Ernsthaffte, aber doch Muntere und Vernünfftige Thomasische Gedancken u. Erinnerungen über allerhand außerlesene Juristische Händel.

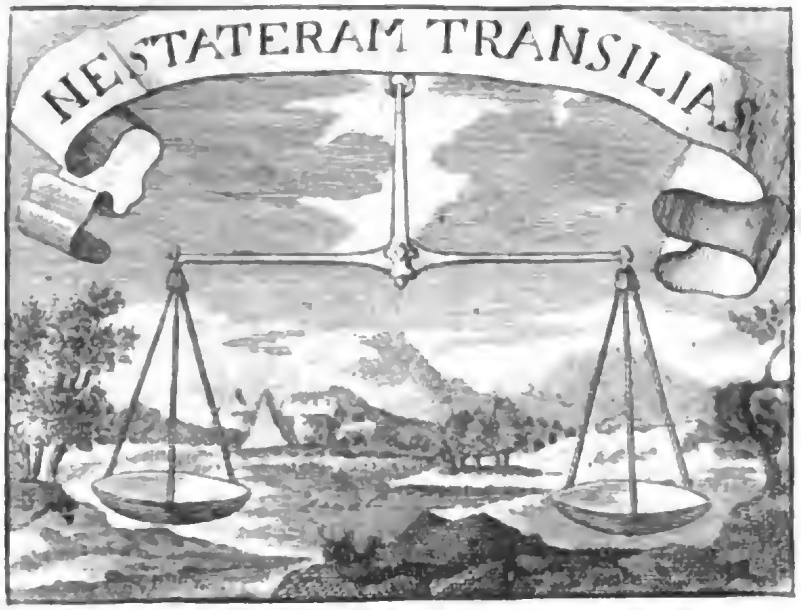

Zweyter Theil.

Halle im Magdeburgischen, 1724.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich habe bey Endigung der Vorrede des ersten Theils versprochen / allhier noch ein mehrers wegen der allbereit publicirten/ und ferner zu publiciren vorhabenden Juristischen Händel zu melden. Ich werde aber genöthiget/ es kurtz zu machen; weil ich durch andere nöthigere Arbeit gehindert werde/itzo weitläufftiger zu seyn. Mein Intent gehet dahin/ daß ich nicht alleine die von mir verfertigte Urtheile und Responsa mit kurtzen Anmerckungen drücken zu lassen gesonnen/ sondern auch zuweilen diejenigen/ so meine Herren Collegen referiret und elaboriret; ingleichen unterschiedene Consilia juridica, und andere merckwürdige kurtze juristische Schrifften mit einmischen/ auch mehrentheils meine Gedancken und

Digitized by Google

Anmerckungen darüber / wo nicht alsbald in demſelbigen Theil / doch in folgenden melden wolle.

Was in ſpecie dieſen andern Theil betrifft / darf ſich der Leſer nicht wundern / wenn er in ſelbigem ſo gar wenig und nur eilff Händel antrifft; weil ich / wie geſagt / wegen nöthigerer Arbeit / die ich aber / geliebts GOtt / künfftig nicht vermuthe / gezwungen worden / mich nach etwas weitläufftigen und zum Theil von andern verfertigten / oder von mir ſelbſt ſchon voraus gearbeiteten Händeln umzuſehen. Jedoch hoffe ich / es werden auch dieſelben dem Leſer nicht unangenehm fallen / und er auch darinnen wegen der Veränderung des Theatri zum wenigſten kein Mißvergnügen finden. Der ERSTE Handel iſt mir von einem guten Freunde / den ich aber vergeſſen / wer es eigentlich geweſen / vor zehen und mehr Jahren gar ſauber und deutlich abgeſchrieben communiciret worden / unter dem Titul: Sonderliches Bedencken Hrn. Johann Reinholds von Patkul / Moſcowitiſchen Ambaſſadeurs, Königl. Pohlniſchen Geheimbden Raths / unvorgreifliches Bedencken über den gegenwärtigen Zuſtand des Juſtitien-Weſens und deſſen künfftiger Verbeſſerung / Dreßden Anno 1703. Ich kan mir aber kaum einbilden / daß der wahre Autor in dieſem Titul benennet ſey / und werden mich demnach diejenigen / die

die genauere Käntniß von dem rechten Autore haben / höchlich obligiren / wenn sie mir deßhalb genauere Nachricht (die ich gebührend zu menagiren verspreche) geben wollen; indem ich gesonnen bin / zu zeigen / daß dieses Consilium gantz nicht practicabel sey / es möge nun davon Autor seyn / wer da wolle. Daß ich es jetzo nicht gethan / noch thun können / ist die Ursache allbereit angezeiget worden / ob ich schon bey der Durchlesung desselben alsbald für mich meine Gedancken auff ein paar Blätgens summarisch entworffen; Indessen habe das Bedencken selbst in paragraphos eingetheilet / und zu jedem Paragrapho am Rande kurtze Summarien verfertiget / und kan der Leser zum voraus nachdencken / ob er es mit dem Autore, oder mit mir halte / und indessen die publication des dritten Theils mit einer kleinen Gedult erwarten. Der ANDERE Handel wird wegen vieler Ursachen schon etwas angenehmer seyn / zumahl da er nicht alleine etliche Umstände mit berühret / die zu meinem curriculo vitæ gehören / sondern auch das bekandte Sprichwort: Favor in judice plus valet, quam lex in Codice etwas erläutert. So will ich auch hoffen / daß der DRITTE Handel wegen der im Responso selbst angeführten Ursachen für einen außerlesenen und nicht gemeinen Handel werde passiren können / ohne daß ich vonnöthen habe / nach der leider ietzo hier und dar einreißenden garstigen Mode, viel Prahlens von selbigem oder von mir zu machen. Der VIERTE Handel / darinnen

Digitized by Google

unſerer Facultät Bedencken über einen anderwärtigen Verſuch / die Langwierigkeit der Proceſſe zu heben/ enthalten iſt/ wird neben andern Nutzen auch zum Theil einen kleinen Vorſchmack geben/ von dem/ was ich etwa künfftig in meinen Gedancken über den erſten Handel dieſes andern Theils erinnern möchte/ und zugleich die im FUNFFTEN Handel angefügte teutſche Uberſetzung / von denen Kennzeichen eines Politiſchen / zur Verbeſſerung der Juſtitz zu gebrauchenden Artzts nicht verdrießlich machen. Den SECHSTEN Handel betreffend / wolte ich zwar wünſchen / daß der Autor des Bedenckens/ warum er mit gutem Gewiſſen ſich nicht zur Formula Concordiæ verpflichten können / keinen ſo verwirrten und verdrießlichen Stilum gehabt hätte; aber es wird doch verhoffentlich der Leſer zugleich befinden / daß die von dem Autore angeführten rationes, ſo wohl Politicæ als Theologicæ, wichtig ſind / und ſchon für hundert Jahren die noch zurück gebliebenen groben Brocken des Politiſchen Pabſtthumbs in unſerer Kirche ſehr handgreiflich zu erkennen gegeben. Und wie ich mich befliſſen in dem SIEBENDEN Handel eine und andere Umbſtände des Bedenckens zu erläutern / und den vormahligen Zuſtand des Religion-Weſens in dem Hertzogthum Magdeburg und in Halle zu entwerffen; Alſo wird mir gleichfalls ein groſſer Gefallen geſchehen/ wenn mir jemand nähere Nachricht von dieſem Bedencken/ oder doch zum wenigſten

Digitized by Google

higſten von dem Autore deſſelben wird geben können. Im dem 2. §. des ſiebenden Handels iſt etwas weniges/ und zwar ſehr undeutlich und confus von dem Zuſtand der Religion in Halle unter dem Chur-Fürſten zu Maynz Alberto gedacht worden / ſo gut ich ſelbiges in Olearii Halygraphia angetroffen. Nachdem aber dieſer Handel allbereit gedruckt geweſen / habe ich gefunden/ daß ich ſchon für 26. Jahren in dem damahls herausgegebenen dritten Theil der Weißheit und Thorheit bald anfangs deſſelben etliche genauere Umſtände publiciret / auf was Weiſe Anno 1541. die Stadt Halle im Hertzogthum Magdeburg ihre erſte Evangeliſche Prediger erhalten/ daraus nicht alleine dasjenige/ was in beſagtem §. 2. allzukurtz und dunckel vorgebracht worden / ein groſſes Licht bekömmt / ſondern auch daraus wird zu erkennen ſeyn/ daß ehe deſſen mit der Reformation es hin und wieder/ nach Gelegenheit menſchlicher Händel/ die ſich unter die geiſtlichen Sachen miſchen / ziemlich unordentlich hergegangen. Der ACHTE Handel gehet zwar eigentlich die Streitigkeit wegen der Heyrath mit des verſtorbenen Weibes Schweſter an; ich habe mich aber dabey befliſſen / die groſſe Confuſion in Ehe-Sachen / darinnen wir gröſten Theils noch ſtecken/ und dieſer Confuſion wahrhafftige Haupt-Urſachen zwar kurtz / aber doch mit lebendigen Farben abzumahlen und zu entwerffen. Bey dem NEUNTEN Handel von der Autorität des Longobardiſchen Rechts in Teutſchland finde

finde ich hier nichts weiter zu erinnern; so wenig als bey dem ZEHENDEN Handel/ der ein paar alberne und tumme Hexen-Processe vorstellet/ ausser daß ich in denen künfftigen Theilen mit solchen Exempeln zu continuiren gesonnen bin. Was bey dem EILFTEN und letzten Handel des Cantzlers Schwartzkopffs zu Braunschweig Bedencken/ von Einrichtung des Juris circa Sacra (das ich von vertrauter Hand communiciret bekommen) betrifft/ habe ich solches præliminariter allhier in gewisse paragraphos eingetheilet/ und den kurtzen Inhalt desselben am Rande beygefüget/ ich behalte mir aber bevor/ künfftig/ geliebts GOtt/ meine Gedancken von diesem Bedencken ausführlich zu eröffnen/ nicht alleine/ was das consilium selbst/ sondern auch was die daselbst angeführten Umstände betrifft/ und werde ich gleichfalls mit grossem Danck erkennen/ wenn andere gute Freunde/ oder diejenigen/ die etwa sonst ein Interesse bey denen in besagtem Bedencken angeführten Umständen haben/ mir einige mehrere Nachricht davon zu geben belieben wollten. Halle den 28. September 1720.

CHRISTIANUS THOMASIUS, D.

Digitized by Google

Allerhand auserlesene

Juristische Händel.

I. Handel.

Unvorgreiffliches Bedencken über den gegenwärtigen Zustand des Justitien-Wesens und dessen künfftigen Verbesserung.

§. I.

Der elende Zustand des *Justiz*-wesens ist fürnemlich dem Ehr- und Geld-Geitz der Richter und Advocaten zuzuschreiben.

Es ist eine allgemeine Klage / welche die Erfahrung selbst bestärcket, daß das Justiz-Wesen, sonderlich in Civil- und Parthey-Sachen, in diesem Lande schlecht, und nicht so beschaffen, wie es nach der Honestät, Christenthum und Gewissen so wohl auch mit Facilität und Möglichkeit seyn solte und könte. Wenn man auch nach der Ursache fraget, so weiß jederman zu sagen, daß es theils an der Vielheit, Verzögerung und Kostbarkeit der Proceße, theils aber, wann es nach langer Zeit und vielen aufgewandten Kosten zum Hauptwerck und endlichen Ausspruch kommen solle, daran lieget, daß aus der perversitate Judiciorum, wo sie sich entweder in allen ihren vier operationen, oder auch nur in einen und andern derselben der Justiz prævaliren, umb Liebe, Haß, Furcht, oder Gewinst willen, nothwendig ungerechte und verkehrte Urthel erfolgen, und sich öffters unter diesen und jenen Schein des Rechtens coloriren lassen müssen, welches aber so dann am meisten zu beklagen, und die Remedia auch desto schwerer fallen, wann auch bey denen höhern Judiciis, die es

Digitized by Google

andern wehren, und die Aufsicht, damit es nicht geschehe, haben solten, sich unter mancherley Colore viel und ungerecht Wesen findet, und aber desto schädlichere Effectus nach sich ziehet. Was man aber von dem Ursprung und innerlichen Trieb dieser Dinge insgemein zu sagen hat, komt fürnehmlich auf die ungemäßigte Ehre und Geld-Begierde, oder mit einem Wort auf den Geitz an, welcher, wie die Wurtzel alles, also auch dieses Ubels bey denen Judiciis ist, und gemeiniglich in die jetzt berührten beyden schädlichen Zweige, als den Eigennutz und Eigensinn der Richter und Advocaten, anwächset, auch sodann ferner in das offenbare Verderbnüß, davon man hier handelt, oder in die schädliche Proceß-Seuche ausschlägt, ja dieselbe so wohl nach ihren Ursprung als Wachsthum zeuget, träget und nutriret, woran Land und Leute so gefährlich laboriren / und öffters der heilsamen Justiz selbsten, so weit ins Hertz gegriffen wird, daß man bey gegenwärtigen Zustand wohl Ursache drüber zu klagen hat, was in dergleichen Deliberation ein kluger Heyde sagte: Sicut vis morborum pretia medentibus, ita fori tabes pecuniam Judicibus & Advocatis fert, & in foro nihil tam venale est, quam Advocatorum perfidia. Und weil ohnedem diese beyde mehr berührte Affecten, als die ambitio & avaritia, indem einer mehr als der andere zu seyn, und auch mehr als der andere zu haben gedencket, von böser Würckung und Effect seyn, daß sie auch den Menschen des Vorzugs berauben, der ihn um der edlen Vernunfft willen, vor denen unvernünfftigen Creaturen billig gebühret, indem diese von aller Augenlust und hoffärtigen Leben, wie es die Schrifft nennet, befreyet seyn, und nichts Ubels thun, als worzu sie durch die eigene Fleisches-Lust, oder ductu victus vel veneris verleitet werden, auch den Menschen weit dissociabler, und von der Einigkeit entferneter, als die Thiere machen, und zu Erhaltung der menschlichen Societät nöthig ist. So ist es demnach kein Wunder, daß auch in societate Judiciaria die schädlichen Effectus daraus erfolgen, und so viel mit sich bringen, daß darüber die Judicia, und darunter auch die höchsten Gerichts-Städte ihrer anständigen Natur und Endzweck zuwieder, nothwendig in einer solchen Larven-Crämerey und dergleichen verderblichen statum deprædationis publicæ verfallen müssen, da die meisten theils von Zorn und Rache eingenommene und verblendete Partheyen offt schlechte Wahre um viel Geld kauffen, und von des Landes Vermögen selbsten, den Ehr und Gewinnsüchtigen Richtern und Advocaten vermittelst der leeren Figuren und Formalitäten des Processus, so viel aufgeopfert wird, daß wenn man es gegen den wahren und eigentlichen Effect der Justiz, o-

der

Digitized by Google

der desjenigen, was einem Theil endlichen zu, und dem andern Theil abgesprochen wird, rechnen solte, jenes oder die blosse Proceß-Kosten diesen weit, ja wohl öffters doppelt und zehnfach übertreffen würden.

§. II. Dahero man denn auch wohl vernünfftig urtheilen solte, daß Generales bey solchen Zustand besser wäre, in Civil und Parthey-Sachen (denn die Criminal Sachen schliesset man noch billig aus) die Justiz gar zu lo- questriren, oder lieber gar keine, als dergleichen zu haben, die mit so grossen Abbruch und Verlust des publici ausgeübet wird, und ihrer edlen Natur zuwieder durch den blossen Mißbrauch gleichsam der nagende Wurm werden muß, der em gut, wo nicht gar das beste Theil, und das Marck selbsten von des Landes Vermögen heimlich verzehret; weil aber gleichwohl der Schade nicht so verzweiffelt böse, daß er anders nicht geheilet werden könte, es sey dann, daß man das kleinere Ubel von dem grössern erwehlete, hierüber es auch allerdings an dem ist, daß nechst der wahren Gottesfurcht, auf den rechten Gebrauch einer reinen und gleich durchgehenden Justiz, als der andern bewährten Grund-Säule, die Wohlfarth eines jeden Landes beruhet; So ist nunmehro, nachdem die allgemeine Qvelle, woraus die trüben Wolcken der Ungerechtigkeit und verderblichen Processe fliessen, verstopffet, so wohl von den sich findenden special Gebrechen, auch denen Remediis, wodurch jeden insonderheit zu helffen stehet, wie nicht weniger von denenjenigen zu handeln, welche das Ubel aus seiner verderblichen Wurtzel universaliter, und zwar mit guten Bestande, und solcher Behutsamkeit zu heben nöthig seynd, wodurch man denen vitiis prævalidis & adductis, in ipsa adhibitione medelæ, gnugsam gewachsen ist, und nicht darüber zuschanden werden, oder besorgen darff, daß wenn man diese Qvelle nicht sattsam verstopfen, oder auch nur in Proceß verstossen würde, sie mit mehrern Ungestüm wieder ausbrechen, und endlich der Schade gantz unheilbar werden, oder dasjenige hieraus erfolgen dürffte, was dorten der Felix infelix (ap. Tacit. Ann. II. c 51.) erfahren muste: dum intempestivis remediis delicta accendebat, daß das letzte ärger als das erste würde.

dieses Bedenckens.

§. III. Es finden sich aber, wann man, so viel die special-Gebrechen betrifft, so gleich in rem præsentem gehen, und von denen eigentlichen Ursachen reden will, welche zeithero in diesen Landen, zumahl bey denen höhern Judiciis nicht nur den schädlichen Proceß-Wesen, und der Ungerechtigkeit selbst dienen, sondern auch beyden den Colorem oder Schein des Rechten geben müssen, fürnehmlich diese: Als (1) die unmäßige Erfindung neuer observantien, so wohl super forma Processus

Acht *speciale*-Classen derer Gebrechen und der Mittel dawieder.

als meritis cauſarum ſelbſten. Zum (2) die Vielheit und groſſe Menge der unnöthigen und leeren Interlocuten oder Bey-Urthel. (3) Der allzu ſehr überhand genommene Mißbrauch des ſonſt heilſamen beneficii Appellationis. (4) Die Singularität, welcher ſich ein und das andere Judicium in gewiſſen Fällen zuſchreibet, und vor andern den Vorzug haben will. (5) Ingleichen daß ſie pro amplianda jurisdictione die ihnen geſetzten limites überſchreiten und weiter gehen, als ſich gebühret. Welchen ferner noch unterſchiedliche Dinge anhängig zu machen, ſo zwar ohne dis bekandt, u. zu jeden Judicio nöthig, auch in göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechten verordnet, gleichwohl aber hier unterſchiedener Urſachen halber nicht ſo gar zu übergehen ſeynd, und zwar gehen ſolche fürnemlichen (6) die Perſonas und andere Qualitates, ſowohl den Unterhalt der Judiciorum darinnen, (7) den Modum & tempora componendi & dirigendi, wie auch finiendi lites. und letzlichen (8) die Remedia an, welche die Eingangs berührte perverſitates judiciorum zu coerciren dienen.

I. Die unmäßige Erfindung/ Vermehrung und Aenderung der obſervantien/ und der daraus entſtehende Schade.

§. IV. So viel nun 1) die von geraumer Zeit her contra leges publicas tam communes quam provinciales eigenmächtig eingeriſſene Erfindung, auch öffters Vermehrung und Aenderung der neuen obſervantien concerniret, iſt ſolche um deswillen wohl vor eines der gröſten Ubel und Verderbnüſſe der Juſtiz zu halten, weil ſich deſſen die höhern Collegia gleichſam, als eines wohl hergebrachten und ihnen allein zuſtehenden Befugnüſſes anmaſſen, und mithin die remedirung deſto ſchwerer machen; zudem aber es damit ſo weit kommen iſt, daß nicht nur die ohne dis zum groſſen Nachtheil des gantzen Juſtiz-Weſens aufs höchſte und bis zum gröſten Uberfluß getriebene Formalitäten und apices proceſſus zuſamt denen daraus erwachſenden unzehligen Interlocuten, dadurch noch weiter vergröſſert, ſo dann auch in die merita cauſarum und ſententias definitivas ſo weit gegriffen wird, daß offt ſuper uno eodemque puncto Juris, auch wohl in una eademque cauſa, (da zuvoraus die edle Juſtiz conſtans & perpetua voluntas jus ſuum cuique tribuendi ſeyn ſolte,) unterſchiedene und gantz wiedereinander lauffende Urthel gefallen, alſo daß weil zumahl dieſe mehr angeregte obſervanzen denen Partheyen nicht bekandt, auch zweiffels ohne wegen deren vielfältigen Aenderungen, da man ſie bald gelten, bald nicht gelten läſt, bald abſchafft, bald aber wieder einführet und erneuert, mit Fleiß verheelt und gleichſam als Wercke der Finſterniß in verborgen gehalten werden, faſt niemand mehr weiß, wo er ſeinen Rath finden, oder worauf er ſolchen fundiren ſolle. Es iſt aber noch um ſo vielmehr bedencklicher und deſto mehr zu beklagen, wenn

es

es dahin gedeyet, daß, wie man zwar so leicht nicht glauben kan, doch gleichwohl gesaget werden, und auch fast nach einen und andern Exempel das Ansehen gewinnen will, die guten Gesetze nur vor die Reichen und Mächtigen gelten, wenn es aber an die Armen, und so gar auch Witwen und Weisen kommt/ und gleich noch darzu causam favorabilem e. g. dotis, alimentorum &c. betrifft, denenselbigen per contrariam observantiam derogiret, und wieder sie gesprochen wird. Wie dann unter andern zum Exempel das c. 8. de procur. in 6to. ob sich gleich dessen wahrer Verstand einen jeden Unpassionirten leicht zeiget, dennoch so lange auf der Marter banck gewesen seyn soll, und sich, nachdem man einen wohl oder übel gewolt, per varias res & observantias hin und her ziehen lassen müssen, bis es endlich mit mercklicher Kränckung der Justiz einer wächsernen Nase nicht ungleich worden. Wannenhero nicht unzeitig zu besorgen, daß endlich hierunter die partialitäten dem æquilibrio Justitiæ allenthalben præponderiren, und tot inventiones, abrogationes, revocationes & renovationes observantiarum, quot casus pro amicis geben, ja endlich alle perversitates Judiciorum darunter ihr Asylum finden möchten.

§. V. Alldieweil aber gleichwohl, so man auch nur die Sache abstractive und in thesi consideriret, ein jedes Judicium von selbst wissen, und sich dessen bescheiden soll, daß es kein solches officium vagum & liberum habe, damit es nur nach eigenen Willen und Gefallen schalten und walten könte, sondern weil des Menschen Verstand, so groß er auch bey manchen ist, dennoch den ordentlichen Zuneigungen unterworffen ist und bleibet, und dahero höchstnöthig seyn will, das richterliche Amt mit Gesetz und Ordnungen zu beschräncken, wornach ein jeder Richter, er sey hoch oder niedrig, solches zu führen und auch nach denen vorgeschriebenen Gesetzen GOtt und seinen Herrn, als den oberisten Gesetzgebern genaue Rechenschafft zu geben schuldig, wie denn auch um deßwillen die Potestas Judiciaria von der Legislatoria unterschieden ist, damit diese über jene allezeit die Oberhand behält, und kein Richter ohne schwere Verantwortung in ein höhe: Amt greiffen oder sich selbst seines Gefallens Ziel oder Maaß zu dessen würcklicher Ausübung setzen darff, sondern wenn er in applicatione facti über den wahren Verstand, der ihm vorgeschriebenen Gesetze Zweiffel hat, die Interpretation einig und allein von dem Legislatore selbsten zu gewarten, und sich darüber Bescheids mit Ausschliessung aller Exceptionen enthalten soll, wie solches nicht nur die Natur und substanz der Sachen, sondern auch die disfalls gesetzten klaren Rechte in L. 12. C. de LL. erfordern, da es mit deutlichen Worten heißt: Leges condere soli Imperatori

wie dieses Ubel als welches Potestati Legislatoriæ schnurstracks zu wieder, zu steuren sey.

tori (Principi) conceſſum, & leges interpretari ſoli dignum imperio eſſe oportet. Tam Conditor, quam interpres legum ſolus Imperator (Princeps) juſte exiſtimatur. Dann dieſes gehöret eigentlich ad interpretationem authenticam und nicht ad judiciariam oder doctrinalem, zudem aber, wann es gleich auf eine uſualem mit denen offterwehnten obſervantien angeſehen ſeyn ſolte, dennoch auch wieder deren Natur und Eigenſchafft, ja contra ipſam ſanam rationem lauffen würde, daß man eine obſervanz contra legem præteritam, den man vorhero pro valida erkennet, ſo bald ex primo actu und da noch kein einiger actus in contrarium retro verhanden iſt, vor ungültig halten wolte, oder ſich auch nur figuriren könte, und ſo man auch gleich ſolche obſervantien unter die Conſtitutiones non editas rechnen wolte, ſo iſt es doch damit gleichfalls nicht ausgemacht, ſondern heiſt dargegen: quod Lex Civilis ſine promulgatione nulla ſit, nec vim obligandi ullam habeat, anderer denenſelben anklebenden Mängeln zu geſchweigen, was bishero, wann es ad hypotheſin kommen, vor bedenckliche Exempel und Conſequentien unter dieſen Colore erwachſen ſeyn, ſo gar, daß mancher rathſamer befunden, ſeine gerechte Sache unter den angefangenen Proceß erſitzen zu laſſen, als ſich der Gewalt ſeines mächtigen Gegentheils unter ſolchen ungemäßigten und ſeine Colores ſo offt ändernden Obſervanz-Ubel weiter zu exponiren, wie man dann auch ehrliche und geſchickte Leute, die in hohen Collegiis ſitzen, darüber klagen höret, und mögen deren auch wohl geweſen ſeyn, die andern, welche unter der Macht der Obſervanzen ihre Beherrſchung treiben, lieber weichen, und ihr Amt quittiren, als mit beſorglicher Gefahr des Gewiſſens länger dabey bleiben wollen, ſo iſt höchſtnöthig, ſolches bey Zeiten aus dem Grunde zu heben, und die vorgeſchriebene Rechte und Geſetze, gegen dieſen, ſich über ſie ſchwingenden Feind genugſam und dergeſtalt zu waffnen, daß nicht nur quoad præterita alle contra leges publicas eingeführte obſervanzen, als dehoneſtamenta ſo wohl Legum & juſtitiæ, als ipſius poteſtatis Legislatoriæ gäntzlich abgeſchaffet, ſondern auch die Judicia dahin angewieſen werden, damit ſie ſich dererſelben Erfindung ins künfftige in alle Wege, ſo wohl præter als contra legem, und auch in dubio enthalten, hingegen aber die obſervationes Legum & veritatis, als die einige ſchon berührte Regul und Richtſchnur ihres Ambts juxta L. 14. C. de Jud. mit Ausſchlieſſung alles obſervantien-Weſens ſeyn laſſen, und wann ja caſus ſich ereignen, darinnen ſie Zweifel haben, was mens & intentio Legislatoris eigentlich geweſen ſey, ſolche an den Landes-Herrn mit angeführter unmaßgeblicher Eröffnung ihres Gutachtens berichten,

und

Digitized by Google

und von demſelben einig und allein der Deciſion darüber gewarten; alſo daß keine obſervanz mehr übrig bleibt, noch auch ins künfftige zu beſorgen ſtehet, die nicht durch des Landes-Herrn als Legislatoris ſimul & interpretis, ausdrückliche Einwilligung und approbation legitimiret, und auch dadurch behörige publication zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen iſt. Dem Richterlichen Gehorſam aber hierunter deſto genauer zu prüffen, und anderes gutes mehr damit zu ſtifften, will ferner gantz nützlich und nöthig ſeyn, daß allen und jeden geſprochenen Urtheln die Rationes decidendi beygefüget werden, damit man ſehen kan, ob ſie von guter Art der Actenmäßigen Wahrheit und promulgirten Geſetzen, oder von eigener paſſionirter Erfindung herrühren, denn was man ſonſt de non edendis rationibus decidendi ſagt, iſt nicht gnug, andere vernünfftige motiven aufzuheben, bevoraus zu der Zeit, da die æquitas cerebrina über Hand nehmen, und die Urthel nicht ad obſervationem legis & veritatis omnimodam als den beyden ſubſtantial-Stücken der Juſtiz, ſondern meiſtens aus eigenen Gehirn im Verborgen geſponnen werden wollen, es auch zu Verhütung deſſen einer ſolchen ſichern Probe bedarff, daß nach Befindung die Remedia gnugſam geſchärffet, und endlich zulänglich gemachet werden können.

§. VI. Anlangend 2) das Verderbnüß, ſo bey dem Juſtiz-Weſen, aus der groſſen Menge der leeren und unnöthigen Bey-Urthel und Interlocuten herrühret, welche über der forma & figura proceſſus und andern vielen Incidentien, welche meiſtens die Advocaten ohne neceſſität und nur des mit denen judicibus habenden gemeinnützigen Abſehens halber zu erfinden wiſſen, ob gleich ſonſten die Vernunffts-Regul ſelbſt erfordert: quod entia præter neceſſitatem non ſint multiplicanda, geſprochen werden, ſo iſt ſolches unter andern daraus ſattſam abzunehmen, weil ſich die Anzahl der Bey-Urthel ſo weit erſtrecket, daß auch bey denen höchſten Judiciis in Lande, da man vor andern de ſimplici & plano verfahren, und von denen es juxta L. 12. C. de Jud. beſonders heiſſen ſolte, ut tanquam divini Judices compendioſe lites decidant, öffters unter 100. kaum eines, ja wohl 3. 4. 5. 6. biß 700. Urtheln, ſo in einen Termin zur publication kommen, nur 3. oder 4. zu finden ſeynd, die der Sachen regulariter (dann wann es per accidens ſich zuträgt, daß etwan e. g. um einer unterlaſſenen Formalität oder verſäumten Beweiſes willen definitive geſprochen wird, kan man ſolches daher nicht rechnen) ihre endliche Entſcheidung geben; zudem geſchicht es wohl, und ſeynd die Exempel nicht

II. Schaden durch die vielfältigen und unnöthigen *Interlocute.*

nicht unbekandt, daß wann es auch nach zwantzig, dreißig und mehr Jahren dahin kommet, daß endlich etwas definitive zu, und dem andern abgesprochen werden sollen, sich dennoch das gantze Werck wiederum in das Schattenwerck, und die apices Procellus, oder ein solch schnödes Interlocut resolviret. Denn da fängt man an, entweder über der blossen Formalität, oder der legitimation, als in einem hohen judicio über diesen passum zwischen zweyen vornehmen Partheyen ein gantzes seculum (quod omnem ferme fidem excurrit) gestritten und doch nicht definitive erkant worden, von neuen wieder zu verfahren, oder man fällt auf eine vermeynte ineptitudinem libelli, darauf man doch, wann sie anders relevant gewesen, gleichwohl anfangs sehen sollen, da es dann erfolget, daß der Beklagte von der Klage, immassen sie anbracht, absolviret wird, wodurch aber nichts anders als dieses entstehet, daß nach so langer Zeit und vieler Geld-Splitterung der alte Proceß einen neuen, mit dem er so lange schwanger gegangen, ans Tages-Licht gebracht. So hat auch ferner vielmahls die Erfahrung bezeuget, daß wann gleich eine Sache definitive abgeurthelt gewesen, und in Terminis executivis oder executione rei judicatæ bestanden, dennoch solche wohl noch 10. 20. und mehr Jahre, durch dergleichen Bey-Urthel aufgehalten, und zuvoraus auch durch den Mißbrauch der hierüber ergriffenen Appellationen durch zwey und drey Instantien, mit weitern Verlust vieler Zeit und Kosten getrieben, und die Justiz als eine Glocke ohne Kleppel geworden, ehe man den endlichen Effectum executionis in denen bekandten dreyen Actibus erreichet. Uber dieses alles aber hat es sich je zuweilen auch wohl dafür ansehen lassen, als ob die offtberührten Interlocuten zu dergleichen Beginnen denen Judiciis dienen müssen, daß wann man gesehen, daß das End-Urthel dem Parth, so man wohl gewolt, zuwieder ware, der andere Theil ex vago hoc & nimis laxo sententiarum interlocutoriarum & observantiarum arbitrio so lange herum getrieben worden, biß er endlich tædio litis aut sumtuum penuria sein gut Recht fahren lassen, und dem hierunter sich prævalirenden Wiedersacher preiß geben müssen. In so viel und noch weit mehr schädliche Effectus erstrecken sich nun die grosse Menge der leeren Bey Urthel; wann man aber davon kurtz reden, und dieselben beydes nach ihrer Natur und Würckungen consideriren will, so seynd sie wohl der eigentliche Fund und Grund, worauf man zeithero die edle Justiz, als ein Bild gantz ohne, oder doch nur von so verderblichen Wesen, leider mit Betrübniß ansehen muß, daß sie eben durch dieses special-Gebrechen vor andern zu einer solchen Cauponation oder obberühr-

ten

Digitized by Google

ten Larven-Cramerey worden, die bloß denen Richtern und Advocaten zum Gewinſt dienet, und man alſo davon mit Wahrheit ſaget, daß die Vielheit der leeren Urthel der Richter und Advocaten Beutel mit Gebühren und Sporteln füllet.

§. VII. Dahero dann, und weil hingegen ein ſehr groſſes dadurch ſo wohl von dem Publiquen als Privat-Vermögen des Landes hinweg genomen wird, höchſtnöthig ſeyn will, dieſen bey der Juſtiz ſich offenbarlich findenden ſehr ſchädlichen Gebrechen, ſolche Mittel vorzukehren, wodurch die oft angeregten ſententiæ interlocutoriæ meiſtentheils gar vermieden, die übrigen aber, und ſo weit ſie nöthig, auf eine andre Art und Weiſe, die viel weniger Zeit und Koſten erfordert, erſetzt werden können. Dienliche Mittel dawieder.

Und zwar iſt, ſo viel jenes betrifft, 1) bekant, wie viel Bey-Urthel gleich Anfangs des Proceſſes, und ehe es noch von der Klage zu dem andern ſubſtantial-Stücke, oder ad litis conteſtationem komt, nur überdem bloſſen paſſu legitimationis, cautionis, guarandæ, competentiæ fori, citationis, inſinuationis citationum, und dergleichen geſprochen worden. Wann aber keine Klage eher angenommen, noch Citationes darauf ausgefertiget, vielweniger der Kläger in termino zur Wiederholung zugelaſſen wird, es habe denn mit allen itzterzehlten paſſibus ſeine Richtigkeit, maſſen denn es auch des Landes Satzung, und unter andern inſonderheit die Erledigung de Ao. 1661. Tit. von Juſtiz-Sachen, §. 17. und andern Orten mehr erfordern, und allenthalben was zur Verkürtzung der Proceſſe gereichet, ſonſt nicht ſowohl an guten Geſetzen, und Ordnungen, als daran fehlet, daß ſolche entweder als obſoleta gar nicht beobachtet, oder doch übel und eigennützig interpretiret werden; ſo ceſſiren zum wenigſten alle die Bey-Urtheil, welche ſonſten in den berührten zwey erſten Theilen des Proceſſes in groſſer Anzahl gefallen. (1) Wegen der *legitimation*, *caution*, *guaranda*, *competentiæ fori*, *inſinuationis citationum*.

Es kan aber auch 2) das angeregte gröſte Inconvenienz, ſo nach 20. 30. und mehr Jahren, da alle partes proceſſus abſolviret und das End-Urthel gewiß gehoffet wird, ſich dennoch faſt cum cujusvis ſcandalo & ſumma partium deſperatione wieder in ein ſchnödes Interlocut, über der Formalität des libells reſolviret, dadurch vermieden werden, wann gleich Anfangs und vor allen Dingen, ehe noch das geringſte in proceſſu vorgehet, oder zur Ausfertigung komt, die Klage, ob ſie in ihrer forma ſubſtantiali & fundamento juris richtig, und auf das jenige ſchlüßig ſey, was des Klägers intention mit ſich bringet, wohl und genau examiniret, und nach deſſen Befindung entweder angenommen, oder der Kläger gleich damit a limine Judicii abgewieſen wird. (2) Wegen Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Klage.

Dann ferner, 3) iſt wie- (3) Wegen der

der durch der *Advocatorum tergiverſation* entſtehenden *Interlocu-tori*en.

der diejenige Interlocut, welche in währenden gantzen Proceſs von der Advocaten muthwilligen tergiverſation und Verſchleiffungen, oder auch gefliſſentlich dahin zielenden Erfindungen neuer Incidentien herrühren, dieſes das einige kräfftigſte Mittel, daß man dergleichen Inventiones denenſelben im geringſten nicht verſtattet, ſondern ſo bald ſie nur angemercket ſind, (wie es dann offt levi ſolertia Judicis geſchehen kan, die Autores ſich auch zu weilen ſelbſt verrathen) dieſelben deswegen ernſtlich und ohnnachläßlich beſtraffet, oder doch in dubio, und zwar ſo bald ex officio, und ohne beſonders Erkäntniß, ihnen das Gewißen gerühret, und vor Annehmung dergleichen Schrifften ſie mit dem juramento malitiæ beleget.

(4) wegen der übrigen Bey-Urthel *ante & poſt litis conteſtationem, probationem, executionem &c.*

Was aber die übrigen Bey-Urthel belanget, welchen in und nach der Litis Conteſtation, Probation, execution auf alle dabey vorfallende Dinge, und inſonderheit geſuchten delationes und dergleichen mehr gerichtet, auch in gewiſſer maſſen nöthig ſind, ſo kan 4) dem nun in modo & tempore über Hand genommenen Mißbrauch gewehret werden, wann nach gleichmäßiger Anweiſung der angezogenen Landes Satzungen und Erledigung d. loc. an ſtatt des ordentlichen Verfahrens und Urthelſprechens, oder wenn es heiſt, wie es da insgemein ſo lautet: daß die Partheyen ihre diß-falls habende Nothdurfft von Mund aus in die Feder ad Acta bringen und rechtlichen Erkäntnüß darüber gewarten ſollen: auf kurtze ſchrifftliche oder auch nach Gelegenheit mündlich beſchehene, und regiſtirte ſupplicate, imploratione, ſummariſche Weiſungen, Beſcheide oder reſolutiones ſine omni ulteriori forma & ſtrepitu judicii gegeben werden. Welches denn bey denen höhern Iudiciis, ſo mit legalen und geſchickten Leuten beſetzt / leicht, bey den niedrigen aber auch nicht ſchwer fället, daß, wann dieſelben allenfalls dieſer Dinge nicht mächtig ſeyn, ſie ſich bey jenen in möglichſter Kürtze Beſcheids erholen.

Herrlicher Nutzen und würckungen beſagter Mittel/ ſo wohl in Anſehung der Zeit; als der Koſten.

§. IIX. Auf dieſe Maſſe nun können alle Proceſſe durchgehendes und auch in termnis executionis, da es, wie es ſchon berühret, offt noch vielles und faſt ärgerliches Intenloquirens giebet, ſo ferne ausgearbeitet werden, daß bloß nach geführtem Beweiß und Gegenbeweiß die ſententiæ definitivæ zu ordentlichen Rechtsſpruch übrig bleiben. der Effect aber, wann das Juſtitien-Werck nur in hoc puncto ſo eingerichtet, daß die ſententiæ Interlocutoriæ entweder gäntzlich vermieden, oder auf vorhergehende Maſſe rectificiret worden, iſt zum wenigſten dieſer: daß was bishero ſonderlich bey denen höhern Judiciis, ſo über dem Urthelſprechen nur jährlich zu gewiſſer Zeit ſitzen, 20. bis 30. Rthlr. gekoſtet, (wie es dann mit jedem Interlocut, wenn man die Gericht- und Advocaten-

Gebüh-

Digitized by Google

Gebühren, nebst derer Collegiorum ordentlichen Besoldungen zusammen rechnet, leicht so hoch, wo nicht höher kommen wird) mit so vielen oder noch wenigern Groschen geschehen kan, und wo regulariter virtel, halbe, oder auch wohl gantze und mehr Jahre mit einen solchen Bey-Urthel durch unterschiedene Instantien mitappelliren und dergleichen zugebracht, nunmehro die Sachen mit so viel Tagen, Wochen, Monaten oder längstens Sächß. Fristen ausgebracht werden kan. Solte man auch die Rechnung machen, was durch dieses einige Mittel in dem gantzen Lande, oder auch nur am 2. oder 3 Orthen, wo die meisten Processe schweben, an unnöthigen Kosten könte ersparet werden, so würde jenes sich gewiß jährlich auf etliche, das letztere aber mehr als auf eine Tonne Goldes sich belauffen. Woraus leicht zu schlüssen, was nur in diesen Stück, (da man zwar alle Judicia uud zwar leider! die Hohen mehr als die Niedrigen durch allepartes vor diesem mehr bedeuteten Wesenlosen Bilde kaum erkennen kan) geschweige denn durch den gantzen Mangel hafften Zustandt, womit das JustiZ Wesen behafftet, dem Publico abgehet, und hingegen dem Privat-Nutzen der Richter (doch meistens denn Directoribus in höhern Collegiis) und Advocaten als ein wiewohl unverschuldetes Schuld-Opfer zu Theil wird.

§. IX. Was aber 3) dasjenige Gebrechen betrifft, welches sich bey der Justiz durch den über Hand genommenen grossen Mißbrauch der Appellationen ereignet, ist zwar vor sich bekant, daß man deren Extension und Erweiterung niemahls dem gemeinen Wesen zuträglich, sondern vielmehr jederzeit schädlich befunden; dahero denn auch, wie es die Historien, so wohl viele bewehrte Recht-Lehrer und Politici, noch mehr aber die Römischen Civil Rechte, und noch am allermeisten die vorhandene jüngste Reichs-Satzungen de ao. 1594. §. 92. 93. 94. it. de ao. 1600. §. 17. 18. 19. und insonderheit der letzte Reichs-Abschied de ao. 1654. §. 109. sec. usque 121. bezeugen, man auf deren restrictiones und Beschrenckungen sorgfältig bedacht gewesen, und die Mittel hierzu prospiciret: als man sonderlich gesehen, daß aus dem angeregten Mißbrauch, nichts als langwierige Verschleiffungen der Processe erfolgeten, und öffters zanckſüchtiege u. wiederspenstige Leute und Unterthanen davon Gelegenheit nehmen, GOtt und ihre ordentliche Obrigkeit zu beleidigen, und verächtlich hindanzusetzen, wie nicht weniger den schon mit Unrecht gekräncken Nächsten an Erlangung seines Rechten aufzuhalten, und zuverkürtzen, ja wohl endlich gar darum, oder es dahin zu bringen, daß er es aus Mangel der Kosten ersitzen lassen muß. Allein, wenn man diesen mehr angeregten

III. Grosser Mißbrauch der *Appellationes* und *querelen* darüber.

Mißbrauch, wie es bishero in hieſigen Landen die Erfahrung, ſo wohl die bey unterſchiedlichen Landtagen darüber beweglich geführte gravamina auch letzlich auf deſſen Remedirung höchſtlöblich gerichtete Land-Tags Propoſitiones bezeugen, noch ſo ferne nachſiehet, daß nicht nur viel unzuläßliche und in Rechten verbothene Appellationes angenom̃en, ſondern auch allen und jeden um des bloſſen Nahmens willen, ohne Unterſcheid der Sachen der Effectus ſuſpenſivus zugeſchrieben wird, ſo iſt es auch natürlicher Weiſe, und nach aller geſunden Vernunfft kein Wunder, daß das daraus erfolgende Ubel ſich je mehr und mehr vergröſſert, und dieſes an ſich ſelbſt ſonſt heilſame beneficium, ſo ſeiner Natur und Eigenſchafft nach billig ein Antidotum contra Injuſtitiam ſeyn ſoll, (ob gleich zuweilen auch eintrifft, was der Ulp. in L. 1. princip. ff. de Appellat. gleich dem in Anfang gerührten uſu ſagt: quod nonnunquam bene latas ſententias in pejus reformet, nec ſemper melius pronunciat, qui noviſſimus ſententiam laturus eſt) gantz aus der Art ſchlagen, und in effectu ipſa peſtis Judicii werden muß. Dann eben damit, und zumahl durch die letztere, ſo auf den effectum ſuſpenſivum illimitatum aller Appellationen gehet, kommet es weiter nicht auf eine Quæſtion an, die man hierbey zu formiren pfleget, welcher Judex über die Admiſſibilität cognoſciren ſolle (welches, daß es regulariter dem Judici ad quem gehöre, faſt keinen Zweiffel, doch auch ſeine beydes in Rechten und geſunder Vernunfft gegründete Exceptiones hat) ſondern es wird das arbitrium hierüber einem jeden muthwilligen Appellanten, und zumahl den Gewiſſens-loſen und Gewinnſüchtigen Advocaten in die Hände geſpielet, daß ſie ſub nudo nomine Appellationis (bevoraus, wann ſie noch zu ihrem beſſern Behülff bey denen Clienten, das Hertze mit Rach und den Beutel mit Gelde angefüllet finden,) allen Frevel, Spott und Bosheit beydes mit der Obrigkeit, und mit der Juſtiz treiben, und den Proceß quaſi per circulum in infinitum ſo gar auch in terminis Executivis ihres Gefallens verſchleiffen, wie dann, daß es offt 10. und mehr Jahr in Executione rei Judicatæ (da ſonſten die Rechte gar keine Appellationes geſtatten, ſondern vielmehr ausdrücklich und bey gewiſſen darauf geſetzten Straffen ſtatuiren: quod provocatio inde facta & ſententia contra rem judicatam lata ſit ipſo jure nulla, & provocatores 50. librarum argenti animadverſione multandi ſint p. L. 1. C. qv. provoc. non eſt nec. & L. 5. C. quorum appellat. non recip.) gewehret, die Erfahrung gelehret, ſich auch in rebus minimis exempla gefunden haben, daß Rechts-kräfftig abgeurtheilte, und noch darzu verglichene Sa-

Digitized by Google

ne Sachen, ſo kaum in ihrem gantzen Werth 5. oder 10. Rthlr. importiret, unter dieſem abuſu und dem ungerechten Trieb böſer Advocaten, darinnen ihnen noch des Parths Unverſtand und einfältige Hoffarth gedienet, wiederum in neue koſtbare Weitläufftigkeit, und ſo viel ſententias interlocutorias geſetzt und verwickelt haben, daß nach groſſen und ſich wohl an die 1000. Rthlr. erſtreckten oder den berührten Werth hundert und mehrmahl übertroffenen Aufwand, die Partheyen nicht gewuſt, woran ſie ſeyn, und ſo zu ſagen weder Anfang noch Ende vor ſich geſehen, biß ſie endlich, und zumahl der aus Unwiſſenheit in einfältiger Einbildung verführte und gantz enervirte Theil, mit Kummer und Jammer von dem Appellations Proceſſ abſtrahiret, und ſich zu dem erſten Zweck legen müſſen, anderer contra veritatem darbey vorgefallener ungebührlichen Dinge und depravationen nicht zu gedencken. Und ob man gleich den Reſpect, welcher dem Judici ad quem hierunter gebühret, vorwendet; ſo wird doch damit, wann man ſolcher Geſtalt das hohe officium Judicis denen Appellanten gleichſam Preiß giebet, und in miniſterio inſtrumentali in der Ausübung ihres böſen Beginnens dienen läſſet, deſſen Reputation und Authorität gar nicht vermehret, ſondern vielmehr um ein merckliches dehoneſtiret, und vermindert. Hingegen beſtehet deſſelben Reſpect wahrhafftig und weſentlich darinnen, wann, wie es in judiciaria vor andern billig ſeyn ſolte, alle andere Reſpectus der Juſtiz weichen müſten, und derſelben, beſonders in dieſem Stück, ein wachſames Auge darauf ſchläget, wohin viel löbliche Regenten mit guten Geſetzen geſehen: ne unquam frivolæ Appellationis diffugium detur, nec remedium Appellationis ad defenſionem iniquitatis aut exhibitionem patrocinii nequitiæ; ſed ad præſidium innocentiæ ſit inſtitutum. Wie unter andern in denen Canoniſchen Rechten, als welche beſonders in proceſſualibus dem Juri Civili prævaliren, in cap. 61. junct. cap. 3. extr. de appellat. & in Concilio Trident. Seſſ. 13. C. 1. de Reformatione heilſamlich verordnet; dann anderer Geſtalt macht ſich der Judex fremder Sünden theilhafftig, wieder die Regul Pauli 1. ad Tim. c. V. v. 22. wie hiervon ein guter Juriſt dieſer Lande vom rechtſchaffenen ungefärbten Chriſtenthum, oder auch nur von einer reinen Moralität (wäre zu wünſchen daß dergleichen noch viel wären) gar nachdencklich geſchrieben hat. Quicquid igitur peccat temere Appellans, id totum ſuum facit Judex temeritatem illam non coercens nec impediens; & incidit ſimul Judex in iſta delicta omnia, qui non impedivit, quod impedire potuit. Ziegl. in Dicaſt. de offic. Jud. & Peccat. Concl. ult. §. 11.

Allerhand Mittel wieder dieſen Miß-brauch.

§. X. So viel aber die hierzu dienenden ſpecial-Mittel betrifft, iſt eben nicht nöthig, ſich deren aus denen weitläufftigen Schrifften zu erholen, die von denen Rechts-Lehrern de abuſu appellationum tollendo & remediis contra eundem, heraus gekommen, und darinnen ſie auch inſonderheit die Unart der Leute, die ſich deſſen zu gebrauchen und allzeit GOtt und der Obrigkeit damit zu wiederſtreben, wie nicht minder den Nächſten zu beleidigen, und unrecht Gut an ſich zu bringen gewohnet ſeyn, mit mehrern und zwar urſprünglich und in der Wurtzel ſelbſt vorgeſtellet haben, vid. interim Hugo. Tract. de Abuſu appellat. tollendo. Latherus de Cenſu, Zieglerus in Dicaſt. de offic. Jud. & Pecc. Concl. ult. Conring. ad Lamp. Part. I. §. 57. ſondern man darff nur diejenigen zu behöriger Anwendung und unverbrüchlichen Execution bringen, welche ſo wohl in den allgemeinen Rechten, als Reichs-Satzungen mit reiffem Bedacht und Uberlegung verſehen ſeyn, und zwar, damit man endlich zur Sache komt, können die zulänglichſten und füglichſten, bevoraus in dieſen Landen, die vor Augen liegende nimis vagam & laxam provocandi licentiam zu coerciren per L. 36. C. de Appell. regulariter darinnen beſtehen 1) daß es ſo wohl in jure Civili als Canon. nbgleich in dem letzten erſt durch das Concilium Tridentinum ſeſſ. 24. C. 20. de Reform. verordnet, daß keine Appellation von ſententiis oder Decretis interlocutoriis, als welche ohne diß durch die vorhergedachten Remedia meiſtentheils ceſſiren; ſondern allein von den Definitivis angenommen, dann auch 2) alle diejenige rejiciret werden, welche in Rechten ausdrücklich verbothen, und entweder ratione materiæ aut formæ vel perſonæ oder aus andern vernünfftigen Urſachen unter die cauſas non appellabiles ſo fern gerechnet ſeyn, daß propter nudam interpoſitionem denenſelben der geringſte Effectus ſuſpenſivus & inhibitivus nicht zugeſchrieben, ſondern vielmehr ipſa de receptio vel ſententia in contrarium facta aut lata ipſo jure vor null und nichtig gehalten wird, wie dann in denen Rechten viel dergleichen Caſus unter denen dißfalls bekanten Titeln de Appellat. rejic. vel non. it. quib. app. non licet, & quorum Appell. non recip. auch hin und her extra ordinem bey den vorfallenden Materien erzehlet, und auch die Regeln geſetzet worden, daß ſolcher Appellationen ungeacht der Iudex a quo in der Sache weiter verfahren könne, oder wie es in jure Canon, ſo wohl vor als nach dem Concilio Tridentino von denen frivolis Appellationibus insgemein heiſſet: Judex appellatione vel etiam emanata inhibitione aut omni ſtilo & conſuetudine, etiam immemoriali in contrarium non obſtante,

Verbietung der *Appellationen.*

(1) *a ſententiis interlocutoriis.*

(2) *In cauſis non appellabilibus.*

ad

ad ulteriora valeat procedere, in C. 61. X. de Appellat. & in ſeſſ. 13. C. 1. it. in ſeſſ. 25. C. 13. de Regularibus. Maſſen ſich dann auch aus geſunder Vernunfft leicht ſchlieſſen läſſet, daß wo man bevoraus in cauſis ſummariis, vel quibusvis etiam quæ ſunt celerrimæ expeditionis oder darinnen damnum irreparabile leichtlich ex mora erwachſen kan, vel etiam in cauſis rei judicatæ, tranſactæ aut juramento vel confeſſione judiciali deciſæ. it. in ſummariiſſimus cambialibus, alimentariis, tributariis, diſciplinam publicam aut Politicam concernentibus, aut contra ſententias proviſionales, und dergleichen ein anders ſtatuiren wollen; daraus nichts als die gröſten abſurda, inconvenientia und iniquitäten erfolgen, auch der heilſamen Intention, welche durch die prohibitiones und reſtrictiones der Appellationen in ſolchen Fällen die Legislatores geführet, gantz verfehlet werden würde, worüber ſie dann noch dieſes wohl betrachtet, daß die præſumtio allezeit mehr pro judice als pro parte, und wie ſchon vorhin angezeiget, der gröſte Reſpect des Judicis ſuperioris vor GOtt und vor der Welt, wann die Juſtiz vor allen andern Reſpecten den Vorzug hat, hingegen lautet es zum Reſpect des Judicii oder Collegii recipientis nicht wohl, wann die Appellation angenommen, hernach aber unter einerley anvertrauten hohen Nahmen, daß ſolche nicht anzunehmen, oder nicht zuläßlich ſey, erkannt, oder wann auch zum Exempel propter nudam interpoſitam appellationem contra executionem rei judicatæ die Juſtiz illudiret, oder mit derſelben ſo geſpielet und geſprochen wird: daß mit der Execution nulliter verfahren, und ſolche hinwieder zu caſſiren ſey; es wird aber ſo dann dieſelbe denen Judicatis gemäß billig anderweit vollſtreckt. Um welcher Urſachen willen dann auch ferner 3) gantz nöthig iſt, daß der in Rechten bekandte Unterſcheid zwiſchen effectu ſuſpenſivo & devolutivo, nach Gelegenheit der Sachen und in gewiſſen Fällen, wann ſie gleich ſonſt in ihrer Maaſſe appellabiles, oder die Appellationes darinnen zugelaſſen ſeyn, genau in acht genommen, und nur der letzte denenſelben biß zu Endigung der Sache zugeleget wird, damit nicht die angeregten inconvenientiæ daraus entſtehen, als welche nicht weniger ſich dabey ereignen können, und bey dem letzlich obſiegenden Theils per Reformatoriam der abgehende Gewinn nicht ſo groß, als andern theils der Schade, oder der leere Ausgang beyder ſententiæ confirmatoriæ zu achten iſt. Damit aber auch in geringen und nicht viel ja öffters weniger als der Proceß koſtet, importirenden Sachen der offtgemeldte Abuſus Appellat. vermieden bleibet; ſo bedarff es deſſen, daß 4) eine ſumma appellabilis, wie in denen

(3) Beneb-mung des *effectus ſuſpenſivi* in etlichen Fällen.

(4) *Determinirung einer ſummæ appellabilis.*

(1) In geringen Sachen Hebung der *gravaminum per reſcripta*

(6) *Depoſitio* einer gewiſſen Sume in *caſum ſuccumbentiæ*,

(7) Des *Appellirenden* theils und deſſen *Advocaten juramentum malitiæ.*

(8) Straffe der boßhafftigen *Appellanten*/ an Leib, Ehre u. Gut.

(9) Auch derer/ die in ihren *Appellationen* den Richter erſter *Inſtanz* geſchmähet.

denen Reichs-Satzungen verſehen, und noch durch den letztern Reichs-Abſcheid de ao. 1654. die Erhöhung geſchehen, geſetzt würde; oder daß auch 5) da in dergleichen Sachen, quæ ſunt levis momenti, oder auch etwa ſonſten nur in forma Proceſſus bey den Judiciis inferioribus verſtoſſen worden, ſolche nicht erſt durch koſtbare und langwierige Appellations Proceſſ, ſondern nur per viam ſupplicationis aut relationis an die Judicia ſuperiora gebracht, und von daraus die Remedirung per Reſcripta weit kürtzerer Zeit, und mit viel wenigern Koſten erhalten würde. Ingleichen 6) wann die Sache, zumahlen an Seiten des Appellanten zweiffelhafftig, derſelbe vor der Annehmung ein gewiß quantum an Gelde, alſo, daß es deſſen in caſum ſuccumbentiæ verluſtig iſt, Gerichtlich zu deponiren angehalten wird, wie an vielen Orthen die Obſervanz iſt, und auch in der Römiſchen Hiſtoria beym Tacito Ann. XIV. C. 28. die veſtigia cum hac ipſa ratione ſich finden: ne ſit vacua ſoluque pœna appellandi licentia. Weiter aber 7) dienet zu einem generalen Remedio das Juramentum malitiæ, womit bey denen Judiciis Imperii nach Verordnung der Reichs-Satzungen und der dißfalls abgehandelten ſehr nachdrücklichen formula indiſtincte alle Appellanten nebſt ihren Advocaten ante recept. Appellat. belegt worden. So ſind auch 8) alle temere & frivolæ vel injuſte appellantes, ſo wohl als andere ab initio & in progreſſu Proceſſus vorhergehende und convincirende maliz mit unnachläßlicher Straffe an Leib, Ehr und Guth, wie ſolches gleichfalls der letzte mehr angezogene Reichs-Abſchied § und nach dem allen 120. vermag, die pœna corporalis, pecuniaria & infamia und nicht weniger in denen allgemeinen Civil-Rechten als in L. 6. §. 4. L. 19. C. de Appell. L. 5. C. quor. Appell. und zwar wie ſchongedacht ohne Ausnahm der Geiſtlichen per L. 2. C. de Epiſc. audient. verordnet iſt, anzuſehen. Wie dann auch letzlich 9) wieder die licentiam conviciandi & maled. temeritatem, womit die Appell. Partheyen und Advocaten beſonders den Judicem primæ Inſtantiæ anzulaſſen gewohnet ſeyn, dieſes als das ordentliche und bewährteſte Remedium coercitionis zu adhibiren, ſo von Paulo in L. 42. ff. de Injur. mit dieſen kurtzen Worten: Judici ab Appellatoribus convitium fieri non oportet, alioquin infamia notantur, gantz adæquate geſetzt, auch an ſich ſelbſt von der Billigkeit iſt, ut qui alterius (nedum Judicis) famam lædit, ipſe famæ diſpendium patiatur.

IV. Mißbräuche.

§. XI Weiter und ſo viel denn 4) bey der Juſtiz angezeigten und aus der Singularität gewiſſer Judiciorum in dieſen Landen herrührenden

den Gebrechen concerniret, beſtehet derſelbe kurtz darinnen, daß die Hoffgerichte vor allen andern Judiciis dieſes beſonders und vor ſich allein haben wollen, daß ſie in cauſis Civ. & pecuniariis mit Pœnal-Inhibitionen verfahren mögen; und indem ſie keinen Lægem allegiren können, wodurch ihnen ein ſolch Privilegium oder Jus Prohibendi gegeben worden, wiſſen ſie ſich bloß auf eine von langer Zeit her vermeinte vor ſich habende obſervanz zu beziehen. Weil aber gleichwohl über dieſes was vorhero von dergleichen unlegitimirten Obſervanzien weitläufftig geſaget worden, nicht zu ſehen, worauf oder in welcher rationabilität ſich dieſelbe gründet, oder warum nicht vielmehr löblich und billig, auch dem gemeinen Weſen ſelbſt zuträglich ſey; wann in einem Lande und in einerley Objectis auch Juſtiz bey allen und jeden Judiciis gleich durchgehends zu finden iſt; ſo würde auch zu gantz ungezweiffelter Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens dienen, wann es alſo verordnet und eingeführet, daneben aber nicht weniger præcavirt würde, daß ſolche pœnal-inhibitiones, ſo ohnediß in cauſis civilibus unter die irregularen zu rechnen, von keinen Judicio, es habe Nahmen, wie es wolle, nicht eher ergiengen, oder der bekante Proceſſus Inhibitivus ertheilet würde, es ſey dann ein caſus inhibitivus oder ein ſolches factum verhanden, wie es nicht nur die Rechte in genere alſo qualificiren, quod nullo modo juſtificare poſſit, ſondern auch die Landes-Satzungen und Erledigungen Tit. (von Juſtiz-Weſen de ao. 1612. §. 9. und 1661. ſub eod. Tit. §. 51. deren viere ſpecifice und reſtrictive benennen, als in caſu contraventionis 1) contra rem judicatam vel 2) tranſactam: violentiæ publicæ 3) in Perſonis vel 4) in rebus commiſſæ, auch, keine andere als dieſe erzehlte Fälle oder welche ſich propter manifeſtam injuſtitiam vel violentiam publicam mit dieſen æquipariren, darunter verſtanden haben wollen.

Mißbrauch und Unfug und Grund der inhibition-Proceß in Hoff-Gerichten.

§. XII. Es iſt aber eben dieſes, daß hierinnen die Hoff Gerichte ſo weit gehen, der Mißbrauch und die Contraventio Legis, ſo ſich bey denenſelben ereignet, und worüber von Anfang bis zu Ende dieſes Seculi faſt bey allen Land-Tägen die Landſchafft ſich zum höchſten beſchweret hat, und der noch währet, dem aber gewißlich durch kein zulänglich Mittel abgeholffen werden kan, als wann dieſe Singularität ſowohl propter abuſum als uſum non fundatum aufgehoben, und was allen Judiciis gemein ſeyn ſoll, denenſelben zugeſtanden wird. Denn damit iſt das Ubel in ſeiner Wurtzel erſtickt, nehmlich der ſo offt berührte Privat Gewinn, ſo daſſelbe zeuget und nutriret und um deswillen dergleichen Inhibitions-Proceſſe erfunden, und ſo ferne gehäufft werden, daß man faſt aus allen

Welcher demnach gäntzlich abzuſchaffen.

poſſeſſorien-Klagen in ſummariiſſimo, ungeacht kein Caſus inhibitivus, noch ein ſolch factum vorhanden, daß ſich nullo modo juſtificiren lieſſe, Inhibition-Proceſſe macht, weil ſie denen Gerichten mehr ſportuln und auch denen Ordinar-Advocaten, indem ſie ſich, ſolche zu extrahiren, einer ſonderbahren Geſchicklichkeit zu rühmen wiſſen, höhere Gebühren tragen; man wolte dann ſagen, was Carpz. in Tract. de Inhib. anführet, daß wegen der auch hierinnen contra leges publicas communes & Provinciales neu erfundenen, und nicht wenig offt variirenden Obſervantien die erkanten pœnal-Inhibitiones, unter die Caſus pro amicis zu rechnen wären; welches aber auch nicht billig iſt.

V. Mißbrauch der unter der Larve *amplianda jurisdictionis*, vorgehet.

§. XIII. Was denn ferner 5) von den Mangel des Juſtiz-Weſens, ſo aus der ampliatione jurisdictionis entſtehet, zu ſagen iſt, käme in ſeiner application darauf an, wann ſich die höhern Judicia in dieſem Lande nicht nur gewiſſe ſingularia zuſchreiben, ſondern auch, was denen Niedrigen zuſtehet, gleich in prima inſtantia mit denſelben concurriren, und gemein haben wollen: und dieſer Gebrechen findet ſich abermahls, wann man die Warheit bekennen ſoll, am allermeiſtẽ bey den Hoff Gerichten. Dann ungeacht denenſelben durch die alte und neue Hoffgerichts-Ordnungen auch andere Verfaſſungen, u. beſchworne ſpecial Inſtructiones die limites Jurisdictionis weiter nicht, als ſo fern ſie der Beklagten Schrifftſäßigkeit zum Fundament haben, geſetzet; und hingegen ausdrücklich & reiterato ohne alle limitation verbothen iſt, daß keine Ambtſaſſen in erſter Inſtanz dahin gezogen werden ſollen; ſo haben ſie doch von 10. und 20. Jahren her ſo viel Exceptiones zu machen und ſolche wiewohl aus ſchwachen Gründen, als etwa einer Schrifftſäßigen Mitbelehnſchafft, ob gleich die Cauſa ſolche nicht concerniret, auch die ſpecial-Inſtructiones ihnen hierinnen entgegen ſtehen, oder einer ſchlechten ab officio genommen perſonal-dignität des Beklagten, ob ſchon das officium ceſſiret, und man nicht weiß, ob er deſſen ex culpa vel ſine illa erlaſſen worden, oder auch einer, wiewohl meiſtens von denen Advocaten zu etwas mehrern Schein des Rechtens captirten Connexitate Cauſarum vel perſonarum erfunden, oder aus andern etwas noch verborgenen, doch auch nicht ſtärckern rationen zu nehmen gewuſt, daß von der Regel faſt nichts mehr übrig blieben; je mehr ſich aber dieſe Exceptiones ausgebreitet, alſo daß ſie legem ipſam weit übertroffen, je häuffiger ſind auch die ſchädliche Effectus darauf erfolget, die doch die Landes-Herren in ipſa fundatione der Hoff Gerichte mit groſſem Fleiß und Sorgfalt vermieden wiſſen wollen. Sintemahl aus eben dieſer dagegen eigenmächtig erfundenen

Digitized by Google

denen Concurrenz mit denen Amtsäßigen Gerichten, fast natürlicher Weise nichts anders erwachsen können, als daß die Jurisdictiones der Aemter nicht nur an sich selbst geschmälert, sondern auch mit denen höhern Judiciis confundiret worden, und vielerley Unordnung (aber die auch das gute an sich selbst zu verderben fähig genug ist) und Zerrüttung bey dem gantzen Justiz Wesen entstanden, und noch zu dem die allzusehr überhand genommene Proceß-Seuche damit vermehret worden. Weil über der blossen prævention oder auch der einigen Exception primæ Instantiæ, so wohl anderer schlechten Incidentien neue langwierige Proceße in duplo vel triplo auf die Bahn kommen, die doch das Haupt-Werck gar nicht concerniren, zudem aber weder Beklagter noch der Judex ordinarius primæ Instantiæ sich eines gedeylichen Urthels zu getrösten haben, wann der Judex superior contra dispositionem & rationes Tit. C. ne quis in causa sua &c. und zwar ex capite ampliandæ jurisdictionis spricht, und der Eigennutz bey dem Richter und Advocaten den Trieb giebt. Dahero dann alle gute moralische Gesetze und Rechts-Lehrer eben dieses Capitel de amplianda &c. nicht unbillig unter die Unächten rechnen, und die darnach folgende Urthel denen Peccatis Judiciorum zuschreiben (vid. inter alia Ziegl. in Dicast. de off. & Pecc. Jud. Concl. XI.) wie dann auch, wo sonsten ratio status als der Justiz-Stieffmutter über dieser Justiz die Oberhand hat und heißt: Vis sit mensura Juris & utilitas justi prope mater & æqui, oder si jus violetur, pro amplianda potestate violandum est, in cæteris justitiam colas, es nirgend weder in re politica, vielweniger aber in judiciaria wohl zugehet; dahero dann auch alle erbaren Heyden nach dem Licht der Natur solches verworffen, und denjenigen pro hoste naturæ & totius humanæ societatis gehalten, qui alteri sui commodi causa detrahit, wie hiervon der Cicero in Lib. de offic. und sonderlich Lib. II. & III. copiose handelt.

§. XIV. Ubrigens aber und quoad remedium, weil wiederum das observanz Ubel, wie in vielen, also auch in diesen durch die ampliationes Jurisdictionum bey der Justiz vorfallende Gebrechen zu einen besondern colore dienen muß, und man pro ratione nichts anders anzuführen weiß, als die Observanz bringet es so mit sich, und sey vor langer Zeit also eingeführet, mithin auch gleichsam als eine Possessio vel quasi, si non pareant legibus & præscriptis superiorum, allegirt werden, welches zwar zumahl in terminis officii wunderlich gnug klinget, und zu dem Bekäntniß, quod male adinventa, malæque consuetudines, neque ex longo tempore, neque ex longa consuetudine confir-

Welches als ein *Observanz*-Ubel abzuschaffen.

mentur, wie die Nov. 134. C. 1. faſt eben in dergleichen ampliationis materia ſagt: ſo iſt um dieſer und anderer oben §. IV. & V. angezogenen Urſachen willen, kein beſſer und kürtzer Mittel, als daß auch beſonders hierinnen alle eigenmächtig erfundene Obſervantien, ſie mögen alt oder neu, bekant oder als Wercke der Finſternüß noch im Verborgenen ſeyn, gantz abgeſchafft und verbothen, hingegen die Judicia, bevoraus aber die Hoff-Gerichte auf die ihnen vorgeſchriebenen Ordnungen, Inſtructiones und Fundamental-Verfaſſungen angewieſen, auch wo es nöthig mit zulänglicher Schärffe denenſelben nachzuleben angehalten werden. Denn es bleibt nochmahls dabey, daß juxta L. 14. C. de Jud. die obſervatio legis & veritatis die einige und beſte Obſervation aller Richter und auſſer dieſer keine ſeyn ſoll.

VI. *General* Anmerckungen / wie die Richter beſchaffen ſeyn ſollen.

§. XV. Hievon auf etliche generalia und zwar 6) diejenigen zukommen, welche die perſonas und andere qualitates, wie auch den Unterhalt der Judiciorum angehen: ſo weiſen ſowohl Göttliche, natürliche als die weltlichen Rechte, daß es ſo dann wohl ſtehet, wann Gerichte und Obrigkeiten mit ſolchen Perſohnen beſtellet, die nechſt dem benöthigten, daß ſie 1) den Verſtand der Sachen und der darauf geordneten Rechte, auch 2) Treu und 3) Fleiß, (ſintemahl in dieſen 3. Stücken als einem wohlgeſchloſſenen Triangel die Vollkommenheit eines jeden Miniſtri beſtehet) an ſich haben, noch ferner/ ſo viel die Judicia betrifft, nach guter Jethroiſcher Art alſo beſchaffen ſind, daß ſie 4) GOtt fürchten, 5) die Wahrheit lieben, und 6) dem Geitz (oder dem Geiſt, der ſo wohl nach Hochmuth, als Geld und Gut ſtrebet) feind, und mithin auch von der Capacität ſeyn, daß ſie ihren vorgeſetzten drey Obern, GOtt, ihrem Herrn und dem Geſetze vor allen andern reine und unſchuldige Hände darbieten können, wie es der löbliche Kayſer Juſtinianus von jeden Richter fordert: Præ omnibus aliis mundas ſervare Deo, Principi & Legi manus, in Nov. 17. C. 1. oder nach der Nov 8. c. 7. adminiſtrationem juſtitiæ puris cuſtodire manibus, Deo & Principi, pro ea ſemper reddituri rationem. Dieſen folgt noch 7) die Beſcheidenheit und Verträglichkeit zu Facilitirung vieles Guten, zumahlen bey denen Judiciis, ſo aus unterſchiedenen Perſonen beſtehen. Will man aber weiter ad publica gehen, ſo iſt es auch 8) nach der Heyden Ausſpruch tam publice quam privatim wohl gethan, wann ſonderlich die hohen Obrigkeiten mit Wahrheit ſagen, und ſine ulla flagitii conſcientia aut verborum jurisjurandi per varias artes mutatione GOtt ſelbſten darinnen zum Zeugen anruffen können, daß ſie ihren Eyd gehalten, dum nihil ope ſua factum, quo quisque læderetur, neque

Digitized by Google

que se præmium aut honorem ex calamitate civium cepisse, wie beym Tac. Hist. IV. c. 41. stehet. Dañ ferner 9) ist es circa disciplinam publicã eine herrliche und wohl temperirte Qualität, wann bey der Obrigkeit sich findet juste consolans misericordia, & pie sæviens disciplina, nach des Gregorii Ausspruch dist. 45. C. 9. So sind auch 10) die folgenden zu einer feinen äusserlichen Gestalt nicht vorbey zu gehen, welche zugleich die Authoritat als die animam justitiæ in jedem judicio erhalten, wie nicht weniger die Constantiam Judicis an Tag legen; und stehet sehr löblich, wann der Richter, und sonderlich die Obristen und Directores in denen Judiciis sich nach denen Regeln und rationibus des Callistrati in L. 19. ff. de offic. Præs. mit richten' ut in adeundo quidem faciles se præbeant, sed contemni non patiantur, nam ex conversatione æquali contemtio dignitatis nascitur. In cognoscendo neque excandescant adversus eos, quos malos putant, nec precibus calamitosorum inlacrymari oportet; quia non est constantis & recti Judicis, cujus animi motum vultus detegit. Et summatim ita jus reddant, ut autoritatem dignitatis ingenio suo augeant. Will man aber die innerliche Qualität in 2. Worten beschreiben, so ist dieselbe, wie schon mehrmahl gedacht, omnimoda veritatis & Legum observantia. Dann hierinnen bestehet die gantze wesentliche Substanz und Vollkommenheit, so wohl der Jurium an sich selbst, als der Richter und Judicii, sie haben Nahmen wie sie wollen, und so hat es auch von uhralten Zeiten her gar wohl gelautet: Quod Judices non aliter Judicialem calculum accipiant, nisi prius sacramentum præstitissent, omni modo sese cum veritate & Legum observatione judicium esse disposituros, juxta L. 14. pr. C. de Jud.

§. XVI. Ferner was die Advocaten als personas accessorias anlanget, so ist es zwar an dem, daß dieselben in societate Judiciaria nicht wohl zu entrathen, und dahero auch fast mehr unter die personas necessarias zu rechnen seyn, um welcher unentbrechlichen Nothwendigkeit willen ihnen dann auch die allgemeinen Rechte in L. 14. C. de Adv. div. Jud. ein groß Lob in Militia togata zulegen, ob gleich sonst ihrer in der Schrifft wenig, und hingegen der Richter mehr gedacht wird; allein eben die jetztgedachte necessität ist die Mutter der Licenz worden, die so viel Ubels gebohren hat, daß man schon bey der Römer Zeiten die Eingangs berührte Klage geführet: quod nihil publicæ mercis tam venale sit, quam Advocatorum perfidia, und dahero auch mit besonderer Sorgfalt auf die Remedirung gedacht hat, wie hiervon eine gar merckwürdige

Item von der *Advocaten* Nothwendigkeit. Und Untreue.

Digitized by Google

Auch deren Urſache.

Deliberation bey dem Tacito Ann. lib. XI. c. 5. 6. & 7. zu finden iſt. Die wahre Urſache aber iſt wohl einig und allein die unter dem Trieb des Eigennutzes bey vielen erwachſene Einbildung, als wann ſie in ihrer Function an die Gewiſſens-Regul nicht ſo genau, als das richterliche Ambt gebunden, dannenhero ſiehet man, daß auch die erbarſten Heyden, und unter andern der Cicero, ob er gleich ſonſten in ſeinen Schrifften, und ſonderlich in Lib. de off. (vide inprimis lib. 1. c. 23. ſeq. l. 2. c. 3.) die Honeſtät auf den höchſten Grad, und eine ſolche Probe getrieben, die man ſchwerlich bey Chriſten findet, dennoch als ein Advocat in den ſchändlichen Irrthum verfallen, daß er auch eben in L. II. off. C. XIV. ungeſcheut ſagen darff: Nocentem impiumque defendere, vult multitudo, patitur conſuetudo, fert etiam humanitas, Judicis non eſt, ſemper in cauſis verum ſequi, Patroni nonnunquam veriſimile, etiamſi minus ſit verum, defendere. Es iſt aber dieſe Lehre nicht unter den Heyden geblieben, ſondern leyder! auch bey den Chriſten gar gemein worden, alſo daß viel Advocaten, wo nicht die meiſten, wann ſie ſich nicht öffentlich zu dieſem Glauben bekennen (wiewohl deren ſeyn, die ſich nicht ſchämen, ſolchen auch im Munde zu führen) dennoch denſelben in der That ausüben. Dahero kömt es nun, daß aller Orten, und beſonders auch in dieſen Landen, über die Vielheit böſer und Gewiſſenloſer Advocaten geklaget, und denenſelben die meiſte bey der Juſtiz eingeriſſene Verderbniſſe nicht ohne gegründete Urſach zugeſchrieben, auch vor ein ſehr rar Wildpret gehalten wird/ wenn man einen findet, der zugleich Gewiſſen und Geſchicklichkeit hat, oder mit ernſt dahin befliſſen iſt, daß ihm der Ruhm und der Lohn in der That und Wahrheit zugelegt werden könnte, welcher an dem angezogenen Ort geſchrieben ſtehet.

Menge böſer *Advocaten.*

Leichtes *Remedium* dawieder/ Erwehlung einer gemäßigten Anzahl geſchickter und Gewiſſenhaffter *Ad-*

§. XVII. Allein dieweil es gleichwohl eine ſo mögliche als nöthige Sache iſt, auch in dieſem Stücke redliche Leute zu haben, und zu dem der Mißbrauch den rechtmäßigen Gebrauch auch niemahls aufhebet, hierüber auch die Rechte nicht weniger den Advocaten, als den Richtern die Mittel und den Weg zeigen, den ſie beyderſeits ſecundum legem tam juſtitiæ quam veritatis wandeln ſollen, wie dann ihre Pflicht und Obliegenheit eben an dem Orte, nemlich in dem L. 14. §. 1. C. de Judic. geſchrieben ſtehet, und gleich darauf folget, wo de off. & juramento Judicum gehandelt, und dazu denen Advocaten faſt mehr als denen Richtern das verum & juſtum daſelbſt ſo ferne inculciret wird, daß ſie nicht nur Anfangs wiſſentlich keine ungerechte Sache annehmen, ſondern ſich auch deren entſchlagen ſollen, wann ſie in progreſſu litis dergleichen böſe Beſchaf-

Digitized by Google

ſchaffenheit wahrnehmen, die ihnen ab initio unbekannt geweſen, oder verisimiliter pro juſta gehalten worden, weil der löbliche Geſetzgeber wohl gewuſt daß eben um der angezogenen irrigen und ſchändlichen opinion willen ſich der gröſte Mangel bey den Advocaten findet: ſo kan in dieſen Landen die Application und Remedirung leicht fallen, und iſt nicht minder, von der wahren und unentbehrlichen Nothwendigkeit, daß zu jeden, und zuvoraus zu denen höhern Judiciis geſchickte und Gewiſſenhaffte Advocaten, und zwar in einer gewiſſen, doch möglichſt eingezogenen Anzahl beſtellet, vorhero aber nach dieſen beyden Eſſential-Qualitäten, und was hierüber die regula modeſtiæ als die dritte, ſo zwar zugleich aus der Conſcienz flieſſet, in L. 6. C. de poſtul. von ihnen erfordert, gnugſam geprüffet, und auch darauf ſo wohl nach dem was die Gelegenheit eines jeden Judicii beſonders mit ſich bringet, gantz indiſtincte und ohne Ausnahm der graduirten Perſohnen verpflichtet werden. Denn es iſt nicht gnug, daß dieſe von ihrer promotion die præſumtion der Geſchicklichkeit in allen zur Advocatur nöthigen Stücken prætendiren, und daß ſie auch ſchon vorhero zur Juſtiz geſchworen haben, weil das officium Advocati und auch die Beſchaffenheit und Unterſchied der Judiciorum ein mehrers erfordert, und hierüber bekant iſt, wie es bey denen promotionen öffters hergehet, daß man die angeregte Præſumtion nicht aller Orten dafür halten kan, als wenn ſie juris & de jure ſo ferne wäre, daß ſie keine probationem in contrarium zulieſſe, indem die Erfahrung vielmahl bezeuget, daß mancher zu der Zeit nicht gewuſt, oder von derſelben an vergeſſen hat, was ein Doctor wiſſen ſoll.

vocatus und derſelben Verpflichtung.

§. XLIX. Will man aber weiter in die geſamten Verfaſſungen bey denen Juſtiz Collegiis dieſer geſamten Lände gehen, ſo könte zu derē merklichen Verbeſſerung dienen, daß 1) diejenigen welche temporaria ſeyn, und nur zu gewiſſen auf viertel oder halbe Jahre gerichteten Zeiten ſitzen, zu perpetuis gemacht würden, dann dieſes dienet nicht nur zur Beſchleunigung und Verkürtzung der Proceſſe, als woran ein groſſes liegt, daß es zu denen ordentlichen Terminen keine ſo lange Friſten von viertel und halben Jahren brauchte, ſondern auch zu reifferer Uberlegung der Sachen, und beſſerer Einigkeit in denen Collegiis, wann zumahl auch die Anzahl dieſer Perſohnen, wie unten folget, eingezogen würde, welche ſonſten unter vielen und bevoraus ſolchen, die theils perpetuirlich, theils aber nur temporaria Membra ſeynd, und alſo nicht gleich vollſtändige Information von der Sache haben, ſchwer zu erhalten iſt. So dann wäre auch höchſtnöthig, und von Natur der Sache ſelbſten, daß 2) in denen Judiciis

Von Verbeſſerung der geſamten Verfaſſung bey *Juſtiz-Collegiis*. 1) Daß ſie insgeſamt täglich ſitzen und nicht erſt in viertel Jahren

Digitized by Google

zusammen kommen.

ciis von erster und anderer Instanz nicht einerley Personen sässen, weil es wieder die Convenienz und wesentliche Beschaffenheit der Appellation läufft, da jeder Appellant billig die Hoffnung haben solte, daß die iniquitates der ersten Instanz corrigiret würden, welche sich aber bey angezogener Bewandnüß mercklich vermindert. Und ob zwar diejenigen so in prima instantia gesessen, sich von selbsten bescheiden solten, daß sie bey denen in der Appellation vorkommenden Sachen abtreten, und sich des votirens gäntzlich enthalten, so ist man doch dessen nicht gewiß, sondern muß vielmehr besorgen, bezeugt auch vielleicht die Erfahrung, daß sie sich noch wohl als acerrimi propugnatores primæ sententiæ & illam cæteris quasi imperantes directo vel per indirectum darbey finden lassen. Hiernechst wäre dieses 3) nicht minder mit Nachdruck abzustellen, daß die Judicia und Rechts-Collegia nicht mit so vielen einander anverwandten Personen besetzt blieben, wie bey einen und den andern sich anitzo befindet, da unter denen gelehrten Assessoren (wie man sie nennet) so ausser denen ordentlichen Terminen, wöchentlich in gewissen Tagen zusammen kommen, gleichwohl aber weil sie vorhero die gantze Formam und figuram Processus so weit disponiren, und dirigiren, daß es hernach mehr auf ein Ministerium als Magisterium sententiarum bey den übrigen, da die andern dennoch auch zugegen, ankömmet, die wenigsten seyn, welche einander nicht im nechsten Grad der Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt, oder auch nur einer von dem andern keine solche moralische dependenz hätte, daß von seinem erheblichen Wiederspruch ein rechtmäßiger Effect zu hoffen, welches alles, da es gleich nicht wäre, noch die schädlichen effectus, welche alle Rechte und die gesunde Vernunfft selbst præsumiret, und wegen menschlicher unordentlicher Zuneigung und Gebrechen, fast unvermeidlich seyn, dennoch zum wenigsten um den äuserlichen Schein zu vermeiden, und also Gewissenshalber abgestellet, ja von denenselben vermieden werden solte, die aus solcher Connexität ihre vermeinte Ehren-Autorität und Nutzen ziehen, zugeschweigen, daß es nicht nur in einen, sondern auch fast in allen vornehmsten Judiciis in Rechts-Collegiis dieser Lande so beschaffen, daß wenn man die Rechnung machen solte, auf 3.4.5. oder mehr einander befreundte oder auch im einen andern nexu & connexu reverentiali gegen einander stehende Personen die meisten Urthel und Rechts-Sprüche ankommen, und noch zu dem dieselben nicht nur ein solch arbitrium, sondern auch so gar das Imperium sententiarum führen, daß ein jeder Part, wo er sich auch hinwendet, sein gantzes Weh und Wohl auf sie gestellet seyn lassen muß.

2) Daß nicht einerley Personen in erster und anderer *Instanz* zugleich sitzen.

3) Daß die *Judicia* u. Rechts-*Collegia* nicht mit so viel einander anverwandten Personen besetzt bleiben.

Digitized by Google

muß. Welches billig nicht ſeyn ſolte, und darum auch bey vielen wohlverfaßten Republiquen mit Ernſt abgeſtellet iſt, damit in allen Rechts- und Gerichts-Handlungen ein jeder ſeine freye Stimme hat, und keiner durch das Verſtändnüß der gefreundten gehindert oder überſtimmet wird. Um einer andern moraliſchen oder vielmehr contramoraliſchen Verwandnüß aber, welche Richter und Advocaten miteinander haben und gleichergeſtalt nicht viel gutes mit ſich bringet, wäre 4) die Anordnung zu thun, und darüber zu halten, daß keiner, ſo in denen zumal höhern Rechts- und Juſtiz Collegiis ſitzt, ſich zugleich des advocirens gebrauchen dürffe, weil es nicht allein infra dignitatem iſt, ſondern auch den ſtetigen Verdacht, und viele Gelegenheit zu dergleichen böſen Dingen giebet, welchen data occaſione das menſchliche Vermögen zu widerſprechen abermahls zu ſchwach iſt. Nicht weniger bedarff es quoad conſtitutionem judiciorum in perſonalibus, da ſich die Vielheit derer Perſohnen findet, 5) des zwar ſchon berührten remedii contra abundantiam, weil durch viel Hirten der Heerde offters nur übler vorgeſtanden und gewartet wird, u. wann man nach dem bisherigen Eventu reden will, ſo iſt durch die beſchehene Vermehrung der Perſohnen in denen Rechts-Collegiis der Zuſtand der Juſtiz nicht befördert, ſondern vielmehr dieſelbe eine mit würckende Urſach derer Dinge worden, ſo einer andern Einrichtung gar nöhtig bedürffen. Dahero denn auch wohl ſo nöthig ferner als nützlich ſeyn wird, auf eine ſolche Mittelmaſſe zu dencken, daß die überflüßige Anzahl ſo wohl an Räthen und Aſſeſſoren, als denen Subalternen bey denen Judiciis nach Befindung zur Helffte oder Drittentheile eingezogen und aus denenſelben ein ſolcher Selectus gemacht würde, die denen täglich vorfallenden Geſchäfften ſufficient ſeyn könten. Dann dieſes facilitiret nicht nur den ordentlichen Unterhalt derer Collegiorum bey der Kammer, oder wo ſie ſonſten ſolchen zu gewarten hätten, ſondern macht auch offt die Arbeit leichter, und förderſamer, als wenn ſie unter der Vielheit ſteckt, darzu gleich die diverſitas, ſingularitas, ja ipſa etiam perverſitas ingeniorum, und das gefliſſentliche, urſprünglich aber ex ambitione herrührende ſtudium cotradicendi vel etiam nonnunquam dicendi inania, den Fortgang der negotiorum ſchwerer und langſamer macht, und geſchiehet noch zu dem offt, daß ſich einer auf den andern verläſt, und alſo dasjenige nicht oder doch nachläßig thut, was er ſonſt vor ſich mit beſſerem Fleiß und Application thun würde. Zum wenigſten aber iſt gewiß, und bezeuget die Erfahrung ſelbſten, daß wann 3. 4. biß zum höchſten 5. oder 6. Perſohnen täglich ſitzen und treulich an einem Strange ziehen, oder ein-

4) Daß keiner, der in Rechts- und *Juſtiz-Collegiis* ſitzt ſich des *Advocirens* gebrauchen dürffe.

5) Daß über 4. oder 6. Perſohnen zu einem *Collegio* oder *judicio* nicht *admittiret* würden.

ander jedesmal mit Verstande, Treu und Fleiß, auch besonders mit Verträglichkeit und Gedult betreten / sie nach Gelegenheit dieser Lande zuvoraus in re judiciaria als die ad Legem Justitiæ & veritatis würden angezeiget, gantz genau, wo es sonsten recht zugehet, da jeder seines Rechts versichert seyn soll, man an nichts gebunden ist, viel gutes ausrichten und es so weit bestreiten können, daß nicht leicht etwas biß auf den andern und dritten Tag übrig bleibt.

Von Abschaffung der Sportuln/und zulänglicher Besoldung der Richter und *Advocaten*.

§. XIX. Allein so viel letzlich die Conservation und den Unterhalt der Judiciorum in diesen Landen betrifft, so ist es wohl das vornehmste Stück, welches dieselben aus denen angezeigten Mängeln in ihren behörigen Wohlstand und Verbesserung setzen kan; dann weil wir schon zu mehrmahlen gedacht, daß alles bisherige Übel von dem uneingeschränckten Eigennutz der Richter und Advocaten in Abforderung, auch Erhöhung und Vermehrung der Sporteln und Gebühren entstehet, und demselben wohl meistens, wo nicht einig und allein die Vielheit, Verlängerung, und eine folgliche Kostbahrkeit der Processe zuzuschreiben, gleichwohl aber auch nicht zu leugnen ist, daß solche Dinge zu den ordentlichen Salariis oder præmiis der Richter und Advocaten, wiewohl in ihrer determinirten Masse zeithero gerechnet, nunmehro aber billig heisset; quod vitiis præsertim prævalitis & adultis ante omnia fomenta sint detrahenda, so können wohl die vorhergehende Remedia zu verbinden, und unter solcher Verbindung zu ihrem abgesehenen Zweck zubringen, keine zulänglichere Mittel gefunden werden, als daß wann die Judicia ihre vorhergedachte gute Consistenz haben, und mit Richtern und Advocaten nach denen angezogenen Qualitäten besetzt seyn / beyde mit auskömlicher und ehrlicher Besoldung jährlich versehen, hingegen aber alles, was Sportuln und Gebühren heist, eingezogen, oder ad dispositionem L. Cinciæ lediglich gebracht wird. Solte es aber ja etwa darum nicht vor möglich oder practicirlich gehalten werden, weil man meinte, daß doch eins theils auch præmia extraordinaria virtutum bey Richtern und Advocaten seyn, andern theils aber der pruritus litigantium mit den Aufwand der Unkosten von Anfang biß zu Ende des Processus compesciret werden müsse, so wäre gleichwohl zum wenigsten, um des Mißbrauchs willen es also zu verordnen, daß die Sporteln der Richter und Advocaten nicht nach dem bißherigen unbeschrenckten Schattenwerck über der lediglichen forma und figura, und vielen dabey unnöthig vorfallenden, oder vielmehr erfundenen incidentien (daher meistentheils auch die unzehlich leeren Interlocute entstehen), auch nicht so wohl nach importanz der Sachen, wie hiervon

die

Digitized by Google

die Cammer-Gerichts-Ordnung de a. 1495. §. 16. disponiret, sondern vielmehr nach den wahren wesentlichen Substantialien des Processus, wie sie die natürliche Rechte und die gesunde Vernunfft an die Hand geben, dergestalt eingetheilet würden, daß zum Exempel die Partheyen gehalten wären, und zwar 1) der Kläger allein ein weniges bey angestelter und angenommener Klage, hernach 2) beydes Kläger und Beklagter etwas mehrers nach beschehener Antwort, dann 3) noch ein mehrers nach vollführten Beweise, das meiste aber 4) wenn das End-Urtheil gesprochen, und in rem judicatam ergangen, mithin auch 5) es zu dem endlichen Effect, oder ad executionem rei judicatæ kommen wäre, zu erlegen gehalten, der Sachfällige Theil aber, wann er nicht probabilem causam litigii vor sich gehabt, in die restitutionem des gantzen Aufwands condemniret, und die Execution gleich darauf vollstrecket, im wiedrigen aber ein jeder Theil das Seinige zutragen angewiesen würde, wobey man dann billig præsupponiret, daß der Judex sowohl in angeregter Eintheilung, nach denen partibus processus substantialibus & necessariis, als in endlicher determination des gantzen quanti sich also zu verhalten hätte, daß er nach Erwegung der Sachen Schwer- und Wichtigkeit auch der Mühe, welche dieselbe erfordert, sich allezeit als ein justus & æquus moderator & taxator sumtuum litis erwiese, und es wie sonsten, also auch in diesem Stück auf keine æquitatem cerebrinam hinaus lieffe, wiewohl, weil der Mißbrauch hierinnen zu verhüten kaum möglich ist, es am besten wäre, wann es bey dem nechst vorhergehenden Remedio verbliebe, und gegen verordnete ehrliche und auskömliche Besoldung alle Accidentia von Gerichts- und Advocaten-gebühren abgeschaffet würden, als die auch in ihrer Natur & qua sunt accidentia von der Substanz der Sache gar wohl seyn können, und zu dem dergleichen Versehung vormahls im Reiche per Ord. Cam. de ao. 1500. tit. 9. geschehen.

§ XX. Hievon aber 7) auf die Formalia oder diejenigen Remedia zu kommen, die zu Verkürtzung des processus und Abschneidung vieler Formalitäten, mithin auch der daraus entstehenden unsäglichen Kosten dienen, so seynd in Rechten bereits folgende und zwar persuasibilia & voluntaria versehen, und ist sich auch, wann die Judicia angeführter massen bestellet, von deren eigenen Zuneigung Hoffnung zu machen, daß sie erstlich gleich bey den ersten Angriff der Sache und auch wohl nach Befindung in media & quavis parte processus, wie es der jüngste Reichs-Abschied de ao. 1654. ausdrücklich vermag, nachdem sie von denen meritis causæ die benöthigte summarische Information erlanget haben, die gütli-

VII. Das 1. allgemeine *Remedium voluntarium* die *Processe* zu kürtzen. Versuchung der Güte.

gütlichen Handlungen und Vergleiche zu Verhütung der Geld, Zeit, ja das Christenthumb selbst fressenden Processe angelegentlich und mit Fleiß, doch nicht weniger nach Anleitung des jetzt allegirtē Reichs Abschieds mit guter Bescheidenheit pflegen, daß zu gleich auf die justitiam causæ gesehen, und der Gerechte dadurch nicht beschweret, dem Ungerechten aber übergeholffen werde, da sie dann auch mit mehrer Zuverläßigkeit den endlichen Zweck hierinne erreichen, wann diese Partheyen um der Judiciorum angezogener guter Beschaffenheit willen, desto grössere Zuversicht haben können, daß es mit ihnen auf solche Masse Christlich, wohl und billig gemeint sey, und dahero auch desto eher zur Einigkeit incliniren, wie groß auch vorhin der Haß und Bitterkeit gegen einander gewesen, und je seltener es in der That und Wahrheit übereintrifft, was man insgemein sagt: daß man der Sachen Feind, der Persohn Freund seyn wolte Und weil dann auch in den gemeinen Civil Rechten um eben diesen Effect durch hierzu dienende Persohnen desto eher zu verrichten, gantz heilsamlich versehen, daß ad amicabiles compositiones nebst den weltlichen zu gleich geistliche Richter gezogen werden sollen, wie solches in der Auth. Si vero contigerit C. de jud. disponiret, und zu dem aus der Historie bekant ist, was bey den alten redlichen Teutschen, da sie gleich noch unter dem blinden Heidenthum gestanden, das Sacerdotium gentile in componendis vel in decidendis litibus vor einen Valor gehabt, de pœnis vid. Tac. de Mor. Germ. c. 7. add. Myler. Archol. c. 16. (zu geschweigen, was die Schrifft Deut. 17. v. 9. & 12. hiervon sagt, weil es nunmehro mit der Verfassung weltlicher Gerichte eine andere Bewandnüß hat;) so würde nicht undienlich seyn, sondern zweiffels ohne den angeregten guten Effect zu Christlicher Einigkeit, so wohl zu Ersparung der Zeit und Kosten, die man sonst zu GOttes und des Nächsten Dienst anzuwenden schuldig, desto mehr befördern, wann dergleichen Adjunction von geistlichen bey den weltlichen Judiciis sonderlich in Anfange, und so lange noch die Sache in terminis amicabilis compositionis versiret, zur observanz gebracht, und zum wenigsten nach Befinden jedes Parts Seelsorger mit adhibiret würde. Es ist aber zu beklagen, daß die gütliche Handlung in denen höhern Judiciis dieser Lande / ob sie gleich durch offt wiederholte gute Gesetze und Landes-Ordnungen mit Ernst darauf gewiesen seyn, und auch anfänglich die Termine zur Güte und Recht jedesmahl, ja bey dem Hoff-Gerichte gewisse Assessores und Advocaten in iedem Termine niedergesetzet und verordnet seyn, und noch zu demselben solches vor andern in denen Erledigungen de ao. 1661. Tit. von Justiz-

Sa-

Sachen §. 15 unter einer wohlbedachten masse, injungiret ist, dennoch fast gäntzlich unterlassen, und ausser Augen gesetzt oder doch nicht mit behörigem Fleiß und Eifer getrieben werden, ja wohl bey itzterwehnten Judiciis Curiæ von denen 40. Jahren her, da die letzte Versehung disfalls geschehen, zum wenigsten daran gedacht worden ist.

§. XXI. Dafern aber die Partheyen, um der zumahl gleich Anfangs zum Streit mehr verkehrten Sinne, oder auch der von glücklichen Ausgang der Sache in Stande Rechtens ihnen von eigennützigen Advocaten beygebrachten persuasionen willen, nicht dahin zu bringen seyn, dem Processo so fort durch gütlichen Vergleich seine Endschafft zugeben; so ist der 2. und nechste Grad, daß dieselben nach Möglichkeit veranlasset werden, daß sie den endlichen Ausspruch der Sache ad arbitrum vel arbitratum tertii oder willkührlich erwehlten Richter stellen, geschiehet auch wohl eher, daß durch solche Veranlassung von denenselben ein oder ander Membrum aus dem Justiz-Collegio selbsten einmüthig erwehlet würde, die dann, wann es so weit gebracht ist, gute Gelegenheit haben, die Gemüther der Partheyen je mehr und mehr zu besänfftigen, und wo nicht gar noch vor dem Ausspruch Rechtens zu vereinigen, doch zu desto williger Aufnehmung desselben vorläuffig zu disponiren. Das 2. Mittel/ willkührlicher Schiedes-Richter Erwehlung.

§. XXII. So aber auch dieses Mittel nicht anschlagen will, so komt es 3. ad arbitrium sortis, zumahl in zweiffelhafftigen Sachen und seynd zudem etzliche so beschaffen, daß Menschlicher Verstand nicht zu reichet, denenselben einen andern Ausschlag zugeben, sondern müssen es dem göttlichen Willen anheim stellen. Dahero dann auch die Schrifft recht sagt, daß Loß stillet den Hader, und Augustinus beschreibet es in seiner vollkommenen Substanz, daß es sey: Judicium in humana dubitatione divinam voluntatem indicans, in c. 1. C. 26. qv. 2. adde l. 3. pr. Cod. Comm. de Legat. Das 3. Mittel, durch willkührliche Losse.

§. XXIII. Letzlichen aber und wann dieses nicht verfänget, die Partheyen vom Streit abzuhalten, oder auch in allen Sachen sich nicht füglich appliciren lassen will, so hat ein jedes Judicium 4) darauf zu dencken, und ihnen alle diensame Remonstrationes zuthun, daß mit ihrem gutem Willen die Processe durch Compromissa eingeschräncket, und nur auf die Substantialia Processus gesehen, bey jedem aber der modus und die Zeit so kurtz gefasset wird, als es immer seyn kan, und die qualitas causæ nur leiden will, da sich denn öffters auch in Progressu die Mittel zur glücklichen Beylegung leichter geben. Das 4. Mittel/ willkührliche Einschräncken der Processe durch *Compromisse*.

Das allgemeine *Remedium coactivum* die *Proceſſe* zu kürtzen/ daß alle *cauſæ civiles* in 3. Jahren geendiget werden.

§. XXIV. Und ſo weit erſtrecken ſich die remedia ad componendas vel coarctandas lites perſuaſibilia & voluntaria, haben auch in den natürlichen Rechten ihren gar guten Grund; weil man es aber alſo ob conditionem humanam in Foro ſoli regulariter dabey bewenden laſſen muß, auch wieder die Natur der Güte ſelbſt ſtreiten würde, wann man einen auſſer gewiſſen Fällen, die intuitu publici vel ad evitandum majus malum von der Regul ausgenommen ſeyn, dazu zwingen wolte, ſo iſt nunmehr auf das letzte Remedium zu dencken, welches ſo wohl vi coactiva als directiva Legis civilis vel provincialis die Mängel und Gebrechen, die ſich circa formalia des Proceſſus ereignen, und die ſo ſchädliche Verlängerung und eine folgliche Koſtbarkeit nach ſich ziehen, abzuhelffen zulänglich und practicirlich ſeye. Es braucht aber hier, gleich wie in allen ſowohl vorhergegangenen, als folgenden Remediis ad ſanandas & abbreviandas lites wiederum keines neuen Geſetzes, ſondern nur deſſen, daß, was hierunter ſo wohl in den gemeinen Käyſerlichen Rechten, als Reichs- und Landes-Satzungen verſehen, zu richtiger und unverbrüchlicher Obſervanz citra omnes interpretationes & cavillationes Legum ſophiſticas, wie ſie in L. 12. §. 3. C. de ædif. priv. genennet werden, gebracht wird. Und weil dann bereits in itzt angezogenen gemeinen Civil-Rechten, beſonders in den bekanten L. 13. pr. & §. 1. C. de Jud. heilſamlich, und eben aus dem intuitu ſalutis Reip. welches bedachten Urſachen, damit die Proceſſe verkürtzt werden, & ne lites fiant immortales verſehen, daß alle cauſæ civiles perſonales & reales innerhalb 3. Jahren zu endlicher und völliger Erörterung gebracht werden ſollen; ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht auch in dieſen Landen ſolch ſpatium triennii allen ordinar- und Civil Proceſſen præfigiret, und auch die Eintheilung ſolches ſpatii nach denen eigentlichen ſubſtantial Stücken des Proceſſus gemacht, und jeden als der Klage, Antwort, Beweiß, Urthel, und deſſen Execution eine gewiſſe Friſt beſtimmet werden könte, damit es zum wenigſten ſoweit in der Regel bliebe, und keine dilationes ohne erhebliche und beygebrachte Hindernüſſe geſtatten, die gäntzliche Erörterung des Hauptwercks aber intra metas dicti Triennii, als welches auch ad certas dandas dilationes zulänglich, unverrückt und ohnverlängert erhalten, hingegen aber denen cauſis ſummariis, ſowohl civilibus als criminalibus & Eccleſiaſticis eine kürtzere Zeit, und nach Gelegenheit derſelben ein oder 2. Jahr oder ſonderlich in criminalibus & inquiſitoriis weniger geſetzt, und die Eintheilung wiederum ſecundum illa neceſſaria & ſubſtantialia Proceſſus, quæ ſunt juris naturæ proportionirt würde.

§. XXV.

Digitized by Google

§. XXV. Dieſes alles iſt nun ſo möglich als leicht, daß auch jeder Sache, ſie ſey ſo ſchwer und intricat als ſie wolle, ihr völliges Vergnügen, ſo wohl in cognitione & dijudicatione binnen ſolcher Zeit zum wenigſten in regula (daran aber keine als nur dieſe Exceptiones zu machen, welche unvermeidlich ſeyn, und e. g. ex calamitate publica vel intervencione abſentiæ longinquum honeſtæ & neceſſariæ partium &c. entſtehen) geſchehen kan, wann nur Richter und Advocaten das ihrige treulich und gewiſſenhafft, ohne alle andere zum Eigennutz oder dergleichen führende privat Abſichten thun wollen. Dann an denen Partheyen liegt das wenigſte, weil keiner ſo verzweiffelt böſe iſt, daß er um nur ſeinem Gegentheil zu ſchaden oder zu kräncken, den rechtlichen Ausgang in condemnatoria vel abſolutoria nicht lieber in kurtzer als langer Zeit wünſchete.

Dieſes iſt ſo möglich als leicht/ wenn nur die Richter und Advocaten es nicht hindern.

§. XXVI. Inmaſſen denn auch die Möglichkeit ſich daraus zeuget, was an benachbarten Orthen, Republiquen und Königreichen, e. g. in regno Daniæ geſchiehet, und gantz heilſamlich geordnet iſt; und ob zwar auch dieſes gewiß iſt, und ein jeder leicht ſchlieſſen kan, daß alle Proceſſe in dieſer Zeit oder ad metas triennii vel minoris ſpatii zubringen, eine wahre Unmöglichkeit bleibet, ſo lange als die bisherigen viele und unzehliche Sententiæ interlocutoriæ oder Bey-Urthel währen; ſo iſt doch nicht weniger auſſer allen Zweiffel zuſtellen, daß es ſo dann leicht und möglich fallen wird, wann ſolchen Bey-Urtheln die vorherbedeute abhelffliche Maſſe und Ziel geſetzt iſt. Ja es wird die Facilität, die Proceſſe in dieſe Enge zubringen, gantz unfehlbar ſeyn, und ſich von ſelbſt zeigen, auch alle redliche Richter und Advocaten, ſo viel man deren nöthig hat, aus eigenem Trieb deſto ſchneller und gewiſſer zum Ende eilen, wann gleichfalls angezeigter maſſen beydes Richter und Advocaten mit ehrlichem Unterhalt verſehen, hingegen aber alles was Gebühren und Sportuln heiſt, wo nicht gäntzlich abgeſchaffet, doch nach den wahren und weſentlichen Stücken des Proceſſes regulirt ſeyn, und gemäßiget wird, weil man dieſes ob wohl cæteris paribus um vieler Urſachen und Umſtände willen wohl vor das unbetrüglichſte und bewährteſte Mittel halten muß, wodurch die ſo weit eingeriſſene und um ſich greiffende ſchädliche Proceß-Seuche zu tilgen, und aus der Wurtzel zu heben iſt.

Und wenn die vielen *Interlocute* abgeſchafft auch die *Sportuln* anders eingerichtet werden.

§. XXVII. So viel die letzlich 8) Eingangs berührte vier allgemeine Perverſitates Judiciorum, als die Furcht, Liebe, Haß und Begierde, (nehmlich nach Ehre oder Geld) und dawieder dienende Remedia betrifft, ſo ſeynd zwar die Affecten an ſich ſelbſt und in ihrer abſtraction von denen Objectis gantz indifferent, und weder gut noch böſe zu nennen, in der Appli-

IIX. Vier Mittel, die vier Verderbniſſen der Ge-

richte zu tilgen.

Application aber nehmen sie die erste oder andere Beschaffenheit an sich, gleichwie die Wasser, die an sich selbst schlecht und indifferent seyn, das Gute oder das Böse, die Reinigkeit oder die Unreinigkeit an sich ziehen, von der Qualität der Oerther, dardurch sie fliessen. Denn wenn man hier ad materiam subſtratam judiciorum gehet / so ist wohl bey der Justiz nichts edlers, kan auch niemahls besser zugehen, als wann der Richter 1) GOtt fürchtet und allezeit bedenckt, daß GOtt in der Stunde, da er andere richtet, wiedernm nachdem er Recht und Unrecht spricht, das Belohnung- oder Straff-Urthel über ihn fället und es auch unnachläßlich zu seiner Zeit vollziehen wird. juxta Sap. 6 Daher schliesset die Schrifft gantz bündig und wohl; drum ihr Richter richtet recht, und laßt die Furcht des Herrn über euch seyn. Ferner 2) wann er die Wahrheit liebet, als der Justiz einige und beste Freundin, die andere aber alle ausschliesset, und ob sie gleich so ferne blind, dennoch auch so subtil ist, daß sie andere, bevoraus aber ihre starck competirende Stieff-Schwester rationem ſtatus so wenig neben sich leiden kan, als das sehende Auge das kleinste Sandkörnlein, und darum saget Cassiodorus von solcher rechtschaffenen Blindheit gar wohl: Justitia non novit patrem, non novit matrem, veritatem novit, Personam non accipit, Deum imitatur. Dann 3) wann er des Rechts begierig ist, und einig und allein darnach strebet, hingegen aber 4) den Geitz und zumahl alle verführische Geschenck und Gaben, die auch bezeuge der Schrifft die gerechtesten Richter zu verblenden, oder wo es möglich, auch die Justiz selbsten in ihrer nur gedachten wohlanständigen Blindheit zuverkehren gnugsam seyn, hasset und meidet.

Nemlich Furcht / Begierde / Haß / und Liebe.

§. XXIIX. Allein es werden diese Affecten böse, und eben zu den 4. Quellen, daraus alle trübe Wasser der Ungerechtigkeit fließen, wann sie in der application bestehen, und die heßliche Gestalt an sich haben, wie sie besage canonischer Rechte cap. 78. C. 11. qu. 3. mit kurtzen determiniret und beschrieben worden. Quatuor modis pervertitur humanum judicium. Timore, dum metu poteſtatis alicujus veritatem loqui pertimeſcimus: Cupiditate, dum præmio animum alicujus corrumpimus: Odio, dum contra quemlibet adverſarium molimur. Amore, dum amico vel propinquo complacere contendimus.

Dreyerley Straffen *ex jure Civili.*

§. XXIX. Gleichwie aber auch ein jeder Richter, der sich in dieſer Sudelpfitzen vertiefft, oder nur durch eine und andere einnehmen läst, sich an dreyen versündiget, und unrecht thut, nemlich an GOtt, dem Nechsten und sich selbst, also haben so wohl die Civil als Canonischen

Rech-

Digitized by Google

Rechte, damit man endlich auch auf die remedia dieſer allgemeinen Corruption in möglichſter Summa kommt, dreyerley weltliche Straffen darauf geſetzt, als daß er 1) ſeiner Ehre, die er vornehmlich von GOtt hat, als famæ ſuæ prodigus & proprii perſecutor honoris entſetzet, 2.) ſeines Ambts, welches er ſo gröblich geſchändet, verluſtig ſeyn, und dann 3) dem Unrechtleidenden Parth, welchen er hierdurch um das ſeine gebracht, den Schaden wieder erſetzen, und der höhere auch deſtomehr, und unnachläßlicher geſtrafft werden ſoll. Wie hiervon das Jus Civile in dem bekannten Tit. C. de pœnis Jud. q. mal. jud diſponiret, und nicht weniger dreyerley Straffen, als die perditionem cauſæ, amiſſionem honoris, & reſtitutionem damni in L. 1. & auth. ſubſeq. h. t. wieder denjenigen geſetzet hat, der den Richter durch Gifft und Gaben auf ſeine Seite zubringen trachtet.

§. XXX. Weil aber dasjenige, was dißfalls in jure Canonico und beſonders in Cap. 1. de ſent. & re judic. in 6to. verſehen, um der convenienz willen, die es in dieſem paſſu hat, und indem ſich zugleich auf das jus civile beziehet, wohl werth iſt, daß es zum Beſchluß dieſes unvorgreifflichen Bedenckens integre mit einer wenigen Zugabe anher geſetzt wird. So lauten die Worte des Innocentii IV. ſo: Cum æterni tribunal Judicis illum reum non habeat, quem injuſte Judex condemnat, teſtante Propheta; Nec damnabit eum cum judicabitur ille. Caveant Judices, & prudentes attendant, ut in cauſarum proceſſibus nil vindicet odium & favor uſurpet, timor exulet, præmium aut exſpectatio præmii Juſtitiam non evertat, ſed ſtateram geſtent in manibus, lances appendant æquo libramine ut in omnibus, quæ in cauſis agenda fuerint, præſertim in concipiendis ſententiis & ferendis præ oculis habeant ſolum Deum: illius imitantes exemplum, qui querelas populi tabernaculum ingreſſus ad dominum deferebat, ut ſecundum ejus inperium judicaret. Si quis autem judex eccleſiaſticus ordinarius aut etiam delegatus famæ ſuæ prodigus & proprii perſecutor honoris contra conſcientiam & contra juſtitiam in gravamen partis alterius in judicio quicquam fecerit per gratiam vel per ſordes, ab executione officii per annum noverit ſe ſuſpenſum ad æſtimationem litis parti, quam læſerit nihilominus condemnandus. Sciturus quod ſuſpenſione duranta damnabiliter ingeſſerit ſe divinis, irregularitatis laqueo ſe involvat, ſecundum canonicas ſanctiones, a qua non niſi per ſummum Pontificem poterit liberari ſalvis aliis conſtitutionibus (ſcil. Juris Civi-

Mit welchen das *Jus Canonicum* übereinſtimmet.

Digitized by Google

lis in d. t. C. de pœn. Jud. q. mal. jud.) quæ judicibus male judicantibus pœnas ingerunt & infligunt; Dignum eſt enim, ut qui in tot præſumit offendere pœna multiplici caſtigetur.

Noch ein *locus parallelus ex Jure Civili.*

§. XXXI. Nur iſt noch billig hinzuzuthun, was der löbliche Keyſer Juſtinianus in dem L. 14. C. de Jud. ſagt: Judices attendentes ad Sacro-Sanctas Scripturas, & Dei præſentia conſecrati, ex majore præſidio lites dirimunt; ſcituri, quod non magis alios judicant quam ipſi judicantur, cum etiam ipſis magis, quam partibus terribile ſit judicium, ſiquidem litigatores ſub hominibus, ipſi autem Deo inſpectore adhibito cauſas proferunt trutinandas.

Das allervornehmſte Mittel iſt die Gottes-Furcht.

§. XXXII Woraus man ſiehet, daß alle Chriſtliche Regenten ihren verordneten Judiciis die Furcht GOttes, als deſſen Bild ſie ſelbſten an ſich getragen, zum Grunde und zur richtigen Regul und Richtſchnur ihres Verhaltens geſetzt haben, dann dieſe iſt die Summa und wohl das einige und bewertheſte Mittel, wieder alle vorher angezeigte corruptelen, und welcher Richter nach dieſer innerlichen Bildung nicht beſchaffen iſt, der hat auch kein Gewiſſen, wer aber kein Gewiſſen hat, iſt geſchickt genug alles zu thun, und kan ihn auch keine äuſſerliche Straffe oder Gegenzwangs-Mittel, wie groß es auch ſey, vom böſen ſo fern abhalten, daß er nicht allezeit die Hoffnung haben ſolte, ſich mit Liſt oder Gewalt, wann er zumahl in einen höhern Grad ſtehet, auch durch das wiedrigſte Glück und Fatum daraus zu wickeln, welches denn auch ſo lange wehret, als GOttes Langmuth, oder auch ſeine unerforſchliche, doch allezeit heilſame und gerechte Gerichte und Verhängniße in zeitlichen Dingen ſich erſtrecken.

Beſchluß dieſes Bedenckens.

§. XXXIII. Und damit gehet dann auch dieſes unvorgreifliche Bedencken über den gegenwärtigen Zuſtand des Juſtiz-Weſens in hieſigen Landen und deſſen künfftigen Verbeſſerung zu Ende, unter der ſchließlichen und richtigen Conteſtation, daß wie es aus einfältigem, reinen und guten Hertzen in die Feder gefloſſen, alſo auch zu niemands Beleidigung, ſondern allein zur Ehre GOttes, und treuen Dienſte des Nechſten, zuförderſt aber dem puplico zum beſten angeſehen, auch dardurch keinen etwas benommen ſey, der mit mehrern und reiffern Bedacht von der Sache zu reden oder zu ſchreiben weiß.

Digitized by Google

II. Handel.

Unterscheid zwischen der Vi publica oder Strassen-Raub und sonst andern liederlichen Händeln auf der Strasse.

§. I.

Gleichwie ein Advocate, der nicht seinen Grund in der Theorie wohl gelegt, mehrentheils in Rabulismum zu verfallen pfleget; Also halte ich dafür, daß es einem Lehrer grossen Nutzen schaffe, wenn er sich vorhero oder bey dem Anfang seines Lesens etwas in paxi Advocando versuchet hat. Ist er so geschickt, daß er beyde officia zugleich continuiren kan, so ist er für desto klüger zu halten; denn insgemein sind diese beyde Aemter so beschaffen, daß, weil sie mit solchen Verrichtungen zu thun haben, da die eine die andere gar offt zu hindern pfleget; ein jedes davon einen gantzen Menschen requiriret. Zu geschweigen da das Lehr-Amt sich mehr passive aufführen kan, als der Advocaten-Stand, der eine grosse Activität erfordert. Meinen Genium betreffend, bin ich jederzeit mehr zu lehren geneigt gewesen, als zu practicieren, ob es mir gleich nicht übel gefallen, wenn ich die wenige Zeit meiner praxeos erfahren, quod sit aurea praxis, und daß einen nicht allein die gemeinen Leute sehr veneriren und ehren, sonderlich wenn man gantzen Bauerschafften wieder ihre Junckern bedienet ist, sondern auch daß die praxis vielmehr Gelegenheit gebe, sich bey Hoffe bekannt zu machen, als die Theorie. Ich wolte aber doch nicht viel Geld davor genommen haben, daß ich in meiner Jugend mich nicht zugleich etliche Jahr in praxi exerciret, weil mir dieses exercitium unter andern auch darinnen genutzt / daß ich meinen Feinden und Lästerern das Maul stopffen können. Ein Specimen von meiner Leipziger praxi habe ich bey Anfang des ersten Theils ausführlich erzehlet: Ob ich nun wohl, da ich mich nach Halle zu wenden gezwungen war, die praxin schon einige Zeit her aufgegeben hatte, und also nichts weniger intendirte, als in Halle einen Advocaten abzugeben, so geschahe es doch, daß da ich nur etliche wenige Monate allhier in Halle Anno 1690. gewesen war, durch die Brüderschafft der Halleute, die nach der vulgarē Redens-Art Hallorum pflegen genennet zu werden, per deputatos ersucht ward, einem von ihren confratibus die defension zu führen, dem allbereit die tortur

Nutzen wenn man in Jure die praxin und Theorie mit einander conjungiren kan.

Gelegenheit zu gegenwärtigen Handel.

war zuerkennet worden, und der aus Armuth nicht in dem Stande wäre, sich einen Advocaten zu halten. Ich hatte eben damahls nicht viel zu thun, und die regulæ prudentiæ riethen mir, wegen der etwa unten zu meldenden Umbständen, diese sich selbst anbiethende Gelegenheit/ der löblichen Brüderschafft ihre bonne grace mit einer geringen Mühe ehrlicher Weise zu erwerben, nicht aus Händen gehen zu lassen, und offerirte mich also, ihrem Begehren, so viel als die Rechte zuliessen, zu willfahren; und als ich die Acta zu sehen bekam, befand ich die Sache in folgendem Zustand.

Summarischer Inhalt des streitigen und zweifelhafften Handels.

§. II. Der Casus ware in so weit richtig: Anno 1690. im Monat Majo hatten sich zwey Hällische grosse Schüler Abends zwischen 9. und 10. Uhr mit zwey liederlichen Huren auf der Land Strasse verunreiniget, und waren in ein Handgemenge gekommen, daß sie sich mit einander geschlagen und die Weibs Persohnen zur Erden gerissen hatten. Diese hatten ein paar nicht weit darvon sich befindende Hallorum zu Hülffe geruffen, die die Weibs-Persohnen auch von denen Schülern wieder loßgemacht, und diesen Gelegenheit gegeben, daß sie denen Schülern ihre Hüthe und Mäntel mitgenommen. Nur darinnen war die differenz. Die Schüler gaben vor, sie wären von den Weibs-Persohnen attaquiret worden, weil sie, die Schüler, da jene sie mit Worten gegrüsset, nicht gedancket/ worauf die Menscher gescholten, und sie dergleichen wieder gethan, darauf diese den einen Schüler schlagen wollen, und da der andere ihm hätte wollen zu Hülffe kommen, hätten die Menscher die Hallorum geruffen, und diese hätten also nebst den Menschern nicht allein die Schüler geschlagen, sondern auch denen Schülern die Mäntel &c. genommen, und selbige den Huren gegeben, welche sich auch mit denen Sachen davon gemacht. Die Hallorum hingegen sagten: die Schüler hätten den Menschern auf der Strasse Unzucht zugemuthet/ auch da diese ihnen wegen dieser Zumuthung lose Worte gegeben, sie mit Gewalt nieder gerissen und gleichsam nothzüchtigen wollen; da denn die zu Hülff geruffene Hallorum die Weibs-Persohnen retten helffen; Sie hätten auch die Schüler nicht beraubet, noch berauben helffen, sondern bey der Schlägerey wären den Schülern die Mäntel entfallen, und die hätten die Weibs-Persohnen selbst aufgehoben, und inzwischen entweder als eine satisfaction wegen der an ihnen auf öffentlicher Strasse verübten Gewalt, oder gleichsam als ein Unterpfand mitgenommen, weil sie die Schüler nicht kannten, damit sie die Schüler, nemlich bewogen würden, bey Widerforderung ihrer Mäntel sich zu melden, und sie die Weibs-Persohnen sich sodann

dann an ihnen wegen der zugefügten Gewalt auf der Strassen bey denen Gerichten erhohlen könten. Die Weibes-Mensche waren nicht vorhanden, sondern man hatte nur die zwey Hallorum erfahren, und die saßen im Gefängniß und wurde die Sache untersucht.

§. III. Damit ich aber auch die Sache etwas umständlicher vor- stelle, kan ich nicht besser thun, als wenn ich solches acten-mäßig thue; Ob ich nun wohl seit dem nichts gehöret, daß aus denen Schülern wären berühmte Leute geworden, oder die dem gemeinen Wesen sonst nützliche Dienste gethan, auch solches daraus nicht zuvermuthen, weil ihren eigenen Angeben nach sie damahls recht grobe Jungens gewesen; so will ich doch um anderer Ursachen willen so wohl ihren als der Hallorum Nahmen verschweigen, und nur ihrer Vornahmen erwehnen; Die beyden Schüler hiessen der eine Martin, der andre Jonas; die beyden Hallorum einer Chistoph, der andere George. Die Inquisition für denen löblichen Thal-Gerichten fieng sich folgender Gestalt an.

Deutliche Erzehlung des Denuciation der Schüler.

Actum Halle den 5ten Julii 1690.

Martin u. Jonas von Creyßen beede allhier frequentirende Schüler erscheinen und rügen, wie daß ihnen gestern vor 5. Wochen ist der 30. Maj. als sie in der Pulver-Mühle spatzieren gewesen, abends wieder nach der Stadt gangen, zwey Weibs-Personen ihnen ohnweit der Brücken entgegen kommen, und die eine ihn Jonas, denn Martin etliche Schritte vor ihn hergangen, gegrüsset, als er ihr aber nicht gedancket, gesaget: du gelb-schneppischer Junge, du Fuchß, warum danckestu mir nicht? Ich habe wohl ander Leute gegrüsset, die mir gedancket. Als er sich nun darauf gegen sie unnütze gemacht, wären beyde Weibs-Stücke auf ihn zugelaussen, und schlagen wollen, deswegen er Martin dazu gegangen, es zuverwehren, alsobald hätten die beyden Weibs-Personen Christel, Christel geruffen, darauf wären zwey Hallorum von der Brücken herkommen, und die zwey Weibs-Personen hätten sie von hinterwärts, die Hallorum aber von vorwarts angefallen, übel geschlagen, ihnen ihre Mäntel, Hüte und Hals-Krausen genommen, solche denen Weibs-Personen gegeben, die sie mitgenommen, damahls wären ihnen die Hallorum dem Namen nach unbekant gewesen, nunmehr aber hätten sie erfahren, daß sie Christian und Christoph heissen solten, bitten sie zu bestraffen, und zuverfügen, daß sie die ihnen abgenommenen Mäntel, Hüte u. Hals-krausen restituiren müsten, auf dem Rathhauß wäre anfangs die Sache vorgenommen. Ihnen wurde gesagt, daß sie die Registraturen vom Rathhauße abschrifftlich aufs Thalhaus bringen, nechsten Montags zu Mittag um zwey Uhr wieder erscheinen, und daß die Sache alsdenn vorgenommen werde, gewarten solten.

Des einen *denuncianti* Christophs Antwort *ad articulos.*

Nachdem aber ein Zeuge, Buchner, über den angegebenen Christian befraget worden und ausgesaget hatte, daß dieser erst nach der Schlägerey hinaus kommen und Regenwürmer suchen wollen, so hat man von demselben abstrahiret; und nur alleine den Christoph, als von welchen nicht nur die Schüler, sondern auch der Buchner berichtet, daß dieser das Schlagen mit verrichtet, den 7. Julii alsbald über folgende inquisitional articul verhöret.

Articuli Inquisitionales

Art. 1. Wie Inquisit mit Nahmen heisse? Sagt Christoph. A. 2. Wie alt er sey? S. 27. Jahr. A. 3. Was seine Handthierung sey? S. Er arbeite im Kothe zum Creutz als Saltzknecht. A. 4. Ob Inquisit. am 30. May dieses Jahrs, ist der Freytag nach Himmelfarth, Abends umb 9. auf der Brücke vor dem Claußthore gewesen? S. Nein. A. 5. Ob der Holtzwächter Christian Friedrich Buchner bey ihm gewesen? S. Nein. A. 6. Ob 2. Weibs-Personen über die Brücke nach den Wiesen zugangen? S. Wisse es nicht. A. 7. Wer dieselben gewesen? Cessat. A. 8. Ob Inquisit gesehen, daß 2. Schüler von der Wiese gedachten beyden Weibs-Personen entgegen kommen? S. Nein. (* Weil Inquisit nicht gestehen wollen, daß er an dem Freytage nach Himmelfarth auf der Brücken gewesen, und die Schüler schlagen helffen, so wurden die beyden Schüler und Christian Friedrich Buchner herein gefordert, und ihnen angesagt, sie solten in seiner Gegenwart aussagen, ob dieser einer von dem beyden wäre, der sie geschlagen. Die Schüler sagten: daß er einer von den beyden wäre / so sie geschlagen, und Mäntel, Hüte, und Halskrausen nehmen helffen. Buchner aber bejahet gleichfalls, daß es einer von den beyden sey, der die Schüler zu obberührter Zeit geschlagen; Christoph aber, wie beweglich ihn auch zugeredet wurde / GOtt die Ehre zugeben, und die Wahrheit zu bekennen, blieb doch bey seinem Verneinen, er wurde aber dennoch auf die Articulos Inquisitionales weiter befragt) A. 9. Ob es nicht die Schüler gewesen, die ihm jetzo vor gestellet worden, nemlich Martin und Jonas? S. Er hätte sie draußen nicht gesehen. A. 10. Ob Inquisit gesehen, daß die Weibs-Personen mit den beyden Schülern in Streit gerathen? S. Nein A. 11. Item / daß die Weibs-Personen den einen Schüler beym Mantel und Hals gefaßt, und zu Boden gezogen? S. Nein A. 12. Ob die Weibs-Personen geruffen: Christel, Christel, S. Nein, wie er es gehöret haben könte, da er nicht dabey gewesen. A. 13. Ob nicht auf solches ruffen Inquisit nebst Christian Buchnern zu den Weibstücken hingelauffen? S. Nein. A. 14. Ob sie nicht beyde nebst den Weibsstücken auf die Schüler hefftig loß geschlagen? S. Er hätte es nicht gesehen, geschweige es gethan. A. 15. Ob sie dieselbe mit Schlagen, Stossen

ſen und Treten übel zugerichtet? S. Nein. A. 16. Ob denen Schülern die Mäntel, Hüte, und Halßkrauſen mit Gewalt genommen? S. Er hätte das nicht gethan. A. 17. Ob ſie ſolche geraubte Mäntel, Hüte, Halßkrauſen denen beyden Weibsſtücken gegeben? S. Er hätte es nicht gethan, auch nicht geſehen. A. 18. Ob die beyden Weibs-Perſohnen mit ſolchen geraubten Sachen davon gegangen? Ceſſat. Quæſitus: Wo er denn zu der Zeit geweſen, als die Schüler geſchlagen worden: Hle ſagt, er wiſſe es ſo eigentlich nicht mehr, wo er zur ſelben Zeit geweſen, er dächte, er wäre zu Hauſe geweſen, er wohnete bey ſeinen Vetter Chriſtian am Moritz Kirchhoff. Weil er nun in Kothen bey dem jetzigen Sieden zuarbeiten hätte, wurde er biß auf weiters Erfordern dimittiret.

§. IV. Durch dieſes continuirliche Leugnen machte nun Chriſtoph Zeugen ſeine Sache freylich nicht gut; zumahlen da am 9. Julii die beyden Schü- Verhör ler ſo fort zum Eyd admittiret wurden (fol. 7. act.) daß dieſer Chriſtoph und erſtes einer von den beyden Hallorum ſey, der ſie am 30. May habe ſchlagen Urtheil helffen, und der Zeuge Buchner ein Gärtner und Holtzwächter ihn eod. wieder die durch nachfolgende eydliche Auſſage ziemlich gravirte (fol. act. 8. 9. 10.) Chriſtophen.

Art. 1. Wahr daß Zeuge an dem Freytage nach Himmelfarth, war der 30. May, auf der Brücke vorm Claußthore geweſen? S. Ja, auf der Schieferbrücke. A. 2. Wahr, daß ſich auch 2. Hallorum daſelbſt befunden? S. Ja die wären gekommen zum Thor heraus mit 2. Weibes-Perſohnen. A. 3. W. daß auch 2. Weibes-Perſohnen über die Brücke nach der Wieſe zugangen? S. Die beyden Hallorum waren voran kommen, ſich bey ihm niedergeſetzt, und geſaget, ſie wolten Würmer ſuchen darauf die beyden Weibs-Perſohnen nachkommen, zu denen die beyden Hallorum geſaget: wo wollen ſie denn noch hin? Sie hätten geantwortet, nach Paßendorf, und wären nach der Wieſe zugangen, die Hallorum aber bey ihm ſitzen geblieben. A. 4. W. daß denenſelben 2. Schüler auf der Wieſe begegnet? S. Ja, und zwar diejenigen, die er am Montag und jetzo auf dem Thalhauſe geſehen. A. 5. W. daß ſich ein Streit zwiſchen den Schülern und Weibsſtücken auf der Wieſen erhoben: S. das hätte er nicht wahrgenommen, als bis die Weibs-Perſohnen Hülffe geruffen. A. 6. W. daß die Weibsſtücken auf die Schüler losgeſchlagen? S. das habe er nicht geſehen. A. 7. W. daß die Weibsſtücken die Hallorum zu Hülffe geruffen, und ſonderlich geſchrien, Chriſtel, Chriſtel. S. er hätte wohl gehöret, daß ſie Hülffe Hülffe geruffen daß ſie aber Chriſtel geruffen, hätte er nicht gehöret. A. 8. W. daß die beyden Hallorum von der Brücke zu ihnen gelauffen? S. Ja. A. 9. Wahr daß unter dieſen beyden Hallorum der eine, welcher ihm am Montage auf dem Thalhauſe vorgeſtellet worden, und Chriſtoph, insgemein Kieren-Chriſtel genannt, geweſen? S. Ja den andern aber kennete er gar nicht.

nicht. A. 10. W. daß diese beyde Weibsstücken und die beyden Hallorum die Schüler geschlagen und gestossen, daß sie blutrüstig worden. S. wie er dazu kommen, wären sie voneinander, die Schüler aber sehr blutrüstig gewesen, und sehr übel ausgesehen, im Hinzugehen hätte er gesehen, daß das Schlagen unter einander gangen, und die Weibs-Persohnen sowohl mit zugeschlagen, als die Hallorum A. 11. W. daß die beyden Hallorum denen Schülern ihre Mäntel, Hüte und Halßkrausen mit Gewalt genommen? S. wie er dazu kommen, hätten der Schüler Mäntel und Hüte schon an der Erde gelegen, von Halskrausen wisse er nichts. A. 12. W. daß sie soche geraubte Stücke denen beyden Weibs-Persohnen gegeben? S. Ja, die Hallorum hätten die Mäntel und Hüte aufgehoben und solche denen Weibsstücken gegeben. A. 13. W. daß dieselben Weibsstücken mit sochen Sachen davon gangen? S. Ja und hätten sie mit solchen Sachen Herrn D. N. auf der hohen Brücke begegnet. A. 14. W. daß es eben die beyden Schüler gewesen, welche Zeuge am vergangenen Montage auf dem Thalhause gesehen? S. es wären eben dieselben Schüler gewesen, die er am Montage und heute aufn Thal hause gesehen. A. 15. Ob denn Zeuge die Weibs-Persohnen kenne? S. er kenne sie nicht. A. 16. Was sie vor Kleidung angehabt, ob Hall- oder Bürgerliche Tracht? S. sie wären nicht in Hallorum Tracht, sondern Bürgerlich auf Hamburger Arth mit weissen Hauben gangen. A. 17. Wo die beyden Hallorum hingangen? S. die Hallorum wären nicht wieder zurück kommen, und wisse er nicht, wo sie hingangen oder geblieben.

Also war es nun nicht zu verwundern, daß da so fort hernach die acta ad Scabinatum geschickt worden, folgendes Urtheil darauf erfolget:

P. P. wird Christoph beschuldiget, daß er nebst noch einem Hall-Purschen und 2. Weibs-Persohnen mit Martinen und Jonaßen am 30. May a. c. Abends zwischen 9. und 10. Uhr auf der Strasse in Zanck und Schlägerey gerathen, sie Blutrünstig geschlagen, mit Füssen getreten / ihnen ihre Hüte, Mäntel und Halskrausen genommen, und denen Weibs-Persohnen gegeben, so solche mit fortgetragen, und beyden Schülern entwendet. Ob er nun zwar alles dessen nicht geständig seyn will, alldieweil aber nicht alleine gedachte Martin und Jonas, ihre Denunciation wegen der angegebenen Schlägerey eydlich erhalten, sondern auch der eydliche abgehörte Zeuge Friedrich Christian Buchner beständig ausgesaget, daß Inquisit derjenige sey, so die beyden Schüler dergestalt schlagen, und die Sachen abnehmen helffen. So sind sie, wann zuforderst mehrgemeldte Denuncianten die von ihnen zugleich gerügte Beraubung ebenfalls eydlichen bestärcken würden, wohl befugt, Christophen zur gefänglichen Hafft zubringen, und woferne er anderweit auf die abgefassete articul sein gütlich Bekäntniß nicht thun wolte, ihn durch den Scharffrichter dergestalt angreiffen zulassen, daß er ihn mag ausziehen / entblössen, zur Leiter führen,

Die

Digitized by Google

die zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumenta vorlegen, die Daumenſtöcke anlegen / und damit zuſchrauben, auch da dieſes nichts fruchtet, mit den Bandenſchnüren, doch, daß es vor dißmahl darbey verbleibe. Wann nun alles, was hierbey vorgehet, fleißig ad acta geſchrieben wird, ergehet darauf ferner / was Recht iſt, von Rechtswegen.

§. V. Den 18. Julii darauf bekräfftigten beyde Schüler (fol. 17.) Entdenochmahlen, daß Chriſtoph ihnen ihre Mäntel und Hüte, item dem Jonas Kung des in ſpecie noch eine Halßkrauſe und dazu gehöriges Krauſen-Band mit Gewalt nehmen helffen, und denen dabey geweſenen Weibs-Perſohnen gegeben, welche damit davon gegangen. Sie beſchwuren auch zugleich den Görgens Preiß der genommenen Sachen zuſammen auff 8. Thlr. 20. gl. So wenig nun als Chriſtoph bißher hatte geſtehen wollen, daß er von dem gantzen Handel etwas wüſte, ſo wenig wuſten die Schüler und der Judex, wer der andere Hallorum geweſen wäre: und kame es alſo gantz unvermuthet, als am 22. Julii ein gewiſſer Advocatus Thrum im Nahmen nicht alleine des Chriſtophs, ſondern auch des bisher unbekannten Georgens ein Bittſchreiben eingab (fol. 20.) und für beyde umb defenſion pro avertenda anhielt, auch zugleich die allbereit verfertigte defenſion (fol. 21-24.) mit übergab. *Conſortem* *Defenſio pro avertenda* beyde.

Deductio defenſionalis intuitu rapinæ.

Vor denen Hoch-Edlen, Edlen, Veſten, Hoch- und Wohlgelahrten Herren Saltz-Gräfen und Ober-Bornmeiſtern, ihren Hochgeehrten und Gebietenden Herren erſcheinen unſchuldig ad Inquiſitionem gezogene Chriſtoph und Görge, bedingen ihnen Eingangs alle und jede rechtliche Wohlthaten, ſo pro rei exigentia und zu Abwendung des Inquiſition-Proceſſes, auch Ausführung ihrer innocentz ihnen zu gute kommen können oder mögen, proteſtiren wie der Uberfluß; und ſagen hierauf kürtzlich, pro avertenda ulteriori Inquiſitione & manifeſtanda innocentia, wie daß in Rechten verſehen daß auf bloſſe delata und inculpata wieder ehrliche unbeſcholtene Leute (auf die zwar von der Welt die Schmäh- und Läſter-Ströhme zuſchieſſen und flieſſen) ohne fürgehende gnugſame indicia und Verdacht nicht alſobald inquiſitorie verfahren werden ſolle wie unſern Hochgeehrten und gebietenden Herren die materia indiciorum am beſten bekannt iſt. In denen Inquiſition Acten wird verhoffentlich kein Autor famæ noch einiger delator oder Zeuge zu befinden ſeyn, welcher deponirt, er habe gehört oder geſehen, daß Inculpati der Schüler Mäntel weggeraubet, ut autem fama ſubſiſtat, maxime eſt neceſſarium, ut teſtis dicat, ſe audiviſſe a pluribus ejus loci, in quo fama ſpargitur.

Bartol. in l. de minor. §. plurimum n. 14. ff. de Quæſt.

Vielmehr wird der Holtzwächter das contrarium ausſagen, welcher weiß, daß In-

culpati nicht animo violentiæ exercendæ zu denen streitenden Personen gangen, sondern als die Weibsbilder von zweyen Scholaren, so bezecht, ihnen vom Böllwerckischen Holtze her entgegen gestossen, und sie angefallen, überwältiget worden, und erbärmlich um Hülffe geschrien, wären Christoph nebst Görgen, von dem Sessel, darauf sie mit dem Holtzwächter geruhet, aufgestanden und mit dem Wächter zu denen Weibern / so wohl von ihnen 300. Schritt gewesen, zugelauffen und sie von einander gebracht. Und ob wohl Christoph auf Befragen dem Herrn Judici nach allen Umständen die Wahrheit bey gütlichen Verhör von diesem actu entdecken sollen, so hat ihn doch dieses zurück gehalten, daß er gemeinet, weil die Weiber privata vindicta die Scholaren ihrer Mäntel beraubt, es schon Straffe genug wäre, den conatum stupri violenti, wie es ihnen von denen Weibs-Personen imputirt worden, zu büssen, und hat aus Einfalt nicht bedacht; daß er ob bonum publicum die Wahrheit zu sagen, verobligiret, wenn er nicht contra jus & auctoritatem superioris pecciren wolte wie treulich und conscientiose erinnert.

Gabr. Alvarez. de Velasco in judic. perf. rubr. 19. cap. 1. n. 32.

Daß aber inculpati vom delicto und Abnahme der Mäntel nichts participiren, ist daraus offenbahr, daß die Scholaren, als ihnen an der hohen Brücke Herr Doctor und Inspector N. begegnet, sie ihm den Verlauff der Sache erzehlet und gefragt, ob ihm nicht 2. Weiber begegnet / diese hätten ihnen die Mäntel genommen, da sie von inculpatis gäntzlich abstrahiret, sie es auch nicht anders Ursach gehabt, massen sie den von einem Weib abgenommenen Mantel wieder vindicirt, und dem einen Schüler zugestellet, nichts destoweniger hätten die Weiber nescio an pro infamiæ oder famæ compensatione den extradirten Mantel dem Scholaren mit höchster furie wieder von dem Leibe gerissen, aus welcher extradition sowohl Christoph als auch George ihren dissensum genug zuverstehen gegeben, daß sie keine Lust an solcher violation gehabt. Und haben ihnen die Scholaren die Schuld selbst beyzumessen, indem sie denen Weibern Ursach zur querulir-und defendirung gegeben, totum malum vero imputatur ei, qui causam præbet.

l. 6. ff. de vi publ.

Und ob sie gleich die zu Boden geworffenen und von demjenigen, was die Natur will verdeckt haben, entblössete Weiber von der Schüler Hände retten wollen, auch diese Schüler etwa hiervon durch den motum incommodirt, oder die Mäntel abgerissen worden; so heist es doch, animus & propositum, in quolibet actu, qui in delictum cadere videtur, attendi debet.

Beroj. Lib. 1. Conf. 76. n. 79.
Gail. 2. Obs. 99. n. 6.

præprimis vero dolus & animus rapiendi requiritur

l. 2. ff. de vi bon. rap.

Wie will aber der animus probirt werden, indem der Holtzwächter von Anfang biß zum

Digitized by Google

zum Ende bey der action præſens geweſen, welcher ja ihre Intention würde obſerviret haben. So erfordert auch Dn. Carpzov. pro forma rapinæ arma

Pr. Crim. P. 2. Qu. 91. n. 6.

dahingegen Inculpati ohne Gewehr und Stab geweſen, ja wegen erbarmender Liebe des ſexus ſequioris, dem ſie zu Hülffe kommen wollen, periculum vitæ eingehen müſſen. Andere Dd. erfordern noch mehr requiſita.
1) quod raptor ſit ſolitus deprædari 2) quod ſpoliare inſtituerit, & fama publica contra eum laboret, & quod 3) fiat in viis publicis.

Ant. Fab. in C. l. 9. Tit. 24 de Pœn. n. 3.
Honded. Conſil. 106.

Quoad 1) requiſitum rapinæ wird keiner in der Stadt noch auf dem Land auftreten können, daß einigen ſolchen äuſſerlichen groben actum von inculpatis ſie gehöret, geſchweige daß ſie ſolches practicirt.
2) Die Intention, warum ſie ausgegangen, iſt die Sammlung der Würmer zum Fiſchen geweſen, wie mit der Familie und Nachbarn zubezeugen, auch der Holtzwächter nicht anders ausſagen wird, voluntas vero & propoſitum maleficia diſtinguunt,

l. 39. ff. de Furt.
l. 1. C. ad l. Corn. de Sicar.

etiam animus finalis princeps delicti & forma dicitur intrinſeca.

Bald. in l. 1. n. 14. & ſeqq. C. de ædil. act.

Soviel die Fam derer Inculpatorum betrifft, wollen ſie zwar von einigen, ſo diß præceptum nicht in vita practica exerciren: alium nempe hominem tanquam æque hominem tracta, weil bey ihrer Societät keine abundantia bonorum corporis ac fortunæ, vor deterioris conditionis gehalten werden, und ſeynd daher vieler læſion unterworffen, unterdeß muß man doch ſie als ehrliche Leute dulden und paſſiren laſſen, weil ſie abſonderlich einiges Criminis niemahlen nicht überführet worden ſeyn. Daß auch ſie ratione Chriſtianiſmi, ohne Ruhm zu melden, æſtimirt werden, ſollen atteſtata, daraus denn juſtæ actiones in vita civili hervorſcheinen und alles Spargiment verdunckeln, beygebracht werden. Et licet inquiſiti præſumtionem aliquam delicti contra ſe haberent, tamen hæc præſumtio ob bonam famam & exiſtimationem eorum tolleretur.

Sixtin. L. 2. Conſ. 16. n. 17.
Fichard. Conſ. 61. n. 3.

Wormit auch das 3te requiſitum abgelehnt wird.
Wenn denn ex his deductis aliisque rationibus compluribus erhellet, daß indicia & præſumtiones probabiliter contrariisque adductis argumentis refutirt worden, daß wieder Chriſtoph noch Görgen keine Inquiſition ſtatt finde.

Digitized by Google

Als bitten Defensions-Führer inständig hiermit in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß die wieder sie angestellete Inquisition gestalten Sachen nach nicht statt habe. Salvis ulterioribus remediis juris.

Gedancken über die *Defension.* Christophs andere Verhör *ad articulos.*

§. VI. Die vorstehende Defension ist recht nach dem alten damahlen höchstüblichen Schrot und Korn eingerichtet, und hatte dieselbe nicht der Advocate Thrum, so selbige unterschrieben, sondern dessen Patron ein berühmter Mann in praxi Hr. D. U. verfertiget, der aber seinen Nahmen aus gewissen Ursachen, von welchen bald soll gemeldet werden, nicht unterschrieben. Nun mochte er sich freylich nicht eingebildet haben, daß der eine Cliente Christoph so eilig und geschwinde auf articulos ohne vorhergehende summarische Aussage solte vernommen seyn, und ob er gleich mochte gehöret haben, daß die acta zum Verspruch verschicket worden, konte er sich doch, eo supposito, noch nicht befahren, daß die Sache schon auf die Erkäntniß wegen der Tortur solte können avanciret seyn, sondern vermeinete, es wäre erst auf die special Inquisition und Antwort auf articulos erkannt worden. Und die Wahrheit zusagen, war es etwas ohngewöhnliches, einen denunciaten das erstemahl da er erscheinet, alsbald auf articulos zuvernehmen. Alleine es war geschehen. Bey dieser Bewandnüß nun wurde zwar die defension ad acta genommen, aber nichts desto weniger Christoph für Gericht citirt, und am 23. Julii, da er erschienen, wider von neuen über die articulos Inquisitionales abgehöret, wie folgende registratura fol. 26. actor. weiset (bey welcher zu desto besserer Verständnüß die Artickul selbst oben ex §. 3. müssen wieder nachgesehen werden.

Christoph erscheinet endlich auf Erfordern, und wurde ihm vorgehalten, er hätte neulichst, als er auf Articul befragt worden, alles was ihm Schuld gegeben, geläugnet, in dem heute unter ihn und Görgens (von dem er doch vorhin auch nichts gesaget) Nahmen eingegebenen Schreiben aber hätte er nebst diesem ein und das andere gestanden, darum er jetzo auf die Articul, so er geläugnet, nochmahls befragt werden solte, und hat darauf, wie folget, geantwortet. Ad Art. 4. S. Ja. ad 5. S. Ja. ad 6. S. Ja. ad 7. S. Er kennete sie wahrhafftig nicht. ad. 8 S. Ja. ad. 9. S. ja, es wären die beyden Schüler gewesen, die ihm neulichst vorgestellet worden. ad 10. S. sie wären wohl ein paar 100 Schritt von ihm gewesen, und er gesehen, daß sie sich lange mit einander gerungen, und erst gemeinet, daß sie sich gezäcket, endlich wären sie mit einander übergefallen, und die Weibs-Personen unten zu liegen kommen. ad 11. S. Das habe er nicht gesehen. ad 12. S. Er hätte nicht anders verstanden, als daß sie hätten geschrien, umb Christus GOttes willen solten sie ihnen zu Hülffe kommen. ad 13. S. Wie sie geruffen, so wäre er Inquisit,

George,

Digitized by Google

George, und der Holtzwächter Buchner hinzugelauffen. ad 14. S. Er könte ihnen wohl eine Ohrfeige gegeben haben, wie sie solche voneinander gebracht, es wäre ihm aber unwissend. ad 15. S. Nein. ad 16. S. Nein, die Mäntel und Hüte hätten an der Erde gelegen / welche die Weibs-Bilder aufgehoben und zu sich genommen, Georg hätte dem einem Weibs-Bilde den einen Mantel wieder abgenommen, und solchen dem Schüler zugestellet, das Weibs-Bild aber hätte dem Schüler den Mantel wieder weggerissen. ad 17. S. Nein. Weil nun Inquisit das hauptsächlichste nicht gestehen wollen, ist er von den Stadt-Knechten hinüber aufs Rathhauß gebracht worden.

§. VII. Nach Christophs Verhör ist an eben selben Tage auch **Georgens** George über eben dieselben articulos vernommen worden. Man lässet erste Verhierbey an seinen Ort gestellet seyn, aus was für Ursachen der Herr Judex hör. auch mit diesen also geeilet, und nicht alleine ohne vorher gegangene summarische Verhör so geschwind auf articulos ihn vernommen, sondern auch nicht einmahl auf seine eingegebene und angenommene defension pro avertenda zuvorher hatte erkennen lassen. Die über dessen Aussage fol. 27. seq. actorum gefertigte registratur lautet also:

Weil George auf Erfordern sich auch gestellet, ist er auf obige Inquisitional-articul gefragt, und von ihm, wie folget, geantwortet worden: ad Art. 1. Sagt. Georg. A. 2. S. 22. Jahr. A. 3. S. Ein Läder-Knecht wäre er. A. 4. S. den eigentlichen Tag wisse er nicht, den Tag aber / da das mit denen Schülern vorgangen, wäre er draussen gewesen, und Regenwürmer suchen wollen, vorhero aber sich zu Christopheln und dem Holtzwächter gesetzet. A. 5. S. Ja. A. 6. S. Er hätte sie nicht gesehen. A. 7. Cessat. A 8. S. Das habe er nicht gesehen, als wie erst ein Geschrey entstanden auf der Wiesen, zwischen denen Schülern und Weibs-Personen, es wäre über 40. Schritte, wo nicht weiter von ihnen gewesen. A. 9. Cessat. A. 10. S. wie das Geschrey entstanden, und sie einander bey den Köpfen gehabt, wären sie darzu gekommen, hätten aber nicht mit geschlagen. A. 11. S. das hätte er nicht gesehen. A. 12. S. Sie hätten geschrien, Jesus, ist denn keine Hülffe da, darauf hätte der Holtzwächter gesagt, kommt wir wollen hin gehen und zusehen, was vor ein Leben ist. A. 13. S. Er wäre mit dem Holtzwächter und Christophen hingelauffen. A. 14. S. Nein, er hätte keinen angerühret. A. 15 S. das habe er nicht gethan, auch nicht gesehen, daß es Christoph gethan. A. 16. S. Er hätte nichts angegriffen, sondern zu dem einen Weibsstück gesagt: du Hure, was nimstu dem den Mantel, und hätte ihr den Mantel wieder genommen, und dem Schüler zugestellet, das Weibsstück aber hätte dem Schüler den Mantel wieder genommen. A. 17. S. Nein, das habe er nicht gethan. A. 18. S. Ja. und wären sie über die hohe Brücke damit

gegangen; Inquisit berichtet, dabey, daß die Weibsstücken denen Schülern unter Augen gesagt, als wenn selbige, die Schüler nemlich, sie angefallen, ihnen in Busen gegriffen, und einer die eine gar daniedergerissen, der eine Schüler hätte darauf geantwortet, ich bin nicht Ursache dran, mein Cammerade hat es gethan. Inquisit wurde auch mit den Stadt-Knechten hinüber aufs Rathhauß in Verwahrung gebracht.

Christophs dritte Verhör.

§. IIX Den 24. Julii wurde Christoph zum dritten mahl fol. 30. seq. actorum und zwar nach vorhergehender Bedrohung der Marter auf die abgeleugneten Artickel vernommen.

Christoph wurde vom Rathhause aus dem Gefängnisse aufs Thal-Hauß gebracht, und befragt, ob er das, was er gestern gefragt worden, aber verneinet hätte / nunmehro gestehen wolte, wiedriges-falls würde man ihn morgen dem Urthel gemäß dem Scharfrichter übergeben, wolte er sich in solch Unglück begeben, hätte er sichs selber beyzumessen, jetzo solte er nochmahls zum Uberfluß auf die Articul, so er gestern verneinet, befraget werden, und antworten; so auch wie folget geschehen. ad 7. S. Er kennete sie nicht, wenn es gleich sein Leben kosten solte. ad 8. S. Er hielte es vor ein paar 100. Schritte, der Augenschein müste es geben. ad 12. S. Er hätte es nicht anders verstanden, als das sie geruffen umb Christus GOttes willen. ad 14. S. Ein paar Ohrfeigen möchte er ihnen wohl geben haben. ad 15 S. Nein. ad 16. S. Nein, was er nicht gethan, könte er nicht gestehen. ad 17. S. Nein, sondern die Weibsstücken hätten solche von der Erde aufgenommen, Georg hätte dem einem Weibsstücke einen Mantel abgenommen und den Schülern gegeben, die aber dennoch demselben solchen wieder abgenommen. ad 18. S. Ja, die Schüler aber hätten übel gethan, daß ihnen die Sachen genommen worden, darüber er nebst Georgen und dem Holtzwächter denen Weibs-Bildern nachgangen, und solche ihnen wieder abnehmen wollen, auf der hohen Brücke am Creutze wären die Weibs Bilder ihnen wieder entgegen kommen, die Sachen aber nicht bey sich gehabt, und gesaget, sie gäben die Sachen nicht wieder, biß die Schüler kämen und sie bey der Obrigkeit verklageten, sie blieben in Passendorf, die Schüler hätten sie nothzüchtigen wollen, die Schüler so dabey gewesen, hätten sich selber gekiffen, und einer es immer auf den andern geschoben, die Weisstücken angegriffen zu haben, die eine Weibs Persohn wäre unter dem Angesicht zukratzet und ihr die Haube und Halßtuch abgerissen gewesen, die Weibs-Persohnen hätten auch gesaget, daß die Schüler sie oben und unten begriffen, und gar niedergerissen, welches der Holtzwächter mit angehöret, die Weibsstücken wären wieder zurück nach Passendorff gegangen. Vorhero ehe sie auf die hohe Brücke kommen, wäre Herr D. N. reitend ihnen begegnet, den hätten sie gefragt, ob ihme 2. Weibs-Persohnen begegnet, die denen Schülern die Mäntel und

Hüte

Hüte genommen, darauf er Ja gesagt; und zwar daß sie ihme an Zollhause begegnet. Inquisiten wurde nochmahls zugeredet, GOtt die Ehre zu geben, und die Warheit zubekennen, damit ihm nicht was arges wiederführe. Ille bleibet dabey, daß er nichts mehr wüsse. Quæsitus, warum er denn im Anfang alles geleugnet, und insonderheit gesaget: daß er die Schüler nicht gesehen. Ille antwortet, er hätte die Schüler nicht gerne wollen in Unglück bringen, wie sie schon durch die ihnen genommene Sachen in Schaden kommen, hätte es also lieber Schrifftlich zu übergeben gemeinet, bittet ihn, ehe was weiter vorgenommen würde, mit seiner Defension zu hören. Ihm wurde gesagt, er solte sagen, wer ihm seine Defension führen solte, so solten ihm die Acta vorgelegt werden. Ille antwortet: Er wisse es selber nicht, er wolle mit seinen Leuten reden, bat darbey, daß er möchte in ein leidlicher Gefängnüß gebracht werden, so auch verordnet, und er dahin wieder aufs Rathhauß gebracht wurde.

§. IX. An eben selben Tage wurden beyde Schüler Jonas und Martin Actorum fol. 33. biß 36. ebenmäßig ad articulos befragt, und zwar nicht ohne Ursach, weil sie von denen Hall-Leuten wiederum übeler Thaten waren beschuldiget worden, und nicht ausser Verdacht waren. Der beyden Schüler Aussage *ad articulos.*

Art. 1. Ob die beyden Weibs-Persohnen, wie sie ihnen begegnet auf dem Wege nach Passendorff oder nach der Pulver-Mühle zugangen? Jonas Nach der Pulver-Mühle wären sie zugangen, und nicht nach Passendorff. Martin. Sie wären nicht nach Passendorff, sondern nach der Pulver-Mühle zugangen. Art. 2. Ob sie oder einer unter ihnen denen Weibs-Persohnen nach dem Busen gegriffen, oder sonst unzüchtig betappet, ja gar zur Erden gerissen? Jonas. Nein, weder er noch der andre, sein Cammerade wäre etwas vorangangen. Martin. Er hätte es nicht gethan, wisse auch nicht, ob es sein Camerade gethan. Denn er wäre ein wenig vorhin gangen. Art. 3. Ob denn ihre Mäntel und Hüte an der Erde gelegen, daß die Weibs-Persohnen solche ihnen selbst genommen, oder ob die Hallorum solche genommen und den Weibsstücken gegeben? Jonas, die Hallorum hätten sie den Weibsstücken gegeben, und dieselbe wären damit nebst denen Hallorum fortgangen, der Holtzwächter aber wäre bey ihnen denen Schülern blieben, und hätten sie die Hallorum gesuchet, der Holtzwächter hätte gepfiffen, wären also auf sie zugangen, da die Hallorum die Weibs-Persohnen auf der Brücke bey sich gehabt, jedoch ohne die ihnen abgenommene Sachen. Martin, er hätte gesehen, daß Cristoph von der Erde einen Mantel aufgehoben, und dem Weibsstücke gegeben. Art. 4. Ob denn ein Hallorum, Georg genannt, der einen Weibs-Persohn einen Mantel wieder genommen und solchen einem von ihnen beyden und welchen, wiedergegeben? Jonas, Nein. Martin Nein. Art. 5. Ob dennoch das Weibsstücke ihn den Schüler wieder genommen? Jonas, das wäre gar nicht geschehen, der Holtzwächter wäre mit dabey

bey geweſen, der würde es ja geſehen haben, die Hallorum hätten vielmehr gedrohet, ſie wieder zuſchlagen, als Martin geſaget, er wolte klagen. Martin, Nein. Art. 6 Ob nachhero ſie mit denen beyden Hallorum und dem Holtzwächter nach der hohen Brücke den Weibsſtücken nachgegangen? Jonas, ſie wären nur mit dem Holtzwächter nachgangen, ehe ſie aber die Brücke völlig erreichet, wären die Hallorum zu ihnen kommen. Martin, die Hallorum wären mit den beyden Menſchen fort und ſie mit den Holtzwächter auf die Brücke zugangen, da ihnen die Hallorum im Hingehen begegnet, und mit ihnen nach der Brücke zugangen. Art. 7. Ob die beyden Weibs-Perſohnen doch ohne die mitgenommene Mäntel und Hüte auf der hohen Brücke ihnen entgegen kommen? Jonas/ ſie hätten vorne an der Brücke geſtanden, doch aber ohne Mäntel und Hüte, und wiſſe er nicht, wo ſie die Sachen hingelegt haben möchten. Martin, ſie wären zu ihnen kommen, aber ohne das genommene Zeug. Art. 8. Ob nicht die Weibes-Perſohnen ihnen daſelbſt unter Augen geſagt, ſie die Schüler hätten ſie begriffen, und Unzucht angemuthet? Jonas, er konte ſich deſſen nicht beſinnen, daß ſie das geſagt haben ſolten, dabey referiret er, das Chriſtian zu ihm geſagt, daß die beyden Weibsſtücken deſſelben Tages zu Glaucha im grauen Wolff, und Chriſtoph auch geweſen, der mit ſelben getantzet, es wären Huren, die der Berliniſche Kutſcher mitgebracht, die ſich auf dem Neumarck hinter dem Walle im letzten Hauſe aufgehalten, Caſper Froſch hätte ſie 3. Tage hernach zu Merſeburg angetroffen. Martin, davon wiſſe er nichts. Art. 9. Ob nicht einer unter ihnen auf den andern geſcholten, und geſaget, er habe es nicht gethan, ſondern ſein Cammerade. Jonas, das wäre nicht geſchehen. Martin, die Hallorum hätten geſagt/ Jonas hätte dergleichen gethan/ darauf er geantwortet, er könte davor nicht, er hätte nichts gethan oder geſehen. Art. 10. Ob nicht die Weibs-Perſohnen geſagt, ſie gäben die Mäntel, Hüte nicht wieder, biß die Schüler bey der Obrigkeit klagten, ſie blieben zu Paſſendorf. Jonas, das hätten ſie nicht geſagt, den andern Tag wären ſie die Schüler nach Paſſendorff gangen, und die Weibsſtücken geſucht, dieſelben aber nicht angetroffen, es wäre aber geſaget worden, daß die Hallorum ſolche noch dieſelbe Nacht nach Belwerg über die Saale gebracht hätten. Martin, ſie hätten geſagt, ſie ſolten nach Paſſendorff kommen und ſie anklagen, ſie wären auch den Sonntag darnach hinaus gangen, ſie aber nicht angetroffen. Art. 11. Ob ſie die Schüler in der Pulver-Mühle ſich betruncken? Jonas, ſie hätten zwar getruncken, jedoch aber keinen Rauſch gehabt. Martin, Nein. Art. 12. Ob ſie nicht vor die Zeche etwas ſchuldig blieben, daß ſie deßwegen noch angehalten worden? Jonas, ſie hätten gerne wollen gehen, es wäre aber der Kerl nicht da geweſen, ſo das Geld empfangen ſollen, dahero wären ſie ein paar Schritte fortgangen, inzwiſchen wäre der Kerl nach kommen, da er ihm das Bier bezahlt, und noch 2. Pf. zu viel gegeben hätte. Martin, ſie hätten weggehen und bezahlen wol-

Digitized by Google

wollen, es wäre aber niemand da geweſen, ſo das Geld an ſich genommen, darumb wären ſie ein wenig fortgangen, indem aber wäre ihnen ein Kerl nachkommen, dem ſie das Geld vors Bier gegeben.

Weil ſich nun die Schüler bey dieſer Auſſage auf Chriſtian Froſchen beruffen / auch ſonſten bißher in actis erwehnet worden, daß des Abends, da die Händel vorgegangen, Herr D. N. herein geritten kommen, und auch davon was zu ſagen wüſte; als iſt alſobald nach der Schüler Auſſage fol. 36. & 37. actorum folgende regiſtratur gemacht worden.

Herr D. N. berichtet, auf Befragen, wie er den 30. May von Schraplau anhero nach der Stadt zugeritten, und nach 10. Uhr ans Zollhauß kommen, da hätten ihm 2. Weibs-Perſohnen vor dem Zollhauſe nach der Stadt zu begegnet, die etwas unter der Schürtze getragen, hätten ihm aber nichts geſagt, wären in keinen Hallorum Habit oder Tracht gangen, wie er weiter herein bey der Wieſe kommen / hätte er geſehen, daß der Holtzwächter Friedrich mit 2. Schülern ſtarck geredet, die er gefragt, was ſie denn vor hätten, darauf ſie ihm geklagt, daß ſie von 2. Weibsſtücken geſchlagen, und ihnen die Mäntel und Hüte genommen worden, welches er ihnen verwieſen, daß ſie ſich von 2. Weibsſtücken ſchlagen, und die Mäntel nehmen laſſen; inzwiſchen wären 2. Hallorum dazu getreten, und geſagt, wenn ſie die Schüler es nur geſagt, ſo hätten ſie ihnen wieder darzu helffen wollen, er hätte zu Buchnern dem Holtzwächter geſagt, er möchte doch zuſehen, daß er ihnen wieder darzu helffen könne, damit wäre er davon geritten. Chriſtian Froſch ward auf der Schüler Veranlaſſung befraget, ob er hätte den 30. May Freytags nach Himmelfarth 2. Weibs-Perſohnen im grauen Wolff geſehen, mit denen Chriſtoph getantzet, er will aber davon nichts wiſſen. Jonas, der ihm vorgeſtellet wurde, ſaget es ihm unter die Augen, daß er ſolches ihm erzehlet, Froſch will es doch nicht geſtehen, er habe zwar geſaget, Chriſtoph wäre drauſſen geweſen, von den Weibs-Perſohnen aber nicht, er habe ſie auch nicht geſehen. Martin wurde auch herein gefordert, und gefragt, ob er gehöret, daß Chriſtian Froſch zu ſeinem Cammerrathen geſagt, daß die Weibsſtücken im grauen Wolff den 30. May geweſen, nebſt Chriſtophen, und ſolcher mit ihnen getantzet. Ille ſaget Ja. Froſch aber will ſolches nicht geſtehen, ohnerachtet es ihm Martin unter Augen ſaget.

§. X. Hiernechſt wurde fol. 38. d. 24. Julii Chriſtophen ſchrifftlich was fürgegangen. Nebſt dem andern Urtheil.

Digitized by Google

George

angedeutet, daß er ſeine Defenſion binnen 14. Tagen einbringen, aber nez für anſeinen Advocatum vorher, der Proceß-Ordnung gemäß, das juramen decretorium calumniæ abſchweren laſſen ſolte. Man fande auch rathſam, daß der Ver-

mit dem Zeugen Buchnern und mit Jonaſſen und Martinen con- ſchickung

frontiret würde, weßwegen den 25. Julii ſolches expediret worden, und der Acten iſt die darüber verfertigte Regiſtratur folgenden Inhalts.

Actum den 25. Julii. 1690.

Chriſtian Friedrich Buchner wurde befragt, welchen Weg die beeden Weibsſtücken gegangen, ob ſie den Weg nach Paſſendorff oder nach der Pulver-Mühle zugangen? Ille Sagt, ſie wären über daß Brückgen auf der Wieſe nach der Pulver-Mühle und nicht die Straſſe auf Paſſendorff zugangen. Inquiſit Georg wurde aus dem Gefängnüß vom Rathhauſe aufs Thalhauß bracht, und confrontirt über das, was er ad art. inquiſ. 14. fol. 18 fac. 2. geleugnet, daß er nehmlich die Schüler mit ſchlagen helffen, der Zeuge Chriſtian Friedrich Buchner aber ad art. prob. 10. fol. 9. fac. 2. es bejahet. Inquiſit bleibt bey ſeinem Verneinen. Der Zeuge aber ſaget ihm unter Augen, daß es geſchehen. Ferner wurde Inquiſit über das, was er ad art. inquiſ. 16. fol. 28. fac. 2. verneinet, daß er der Schüler Hüte und Mäntel nicht aufgehoben und denen Weibsſtücken gegeben, mit Zeugen confrontiret, er bleibet auch bey ſeinem vormahligen Verneinen, unerachtet e. ihm Zeuge unter Augen ſaget, daß es geſchehen, wie er ad art. prob. 12. fol. act. 10. eydlich ausgeſagt. Jonas wurde auch herein gefordert, und ihm geſagt, er hätte fol. act. 17. eydlich erhalten, daß die Hallorum / davon einer dieſer Inquiſit George ſeye, ſie ſchlagen, auch die Hüte und Mäntel nehmen helffen und denen Weibs-Perſohnen gegeben, derſelbe aber ſolches geleugnet, darumb er es Inquiſiten unter Augen ſagen ſolte. Ille ſagt, was er beſchworen, das wäre wahr, ſaget auch ſolches dem Inquiſiten unter Augen Inquiſit aber bleibt bey ſeinen Verneinen. Desgleichen ſagt auch Martin Inquiſiten unter Augen, was er eod. fol. act. 17. eydlich beſtärcket. Inquiſit aber leugnet es beſtändig. Inquiſit wurde befragt, ob er ſeine Defenſion führen wolte, ehe die acta verſchicket würden. Ille antwortet, er könte ſich nicht helffen, er wiſſe nicht, was er thun ſolte, er hätte keine Freunde, die ſich ſeiner annehmen könten, der Brief, der in ſeinem Nahmen neulich mit eingegeben, wäre ohne ſein Wiſſen und Willen gemacht worden / er hätte es auch nicht unterſchrieben, er könnte nicht ſchreiben, Chriſtoph könte und würde nicht anders ſagen, als daß er keinen Schüler angerühret, vielweniger geſchlagen. Inquiſit wurde wieder hinüber aufs Rathhauß in Verwahrung gebracht.

Ob nun wohl hiernechſt der Advocate Herr Thrum den 26. Julii in einem Schreiben bat, daß man ihn mit dem Juramento calumniæ verſchonen möchte, und vorſchützte, daß zwar die Proceß Ordnung cap. 7. ſolches erfordere, er aber allbereit ein 13. jähriger Practicus wäre und der ſchon zu zweyen mahlen das Juramentum pro adminiſtranda Juſtitia bey anderer Gelegenheit abgeleget hätte, ſo wurde ihm doch zur Antwort gegeben, (fol 42.) daß ſolches nicht geſchehen, und ohne Leiſtung des Juramenti calumniæ die Defenſion nicht angenommen werden könte, addita ratione, daß denen Thal-Gerichten nicht zukäme, das, was in

der

der Proceß Ordnung ohne Unterscheid von denen Advocaten verordnet wäre, ausser Augen zu setzen, wenn es auch gleich eine graduirte Persohn betreffen solte. Und wurde über dieses noch selben Tag fol. 45. eine Urtheils-Frage an den hiesigen Schöppenstuhl geschickt, und gefragt, was mit Georgen zu thun sey: worauf den 27. Jul. folgendes Urthel fol. 48. erfolget:

Hat Inquisit George gestanden, daß er mit dabey gewesen, als denen beyden in actis benannten Schülern die Mäntel, Halßkrausen und Hüte auf öffentlicher Strasse abgenommen und sie geschlagen worden. Ob er nun zwar beständig leugnet, daß er selbst weder Hand an sie geleget, noch ihnen die Sachen abnehmen helffen, und denen beeden Weibs-Persohnen gegeben; alldieweil aber sowohl die Denuncianten, als der abgehörte Zeuge beedes, und daß Inquisit sowohl die Schüler schlagen, als ihnen die Mäntel, Halßkrausen und Hüte abnehmen helffen, eydlich bekräfftiget und Inquisiten solches unter Augen gesaget, er auch nach beschehener That mit denen Weibsstücken fortgegangen. So seynd sie wohl befugt, woferne er abermahls in der Güte auf die ihm fürzuhaltende Inquisitionales nichts richtiges bekennen würde, ihn dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er ihn möge ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen, damit zuschrauben, und da diese nicht verfangen wolten, ihn mit denen Banden schnüren, doch daß es vor dieses mahl dabey verbliebe. Wann nun alles was hierbey vorgehet, fleißig ad acta geschrieben wird, ergehet auf deren fernere Verschickung, was sich zu Recht gebühret.

§. XI. Den 28. Julii wurde Georgen Nachricht von der auch ihm Christophs zuerkanten Tortur gegeben, und da er weiter in Güte nichts gestehen wolte, ihm angedeutet, gleichfalls mit einer neuen Defension einzukommen. und Christophs Advocate Herr Thrum schwur den 30. Julii daß von ihm begehrte Juramentum calumniæ, es wurde auch den 5. Augusti, als Georgens angens Freunde sich wegen ihrer Armuth entschuldigten, daß sie für Georgen keinen defensorem bezahlen könten, Herrn Thrummen ex officio *fenſion.* anbefohlen, die Defension auch für Georgen mit einzurichten. Dieser übergab auch selbige den 7. Augusti, und ist sie actorum fol. 58 biß 74 zu finden. Georgen dere *De-*

Vor denen Hoch-Edlen, Edlen, Vesten, Hoch- und wohlgelahrten Herren Saltz-Gräf und Ober-Born-Meistern, Meinen Hochgeehrten und gebietenden Hrn. erscheinet Christoph und George als zur Unschuld Inquisiti, sagen in Unterthänigkeit höchstfleißigen Danck, daß ihnen wegen der inculpirten That der Mäntel und anderer Mobilien Abnahme, wie auch der Schlägerey, ihre defensiones einzuwenden großgünstig nachgelassen worden, übergeben hiermit ihre zu Recht gegründete Deductionem innocentiæ mit Vorbehalt aller ihnen zu Recht heilsamlich und zu gute

verordneten Beneficien, reſerviren und behalten ihnen auch vor, im Fall die wieder ſie angeführten indicia durch dieſe ihre defenſion nicht genugſam elidirt ſeyn ſolten, ſich eines mehrern Beweiſes contra teſtium perſonas & eorum dicta reprobando zu gebrauchen, darvon zierlich proteſtirend, abſonderlich proteſtiren ſie wieder alle actus & acta, ſo von Anfang bißher celebrirt, auch was Defendenten nicht ausgereichet und annoch billig hätte communiciret werden ſollen, wie denn ihnen das pokt fol. 13. geheffte aber eingeſchloſſene und verſiegelte Urthel ihnen biß dato verborgen blieben.

In genere haben unſchuldige Inquiſiti zu excipiren, daß Vermöge klarer Rechte nicht in allen delictis indifferenter das remedium inquiſitionis ſtatt finde, quippe per quod virorum honeſtorum exiſtimatio vel opinione ſaltem vulgi haud parum gravatur & fugillatur, dahero Illuſtriſſimus & Potentiſſimus Elector Brandenburgicus Dominus noſter Clementiſſimus denen Magiſtrats-Perſohnen heilſame Information thut, wie caute hierinnen zu procediren.

Policey-Ordn. c. 6.

Der hohen Ordnung auch beſtimmet Illuſtriſſimus Elector Saxoniæ, quod nempe ad inquiſitionis proceſſum non properandum ſit, niſi ejusmodi fuerit perpetratum delictum, per quod Reip. tranquillitas offenditur, quodque ACCUSATORE NON EXISTENTE reoque præſente impunitum maneat, dahero ſecundum mentem DOMINI ELECTORIS erfordert wird, ut ACCUSATOR non adſit, qui adverſus delinquentem proceſſu ordinario agere poſſit. Eo enim exiſtente Proceſſus inquiſitorius ceſſat & ordinarius proceſſus inquiſitionem excludit.

Carpz. Pr. Crim. P. 3. Q. 107. n. 34. & ſeqq.

Wie denn vermeinte læſi gegenwärtig fol. 1. und in löblichen Thal-Gerichts und E. E. Raths-Acten ihre Sachen ordinaria via juris vindiciren wollen per verba fol. 2. Bitten zu verfügen, daß ſie ihnen die abgenommenen Hüte, Mäntel und Halskrauſen *reſtituiren* müſſen. Geſetzt aber doch in præjudicium veritatis niemahls geſtanden, daß ſie perſonam denunciantem præſentiren wollen, ſo haben ſie doch zur Inquiſition nicht genugſame indicia angegeben, wie da erfordert wird in der

Pol. Ord. C. 17. §. 1.

In Mangelung ſolcher Requiſitorum ſunt ipſiſſima formalia pragmaticæ ſanctionis, ſoll die Inquiſition nicht vorgenommen werden.

Daß auch die Scholares als Denuncianten oder Zeugen nicht beſtehen können, iſt ex Actis fol. 32. klar, da ſie als Inquiſiti betrachtet werden, criminoſi vero accuſare non poſſunt.

cauſ. 6. qu. 1.

etiamſi non ſint condemnati.

Alex. Conſ. 152.

Zudem

Zudem seynd diese Schüler socii criminis, protestando tamen quod Inquisiti nullum per hoc fateantur, und wollen auch Denunciantes seyn/ quæ sunt diversa, sie seynd alles Unheils Urheber, Anfänger und Ursach.

His præmissis wird in specie zu dem Inquisition-Proceß geschritten, und erscheinet aus denen actis, daß die Schüler nicht allein Kläger, sondern auch Zeugen-Stelle vertreten wollen, id quod jure prohibitum, & Delatoris ac Denunciatoris Testimonium recipere valde absurdum reputatur in jure, in tantum, ut testimonio Delatoris non credatur etiamsi sit nobilissima persona.

Farinac. de Test. qu. 46. n. 93.

Et in tantum delator a testificando repellitur, ut, si fuerit examinatus, ejus depositio contra denunciatum nullum prorsus faciat indicium, nec ad torquendum nec ad inquirendum etiam quod ille in tortura enarraverit.

Idem d. l. Tit. 6. Qu. 60. n. 65.

licet dictum leve sit.

Id. ib. n. 75.

add. Oldekopp. obs. crim. 11. Tit. 2. n. 1. cum cit. Dd.

Dahero denn ihr fol. 33. usque 34. befindliches Zeugniß auf einmahl zu Boden geleget und aus dem Wege geräumet wird.

Ob auch gleich Christian Buchner von E. E. Rath d. 2. Jun. fol. 6 art. 9. befraget worden: Wahr, daß die Hallorum und die beyden Weibsstücken die Schüler weydlich auch blutrüstig geschlagen, und er darauf eydlich deponirt: Ja, sie wären aber schon von einander gewesen; so bejahet er dieses doch absque ratione & circumstantia, wer nemlich auf die Schüler loßgeschlagen, und wie? ob die Hallorum animo offendendi oder defendendi zur streitigen action gangen, wie er dann fol. 9. art. 10. diese actus confundirt und vorgeben, das Schlagen wäre untereinander gangen, ferner wie er wäre dazu kommen, wären sie schon von einander gewesen; at testi varianti fides non tribuitur.

l. qui varie ff. de Testib.

fol. cit. 6. in R. actis affirmiret er art. 10. Wahr, daß diese Hallorum denen Schülern ihre Hüte und Mäntel genommen und denen Weibsstücken gegeben?

So antwortet er doch allzu general und gedencket weder des Orts noch der Gelegenheit, wie sie genommen. In denen Thal-Gerichts-Acten fol. 10. art. 11. Wahr, daß die Hallorum die Mäntel und Hüte mit Gewalt genommen, antwortet er weiter nichts, als daß der Schüler Hüte, Mäntel ꝛc. an der Erde gelegen, in seq. art. 12. antwortet er nicht directo ad art. sondern sagt, sie hätten die Hüte ꝛc. aufgehoben, und denen Weibs-Personen gegeben, Ja in E. E. Raths-Acten fol. 5. bestehet seine Aussage in lauter opinionibus, er habe gemeinet, es würden es diese seyn, so die Schüler geschlagen.

Digitized by Google

Si vero teſtis eſt falſus in uno puncto, illius depoſitio corruit.
Es iſt auch Chriſtian Friedrich Buchners, des Holtzwächters Zeugniß dahero unkräfftig, weil es laut act. Curial. fol. 1. ehe Chriſtoph und George gütlich verhört/ aufgenommen worden.
Inquiſitus vero prius ad articulos examinandus eſt antequam teſtes jurent & examinentur.

Brunnem. Inquiſ. Proc. C. 8. m. 1. n. 2. & 3.
Carpz. Pr. Crim. P. 3. Qu. 113. n. 9. & 10.

Kan auch deſſen Zeugniß daher wieder Inquiſiten nichts effectuiren, noch das allergeringſte indicium erwecken, weil der Zeuge den Zeugen-Eyd nicht in Beyſeyn des Inquiſiten abgeleget, welches doch die Magdeburgiſche Policey-Ord. C. 60. §. bey der General-Inquiſition 6. in fin. ſchlechterdings erfordert, daſſelbe auch nebſt vielen andern Dd. ſowohl

Zangerus C. 4. §. 47. de quæſt.
als Oldekopp. Qu. 4. Tract. de App. in cauſ. Crim. annex. per totum.

de jure communi dergeſtalt nöthig erachtet, daß wann die Zeugen in præſentia inquiſiti den Zeugen-Eyd nicht abgeleget, das examen vitio nullitatis laborire, und kein indicium ad torturam mache, cum nullum ſit ipſo jure, quod ſit contra leges.

per l. 5. C. de LL.
Cap. 64. de R. I. n. 6.

id vero, quod nullum eſt, perinde habetur ac ſi omnino factum non eſſet,

L. 1. §. 2. ff. quod quisque juris.

Und iſt zu verwundern, daß die hieſigen Herren Schöppen, welche doch inſonderheit vor andern ihnen die jura provincialia bekannt machen ſolten, daſſelbe nicht conſideriret, ſondern ſo fort die tortur erkannt haben.
Wenn auch das Zeugniß beſtändig wäre, ſo iſt doch Zeuge zu Recht verwerflich, indem er teſtis unicus ac ſingularis, cuius teſtimonium penitus adverſatur iuri Divino & civili, und zwar, was das jus divinum anlangt, ſind die klaren Worte GOttes vorhanden.

Deut. 19. v. 15.

Es ſoll kein einziger Zeuge wieder iemand auftreten über irgend einer Miſſethat oder Sünde, es ſey welcherley Sünde es ſey, die man thun kan, ſondern in dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen ſoll die Sache beſtehen. Ratione juris civilis aber geben die

l. 20. ff. de quæſt. &
l. 9. C. de Teſt. §. 1.

klare maſſe, und führet deßhalber der gewiſſenhaffte ICtus und berühmte Criminaliſte Herr Dr. Oldekopp Obſ. Crim. Tit. 4. obſ. 38. p. 268. dieſe Worte: Nemo

mo tamen tam ſanctæ inculpatæque eſt vitæ, ut ſolius ejus aſſertioni ſit ſtandum, nec ſufficit honeſtas & dignitas perſonæ, ut ei ſoli fides habeatur, in alterius præjudicium, ubi loquitur cum Dd. - - An non itaque facile poteſt contingere, ut judici in unius hominis fide & conſcientia fundamentum tam ardui negotii ponenti imponatur; Regeret forte quispiam, ejusmodi teſtis unici teſtimonium non ad definitive condemnandum. ſed ad torturam tantum ſufficere. Verum enim vero cum agitur de reo torquendo, agitur de hominis ſalute, allegans Farinac. addit ſuam κρίσιν: imo ſi bona cum pace cujusvis ego reſpondeam, quæ mihi religionis & humanitatis ratio communis ſuppeditat, inficias ire non poſſum, nec mecum ituri ſunt omnes alii, quibus funeſta & horribilis torturæ Praxis eſt cognita, ſimulac reus trahitur ad equuleum, ſtatim ei mortem præparari, ad ultimumque ſupplicium pontem ſterni, ut parum vel nihil diſtet ab eo, qui ducitur ad patibulum, nec dum tamen ſtrangulatur per rationes. - - Hinc multi populi tormenta & quod plus mali quam boni attulerint, civitatibus, eorumque pernicie plures innocentes quam nocentes damnaverint, imo quod non malis ſed bonis hominibus rempublicam ſæpe purgarint, remuerunt. Ob auch gleich einige ex art. 23. ord. crim. behaupten, daß teſtis unicus de ipſo delicto ſeu actu immediato & illo quod caput & præcipuum in cauſa delicti eſt, deponens ein gnugſames indicium ad torturam mache, ſo præſupponiren ſie doch als höchſtnöthig, quod 1) teſtis ſit integer, ein guter tauglicher und unverwerflicher Zeuge, 2) deponat exacte, gründlich, & reddat rationem dicti ſui, per illum ſenſum corporeum, qui dicto congruit.

Tabor. ad art. 23. & 30.
Claſen. ad eosd. nec non 65. art. ord. Crim.
Cruſius de indic. c. 4.

Quoad 1) iſt noch nicht erwieſen und dargethan, daß Buchner ein guter tauglicher Zeuge, wie die Peinliche Halß-Ger. Ord. Carol. V. art. 23 & 30. erfordert, ſey, welches doch allerdings geſchehen ſoll, quia lex, conſtitutio vel ſtatutum non acquieſcit illi ſimplici præſumptioni juris, quod teſtis ſit probatæ & integræ opinionis ſive bonæ exiſtimationis, ſed ejus probationem poſtulant, allermaſſen mit Anführung des Menochii und ſehr vieler andern von deſſen citirten Dd. in terminis terminantibus ſchön berührt,

Oldekopp. obſ. Crim. Tit. 4. obſ. 38. p. m. 271.

und zugleich anführt, daß wo auf die qualitatem teſtis, quod ſc. ſit integer ac omni exceptione maior nicht articulirt und ſelbige erwieſen worden, ſothanes Zeugens Auſſage gar nicht tauge; und will man nur vorjetzo pro informatione Dominorum concipientium, keinesweges aber denen, ſo es obliegt, von der probation

bation qualitatis teſtis zu befreyen, dieſes erinnern, daß dem Zeugen ſo wohl EXCEPTIO VILIS ET ABJECTÆ CONDITIONIS als PAUPERTATIS im Wege liege, maſſen er ſeinem eigenen Geſtändniß nach Holtzwächter allhier iſt, deſſen Amt darinnen beſtehet, daß er auf das auf der Wieſe liegende Floß-Holtz Achtung geben/ die Leute, ſo etwan daran Schaden thun, oder etwas davon entwenden wollen, pfänden und wegprügeln muß, zu welchem Amt denn, weil es mit der Häſcher ihrem viele Gemeinſchafft hat, ſich leichtlich niemand, ſo nicht abjectiſſimi animi, gebrauchen laſſen wird. Nechſt dem Dürfftigkeit halber kaum von der Hand ins Maul hat, pauper autem repellitur in criminalibus a teſtando, ſicuti & vilis atque abjectæ conditionis homo a teſtimonio arcetur in criminalibus.

Lancellot. de off. pl. in cauſa civ. p. 183. n. 80.
Cruſius de indic. p. 1. c. 91.
Tabor. ad art. 23. ord. Crim. §. 3. in fin.

Tantum abeſt, ut pro teſte omni exceptione majore haberi poſsit, cujus dictum fidem ad quæſtionem de reo habendam facit.

art. 23. ord. crim. ibique Dd.
Zanger de quæſt. C. 2. n. 29.

Quippe quod & is, cujus teſtimonio fides propter exceptionem legibus approbatam detrahitur, teſtis omni exceptione major dici nequeat.

Zang. d. l.

adeo ut & minima exceptio non faciat indicium.

Cruſ. de indic. P. 1. C. 4. n. 9.

Nebſt dem ſtimmet deſſen Zeugniß mit Herrn D. N. ſeinem nicht überein, indem jener fol. 30. ausdrücklich verläugnet, es wären die Weibs-Perſonen nicht den Weg nach Paſſendorff, ſondern nach der Wieſe zugegangen, da hingegen Hr. Dr. N. dem als einem vornehmen Manne und Chur-Fürſtl. Brandenb. Bedienten mehr Glauben als ihm beygeleget werden muß, fol. 36. berichtet, daß ihm die beyden Weibs-Perſonen vor dem Zoll-Hauſe, welches der eintzige Weg von Halle nach Paſſendorff iſt, begegnet hätten, und alſo leichtlich zu ſchlieſſen, daß wie er in einem falſch deponiret, er es auch im andern nicht unterlaſſen haben werde, dergleichen Zeuge dann pro omni exceptione majore nicht paſſiren kan. Si vero teſtis eſt falſus de uno puncto, in totum illius depoſitio corruit.

Alex. in l. ſi ex falſis. C. de Transact.
Clarus Quæſt. 13.

Nicht weniger weiſet die Beylage ſub ⊙ welche nur in paſſibus utilibus angenommen, derſelben aber in præjudicialibus wiederſprochen, auch dadurch an Seiten des Zeugens keine qualitas, quod ſc. ſit omni exceptione major, agnoſcirt wird deſuper ſolenniſſime proteſtando, was geſtalt der Zeuge Buchner ad art. 16.

aus

ausgeſagt; daß nur Chriſtoph die Mäntel und Hüte, ſo an der Erde gelegen, genommen und denen Weibs-Perſohnen gegeben hätte, ingleichen ad art. 19. es hätten die Weibs-Perſohnen Herrn D. N. auf der hohen Brücke, auf welcher man, wie Stad- und Land-kündig (& quod patet expreſſe, non eſt probare neceſſe,

Weſenbec. Vol. 2. Conſ. 58. n. 15.)

nach Paſſendorff gehet, und dahin man ſonſten von der Hälliſchen Schieferbrücke nicht kommen kan, begegnet, da er doch ratione jenes in actis fol. 10. ad art. 11. deponiret, beyde Hallorum hätten die Mäntel genommen und ſie denen Weibs-Perſohnen gegeben, und obgleich dieſerhalb fol. 39. George mit dem Holtzwächter und Scholaren confrontirt wird, ſo ſind doch contra jurantes graves præſumtiones, quæ ipſos ſuſpectos reddunt ac ipſorum perverſas cogitationes produnt.

Maſc. Concl. 49. n. 18. & 31.

Man ſehe nur, wie der Holtzwächter in einer ſolchen ſchweren Sache alſo frey im Reden, und dieſelben auf die betrügliche opinion und extremam incertitudinem ſetzet. Act. Cur. fol. 5. Die Scholares ſeynd bald anfänglich a limine teſtium rejicirt, quia Delator ſive denunciator criminis regulariter non poteſt recipi in teſtem.

Dd. in l. 7. C. de Accuſ.
Alb. de Malet. in Tr. de teſt. C. 3. n. 6.
Joh. Campeg. de teſt. reg. 103. in pr.

In art. Defenſ. 16. ſcheinet es, daß Buchner pleniorem animi deliberationem nachhero erlangt, indem er von Georgen gantz abſtrahirt; allein es ſolte Buchner bald Anfangs ſein Gewiſſen wohl examiniret haben, tres nempe eſſe juramentorum comites, veritatem, judicium & juſtitiam.

Canon animadvert. 2. C. 22. q. 9.

Wie er denn dieſer præcipitanz halber, ſo contra reverentiam Numinis geſchehen, billig exemplariter zu beſtraffen.

Weil nun der Zeuge in beyden Puncten ſich directo & aperte contradicirt hat, ſo iſt er denen Rechten nach vor nichts anders als einen, ſo ſeine Luſt in Lügen, und der weder in dieſen noch jenem veritatem juſtitiariam geredet habe/ zu halten, auch per conſequens pro teſte omni exceptione majore, deſſen Auſſage ein indicium ad torturam zuwege brächte, nicht zu achten, und ſchreibet der weitberühmte JCtus

Cruſ. de indic. p. 1. c. 4. n. 4.

alſo: teſtis qui aperte ſibi contradicit, jam mendacii ſe ipſum conſtituit reum; ex altero enim neceſſe eſt mentiatur, quoniam ex regula Logicorum contradicentia prædicata in uno & eodem ſubjecto conſtare nequeunt; diſparata, ut ait Ramus, non conveniunt ſecundum idem & ad idem & eodem tempore, & dicit Blancus, quod teſtis omnino ſuper veriſimili deponere debeat in nulla

Digitized by Google

parte ſibi contrarius. mit dieſem Anhange, daß dergleichen Zeugniß-depoſition ad effectum torturæ durchaus kein indicium mache.

Quoad 2) aber iſt in actis überall altum ſilentium und nirgend zu befinden, daß der Zeuge gründlich, am wenigſten durch angehengte Urſache, warum er dieſen oder jenen Artickel wahr ſagen könne, ſeine depoſition gethan hätte. Nechſtdem muß, wenn unius teſtis dictum ein indicium ad torturam operiren ſoll, nichts vorhanden ſeyn, welches pro reo militiret,

Claſen. ad art. ord. Crim. 23. in fin. p. 129. & art. 30. p. 157.

in actis aber findet ſich, daß denſelben Abend da die Rencontre vorgegangen, die Schüler einzig u. allein die Weibs-Perſohnen, daß ſie die Mäntel und Hüte ihnen genommen, inculpirt und mit keinem Wort des Chriſtophs gedacht. Geſtalt denn Hr. D. N. fol. 3 . deponirt, daß er den 31. May a. c. bey ſeiner Rückreiſe von Schraplau nach der Stadt zu geſehen, daß der Holtzwächter Chriſtian Friedrich mit 2. Schülern ſtarck geredet, die er gefragt: was ſie denn vorhätten? Darauf ſie ihm geklagt, daß ſie von 2. Weibsſtücken geſchlagen und ihnen die Mäntel und Hüte genommen worden, wie denn ſolches auch Buchner der Holtzwächter ad art. defenſ. 20. & ſeq. mit Umſtänden eydlich confirmiret. Nun läſſet ſich dahero bald errathen, daß die Denuncianten nachhero, daß, wenn ſie ſich an die Weiber halten ſolten, ihnen dieſe, wegen des attendirten ſtupri violenti zuſchaffen machen würden, wohl geſehen, und deßwegen lieber dieſe Unwahrheit mit dem Zeugen erdacht, als wenn Chriſtoph den Weibern die Mäntel gegeben hätte, gleichwie auch der Zeuge auszuſagen nicht vermocht, daß Inquiſit die Denuncianten alſo übel geſchlagen ꝛc. daß ſie blutrünſtig worden, ſondern nur fol. 9. b. deponiret daß das Schlagen untereinander gegangen, und die Weibs-Perſohnen ſowohl mit zugeſchlagen, als die Hallorum, alſo iſt wenn gleich das letztere geſchehen wäre, welches doch Chriſtoph ſich nicht erinnert, und der Zeuge im Hingehen, weil die Action Abends nach 10. Uhr und da es finſter geweſen, erfolgt, nicht wohl habe ſehen können, daſſelbe alſo nicht beſchaffen, daß man ihm deshalben eine mündliche correction geben, geſchweige zu einiger Straffe ziehen kan. Geſtalt da die Schüler anſtatt deſſen, daß ſie zu Hauſe über denen Büchern ſitzen, die Grammaticam ihnen bekannt machen und, einen lateiniſchen autorem expliciren lernen ſollen, wie auch ihr getreuer comes und conſiliarius der Holtzwächter ad art. 7, defenſ. nicht bergen kan, beſoffen aus der Schencke (ein fein muſeum vor ſolche Kerl die Ruthe dafür ad poſteriora ſ. v.) gekommen, die frembden aus der Stadt Halle gehende Weibs-Perſohnen auf öffentlicher Straſſe angefallen, ſie hier und da begriffen, endlich gar niedergeriſſen, und wie ſie mit Thränen berichtet, nothzüchtigen wollen, dieſe aber fol. 9. Art. 5. um Chriſti GOttes willen Hülffe erbärmlich geruffen, Inquiſit und George jure naturæ in ſenſa agente verpflichtet geweſen, hinzuzulauffen, dem bedrängeten Theil Hülffe zu leiſten, es wieder

ſeines

ſeines aggreſſoris fernere inſultus zu ſchützen, und groſſe, GOttes Rache und Straffe über das Land ziehende Sünden verhüten zu helffen, quilibet enim qui alios in periculo conſtitutos videt, eos ſive ſint parentes & alii cognati, ſive inimici, ſive etiam ignotiſſimi, defendere poteſt & tenetur.

Berlich. cum multis cit. textibus &
Dd. Juris P. 4. Concl. 12. n. 44. & ſeqq.

Die Hallorum haben dasjenige gethan, quod ex genere permiſſorum, pro hiſce vero militat præſumtio innocentiæ, quæ transfert onus probandi in adverſarium.

arg. l. 28. §. 2. ff. ex quibus cauſ. majores.

Wenn auch bey ſolcher defenſion ein formale homicidium erfolgte, hätte doch pœna ordinaria nicht ſtatt und zwar ex favore erga membrum ſocialitatis, welches dadurch erhalten wird. Concludiren dahero ferner die JCti, quod ſi video fratrem vel amicum vel etiam ignotum rixantem & pugnantem cum aliquo, & ſtimulo defenſionis proximi aggreſſorem invadam & occidam, non debeam puniri morte, quia non eſt animus ante deliberatus, ſed tunc ſupervenit & eſt actus impetu factus.

Bald. in l. rationes C. de Epiſc. & Cler.
Idem in l. 2. C. unde vi.
Alex. Conſ. 76. L. 2.

Und obwohl fol. 27. art. 14. etwa einer von denen Schülern, weil ſie die Weibs-Perſonen nicht laſſen wollen, ehe ſie in ſtatum pacis gebracht werden können, etwa bleſſirt worden, haben ſie ſich ſolches als auctores rixæ ſelbſt zu imputiren, ex ratione

l. 6. ff. de vi publ.

qui cauſam præbuerunt toti malo.

Und obgleich Chriſtoph bey dem erſten gütlichen Verhör ein und andere facta geläugnet, ſo iſt doch dieſes in der Defens. pro avert. fol. 30. & 31 excuſiret worden, Etiam ſatua cauſa excuſat a dolo, per vulgata, hingegen ſiehet man wie zu reſpect ſeiner Obrigkeit Chriſtoph fol. 26. intrepide & rotunde auf die vermeinten inquiſitional-articul antwortet und wenn er ſeinem guten Gewiſſen nicht getrauet, hätte er ſich fol. 26. nebſt Georgen fol. 28. ad judicium nicht freywillig, als die in libertate poſiti geſtellet, ſondern latitiren können; ſpontanea vero præſentatio und conſtitutio ad carcerem hat dieſe Würckung, daß daraus die innocentia inquiſiti in dubio niſi delictum plene probetur, adeo quod alias eſſet torquendus, ſtante tali ſpontanea conſtitutione, torqueri nec poſſit nec debeat, quia per ejusmodi conſtitutionem & comparitionem indicia adverſus inquiſitos laborantia tolluntur, welches de mente omnium Doctorum iſt, teſtante

Proſpero Farinac. L. 1. Tit. 5. quæſt. 48. num. 50. usque 54. per ibi citat.

Digitized by Google

Es iſt ungegründet, daß ſie deshalb mit denen Weibs-Perſohnen in action gerathen, weil der eine unter ihnen, der, ſo ihn gegrüſſet, nicht gedancket, ſintemahl nicht wahrſcheinlich, daß zwey fremde Weibs-Perſonen Kerle auf der Straſſe bey der Nacht grüſſen, u. ſich deshalber in ein Gezänck u. Schlägerey einlaſſen ſolten, es auch das Anſehen gewinnet, als wenn die guten Herren mit der Unwahrheit umzugehen ziemlich gelernet hätten, indem da der eine von ihnen fol. 34. ad punct. 10. præfracte negiret, daß die Weibs-Perſohnen nicht geſagt, ſie ſolten nach Paſſendorff kommen und ſie verklagen, der andere fol. 35. ad eundem ſolches klärlich zugeſtehet.

Zudem wäre es ein Stückgen aus dem Grobiano, wenn ſo ein Purſch, wie Denuncianten ſind, Leuten, ſo ihn grüſſen, nicht dancken, ſondern ſich dazu ſo gut düncken laſſen wolte, es dürffte ſich auch derſelbe pro injuria nicht anziehen, wenn ihm von dem, ſo er zu dancken ſich verweigert, vermittelſt ein paar Maulſchellen mores gelernet würden. Und wie zu verwundern, daß die Herren Scabini Hallenſes auf des einigen Zeugens Auſſage die Tortur erkannt, alſo iſt gleichergeſtalt Verwunderungswürdig, daß ſelbige bey einem ſolchen facto wie der Zeuge ſelbſt anführet geſchehen. Denn es kan ja ihnen nicht unbekannt ſeyn, daß die Tortur nicht ſtatt finde, niſi delicta ſint talia, quæ pœnam torturæ majorem, qualis, eſt capitalis vel corporis afflictiva poſt ſe trahant

Claſen. ad art. 6. ord. Crim. Carol. p. 61.
Tabor de tortura C. 4. §. 8.
Carpz. P. 3. Qu. 119. n. 9. ſeqq.

Den Fall nun geſetzet, doch es in Ewigkeit nicht geſtanden, es verhielte ſich in facto alſo, wie der Zeuge Buchner auſſaget, würde wohl jemand daſſelbe denen Rechten nach vor ſo böſe halten können, daß es pœnam capitis & corporis afflictivam nach ſich zöge? Gewiß kein Menſch wird das thun. Zwar mögen die Herren Hallenſes bey Abfaſſung des Urthels wohl auf die Gedancken gerathen ſeyn, als wenn Chriſtoph ein crimen rapinæ verübet hätte, alleine weit gefehlt, maſſen wenn der Philoſophiſche canon, cui non competit definitio, ille nec definitum, noch nicht abgeſchafft, die definitio rapinæ, quæ eſt, quod rapina ſit doloſa & violenta rei alienæ mobilis contrectatio, qua quis dolo malo rem alienam mobilem lucrifaciendi animo vi auſert.

Dn. Lyſerus Prof. Witteb. diſp. de rapina. C. 1.

der Sache der Inquiſiten bald den Ausſchlag geben wird; ſolches aber klärer vorzuſtellen, ſo iſt auſſer allem Streit, daß ad crimen rapinæ erfordert werde, 1. HOSTILIS AGGRESSIO

Art. 126. ord. crim. ibi: Boßhafftig.

ut quis ex animo inſidietur peregrinantibus, ut ſua ipſis auferat.

Mev. ad ius Lubec. p. 4. Tit. 2. art. 1. n. 10.

quip-

Digitized by Google

quippe quod is, qui dum ex calu in rixas vel ſermones cum alio incidit, aliquid aufert, Robbariam non committat.

id. d. l.

Wo iſt aber in denen actis angegeben, am wenigſten erwieſen worden, daß die Inquiſiten auf der freyen Straſſe auf jemanden in heimtückiſcher, boßhafftiger und leichtfertiger Weiſe zu dem Ende gelauret oder gewartet, auch ihm nachgeſtellet haben, daß ſie ihm etwas von dem ſeinigen entwenden wollen? Muß nicht der Zeuge vielmehr ſelbſt geſtehen, daß ſie auf die Wieſe um Regenwürmer, ſolche zum Fiſchen zu gebrauchen, zu langen gekommen, und ſich deßhalb bey ihm niedergeſetzt. Anders würden ſie wohl nicht aufgeſtanden und an den Ort, da die Rencontre zwiſchen den Schülern und Weibs-Perſonen vorgegangen, gekommen ſeyn, wenn ſie das Geſchrey, und das um GOttes, Hülffe, und zwar um Chriſti willen geruffen worden, nicht gehöret hätten. 2. Wird erfordet violenta ablatio

Mev. & Lys. pr. Inſt. vi bonorum d. l.
Brunn. ad l. 1. C. vi bon. rapt.

& quidem requiritur non quævis violentia, ſed quandoquidem verbum RAPERE vim & violentiam ſonet, adeoque rapina absque violentia concipi nequeat

Farin. oper. Crim. P. 5. Q. 145. §. raptus. n. 107.

quæ committitur vi majori ac hoſtili.

Carpz. in Pr. Crim. P. 2. Qu. 91. n. 3. & 4.

& per quam terror hoſtilis viatoribus incutitur, cum INIUSTUM, quod perpenderunt Legislatores in crimine rapinæ, conſiſtat præcipue in TERRORE viatoribus hoſtiliter incuſſo, minus principaliter in bonis ablatis

Jo. a Felde in elem. jur univ. P. 2. membr. 5. art. 6. §. 2.

Wo iſt aber in denen actis angegeben, weniger erwieſen, daß Inquiſiti die allergeringſte Gewalt verübet, und vermittelſt derſelben die Mäntel und Hüte, auch Hals-Krauſen denen Schülern abgenommen, oder ſie die Mäntel herzugeben genöthiget haben? Nicht ein Buchſtab erhellet davon ex actis, ja nicht einmahl dieſes, daß ſie die geringſten minas, geſchweige ein telum oder ſtimulum gegen die Schüler gebraucht, und dadurch ihnen einigen metum incutirt, und ob ſie ſchon (wie der Zeuge, gleich die Denuncianten fol. 33. & 35. ad punctum 3. gethan, ausgeſaget) die Mäntel und Hüte, ſo an der Erde gelegen, genommen, und denen Weibsſtücken gegeben hätten, welches dieſelben conſtanter negiret, ſo könnte dennoch, daß dabey einige vis, geſchweige atrox ac hoſtilis adhibirt worden wäre, nicht aſſeriret werden, geſtalt auch wohl ein kleines ſchwaches Kind daſſelbe zu thun vermögend geweſen, ja das contrarium hujus requiſiti 2. lieget am Tage, indem Georg, wie Inquiſit Chriſtoph fol. 12. geſtehet, die ablation, Friede und Sicherheit zu erhalten, mit Macht fol. 28. art. 16. verwehret, denen Weibsſtücken die Mäntel abgenommen,

nommen, und denen Schülern gegeben, welches factum mehr rühmlich als ſtraffbar, nam finis primarius pœnarum eſt emendatio communis, der es hier nicht bedarff, man wolte denn virtutes vitia tituliren.

3. Wird erfordert, quod ablatio ſit facta animo lucrifaciendi

Lyſer. in diſſ. de rapina C. 1. §. 1.
Farinac. quæſt. 16. n. 31.

Wo erſcheinet aber ex actis das geringſte, daß Inquiſiti die Mäntel und Hüte behalten oder davon was genoſſen haben, vielmehr geben ſowohl die Denuncianten, als der Zeuge vor (welches ſie aber annoch negiren) daß die Mäntel und Hüte denen Weibs-Perſonen gegeben worden, und dieſe damit davon gegangen wären. Wannenhero jeder ſiehet, daß Inquiſiti ſo wenig einen Vortheil von denen dem Vorgeben nach weggekommenen Mänteln und Hüten als animum lucrifaciendi gehabt haben können. Et ſi nulla adeſt ſpes lucrandi, dolus adeſſe non videtur

l. ult. ff. de ritu nupt.

da doch pro requiſito

4. erfordert wird dolus malus

l. 2. pr. ff. de vi bon. rapt.
Carpz. d. quæſt. 91. n. 1.

dolus vero & animus delinquendi non præſumitur

per text. in l. 51. ff. pro ſoc.

Woraus will aber an Seiten der Inquiſiten ein dolus malus oder propoſitum malum erzwungen werden? in Wahrheit aus nichts. Poſito namque, ſed non conceſſo, es hätte Chriſtoph fol. art. def. 16. denen Weibs-Perſonen die auf der Erden gelegene Mäntel gegeben, ſo zeugen von Denuncianten und denen Zeugen ſelbſt angezogene Umſtände, daß ſolches nicht animo doloſo & intentione rapiendi, ſondern deßhalber geſchehen wäre, damit von denen Weibs-Perſonen die Schüler vermittelſt der Mäntel und Hüte, daß ſie diejenigen wären, welche ſie auf öffentlicher Straſſe angefallen, niedergeriſſen und ihren böſen Willen höchſtſtraffbarer Weiſe an ihnen verüben wollen, überführen oder ſie doch ſo lange retiniren mögten, bis die aggreſſores ihnen des zugezogenen Schimpfs halber ſatisfaction gegeben, welches denn, zumahlen die Schüler hieſiges Orts fremde und nicht angeſeſſen, man ſie auch nicht gekannt, nicht nur nicht verbothen, ſondern auch zugelaſſen iſt.

vt ea quæ habet Jo. Franc. Balthaſ. P. 4. variarum rerum.
Tit. 15. res 1. n. 4. ſeq.
Chaſſan. in Conſuetud. Burgund. §. 5. n. 55. & §. 7. n. 8.

Zu geſchweigen, daß Rechtens, quod quando factum aliquod ita eſt qualificatum, ut ex illo reſultare poſſint duæ præſumtiones, una doli mali & delicti incluſiva, altera excluſiva, ſemper illa, quæ delictum excludit, præferenda ſit.

Jo. Fichard. Tom. 2. Conſ. 108. n. 2.

Digitized by Google

& a judice præſumendum ſit, id quod in indiciis continetur, alia mente fieri potuiſſe

Claſen. ad art. 6. ord. Crim. p. 61.

In Summa: Wenn Inquiſiti animo rapinam committendi auf die Wieſe gegangen, daſelbſt auf fremde Leute heimtückiſcher Weiſe gelauret, die Schüler, als ſie ſelbige gewahr worden, ohne Urſach von freyen Stücken angefallen, ihnen die Mäntel und Hüte, auch Hals-Krauſen mit groſſer Gewalt, animo lucrifaciendi abgeriſſen und damit ſich davon gemacht hätten, ſo möchte auch dahin ſtehen, ob ſie ein crimen rapinæ verübet, wiewohl doch von vielen Doctoribus annoch erfordert wird, quod ſit aggreſſio facta adhibito ferro & ſpoliatio ſæpius iterata.

Anton. Faber l. 9. C. Tit. 25. Def 7. n. 3.

Stephan. ad art. 126. ord. Crim.

Nachdem aber kein einziges von allen dem, was jetzo angeführt, geſchehen, ſo ermiſſet, wie gedacht, ein jeder, daß wenn es ſich ſchon in facto überall, als wie die Denuncianten und Zeuge ſelbſt angegeben, verhielte, doch weder ein crimen rapinæ noch ein ander delictum, welches einige pœnam corporis afflictivam nach ſich zöge, herauskäme; auch folgendlich keine tortur ſtatt finde/ ne quis gravius puniatur ex modo probandi quam ex modo condemnandi, quippe quod tortura corpus laceret, & ipſa morte durior ſit,

Tabor. de tortura d. l.

ac gravior utriusque manus abſciſſione.

Carpz. P. 3. Qu. 119. n. 10.

Daß aber Chriſtoph und George præſumtiones juris vor ſich haben, reſultirt aus Chriſtian Buchners, Zeugens Auſſage fol. 9. art. 3. daß ſie ihrer Nahrung nach Würmer zum fiſchen wollen ſuchen, ſie wären auch länger bey ihm ſitzend blieben, wenn ſie nicht art. 5. gehört, daß die Weibs-Leute um Hülffe geruffen, daraus offenbahr, daß ſie weder habitudinem ad delinquendum noch animum lædendi ſive dolum nicht gehabt, welches das requiſitum cardinale primum iſt, ſo ſeynd auch keine arma lethifera bey ihnen zu finden, ja gar inermes geweſen, welche die raptores aus Furcht, wenn ſich adverſarius opponiren mögte, bey ſich führen. Es iſt auch die vermeinte Wegnehmung der Mäntel ꝛc. in keinem loco illicito geſchehen, ſondern auf der Wieſe bey der Stadt Halle, darauf nicht allein die Thürmer ihre Augen wegen der Wacht haben, ſondern auch die ex oppoſito an der Saale ihre Wohnung, ſtets die objecta daſelbſt obſerviren, auch dergleichen actiones remotis arbitris, abſonderlich weil dieſe Straſſe weder Tag noch Nacht leer, nicht geſchehen können, und ein Gemüth/das auf Schlägerey und Raub ausgehet, dieſes communi ſenſu überlegt und wohl in acht nimmt, daß alſo alle requiſita rapinæ in præſenti proceſſu ermangeln, wie oben angemerckt, abſonderlich ſind beyde Inqui-

quiſiti bonæ vocis & famæ & non ſoliti deprædari. Als kan einiger Verdacht oder indicium wieder ſie nicht hafften, furtum quoque non præſumitur factum a viro probo & bonæ conditionis & famæ.

Menoch. L. 5. præſumt. 29. n. 4.

eſt enim bona fama magnæ importantiæ & effectus, adeo, ut ea probata minuat indicia urgentia contra reum, qui eſt bonæ conditionis, ut ſi etiam RAPINA vel res FURTIVÆ inveniantur penes eum, non propterea erit indicium contra eum, aut præſumtio, quod talia rapuerit vel ſubtraxerit.

Decian. Conſ. 92. vol. 2.
Bald. in l. fin. ff. de hered. inſtit.
Hippol. de Marſil. in pr. Crim. §. diligenter n. 69.

Nun kan kein Zeuge in actis auftreten, der da ſagen könne, es wäre jemahls einer Nadel werth von Diebes-Stücken bey Inquiſiten gefunden worden, non obſtat, daß in E. E. Raths Acten fol. 6. und in Thal-Gerichts-Acten fol. 33. und 35. art. 3. vorgegeben wird / es hätten die Hallerum die Hüte und Mäntel genommen und weggegeben, ſo entſtehet jederzeit die Frage: quo fine, an propter bonum, verum vel apparens. Et ſi hoc poſito ſed in præjudicium veritatis non conceſſo hätten ſie vielleicht vermeinet, weil die Weibsſtücken die Sache klagbar machen wollen, ihnen ein medium & modum artificialem probandi zu verſchaffen, damit faciliori via ſie zu ihrem Recht gelangen möchten, weil ſie fol. 31. ſehr querulirt, quando vero actus referri poteſt ad bonum & ad malum, refertur ad bonum

Menoch. L. 5. præſumt. n. 16.

& ubicunque modo talis interpretatio capi poteſt, quæ in rei favorem & liberationem tendit, eam amplecti debemus.

Hipp. de Marſil. Pr. Crim. §. poſtquam n. 14. in fin.

Allein weil dieſe Zeugen inhabiles in civili judicio, vielmehr, da wir in criminali judicio verſiren, iſt weitere Beantwortung nicht nöthig.

& quia ex præmiſſis infertur, quod Inquiſitis nulla culpa adſcribi poſſit, culpa igitur ceſſante, ceſſare debet pœna, quæ pro culpa imponitur.

l. Neratius §. fin. l. aliud ff. de V. S.
l. ſancimus C. de pœnis.

Und wundert unſchuldige Inquiſiten nicht wenig, warumb ſie alsbald in ein ſolch hart Gefängniß geſetzt, auch über öffentlichen Marckt etliche mahl zu gröſter Beſchimpfung zum examine aufs Rathhauß geſchloſſen geführet worden.

1) Weil nun Inquiſiten die Gefängniß-Straffe vom 23. Jul. a. c. da ſie fol. 27. inhaftiret worden, annoch continue aushalten müſſen, und ihren armen Weibern und Kindern nichts erwerben können, daß ſie jetzo faſt die Bettelbrocken eſſen müſſen, carcer namque eſt mala manſio & torturæ ſpecies dicitur.

l. 7. ff. de poſiti.

Bald,

Bald. in l. 2. n. 7. de epiſc. audiend.
Rol. a Vall. vol. 3. Conſ. 17. & 18.

Auch 2) kein Gemüth und Vorſatz die Schüler zu ſchlagen und zuberauben geweſen, deficiente vero doloſo animo delictum non committitur quoad pœnam ſc. corporalem.

Gail. 2. Obſ. 110. n. 3.

3) Inquiſiti ſich niemahls des Raubs befliſſen, dahero Joſephus Ludovici conſcientioſe redet.

Deciſ. 15. n. 85.

pietatem maxime exercendam eſſe in illum, qui non ſolitus committere crimina.

4) Läſſet auch Chriſtoph fol. 31. ſeine Reue ſattſam ſpühren, und excuſirt ſich, daß er in frontiſpicio der Obrigkeit, ſo jus & facultatem quoquo modo veritatem a reo exſculpendi non citra ſimulationis culpam, das malum, woraus alles entſponnen, nicht eröffnet, und iſt jetzo ein gutes Werckzeug, daß in die frevele That, ſo die Schüler mit denen Weibsſtücken ausgeübet, inquirirt und ſolche Fleiſches-Wolluſt, dadurch GOttes Zorn entbrennt, und Städte und Länder in Ruin gerathen, der Gebühr nach beſtrafft werden könne.

Dannenhero bitten in dieſe Inquiſition unſchuldig gezogene Defendenten, dieſe Umſtände reiflich und wohl zuerwegen, daß ſie beyde Inquiſiti Chriſtoph und George von angeſtellter Inquiſition billig zu abſolviren, Denuncianten aber ihnen die verurſachten Unkoſten zu erſetzen, auch ihnen einen Gerichts-Schein in forma probante ſtatt einer Ehren-Erklärung auszureichen ſchuldig, auch daß Inquiſiten wieder die denuncianten actionem injuriarum anzuſtellen wohl befugt. Uber welches alles, und was ſonſten omni meliori modo gebethen werden können, ſollen, oder mögen, Inquiſiti nobiliſſimum judicis officium pro juris ac juſtitiæ adminiſtratione humiliter imploriret, und ſich einem zuverläßigen abſolutoriſchen Urtheil ſubmittiret haben wollen.

In vorſtehender Defenſion haben ſich die defendentes auf Chriſtian Friedrich Buchners als defenſional-Zeugens für denen Berg-Gerichten den 1. Auguſti 1690. von neuem geſchehene eydliche Abhörung ad articulos ſub ⊙ paſſim bezogen, die fol. 75. bis 80. in Actis zu leſen, und alſo lautet:

Art. 1. Wahr, daß am 30. May a. c. Abends um 9. Uhr 2. Hallorum, Chriſtoph und George vor das Clauß-Thor gangen und ſich zu Zeugen niedergeſetzt? T. Ja. Art. 2. Wahr, daß ſie Würme zu ihrem fiſchen zu ſuchen ausgangen? T. Das hätten ſie ihm geſagt, daß ſie Würme ſuchen wollen. Art. 3. Wahr, daß 2. Weibs-Perſohnen vor ſie auf der Brücke vorbey und nach Paſſendorff zugangen? T. Ja. Art. 4. Wahr, daß die Hallorum bey ihrer Meinung Würme zu ſuchen

chen ſitzen blieben? T. Sie wären bey ihme ſitzen blieben. Art. 5. Wie lange ſie nach der 2. Weibs-Perſohnen vorbey gehen ſitzen blieben? T. Ein paar Vater unſer lang wären ſie bey ihm ſitzen blieben, als die Weibs-Perſohnen vorbey gangen geweſen. Art. 6. Wahr, daß 2. Schüler von einer Schencke, die Pulvermühle genannt, nach der Wieſe zugegangen gekommen? T. Ja ſie wären von der Pulvermühle hergekommen. Art. 7. Wahr, daß die Schüler bezecht geweſen? T. Ja, ſie wären etwas betruncken geweſen. Art. 8. Wahr, daß ſich ein Streit zwiſchen den 2. Schülern und denen 2. Weibsſtücken auf der Wieſe erhoben? T. Ja, die eine Weibs-Perſohn hätte umb Hülffe geſchryen, und wäreu darauf die Hallorum bey ihm Zeugen weggelauffen. Art. 9. Wahr, daß die 2. Hallorum, wie dieſer Streit angegangen, noch bey ihm auf der Brücke geſeſſen? T. Ja, wie die Weibs-Perſohnen angefangen zu ſchreyen, ſo wären die Hallorum bey ihm aufgeſtanden, und weggelauffen. Art. 10. Wahr, daß die Weibsſtücken die Hallorum umb Hülffe geruffen? T. Ja. Art. 11. Wie weit dieſe von ihnen geweſen? T. Es wären ohngefehr 100. Schritte geweſen. Art. 12. Wahr, daß Zeuge mit den Hallorum von der Brücke zu den Weibsſtücken gelauffen, und ſie vor Gewalt beſchützen wollen? T. Ja, er wäre denen Hallorum nachgelauffen, und als er zu ihnen kommen, wäre alles ſchon bund übergangen. Art. 13. Wahr, daß ſie die Weibsſtücken gantz entblöſſet angetroffen? T. Sie wären in ihren Kleidern gegangen. Art. 14. Wahr, daß die beyden Weibsſtücken ſich gar ſtarck denen Schülern zur Gegenwehr geſtellet, ſie auch blutig und zergekratzt unter dem Geſichte geſehen? T. Ja, ſowohl die Weibs-Perſohnen, als die Hallorum hätten auf die Schüler zugeſchlagen, dieſe hätten auch ſehr blutig ausgeſehen. Art. 15. Wahr, daß der Schüler Mäntel und Hüte auf der Erde gelegen haben? T. Ja. Art. 16. Wahr, daß ſolche Mäntel und Hüte die Weibs-Bilder ſelbſt aufgehoben, und damit davon gegangen? T. Ein Hallorum hätte die Mäntel aufgehoben, und denen Weibern gegeben, und wäre es Chriſtoph geweſen. Art. 17. Wahr, daß Görge dem einen Weibsſtücke den Mantel abgenommen, und dem Schüler wieder zugeſtellet? T. Das hätte er nicht geſehen. Art. 18. Wahr, daß das Weibsſtücke dem Schüler ſolchen mit Gewalt wieder abgenommen? T. Das wüſte er auch nicht. Art. 19. Wahr, daß die Weibsſtücke mit denen Mänteln und andern Stücken dem Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Inſpectori Herr D. N. begegnet? T. Ja auf der hohen Brücke hätten ſie ihm mit den Mänteln und Hüten begegnet. Art. 20. Wahr, daß die Schüler zu Herr D. N. geſagt, die Weibsſtücke hätten ſie geſchlagen gehabt? T. Die Hallorum hätten zu Herr D. N. geſagt, daß die Weiber die Schüler geſchlagen. Art. 21. Wahr, daß ſie gleichfalls zu ihm geſaget, und geklagt, daß die Weibsſtücken ihnen die Mäntel und Hüte genommen? T. Die Schüler hätten es ihm auch geklagt, daß die Weiber ihnen

Digitized by Google

nen die Mäntel genommen. Art. 22. Wahr, daß Herr D. N. ſie ſchimpflich gehalten, daß ſie denen Weibsſtücken die Macht gelaſſen, mit ihnen alſo zu verfahren? T. Es wäre freylich lächerlich geweſen. Art. 23. Wahr, daß ohngeachtet bey ſolchem diſcours Chriſtoph und George gegenwärtig geweſen, von einigem Verdacht wieder ſie die Schüler kein Wort gemeldet? T. Das wüſte er nicht. Art. 24. Dannenhero illative wahr, daß Inquiſit Chriſtoph an der Abnahme keine Schuld. Eſt illativus. Art. 25. Auch ferner wahr, daß Inquiſit ab inquiſitione zu abſolviren, und der Hafft zu entledigen ſey? Eſt illativus.

§. XII. Ob nun wohl die vorſtehende defenſion, wie der Augenſchein weiſet, mit allegatis und Latein zur Gnüge verſehen war, ich auch dabey für mich eben nicht viel ſonderlichs zu erinnern habe, auſſer daß es vielleicht beſſer geweſen wäre, wenn der Herr Defenſor die paſſim wieder die Herren Scabinos, die die vorige Urtheil geſprochen, gebrauchte verba etwas glimpfflicher vorgebracht und in factum temperiret hätte; auch die Acta in den Schöppenſtuhl nach Leipzig geſchickt, und daſelbſt zugleich rationes decidendi begehrt wurden, ſo konten doch auch aus dieſem Urtheil, welches noch im Auguſto geſprochen war (Act. fol. 83, bis 88.), die beyden Inquiſiten wenig Troſt finden. Das dritte Urtheil wieder die beyden *Inquiſiten*.

P. P. Daß obgedachter Chriſtoph und George in der übergebenen Defenſion etwas, ſo ihnen zuſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es bey den fol. 13. & fol. 48. & ſeqq. befindlichen Urtheln nochmahls bleibet, und werden demnach beyde Inquiſiten, wenn ſie es zum Angriff kommen laſſen, hierüber mit allem Ernſt befraget, ob ſie nicht die beyden Schüler angerührter maſſen angefallen und geſchlagen? Ob ſie nicht auch ihnen die Mäntel, Hüte und Krauſen abnehmen helffen, und denen beyden Weibs-Perſonen zugeſtellt, daß ſie ſolche mitnehmen können? Wer dieſe Weiber geweſen, und wo ſie ſich aufhalten? Ob ſie nicht von denen abgenommenen Sachen etwas empfangen, oder zu gewarten gehabt? Wo ſie damit hinkommen? Was ſie mehr dabey gethan, und ihnen hierumb bewuſt ſey? Wann nun ihre gütliche oder vor dem Scharfrichter gethane Auſſage mit beſondern Fleiß aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebſt dieſem wieder überſchickt wird, ſo ergehet darauf ferner, was Recht iſt. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl beyde Inquiſiten in der fernerweit übergebenen Defenſion vornehmlich anführen, daß nicht ſo fort wieder ehrliche und unbeſcholtene Leute mit der Inquiſition zu verfahren, und dahero auch ſie anjetzo damit verſchonet werden ſollen, zumahl da ſie kein ſtrafbahres factum verübt, ſondern nur denen beyden Weibs-Perſohnen, welche von denen Schülern angefallen und genothzüchtiget werden wollen, zu Hülffe kommen, auch ein gnugſamer Verdacht wieder ſie disfalls nicht verhanden,

Digitized by Google

und weder die geschlagenen und beraubten Schüler, Martin und Jonas, indem sie Dununcianten seyn, noch der abgehörte Zeuge, Christian Buchner, in Ansehung, dessen deposition ziemlich general und mit Herr D. N. attestato nicht überein kommen, er ein armer Mann, testis unicus & varians, und den Zeugen-Eyd in der Inquisiten Gegenwart nicht abgeleget, sie graviren können; im übrigen, wenn ja was strafbares von ihnen begangen worden, sie solches durch die bishero erlittene Hafft zur Gnüge verbüsset; Dieweil aber dennoch, was wegen nicht allzugeschwinder Verfahrung mit der Inquisition wieder einen sonst ehrlichen Mann angeführet worden, theils von dem Fall, wann wieder denselben keine erhebliche und sufficiente Indicia vorhanden, theils de delictis levioribus zuverstehen, deren keines von beyden auf gegenwärtigen Fall appliciret werden kan, indem allhier, wo nicht ein robaria, doch zum wenigsten eine grosse Gewalt auf öffentlichen Weg verübet worden, die Inquisiten auch, daß sie, als diese Thätigkeit vorgangen, dabey gewesen, (wiewohl Christoph erst nach vielem leugnen) nicht in Abrede seyn mögen, hierüber sowohl die beyden Schüler, als der abgehörte Zeuge Christian Buchner, daß sie auch Hand mit angeleget, vermittelst Eydes erhärtet, und also wieder sie, die Inquisiten, wie in denen vorigen Urtheln mit mehrern ausgeführet, disfalls ziemliche Vermuthung fürhanden, hingegen daß sie, daß die Weiber von denen Schülern zuerst angefallen, und unzüchtig begriffen werden wollen, mit nichts dargethan, auch nicht glaublich / weil sie selbst nichts gerüget, noch biß anhero sich angegeben, und dergestalt mehrbenienter Schüler eydliche Aussage allerdings zu attendiren, und ein Denunciant, nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände, zum Zeugnüß wohl zuläßlich, auch des abgehörten Zeugen Buchners angezogenes Armuth ihn so wenig, als die eingegebenen variationes, dessen Zeugnüß ungültig machen kan, zumahl diese, die variationes, gar leicht und mit D. N. attestato conciliiret werden können, und obgleich ein Zeuge wieder einen delinquenten zur comdemnation nicht gnug, so kan doch derselbe dadurch so weit daß er seine Unschuld, nach Beschaffenheit des Verbrechens und deren verhandenen Indicien entweder jurato, oder vermittelst der Tortur erhalten muß, graviret werden, die Zeugen auch in Inquisitionibus nicht eben wie in processu accusatorio ordinario in Gegenwart des Inquisiti vereydet werden dürffen, im übrigen dieses Verbrechen nicht so gering, oder dergestalt beschaffen; daß es sich mit etlich wenig Wochen Gefängnüß verbüssen läst, so ist von uns gesprochener massen billich erkennet worden.

Man siehet sonst aus dem Urtheil selbst, daß es etwas förmlicher eingerichtet, indem die Fragen, worüber die Inquisiten bey der territion befraget werden sollen, deutlich ausgedruckt sind. So ist auch in denen rationibus dubitandi nichts vergessen worden, sondern man hat alles dasjenige was in der defension pro Inquisitis vorgebracht worden, und ein

ver-

vernünfftig dubium mit ſich führet, kurtz jedoch deutlich allegiret, und ſich darauff in rationibus dubitandi zu antworten fleißig angelegen ſeyn laſſen.

§. XIII. Den 16. Auguſti wurde beyden Inquiſiten (fol. 89. ſeq.) der Inhalt des Urtheils angedeutet, und ſie dabey vermahnet, ihr Bekäntnüß richtiger zuthun, ſonſt würde ſelbiges eheſtens an ihnen exequirt werden. Sie erhielten aber ab illuſtri Regimine auf ihre eingegebene Supplication fol. 91. bis 100. den 26. Auguſti ein Reſcript, daß man ihnen auf ihre Koſten noch eine defenſion verſtatten ſolte. Ferner hat der Thal-Vogt fol. 103. ſeq. folgenden Bericht eingeſchickt. Was nach dem dritten Urtheil im Proceſſe ferner vorgegangen.

Am 28. Auguſti Abends vor 6. Uhr hat mich der Stock-Meiſter durch ſeine Frau aufs Rathhauß erfordern laſſen, welcher mir etwas ſagen wolte, wegen des Inquiſiten Georgens, als ich nun zu ihme dem Stockmeiſter kommen, ſagte er, es hätte George in zwey Tagen weder eſſen noch trincken wollen, ſondern gäbe vor, er hätte was auf ſeinem Hertzen, bäthe, wenn er nur noch einmahl ſolte vor den Herrn Saltzgräffen kommen, wolte er es alles ſagen, wie es zugegangen wäre mit den Schülern; worauff ich dem Stockmeiſter geſagt, er ſolte mir die Thüre vor dem Brodt-Gewölbe aufſchlieſſen, ich wolte mit Georgen reden; als ich vor das Brodt-Gewölbe kommen, und gefragt, was ſein Verlangen wäre, er hätte ja mit dem Stockmeiſter geredet, ob hätte er was auf ſeinem Hertzen, das wolte er gerne loß ſeyn, könte weder eſſen noch trincken, worauf ich ihme zugeredet, er ſollte Gott und dem Richter die Ehre geben, die Wahrheit ſagen, warum er um eines andern willen da ſitzen und ſich Ungelegenheit und Schimpff über den Hals ziehen wolte? Worauf ermeldter George anfieng: Ich ſolte dem Herrn Saltzgräffen nur ſagen, ſo wäre es hergegangen: Er wäre den Tag, als es geſchehen, nachdem er vorhero 4 Wagen Saltz geladen, Abends gegen 6. Uhr in grauen Wolff, auf dem Steinwege gegangen, und hätte eine Kanne Bier trincken wollen, da wäre Chriſtoph nebſt Chriſtian Froſch geweſen, welche mit den beyden Weibsſtücken, ſo des alten Heu-Binders Töchter geweſen, getantzet, und hätte ihm Froſch angeredet: Gevatter Petze, komm doch mit mir, wir wollen da nausgehen nach der Wieſe; er aber George hätte ſich ſolches offt geweigert, die Weibsſtücken hätten ſich verlohren, endlich auf vielfältiges Froſchens Anhalten wäre er mit Chriſtophen hinaus über die ſo genannte Schieber-Brücke gegangen, ſich an dem Kulge zu dem Wächter Buchner geſetzet, allwo ein Geſchrey ſich erhoben, als ſie ein klein weilgen da geſeſſen, je helfft uns doch Kieren-Chriſtel, kommt und helfft uns doch! darauf wäre er ſachte nach Chriſtophen, welcher vor ihme geſchwinde hinweg gelauffen, hinter hergegangen, als er aber an die Holtz-Schüchten kommen, hätten ſich die Schüler nebſt denen Weibsſtücken und Schumannen geſchlagen, und hätte er

Digitized by Google

George gesehen, daß die Weibsstücken die Mäntel gehabt, Schumann den Schülern die beyde Hüte von Köpffen gerissen, und auch den Weibsstücken gegeben. Welches er alles ausführlich erzehlen wolte, wenn er würde vorkommen. Weinete und sagte, er würde so voll Ungeziefer, und drückte ihm sehr auf dem Hertzen, könte es nicht verschweigen, es hätten ihn Frosch und Christoph darzu beredet, daß er nichts aussagen sollte, damit sie nicht in Ungelegenheit kommen möchten. Dieses alles habe ich dem Chur-Fürstl. Brandenb. Hochwohlverordneten Herrn Regierungs-Rathe, wie auch Saltz-Gräffen berichtet, welcher so fort befohlen, weil es heute zu späte, die Herren Ober-Bornmeistere und Secretarium morgen geliebts G. um 7. Uhr aufs Thalhaus zu bestellen, da ermeldter Inquisite Görge sollte darüber vernommen werden.

Hierauf ist den 29. Augusti George fol. 105. seq. über vorstehenden Bericht des Thalvogts vernommen worden.

Demnach Inquisit George sich gestern gegen den Thalvoigt vernehmen lassen, wie ihm leid sey, daß er bishero geleugnet, er wolle nunmehr die Wahrheit sagen, wenn er aufs Thalhauß gebracht würde, darum er heute aus dem Gefängniß vom Rathhause aufs Thalhauß gebracht und ermahnet worden, die Wahrheit zu sagen. Worauf er antwortete, er wolte nunmehro sagen, wie die Sache ergangen, Er wäre denselben Tage, wie es vorgegangen, in den grauen Wolff nach Glaucha gangen, daselbst Christoph und Christian Frosch auch gewesen, und mit des gewesenen Heubinders zwo Töchtern bey anderthalben Stunden getantzet, hernach hätten sich diese beyde mit denen Weibsstücken beredet, und wären die Weibs-Personen stracks weggangen, darauf Christoph und Frosch, was sie getruncken, bezahlet, und Christoph von oben aus der Schencke herunter gangen, Frosch aber droben geblieben; Frosch hätte droben zu ihm, Inquisiten gesagt, er solte mit Christophen gehen, Er George habe gefragt: wohin? da hätte Frosch gesagt: du wirst es wohl sehen, und setze dich nur hinaus auf die Brücke an den Kulck, und warte daselbst mit Christophen, Frosch wäre in die Stadt gangen und gesagt, er wolle noch jemand darinnen ruffen, er George habe sich überreden lassen, und wäre mit Christophen hinaus an obgedachten Ort gangen, und gewartet; wie sie nun etwa eine viertel Stunde gesessen, da hätte sich ein Geschrey von denen Weibs-Personen, die in dem grauen Wolffe gewesen, und mit Froschen und Christophen getantzet, erhoben: Ach Herr JEsu Christ, Kühren Christel helfft uns! sie bringen uns umbs Leben. Damit wäre Christoph (der insgemein Kühren-Christel genannt wird) hinzugelauffen, Inquisit aber noch ein wenig zurück blieben, endlich aber mit dem Wächter nachgegangen, wie er nun nebst dem Wächter darzu kommen, hätte ein Schüler mit dem einen Weibsstücke an der Erde gelegen, auf welchen Christoph zugeschlagen, die andere Weibs-Person hätte da gestanden, und

der

der Schüler Mäntel unter dem Arme gehabt, da wäre er Inquiſit zugelauffen, und dem Weibsſtücke einen Mantel wieder genommen, dem Schüler gegeben, und geſagt: Ihr werdet die Mäntel den Kerlln nicht gar nehmen, das Weibsſtücke aber hätte dem Schüler den Mantel wieder genommen, die Schüler wären auf das Weibsſtücke zugelauffen, und ihr die Mäntel wieder nehmen wollen, Chriſtoph aber hätte den Schülern abgewehret, auch ihnen die Hüte vom Kopffe geriſſen, und hingeworffen, daß ſie die Weibs-Perſonen auch zu ſich genommen, ein Stück von der Hals-Krauſe und Band hätte er gefunden, davon er ein Stück Froſchen gegeben, die Weibsſtücken wären mit dem genommenen Zeuge immer die hohe Brücke hinaus gegangen, und als die Weibsſtücken das Zeug etwan wohin gelegt gehabt, wären ſie wieder zurück kommen, bis an die Weiden und hätten zu den Schülern geſagt: Wir wollen das Zeug zum Pfande behalten, darumb daß ihr'uns habt angegriffen, geht hin und klagt, wir wollen uns ſo lange zu Paſſendorff aufhalten, und wären in einem wieder über die hohe Brücke fortgangen, indem wäre Froſch auch hinaus kommen, Chriſtophen aber möchte es leid geworden ſeyn, daß ſie das Zeug mitnehmen laſſen, und wären ſie dreye insgeſamt hinter hergangen, und die Weibsſtücken geſuchet, ſolche aber nicht finden können, darumb ſie nach Paſſendorff gangen in die Schencke, und daſelbſt bey dem Wirth beſtellet, daß wenn Weibs-Perſonen in die Schencke kämen, die Mäntel und Hüte hätten, er ſie anhalten ſollte; er könte es mit gutem Gewiſſen erhalten, daß Chriſtoph und Froſch die Weibsſtücken hinaus beſtellet/ maſſen denn nach geſchehener That Chriſtoph zu Inquiſiten geſagt, er ſollte ſagen, ſie hätten wollen Regenwürmer zum angeln ſuchen, damit man nicht mercken ſolle, daß ſie die Weibs-Perſonen hinaus beſtellet, Froſch hätte ihm auch geſagt, er ſollte es leugnen, ſie hätten ihm nichts gegeben, auch nichts verſprochen, es zu verſchweigen. Chriſtoph hätte den dicken Schüler geſchlagen, und den andern im weiſſen Rocke in das Angeſicht geſchlagen, davon er geblutet, da doch die Schüler Chriſtophen nichts gethan, ſondern ihn nur gebeten, ihnen zu helffen daß ſie ihr Zeug, nemlich die Hüte und Mäntel wieder bekommen möchten. Heubinders Töchter wären berüchtigte Leute, ſonderlich hätte die eine hier geſtohlen, und wäre verweiſet worden; Inquiſit betheuret hoch, daß er mit keinem Finger die Schüler berühret oder ihnen etwas abgenommen, und den Huren gegeben, er hätte keine Mittel defenſion zu führen, hätte auch damit nichts zu thun.

Des Nachmittags hat man fol. 108. b. ſequentibus Chriſtophen über Georgens Auſſage ſummariſch vernommen.

Inquiſit Chriſtoph wurde aus dem Gefängniß vom Rathhauſe aufs Thalhaus gebracht, und ihm Georgens heutige Auſſage vorgehalten, und befragt, ob er auch in ſich gehen und geſtehen wolte, was er bishero geleugnet. Derſelbe antwortet, er könte nicht mehr geſtehen, als was er ſchon geſtanden, denn er wiſſe nichts mehr;

mit

mit denen Weibs-Personen hätte er zwar getantzet, kennete sie aber nicht, er hätte die Schüler auch nicht geschlagen, vielweniger ihnen etwas genommen, wie die Schlägerey geschehen, und die Weibs-Personen die Sachen weggetragen gehabt, hätte er gesagt zu denen andern: wir könten in Verantwortung kommen, warum sie denen Weibsstücken nachgegangen, und zusehen wollen, wo sie hinkommen, sie hätten aber selbige nicht antreffen können. George könte nicht sagen, daß er denen Schülern was gethan, oder genommen. Wie ihm ferner zugeredet wurde: Warumb sie die Weibs-Personen nicht zu Zurückgebung der Sachen angehalten, ehe dieselben weggegangen? antwortet er: Er habe es nicht so bedacht. Ihm wurde gesagt: es sollte die Wahrheit schon aus ihm gebracht werden, und George es ihm unter die Augen sagen. Ille: das möchte er thun, wenn es lange währete, müste er sich selber was anthun. Ihm wurde solches verwiesen, und dem Thalvoigt befohlen, denen Stadt-Knechten zu sagen, daß sie ihm kein Messer lassen solten. Weil er nun bey seinem leugnen bliebe, ist gedachter George auch aus dem Gefängniß vom Rathhauß aufs Thalhauß gebracht, und Christophen vorgestellet worden, und sagt derselbe das, was er heute früh ausgesagt, Inquiliten Christophen unter Augen, Christoph aber will nichts gestehen, auch die Weibs-Personen nicht gekannt haben, ohnerachtet er mit ihnen mehr getantzet: daß die Weibs-Personen Kühren-Christel geruffen, hätte er nicht gehöret, denn er hörete schwerlich. Zu Hülffe wäre er ihnen kommen, und zwar mit Görgen zugleiche, ein paar Ohrfeigen hätte er dem einen Schüler im schwartzen Kleide gegeben, weil sie gesagt, die Weibs-Personen wären ihre Huren, dem andern aber hätte er nichts gethan, ohnerachtet ihm George nochmals sagete, daß er ihn geschlagen, daß er geblutet. Er Christoph sagt weiter, daß er nicht darzwischen getreten, wie dem einen Weibsstücke der Schüler den Mantel wieder nehmen wollen, die Hüte hätte er denen Schülern nicht genommen, und hingeworffen, sondern sie hätten an der Erde gelegen, die die Weibs-Personen aufgehoben; In Summa er will nichts schuldig seyn, darum sie beyde wieder auf das Rathhauß in das vorige Gefängniß gebracht worden.

Den 5. und 6. September fol. 111. seq. sind Christian Frosch und Jeremias Schumann vernommen worden.

Christian Frosch (so auf unterschiedliches Erfordern sich endlich gestellet, und entschuldiget sich, daß er nicht einheimisch gewesen) wurde befragt, wer die Huren gewesen, mit denen er nebst Christophen des Tages, wie Abends die Schüler geschlagen und ihnen die Mäntel und Hüte genommen worden, getantzet. Ille antwortet, er hätte mit ihnen nicht getantzet, wäre auch nicht bey dem Tantz gewesen, und wisse er nicht, wie dieselben mit Nahmen hiessen, von andern aber hätte er gehöret, daß es Heubinders Töchter gewesen seyn solten. Derselbe wurde weiter befragt, ob er Christoph und George sich nicht hinaus vor das Clauß-Thor bestellet, und Verlaß

laß genommen, nachzukommen. Ille ſagt, er hätte ſie nicht hinaus beſtellet, ſondern George hätte zu ihme Froſchen geſagt, ſie wolten ſpatzieren gehen, er wäre zwar gegen Abend hinaus vor das Clauß-Thor mit Jeremias Schumannen gegangen, und hätten Regenwürmer geſucht, wie ſie hinaus gegangen, hätten die Schüler an der Schiefer-Brücke geſtanden, und über ſie hergewolt, in Meynung, ſie wären diejenigen, ſo ihnen die Mäntel abgenommen, der Holtzwächter Buchner aber hätte geſagt, die Schüler ſolten ſie gehen laſſen, ſie wären diejenigen nicht, damit wären ſie fortgegangen, und wie ſie Würmer geſucht gehabt, wären ſie nach Paſſendorff gegangen, in die Schencke / woſelbſt ſie Georgen und Chriſtophen / (aber keine Weibs-Perſonen bey ihnen) angetroffen, die da geſeſſen und getruncken, dieſelben hätten aber ihnen auf geſchehene Vorhaltung nicht geſtehen wollen, daß ſie die Schüler geſchlagen.

Jeremias Schumann wurde erfordert, u. berichtete auf Befragen, was ihm von dem Handel, der zwiſchen Chriſtoph, Georgen und zween Schülern, wie auch zwo Weibs-Perſonen auf der Wieſe vorgegangen, bewuſt ſey. Ille, er habe zwar gehöret, was zwiſchen zween Schülern, Chriſtoph und Georgen vorgegangen ſeyn ſolle, er wäre aber nicht dabey geweſen, ſondern er wäre denſelben Abend, als dieſes geſchehen, auf E. E. Raths-Keller geweſen, u. als er nach Hauſe gehen wollen, da hätte ihm Chriſtian Froſch begegnet, und gefragt, wo er hin wolte, er hätte geantwortet, ich will nach Hauſe und hernach auf die Wieſe gehen, und Regen-Würmer ſuchen, maſſen er dann auch nach Hauſe gegangen, und ein Stück Eſſen geholet, Froſch aber hätte vor dem Hauſe gewartet, ſie wären darauf mit einander zwiſchen 7. und 8. Uhr, ſeines Behalts, denn es noch gantz Tag geweſen, hinaus vor das Thor gangen auf die Wieſe; wie ſie nun auf das Brückgen an der Wieſe kommen, hätten ihnen die Schüler von ferne begegnet und dieſelben geſagt: das ſeynd ſie. Wie ſie aber näher zu ihnen zukommen, hätte der eine Schüler geſagt: Nein, das ſind ſie nicht, den einen kenne ich, er iſt ein Kannengieſſer; er hätte gefragt, was ſie von ihnen haben wolten, ſie ſolten ſie mit frieden laſſen, die Schüler hätten geantwortet, zweene von euren Leuten nebſt zwo Weibs-Perſonen haben uns geſchlagen und ſeynd uns unſere Mäntel und Hüte weggenommen. Sie Schuhmann und Froſch wären darauf fort und auf die Wieſe gegangen, da ſie eine halbe Stunde herumgegangen und Würmer geſucht, wie ſie nun wieder zurückgangen, hätten die Schüler an der Schiefer-Brücke bey dem Holtzwächter Buchnern geſtanden, da hätte er Schuhmann den Wächter gefragt, was denn vorgegangen wäre mit denen Schülern, da hätte ihm der Wächter erzehlet, daß zwo Halleute nebſt zwo Weibs-Menſchen die Schüler geſchlagen, er hätte den Holtzwächter gefragt, ob er ſie nicht gekennet, der Wächter hätte geſagt, er kennete ſie zwar mit Nahmen nicht, doch hätte er ſie ihnen beſchrieben, wie ſie ausgeſehen und in der Kleidung gegangen, da er ſich denn ſo fort eingebildet, daß Chriſtoph u. George es gewe-

weſen ſeyn würden, die Schüler und der Wächter hätten geſagt, daß jene über die hohe Brücke gegangen, da hätten ſie gemuhmaſſet, daß ſie nach Paſſendorff gegangen, weil ſie ſich hier etwan nicht getraueten, und weil es Monden-Schein geweſen, wäre er nebſt Froſchen nach Paſſendorff gangen, daſelbſt ſie dieſelben in der Schencke angetroffen, da ſie an dem Tiſche geſeſſen, und getruncken, bey denen der Wirth auch geſeſſen, Weibs-Perſonen hätten ſie nicht geſehen; dieſelben hätten ihn Schuhmann und Froſch gefragt, was ſie denn hierauſſen wolten, darauf er Jeremias Schuhmann geſagt, was habt ihr denn mit den Schülern vorgehabt, und hätte ihnen die Hölle heiß gemacht, ſie Chriſtoph und George hätten es aber nicht recht geſtehen wollen, auch nicht recht läugnen können, ſie wären des Nachts mit den andern drauſſen blieben, gegen 2. Uhr aber des Morgens alle viere von Paſſendorff hereingegangen, er Jeremias Schuhmann hätte es ihnen wegen der Mäntel/Hüte und Menſchen, wo ſie hinkommen, vorgehalten, ſie hätten aber von nichts wiſſen wollen, wo es hinkommen.

Neue *Defenſion* für Georgen alleine.

§. XIV. Indeſſen war Herr Thrum geſtorben (fol. 115.) der bisher die von Herrn D. U. für beyde inquiſitos gemachte defenſiones, weil der Herr D. das Juramentum Calumniæ nicht ſchwören wollen (vide fol. 119.) unterſchrieben: und um dieſe Zeit kamen die Deputirte von der Brüderſchafft der Halleute, wie ich anfangs gedacht, zu mir, u. baten mich, daß ich ihrem Cameraden dem Chriſtoph doch fernere defenſion führen möchte. Ich verfertigte den 15. Septemb. eine Supplic, die ich als Concipient mit unterſchriebe (f. 115.) und bat, mir die Acten vorlegen zu laſſen. Mein Cliente bekam auch darauf fol. 116. Einwilligung, jedoch iterum cum clauſula præſtandi ab Advocato ante exhibitionem Defenſionis juramenti Calumniæ. Und weil ich nur Chriſtophs Advocate war, wegen Georgens aber von denen Halleuten nichts von mir ware begehret worden, u. dieſer wegen Armuth keinen Advocatum bezahlen konte, wurde dem damahligen Advocato pauperum Hr. Lic. F.R. von Gerichten fol. 120. den 17. Sept. aufgetragen, Georgens Defenſion über ſich zu nehmen, jedoch mit gleichmäßiger Anmuthung wegen des juramenti calumniæ. Dieſer nahm zwar die Verfertigung der Defenſion auf ſich, aber zum Jurament wolte er ſich nicht verſtehen, weil er dem Inquiſito von denen Gerichten zum Advocato beſtellet worden, wobey es auch bliebe, und übergab er den 27. Septemb. 1690. fol. 121. bis 127. folgende Defenſion.

Vor Tit. denen Churfürſtlichen Brandenburgiſchen zum löblichen Thal-Gerichten hochverordneten Herren, Saltz-Gräfen und Ober-Bornmeiſtern erſcheinet obrubricirter Inquiſit und opponiret nullitatem inquiſitionis ob defectum indiciorum. Inquiſitio enim contra certam perſonam, licet ex mandato principis

Digitized by Google

cipis fuerit ordinata, nullo legitimo indicio præcedente, formari non poteſt, Carpz. Prax. Crim. p. 3. qu. 118. n. 44. Indem nicht genug iſt, daß die Schüler fol. act. 1. die vorgegangene Schlägerey u. Spoliirung denunciret, ſondern ſie hätten auch ſolch factum mit allen dabey gemeldeten Umſtänden beweiſen und inſonderheit den auf Georgen gefaſſeten Verdacht und inculpation beſſer als geſchehen behaupten ſollen; Geſtalt die Denunciatio an und vor ſich ſelbſt kein indicium machet, noch den Proceſſum formiret, zumahl Denuncianten wie aus des Zeugens Auſſage ad art. 7. fol. 77. erhellet, ſeynd bezecht und betruncken geweſen, und alſo nicht zuglauben, wann dasjenige, was in Trunckenheit und in einer Hitze und Furie geſchehen, gerichtlich denunciret wird. Zugeſchweigen die denuncianten noch mündерjährig. conf. die von dem Stadt-Rathe allhier ergangene Inquiſitions-Acten fol. 1. & 2. jam v. minores 20. annis prohibentur accuſare. Carpz. prax. Crim. p. 3. qu. 104. n. 25. & ferre teſtimonium. Teſtes enim in criminalibus non admittuntur, niſi exceſſerint annum vigeſimum. Carpz. prax. Crim. p. 3. qu. 114. n. 4. l. 21. ff. de teſtib. In judiciis enim, in quibus quaſi contrahitur, requiritur voluntas & judicium, quæ cum in hiſce deſint, ad accuſandum & denunciandum admitti non poſſunt, etiamſi ſuam ſuorumque injuriam perſequantur. Id. n. 18. Wiewohl die Denuncianten ſich ſelbſt dieſen Handel beyzumeſſen, indem ex actis und ſonſt glaublicher und vermuthlicher iſt, daß die Schüler durch etwa ungebührliche Anmuthung und ſchertzhafften Poſſen / den Weibs-Perſohnen zu den geklagten und denuncirten Scheltworten und darauf erfolgeten Schlägen Urſach gegeben, als daß die Weibs-Perſohnen ohne Urſach ſie ſolten geſcholten und um Hülffe geruffen haben, jam vero volenti non fit injuria. Daß nun den Weibs-Bildern die Schüler mit der Klage zuvor gekommen, das giebet eben den Schülern keine gerechtſame, maſſen Denuncianten nicht dargethan, daß die Weibs-Perſohnen ſie, weil ſie dieſelben nicht gegrüſſet / vor gelſchnebelichte Jungen und Füchſe geſcholten; ja wenn auch gleich ſolche verbal-injurien erfolget wären, hätten ſie doch ſolche mit real-injurien nicht compenſiren und auf öffentlicher Straſſe Schlägerey anfangen ſollen, daß man nun die Denuncianten fol. act 17. ſchwören laſſen wollen, wird eben nicht groß zu attendiren ſeyn. Teſtes enim in abſentia partis jurantes non probant, nec faciunt indicium ad torturam. Carpz. prax. Crim. p. 3. qu. 14. n. 5. Geſtalt auch in der Churfürſtlichen Magdeburgiſchen Policey-Ordnung c. 60. §. 6. klar verordnet, daß der Zeugen-Eyd in des inquiſiti Beyſeyn abgeleget werden ſoll, dahero die von denen Herren Concipienten fol. act. 87. in rat. decidendi dieſerwegen geführte Meynung ungegründet und nicht zu attendiren iſt; wiewohl die Schüler nicht auf articulos befraget, ſondern nur eydlich fol. act. 17. beſchworen, daß Chriſtoph ſie mit abſchlagen helffen, und ihre Mäntel und Sachen, deren Werth ſie mit beſchworen, denen Weibs-Perſohnen hingegeben, welche eydliche Auſſage und Würderung aber

Digitized by Google

Georgen gar nicht graviret. So wenig nun der Denuncianten Auſſage ein indicium jure validum atque approbatum ad inquirendum giebet: ſo wenig giebt auch des geweſenen Holtzſetzers Chriſtian Friedrich Buchners Auſſage fol. 78. ad artic. 14. ein indicium ſufficiens, indem mit deſſen Vereydigung gleichfals nicht legaliter verfahren worden, indem ſolcher nicht in Beyſeyn des Inquiſiti vereydiget worden, welches doch die vorhin angeführte Magdeburgiſche Landes- und Policey-Ordnung pro forma erfordert; auch iſt er teſtis unicus, qui nihil probat, neque ſemiplenam probationem facit, quæ vel juramento vel tortura, ſeu territione verbali deberet elidi. Indem eben ſoviel, weil er nicht in præſentia inquiſiti geſchworen, als wenn er nicht geſchworen. Quod enim contra juris publici & ſanctionis provincialis formam fit, ipſo jure nullum eſt. Zu geſchweigen deſſen Auſſage gantz obſcur, general und zweiffelhafftig iſt. Denn ad artic. 14. fol. act. 78. ſaget er aus, als hätten die Hallorum (en generalitatem & incertitudinem individui) auf die Schüler helffen zuſchlagen, da er doch ſolches nicht geſehen, ſondern im Hinzulauffen verſpühret, daß ſie ſich untereinander geſchlagen. Jam vero teſtis unicus, niſi ſit omni exceptione major & de viſu deponat, ne quidem ſemiplenam facit fidem, tantum abeſt, ut veriſimile præbeat indicium ad torturam. Dn. Dieter. in coll. crim. c. 9. aph. 9. n. 21. auch nicht wohl ſehen können, indeme es des Abends um 10. Uhr geſchehen. Daß aber Inquiſit George hätte helffen zuſchlagen oder den Schülern ihre Kleidung abgenommen und ſpoliiret, findet man in Actis nicht / noch die geringſte Vermuthung und redliche Anzeige wieder ihn, ſondern es iſt vielmehr zu glaubẽ, daß er unſchuldig iſt, indem er ſich ſchrifftlich teſtant. act. fol. 20. 24. ehe er einmahl citiret, gemeldet und vor Gerichte erſchienen. Jam vero comparitio ſpontanea maximum eſt innocentiæ argumentum, adeo ut ſi quis citatus ſeu condemnatus compareat, omnia quæ contra eum ſunt indicia, plane diſpereant & evaneſcant, ita ut exinde inquiſitus torqueri non poſſit. Dieter. coll. crim. c. 9. aph. 9. n. 26. Quid quod? non minus de delinquente ac de ipſo delicto judici conſtare debet, antequam contra certam perſonam inquiſitio ſpecialis formetur, in quibus duobus totus vertitur Proceſſus inquiſitorius. Carpz. prax. crim. p. 3. qv. 108. n. 47. Iſt alſo diſſeits weder ein delinquent noch corpus delicti vorhanden, geſtalt er, wenn er plane abſolutoriam nicht erhalten, ſondern erſt ſich allenfals deßwegen juramento purgiren müſte / mit gutem Gewiſſen ſchwören kan, daß er ſie weder helffen ſchlagen, noch ihre Kleider ſpoliiret. Ut etiam legi Juliæ de vi publica ſeu privata locus eſſe poſſit, præciſe dolus requiritur, alioquin eo non probato aut penitus deficiente admiſſum degenerat aut in delictum plane involuntarium; quod aſſequitur impunitatem, aut culpoſum, quod pro modo culpæ mitius punitur. Dieter. in coll. crim. cap. 7. aph. 7. th. 1. Semper enim de vero dolo conſtare debet, &

ſolum

Digitized by Google

ſolum hic attenditur, an raptor animum rapiendi habuerit, an non? l. 2. ff. de vi bon. rapt. Ekholt. ad ff. lib. 47. tit. 7. §. 1. Ja geſetzt, daß einer contra legem Juliam de vi publica ſeu privata handelte, ſo hat doch nicht die Inquiſitio oder die tortura ſo fort ſtatt. Pœna enim utriusque tam vis publicæ quam privatæ eſt hodie arbitraria. Struv. Diſ. crim. 9. th. 15. Carpz. Prax. crim. p. 1. qu. 40. n. 7. Hinc de jure Sax. raptor committens vim, ad reſtitutionem rei ablatæ & refuſionem expenſarum cum pœna 30. ſolidorum parti & inſuper mulcta 60. ſolidorum judici ſolvenda condemnatur. vid. Petr. Heig. ad princ. Inſtit. de vi bon. rapt. Jam vero inquiſitio nec tortura locum habet in delictis (poſito ſed neutiquam conceſſo, Inquiſitum deliquiſſe) quorum pœna non eſt corporis afflictiva ſeu ultimum ſupplicium. Carpz. Prax. crim. p. 3. qu. 119. n. 34. Iſt alſo irrig, daß die Herren Concipienten fol. act. 86. in ihren rationibus decidendi robariam, deprædationem ſeu crimen formale vis publicæ (hæc enim ſynonyma ſunt) præſupponiren wollen, welches ſich doch nach Erwegung aller Umſtände nicht findet, ſondern es iſt ein bloſſes Handgemenge unter einander geweſen, u. weder pro rapina, robaria, ſeu crimine vis publicæ vel privatæ zu halten, geſtalt das corpus delicti zu Recht beſtändig nicht erwieſen, ſondern man will, GOtt ſey es geklagt! erſt per torturam, dahin das fol. act. 83. befindliche Urtheil zielet, corpus delicti und perſonam delinquentis und participationem lucri inveſtigiren. Quodſi enim torturæ locus eſſet ad inveſtiganda delicta, pro quibus levior aliqua pœna quam corporis afflictiva imponitur, qualis eſt relegatio, mulcta pecuniaria, aut carceris pœna haud minima inde ſequerentur inconvenientia & abſurda: ſiquidem primo id, quod eſt prohibitum una via directe, ne videlicet ob crimen levius corpus rei pœna laceretur, permitteretur alia via & indirecte, nempe per torturam, l. Avia §. Titio, de condit. & demonſtrat. Deinde puniretur quis gravius ex modo probandi quam ex modo condemnandi: & ſic pœna non eſſet commenſurata delicto, contra legem 8. C. ad L. Jul. de vi publ. v. Carpz. elegantiſſimam argumentandi doctrinam in Prax. Crim. p. 3. qu. 119. n. 10. 11. 12. & ſqq. Sehen alſo die löbliche Thal-Gerichte, daß die Herren Urthels-Verfaſſer in ſententionando verſtoſſen u. zuweit gegangen, und an ſtatt der rationum decidendi falſa præſuppoſita ſich gemachet, 1) als wären ſolche indicia vorhanden, die zur tortur genugſam, 2) es wär eine robariam und groſſe Gewalt, ſo auf öffentlichem Wege geſchehen, gehalten, 3) es wäre der Schüler Auſſage allerdings zu attendiren, 4) es könnte ein Denunciant in ſeiner eigenen Sache, befundenen Umſtänden nach, zum Zeugniß wohl zu gelaſſen werden. 5) Könnte ein Zeuge wohl einen Inquiſitum dergeſtalt graviren, daß obgleich deſſen Auſſage nicht ad condemnandum, doch ad torquendum genugſam. 6) als wäre nicht nöthig, daß die Zeugen in Gegenwart des Inquiſiti vereydet würden. 7) Wäre

Digitized by Google

Wäre es kein gering delictum, das arbitraria vel pœna carceris könte verbüſſet werden.

Daß nun kein ſufficiens indicium wieder Georgen ſich hervor gethan, hat er oben ſchon angeführet und iſt anhero zu wiederholen nicht nöthig: daß aber dieſes denuncirte factum will pro Rapina ſeu Robaria oder öffentliche Gewalt gehalten werden, iſt irrig; rapina enim eſt doloſa vel violenta rei alienæ mobilis contrectatio. vid. Dn. Eckholt ad ff. L. 47. tit. 8. th. 1. Nun examinire man die Sache etwas genauer/ob dann George doloſe ac violenter etwas contrectiret, und denen Schülern ihre Kleider ſpoliiret. Ex actis iſt nicht einmahl die geringſte und zu Recht beſtändige Anzeige wieder ihn vorhanden, daß er ſolches ſolte gethan haben; er iſt auch nur mit hinzugelauffen, um zu ſehen, was doch paſſire. Er hat nicht animum hoſtilem vel animum graſſandi gehabt, ſed conciliandi um weiter Unglück zu verhüten und den Hader zu ſtillen. Es iſt auch von denen genommenen Sachen bey ihm nichts gefunden worden, noch hat er etwas davon zu empfangen oder zu gewarten gehabt. In decernenda igitur tortura & pœna judex caute procedere debet; ceſſat enim pœna ordinaria in rapina, quæ non eſt hoſtilis, nec violenta. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 1. & 7. Auch iſt es nicht pro vi publica zu halten, vis enim publica fit armis & coactis hominibus, §. 3. Inſt. de publ. judic. welches ſich ad præſentem caſum gar nicht appliciren läſt. Daß man der Schüler Denunciation, Vereydigung und Auſſage nicht zu attendiren, hat Georg oben ſchon deduciret, auch findet man in keinem textu gegründet, daß einer in criminalibus oder wann einer criminaliter geklagt hätte, könte Teſtis in propria cauſa ſeyn; Junge fol. act. 59. fac. 2. & fol. 60. Wiewohl die Schüler nicht einmahl den Zeugen-Eyd, ſondern nur den Würderungs-Eyd fol. 17. abgeleget. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß ein einziger Zeuge ſemiplene probirt, alſo daß dem Reo die tortura oder territio oder juramentum purgationis adjudicirt werden kan: ſo iſt es doch von einem ſolchen Zeugen, qui omni exceptione major, cui nulla ſcilicet exceptio opponi poteſt, vid. Dieterici coll. crim. c. 9. aph. 9. n. 22. Unicus enim teſtis veriſimile indicium non facit ad torturam, v. Conſt. Carol. art. 23 zu verſtehen, der rechtmäßig vereydiget und deſſen Depoſitio nicht dunckel, zweiffelhafftig, general und obſcur iſt; Wann man nun des Holtzſetzers, Chriſtian Friedrich Buchners Perſon und Auſſage fol. 10. ad artic. 10. und 12. fol. act. 78. ad art. 14. conſideriret, kan daraus auf Georgen nichts concludiret werden, und per conſequens iſt auch deſſen Auſſage ad torquendum ceu purgandum nicht hinlänglich, Sonſt iſt unleuglich, daß der Zeugen-Eyd in des Inquiſiti Beyſeyn muß abgeleget werden, wie aus der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung c. 60. §. 6. erhellet; weil aber ſolches nicht geſchehen, iſt ſo viel als hätte er gar nicht geſchworen. Quod enim non rite fit, plane factum eſſe non cenſetur. Nun läſſet man die zukünfftigen

gen Herren Urthels-Verfaſſer, nach Dero zur Juſtiz tragenden höchſtrühmlichen Eyfer judiciren, ob dieſes denuncirte factum pro atroci zu halten, und pœna mortis vel corporis afflictiva zu verbüſſen ſey, und ob man bey ſo bewandten Umſtänden auf die Tortur ſprechen und den armen unſchuldigen Mann damit graviren könne? Allein ſo wenig die rationes decidendi beſtehen, ſo wenig beſtehet auch das Urtheil. Derohalben iſt unſchuldigen Inquiſiti dienſtliches Bitten, die löbl. Thal-Gerichte wollen geruhen, die Acta nach anderweitigen rechtlichen Erkäntniß zu verſenden, und die rationes decidendi dabey zu requiriren, auch einen Extract aus der Churfürſtlichen Magdeburgiſchen Policey-Ordnung c. 60. §. 8. & c. 61. §. 2. unter des Thal-Secretarii Hand vidimirt mit beyzulegen. Solches gereichet zu Abhelffung des Proceſſus und Beförderung der Juſtiz und verſiehet man ſich geneigter Willfahrung.

§. XV. Nun war die Reyhe an mir und an der defenſion meines wie ſich Clienten des Chriſtophs. Ich hatte nun zwar auch nicht in Willens, das der neue mir zugemuthe juramentum calumniæ zu ſchwören. Jedoch weil ich *Defenſor* ſolches erſt nach verfertigter defenſion vorUbergebung derſelben ſchwören des Chri- ſolte, wäre es unzeitig geweſen, wenn ich alsbald dawieder proteſtiret ſtophs hätte, weil ich mich hätte befahren müſſen, daß man mir ſo dann nicht ein- von dem mahl die acta ad excerpendum würde fürgeleget haben. Deßhalben *Juramento* ſchwiege ich ſtille, hielte auch nicht einmahl für nöthig, eine proteſtation ad *Calumnia* acta zu geben oder zum wenigſten coram Notario aufſetzen zu laſſen, daß befreyet. ich tacendo nichts wolte eingeräumet haben, weil ich ſchon damahls die Pedanterey oder Rabuliſterey, oder wie das liebe Ding ſonſt möchte citu- liret werden, dergleichen impertinenten und unnützen proteſtationen er- kante. Ich war vielmehr bekümmert in gehöriger und permittirter Zeit eine defenſion nach meinem Geſchmack zu verfertigen, die nach der Me- thode derer jenigen, die ich allbereit in dem I. Handel des erſten Theils vorgeſtellet, eingerichtet wäre. Nachdem ich ſolche verfertiget, ware es Zeit genug, auf Mittel zu ſinnen, wie ich dieſelbe ad acta bringen möchte, ohne daß ich genöthiget würde, das juramentum calumniæ zu ſchwören. Was ſolte ich aber dißfals für eine Cautel brauchen? In meiner Biblio- theck waren wenig Tröſter zu finden, die de Cautelis geſchrieben hatten. Solte ich aber in der Stadt herumbſchicken, und dieſelben mit Mühe zu- ſammen borgen, muſte ich mich befahren, daß man mir als einem unan- genehmen Frembdling keine leihen würde, zugeſchweigen, daß ich ſchon damahls der Meynung zugethan war, die in der neuen Edition meiner ver- teutſchten Prudentiæ conſultatoriæ umſtändlicher cap. 8. §. 13. ſeq. zu leſen iſt, daß unter denen geſchriebenen, und von denen ſogenanten prag- maticis den armen Legulejis & Rabulis recommendirten cautelen zum

wenig-

Digitized by Google

wenigsten funffzehen sechzehen Theilen nicht einen Schuß Pulver werth wären. Solte ich aber anfangen zu protestiren, oder zu appelliren, dadurch wäre meinem Clienten wenig geholffen gewesen, sondern er hätte nur länger sitzen müssen, oder wohl gar zu befahren gehabt, daß die schon zu zweyenmahlen ihm zuerkannte tortur an ihm wäre exequirt worden. Zudem ware ich noch ein junger 35jähriger Mann, der Herr Saltzgräffe aber ein berühmter alter JCtus, von grosser Autorität, und zugleich hiesiger Regierungs-Rath. Er hatte auch so ehrlich an mir gehandelt, daß, da mir sonsten andre, als ich hier ankam, zum wenigsten äuserlich eine gute Mine machten, ob sie mir schon von Hertzen feind waren, Er mir, als ich ihm die erste Visite gab, offenhertzig, jedoch bescheiden, declarirt hatte, daß wenn ich keine auditores von fremden Orten mitbringen würde, ich mich nicht würde zu getrösten haben, daß ein eintziger von denen Hällischen jungen Leuten meine lectiones besuchen würde. Also wagte ich es, und übergab den 1. Octobr. (Act. fol. 129.) ein Schreiben, dem ich meine defension beyfügte, in dem Schreiben aber ohne Trotz, jedoch cordate vorstellete, daß Vermöge der Proceß-Ordnung, auch eines absonderlichen gnädigsten Rescripts, die Chur- und Fürstlichen Räthe, und Personen, die in officio publico säßen, von dem Juramento Calumniæ befreyet seyn solten. Hiernächst auch die beykommende Defension ex meris principiis juris communis und denen in Actis befindlichen Zeugen Aussagen und Registraturen verfertiget worden, und solchergestalt die geringste præsumtio wieder dieselbe wegen einiger calumniæ nicht seyn könne; auch letzlich, wenn die Defension nicht angenommen werden solte, mein Cliente pro indefenso zu achten und Obrigkeits wegen ex officio ihm ein Advocat constituiret werden müste, dabey aber nicht abzusehen wäre, was er für andere momenta hiebey anführen könte, und also mein Cliente mit noch längerer Hafft beleget werden würde: also hoffete ich, man würde die Defension annehmen, und bäte die Acta auf eine Churfürstliche Brandenburgische Universität zu verschicken.

Unterschiedene und zum Theil wiedrige Verordnungen der Magde-

§. XVI. Was sonsten von dem Juramento calumniæ überhaupt zu halten sey, und ob dadurch die Justiz befördert oder nicht vielmehr gehindert werde, darvon wird es vielleicht Gelegenheit geben, anderswo ausführlich zu handeln, indessen habe ich davon allbereit in notis ad Lancellottum hin und wieder meine Meynung entdeckt. Anietzo will ich nur anführen, was von dem Juramento Calumniæ der Advocaten in der alten und neuen verbesserten Magdeburgischen Proceß-Ordnung enthalten. In der alten, die der damahlige Herr Saltzgräffe, wo mir recht ist, selbst

hatte

Digitized by Google

hatte concipiren helffen, ist folgendes in cap. 7. §. 1. zu lesen. Wenn die Sache zum rechtlichen Ausspruch verwiesen worden, so sollen alle und jede Partheyen, so keine verpflichtete Chur- und Fürstliche Räthe seyn, und ihre *Advocaten* allerseits nicht ehe gehöret oder zugelassen werden / bis sie in Person *in loco judicii* das *juramentum Calumniæ generale* auf fleißige Verwarnung für der Straffe des Meineyds abgeschworen &c. Und im 50. Capitel §. 19. sind folgende Worte zu befinden: Die *Advocaten*, so in peinlichen Sachen bedienet seyn wollen, sollen nach Durchsehung der *Acten* das *Juramentum Calumniæ* ohne Unterscheid in Person ablegen, und ehe sie solches *præstiret* keine Schrifft, die sie gefertiget / angenommen werden. Aber in der verbesserten und Anno 1696. publicirten Proceß-Ordnung lautet es gantz anders. Denn in cap. 7. §. 1. stehet also: Es ist zwar in dem ersten § dieses Capitels die *Constitution* gemeiner beschriebener Rechte von dem *Juramento Calumniæ generali* wohl bedächtig (dieses Wort ist etwas zweydeutig, denn wohlbedächtig und klüglich, oder löblich sind nicht allezeit Synonyma) eingeführet, doch weiset die Erfahrung (quæ etiam est parum sapientum magistra) daß dasselbe so wohl von denen Partheyen als *Advocaten* nur aus Gewohnheit und sonder *Consideration* der Seelen-Gefahr zum öfftern abgeschworen werde; derhalben wir dasselbe bey allen und jeden Sachen nicht geleistet wissen wollen: sondern nur, wie hernach deutlicher exprimiret wird, wenn der Partheyen oder Advocaten Boßheit offenbahr ist ꝛc. In 50. Capitel §. 6. wird in inquisition-Sachen folgends verordnet: Kein Urtheil soll in *Inquisitions*-Sachen, sie betreffen Todes, Leibes, oder andere Straffe, auch in *notorischen delictis* zur *Execution* gebracht werden, es sey denn der *Inquisit* mit der *Defension* nothdürftig gehört, und da sich dazu kein *Advocatus* finden lassen wolte, soll der Richter in Hohen und unter Gerichten einen *defensorem ex officio* verordnen, welcher aber das *Juramentum Calumniæ* nichts desto weniger abzuschwören gehalten seyn soll. Es wäre denn ein *Doctor juris*, oder hätte zur *Justiz specialiter* geschworen.

burgischen Proceß-Ordnungen von *Iuramento Calumniæ* der Advocaten.

§. XVII. Nun bescheide ich mich zwar gar wohl, daß ich mich damahlen auf die verbesserte Magdeburgische Proceß-Ordnung, als die erst etliche Jahre hernach publiciret worden, in declinando juramento calumniæ nicht beziehen können, ich bescheide mich auch, daß dasjenige

Christophs neue *Defension*.

was ich in §. 15. von denen Chur- und Fürstlichen Räthen angeführet / so gar deutlich in der ersten Proceß-Ordnung nicht enthalten war, daß man nicht ohne sonderbahre Mühe etwas dawieder zu excipiren hätte finden sollen. Nichts destoweniger waren doch die andern beygefügten rationes von der Deutlichkeit der in der übergebenen defension angeführten momentorum so handgreifflich, daß der Herr Saltzgräffe die Defension zu denen actis legte, und nicht wieder zurücke gab. Und lautet dieselbe also fol. act. 130. biß 142.

Species facti beruhet kürtzlich hierinnen: Christoph und George gehen am 30. May Abends um 9. Uhr vor das Claußthor, und setzen sich bey dem Holtzwächter Buchner auf der Brücke nieder; eine Zeitlang hernach gehen zwey Weibs-Persohnen bey ihnen vorbey, die beyden Hallorum aber bleiben bey dem Holtzwächter sitzen, biß kurtz darauf eine von denen Weibs-Persohnen, die etliche 100. Schritte von ihnen zwischen dem Holtze gewesen, zu ruffen anfänget, man solle ihnen umb GOttes willen zu Hülffe kommen, worauf die beyden Hallorum zugelauffen, und denen umb Hülff ruffenden Weibs-Persohnen wieder 2. Schüler, die sich mit ihnen geschlagen, beygestanden, auch Christoph nicht in Abrede ist, daß er dem einen Schüler ein paar Maulschellen gegeben. So ist auch der Holtzwächter Buchner ihnen bald nachgegangen, und hat von ferne gesehen, daß diese 6. Persohnen in einem Handgemenge gewesen, als er aber nahe hinzu kommen, ist der Streit schon geendiget gewesen. Die beyden Weibs-Persohnen nehmen hierauf den Schülern ihre Mäntel, welche, als Buchner hinzu kommen, allbereit auf der Erde gelegen, und gehen mit fort. Soweit ist die species facti mit des Zeugen Buchners Aussage

Actor. fol. 8. seqq. Ingleichen fol. 76. & seqq.

einig, darinnen aber bestehet die einige Streitigkeit, ob Christoph die Mäntel aufgehoben, und denen Weibes-Persohnen gegeben, oder ob die Weibs-Persohnen die Mäntel von sich selbst genommen. Jenes bejahet Buchner

ad Art. 12. fol. 10. a. & ad Art. 16. fol. 78. b.

Welches aber Christoph beständig verneinet. So ist auch zweiffelhafftig, was die Ursache des Streits gewesen, den die Schüler und Weibs-Persohnen unter einander gehabt. Die Schüler geben zwar

fol. 1. a.

für / die eine Weibs-Persohn hätte den einen Schüler gegrüsset, der ihr doch nicht gedancket, worauf sie zu Scheltworten und hernach zu Schlägen gerathen. Die Hallorum aber wenden für, die Schüler hätten denen Weibs-Persohnen Unzucht angemuthet. Die Herren Scabini Hallenses haben

Actor. fol. 13. seqq.

denen Inquisiten die Tortur zu erkennet, welches Urtheil auch die Herrn Schöppen zu Leipzig.

fol. 83. seqq.

con

confirmiret, wiewohl ſie in determinatione criminis nicht einig ſeyn, indem die Herren Hallenſes es pro rapina, die Lipſienſes aber pro vi publica halten. Und iſt dannenhero der ſtatus controverſiæ: Ob Chriſtoph mit der Tortur zu belegen ſey oder nicht? Dieſes letztere ſcheinet, jedoch ſalva reverentia Dnn. Concipientium den Acten mehr gemäß zu ſeyn: 1) Weil auf Seiten Chriſtophs, wenn er gleich hierbey einen exceſs begangen, dennoch kein delictum, das die tortur verdienete, dadurch begangen worden. 2) Weil auch das imputirte crimen ihme Chriſtophen dergeſtalt nicht bewieſen worden, daß indicia ad torturam ſufficicia verhanden wären.

Was das (1) betrifft, ſo kan das imputirte crimen auf Seiten Chriſtophs kein rapina ſeyn; denn die Weibs-Perſonen haben denen Schülern die Mäntel nicht mit Gewalt entriſſen, ſondern Buchner ſagt aus

ad Art. 11. fol. 10. a. & ad Art. 15. f. 78. a.

daß, wie er wäre darzu kommen, die Mäntel der Schüler auf der Erde gelegen, indem ſich die Partheyen mit einander geſchlagen, und wenn gleich poſito, aber nichts eingeräumet, Chriſtoph die Mäntel aufgehoben, und denen Weibs-Perſonen gegeben, ſo könte doch ſolches vor keine gewaltſame Beraubung gehalten werden. Weswegen auch die Herren Scabini Lipſienſes ſich ſolches ſelbſt beſcheiden, und de rapina oder robbaria in ihren rationibus decidendi

fol. 86. a.

ſehr zweiffelhafftig reden, und ihre Worte

Wo nicht eine robbaria

ſo gut ſeyn, als wenn ſie es ſelbſten nicht pro rapina hielten, weswegen alſo dieſer Punct von ſich ſelbſten wegfället. Daß aber die Herren Lipſienſes

d. fol. 86. in verbis doch zum wenigſten eine groſſe Gewaltthat ꝛc.

es pro vi publica halten, kan man hierbey nicht abſehen, in dem bekanten Rechtens, quod ad vim publicam requirantur arma, aut convocatio hominum

leg. 1. & 3. l. 10. §. 1. D. ad leg. Jul. de vi publica. & Dd. communiter ad d. tit.

dergleichen aber keines von Chriſtophen geſaget werden kan, indem ſie nur auf umb Hülffe ruffen der Weibs-Perſonen mit denen Schülern in Handgemenge gerathen. Und obſchon dieſe Streitigkeit auf öffentlichem Wege vorgegangen, ſo iſt doch ex communibus Juris principiis bekant, daß der Ort alleine ad vim publicam nicht gnug ſey; maſſen zum öfftern dergleichen Streitigkeiten auf öffentlichen Wegen, ſonderlich zwiſchen vilibus perſonis vorgehen, die man, wenn es hoch kömt, pro injuria privata zu halten und zu beſtraffen pfleget. Und obſchon

in d. l. 10. §. 1.

geſaget wird, hac lege tenetur & qui convocatis hominibus vim fecerit, quo quis verberetur & pulſetur, worauf vielleicht die Herren Lipſienſes reflectiret haben

ben mögen, weil auf das Zuruffen der Weibes-Perſonen die Schüler von denen Hallorum mit geſchlagen worden: ſo iſt doch abermahls ex vulgatis fundamentis Juris bekant, daß (1) dieſer Text mehr von denen zu verſtehen, qui convocarunt homines als von denen convocatis hominibus ſelbſt, und ſolchergeſtalt, würde der Text zwar wieder die Weibes-Perſonen, nicht aber wieder Chriſtophen anzuführen ſeyn. (2) Muß man auch bey dieſem crimine das Haupt-Abſehen dahin richten, ob die convocatio geſchehen, ut vis inferatur, welches abermahls von denen Weibs-Perſonen nicht geſaget werden kan; maſſen dieſe vielmehr die Hallorum gerufft, ut vis repellatur.

Vide Buchners Auſſage ad art. 7. f. 9. b. er hätte wohl gehöret/ daß ſie Hülffe/ Hülffe geruffen/ daß ſie aber Chriſtel geruffen/ hätte er nicht gehöret. Confer eundem ad Art. 8. fol. 77. a. Ingleichen Georgens letzte Bekäntniß f. 106. a. Sie hätten geſchrien: Ach HErr JEſu Chriſt/ Kieren Chriſtel helfft uns/ ſie bringen uns ums Leben.

Bey welcher Bewantnüß denn ſehr wahrſcheinlich, daß die Schüler denen Weibes-Perſonen entweder Unzucht mit Gewalt angemuthet, oder doch ſonſten eine groſſe Gewalt an ihnen verübet, weshalben auch vielmehr denen Schülern vis publica zu imputiren wäre.

arg. l. 3. §. 4. D. de vi publ.

Nec obſtat, daß die Herren Scabini Lipſienſes

act. fol. 86. b.

anführen, es wäre nicht glaublich, daß die Weibs-Perſonen von denen Schülern zu erſt angefallen, und unzüchtig begriffen werden wollen, weil ſie ſelbſt nichts gerüget, noch bishero ſich angegeben; denn es ſcheinet die Urſache derer Herren Scabinorum nicht ſchlüßig zu ſeyn, zumahl wenn man ex Actis betrachtet, daß dieſe Dirnen eben deshalber denen Schülern die Mäntel genommen, damit ſie der zugefügten Gewalt wegen, ſich ſelbſten Satisfaction verſchaffen möchten, und nicht erſt klagen, oder die Sache rügen dörfften,

Vid. Georgens letzte Bekäntnüß f. 107. a. Die Weibs-Perſonen hätten zum Schülern geſagt: wir wollen das Zeug zum Pfande behalten/ darum daß ihr uns habt angegriffen/ gehet hin und klaget/ wir wollen uns ſo lange Zeit zu Paſſendorff anhalten.

Und warum ſolte dieſes ſo unglaublich ſeyn, da doch (1) die Thäter erwachſene Schüler ſind, und ex Jure bekant, was die Doctores, ſonderlich diejenigen, die de privilegiis Scholarium geſchrieben haben, insgemein de laſcivia Scholarium zu annotiren pflegen, v. g. Quod ſcholaris quando eſt ſolus cum ſola non præſumatur orare pater noſter; Ingleichen, daß ein Haußwirth einem Scholari die Haußmiethe deßwegen nicht aufſagen könne, wenn er Huren auf die Stuben führe, weil er hätte præſumiren ſollen, daß es die Scholares nicht anders zu machen pflegten. So iſt auch der gemeine Vers nicht unbekant: Nox & amor vinumque nihil moderabile ſuadent; und iſt ex Actis wohl zu mercken, daß (2) die Schüler trunken geweſen.

Vid.

Vid. Buchners Aussage ad art. 7. f. 77. a.

(3) So ist es allbereit Abends zwischen 9. und 10. Uhr gewesen,

per testimonium ejusd. Buchners fol. 76. a.

(4) So scheinet es auch, daß die Schüler sich recht wohl zum Handel geschickt, indem, wie obgemeldet, die Schüler ihre Mäntel und Hüte deswegen auf die Erde nieder geleget,

per dicta ejusd. Buchners ad Art. 15. f. 78. a.

und ist viel wahrscheinlicher, daß die Schüler die Mäntel von sich geworffen, als daß die Weibs-Personen dieselbe ihnen mit Gewalt vom Halß gerissen haben solten; zumahln da notorium und Stadt-kündig ist, daß die Hällischen Schüler ihre Mäntel nicht um sich nehmen und anschnüren, wie sonst gewöhnlich, sondern auf einer Achsel, ja beynahe aufn Ellbogen hängen haben, wie ehedessen die Penäle ihre Mäntel zu tragen gepflogen. Und obschon die Schüler, daß sie solches gethan, nicht gestehen wollen, so ist doch auch sehr nachdencklich, daß sie (5) nicht hertzhafftig und (wie ihnen, wenn sie gantz unschuldig geweseri, gebühret hätte) verneinen können, daß sie damahls in ipso actu von denen Weibs-Personen der zugefügten Gewaltthat beschuldiget worden. Denn derjenige, so bißfalls der Thäter seyn soll, saget

ad Art. 8. f. 34. a. Ob nicht die Weibs-Personen ihnen daselbst unter Augen gesaget, sie die Schüler hätten sie begriffen und Unzucht angemuthet?

gantz erschrocken und zweiffelhafftig

Er könte sich dessen nicht besinnen/ daß sie das gesaget haben solten.

und mischet ex anxietate conscientiæ, und weil er sich zweiffels ohne nicht so gerecht gewust, Besage

dd. Actor. f. 34. a.

andere impertinente und zum wenigsten

ad d. Art. 8.

nicht gehörige Umstände ein, welches er nicht solte gethan, sondern besagten Artic. hertzhafft und pure verneinet haben, wenn er von besagter Beschuldigung so reine gewesen wäre. So graviret auch besagten Thäter nicht wenig, daß er

ad Art. 9. d. fol. 34. a. Ob nicht einer unter ihnen auf den andern gescholten/ und gesagt: ich habe es nicht gethan/ sondern mein Cammerathe ꝛc.

den Artickul rotunde verneinet

das wäre nicht geschehen/

da doch sein Cammerathe

ad d. Art. 9. f. 35. b.

gantz anders ausschwatzet:

Die Hallorum hätten gesaget / Jonas hätte dergleichen gethan/ worauf er geantwortet/ er könte davor nicht/ er hätte nichts gethan oder gesehen.

Endlich so sind auch (6) offtgemeldte Schüler eines liederlichen Gemüthes, welches daraus abzunehmen, daß sie aus der Pulvermühle davon gangen, und ihre Zeche

Digitized by Google

nicht bezahlet, daß man ihnen auf den Weg nachlauffen, und das Geld einfordern müſſen; maſſen ſie ſolches ſelbſten

ad Art. 12. f. 34. b. & f. 36. a.

nicht gäntzlich in Abrede ſeyn können, ob ſie gleich dieſe kahle Entſchuldigung vorgewendet, der Kerl, dem man das Geld zahle, wäre nicht da geweſen, als ſie weggehen wollen, welches ſehr unwahrſcheinlich, indem bekannt, daß in denen Bierſchencken die Leute denen man Geld zu zahlen hat, ſich nicht weit zuverlauffen pflegen, auch das geſchwinde Nachlauffen des Schenck-Knechts, das ſie daſelbſt ſelbſten einräumen, ſattſame Vermuthung giebet, daß ſie mit Vorſatz davon gegangen; zugeſchweigen, daß (7) der Ort wo dieſes geſchehen, auch in Conſideration zuziehen iſt, nehmlich zwiſchen dem Flößholtz, da bey ſo ſpäter Abendzeit ſonſten ſich nicht leichte jemand zu finden pfleget, den ſie vermuthē können, daß er ihnen in ihren Vorhaben werde hinderlich ſeyn. Ja letzlich (8) ob ſie ſchon fol. 1. eine gantz andere Urſache ihres Streits vorgeben, ſo ſagen ſie doch ſelbſt dabey ihre eigene Schande aus, und daß ſie allerdings zu dem fürfallenden Handgemenge Urſache gegeben, indem ſie einräumen, daß die eine Weibs-Perſohn ſie freundlich gegrüſſet, ſie aber derſelben nicht gedancket hätten, welches nicht alleine denen gemeinen officiis humanitatis zuwieder laufft, ſondern auch wieder die den Schülern bekannt ſeyn ſollende Diſticha Catonis läufft, worinnen unter andern ein Hexameter ſich endet: Saluta libenter. Wannenhero geſtalten Sachen nach, und wenn ja allenfalls, (das doch noch nicht geſtanden wird) von Chriſtophen hierbey ein Exceſs begangen ſeyn ſolte, derſelbe allerdings pro delicto leviori zu halten wäre, welches keine ſolche Straffe nach ſich ziehen könte, weshalben einige Tortur zu erkennen wäre, zumahlen da bey denen Hallorum auch ad mitigationem pœnæ ruſticitas, die ſonſt in vielen delictis pœnam lindert, in Conſideration gezogen werden müſte, indem dergleichen Leute ex ignorantia Juris gar leichte pro re licita halten können, daß bey ſolchen Fällen vergönnet ſey, einen der auf öffentlichen Wege einer Perſohn Unzucht zugemuthet, oder auch nur ſonſten eine gewaltthätige Unhöfflichkeit und Injurie erweiſet, den Mantel zum Pfande zu behalten, weil ſonſten vergönnet iſt, daß man des andern ſein Vieh welches per paſtum oder ſonſten einigen Schaden zufüget, Pfands weiſe innen behalten darff

Was aber nun auch hiernechſt das (II) anlanget, ſo ſind, wenn ſchon ein delictum tortura dignum vorhanden wäre, (deme doch per deducta beſtändig widerſprochen wird,) dannoch die ad torturam gehörige requiſita in Actis nicht vorhanden. Denn es iſt (1) bekanten Rechtens, daß man nicht einmahl ad Inquiſitionem ſpecialem, geſchweige denn ad torturam ſchreiten ſolle, wenn kein corpus delicti fürhanden.

L. 1. §. 24. D. ad Sen. Conſ. Syll.

Brun-

Brunnemann. Proceſſ. Inquiſit. cap. 8. membr. 5. n. 18. Chur-Brandenb. Magdeb. Proceß-Ordnung c. 50. §. 5.

zumahl wenn es delicta facti permanentis ſeyn, dergleichen furtum und folglich auch rapina iſt.

Carpzov. Quæſt. 108. n. 36.

Nun ſind aber die geraubt ſeyn ſollenden Mäntel und Hüte nicht fürhanden, und folget alſo, daß noch zur Zeit keine Tortur allhier erkennet werden könne. (2) Wenn man betrachtet, wer diejenigen ſeyn, die Chriſtophen bey dieſem Inquiſitions-Proceſs graviret, und auf welche die Herren Scabini Lipſienſes in ihrer Sentenz fürnemlich reflectiret, ſo ſind es die beyden Schüler, maſſen dann ſolches aus denen rationibus decidendi

Act. f. 86. a. verbis: So wohl die beyden Schüler/ daß ſie auch Hand angeleget/ vermittelſt Eydes erhärtet/ item fol. 86. b. verb. Und dergeſtalt mehr benembter Schüler eydliche Auſſage allerdings zu attendiren.

erhellet. Nun hat aber Inquiſit in ſeiner vorigen Defenſion

Act. fol. 59. b.

verhoffentlich zur Gnüge ausgeführet, daß man die Delatores in Proceſſu criminali nicht zum Juramento laſſen, oder wenn dieſes gleich geſchehen, derſelben Auſſage, dennoch ad decernendam torturam nicht attendiren ſolle; und obwohl die Herren Lipſienſes

d. f. 86. b.

hierwieder vorgeben, daß ein Denunciante nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umſtände zum Zeugniß wohl zuläßlich wäre, ſo kan man doch nicht abſehen, wie dieſes auf gegenwärtigen Fall mit Beſtande appliciret werden könne. Denn man beſcheidet ſich zwar gar gerne, daß die bekante Regel de non admittendo denunciatore ad teſtimonium dicendum auf gewiſſe maſſe ihren Abfall leide, und dem arbitrio judicis nicht gäntzlich benommen ſey, dieſelben nach Gelegenheit der Umſtände zum Zeugnüß zuzulaſſen; allein es iſt auch hinwiederum bekant, daß die Doctores dißfalls gantz gegründet diſtinguiren, ob die Denunciatores privati bey dem crimine, das ſie denunciren, ſelbſten intereſſiret ſind, und wegen ihrer eigenen Injurie, die ſie gelitten zu haben, vorgeben, die denunciation geſchehen, und dieſerwegen den Denunciatum beſtrafft wiſſen wollen, oder ob ſie ſolche Dinge denunciren, die ſie ſelbſten nichts angehen; von jenen wird allerdings die beſagte Regel, daß ihre eydliche Auſſage kein indicium ad torturam mache, verſtanden; von dieſen aber iſt allein die gerühmte exception zuzulaſſen.

Brunnemann. d. l. cap. 8. membr. 2. n. 23.

Und weil demnach die Schüler zu der erſten Claſſe gehören, indem ſie ausdrücklich

f. 1. Act. b.

bey der Denunciation gebethen, die Inquiſiten zu beſtraffen, auch die Denuncia-

tion

tion gantz aperte wegen der ſelbſt gelittenen vorgegebenen Injurie geſchehen, ſo kan der Herren Lipſienſium disfalls angeführte ratio decidendi Chriſtophen nicht præjudiciren: wobey ſonderlich noch dieſes zu beobachten iſt, daß wenn man in dem Inquiſitions-Proceſs auf die eydliche Auſſage der Denunciahten de injuria propria in decernenda tortura reflectiren wolte, dieſes inconveniens daraus erfolgen würde, daß dergleichen Leute ihre condition in proceſſu Inquiſitorio beſſer, deren reorum aber ihre condition ſchlimmer ſeyn würde, als in proceſſu accuſatorio. Denn es iſt ja bekant, daß in proceſſu accuſatorio Actore non probante der reus nicht torquiret werden kan, wie ingleichen daß der Actor, wenn er nichts probiret, nicht einmahl in proceſſu civili, geſchweige denn in criminali, in welchem ſonſten probationes multo clariores erfordert werden, zum Juament zugelaſſen werde. Wenn nun ein peinlicher Kläger, wenn er den proceſſum Inquiſitorium wehlete, und die gelittene Injuriam deducirte, ſo fort zum Juament zugelaſſen würde, ſo würde er allemahl beſagtes Axioma eludiren, und an ſtatt des proceſſus accuſatorii den Inquiſitorium wehlen. Zu geſchweigen, daß wenn die Denunciation ein ſolch privilegium mit ſich führen ſolte, dieſes offenbahrlich daraus folgen würde, daß, wenn die beyden Hallorum denen Schülern zuvorkommen wären und die denenſelben Schuld gegebene Gewaltthat an denen Weibes-Perſonen denunciret, auch dieſe Denunciation (wie itzo die Schüler die ihrige) beſchworen hätten, ſo würden nach der Herren Lipſienſium argumentation die Schüler anitzo der Tortur gewärtig ſeyn, die Hallorum aber nicht einmahl als Inquiſiten, ſondern gleichwie die Schüler, als teſtes tractiret werden müſſen; dergleichen Würckung der prævention in criminalibus doch niemahlen ein JCtus zugeſchrieben, noch ſalvis principiis juris zuſchreiben können. Hierzu kömmt noch ferner, daß per deducta wieder die Schüler ſtarcke Vermuthungen ſeyn, daß ſie bey den entſtandenen Zanck-Händeln autores rixæ geweſen, und dannenhero bey dieſen Umbſtänden deſtoweniger zum Juramento teſtium hätten zugelaſſen werden ſollen. So iſt auch dieſes nicht zu vergeſſen, daß ihre Auſſage in vielen Umſtänden von des Zeugen Buchners ſeiner depoſition diſcrepant iſt. Denn wann ſie (1) vorgeben

fol. 1. b.

die Weibes-Perſonen hätten Chriſtel, Chriſtel geruffen, ſo ſaget Buchner,

fol. 9. b. ad Art. 7.

er hätte wohl gehöret, daß ſie Hülffe, Hülffe geruffen, daß ſie aber Chriſtel geruffen, hätte er nicht gehöret;

Conf. ejusd. teſtis Auſſage ad art. 10. f. 77. b.

(2) Wenn die Schüler

fol. 1. b.

vorgeben, die Weibs-Perſonen hätten ſie von hintenwärts, die Hallorum aber von

von vorwarts angefallen, und übel geschlagen, und solcher gestalt die Hallorum zu aggressoribus machen wollen, so saget der Zeuge

fol. 9. ad art. 5. & seqq. ingleichen
fol. 77. b. ad Art. 10. &. seqq.

daß die Hallorum erst, nachdem sie um Hülffe geruffen worden, hinzu gelauffen, und also der Streit zwischen denen Weibs-Personen und Schülern nothwendig angegangen seyn müsse, auch solcher gestalt die Hallorum nicht pro aggressoribus gehalten werden können, sondern vielmehr, daß sie die Schüler und Weibs-Personen von einander bringen wollen: massen denn auch, so bald der Zeuge hinzu kommen, und selbst die Weibs-Personen vor Gewalt beschützen wollen, sie schon von einander gebracht gewesen

ad Art. 10. f. 9. b. & ad Art. 12. f. 77. b.

(3.) Wenn die Schüler

f. 1. b.

denunciren, die Hallorum hätten ihnen ihre Mäntel, Hüte und Halßkrausen genommen, und solche den Weibs-Personen gegeben, und dergestalt die Hallorum gar deutlich einer rapinæ beschuldigen, so saget der Zeuge

ad Art. 11. f. 10. a. & ad art. 15. f. 78. a.

als er hinzu kommen, hätten der Schüler Mantel und Hüte an der Erde gelegen, von Halskrausen wisse er nichts. Ja die Schüler selbst können diesen Umstand nicht in Abrede seyn: massen denn Jonas

ad Art. 3. f. 33. a.

(welcher dergestalt eingerichtet ist: ob denn ihre Mäntel und Hüte an der Erde gelegen, daß die Weibs-Personen solche ihnen selbst genommen, oder ob die Hallorum solche genommen, und den Weibsstücken gegeben,) auf diesen Umstand, daß die Mäntel auf der Erde gelegen, gar nicht rotunde mit Ja oder Nein geantwortet, sondern eine gantz impertinente Antwort vorgebracht, und nur schlecht weg gesagt, die Hallorum hätten sie den Weibsstücken gegeben; wie dann in gleichen Martin

ad d. Art. f. 35. a.

antwortet: er hätte gesehen, daß Christoph von der Erde einen Mantel aufgehoben und den Weibsstücken gegeben, und also gleichergestalt nichts beständiges determiniret, wie die Mäntel auf die Erde zuliegen kommen.

(4) Sagen zwar die Schüler

ad art. 11. f. 34. b. & fol. 36. a.

Sie hätten keinen Rausch gehabt; da hingegen Buchner

ad art. 7. f. 77. a.

ausdrücklich saget, sie wären etwas betruncken gewesen. Wannenhero auch aus dieser vielfältigen Spahrung der Wahrheit, so auf Seiten der Schüler vorgangen, ihr

abgelegtes Zeugniß, wenn es gleich ſonſt zuläßlich wäre, gantz nichts tauget, ſondern des eintzigen Buchners Zeugnüß übrig bleibet.

Was demnach (3) dieſes Buchners Zeugnüß ſelbſt anlanget, ſo hat dieſer Chriſtophen in keinem Punct graviret, als daß er ausgeſaget

ad Art. 12. f. 10 a. & ad art. 16. f. 78.

Chriſtoph hätte die Mäntel aufgehoben, und den Weibs-Perſohnen gegeben, welches bißhero Chriſtoph beſtändig verneinet. Hierwieder aber hat Chriſtoph in ſeiner vorigen Defenſion angeführet, daß Buchner disfalls nur teſtis unicus ſey, deſſen Auſſage ſolcher geſtalt ad decernendam torturam nicht ſufficient wäre, worwieder die Herren Lipſienſes

fol. 87. a.

regeriren, daß obgleich ein Zeuge wieder einen Delinquenten zur condemnation nicht genug, ſo könne doch derſelbe dadurch ſo weit, daß er ſeine Unſchuld nach Beſchaffenheit des Verbrechens und der verhandenen Indicien entweder jurato, oder vermittelſt der Tortur erhalten müſſe, graviret werden. Nun beſcheidet man ſich zwar wiederumb, daß wenn ein tüchtiger Zeuge de crimine ipſo, daß er ſolches vollbringen geſehen, deponiret, derſelbe geſtalten Sachen nach ad decernendam torturam ſufficient ſeyn könne.

Carpzov. Inquiſition-Proceß p. m. 108. & in Pract. Crim. quæſt. 114. n. 54.

Hergegen aber, wenn er nur von einem indicio ad torturam deponiret, ſo müſſen zum wenigſten zwey Zeugen vorhanden ſeyn, wenn die Tortur erkennet werden ſoll.

per expreſſa verba Conſt. crimin. art. 30.
Brunnemann d. c. 8. membr. 5. n. 17.

Wann demnach Buchner wieder Chriſtophen ausgeſagt, daß er die auf der Erden liegende Mäntel aufgehoben, und denen Weibs-Perſohnen gegeben, ſo iſt zuförderſt die Frage, ob dieſes Aufheben und Ubergebung der Mäntel denn eigentlich das delictum ſelbſten ſey? welches beſtändig verneinet wird; maſſen denn, wie oben gedacht, ſolche Aufhebung der auf der Erden liegenden Mäntel an ſich ſelbſt keine rapina iſt, zumahl wenn ſolche zu dem Ende geſchehen, daß die Weibs-Perſohnen ein Pfand hätten, die Schüler wegen der an ihnen verübten Gewaltthat zu überzeugen. Und auf dieſe Weiſe könte dieſe Aufhebung und Ubergebung, wenn es hoch käme, für nichts mehr als pro indicio aliquo geachtet werden.

Schließlich iſt (4) Georgens letzte Auſſage, die er

fol. 103. & ſeqq. ingleichen f. 105. und ſeqq.

gethan, noch übrig, als worinnen eines und das andere zu befinden iſt, welches Chriſtophen in etwas graviren könte. Wenn man aber im Gegentheil betrachtet, daß 1) dieſer George ein Correus und Socius criminis ſeyn ſoll, derer Auſſage ſonſten in dem Inquiſitions-Proceß ſelten pro ſufficiente ad torturam alterius gehalten wird: 2) Wohl zu beobachten iſt, daß dieſer George, in ſo weit er Chriſtophen

gravi-

Digitized by Google

graviren könte, von dem Thal-Voigt gantz offenbar induciret, und ihme ſolches zu thun, gantz deutlich ſuppeditiret worden, indem der Thalvoigt ſelbſt

fol. 103. a.

ausdrücklich meldet, er habe ihme Georgen zugeredet, warumb er umb eines andern (durch den er niemand als Chriſtophen gemeinet haben kan) willen da ſitzen, und ſich Ungelegenheit und Schimpf über den Halß ziehen wolte; dergleichen ſuppeditationes ſonſt im Inquiſitions-Proceß verbothen werden/und die darauf erfolgte Auſſage mit nichten zu attendiren iſt: (3) Daß gleichwohl eben dieſer George viel Dinge gemeldet, die Chriſtophen zu ſeiner Defenſion zu ſtatten kommen, z. E. Wenn er ſagt:

fol. 104. a.

Er habe, als er hinzu kommen, geſehen, daß die Weibsſtücken die Mäntel gehabt, ingleichen

fol. 106. a.

die Weibs-Perſonen hätten geſchrien: Ach Herr JEſu Chriſt, Kieren-Chriſtel helfft uns, ſie bringen uns umbs Leben! Ferner

eod. fol.

wie er darzu kommen, hätte ein Schüler mit dem einen Weibsſtücke auf der Erde gelegen, auf welchen Chriſtoph zugeſchlagen, die andere Weibs-Perſon wäre da geſtanden, und der Schüler Mäntel unterm Arme gehabt, weiter

fol. 107. a.

die Weibs-Perſonen hätten zu den Schülern geſagt, wir wollen das Zeug zum Pfande behalten, darumb, daß ihr uns habt angegriffen ꝛc. Item: Chriſtophen möchte es leid geworden ſeyn, daß ſie das Zeug mitnehmen laſſen ꝛc. Item: Sie wären nach Paſſendorf gangen in die Schencke, und hätten daſelbſt bey dem Wirth beſtellet, daß, wenn Weibes-Perſonen in die Schencke kämen, die Mäntel und Hüte hätten, er ſie anhalten ſolte: Hiernechſt auch (4) nicht zuvergeſſen, daß beſagter George zu ſeiner eigenen exculpation viel Dinge gemeldet, die mit Buchners des Zeugen Auſſage gantz nicht übereinſtimmen, z. E. Wenn er

fol. 103. b. & fol. 106. a.

vorgibt, er wäre nicht mit Chriſtophen zugleich auf das Geſchrey der Weibs-Perſonen zugelauffen, ſondern wäre noch ein wenig zurücke blieben, und endlich mit dem Wächter Buchnern nachgegangen, da doch Buchner

ad art. 8. f. 9. b. & ad art. 12. f. 77. b.

gemeldet, daß die beyden Hallorum auf das geſchehene Geſchrey der Weibs-Perſonen zugleich hingelauffen, er Buchner aber ihnen beyden erſt nachgelauffen ſey; wie ingleichen, wenn George ſaget

fol. 106. b.

er wäre zugelauffen, und hätte dem Weibsſtücke einen Mantel wieder genommen,

image
not
available

aß (1) das Chriſtophen imputirte crimen nicht pro rapina oder vi publica, pro delicto leviori zu halten, (2) wenn es gleich rapina oder vis publica dennoch das corpus delicti annoch ermangelte, (3) der Schüler als Denten in cauſa propria, und die nicht wenige Vermuthung bey dieſer Sache ſich haben, ihre Auſſage pro teſtimonio fide digno nicht zu achten, (4) ers Zeugniß aber entweder Inquiſiten wenig graviret, oder doch nur pro tenio teſtis unici ſuper indicio aliquo non ſuper delicto ipſo zu halten, ingleichen Georgens letzte Auſſage per ſuggeſtionem des Thalvoigts enta, in vielen Stücken Chriſtophen zu ſtatten komme, im übrigen aber mit Buchs Zeugen Auſſage nicht übereinſtimme, und (6) per negligentiam des Thal, daß er die Principal-Perſon bey dieſem Handel nicht arreſtiren laſſen, Chri nichts præjudiciret werden könne; Als hoffet man, die neuen Herren Urſſer werden Inquiſiten mit Zuerkänntniß der tortur verſchonen, und entweder ch abſolviren, oder doch zum wenigſten mit einer linderen Sentenz anſehen; ttet, daferne über verhoffen noch keine ſententia definitiva erfolgen ſolte; zuierüber mit zu erkennen: Ob nicht Inquiſit, der ſein bißgen Brodt für ſein und Kind in der Halle mit Handarbeit kümmerlich ſuchen muß, und wegen der ierigen Gefängniß in die äuſſerſte Armuth gerathen, geſtalten Sachen nach einer gemäßigten caution der Hafft zu erlaſſen?

§. XIIX. Es kan aber auch vielleicht dieſes die Haupt-Urſache geſeyn, warum man die defenſion nicht wieder zurücke gegeben, weil dieſelbige für ſo ungeſchickt gehalten, daß darauf unmöglich für Chrin eine gelindere Sentenz würde erfolgen können, und mithin die geten Halleute mir auf den Halß würden gehetzt werden können. Denn den ſich etliche Tage nach der übergebenen und angenommenen deen, die ehemahls von der Brüderſchafft der Halleute an mich geſchickputirte wieder bey mir ein, und querulirten, daß Sie von vierehmen Leuten wären gewarnet worden, daß die übergebene ſion ſo nicht beſchaffen wäre, daß Chriſtoph ſich eines gelinderen ils würde zu getröſten haben, und fragten gar beweglich bey mir an, e ſich hierinnen zu verhalten hätten. Ich konte ihnen hierauf keine e Antwort ertheilen; als, ſie müſten die vornehmen Leute reden laſund inzwiſchen vorher das neue Urtheil erwarten. Ja ich wurde n von vertrauter Hand berichtet, wie gedachte von mir verfertigte ſion in conſeſſu illuſtris Regiminis von etlichen Herren Räthen examiniret und abſonderlich daran getadelt worden, daß ſo wenig a, id eſt, ſo wenig allegata legum & doctorum darinnen anzutreffen a, daß man ſich billig verwundern müſte, daß ich von meiner Erfah-

Allerhand wiedrige Urtheile von derſelben.

image
not
available

auch noch im Monat October zurücke, und war fol. 151 folgenden
ilts:
nehr aus den Acten ſo viel zu befinden, daß beyde Inquiſiten auf vorhergehen-
iſte Verwarnung vor dem Meineyd, und deſſen ſchwerer Straffe, worzu auch
eiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt Eydes ſich reinigen, und daß ſie die beyden
iler gerügter maſſen nicht angefallen noch geſchlagen, ihnen die Mäntel, Hüte
Krauſen nicht abnehmen helffen, und ſolche denen Weibes-Perſonen nicht zuge-
, daß ſie ſolche mitnehmen können, ingleichen, daß ſie von den abgenommenen
)en nichts empfangen, noch zu gewarten gehabt, zu ſchwören ſchuldig. Sie thun
)lches, oder nicht, ſo ergehet nichts deſtoweniger auf anderweite Verſchickung
ecken, was recht iſt. V. R. W.

§. XX. So wenig aber der Dominus Judex ſich dieſes Urtheils ver- Des *Judi-*
; ſo wenig gefiel es ihm, zum wenigſten ratione Chriſtophs. Und *cis* neue
hl ſein officium meines Erachtens erforderte, daſſelbige ratione bey- Erfindun-
iquiſiten, zur execution zu bringen, ſo zeigen doch die folgende re- gen Chri-
ituren, wie er ſich, ſo viel an ihn war, bemühet, Chriſtophen zu dem ſtophen
nent nicht zu zulaſſen, worüber ich mich zwar billich entſehe, als der ich zum *Jura-*
)efenſor auch dabey intereſſiret war, einige Gloſſen zu machen, ſon- *ment* nicht
ch überlaſſe dieſes alles eines jeden unpartheyiſchen Leſers ſelbſt eige- zuzulaſſen.
Beurtheilung. Die hieher gehörige Regiſtraturen fol. 153. bis 159.
olgenden Inhalts.

Von vorſtehenden Urtheil iſt doppelte Abſchrifft gemacht, und auf Befehl des
n-Saltz-Gräffens und derer Ober-Bornmeiſtere durch den Thalvoigt, die eine
ſtophen, die andere aber Georgen auf dem Rathhauſe in das Gefängnüß gege-
und ihnen dabey angedeutet worden, ſich wohl zu prüfen, ob ſie mit gutem und
n Gewiſſen, darzu ihnen ein gewiſſer Tag benennet werden ſolte, ſchwören kön-
; nachrichtlich ad Acta zu regiſtriren befohlen worden den 17. Oct. Ao. 1690.

Demnach heute Acto Chriſtoph und George zu Abſchwörung des ihnen durch
)on der Juriſten-Facultät zu Jena eingeholtes Urtheil zuerkanten Reinigungs-
s, aus dem Gefängnüß vom Rathhauſe aufs Thalhauß gebracht, iſt beyden In-
ten, ſowohl von dem Herrn Saltz-Gräffen, als Herrn Mag. Reichhelmen, Pa-
: an der Kirchen zu St. Moritz allhier, der Georgens Beichtvater iſt, ernſte Ver-
nung vor den Mein-Eyde und deſſen ſchweren Straffe ſich zu hüten, geſchehen,
hnen vorgeſtellet worden, wie man gäntzlich davor hielte, daß ſie, ſonderlich
ſtoph, mit gutem Gewiſſen den Eyd nicht ſchwören könte. Denn wie er anfäng-
on der gantzen Sache nichts wiſſen, auch weder Schüler, noch die Weibsſtücken
en haben wolte, als habe er doch hernach ſolches, und daß er den einen Schüler
eigen gegeben, geſtanden, und George ihm unter Augen geſagt, daß er, Chriſtoph

auf

image
not
available

aber berichtet er nach abgelegten Eyde, daß Chriſtoph nicht nur auf
ület, wie er auf der Erde mit dem Weibsſtücke gelegen, zugeſchlagen,
wie derſelbe, nebſt dem Weibsſtücke aufgeſtanden geweſen, und er Ge-
en Weibesſtücke des Schülers Mantel abgenommen, und dem Schü-
geſtellet gehabt, das Weibesſtücke aber den Schüler den Mantel wie-
en wollen, darzwiſchen gelauffen, und dem Schüler in das Angeſicht
aß er davon geblutet, da dann das Weibesſtücke den Mantel wieder
n, und mit ſich genommen. George muſte abtreten, und wurde Chri-
hls in die Gerichts-Stube gefordert, und ihm Georgens ſo wohl jetzige
ſſage vorgehalten, und ihm geſagt, **man könte ihn bey ſolcher Be-
nmöglich zu Abſchwörung des Reinigungs-Eydes zulaſſen,
oüte ſich zum Teuffel, ſo nicht zu verantworten ſtünde.**
elbe aber will nicht geſtehen, daß er auf den einen Schüler, ſo mit dem
auf der Erde über einander her gelegen, geſchlagen, auſſer daß er ihm
cht, ein paar Ohrfeigen gegeben hätte, denen Schülern auch nicht die
nen und denen Weibsſtücken zugeworffen.
m George auch wieder in die Gerichts-Stube gefordert wurde, und ſagt
ſtophen alles das unter die Augen, was er vorhin berichtet, ſonderlich
ie Weibesſtücken, wie ſie Hülffe geſchrien, geruffen, Kieren Chriſtel!
zu Hülffe, hernach hätte Chriſtoph gegen ihn, Georgen ſelbſt geſaget,
t Nahmen geruffen.
n Chriſtophen ferner zugeredet, und ihm ſolches alles, was geſagt, nach
gehalten wurde, antwortete er auf keines recht, ſondern redet was an-
gte er, endlich könte es wohl ſeyn, wiewohl er es nicht wüſte, wolte
orge ſagte, auch geſtehen.
wurde geſagt, er müſte es pure ſagen, ob er es gethan, oder nicht gethan
man könte ihn ohne dem dergeſtalt nicht zum Eyde verſtatten, ſondern
darüber erkennen, und ihn jetzo wieder hinüber aufs Rathhauß ins Ge-
igen laſſen, Alle ſagt, er könte ſich nicht darein finden, was er eigentlich
ſolte; worauf ihm geſagt wurde, man wolte ihn Artickuls-weiſe fragen,
nur mit Ja und Nein antworten, darauf iſt er über nachfolgende Arti-
oorden, und hat wie folget geantwortet.

Ob Inquiſit auf den einen Schüler, als er mit dem Weibsſtücke an
egen, zugeſchlagen? Sagt, Ja. Art. 2. Ob darauf das Weibes-
r Schüler von einander gebracht, und beyde aufgerichts geſtanden?

Art. 3. Ob George dem einen Weibesſtück einen den Schülern abge-
Mantel wieder genommen und den Schülern gegeben? Sagt Ja.
cht das eine Weibesſtücke ſolchen ihr abgenommenen Mantel dem Schü-

Digitized by Google

image
not
available

hartes Zureden endlich fol. 157. b. gesagt, es könte wohl seyn, wie-
ht wüste, so wolte ich doch, weil es George gesaget, es gestehen) man
e Registratur fol. 157. b. mir zugesetzet, man könte mich dergestalt
de verstatten, sondern müsse ferner darüber erkennen, und mich wieder
athhauß ins Gefängnüß bringen lassen, worauf man 7) mich von neuen
ernommen, auch 8) nach meiner geschehenen Aussage mir endlich an-
159. b.

Sache auf mein Geständnüß in einen andern Stand gekommen / man mir den
ige. Eyd erkanter massen nicht schwören lassen könte.

ich hierauf wieder in daß Gefängnüß geführet: Wann dann, Hochgehr-
Patronen, hieraus erhellet, daß (1) hierinnen allenthalben wieder den
geholten Urthels mit mir verfahren worden, in Ansehen 2) man hier-
hnliche Verwarnung vor der Straffe des Meineyds nicht beobach-
ergleichen confrontationes und Abhörung über Artickul dem Inqui-
s nicht gemäß, auch 4) Georgens Aussage mich im geringsten nicht
) ein neu Indicium wieder mich machen kan, indem das von Georgen
mentum purgatorium nimmermehr die Krafft haben kan, daß er vor
ieder mich könne angesehen werden, und über dieses 5) meine Hoch ge-
und Patroni sich bestens entsinnen werden, daß bey diesen Actibus und
der Abhörung über Artickul fol. 158. unter andern harten Zuredungen
ehen, daß wenn ich nicht in Güte dasjenige, worüber ich gefraget wor-
olte, man mich durch Meister Hansen (welches des hiesigen Scharff-
ie ist) schon darzu bringen wolte, wiewohl 6) diese Formalien auch zu
diz nicht mit in die Registratur gebracht worden; hierbey aber 7) ich
mir geschehene Aussage fol. 158. zu erinnern habe, daß dasjenige, was ich
5. 6. & 7. gemeldet, sich in der That nicht so verhalte, sondern ich bloß aus
edroheten Marter dasjenige, was daselbst registriret worden, gestan-
auch 8) wenn auch gleich das, was ich daselbst ad Art. 5. 6. 7. ausge-
hielte, dennoch solches keine gnugsame Ursachen, warum ich zu dem zu-
nicht gelassen werden kan; massen dann 9) wenn ich gleich den Schüler,
nden, geschlagen, und das Weibsstücke dadurch Gelegenheit bekom-
selben den Mantel und Hut zu nehmen, dennoch ich weder darüber ver-
en, ob ich die Schläge dem Schüler mit der Intention gegeben, daß
ke besagte Sachen ihme nehmen sollen, vielweniger ich nach meinem Ge-
von mir geschehen zu seyn gestanden habe, oder gestehen kan, sondern
ochmahlen bereit bin, zuerkanter massen durch den Eyd mich zu rei-

Digitized by Google

image
not
available

ahero auch nicht registriret werden können. Bey welcher Bewandt-
cht nulliter, sondern allerdings rechtmäßig verfahren worden, und
impartiales darüber erkennen lassen. Will sich Christoph an Sr.
il. Durchl. zu Brandenburg Unsern Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn
erden es die Thal-Gerichte gerne geschehen lassen, hingegen aber auch
n Bewandniß unterthänigst zu berichten nicht ermangeln, welches Chri-
Bescheide vermeldet wird.

auch den 25. Octobris fol. 169. seq. Christoph von neuen vernommen / und
er folgende Registratur verfertiget.

stoph wurde aus dem Gefängniß vom Rath-Hause aufs Thal-Hauß
nd ihm vorgehalten, warum er in seiner übergebenen Schrifft dasje-
r den 20. hujus auf die Articul, darauf er befragt worden, gestanden,
ignet, man wolte ihm nochmahls vermahnet haben, sich wohl zu be-
die Wahrheit zu sagen, es wäre ja vorhero kein Zwang gegen ihm ge-
ndern ihm nur vorgestellet worden, was George gleichwohl ausgesagt,
ierunter seiner Seelen Seeligkeit wahrnehmen solte. Er antwortet,
mahl auser seiner vorigen Geständniß ausgesagt, wäre aus Furcht ge-
t er gehöret daß er nicht zum Eyde gelassen, sondern wieder ins Ge-
acht werden sollen. Ihme wurde gesagt, man wolte ihm nochmahls
ichsten Articul befragen, massen dann auch solches erfolget, und hat
rauf geantwortet: Ad 1. Sagt, er hätte zwar neulichst es ge-
r solches aus Furcht, und zwar darum gethan, weil er wieder hin-
ath-Hauß ins Gefängniß geführet werden sollen, er hätte aber den
)t, als er auf der Erden gelegen, geschlagen. Ad 2. S. sie
nander bracht und hätten aufgerichts gestanden. Ad 3. S. Ja.
Ja. Ad. 5. S. Denselben Schüler hätte er nicht, sondern
schlagen. Ad. 6. S. Er hätte es zwar damahls (nehmlich den 20.
)en, es wäre aber nicht so, denn den Schüler, welchem das Wei-
Mantel wiedergenommen, habe er nicht geschlagen. Inquisiten
rgehalten, daß er in gedachten seinem Schreiben angeführet, die Thal-
n ihm mit Meister Hansen gedrohet, so aber der Wahrheit nicht ge-
wären dergleichen Worte nicht geredet, wie alle damahls anwesen-
ersohnen bezeugen, sein Seelsorger Herr M. Reichhelm, der von An-
Ende darbey gewesen, werde es auch nicht anders sagen können,
ches verwiesen wurde, ille sagt, er wäre bestürtzt gewesen, und hät-
nders verstanden, als daß einmahl von dem Herrn Saltzgräffen al-
en. Inquisit wurde wieder hinüber aufs Rath-Hauß in voriges
cacht, und beschlossen, ihn nächsten Dienstags in Beyseyn Herrn
wieder vorzunehmen.

Digitized by Google

image
not
available

sohn Gelegenheit bekommen den Mantel zu sich zu reissen. Und hat mich
ir der langwierigen Gefängniß, und geschehenen Bedrohungen verleitet,
e Antwort auf die Articul diese puncta bejahet.
wie aber, Gnädige und Höchstgeehrteste Herren, bekannten Rechtens, daß
itione sententiarum in Processu criminali eines Unterrichters offi-
nercenarium sey, und er solchem nachzuleben seiner Pflicht nach verbun-
dessen Ansehen die Peinliche Halßgerichts-Ordnung passim die Richter
ffen Fällen an die Rechtssprüche der Gelehrten weiset; die Magdebur-
ß-Ordnung aber,
§. 18.
Urtheilen nachkommen sollen, ausdrücklich vermag; (2) bey dieser Be-
ber alles, was für denen Thalgerichten wieder mich vorgenommen
er notorias nullitates zu rechnen ist, auch hiernechst weder Georgens
der mich noch meine Antwort ad articulos für kein neu indicium pas-
dem (3) kein Inquisite durch das abgelegte Juramentum purgatorium
m tüchtigen Zeugen capabel machen kan, (4) meine Aussage aber
retu & minis extorta ebenfalls pro nulla zuhalten, (wie sich denn auch
der That nicht so verhält, als ich damahls aus Furcht ausgesagt) und
) dem zuerkenneten Eyde nichts præjudiciret, wenn ich auch schon den
s er aufgestanden, geschlagen hätte, weil ich solches doch nicht aus der
rethan hätte, daß das Mensche ihm den Mantel nehmen solte, von wel-
on denn (6) in denen Artickeln nichts enthalten ist, und ich solcher ge-
zuerkenneten Eyd nochmahls mit guten Gewissen schwören kan und will;
nen löblichen Thalgerichten ich exceptionem nullitatis opponiret, und
ich zum Juramento zu admittiren, habe aber an dessen statt beykom-
ication sub A erhalten, worinnen sie mit nichtigen und nichts inferi-
nden die begangene Nullität zu justificiren suchen.
m dann aus obangeführten Umständen sattsam erhellet, das nicht alleine
ullitatis, sondern auch exceptio suspecti judicis mir zu statten kom-
ht ich solches alles salva reverentia, die ich denen löblichen Thal-
uldig bin, gesaget haben will:) Als gelanget an Ewre Excellenz und
geehrteste Herren mein unterthäniges und gehorsamstes Bitten, denen
algerichten anzubefehlen, daß sie mich ungesäumt zu Ablegung des zu-
ydes zu lassen, auch hierbey S. T. den Herrn Regirungs-Rath Crau-
Processe denen löblichen Thalgerichten zu adjungiren. Und weil nicht
es zu befahren, es möchten die löblichen Thalgerichte die Sache zu
hen, hierbey in hunc casum die gnädige Verordnung zu thun, daß in
ier allbereit über 13. Wochen ausgestandenen Gefängnisses, bekannter

Armuth

image
not
available

GOttes an: Disputirte auch den 23. Augusti solenni-
Glückseligkeit der Brandenburgischen Unterthanen, wegen
liche Churfürstliche edicta verbesserten geistlichen und welt-
s. Was bey dieser Disputation selbst fürgegangen, wird
anderer Gelegenheit ausführlicher können erzehlet werden.
ation ist hernach Anno 1705. in meinen Auserlesenen und
ch nie gedruckten Schrifften, in die Teutsche Sprache über-
und daselbst bald anfänglich zu befinden. In dieser Di-
un hatte ich unter andern §. 9. p. 35. seq. der deutschen
etwas frey deverjenigen ihre Meynung wiederleget, die da-
pten wolten: Die Lutheraner solten mit den Reformir-
Gemeinschafft haben, und ihre Predigten nicht besuchen,
ten wäre, daß sie durch ein heimliches und desto gefährli-
möchten inficirt werden. Hiermit hatte ich nun das Kalb
hlagen. Und ließ sich ein Prediger hiesiges Orts, (den ich
s guter intention zu meinem Beicht-Vater gewählet hat-
idre verleiten, daß er sich unterstund, des Sontags drauf
meiner disputation auf öffentlicher Cantzel zu refutiren.
meine disputation lateinisch geschrieben war, und das ge-
also nicht urtheilen konte, ob mir zuviel oder recht gesche-
e ich in deutscher Sprache eine Erklährung und Verthey-
er Lehre auf, über die Frage; Ob denen Lutheranern
rern mit gutem Gewissen könte untersagt werden, mit den
keine Gemeinschafft zu halten, noch ihre Predigten zu be-
ernach der andern edition besagter meiner disputation in
füget, auch in meinen Anno 1701. zum ersten mahl e-
n deutschen Schrifften N. VI. p. 341. seq. zu lesen ist.)
ich alsbald drucken, und da mich ein gewisser Freund,
ahls die Stifftung einer neuen Universität allhier für an-
n seyn liesse, erinnerte, ob ich nicht auch in teutscher
as öffentlich anschlagen wolte, und ich ihm von diesem
ro einige Eröffnung that, war er zufrieden, daß ich sel-
Kirch-Thüren (weil damahls noch kein gewisses schwar-
ersehen war) anschlagen möchte, welches auch den nächs-
drauf zu Ende des Augusti geschahe, daß es also auch
Mann, der vor acht Tagen die vermeinte Wiederlegung
cation angehöret hatte, lesen, und daß mir in der vorge-
Wiederlegung viel Unrecht geschehen, erkennen möchte.

Digitized by Google

image
not
available

III. Handel.

ınd Rechts-Fragen von ungleicher h zwiſchen Reichs-Fürſten/ und Weibs-Perſonen von geringem Bürger-Stand.

§. I.

Noyembr. 1717. wurde durch einen abſonderlich deßhalb die *propo-* r geſchickten Bothen ein gnädigſtes Schreiben von einem *nirten* viet rchlauchtigſten Reichs-Fürſten mir eingehändiget, in wel- Fragen ı an mich begehret wurde, über die beygefügte ſpeciem facti ınen enthaltene vier Fragen ein Reſponſum zu verfertigen. ınden ſich drey Fürſtliche Herren Brüdere, Cajus, Titius und Mevius)ge Fürſtlich-Väterlichen Teſtaments und darüber unter ſich errichteten ıngefallene Landes-Portion dergeſtalt in Gemeinſchafft beſitzen, daß rſtliche Herr Bruder, als Cajus, communi nomine die Landes-Re- t. Wenige Jahre nach des Herrn Vatern Ableiben, läſſet ſich der drit- Herr Bruder durch eine Weibs-Perſohn, bürgerlichen Standes, welche -Mädgen bey ſeiner Prinzeßin Schweſter in Dienſten geſtanden, da- , daß er ſich mit ſelbiger ohne ſeiner noch lebenden Fürſtlichen Frau :wiſſen und Conſens, auch ohne die geringſte vor oder nach her ge-)mmunication mit dero Fürſtlichen Herren Brüdern in höchſter Stil- im auſſerhalb Landes trauen laſſen, von welcher Zeit an er auch be- rhalb Landes ſich mit ſelbiger aufgehalten, und einen Sohn nebſt ver- öchtern, dem Vernehmen nach, mit ihr erzeuget, ohne diſſfalls ſeiner Frau ch dero Herrn Gebrüdern die geringſte Notification davon zu thun. ;wiſchen ſich gefüget, daß occaſione der von des Herrn Erb-Printzen Bernburg Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit getroffenen gleichmäßigen uf dero Herrn Vaters Hochfürſtl. Durchlauchtigkeit beſchehenen heff-)erſpruch aber von Kayſerl. Majeſtät præcedente cauſæ cognitione ıonio ad morganaticam declarirten Vermählung, ſich verſchiedene re- rren dieſes uhralten Fürſtlichen Hauſes zuſammen gethan, und nach er- iffen deliberation, wie dergleichen denen alten Reichs-Fürſtlichen Hau- eſpectirlich und faſt gemein werden wollenden ungleichen Vermählungen

image
not
available

dergleichen inegalen Verheyrathungen oder matrimoniis ad morgana-
Reiche nicht ungewöhnlichen billigmäßigen Unterhalt und Abfertigung
yn müſſen, und endlichen
Ob nicht daher allenfalls, und da des Printzen Mevii Durchl. ſo vielen
gen ſtehenden wichtigen rationibus Politicis & Juridicis nicht nachge-
uch auf die viele ihnen von andern Fürſtlichen Höfen beſchehene remon-
der Billigkeit nach reflexion machen ſolte, die Römiſche Käyſerliche Ma-
briſter Lehn-Herr dieſes feudi Regalis majoris und Reichs-Fürſten-
der beyden Fürſtlichen Herren Gebrüdere und Herren Agnaten Implo-
wohl befugt, ex plenitudine poteſtatis dieſe ungleiche Heyrath, gleich
Berenburg bereits præcedente cauſæ cognitione ſchon geſchehen, nach
ung der klaren alten teutſchen Lehn-Rechten und Reichs-Gewohnheiten
altung des Reichs-Fürſten-Standes pro matrimonio ad morganati-
ariren, und ſowohl der Perſon ſelbſt, als denen aus ſolcher Ehe erzeugten
erleidliches zum Unterhalt auszuſetzen, mithin ſie vom prætendirten
ractament und a ſucceſſione feudali excludiren könne.

Gleichwie nun die in dieſer ſpecie facti allegirte Beylage Das bey-
olgenden vierten paragrapho gleichfalls wird zu leſen ſeyn; gefügte
s Gnädigſte an mich ergangene Fürſtliche Schreiben folgen. Fürſtliche Schreiben.

mag dem Herrn Geheimen Rath in beſonderem Vertrauen nicht ver-
hergeſtalt meines jüngern Herrn Bruders Hertzog N. N. Liebden
meine Weibs-Perſon, welche bey meiner Printzeßin Schweſter Lieb-
mer-Mädgen in Dienſten geſtanden, vor wenigen Jahren dahin ver-
, daß er ſich ſelbige auſſerhalb Landes antrauen laſſen, und mit ihr
erzeuget, allermaſſen nun weder meiner Frau Mutter Gnaden, noch
meines Hrn. Bruders Liebden jemahlen gemeynet ſeyn, dieſer Weibs-
enen daher gebohrnen Kindern den ſonſt Fürſtlichen Gemahlinnen
ebührenden Rang und Tractament einzugeſtehen, noch weniger aber
ntſprungene männliche deſcendenz bey ereignenden meines Bru-
bden Todes-Fall zur Landes-Succeſſion zu admittiren, ob wir
nicht in Abrede ſeyn, denenſelben zu ihrer Unterhaltung ein billiges
verwilligen, allermaſſen ich auch bereits nach Beyfuge ſub ſign. O
caſione des der Meſallianzen halben im Fürſtlichen Hauſe Sach-
her Linie errichteten und der ſpecie facti ſub A. beygelegten Pacti
bothen. Nachdeme aber meines Herrn Bruders Liebden, ſonder
erſuaſion dieſer Weibs-Perſon, auf alle Weiſe behaupten will, daß
actament und Rang gleich andern Fürſtlichen Gemahlinnen haben,

image
not
available

nder Conformität von Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach, als
t von Unserer Linie, sowohl als dem gantzen Chur-Hause Sachsen,
gierenden Fürstens zu Anhalt-Bernburg Liebden, nicht weniger, als des
sten zu Anhalt-Zerbst Liebden mich theils zum öfftern ersuchet, theils zu ac-
sprochen, mit selbigen einen Verein zu treffen, nach welchem eines Theils
dero Fürstlichen Häusern u. dem Meinen geschehen, sich ereignenden Mes-
mit Adelichen und Bürgerlichen Standes-Personen, auch dieser Ehe-
rstlichen und Gräflichen Dignitäten, die daraus erzeugte Männliche Kin-
er Succession in die Lande jedweden Fürstenthumbs so lange nicht gelas-
olten, bis in jedem besagter Fürstlicher Häuser alle aus gleichen und
rstlichen Ehen erzeugte Printzen gantzlich abgestorben; Obgleich selbi-
einer honneten Versorgung bedacht werden könnten: Andern Theils
l. Majestät durch gegründete Vorstellungen dahin zu vermögen wäre,
zu Erhaltung des Alt-Fürstlichen Luſtre, welches ohnedem bey ietzi-
auf verschiedene fatale Weise in Abfall gerathen will, keine Standes-
um faveur dergleichen Mesalliances fernerhin zu accordiren, auch wo
geschehen, obiges Pactum wegen der Successiori zu confirmiren ge-
ten, an deren Erlangung so weniger Zweiffel zu machen, als noch letzthin
rl. Majestät auf des Herrn Fürsten zu Bernburg Liebden gegen dero
ns Liebden, so sich mit einer Person, bürgerlichen Standes vermählet,
chtbehrung, den Hrn. Erb-Printzen nach der Anfüge abgewiesen, und
e Testament und Verordnung, wodurch dessen aus dieser ungleichen Ehe
nnliche Descendenz a successione gäntzlich excludiret wird, allergnä-
niret haben. Allermassen ich vollkommentlich persuadiret bin, daß Eure
dero beywohnenden besondern Lumiere und jederzeit bezeugten Eyffer
chthaltung Unseres, ausser dem sehr entkräfftieten Fürstlichen Particu-
dero dem Verlaut nach getroffene Verehligung niemahls anders als
artica werden gehalten wissen wollen, mithin auf keine Standes-Erhö-
ngetrauten, und daraus etwa zu folgerende gleichmäßige Succession
estalt erzielenden Männlichen Descendenz bey hiesigen Landen re-
So habe in diesem regard, und da noch mehrere Fürstliche Anverwand-
t-Fürstliche benachbarte Häuser zu sothaner Verein zu treten in pro-
, wohl keinen Umgang nehmen können, dem publico und unserm Fürst-
zum Besten, besagtes pactum mit abzuschliessen; wie Ich dann hiervon
gutmüthige und Freund-Brüderliche Nachricht mittelst des in Co-
geschlossenen packi hierdurch zugeben, keinesweges aussetzen wollen,
d, dieselbe werden das solchergestalt Verabhandelte gleichfalls für nö-
ch erachten, und im übrigen von mir und meiner Eurer Liebden ge-
wid-

Digitized by Google

image
not
available

Erhaltung ſolches gemein nutzigen Zwecks, in Hoffnung, daß andere re-
eichs-Fürſten dieſem pacto mit beytreten werden, folgendes unter einan-
dlich abgeredet und geſchloſſen.
Sollen dieſelbe ſamt und ſonders in Zukunfft in ihren teſtamenten und pa-
s aufs nachdrücklichſte verbiethen, daß ihre Printzen mit nicht geringern,
-Gräflichen Standes-Perſohnen ſich vermählen.
a aber dennoch dergleichen meſalliancen geſchehen ſolten, oder Zeithero
ung in Fürſten-Stand geſchehen wären, dieſelbe anders nicht, als ma-
d morganaticam conſideriren.
ie eingeheyrathete Dames erwehneten geringern Standes keinesweges
nen tractiren und halten, noch ihnen unter ſich ſolchen Rang verſtatten.
ie aus ſolchen Ehen entſprieſſende Kinder aber gar nicht als Fürſten con-
och denenſelben eher die Landes-ſucceſſion eingeſtehen, als wenn keine
ehr vorhanden, ſo von beyderſeits Fürſtlichen Standes mäßigen Eltern

nander in maintenirung dieſer Verein, conſilio & ope judicialiter &
ialiter wieder diejenige, ſo ſich derſelben entgegen ſtellen, in alle thunliche
tiren und Fleiß anwenden, daß noch mehr regierende Fürſten, welche
eund-vetterlich dazu invitiret werden, accediren.
ieſes Pacti confirmation bey Käyſerlicher Majeſtät zu erlangen ſich be-
dann
urch die ihrige alles Mögliche vorkehren laſſen, damit in dergleichen Fäl-
zu Wien keine Standes-Erhöhungen verhenget werden. Zu Uhr-
iſt dieſe Abrede alſo zu Pappier gebracht, von allerſeits Fürſtlichen Pa-
nittelſt eigenhändiger Unterſchrifft und beygedruckten Fürſtlichen Signe-
und gegen einander ausgewechſelt worden.

'. Die rationes und gravamina, die der jüngere Fürſt, *Gravami-*
dem Cammer-Mädgen verheyrathet, wieder das pactum *na* wieder
en laſſen, ſind auch kurtz, deutlich, und ohne unnöthiges *obiges Pa-*
es hat der Concipient auch die leges ſelbſt, auf die er ſich *Hum.*
t, nicht einmahl allegiret, ſondern nur den Inhalt derſel-
tim hergeſetzt, welches er ſcheint mit Fleiß gethan zu haben,
iſſentientibus etwas mehr Mühe zu machen. So iſt auch
ion der Gravaminum ſehr ordentlich eingerichtet, und ſolte
ncipient wohl dazu geſchicket haben, die gantze Jurisprudenz
ung des bekanten diverſo reſpectu ſehr theuren und höchſt-
nſtructorii in ſchöne Tabellen zu bringen. Sie beſtehen
membris:

image
not
available

he (die juxta Grotium dem Concubinat nicht unähnlich) dem
ſambt Ihren Kindern ex pacto nur ein gewiſſes Legatum zugele-
ie aberſämtlich von der Erbſchafft ausgeſchloſſen worden; Dann
ſolche Ehe auf ein Pactum beruhet, ſelbiges aber von Mir nie gema-
noch getroffen werden ſoll, ſo kan mich eines andern Wille nicht dar-
giren, fällt alſo dieſes præjudicium, ob hätte mich in ein ſolch Ehe-
ndniß eingelaſſen, von ſelbſt dahin.
radicirend. Da man Meine Kinder vor jetzo nicht wohl, aber zu ei-
dern Zeit, wenn nehmlich alle Fürſtliche Deſcendenten abgehen ſol-
kennen und zur Landes-Succeſſion admittiren will. Denn ſind ſie
Fürſten, und will man deren Erhebung in den Fürſten-Stand bey Ih-
)ſerl. Maj. verhindern, wie können ſie alsdann, wenn ein ſolcher Ca-
) ereignen ſolte, Fürſten werden, und als Reichs-Fürſten regieren.
der die Geſetze; Geſtalt es heiſſet:
atrimonia nobiliorum cum ignobilioribus vel plebejis nullo
do ſunt prohibita, & non modo de Jure divino, ſed etiam de Jure
onico & civili omnino rata & firma ſunt. NB. Sine aliqua,
ſonarum diſtinctione, modo liberæ & ingenuæ ſint mulieres,
laque nefariarum conjunctionum ſubſit ſuſpicio.
ulier plebeja, ſi nubat viro nobili, & ipſa fit nobilis, & liberi ex
: matrimonio procreati, vere habentur nobiles.

Rationes ſunt:

Ex parte uxoris.

:) Quod mariti nobiles tribuunt fœminis nobiliſſimam digni-
tatem.

:) Quod uxor ſemper ſequitur conditionem mariti.

Ex parte liberorum.

1) Quod pater & non mater nobilitat.

:) Quod filius ſequitur conditionem Patris (& non matris) quoad
familiam, dignitatem & honores.

) Quod filii ex ignobili matre, patre tamen nobili nati, ad feuda
in Camera & Saxoniæ Electoratu admittantur.

.) Quod tales filii non, niſi pacto ſpeciali intercedente, a ſucces-
ſione expellantur.

ein Prærogativ der Nobleſſe, warum nicht der Fürſten? Oder wo
ta oder wiedrige Geſetze, die denen Fürſten dieſe Prærogativa ab-

Digitized by Google

image
not
available

s möglich, jedoch so deutlich und handgreiflich vorgebracht, der mir
chtigkeit, nebst dem Ursprung der gegentheiligen zwar gemei- vorgeleg-
och irrigen, Meynung werde gezeiget haben, daß ich auch ten Fra-
as kein Bedencken trage, dasselbige der Beurtheilung eines gen/ nebst
rtheyischen Lesers zu unterwerfen, wenn er nur in dem Stan- dem *Re-*
einer von GOtt verliehenen fünff Sinne zu gebrauchen, und *sponso*
elicio Autoritatis, nebst allen seinen Wercken, und allem selbst.
sen von Hertzens-Grunde entsaget hat, oder noch zu entsa-
ist. Es lautet aber mein Responsum also:

s mir eine Species facti nebst etlichen Beylagen und vier Fra-
det, und meine rechtliche Meynung darüber begehret worden;
chte ich nach fleißiger Erwegung derselben vor Recht:

iben drey Fürstliche Herren Brüder, Cajus, Titius und Species
ermöge väterlichen Testaments und darüber unter sich er- Facti.
:cesse die angefallene Landes-Portion dergestalt in Gemein-
)ero besessen, daß der ältere Fürstliche Herr Bruder Cajus
nomine die Landes-Regierung geführet. Wenige Jahr
)errn Vatern Ableiben lässet sich der jüngste Herr Mevius
iten, daß er sich mit einer Weibes-Person bürgerlichen Stan-
e als Cammer-Mädgen bey seiner Printzeßin Schwester in
estanden, ohne seiner noch lebenden Fürstlichen Frau Mutter
d Willen, auch ohne die geringste vor oder nachhero gepflo-
unication mit Dero Fürstlichen Herren Brüdern, dem Ver-
a aller Stille und in Geheim ausserhalb Landes trauen las-
on solcher Zeit an beständig ausserhalb Landes sich mit sel-
halten, und einen Sohn nebst etlichen Töchtern gezeuget
ohne daß er von diesen Umbständen weder seiner Frau Mut-
nen Herren Gebrüdern die geringste Eröffnung gethan. Hat
hen gefüget, daß, occasione des von des Herrn Erb-Prin-
halt-Bernburg getroffener gleichmäßigen inæqualen, aber auf
Fürstlichen Herrn Vaters beschehenen heftigen Wiederspruch
licher Majestät præcedente causæ cognitione, ratione effe-
) matrimonio ad Morganaticam declarirten Ehe, sich ver-
gierende Herren obgedachten uhralten Fürstlichen Hauses zu-
han, und nach vorhergegangener fleißigen deliberation, wie
denen alten Reichs-Fürstlichen Häusern höchst-despectirli-
chen Vermählungen vorzukommen seyn möchte, ein verbind-
im unter sich gemacht, worinnen Sie unter andern alle sol-

Digitized by Google

image
not
available

orocreati vere habeantur nobiles, quia videlicet uxo-
uantur conditionem mariti ac patris, & quia pater,
obilitet, & quia denique in Camera & Saxonia Electo-
obili matre nati, patre tamen nobili nati ad feuda ad-
i pacto ſpeciali intercedente a ſucceſſione expellan-
n Lateine annoch in teutſcher Sprache beygefüget, daß weñ
rogativ der Nobleſſe wäre, warum ſolches nicht auch
i könne appliciret werden? oder wo denn die ſtatuta und
e wären, die denen Fürſten dieſes Recht (nemlich daß die
inder nach dem Stand des Mannes und Vaters gerechnet
oder prærogativ abſprächen.

uch ferner kein Zweiffel, daß es bey dieſen angeführten Autores
i Fürſten Mevio an autoribus juris und allegatis legum praecipue
nd vielem Latein nicht mangeln könne, indem man bißhe- pro affir-
hier und dar in der Lehre von den Würckungen ungleicher mativa.
almuths reſponſum pro matrimonio principis cum
, Betſii tractatum de Pactis familiarum illuſtrium ca-
i ab Ehrenbach Gamologiam cap. 5. & ſeq. Felt.
tractat de conjugio impari u. ſ. w. faſt blindlings zu fol-
enen neuern des Ludolphi tractat de Jure Fœminarum
. 1. §. 8. ſeq. oder Sam. Strykii de diſſenſu ſponſalitio
q. auszuſchreiben gewohnet geweſen, welche autores ins-
der einmüthig dahin zielen, daß die von Fürſten geheyra-
wenn ſie auch gleich Bürger-Standes wären, ohne ſer-
adurch zu Fürſtinnen würden, und ihre Kinder für eben-
wären, wenn kein pactum ad morganaticam vorgegan-
hes dieſe beyde Effecte gehindert würden; oder wenn ſie
lichen an Fürſten verheyrathete Weibes-Perſonen ohne
Erhöhung der Obern für Fürſtinnen nicht halten, dennoch
Ehen erzeugte Kinder ſowohl, als die mit Adelichen
en erzeugete nach Unterſcheid des Geſchlechts für ſucceſ-
fähig achten.

eſen autoribus angeführte weitläufftige rationes gehen Et plures
, ß nach Römiſchen Rechten die Weiber und Kinder durch adhuc pro
des Mannes und Vaters Würde participiren; daß doch ea ex il-
ein Fürſt eine Adeliche oder bürgerliche ſich trauen lieſſe, lis ex-
e Ehe für GOtt und der ehrbahren Welt entſtünde; und cerptae
uch alle Würckungen einer rechtmäßigen Ehe haben müß- rationes.

ſe;

image
not
available

et worden wären, auch die Kinder dem Vater ſuccediret NIÆ LIBE-
noch wie in den meiſten andern, alſo auch in dieſem Stück, ROS EX
n mores von denen Römiſchen Sitten ſchon vor Alters gantz MATRE
en geweſen. Adamus enim Bremenſis ſic tradit de Saxo- IGNOBILI-
Quatuor differentiis gens illa ſubſiſtit: Nobilium ſcilicet & ORE PRO-
& libertorum atque ſervorum. Non modo de una Sa- GENITOS
tione hoc intelligendum; ſed de univerſa Germano- SEQVI IU-
; nam cuncta quæ Tacitus in libro de Germania uni- JUS CON-
uit Germanis, Adamus unis Saxonibus pene iisdem DITIONEM.
erbis, &c. Qui ſuperioribus hæc continuo ſubnectit,
us firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriæ
inos transferat, ſed nobilis nobilem ducat uxorem & li-
, libertus conjugatur libertæ, & ſervus ancillæ. Si ve-
m hominum ſibi non congruentem & genere præſtantiorem
em, cum vitæ ſuæ damno componat. Rigida admodum
or, ſed utiliſſima, ut mox apparebit. Hodie etiam in
(in ea nimirum, quæ a Galliæ Italiæque finibus ſi-
oribus remotior) idem mos quam religioſiſſime ob-
ion equidem pœnæ alicujus præſtitutæ metu, ſed anti-
erſuaſione; cum omnino ſe ſuumque ordinem nobi-
es pollui credant, ſi quis vel tenuiſſima ſorte vir du-
nam licet ditiſſimam.

ppus Cluverus German. Antiq. lib. 1. cap. 15. p. 98. ſeq.
Hachenbergium Germaniæ Mediæ diſſert. 2. §. 30. & diſſert. 5. §. 4.

n erſten loco noch darbey anführet: Invaluit quoque gen-
moribus poſt Henrici Aucupis tempora, ut nobiles a-
minia removerentur, a torneamentis, qui nobilitatis
ionium, ut loquebantur a quarto non habebant proge-
:luti inter duodecim torneamenti leges a Ruexnero,
aliisque refertur. In lege Salica befindet ſich unter an-
des: Si quis ingenuus ancillam alienam in conjugium
, ipſe cum ea in ſervitium implicetur,

alica tit. 14. §. 11. p. 320. edit. Lindenbrogii.

t hiernechſt Lehmann
r Speyer. Chronick lib. 2. cap. 19. circa finem p. m. 59.

bey denen Teutſchen ſonderlich in acht genommen worden,
Ungleiche in die Ehe zuſammen gekommen, die Kinder der
tand gefolget, dergeſtalt, daß wenn zum Exempel die Mutter
ne, die Kinder auch leibeigen geweſen u. ſ. w.

Digitized by Google

image
not
available

ufhaltenden Partheyen geschrieben, wie er denn dieses deutlich
der Vorrede bekennet und nicht dissimuliret, und dannen-
nigen, so ihn blindlings ausschreiben oder allegiren, dieses
ten beobachten sollen, und solches umb so viel desto mehr, da
nschein weiset, daß er vielfältig durch den gantzen Tractat mehr
torio & sophistice, als wie es einem unpartheyischen Jure-
sonsten zugestanden hätte, verfahren, obschon in diesem sei-
tat er mehr Fleiß und eruditon oder Beleseneit sehen lassen,
dvocatus des Gegentheils.

Wenn man nun dieses wohl erweget, so ist nicht mehr schwer auf RESPONSIO
nes der dissentientium zu antworten. Denn was gehen uns GENERALIS
n in Sachen, da die alten und niemahls abgeschafften Ge- AD RATIO-
en das Gegentheil versichern, die Römischen Gesetze an; NES DUBI-
mehr solten wir uns schämen, da Justinianus die alten Röm- TANDI.
en Sitten, die die ungleichen Heyrathen vielfältig improbi-

l. 23. 27. 34. §. f. 42. §. 1. 43. §. 10. 44. 47. 49. ff. de Ritu Nup. l. 3. C.
d. l. 7. C. de incest. nupt. l. 1. C. de nat. lib.

fft, und sein unlöbliches Exempel dadurch zu justificiren ge-

23. C. de nupt. Nov. 51. 78. c. 3. 89. cap. ult.

wohl bekannt, daß seine Gemahlin von gar niedriger extraction
,) daß wir uns und andere bereden wolten, daß Käyserliche
t, ingleichen die Chur- und Fürsten des Römischen Reichs sich
hls in die Gedancken hätten kommen lassen / an statt Ihrer löbli-
en Gewohnheiten dieses Justinianeische Recht anzunehmen.
ti post alios putat Stryk. us. mod. Pand. ad tit. de ritu nupt. §. 6.

Ferner so haben die dissentirende Scribenten darinnen gröblich SPECIALES,
en, wenn sie gemeinet, daß weil die mit einer geringen Weibs- DE CONIU-
getroffene Ehe in foro conscientiæ für eine wahre Ehe zu halten SIONE ES-
Ansehung der schuldigen ehelichen Pflicht, des Ehebruchs, und so SENTIALI-
sie gemeinet, daß deßhalb solche Ehen auch alle Würckungen in UM ET NA-
Dingen, die von eines jeden Volcks Gutachten dependiren, und TURALIUM
n allgemeinen Recht der Natur nicht determiniret seyn, noth- MATRIMO-
haben müsten; dergleichen sind aber unstreitig alle successiones NII.
intestato sive testamentariæ, absonderlich aber die successio-
Lehen, ingleichen die Fürstliche und Gräffliche Würde, cum
dignitas a lege civili sit, non a natura.

Digitized by Google

image
not
available

chen sonderlich das Exempel der zwischen Ertz-Hertzog Ferdi- Oesterreich mit Philippina Welseria vor andern sehr merck-

quo videantur Hertius de Special. Imp. Germ, Rebusp. sect. 2. §. 5. p. 104. 106.
m. de imp. matrim. c. 1. §. 131.
lerus Gamol. c. 5. §. 17. & c. 6. §. 13.

es hätten die Autores, so sich dieser gantz ungegründeten on de occasione matrimoniorum cum pacto ad morga- ishero nebst Feltmanno bedienet, bedencken sollen, daß wenn lte, und jederzeit continuirte Teutsche Gewohnheit, daß die icher Ehe erzeugte Kinder in regula ihres Herrn Vaters di- st ihrer Mutter nicht theilhafftig würden, noch in feudis suc- so deutlich als oben geschehen, nicht erwiesen wäre, dennoch ieder sie (die dissentirenden Autores) aus folgenden Umb- starcke præsumtio zu nehmen sey. Daß die Fürstlichen o- stlichen Personen, die in solche ungleiche Ehen getreten, re geheyratheten Ehe Frauen und Kinder der Fürstlichen digni- iccession in feuda theilhafftig machen wollen, mit consens en Brüder oder Vettern, oder doch zum wenigsten ohne der- tradiction durch die Römischen Käyser ex speciali gratia & diese ihre Gemahlinnen in den Fürsten- oder Graffen-Stand ssen,

De origine et causa, cur uxores ignobiores ab imperatoribus per privilegium maritis fuerint exaquatæ.

on die neueſten exempla beym Ludolph. de juribus Fœmin. illustr. sect. 1. §. 9. lit. y. zu lesen.

s hätte dergleichen Fürsten und Graffen wohl sonst bewegen er gratiam & privilegium Cæsaris diese dignität und Suc- Recht für ihre Gemahlinnen und Kinder zu erlangen, wenn e secundum regulam & jura communia Germanica ipso pso matrimonio mariti vel patris diese dignität und Suc- Recht gehabt hätten, und Feltmann nebst seinen Adhæ- chtlich begreiffen können, daß sein Latein

3. n. 168.

enim semper firmat regulam, neque hæc unquam meli- ta intelligitur, quam si eam declinare laboremus per in- ædam acuta &c. sich besser auf die pro nostra sententia an- præsumtion, als auf die seinige sich appliciren liesse.

Ob ein geschriebenes Gesetze angeführet werden könne, in wel- Teutschland verordnet worden, daß die Eheweiber und Kinder

De autoritate.

image
not
available

non admitti ad patris sui successionem: rationem hanc propter OBSCURITATEM materni generis &c. Wenn
m Gegentheil betrachtet, was Feltmann dieser raison de con-
entgegen setzt, muß sich billig ein Unpartheyischer in seinem
chämen. Denn es bestehen seine Beantwortungen in folgenden:
rgleichen Gewohnheit bey den Teutschen nirgend verhanden,
Part. 1. c. 3. n. 12.

INSUFFICIENTIA EXCEPTIONVM FELTMANNI.

zutreiste Vorgeben, so wohl als das 2) daß es keine allgemeine
it gewesen.
3. n. 98.
einem Kinde aus den bishero angeführten Zeugnissen und E-
iederleget werden kan. Daß aber 3) die vor unsere Mey-
führten Autores, nahmentlich aber der Baron Schenck, nicht
auten Ehe-Weibern, sondern von Concubinen reden sollten,
ann
9.
ret, ist eben so ein offenbahres nichtiges Vorgeben, daß wer die
führten loca autorum, ja nur die kurtz vorhero von Feltman-
us dem Baron Schenck excerpirten Worte ansiehet, sich ver-
nuß, wie ein sonst so gelehrter Mann in diesem Stück alle
weit von sich legen können, zu geschweigen / daß es vielleicht
wer seyn solte zu bescheinigen, daß für alters solche so gar un-
en concubinate, und die Ehe-Weiber von so geringer extra-
chte Concubinen zu nennen gebräuchlich gewesen.
leitung des Exempels/ daß von mir in dissertatione de concubinatu von
Grafen von Isenburg de anno 1619. angeführet worden.

wie hiemit zugleich der letzte Einwurff, daß die vor die disseitige
streitende Exempel nicht mehr als eine particulare Gewohn-
en, ingleichen daß ohne dem nicht nach den Exempeln zu judi-
, gröstẽn Theils beantwortet ist; Also hebet derselbe auch die
enen alten legibus Francorum, Allemannorum, Saxonum
der allgemeinen teutschen Gewohnheit angeführte testimo-
nicht auf, sondern es muß doch diese Regul zum wenigsten gel-
exempla illustrent, ja da über die bißhero allegirten so viel-
empel noch mehr vorhanden, welche der Herr Ludolph
ure Fœmin. illustr. Sect. 1. §. 9. litt. aa. p. 23.
in addit. 1. p. 13.

INPRIMIS DE PARTICULARITATE EXEMPLORUM.

n Fleiß colligiret, so muß es auch billig heissen, quod ex tam
emplis tam diu probetur consuetudo universalis, biß von

Ge-

image
not
available

Regierung zugelassen werden könnten; wannenhero es billich zu
rn, wie es möglich gewesen, daß der Herr Ludolph, der doch
Jure Fœm. illustr. sect. 1. §. 9. 10. & 11.
ssem Fleiß und judicio behauptet, daß nach Teutschen Gewohn-
e plebeja, die einen Fürsten oder Graffen, oder Edelmann hey-
ne Käyserliche Erhöhung ein gemeines Mensche bliebe, und auf
tiones der Gegner recht wohl geantwortet, dennoch in diesem
ne grosse Schwachheit des judicii blicken lassen, daß er
. 9. lit. aa, p 24.
nio, Titio, Ittero, Rumelino u. s. w. bloß aus der Meynung der
rum und der Regul des neuen Justinianeischen Rechts, quod fi-
atur conditionem patris, die aus solcher Ehe erzeugten Kinder
toweniger für Fürstenmäßig und Lehensfähig gehalten.
chdem auch bey voriger Frage die rationes dubitandi allbereits
ffliche Masse bekommen, als ist nicht nöthig, allhier das vorige
hohlen, sondern nur noch übrig, daß das letzte argument des
Mevii etwas ausführlicher beantwortet werde, da er vorschützt,
hl in der Cammer als in Sachsen die Ehen eines Edelmanns mit
ndwercksmanns-Tochter dergestalt angesehen würden, daß die
ür Lehensfähig zu achten wären. Nun wäre zu wünschen, daß
ch dieses assertum nur in etwas erwiesen und bescheinigt worden
a aber solches nicht geschehen, ist dem Gegen asserto, daß die
von dergleichen judicatis nichts wisse, so lange Glauben bey-
, bis ein dergleichen præjudicium vorgewiesen wird; und da
über verhoffen geschehen solte, müste doch wohl zu beobachten
nicht andere Umstände bey demselben casu vorhanden gewesen,
n die Herren Camerales denen Kindern die Lehens-succession
et, nemlich daß z. E. die agnaten nicht wiedersprochen, oder wohl
Lebzeiten des Vaters, die Frau und Kinder als ebenbürtige Per-
ctiret, oder die Frau vom Käyser zur Fürstlichen oder Adelichen di-
hoben worden; ingleichen ob dergleichen res judicatæ alt oder
die neuen nicht auf offenbahr irrigen u. einander wiedersprechen-
cipiis (wie nur ietzo bey der doctrin des Herrn Cammer-Ge-
ssessoris Ludolphi angeführet worden) sich gegründet u. s. w.
Sachsen betrifft, hat Hertzog Mevius vermuthlich auf den kurtz
us Carpzovii Jurisprudentia Ecclesiastica angeführten locum
hen gerichtet, woraus aber nichts mehr bewiesen wird, als daß
r-Consistorium zu Dreßden nebst Carpzovio der Meynung ge-

RESPONSIO AD RATIONEM DUBITANDI: QVOD JURE CAMERALI LIBERI EX FOEMINA IGNOBILI NATI ADMITTANTUR AD SUCCESSIONEM IN FEUDIS.

ITEM JURE SAXONICO ELECTORALI.

Hænd. II. T.) R wesen,

image
not
available

enn obwohl die Doctores insgemein dafür halten, daß weil in land indistincte die Weiber vermittelst der Ehe ihrer Männer t und Stand erlangten, auch die mit ungleichen Ehe-Weibern er- Kinder von der Lehens-succession nicht ausgeschlossen werden venn nicht bald anfangs bey der Ehe solches per pactum ad mor- am geschehen wäre; und daß dergleichen pacta sonst keinen andern ätten, als die aus solcher Ehe erzeugte Kinder per modum exce- von der sonst secundum regulam ihnen gehörigen succession hliessen, und nach diesen hypothesibus von sich selbst folget, daß ßog Mevius dergleichen pacta nicht gemacht, noch iemahls zu ma- onnen gewesen, oder noch ist, dessen Ehe-Frau und Kinder als he Standes-Personen angesehen werden müsten, und nicht schul- en, mit einem von denen Fürstlichen agnatis ihnen etwa destinir- lichen oder Freyherrlichen Unterhalt sich abfinden zu lassen.

Dieweil aber dennoch bey Abhandlung der ersten Frage obgesagte heses sattsam refutiret, und deren Ungrund gezeiget worden; als h dafür, daß die Ehefrau und Kinder quæstionis nicht alleine zu- seyn müssen, sondern mit hohem Danck anzunehmen schuldig seyn, ie nach Hertzogs Mevii Tode von denen Fürstlichen Agnaten oder nergente von denen Landes Ständen mit Freyherrlichen oder ur Adelichen Unterhalt versehen werden, und wird diese meine Mey- ber die bey der ersten Frage bewiesene uhralte und niemahl abge- Gewohnheit der Teutschen durch das Exempel weiland Ferdi- Ertz-Hertzogs von Oesterreich, und was die Autores davon he- gar nachdrücklich illustriret. Dieser Herr hatte sich ohne seines Vaters Vorwissen, wie Herr Hertzog Mevius ohne consens sei- nu Mutter,

Derer consens nach Teutschen Rechten eben sowohl zu denen Verheyra- thungen der Kinder, als nach Römischen Recht der consens des Vaters er- fordert wird Vid. disp. mea de usu practico tit. Instit. de nupt. cap. 2. §. 12 & omnino Zieglerus in præfat. ad notas in Grotium circa finem.)

er wohlgezogenen Jungfer aus Augspurg verheyrathet, und auch acta ad morganaticam gemacht, und muste dannenhero der aus Ehe gezeugete Sohn GOtt dancken, daß ihme von denen Oesterrei- n Ständen ein nicht gar zu schimpflicher Unterhalt ausgemacht und beschämet der Frantzösische Scribente Thuanus dißfalls un- das Römische Recht allzusehr verliebte Juristen, (denen sonst Zieglerus

RATIONES DVBITANDI PRO NEGATIVA.

RESPONSIO PRO AFFIRMATIVA.

QVAE ILLVSTRATVR EXEMPLO ILLVSTRI FERDINANDI ARCHIDVCIS AVSTRIAE ET PHILIPPINAE WELSERAE.

image
not
available

tion machen ſolte, die Römiſche Käyſerliche Majeſtät als
herr dieſes feudi regalis majoris und Reichs-Fürſten-
den Fürſtlichen Herren Gebrüdere und Agnaten imple-
, ex plenitudine poteſtatis dieſe ungleiche Heyrath nach
en Lehen-Rechten und Reichs-Gewohnheiten zu Auf-
Reichs-Fürſten-Standes pro matrimonio ad morga-
riren, und ſowohl der Mutter ſelbſt, als denen aus ſol-
Kindern ein erleidliches zum Unterhalt auszuſetzen, mit-
ditten Fürſtlichen tractament und a ſucceſſione feu-
nne?

t:

meiſten Doctores der Meynung ſind, daß wenn gleich en Häuſern gewiſſe pacta, in welchen die ungleichen oniis ad morganaticam declariret worden, getroffen en, dennoch ſelbige intuitu ſucceſſorum für unzuläß- lig zu achten, ja nicht einmahl ab Imperatore cum ef- werden möchten. RATIONES DUBITANDI PRO NEGATIVA.

dienſes in prolixo reſponſo, quod refert & approbat Strykius ſponſalitio Sect. 5. §. 75. ad §. 78.
bate etiam videtur Ludolphus de jure fœmin. illuſtr. ſect. 1. §. 24.
in. de conjugio impari part. 3. cap. 3. n. 185. ſeq.
eudis antiquis liberis non obſint
. al leg. a Feltmanno. d. part. 3. cap. 2. n. 3. ſeq.

cipiis von ſich ſelbſt zu folgen ſcheinet, daß auch Käy- e Kinder des Hertzogs Mevii nicht vor Lehensunfähig, onium pro matrimonio ad morganaticam decla- len da eigentlich diejenigen Ehen nur matrimonia ad ennet werden, wenn der Ehemann mit dem Eheweib Stande ſelbſt wegen der ungleichen ſucceſſion pacta

& ibi Dd.

dennoch die diſſentientes eines Theils ſich auf die bey ereit refutirten rationes hauptſächlich gründen, nem- e Ehe eine wahre Ehe ſey, daß nach Römiſchen Recht nes Stand erlange, und die Kinder nach des Vaters erden müſten, daß dergleichen Ehen communi con- wären, u. ſ. w. theils aber in ſpecie de conjugio ine nobili ihre Haupt-rationes verſtanden wiſſen RESPONSIO AD RAS.

image
not
available

ens-Gefahr begeben würde, auch die Liebhaber des Juſti-
Rechts ſolches umb deſto weniger zu leugnen Urſache haben
utlicher dergleichen in ſelbigen pro reis criminis ſacrile-
t werden

rba clara l. 3. C. de crimine ſacrilegii:
tare de principis judicio non oportet: Sacrilegii enim inſtar eſt, dubitare an is dignus ſit, quem elegerit Imperator.

peil dignus & indignus correlata & oppoſita ſind, eben
ieſes legis auf diejenigen zu appliciren iſt, qui dubitant,
us ſit, quem Imperator, inprimis cauſa cognita, rejece-
lignum judicaverit; im übrigen aber was in rationibus
von der forma matrimonii ad morganaticam ſtricte ſic
iert worden, niemand entgegen, indem de forma allhier
Frage iſt, ſondern bey vorkommender Benennung des matri-
morganaticam nur auf deſſen effect und Würckung refle-
, cujus, ſecundum notiſſimam regulam primæ philoſo-
im plures poſſunt eſſe cauſæ:

o halte ich dafür, daß die Römiſche Käyſerliche Majeſtät DECISIO
gt, auf imploration der beyden Fürſtlichen Herren Gebrüder PRO AFFIR-
ten, die zwiſchen Hertzog Mevio und ſeiner Ehefrauen ge- MATIVA.
eyrath, ratione effectus pro matrimonio ad morganati-
eclariren, und ſowohl der Perſohn ſelbſt, als denen aus ſol-
rzeugten Kindern ein erleidliches zum Unterhalt auszuſetzen,
ithin von den prætendirten Fürſtlichen Tractament und a
ne feudali zu excludiren. Alles von Rechts wegen.

X. Eine andre Frage, die aber mit der vorigen eine ziem- Beant-
wandſchafft hat, iſt diejenige: Ob der Fürſtliche, Gräffli- wortung
iche Stand auch auf die Kinder der Fürſtlichen, Gräfflichen, einer an-
Dames fortgepflantzet werde, die ſie mit Mannes-Perſohnen dern Fra-
gern Stande gezeuget haben? Sowohl die vergangene Ge- ge: Ob
als auch die tägliche Erfahrung bezeuget ſo handgreiflich und au- bey den
lich, daß nach denen Teutſchen Gebräuchen und Herkommen auch Teutſchen
ige zu verneinen ſey, daß man ſich kaum einbilden kan, möglich die Mütter
aß jemahls ein JCtus das Gegentheil zu behaupten ſich unterſte- ihren
. Gleichwie aber nichts ſo wunderlich und der geſunden Ver-Stand
zuwieder erdacht werden kan, daß nicht zuweilen, ja wohl öff- auf alle ih-
er Politiſchen Welt geſchehen ſolte; Alſo iſt auch in der ſo ge- re Kinder
Gelehrten Welt keine Meynung ſo abgeſchmackt, die nicht zu- fort pflan-

wei-

Digitized by Google

image
not
available

t es unſtreitig, daß nicht einmahl eine wahrhafftige Am-
ominans ſey. Denn dieſe, ob ſie gleich auch nicht lob-
ſt ſie doch mit einem guten judicio vergeſellſchafftet. A-
hat ne micam quidem judicii, ſondern beſtehet bloß in
n, oder auch nach Gelegenheit Bewennungs-würdigen
So wenig nun als auch junge Leute ſich wünſchen wür-
lle eines armen raſenden Menſchen zu ſeyn, der kein gantz
hat, und in der äuſerſten Armuth ſtecket, der voller Läu-
und Krätze auf dem Miſte ſitzt, und ſich dabey einbil-
ein groſſer Potentat ſey, alle Vorübergehende für ſeine
laven hält, auch daneben allezeit frölich und gutes Muths
e raſende Einbildung ihn dieſe thörichte Sachen beredet;
ch auch ſelbige durch die falſche Einbildung ſolcher Prah-
r verleiten laſſen, ihrem Exempel zu folgen, und in deren
eten.

Noch eine andere Frage: Ob denn dieſes für ein un- Und noch
nzeichen einer wahren GOttesfurcht und Verachtung der einer an-
t zu halten ſey, wenn z. E. Leute von geringer, bürgerli- dern Fra-
ichen extraction ſich bemühen, Adeliche, Gräffliche, ge- Was
es zu heyrathen und zur Verehlichung mit ihnen zu be- davon zu
antwortung dieſer Frage iſt etwas delicat und kützlich, halten ſey;
hl, was zuweilen für argumenta zu Bejahung derſel- Wenn
e bracht zu werden. Alſo will ich nur dem unpartheyi- Leute
Legen geben, was auf folgende objection etwan zu ant- von für-
n als ich ſchon vor vielen Jahren mit dem ſcharffſinnigen gerlichen
aßiſchen Geheimen Rath und Cantzler bey der Magde- Stande
rung, Herrn Gottfried von Jena über dieſer Materie Adeliche
ars verfiel, und nach meinem damahligen Zuſtand der- und noch
ich Vermögen vertheidigte, hörete er mich mit groſſer höhern
und ließ mich völlig ausreden. Hernach ſprach er gantz Standes
t: Er bäte mich, ich möchte ihm doch eine vernünfti- *Damen* zur
wenn dergleichen ungleiche Ehen ein unfehlbahres oder Verhey-
einliches Zeichen einer wahren Gelaſſenheit und Ver- rathung
n Ehre der Welt ſeyn ſolten, wie es doch käme, daß mit ihnen
Manns-Perſonen (denn auſſer denenſelben beſcheidete verleiten.
uch genug Exempel von dem, das er jetzo erwehnen
chte) ſich nur bemüheten, vornehmere Damen als ihr
wäre, zu heyrathen, und warum ſie nicht auch zu Be-

image
not
available

Kläger seine Klage, es sey in Form eines Libells, oder simplicis Narbringen, die Documenta, wordurch er seine Klage beweisen will, in bieten dieselbe in Termino in Originalibus zu produciren, beylegen, Beweißthum durch Zeugen off- oder den Eyd deferiren.

uf soll der Judex Termin zum gütlichen Vergleich, oder in dessen Entbrucher Entscheidung, mit communication der Klage und deren Bey-, und

ermino auf alle mögliche Weise einen Vergleich (wenn gleich der darzu angesetzet wäre) tentiren. In dessen Entstehung aber entwech vorhergegangener agnition oder eydlichen Diffession derer Docuvenn einige produciret worden, einen Bescheid, es sey nun ein definInterlocut, zu Benennung derer Zeugen, oder wenn sie bereits benassen der Richter partes darum befragen soll) zu deren Abhörung, Exhibition deren Beweiß-Artickuln, oder zu Abstattung des irten Eydes, oder zu Beybringung und Bescheinigung des Bectionen &c. fassen, und denselben eodem vel alio die publici- der Sachen Wichtigkeit nach, vorhero partes rechtlich verfahren lasr vor allen Dingen dahin sehen, daß der Beklagte auf die Klage war auf jeden punct, obwohl nicht solenni litis contestatione ant communicirte und nun in Originalibus producirte documenta er zur eydlichen Diffession, oder wenn ein Eyd deferiret, zu dessen erbiethe, oder den Eyd referire, sodann alle seine Exceptiones opauf dann ein Bescheid eodem vel alio die abzufassen, und zu pun vim publicati denen Partheyen zuzuschicken. Es soll auch Verfahren und Antworten eodem die und ohne Gestattung des bisen Septidui geschehen / es sey denn, daß der Richter dasselbe zuzulasrsachen fände, welchenfalls er aber, nachdem der Beklagte duplicire Citation einen Bescheid abfassen, und denselben denen Partheyen tionis zuschicken soll.

hen Bescheid soll Judex sich des officii suppletorii, so weit es in det ist, gebrauchen, und entweder dem Beklagten, wenn er nicht deutunct geantwortet, eine deutlichere Antwort sub pœna confessi & eget, und er dabenebenst (wo nicht wichtige Ursachen ihn entschuldigsten dieses Termins condemniret, oder wenn er die Documenta t, noch zur eydlichen Diffesion sich erbothen hätte, dieselbe pro reen, wenn er sie aber recognosciret, jedoch seine Exceptiones dart hat, zu deren Bescheinigung oder Beweis, oder wenn ein Eyd debäre, zu dessen Abstattung, oder endlich wenn der Beweis durch Zeuzu deren denomination und Exhibition derer Beweis-Artickuln

image
not
available

s contestationem oder responsionem rei produciret hat, den-
der Sache sie wiederum reproduciren muß. 4) Wann der Ju-
on eines jeden Interlocuts, z. E. darinn die Einlassung anbe-
:es citiren muß, 5) Wann in processu executivo dem Judici
en, delationem juramenti zu admittiren, oder selbst das Sup-
)urgatorium zu injungiren. 6) Wann in solchen Sachen, da
g sind, als super recognitione Documentorum ohnnöthiger
bgefasset wird, 7) Wann die temere litigantes nicht gestraffet,
cht in die Unkosten condemniret, oder sonst das unwahrhaffte
ugnen derer Partheyen und Advocaten nicht gestraffet werden:
ir hiermit, und wollen, daß obspecificirte Impedimenta und In-
)geschaffet, und soviel den 1, 4, 5, 6 Punct anlanget, dem Judici
erfahren nachgelassen seyn soll. Was aber den 7 betrifft, sollen
ıtes allerdings mit arbitrarischer Straffe belegt, und allemahl
erlieret, in die Unkosten condemniret, ein jedes unwahrhafftes
ugnen aber, mit 1. 2. 5. und mehr Gülden ohnnachläßig bestraf-
:klagte aber, so die Klage leugnet, und nachmahls überführet
ouſt, die libellirte Post doppelt bezahlen, auch der Advocat, so
t, oder die Wahrheit zu sagen nicht ermahnet hat, halb so viel

:fahrung giebt, daß das Summarissimum bisweilen sehr miß-
)llen wir, daß hinkünfftig dasselbe nur alsdenn, wenn pericu-
r in mora obhanden, statt haben solle.
:igen lassen wir es so wohl in erster Instanz, als bey Leuterungen
) bey dem in hiesigem Gerichte recipirten modo procedendi,
)ds die Termini (ausser denen fatalibus interponendæ in des
hen, und wenn er keinen angesetzt, der legalis von drey Wochen
ıterant in casum Succumbentiæ eine Summe Geldes a 5, 10,
sthaler deponiren soll, welches letztere jedoch in des Judicis
d die arme Partheyen, die solche Gelder nicht aufbringen kön-
)l probabilem leuterandi causam haben, dennoch zu zulassen

:rordnungen nicht hinlänglich sind, allen Künsteleyen und Boß-
ı, die GOtt nicht fürchten, zu begegnen, woferne sie nicht selbst
en, So wollen wir nicht allein 1) Unsere Gerichte mit redlichen und
: den allgegenwärtigen und allwissenden Gott wahrhafftig fürch-
ı auch verordnen, daß 2) die Unterthanen zum öfftern in denen
:chikationen von Processen abgemahnet, und daß sie lieber von

Digitized by Google

image
not
available

riffwar, meine am 18. Martii darauf gehaltene disputeiten, in welcher ich mich bemühet, ausführlich und deutdaß die Ausbesserung des langweiligen Justiz-Wesens te noch unmöglich, indessen aber sehr schwer sey, und ıtsamkeit vorgenommen werden müsse; Dieweil ich aber ıtte, in besagter disputation, die vor anderthalb hundert ınserer Zeit gegebene Consilia vieler Juristen von aller- ıd Korne, theils zu excerpiren, theils so deutlich als mögänglichkeit oder impracticabilität, zugleich den Haupt- ıtation aus diesen gegebenen consiliis zu beweisen; so nehr in dieser meiner Meynung durch die Durchlesung dieen neuen Ordnung bestärcket. Und dannenhero gieng :s judicium privatum und votum dahin, daß zwar, wie et, die intention derselben sehr gut sey, es sey aber doch ju befahren, daß der hierbey intendirte Zweck wohl ten werden dürffte, indem nicht alleine viele aus denen ım zu colligirende, und in dem begehrten responso zu rsachen dieses riethen, sondern auch noch zur Zeit allerdings , die bißherige Langwierigkeit der Processe 1) im Teutvehn gleich ein sehr mächtiger Reichs-Stand sich dessen durch eine zu verfertigende neue Proceß-Ordnung, und h so bedächtig und scharffsinnig aufgesetzet würde, 5) ohyen Schaden der gemeinen Wohlfahrt 6) so geschwinde zu heben.

läuffiges votum darüber.

Dieweil aber der sonderliche Zustand des in dieser Sahrten responsi erforderte, daß ich ante plenam relassatz der neuen Ordnung einem jeden von meinen Herren derheit durchzulesen zustellen müste; als truge ich in dem nt die Sache vor, nebst Vermeldung meines præliminare, demselben unerachtet mir ihre offenhertzige Meynung nemlich ob und was sie etwan bey dem Aufsatz zu erinnern ı gut, jedoch schrifftlich mitzutheilen, damit hernach in ı allgemeines conclusum darüber gemacht werden könzeide ich mich wohl, daß ich nach der gemeinen Natur aller erbunden bin, nicht aus der Schule zu schwatzen, und die ia nicht zu verrathen. Dieweil ich aber auch dem puh achte, daß ich jederman zeige, daß das von mir elaborn nicht meine eigene Erfindung, sondern ein einmüthi-

Abſonderliche vota seiner übrigen Herren Collegen.

ger

image
not
available

zeugen, immassen ein ieder leichtlich scheinbahre Ursachen anzugeben
um er erst wieder der Zeugen Person und Aussage annoch wolle ge-
ses Gezäncke aber wird alsdenn länger dauren, als die Disputati-
ken, absonderlich wenn in der Proceß-Ordnung die Anzahl der Gese-
le determinirt würde, in welchem die Disputir-Gesetze vollführet

Ad §. 14.

m ich den Concipienten recht verstehe, so will er kein fatale oblati-
tum præclusivum haben. Dadurch aber wird der Proceß länger
äumselige seine declaration und oblation immer anstehen lassen,
er dadurch nicht könne præcludirt werden.
sehe nicht was reproductio documentorum vor Schaden thun
ahl solches die Partheyen wissen. Dann obzwar solche reprodu-
ein weil schon die productio geschehen, so ist doch bekand, daß man
icht forne bey der Klage, sondern bey dem Beweiß und Gegen-Be-
ch nicht klar, ob sich der Kläger annoch solcher documen-
wolle, und in quibus pasibus. Die Richter selbst übersehen
ocumenta und deren vim probandi, wenn sie nicht convenienti
leichwie dasjenige, was bey der litis contestation von dem Beweiß
ieß angehänget wird, nicht zu attendiren: also hielte ich dafür, daß
jene Productio documentorum gleichfalls nicht in Betrachtung

ienti delatio hat deßwegen in Processu executivo nicht statt, weil
ter die Sache nicht vor die Augen auf einmahl geleget wird. Es
æquitas dem fini und der essenz des Processus Executivi zuwie-
ieß entweder gar kein Unterscheid inter Processum executivum &
chet werden, oder es muß die Eydes Delation und impositio Ju-
io wegfallen.
der verliehret, soll gestraffet werden, ist deßwegen nicht absolute zu
e Urtheile fatal, und sorti ähnlich, causa sæpe dubia, Doctores
en uneinig und die Responsa und Decisa bekandter massen wieder-

Ad §. 17.

sideria, welche in abstracto fürtreflich klingen, in concreto aber

zu bedencken seyn, ob im gantzen Lande solche gescheide und prom-
ese Ordnung verlanget, zu finden?

image
not
available

votum berühret zwar die neue Proceß-Ordnung nicht von
zu paragrapho, es zeiget aber doch dabey unterschiedene
je desiderata bey derselbigen kurtz und deutlich an.
Concipient hat überhaupt eine gute Intention in dem Entwurff
1, gleichwohl remarquire ich diß dabey, deß er 1) alle Processe summa-
haben will, welches ohne Zweiffel in oppositione Processus Saxoni-
zu verstehen, da denn meines Erachtens nöhtig gewesen, die differenz
und jenem Proceß deutlicher zu weisen. 2) Lässet der Concipient das
kommen, auf arbitrium judicis, welches zwar, wofern der Richter ge-
nd verständig ist, nicht zu tadeln, weilen aber solche nicht auf allem Bäu-
, kan dieses mehr der Justiz schaden als dieselbe befördern. 3) Indem
genau einschräncken und verkürtzen will, auch deßwegen die gantze Ord-
urtzen und nicht gar zu deutlichen Worten abgefasset, befürchte
Gelegenheit zu vielem disputiren geben wird, und wäre meines Erach-
wesen, wenn man nur in der alten Proceß-Ordnung das nöthigste, so
kan, geändert, und die apices processus juris Saxonici gehoben e. g.
ydes-Delation vorkommende Subtilitæten, ferner, daß wenn einer sein
t Beweiß vertreten wolle, so fort nach dem Beweiß die Urtheil, postha-
ento einzurichten ꝛc. 4) Sind noch viele subterfugia übrig, unter wel-
ocati den Proceß verlängern können, absonderlich daß man die remedia
icht gehemmet, und restringirt, welche am meisten den Proceß verkün-
Wird bey den Unter-Gerichten, wo nicht allemahl gute und gescheidte
, vorzubauen seyn, daß diese Ordnung, wie sie hier verfasset, nicht mehr
ls Verkürtzung der Processe operire und dahero die appellationes ver-
es ex litibus progenerire. Salvo meliori.

votum mercket nicht allein das vornehmste momentum
Herr Autor bey der gantzen neuen Ordnung zu desideriren
en es werden auch bey ieden paragrapho derselben kurtze mo-
zet.

ch die projectirte Verbesserung der Processe gelesen, finde ich über-
freyere Hände man dem Richter hierinnen lässet, und von dem alten ab-
r Gewalt hat derselbe, wenn er will, die Sachen zu drehen und den Par-
u thun, einer zu favorisiren, und die andere unterzudrucken. Und wer will
n ansehen, ob sie redliche und wiedergebohrne Leute seyn, multi viden-
ünt. Wie ich denn allezeit der Meynung bin, daß der Richter ihre Boß-
eilung der Partheyen zu der so behutsamen und etwas langsamen Pro-
g Anlaß gegeben. Und bey solchen Umständen dürfften gar wenig paragra-
da meinem Urtheil nach nicht zu besorgen, daß man in alterum extre-

Digitized by Google

image
not
available

, als diese Proceß-Ordnung. Dahero gehet mein votum dahin/
ung noch nicht reiff seye, sondern daß ein des Processes erfahrner
stalt einrichten müsse, daß die bishero vorgekommene dubia und con-
kurtzen Worten darinnen deutlich exprimiret und gehoben wer-

chdem ich nun diese vota beysammen und mit attention das *Re-*
;trug ich hernach in pleno die Sache nochmahls distincte *sponsum*
Artickel der neuen Proceß-Ordnung vor, referirte, was selbst/
ben von meinen Herren Collegen erinnert worden, truge nebst des-
/ was ich etwan noch über dieses für mich angemercket hat-
an in der Ausarbeitung des responsi gar leicht wird finden
wurde darauf nicht per pluralitatem votorum, sondern Inhalt
)lossen, daß das responsum von mir, wie es nun folget, auf-
solte, (welches auch noch im Februario 1717. geschahe) des-
hen Inhalt ich um mehrerer Annehmlichkeit willen hier zu
eygefüget.

in margi-
nè.

lben uns das Concept einer Verordnung von Abkürtzung
geschickt, und gebeten, dieselbe mit Fleiß durchzugehen, und
was darinnen zu ändern und zu verbessern seyn möchte, zu er-
rauch, wie etwa eine andere und bessere Verordnung aufzu-
Hand zu geben; demnach haben wir Ordinarius &c. nach
ener fleißiger Durchlesung des zugeschickten Concepts, so
unter uns insbesondre geschehen, uns zusammen gethan, und
der Uberlegung, so viel der Sachen Wichtigkeit erfordert,
g nach folgender Antwort verglichen.

ylich an dem, daß unerachtet die langwierige administrati-
s und Verzögerung derselben dem gemeinen Wesen höchst-
auch viele rechtschaffene gelehrte Männer bißher fast in die
öffentlichen Schrifften, auch die gesamte Reichs- u. eines ieden
nds Land-Stände auf Reichs- und Land-Tägen vielfältig
it, und wie diesem Ubel zu helffen wäre, so wohl gerathen, als
lerhand neue Gesetze, Decisiones, Constitutiones und Pro-
zen in der That selbst zu verbessern getrachtet, dennoch zeithe-
daß dieses alles den erwünschten Zweck erreichen sollen, viel-
en zuwieder das Ubel immer mehr und mehr zugenommen, es

Lob der guten *Intention.*

Digitized by Google

image
not
available

ite mit redlichen und solchen Personen / die den allgegenwärti-
allwissenden GOtt wahrhafftig fürchten / zu besetzen /
den ietzt erwehnten zu befürchtenden grossen Schaden ab-
nicht vielmehr zubefahren, daß von dergleichen Perso-
n ein sehr geringer Vorrath vorhanden, und man also
offen habe, derer so viel zu finden, daß alle Gerichts-
esetzet werden könten; zu geschweigen, daß eine sehr son-
eit und Erfahrenheit dazu erfordert werde, unter denen,
(auch von vornehmen und Reichen, ingleichen von gelehr-
or gehalten werden, die wahrhafftigen von den scheinhei-
elbst betriegenden Pharisäischen Gemüthern genau zu ent-

1. Artickul der Verordnung befürchten wir nicht ohne Ur- *Special-*
lbe wegen seiner allzugrossen generalität und Dunckelheit **Erinne-**
en und Advocaten zu vieler Weitläufftigkeit Anlaß geben **rungen**
bekannt, daß die Juristen und Pragmatici selbst nicht ei- **bey dem**
doch für eine deutliche differenz in der That inter pro- **ersten Ar-**
arium & summarium sey, zumahl da die Verfertiger de- **tickel we-**
dnungen über den Processum ordinarium sich bisher bo- **gen des**
, daß sie denenselben nichts anders, als was zu Erforschung *Processus*
nöthig, und daß die Partheyen gnugsamen gehöret und *summarii.*
werden sollen, hätten einfliessen lassen, und demnach, so
tlicher erkläret und determiniret wird, was in Processu
rforschung der Wahrheit eigentlich nothwendig sey, an statt
n Verkürtzung nichts, als unzehliche interlocute, inglei-
zen und Appellationes zu befahren seyn dörffen.
n auch nicht deutlich exprimiret worden, ob die Parthey- **Wegen**
urfft mündlich oder schrifftlich einbringen sollen, vielmehr **Zulassung**
Oerter dahin zu incliniren scheinen, daß der Herr Conci- **des schrift-**
ifftlichen Proceß intendiret: gleichwohl aber die tägliche **lichen**
zeuget, daß eben das schrifftliche Verfahren die gröste Ursa- **Einbrin-**
die Processe an denen Orten, wo schrifftlich verfahren wird, **gens.**
mahl so lange dauren, als an denen Orten, wo mündlich ver-
von Mund aus in die Feder eingebracht wird; Als wird
ing gleichfalls zu fernerer Uberlegung anheim gestellet.
n 2 Artickul ist vermuthlich vergessen worden, wegen rech- **Bey dem**
ig des libells nöthige Erinnerungen zu thun, indem ja mehr **2. Artickul**
t, daß die Klag-libelle gemeiniglich so inept und confus **von rech-**

ein

Digitized by Google

image
not
available

lchen dergleichen methode, daß die Führung des Beweises
Klage oder denen exceptionibus beygefüget worden, wahr-
daß auf diese Weise die Schrifften über die massen verdrieß-
fftig und dergestalt verwirret gemacht worden, daß auch der
uriste kaum vermögend gewesen, bey dieser grossen Verwir-
utlichen statum controversiæ zu formiren, und dasjenige
ntlich gesprochen werden soll, zu finden; zumahlen wenn, wie
rwehnet worden, die Klage unverständlich und ungeschickt
, oder auch die exceptiones ohne judicio miteinander ge-
intereinander geworffen worden. Bey dieser Bewandnüß
iter nachzudencken seyn, ob es nicht besser sey, wenn verordnet
enn Beklagter sich nicht gleich im ersten termin zum we-
ualiter auf die Klage gebührend einliesse, sodann alsbald
ve contestata gehalten werden, und Kläger ohne Verstat-
dilationen alsbald zu Führung des Beweises gehalten seyn

m 3. und 4. Artickul halten wir dafür, daß die Versuchung nach der heutigen Beschaffenheit der Gemüther, und für die Partheyen per mandatarios agiren, an statt daß sie ördern solte, denselben vielmehr verlängere, oder wohl gar der auch unpartheyischen, aber dabey eigensinnigen und mit ten Billigkeit eingenommenen Richtern grosse Gelegenheit ge Partheyen zu übereilen, und unter dem Schein oder ion, die Gerechtigkeit und das gemeine Wohlseyn zu be- icutiren.

Bey dem 3. und 4. Artickel wegen Versuchung des Vergleichs.

den 5. Artickul betrifft, so ist zwar nicht zu leugnen, daß in Sachsen, wie alle Dinge zuweilen, und vielleicht off- worden. Ob aber nicht zu einer grösseren Verlängerung legenheit gegeben werde, wenn an statt des Einbringens n die Feder ein schrifftliches Verfahren eingeführet wird, Orts ausser allen Zweiffel; weil sodann das rechtliche erlich und sehr selten (wenn gleich ultra duplicas kein Satz würde) in einem Tage expediret werden könte, und al- ehrentheils erhebliche Ursachen oder doch prætexte fin- der hier vorgeschriebenen Regel abzugehen.

Bey dem 5. Artickel vom *septi-duo Saxonico.*

erner, was etwa bey dem 6. Artickel sonderlich wegen ition zu erinnern seyn dörffte, allbereit oben ad artic. 2. nerckung vorgebracht worden; Also hat quoad artic. 8.

Beym 8. Artickel wegen der

image
not
available

urtzer Proceß durch Eingebung einer ungeschickten oder weit-
reconvention nur ohne Noth aufgehalten, und fast durchge-
lex. so in beyden sprechen soll, verwirret oder verdrießlich ge-
zugeschweigen daß die insgemein vorgeschützte Billigkeit,
rocessus reconventionis erfunden worden, entweder unter
as, oder doch unter diejenigen zu rechnen, die so wohl denen
ins besondere, als dem gemeinen Wesen mehr Schaden als
ngen.

Beym 10. Artickel wegen Führung des Gegenbeweises.

n 10ten Artickel wird als eine unstreitige Wahrheit voraus-
daß gleichwie nach der gemeinen Regul, quod actore non
us absolvatur, der Richter nicht nöthig hat, ohne offenbah-
g des Processes, von dem Beklagten Beweiß seiner exce-
rdern, wenn der Actor seine Klage nicht erwiesen; Also auch
lagten es sehr tumm und einfältig gehandelt seyn würde, wenn
ene Unkosten machte, und die sententiam absolutoriam
ng eines Gegenbeweises verzögern wolte, da er doch wohl be-
er Kläger nichts erwiesen hätte; und können wir demnach
, wie dieses ein remedium den Proceß zu verkürtzen seyn kön-
Beweiß und Gegenbeweiß indistincte pari passu geführet

Wir bescheiden uns zwar hierbey gantz wohl, daß die ge-
vanz, daß die Zeugen nicht in Gegenwart der Partheyen ab-
en, und daß der Beklagte post publicationem des Beweises
eines Gegenbeweises nicht zugelassen werde, hierzu grossen
en; jedoch ist nunmehro auch nicht mehr unbekandt, daß die-
inz nichts anders, als eine unvernünfftige Auslegung der Rö-
ste, und insonderheit l. 14. C. de testibus, und die Vermeh-
rtuln der Richter und der Advocaten-Gebühren, mithin a-
greiffliche Verzögerung der Processe zum Grunde habe.

Beym 12. Artickel wegen der *disputir-* Gesetze.

m articulo 12 können wir keine Ursache finden, warumb kei-
ones über der Zeugen Aussage zugelassen seyn, jedoch aber
eyen frey stehen solle, sowohl ratione der Zeugen als wegen
, etwas beyzubringen ꝛc. indem wir keinen merckwürdigen
nter diesem beyden Verfahren finden können, auch uns die
der disputir Gesetze mit denen Worten des 4. Artickels,
der Sachen Wichtigkeit nach vorhero Partes rechtlich verfahren/
ders dieselbe recht verstanden, zu streiten scheinet. Vielmehr
s für halten, daß es öffters höchst-nöthig sey, denen Richtern
nicht allzuweitreichenden Wissenschafft die Sache in denen

image
not
available

bell oder bey denen exceptionibus ihre Documenta und
vorbringen sollen, oder wenn in dilatione litis contesta-
:gative contestata gehalten werden solle. So wäre auch
unter suchen, ob diejenigen, die die pœnam mendacii ju-
ten als ein dienliches remedium recommendiret, einen
nd von allen Scholastischen und Jesuitischen Schlacken
ncept de veritate & mendacio, item von dem Unter-
ndacium & falsiloquium gehabt, und ob die ratio status
ie raison, quod mendaces ob contemtum majesta-
uniantur, auch auf unsere Stadt- und Land-Richter, in-
richts-Verwalter, Richter und Schöppen auf denen
ero vernünfftig appliciret worden u. s. w.

1 artic. 15. finden wir nicht, warum das Possessorium sum- Beym 15.
ım deßwillen, Art. we-
›ißweilen mißbraucht wird/ gen des
verden verdiene, vielweniger wie es abgeschafft werden kön- *possessorii*
allen Dingen in actionibus realibus die quæstio præjudi- *summari-*
sessor sit, abgethan werden muß, u. da der Hr. Concipient *isimi.*
ıedem summarisch tractiret wissen will, auch da in summariis-
:eß viel eher geendiget wird, als in possessorio ordinario,
ı, daß endlich der Herr Concipient durch die letzten Worte
mora obhanden
rticul wieder aufzuheben scheinet, weil in allen quæstionibus
one periculum in mora gegenwärtig ist.

uch dem Herrn Concipienten bey dem artic. 16. gefallen, Beym 16.
en und Appellationen es bey dem gewöhnlichen modo pro- Art. we-
ıssen, ausser daß des Judicis arbitrio allhier abermahl gar gen der
lumet wird; da doch bißhero gar vielfältig und von vielen Leute-
en, daß die remedia suspensiva gar sehr gemißbraucht, und rungen
Proceß noch einmahl so lange pflege protrahiret zu werden, und *Ap-*
gen je höher und mächtiger die judices sind, je mehr Ursachen *pellatio-*
nd, in denen Proceß-Ordnungen, ihre Macht und arbitrium *nen.*
:en.

: nun wohl bey dem letzten Artickel quoad N. 1. oben ad Præ- Beym
klereit angemerckt, daß das darinnen geschehene Verspre- letzten
:ichte mit redlichen und GOtt warhafftig fürchtenden Perso- Art. aller-
n, sehr schwer zu practiciren seyn dürffte, so hat uns doch dabe- hand nö-
ıdert, warum dieses remedium nicht auch zugleich auf die Ad- thige Er-

Digitized by Google

image
not
available

lmehr dieſelbe mehr confuſion verurſachen, die appella-
en, und lites ex litibus ſo zu ſagen hecken werde.

zuletzt die von uns begehrte an die Handgebung, eine an- Warum
Proceß-Ordnung aufzuſetzen, belanget, ſo wären wir zwar noch zur
ldig, Unſeren Hochgeehrten Herren auch hierinnen zu die- Zeit nicht
) da wir wohl begreiffen, daß es keine Kunſt ſey, etwas zu rathſam/
n es nicht verbeſſern kan; Alleine wir ſind nach genauer eine beſſe-
er wichtigen Sache der gäntzlichen Meynung, daß dem re Proceß-
tien-Wercke auch durch die ſchönſte und beſte Proceß- Ordnung
ur Zeit nicht zu helffen ſey, ſondern daß derjenige, der zu zu verfer-
bels nützliche Rathſchläge geben wolle, zuförderſt die Be- tigen.
n müſſe, daß er nebſt denen nur kurtz vorher gemeldten ſtu-
ualitäten beſitze, daß er gegen das Juſtinianeiſche und
ht weder eine unvernünfftige, obſchon ſcheinheilige u. bis-
geweſene, Hochachtung, noch einen gleichfalls unvernünf-
Daß trage, ſondern in beyden das Gute von dem Böſen
:iden wiſſe; ingleichem daß er die Römer bey Leibe nicht
is mortalium, und die alten Teutſchen für tumme Leute
daß er das Elend der verzögerten Juſtiz nach allen Um-
t alleine ſecundum ſingulos titulos proceſſus, ſon-
lum ſingulos titulos materiarum, darüber Proceß ge-
ar bey dieſen letzten ſonderlich die incertitudinem juris
:giorum contra collegia tief einſehe, den wahren und
:nigen erkannten Brunqvell dieſes doppelten Ubels aus
rtheyiſch und genau unterſuche, und zu demonſtriren ca-
daß er gantz unſtreitig begreiffe, daß ſo wenig als ein con-
Sicht geplagter Menſch durch Zwang und Schläge kan
) wenig auch die etliche ſecula eingewurtzelte üble admi-
uſtiz durch Pœnal-Geſetze oder Proceß-Ordnungen,
n politiſcher Klugheit gehoben werden könne; und daß er
chtung unwiedertreibliche Urſache zu geben wiſſe, war-
iche ſecula in vielen Chriſtlichen Reichen ud Republiqven
)enig oder gar nichts gefruchtet, ſondern vielmehr geſcha-
: gemacht? ob bey dieſer Bewandniß, abſonderlich in
)ohl bey dem Reich insgemein, als bey denen theils Ca-
:vangeliſchen Ständen inſonderheit, eine baldige Bes-
)ffet werden? Was hierbey etwan ein Evangeliſcher
n in Anſehung des geſamten Reichs, des Cammergerichts

und

image
not
available

V. Handel.

n Kennzeichen und Vorsichtigkeit ei- hen Arztes/ der etwan zur Verkürtzung der ierigen Processe nützlich zu gebrauchen.

§. I.

Die Ursachen / warum genwärtige Arbeit verglich zu seyn scheinet.

esonnen, dasjenige, so von der Beschaffenheit eines Ge-, dessen Raths man sich wegen der langweiligen Verwalr Justiz etwa bedienen wolte, zu anderer Zeit a) mit weniorden, weitläufftiger auszuführen und zu beweisen. Wo- Anfangs dieser Zweiffel vorfället, ob eine so grosse Gelehrichen damahls angezeuget worden, bey dem Rathgeber, in vieler Weitläufftigkeit, als ich eben daselbst gedacht, in gen selbst von nöthen sey, und ob nicht vielmehr ein je- r Mensch, der nur einen mittelmäßigen gesunden Verstand besitzet, wenn er alle Umwege derer Processe gleichsam mit schneidet, und sonst nichts, als was alleine zur Wahrheit ei- Sache gehöret, zuläßt, weit geschickter sey, die längst gekürtzung derer bißhero in Teutschland üblichen Processe in en. Denn dieses ist nicht zu leugnen, daß die verdrießlidurch die Gelehrten in Teutschland eingeführet, und daß selben, und durch die von ihnen bißhero vergeblich versuchte dieses Ubel allenthalben mehr und mehr zugenommen:) entweder mit Salomonis Exempel, oder, wenn man sich ndel von einer Personal- oder Real-Klage vorstellete, deuterden, daß auch Streit-Händel, so schwer zu beweisen sind, edlicher Richter den Proceß nach seinen Gutdüncken führen enn die Partheyen selbst eine geschwinde Entscheidung ihres suchten, in sehr kurtzer Zeit, und ordentlich in einer Monats- Ende gebracht werden. Jedoch glauben wir nicht, daß dien Zweiffel einige Gewißheit geben solte, ob ich gleich befinde, n Ursachen einen weiland hochberühmten Juristen und fast er von gantz Teutschland bewogen, von diesem Vornehmen en. b) Daß mehr Hoffnung übrig sey, wenn im Rechten

a) de emend admin. justit. difficult. §. ult.

b) Disser. de judic. prin-

image
not
available

icht alle Könige Salomones sind, also ist auch von der auf-
nd höchsten Gewalt der Könige nicht sicher und gewiß, auf
Gewalt derer untern Richter zuschliessen. Es muß dem
r Proceß vorgeschrieben werden, daß wenn er solchen nicht
ine Partheylichkeit oder Unwissenheit gleich könne bewie-
nach welchem alle Gelegenheit, eine geschwinde Entschei-
eit-Sachen zu verhindern, (wenn auch gleich solches die
thun wolten,) jedoch ohne Verletzung ihres Rechts ab-

Ferner finden sich viele und mancherley Umstände, wel-
ein Streit nicht so geschwinde kan abgethan werden, als
, wenn sie nicht verhanden wären. Uber dieses ist es gar
, daß gleich damahls, da man die Lehrer des Justinianei-
ischen Rechts einen geschickten und klugen Rath zu ge-
g hält, und nur Leute, welche eine natürliche Klugheit
rdert, bey der Redens-Art leyato velo oder mit erhabe-
n sich auf l. 5. C. de Naufrag. berufft, gleich als wenn
t sonst barbarisch wäre, oder durch die allegirte Stelle
, oder als ob eine real-Erklärung aus diesem Texte kön-
, was für einen Vortheil doch eigentlich die Beylegung
Segel mit sich führe. Nächstdem giebt mir dasjenige
Annehmung solcher Dinge, die ad veritatem facti, zur
eschehenen Sache gehören, gesetzet wird, noch keine deut-
deſſen, was in dem gewöhnlichen ordentlichen Processe
ißig zu halten, und folglich ins künfftige wegzulassen wä-
rden die Autores derer eingeführten Proceß-Ordnungen
nario sprechen, daß, wenn nur etwa, und vielleicht auch
echte, welche exceptiones dilatorias zulassen, ausgemer-
übrige, die Klageschrifft, Einlassung, Ausflüchte, Be-
theile, Mittel den Urtheilen die Krafft zubenehmen, und
derer Urtheile insgesamt darzu gehörten, daß der Richter
it einer geschehenen Sache, die der Kläger oder Beklagte
ichert werde. Dahero nöthig gewesen wäre, den wahren
Clausul, *sola facti veritate inspecta*, welche c) vor die c) dicto lo-
n wird, in einer deutlichen Beschreibung fein handgreiflich co §. 7.
a aber dieses nicht geschehen, glaube ich, es dürffte einem
Menschen, er möchte derer Rechte erfahren seyn oder nicht,
net seyn, daß an statt solcher Beschreibung nur gesaget
diese Clausul von denen Spanischen, Portugiesischen, I-

image
not
available

er ſind, wohin man Richter geſetzet / welche die eſetze wohl inne haben. Denn daſelbſt werden ndel der Unterthanen nicht nach dem Juſtinianei- bſtlichen Recht entſchieden, ſondern bloß nach den ſetzen, welche Waldemarus II. ſoll haben in ein men bringen laſſen. Dieſes Cimbriſche Recht iſt önig Chriſtiano IV. verbeſſert und eingeführet ero in dieſem Reiche vor die Juriſten und Advo- l zu thun iſt, weil alles auf die alten ſtatuta an- d von den Schweden ſchreibt er alſo: In Schweden iſches Jus civile. Die vorkommende Streit-Sa- ach ihrem National-Recht ausgemacht, welches reyhundert Jahren aus denen Upländiſchen und hen Geſetzen zuſammen geleſen iſt. Siehe noch Schweden Loccenium g) und von den Dänen den un- rem der Vertheidigung des Däniſchen Staats h) Weit mit andern Europæiſchen Völckern bewandt, welche, alten Sitten und Geſetze weggeworffen, oder dieſelben hten vermenget, ſchon eine geraume Zeit mit verdrießli- nd geplagt geweſen. Die geſunden pflegen eine gantz alten, als die Krancken, als welche leicht hinfallen wür- in ihrer Kranckheit eine ſolche Lebens-Art vorgeſchrieben geſunde Menſchen in acht nehmen. Es ſcheinet auch, ühmte Autor, welcher dieſen Rath giebt, ſolches al- hen. Denn was wäre ſonſt nöthig geweſen, daß er der Clauſul: Sola facti veritate inſpecta, aus dem echte, welches er doch ſelbſt vor die Qvelle der Weit- oceſſen hält i) oder aus denen Canoniſten k) mit groſ- rbeit erzehlete und unterſuchete? und dennoch nach ge- wenig dadurch erlanget, gleich als in einer dunckeln en Handlung. Warum hat man nicht das Schwe- ſche Corpus Juris zum Gebrauch vorgeſchlagen, oder zum wenigſten aus demſelbigen, oder aus denen Pro- n Schweden und Dännemarck gewöhnlich ſind, als eren und vernünfftigern Qvelle, und die nicht in der oſſen Einbildung beſtehet die Krafft und Nachdruck eklähret und bewieſen worden?

g) Hiſtor. Suec. l. 8. ad an. 1615. p. 524. & Antiquit. Suec. Goth. c. 2. 3. 4.

h) Vertheid. des Staats von Dännemarck. F. 1. 6. n. R. 3. a.

i) D. Diſp. §. 1.

k) ibid. §. 7. ſeq.

Digitized by Google

image
not
available

en, die Verbesserung derer Processe, den Rathschlägen ihrer
nd dem Alterthum ohne Schaden, zu Stande zu bringen, so
durch mehr, als daß sie helffen solten. Nun sind die lebhaf-
ntern Köpffe noch übrig, welche, wenn sie von Natur eini-
keit und Vorsicht haben, die geheimen Ursachen eines Ubels
:n, als die andern, auch ohne tieffe und langweilige Untersu-
ige, so ein Rathschlag nach sich ziehen dürffte, vorher sehen,
ohl zu Heilung des Leibes, als zu denen Rathschlägen von
g des Gemüths, Hauswesens und Regiments, in geistlichen
en, besondern und öffentlichen, bürgerlichen und peinlichen
t am geschicktesten sind.

. Die Betrachtung von dem Verstande giebt uns nun auch die Hand, was einer, in Ansehung des Willens, von Natur nüths-Neigung haben müsse, wenn er heilsame Rathschläge beytragen soll. Warum die langsamen Köpffe hierzu nicht hon erwiesen worden: Die Langsamkeit ist ein Merckmahl des der Melancholie, obgleich darunter etwas vom Zorn und ist. Bey dergleichen Leuten ist dieses Ubel, welches wir he- jung worden, und durch selbige hat es immer weiter um sich ahero man sich von ihnen so leicht keiner Verbesserung zu ge- sie wohl vielleicht, wenn sie erst einmahl zu Stande gebracht cen Erhaltung nicht untüchtig seyn würden. Die fertigen, a- üchtigen ingenia zeigen zwar ein lustiges und von Melancho- elbst freyes Temperament an, allein wenn die Ehr-Begier- icht mäßiget, sonderlich aber wenn es mit Geld-Geitz vermischt beständig, und folglich sowohl einen gescheiden Rath zu ge- s Werck zu richten, höchst unfähig, (es sey dann, daß sie t für andern zum guten einiger massen angetrieben werden.) d fürnemlich diejenigen, welche, da sie wegen derer abwechseln- gung der Frölichkeit und Melancholie eine grosse Unbeständig- bald freygebig sind, und denen alles hingeben, denen sie nicht n, bald wiederum sich als die kärgsten Filtze aufführen, wenn ie Erbarkeit, Barmhertzigkeit und Gerechtigkeit zu geben an- e. Es bringet diese Mixtur einen solchen Unverstand zuwege, enschen ihre Ungerechtigkeit nicht verbergen, noch sich vor der vachsenden Schande fürchten, sondern wohl gar, wenn sie nur mmen scharren, oder wenigstens ersparen können, auch ihre El- er und Vaterland verrathen solten. Hier siehet man zugleich,

2 Eine frö- liche Ge- müths- Neigung doch die niemand schadet.

(damit

image
not
available

die Rathschläge allein bey denen Männern suchet, und alte Leu-
am davon ausschliesset, kan ich nicht sehen. Ich wolte lieber
e Jugend tauge nicht zum Rathgeben, aber zum Vollbringen:
sey es bey denen Alten gerade umgekehrt; und die Männer kön-
l denen Verrichtungen junger Leute mit einem gescheiden Rath
, als auch ihre eigene Geschäffte nach alter Leute Vorschrifft be-
Denn Männer haben einige Erfahrung nebst Hurtigkeit des in-
d können sich auf ihre Leibes-Kräffte verlassen, doch gehen ih-
lten in der Lehre und Erfahrung noch vor. Hinwieder gehen
en die Leibes-Kräffte ab, daß sie wenig mehr thun können, a-
nge Erfahrung macht sie um so viel behutsamer. Eine kluge
nkeit aber ist die Seele eines Rathschlags. Es ist mir bekannt,
ohe Alter feige oder doch wenigstens furchtsamer als das männ-
Im Rathgeben aber muß man öffters etwas wagen, und dar-
ielleicht der Poet die Männer nur vor geschickt dazu. Doch ist
mercken, daß unterm Rathgeben in Kriegs- und Friedens-Zei-
osser Unterscheid sey. Im Kriege muß freylich offt viel hazar-
ben, weswegen ich auch nicht behaupten wolte, daß alte Leu-
als die Männer zu Kriegs-Räthen taugen. Allein bey Rath-
so eine friedliche Reipublique anbetreffen, ist eigentlich keine
und Eilfertigkeit nöthig, wohl aber eine Behutsamkeit, die der
nkeit sehr nahe kömmt. Der Friede aber ist der ordentliche Zu-
r Republick und müssen alle Kriege um des Friedens willen
auch mitten unter denen Waffen auf den Frieden gedacht
Und weil in Kriegs-Wesen die Gesetze nichts gelten,
Grund und die Absicht einer geschwinden Verwaltung der
Friedens-Stand ist, als folget von selbsten, daß junge Leute zu
hschlägen von Verkürtzung derer Processe nicht geschickt; alte
, wenn sie nur nicht schon wieder kindisch werden, die Männer
it übertreffen.

I. Von der Lehre wird mehr zu erinnern seyn, weil bißher in 4) Daß
ken Schulen fast nur dergleichen Lehren vorgetragen worden, man die
n man entweder gar keinen gescheiden Rath geben können, oder Lehre, die
h nicht zulänglich gewesen, einem die Kunst sich und andern wahrheit
hen recht beyzubringen. Die muß nun also ein Artzt der in letz- zu erfin-
iegenden Justiz wohl verstehen, auf daß er dasjenige, so von sol- den und
Einfalt und Unzulänglichkeit geschrieben worden, nicht nur an- die Schrif-
en, sondern selbst bemercken könne. Uber dieses soll er noch vie- ten wohl

image
not
available

d ein von Affecten nicht zu starck bewegtes Gemüth præsup-
wird selbige auch unser Artzt der Justitz schwerlich entbehren
Er muß sich aber vor dem überflüßigen studio demonstrandi
hl für der falschen und unnützen Aristotelisch-Cartesianischen
ch für der wahren d. i. mathematischen Manier, (so zwar sonst
n Leben nicht ohne Nutzen), so ferne nemlich ein Artzt der kran-
die gemeine Wohlfarth der Republique vor Augen haben muß.
hschläge werden von zukünfftigen Sachen gegeben, deren Aus-
ahrscheinlich, und von der Gewißheit derer mathematischen
n gantz unterschieden ist; weswegen es kein Wunder, daß auch
Mathematicorum Rathschläge von Verbesserung der Ju-
örderung der Gewißheit im Rechten vom Zweck abgegangen,
i mit Nutzen nicht gebrauchet werden können. Er muß sich
ehr in acht nehmen vor der Lehre und Erlernung derer Loco-
orum, auch der so genannten Juristischen, als welche mit de-
hen Ampliationen und Limitationen derer Reguln die Leu-
Rathschlägen höchst ungeschickt macht. Hingegen wird er
iniglich unterlassene Lehre, wie man geschriebene Sachen und
ünfftig erklähren und auslegen solle, welche zur Erkäntnüß der
hr nöthig, und der gantzen Jurisprudenz gleichsam ihr Leben
angelegen seyn lassen/ sich aber zugleich vor denen gemeinen
vielen unnützen Reguln, so diese Lehre immer mehr verdun-
und mit wenigen und deutlichen vergnügt seyn, davon in dem
meiner Logic gehandelt wird.

. Ferner da die Erfindung der Wahrheit einen mit laster- ten nicht behafften Menschen leichte, oder doch nicht schwer Vorurtheile des Verstandes aus denen Vorurtheilen des pringen, so muß ein Artz der kranckenden Justitz nothwendig Erkäntniß des Guten haben, sich selbst kennen, und die Bewegung der lasterhafften Affecten wohl zu verbessern, che in der echten Sitten-Lehre, nicht aber in der gemeinen A- rtesianischen zu suchen/ als in welcher zwar viel von denen d ihrer Anzahl (doch auch öffters ohne Vernunfft) geschwa- sten Sachen aber nicht mit einen Worte gedacht wird, nem- igen den zu erlangen, wie die vornehmsten Arten derer La- rkennen, und wie endlich die unruhigen Bewegungen sol- zu dämpfen und in Ordnung zu bringen. Weil ich aber

s) ingleichen die echte Sitten-Lehre

r) partim in phil. morali partim in libr. 1. de fund. Jur. N. & G.

Digitized by Google

image
not
available

ien angefangen. Da nun nach der Zeit viele u. mancher-
ſchiedener Auctorū dieſe Materie entweder zu verbeſſern
ihren getrachtet, u. auch noch viele mit Edirung derglei-
gen fortfahren, ſo wird ein zukünftiger Artzt oder Medicus
tige Gelegenheit haben, die geſunden Lehren von denen
geſcheiden von denen ungereimten, die beſcheidenen von
ien und hochtrabenden, und mit einem Worte die wahren
zu entſcheiden; jedoch aber an dene Verfertigern ſolcher
enigſten das gute Vorhaben und den Willen, die Män-
en Lehre durch ihren Fleiß zu erſetzen, zum beſten deuten.
eil aber die Klugheit, das gemeine Weſen zu regieren, wie auch
eſelbe die bürgerliche, oder Klugheit Geſetze zu geben, oder die Klug-
n) eine Art der Klugheit, ſich und andern wohl zu rathen, heit / das
chwie alle übrige von dieſer Klugheit herſtammende Ar- gemeine
ten noch ihre beſondern Lehren haben muß, ſo iſt zwar Weſen zu
nen Univerſitäten bisher gelehret, alleine von denen pa- regieren.
on Anfang bis zu Ende mit Geheimniſſen der Pfäffiſchen
t worden, deren vornehmſter Lehr-Satz dahin gehet, daß
enen Pfaffen wohl ſey, und ſich die Layen nach dieſer
g und alleine die Begriffe eines guten und ſchlimmen Re-
nögen. Die Lehrer auf denen proteſtantiſchen Univer-
eder dieſe pias fraudes, als welche man allezeit mit der
á ntelt, nicht verſtanden, und alſo unvorſichtiger Weiſe
wenn ſie ja an einige Verbeſſerung gedacht, ſich mit Be-
ntheilung Politiſcher Wörter, als der Republique, Ma-
ten der Republique, und derer Gerechtſamen der Ma-
, eine an ſich ſelbſt deutliche Sache verdunckelt, und ſich
ragen, welche gar keinen oder ſehr ſchlechten Nutzen ha-
n der beſten Regiments-Form, von der vermiſchten Re-
er Zertheilung der Gerechtſamen der Majeſtät, von der
rſache der Majeſtät, gezancket und die wiedriggeſinnten
s Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldige ausgeſchol-
ey bekennet, ſie wüſten keine Mittel, eine Republique
n, an die Hand zu geben, weil man die Bücher des A-
ſetzen und Rathſchlägen nicht mehr hätte, oder haben ſich
enen Republique die lächerlichſten und mehr als Plato-
niret, und ſolche bald in dem Stande der Unſchuld,
chen in der fabelhafften Cyropædia des Xenophontis,

Digitized by Google

image
not
available

)och die Kirche mit zu dem gemeinen Weſen gehö-
)en Regiment mit dem Politiſchen in vielen Stü-
Weil ſich aber entweder geiſtliche Perſonen in welt-
)oder die Streitigkeiten der Cleriſey auch Uneinigkeit
)et , und aus dieſer wieder Zwieſpalt unter denen
iſt, unter denen Staats-und Kriegs-Bedienten des
adt und auf dem Lande, zwiſchen denen Unterthanen
dem weiblichen Geſchlecht, entſtehet, und noch meh-
nget, ſo kommt mehr ein Miſchmaſch, oder zum we-
heit, als eine deutliche Erkäntniß aller zur Politiſchen
mſtände heraus, wenn die Politiſche Hiſtorie die Re-
)d die Kirchen-Hiſtorie das mit derſelben verknüpfte
Leute, Weibs-Perſonen und des gemeinen Volcks
r unterläßt. Da aber nach des Vorburgs ſeinem
Seite, das hiſtoriſche Studium von denen Prote-
ißher zu groſſem Verdruß der Pedanterey-Liebhaber
n worden, und auch auf unſerer Academie in gutem
andern kan ich ſo genau nicht ſagen) ſo iſt zu hoffen,
Leute die Fortſetzung der Hiſtorie, um des Augenſchein-
n, den die gantze Republique davon hat, befördern
nendiren. Und ſodann werden wir auch Autores ge-
der Politiſchen und Kirchen-Hiſtorie mit Nutzen zu
Wiewohl nun aber ſowohl die Politiſche als Kirchen-
Verbeſſerer der Juſtiz wenig Mittel an die Hand geben
Republique zu heilen, ſo kan ſie ihm doch die Haupt-
n der Kranckheiten ſowohl von Seiten der Cleriſey,
ſam zeigen/ nehmlich die Einführung der falſchen und a-
Ottesfurcht, daß man unzehlichen, würcklichen Verbre-
und Straffen darauf geſetzet, ſo die Verbrecher mehr
geſchrecket, ja daß die Regenten und Lehrenden durch
ſolche Laſter in Schwang gebracht, daß man Ver-
n Sachen ſo wenig zu bedeuten haben, oder in denen
n keine bürgerliche Straffen ſtatt finden: ſie kan ihm
Layen einbilden, ſie müſten den Gebrauch der geſun-
ter dem Schein, als beſtehe der wahre Glaube in einer
bigkeit, wegwerffen, und alſo die handgreiflichſten Be-
bahrnehmen, ſondern Ochſen und Eſeln gleich werden

und

image
not
available

XIII. Weil aber ausser allen Zweiffel ist, daß ein solcher ge- Die Histo-
Proceß, wie wir solchen haben, weder vor Zeiten bey einem rie derer
nzutreffen gewesen, noch heute zu Tage bey andern, und nicht ein- Gerichte /
allen Christlichen und Europäischen Nationen gebräuchlich ist, oder des
ohl schwerlich ein Medicus der Justiz zu besserer Verwaltung gerichtli-
einen ersprießlichen Rath beytragen können, wenn er keine deutli- chen Pro-
ie vom Ursprung, Fortgang und Veränderung derer bürgerli- cesses.
einlichen Gerichte hat. Denn ich sehe nicht, wie ohne dergleirie ein Jurist sich eine vernünfftige Art zu richten vorstellen, und Begriffe von denen rechten Ursachen des Verderbs machen könein auch diese Historie gehöret unter die Dinge, die man bey der Klugheit noch wünschet. Wolte sich jemand über solche Arbeit so müste er erstlich handeln von der Proceß-Ordnung bey denen d von der Einfalt und Gerechtigkeit derjenigen, so GOtt in der en Republique angeordnet; ingleichen von denen Gerichten deben, Römer und Teutschen, von jeden besonders nach Veränrer Zeiten, und endlich von denen mancherley Gerichten derer in Asien, Africa, Europa und America, von deren Gebräug geschrieben worden. Allein auch diese Historie will einen Menen, der Verstand und Gedult zu schwerer Arbeit hat: Denn er len Büchern und Capiteln genug finden, welches Fleiß und he erfordert. Was nun den Römischen Proceß anlanget, so ist denen Zeiten der freyen Republique viel nutzbahres aus dem und andern Römern zu nehmen; doch finden sich bey denen ungen, so unter denen Käysern vorgegangen, viele Schwierigs ist Tribonianus nebst denen übrigen Räthen des Justiniani am gewesen, daß die LL. und Constitutiones in denen Instis, Pandectis, Codice und Novellis, so vom gerichtlichen Proeln, kaum den dreyßigsten Theil davon entwerfen, und solche ng einem Gemählde gleichet, worauf der Mahler das wahrhafd eines Menschen vorzustellen versprochen, da doch nichts mehr genbraunen, ein Stückgen von der Nase, das Kinn, und einel-Haare zu sehen. Es können zwar Francisci Polleti Historomani und Georgii Obrechti Exercitium Juris antiqui de cacione eines und das andere zu solcher Historie beytragen, doch urieuser Erforscher der Antiquität in beyden viele Lücken und erbessern antreffen. Die Teutschen anlangend, so ist die Histoschen Gerichte noch unbekannter, und über dieses noch in viel

image
not
available

ıschlichen, wendeten sie allen Fleiß an, und thun solches
ß die rechten und wahrhafftigen Umstände dieses Krieges
)en, und denen wenigsten nur überhaupt etwas, wiewohl
ır Stück-Werck ist, von dieser Streitigkeit bekannt
schon vor funfzig Jahren unter dem præsidio des seel. Ja-
i 1662. zu Leipzig gehaltene dissertation Friderici Brum-
Scabinis alter, mittlerer und neuerer Zeiten, welche nach
Ludolphi Hugonis Buche de statu Regionum Ger-
:t worden, und von dieser gantzen Materie nichts als ei-
ımerckungen enthält, kan ein Beweiß seyn, wie unwissend
:lehrten in ihren eigenen Vaterlands-Geschichten gewe-
uld solcher Ungewißheit aber ist dem Brummero gar nicht
ls einem damahls gar fleißigen und gelehrten Menschen,
Schrifften, die der seel. D. Beyer nachgehends zusam-
ben, zeigen, und welcher in gedachter dissertation alles,
mahls von denen Scabinis wissen kunte, vernünfftig zu-
und in Ordnung gebracht hat; dahingegen nach diesem
ınter dem præsidio des Herrn Bechmanns gehaltene ju-
:al-Disputation, von denen Schöppen und Schöppen-
)lcher Einfalt von dem Autore zusammen geschrieben
) auch ein von Natur unverschämter Kerl schämen muß,

Jedoch werden einige Autores, die nach der Zeit ge-
)n mit Nutzen zu lesen seyn, welche in meinen gedachten
on der Ursache und dem Endzweck der Peinlichen Hals-
ung, ingleichen vom Ursprunge derer Westphälischen
ret sind. So hab ich auch anderswo z) einige wenige
nen Leipzigern Händeln zwischen denen Doctoribus Ju-
:nen alten Scabinis mitgetheilet; woraus dasjenige er-
)ert werden kan, was Itterus a) angemercket, wie da-
or Juris in denen Reichs-Städten in Rath genommen
s die eigentlichen Ursachen solcher Ausschliessung und
Veränderung gewesen. Noch deutlichere Umstände
em Anhange an Melchior von Ossen Rathschlag, den er
ächsischen Chur-Fürsten Augusto gegeben, finden, in
kleinen Anfang zu historischen Annalibus gemacht ha-
ch auf die Historie derer verderbten teutschen Rechte
e rechten Mittel fehlen uns noch, die zum völligen Vor-
Historie gehören, weil die nöthigen Nachrichten von de-
eheim gehalten werden/ die ihren Vortheil zu verlieren

z) in notis ad Conr. Sin. ceri dissert. epistol. p. 48 not. 26.

a) de Honor. & grad acad. c. 9. §. 22. f. p. 370. seq.

Digitized by Google

image
not
available

em natürlichen Rechte, wegen eines besondern, und
den Nutzens dieses oder jenes gemeinen Wesens, bey-
scheiden; sondern auch, wenn es an ein verändern
besetze gehet, sich bemühen müsse, daß zwar das bür-
gleich einen Schein der natürlichen Billigkeit hat,
e; dasjenige aber unangetastet bleibe, so das Na-
cht gebeut oder verbeut; hauptsächlich aber, daß nicht
r eingebildeten Billigkeit oder der Christl. Liebe ein
ue schädliches Recht eingeführet werde. Wo will
illigkeit von der rechten unterscheiden, wenn er der
s Natur-Rechts unerfahren ist? Hiezu kömmt, daß
genau wissen muß, was in denen väterlichen Land-
uchen und dem Proceß nach recht und billig, und was
esunde Vernunfft gewesen; ingleichen, was das Ju-
welches nach und nach in das teutsche eingeschlichen,
wegen der besondern Bewandnüß, die es mit denen
ehabt, gantz thörlich auf unsere Sitten appliciret
r, was in dem Canonischen oder Päbstischen Rechte,
Teutschland im Brauch ist, und in dem durch solches
and Criminal-Proceß, unter dem Schein einer son-
at aber heuchlerischen, Gottseeligkeit und Christlichen
Herren und Staats-Leuten bisanhero angepriesen
ine dem gemeinen Wesen schädliche und denen Regeln
ts Gelahrheit schnurstracks zuwieder lauffende Sa-
sgemertzet werden müsse, u.s.w.

ein Verbesserer der Justiz das Justinianeische Recht
t ein jeder deswegen zu, weil fast alle bisherige Rath-
sonderliches gethan gehabt, und ihm sonst die Liebhaber
nRechts das gemeine Sprichwort entgegen setzen wür-
ne Kunst von niemand als einem Unwissenden gehasset
ie gemeine Einbildung von dem grossen Nutzen des Ju-
bts in denen teutschen Gerichten augenscheinlich fals
Bahrheit keiner zeigen, wenn er nicht das Justinianeische
unde gelernet hat. Die Wissenschafft des Päbstischen
r, so wegen Verbesserung der Justiz um Rath gefraget
nicht entbehren, weil nicht allein die Vermischung des
s mit dem Justinianeischen und denen teutschen Sitten
derer Rechte hervorgebracht, sondern weil auch das Päb-

9) Das *Ju-*
stinianei-
sche und
Päbstische
Recht/und
daß er we-
gen dieser
beyden
Rechte um
Rath gefraget
partheyisch sey.

image
not
available

ute, wie andere Krancken Liebe, und Erbarmungs-würdamm aber darf sich keinesweges über sie erzürnen oder

Weil dem Pabstthum viel daran gelegen war, daß die studirenden keinen rechten und wahren Begrif von dem Saatschaffenheit des Teutschen Reichs bekommen möchten, so demien und bey denen allgemeinen Studiis an keine Publici gedacht, sondern der studirenden Jugend und nfftigen Professoribus Academicis aus dem Päbstischen . die Majestät des Teutschen Reichs beleidigende Lehren als ul eingeschärffet u. gelehret, wie solches auf denen Päbstliche eutiges Tages geschicht. Diesen Irrthum haben die Protedemien aus überleyer Hochachtung des Canonischen Rechts abstthums-Stückgen biß auf die Zeit des Herrn Pufenen, welcher unter dem erdichteten Nahmen des Monzamereimte Lehren am ersten untersuchet und zu verbessern anZeit er aber aus gewissen Ursachen, die man leicht errathen Schrifft nicht alle Affecten bey Seite gesetzet, und, wie es lich zu geschehen pfleget, daß die ersten Verbesserer nicht n, auch andern noch viel zu verbessern übrig gelassen, so sind uf einigen Protestantischen Universitäten auch professiones ngerichtet worden. Auch von diesem Rechte nun muß un- Artzt eine deutliche Erkäntniß haben. Denn ob er gleich von dem Grund u. denen Ursachen der Kranckheit, von denen von denen wahrhaftig zuträglichen Hülffs-Mitteln, wie wir igen werden, wohl bey sich überleget, so werden solche Gealle umsonst seyn, wenn die Teutsche Regiments-Form also aß die allernützlichsten und andern Republiquen sehr vortheil- el, unserm Reiche nicht im geringesten nützen solten, davon aber d urtheilen können, dem der Zusammenhang des Haupts und die Vorzüge der Käyserlichen Majestät, die Landes-Hoheit, die Vorzüge derer Chur- und andern mächtigen Fürsten vor n Fürsten, Grafen, Reichsstädten und freyen Reichs-Ritterungewöhnliche und gantz besondere Beschaffenheit der Unternd des Gehorsams, den die Reichs-Stände dem Reiche und zu leisten schuldig sind; die Macht und das Ansehen des Camts, und wie die Unter-Gerichte sich gegen selbiges verhalten,

10) Das Recht des Teutschen Reichs.

die

image
not
available

er gemeldet worden, neue Ursachen, ihre Meynung zu vertheydi-
neml. gleichfalls moraliter unmöglich sey, daß ein einiger Mensche
ren und Wissenschafften besitzen solle, zu deren jeder ein gantzer
fodert werde, der doch wohl Zeit Lebens nicht vollkommen darin-
nach dem uhralten Sprichwort, die Kunst ist länger als un-
1. Hiezu käme, daß ich nicht wenige Lehren, so zu einem poli-
st gehören solten, wo nicht gantz, doch die meisten und nöthigsten
n selbigen unter diejenigen Dinge, daran es unsern Universitä-
le gerechnet, als z. E. die Grund-Sätze der Klugheit, Rath-
geben und zu regieren, die Historie derer Schulen und A-
, des gerichtlichen Processes und der Uneinigkeit zwischen
. Juris und Schöppen in Teutschland u. s. w. f) Allein hierauf
ne Antwort schuldig bleiben. Wer mir dergleichen Einwurff
hat nicht einerley Begriff der Weißheit mit mir. Das Pabst-
dessen bey uns noch übrige grobe Brocken suchen die Weißheit
aß einer viel und mancherley Dinge wisse, und ein grosser Po-
, daß er die Poeten, Historien-Schreiber, Redner und Philo-
hl Griechen als Lateiner verstehe, die subtilsten Fragen aus
tica, dialectic, metaphysic, matheſi, physic, ethica und
beyderley Recht oder Meynung auflösen, darüber zancken,
eine Entscheidung von solchen Fragen als vor eine ausge-
rheit mit der gröſten Gemüths-Bewegung kämpffe, ja sich
lagen lasse u. s. w. Ich aber halte das vor Weißheit, wenn
nd nützliche Dinge weiß, und die vielen so wohl ihn selbst, als
epublick mehr schädlich als nützlichen Sachen nicht zuwissen
nn er einen schlechten und geraden Weg weiß, der eines
urtheilen befreyten Menschen Verstand begreiflich sey, das
dem Unnützlichen zu unterscheiden, diese aus dem Kopf zu brin-
wenigste zu behalten, wodurch man geschickt wird, mit leich-
zur Beförderung des gemeinen Besten und Vertilgung des
he Wahrheiten zu entdecken. Die Lehren aber anlan-
en unter die Mängel der Academien gezehlet, so wird der
xt zeigen, daß auch in solchen mit nechsten eine Verbesse-
oder auch schon solche Hülffs-Mittel vorhanden, die un-
ß wohl zu statten kommen werden u. s. w. Inzwischen will
i, daß dieses vielmehr dasjenige bekräfftige, was ich vor-
pret, daß nehmlich die Heilung der Justiz nicht so leicht
erfolgen dürffte, sondern einige Zeit erfordert werde, in wel-

von Un-
möglich-
keit der
Verbesse-
rung
wenn so
viele und
hohe Wis-
senschaff-
ten zu ei-
nem Ver-
besserer
der Justiz
erfordert
werden.

f) supra §.
9. 10. 11.
12. 13. 14

image
not
available

sonsten ein Schade vor das gemeine Wesen entstehen wer-
hauet er anderer Völcker ihre Arten zu richten, so wohl in
ürgerlichen Sachen, und vergleichet solche nicht allein un-
ndern auch mit der Mosaischen Gerechtigkeits-Verwal-
leichte zu begreiffen, was da vor eine Menge Betrachtun-
e nicht pedantisch und eitel, sondern den Verstand in politi-
im Wohlseyn der Republick zu schärffen sehr beqvem sind.
z. das Salomonische Urtheil, der Ausspruch eines Köni-
nen mir entfallen, der durch eine verstellte Gnade und Ver-
Hüte einen Kerl, so eine ihm aufzuheben gegebene Sache
e, der Lügen überführte, das Urtheil des Appii Claudii für
t wieder die Freyheit, das Gerichte des Raths zu Budstädt
dtschläger, welches zur Nachts innerhalb wenig Stunden
r Ubelthat angestellt, geendiget und zur execution ge-
h) ja noch viel andere Dinge mehr, vielerley Betrachtun-
geben, wodurch die Lehre von Verbesserung der Processe
es erläutert wird. Bey der Vergleichung der Processe an-
ter einander ist auch derer Römer Art zu processiren un-
n und der Process in der freyen Republick vor und nach
es Gesetzes der zwölff Tafeln, ingleichen das rechtliche
Justiniano gegen einander zu halten, dergleichen auch bey
ocesse die alten Zeiten, da in zweiffelhaften Sachen der ge-
mpf noch üblich war, gegen der nachfolgendem Art zu
gehalten werden, da die Geistlichkeit andere so genannte
ehr betrügliche und abergläubische, Rechtfertigungen und
geführet, biß endlich die Reinigungs-Eyde, jedoch an-
n Hauffen conjuratoribus Mode worden. u. s. w. Fer-
eder Octavium Pisanum, welcher in seinem Lycurgo I-
ischen Inquisitions-Process zum Grunde setzet, erwiesen
r Process die Gerechtigkeit nicht befördere noch beschleu-
nt und gar zu Verzögerung der Rechts-Sachen und si-
der grausamsten Ungerechtigkeit unter dem Schein der
igsten Gerechtigkeit erfunden sey. Dabey könnte man den
nemarck und Schweden beleuchten, welcher gegen den
n Proceß zu rechnen dem gemeinen Wunsch aller Repu-
: kömmt, i) wenn nur was hinlängliches davon in denen
ichern anzutreffen wäre. Jedoch wird man schon
nden, von der Dänischen und Schwedischen Civil- und

h) vid. Mulleri Annales des Hauses Sachsen ad ann. 1470. p. 40.

i) Conf. su. pra §. 1. 2. 3.

image
not
available

er Recht hat, ob sie gleich allerseits das Gegentheil behaup-
die Partheyen zum Streiten veranlassen, dennoch aber bey
achen die Justiz nicht geschwinde genug verwalten können.
an die formalia processus, so werden gleichfalls viele Din-
n z.E. die Weitläuftigkeit und Ungeschicklichkeit derer Klag-
rein Sachen gesetzet werden, so zum Recht dieser Klage gar
, oder erst in der Antwort auf die Gegensätze des Beklagten
n sollen, oder nicht geschickt schlüssen; die vielen und unnü-
ungen des Beklagten, sowohl deren, die den Proceß aufschie-
enselben gar aufheben; die Nachläßigkeit derer Kläger in
n, was sie vermöge der Proceß-Ordnungen vor der rechtli-
ng leisten müssen; die Vielheit der interlocute; die Ver-
dahr unnöthiger Fristen; die Verdrüßlichkeit derer Einlas-
e Klage; die mannigfaltige Verzögerung derer Processe durch
doch ihrer Eigenschafft nach selbigen beschleunigen solten; eine
rüßlichkeit bey denen Beweisen sowohl in Ansehung derer Ar-
en Fragen, wie ungereimt es sey, daß nicht die Richter, sondern
n die Artickul und Fragen aufsetzen, welches doch wieder den
Beweise ist; die Recognition derer Urkunden, welche doch
gnition bedürffen; daß die Beklagten vom Gegenbeweiß aus-
orden, wenn des Klägers Beweiß einmahl publiciret wor-
tläufftigen und unnützen Zänckereyen über die Beweise; die
derer Richter, daß sie die Urtheile nicht selbst abfassen können
s Faulheit nicht wollen, sondern auch wieder derer Partheyen
Acten an die Collegia überschicken; die Uberschickung derer
e Collegia, deren Assessores bey dem Process nicht zugegen
r an auswärtige Collegia. ja die wohl gar in andern Ländern
Collegiorum ungleiche Meynungen vom Verstand derer
Rechte derer Streit-Sachen; die vielen Verlängerungs-
gar zu leichtlich zugelassen werden, wenn sie auch schon etliche
iesen worden; eine neue Verdrüßlichkeit bey der Execution;
chung eines Concursus Creditorum, und wie höchstverwir-
ocess geführet werde; die Sätze derer Advocaten vom Ver-
echte und ihre ungeschickte Anführungen derer Gesetze und Dd;
e in Schrifften; die vielfältigen Aufschiebungen eines jeden
Satzes, die Vermehrung derer Sporteln vor Richter und
,je länger die Rechts-Sache dauret, oder in Ansehung derer
,je länger sie die Schrifften machen. Weiter will ich nichts

image
not
available

chen der Politic, und in der allzuabergläubischen u. fast abgöt-
ung des Canonischen Rechts zu suchen sey', absonderlich da
der Protestantischen Juristen das aus dem Canonischen
idene Unheil fast gezwungen zu bekennen angefangen. Und
ründlich und deutlich erwiesen, so wird er zugleich zeigen, daß
otestanten, obwohl nicht Theologischer, doch Politischer
es im Pabstthum stecken, und es also einmahl hohe Zeit sey,
henden Jubilæo wegen der vor 200 Jahren geschehenen
formation auch eine Reformation des Politisch-Juristi-
ums anhebe oder mehrern Fortgang habe.

l. Wenn der Artzt die Ursache der Kranckheit weiß, so muß 14) Von
chickte Hülffs-Mittel dencken. Bey diesen nun wird er denen
Vorsichtigkeit und Sorgfalt anwenden, jemehr er wahr- Mitteln/
daß die bisher angewandten Mittel die Kranckheit mehr wodurch
als gehoben. Dieses findet sich absonderlich bey uns; sin- man die-
sten, so bisanhero Rathschläge zu Verbesserung der Justiz- ses Ubel
gegeben, weil sie theils die dazu nöthigen Wissenschafften nicht he-
ten Begriff einer geschwinden und doch billigen Art zu ben kan.
ehabt, theils den Schaden nur so obenhin angesehen, und
dessen Haupt-Ursache nicht gefraget, freylich keine tüchtige
n Zweck dienende Mittel vorschlagen können. Sie haben
Proceß verkürtzen wollen, viele Juristen haben es mit gros-
neue Vorschläge, Ordnungen und Abschiede dahin zu
tet, und dennoch hat man nicht die geringste Verbesserung
Gleichwie aber sonst die Erkäntniß der Narrheit der Weiß-
, also führet eine deutliche Erkäntniß ungeschickter Hülffs-
im zu Erfindung geschickter an. Allhier muß aber nach An-
lichen Artzney-Kunst mit wenigen zum Grunde geleget wer-
rtzneyen überhaupt vor nützlich oder vor schädlich gehalten
r Artzt ist ein Diener der Natur. Die menschliche Natur
weilen dem Leibe selbst zu helffen, durch Auswerffung böser
, welches durch die Kranckheiten selbst geschehen muß, z. E.
nd dergleichen. Ist diese Auswerffung allzuhefftig und zu
aß sie den gantzen Leib verderben oder gar aufreiben könte,
er Artzt solche durch seine Geschicklichkeit zu mäßigen wissen.
nderer Schaden des Leibes diese von der Natur gesuchte
hindern, so sucht sie der Artzt zu befördern, und das Hin-
halten. Andere Kranckheiten, die eine Verderbniß derer

Säffte

Säffte und Gliedmassen, oder eine Fäulniß nach sich ziehen, denen die Natur nicht alleine wiederstehen kan, bemühet er sich gleichfalls zu vertreiben, indem er dem Schaden wehret und der Natur zu Hülffe kömmt. Also hütet er sich auf beyden Seiten vor allzustarcken und angreiffenden Artzneyen, die nur denen äusserlichen Würckungen der Kranckheit zuwieder sind, oder solche in Leib treiben, ohne sich um die Quelle und Ursache der Kranckheit zu bekümmern; am allermeisten aber gebrauchet er keine Mittel, die die Kranckheit mehren, daß er nemlich aus Unwissenheit der wahrhafftigen Ursache der Kranckheit keine andere falsche oder Neben-Ursachen aus denen äusserlichen und vielen unterschiedenen Kranckheiten gemeinen Wirckungen zum Grunde setze, und seine Artzneyen nur zu deren Tilgung anwende ꝛc. Eben also machts der politische Artzt. Weil er gewiß ist, daß so viele von grossen Herren und dero Räthen von etliche hundert Jahren her ernstlich angewandte Hülffs-Mittel die Kranckheit immer schlimmer gemacht, geschweige daß sie sie hätten heilen sollen, u. also selbige nicht nach denen Regeln der wahren Klugheit eingerichtet gewesen, so wird er sich sehr bemühen, solche Ungeschicklichkeit vor allen Dingen recht einzusehen, damit er nicht sowohl selbst darinnen nicht auch verstosse, sondern daß er auch denen Irrenden die Ursachen ihres Irrthums glimpflich, doch so zeigen möge, daß sie sie gleichsam mit Händen greiffen können, ja daß er auch anderer einfältige Vorschläge, die sie jenem entgegen gesetzet, vorzeige. Und hier findet sich nun wieder eine neue und vielfältige Gelegenheit, allerhand Anmerckungen zu machen, und davon zu reden. Ich will aber solches alles, so viel unser Vorhaben zuläßt, in etliche Haupt-Classen oder Arten bringen. Dannenhero wird er bemercken, daß einige Mängel derer angewendeten oder vorgeschlagenen Hülffs-Mittel sich sowohl bey Heilung der verlängerten Justiz, als anderer Kranckheiten der Republic, finden, z. E. der Wollust und des üppigen Lebens, wieder welche gleichergestalt so viel Gesetze und Ordnungen sind gegeben worden, als man wegen der Gerechtigkeit zusammen gebracht. Ich will nichts von denen abergläubischen und Gott-versuchenden Mitteln sagen, dergleichen die öffentlichen solennen Gebethe und Processionen bey denen Papisten sind, als bey welchen alle politische Besserung hindangesetzt wird. Denn wer die natürlichen Mittel verachtet, und übernatürliche Hülffe von GOtt bittet und erwartet, der versuchet GOtt, eben als wenn ein Bettler nicht arbeitete und beständig zu GOtt ruffete, daß er ihn doch durch ein Wunderwerck erhalten wolle. Allein dergleichen Mittel gebrauchen wir Protestanten zum wenigsten bey Verbesserung der Justiz nicht. Es ist vielmehr dieses

zu

Digitized by Google

zu dieser Classe zu rechnen, daß man ungeschickte Leute zu Rathe gezogen, welche die Wurtzel der Kranckheit nicht verstanden, oder wenigstens recht sehr einfältige Hülffs-Mittel an die Hand gegeben. Und daß alle und jede, so zu Beförderung einer geschwinden Justitz oder zu Vertilgung der Wollust bißhero als politische Aertzte gebrauchet werden, der Haare gewesen, giebt auch die sinnliche Erkänntniß; welches aber weder denen grossen Herren, die sie zu Rathe gezogen, noch denen Räthen selbst, sondern der unglücklichen Zeit beyzumessen, da nirgends an die Lehre der Politic oder die wahre politische Medicin gedacht worden: demnach habē sie die rechte Ursache derer Kranckheiten, d. i. der Wollust und verlängerten Justitz nicht wissen u. also kein geschicktes Hülffsmittel anzeigen können. Ja da man nach allen Regeln der Klugheit solche Mittel weglassen soll, die scharff angreiffe oder eine allzuschlinge Veränderung verursachen, oder da man vorher siehet, daß sie nichts helffen werden, so ist doch bißher insgemein so wohl in als ausser dem Päbstthum gelehret worden, als müsten die von vielen Zeiten her tief eingewurtzelten Fehler derer Republicken durch solche Gesetze ausgerottet werden, welche die Wollust und Verschwendung verbieten, eine geschwinde Verwaltung der Gerechtigkeit bey Straffe gebiethen und denen Processen eine gewisse Zeit von zwey oder drey Jahren setzen. Man findet diese Anmerckung in sehr vielen Policey- und Proceß Ordnungen, wieder gemeine und auch in denen Gemüthern derer Mächtigen tief eingewurtzelte Laster werden dergleichen Gesetze umsonst und ohne Frucht gegeben, und solten die, so mit den Christen Nahmen Prahlen und Heydnische Schriften kaum über die Achsel ansehen, aus der klugen und mit deutlichen Beweißgründen zusammengesetzten Rede des Tiberii (eines sonst nicht allzutugendhafften Herrns) beym Tacito 1) gelernet haben, wie ungereimt und tolle es heraus komme, wenn man den verschwenderischen Auffgang, der in einer Republick überhand genommen, durch dawieder gerichtete Gesetze dämpffen will, und was das Ansehen des Fürsten dabey leiden müsse. Das wissen die gemeinen Leute wohl, wenn sie spottweise sagen, daß dergleichen Policey-Gesetze feste gehalten würden, aber nur von denen Kirchthüren, an die sie mit Nägeln angeschlagen werden. Ja es bezeuget die Erfahrung, daß auch die Reichs-Abschiede, durch welche das Gesundheit trincken verbothen wird, niemahls beobachtet worden. Zur andern Classe derer ungeschickten Hülffs-Mittel rechne ich die besondern, welche man bis anhero zu Verbesserung der verlängerten Gerechtigkeit angewandt. Diese Classe aber kan wieder in zwey unterschiedene abgetheilet werden. Denn entweder sind diese Mittel zugleich auf die Verbesse-

1) Annal. lib. 3. c. 52. seq.

rung der Ungewißheit des Rechts oder die materialia, und des rechtlichen Verfahrens oder die formalia des Processes eingerichtet, oder man hat nur dem rechtlichen Proceß insonderheit damit helffen wollen. Also ist nun, was die erste Classe anlanget, schon über anderthalb hundert Jahr die Verbesserung der Ungewißheit des Rechts und des verdrüßlichen Processes durch neue Constitutiones, Abschiede, Proceß-Ordnungen und dergleichen Dinge vergebens versuchet worden; weil man die ungeschickte Vermischung eines fremden Rechts, ingleichen und hauptsächlich des Canonischen mit unserem Land-Recht nicht als die wahre Ursache der allerwegen verlängerten Justiz betrachtet, sondern solche vielmehr wieder alle gesunde Vernunfft und tägliche Erfahrung zum Grund und Mittel eines gewissen Rechts und geschwinden Art zu richten gesetzet, und sich bey dieser albern Meynung hätte todtschlagen lassen, da doch die Historie nebst der gesunden Vernunfft weiset, daß diese Vermischung und dieser nach dem Canonischen Recht eingerichtete Proceß, wo nicht die einige, doch die vornehmste Ursache sey, der wir die Ungewißheit derer Rechte und den langweiligen Proceß zu dancken haben. Bey der andern Neben-Classe in Ansehung der Processe insonderheit, kommen Mittel vor, die dem Civil und Criminal-Processen zugleich, und andere, die einen von beyden alleine angehen. Zu der ersten Art rechne ich folgende, daß einige aus guter Meynung unverständiger Weise alle geschriebene Gesetze abzuschaffen und ein Gerichte nach denen bloßen Regeln der Billigkeit aufzurichten gerathen; ingleichen, man solte die Gelehrten aus denen Gerichten schaffen, weil sie Urheber solcher Verwirrung wären; die Advocaten wären auch nicht nöthig, gleich als wenn man keine solchen Leute brauchte, wenn die Gerechtigkeit nach denen Regeln der Billigkeit verwaltet wird; ja man könte auch die Procuratores entbehren, weil es ja die Vernunfft gäbe, daß die Rechts-Sachen viel eher könten beygeleget werden, wenn die Partheyen selbst erscheinen; da doch diese Rathgeber hätten erwegen sollen, wie aus vielem Ursachen ihre Vorschläge den Stich nicht halten, theils weil sie sich damit übereilet und sie zu gewaltsam angerichtet, theils weil wir bißhero eine so grosse und vielfältige Verwirrung gehabt, zu deren Abschaffung wir die geschriebenen Gesetze nicht entrathen können, oder uns einer falschen Hirnbilligkeit befürchten müssen, und also auch eine Anzahl gelehrter Richter und Advocaten so lange noch erfordert wird, biß eine feste Gewißheit derer Rechte und geschwinder Proceß durch gescheide Gesetze eingeführet und durch lange Ausübung bestättiget worden. Procuratores aber müssen wir nothwendig haben, weil die Partheyen vieler trifftigen

Digitized by Google

gen Umstände wegen sowohl in Civil-als Criminal-Sachen ohne grossen Schaden der Republick nicht allezeit gezwungen werden können, sich persönlich vor Gerichte zu stellen. Aus eben diesem Beweiß erkennet man die Einfalt des ungeschickten Vorschlags, denen Richtern, Advocaten und Procuratoribus alle Sporteln abzuschneiden u. s. w. Was aber insonderheit den peinl. Processs anlanget, so habe ich anderswo m) gezeiget, daß der Inquisitions-Processs, durch welchen der processus accusatorius stillschweigends abgeschaffet, oder die Vermengung beyderley Processe, ein zu Beförderung der geschwinden und billigen Rechts-Verwaltung gantz ungeschicktes und albernes Mittel sey, u. s. w. Bey dem Civil-Processs ist auch insonderheit gezeiget worden, n) daß die Eintheilung des Canonischen Rechts in den summarischen und ordinairen Processs ein dunckles und verwirrtes Ding, ja der Ursprung der verlängerten Gerechtigkeit sey, und daß so lange dieselbe, wie bis jetzo noch gebräulich ist, im Civil-Processs zum Grunde gesetzt wird, auf keine Verbesserung dessen zu hoffen sey, und müsse man vor allen Dingen dahin trachten, daß die gewöhnlichen Umstände des ordinairen Processes gäntzlich weggelassen und alles nur summarisch gehandelt würde, doch daß man nur die wesentlichen Stücke des summarischen Processes beybehielte, welche aber vorher nothwendig in denen Processs-Ordnungen deutlich ernennet und beschrieben werden müsten. Weswegen auch dererjenigen ihr vorgeschlagenes Mittel unter die unnützen zu zehlen ist, welche o) die Beschaffenheit des summarischen Processes, da man nemlich nur die Wahrheit einer Sache erforschet, aus dem Canonischen Recht denen Canonisten und Glossatoribus erläutern wollen, da doch das Jus Canonicum und die Canonisten an aller Verwirrung Schuld sind.

m) in unterschiedenen disputationen de processu inquisit. de origine & causa Constit. Crim. &c.

n) in notis ad Lancelotti L. 3. T. 1. §. 32. not. 110. seq. p. 1319. seq.

o) vid. B. Strykii Dissert. de judic. princ. sola verit. facti inspecta.

§. XXIII. Nachdem nun ein politischer Artzt alle bißher versuchte Mittel auf die Probe gestellet, so wird er nur die vor die geschicktesten halten, welche nicht allzugeschwinde, und gantz unvermerckt den krancken Leib zum künfftigen nützlichen Gebrauch der Artzney vorbereiten, die die Wurtzel des Ubels ausreissen soll, als welches sich auch nur allmählich in Teutschland eingeschlichen und die verdrießlichen Processe nebst der Ungewißheit derer Rechte nach und nach verursachet hat: Die klügsten Käyser haben solche Wahlsprüche gehabt, als: Eile mit Weile. Nach und nach. Allmählich! Nun ist es zwar kein Zweifel, daß, so lange das fremde Recht noch im Schwange und mit unsern Land-Rechten vermenget ist, alle Bemühung wegen eines gewissen Rechts und kürtzern Processes vergebens seyn wird. Da aber nun das fremde Recht mit unsern Vaterlands-Sit-

Und von denen hierzu dienlichen Mitteln, so wohl zu einer gäntzlichen Verbesserung.

ten so vermischet ist / daß es die wenigsten und zwar mit genauer Noth recht mercken, ja da die wenigsten derer Vornehmen in der Republick diese Vermischung vor die Wurtzel alles Ubels halten, sondern ich weiß nicht was vor ein Unglück vor das gemeine Wesen sich und andern einbilden, wenn das Justinianeische und Canonische Recht umgeworffen würde, so folget von selbsten, daß die schleunige Abschaffung des fremden Rechts, und eilige Wiedereinführung des einfältigen und meistens gewissen Rechts und eines unverworrenen und leichten Processes in unsere Republicken der gesunden Vernunfft nach eine pur unmögliche Sache sey. So würde auch ein gewisser, unvermeidlicher Schade vor die Republick daraus entstehen, weil ja, wenn dergleichen jählinge Veränderung vorgenommen oder mit Gesetzen eingeschärffet würde / unzehlige Menschen, so bißanhero, da diese Vermischung des fremden Rechts allerwegen geduldet und gerühmet worden, aus guter, ja lobwürdiger Meynung dasselbe mit Fleiß erlernet haben, ins tiefste Elend gerathen und fast Hungers würden sterben müssen. p) Derowegen halte ich dieses vor das vornehmste geschickte Mittel zu Beförderung einer behenden Justiz, auf Academien diese Lehre zu dulden, in welcher deutlich und mit klahren Beweißthümern gezeiget wird, daß diese Vermischung die Qvelle des Ubels sey, und worinnen sie eigentlich bestehe. Das Ubel ist durch Academische Lehren gezeuget, und nach dem in die Gerichts-Stellen und an die Höffe gebracht worden. So ist es auch billig und vernünfftig, daß die Artzney darwieder auch auf denen Academien bereitet werde, und darauf in die Gemüther derer Rechts-Gelehrten und Hoff Bedienten eindringe, und durch diese endlich gebilliget und ins Werck gerichtet werde. Ich sage mit Fleiß, dulden, nicht, anbefehlen. Auf gleiche Art ist das Ubel ins gemeine Wesen gebracht worden. Die Tugend, wie auch alle gute Lehre ist ihr eigener Lohn, dahero sie auch keiner Belohnungen oder Gesetze bedarff, als nur zur Beschützung wieder ihre Feinde. Es würden auch die Gesetze diese heilsame Lehre nicht befördern, wenn sie solche gleich zu treiben befählen. Denn man kan sie nicht so flugs aus dem Ermel schütteln, sondern muß sie in vieler Zeit und mit grosser Mühe an dem Tag bringen, und kan also auch selbige durch Gesetze denen Gelehrten nicht in Kopf gesetzet werden. Denn mein, wie wollen diese etwas lehren, das sie selbst nicht gelernet haben? Ja es würden sich unter der Larve, als wolte man die Gesetze in acht nehmen, die Feinde der Wahrheit meisterlich verstecken. Von jenem haben wir ein Exempel auf einer benachbarten Universität, da vor einigen Jahren eine Profession des Sächsischen Rechts gestiff-

p) Conf. præf. meam ad not. ad l. & ff. §. 10.

Digitized by Google

gestifftet worden; von diesem aber, daß die Jesuiten hin und wieder über die Augspurgische Confession pp) in der Absicht lesen, als wenn zu erweisen, daß unter denen Catholicken und Evangelischen gar kein oder ein sehr schlechter Unterschied sey. Was die Lehre von der Vermischung selbst anlanget, so wäre zwar zu wünschen, daß die Lehrenden von dem alten teutschen Rechte und über den Sachsen-Spiegel zu lesen anfiengen, weil wir von dem alten Rechte zur Zeit kein besseres und kürtzeres Buch haben; alleine nicht sowohl das Klaffen derer Mißgünstigen, welche den ehrlichen und hauptklugen Verfasser unverschämter Weise verlästern; als vielmehr die grosse Schwierigkeit und überall herrschende Unwissenheit der alten teutschen Redens-Arten läßt uns wenig Hoffnung dazu übrig. Also wirds am besten seyn, bis diese Unwissenheit aufhöret, daß die Juristen auf Academien in Erklährung aller und jeder Titel des bürgerlichen und Canonischen Rechts fortfahren, die ungeschickte Vermengung zeigen, und auf was Art die Ungewißheit des Rechts und Verzögerung derer Processe daraus entstanden, lebhafftig vorstellen. Weil aber bey Erlangung einer rechten Gelehrsamkeit viel darauf ankömmt, daß man die Lehren recht zusammen hänge, so wird sich ein Lehrer bemühen, daß er seine Sachen so viel möglich, in gewisse Fächer und Classen eintheile. Also haben z. E. die Italiänischen Juristen die Teutschen vielmahl durch die Gleichheit derer Kunst-Wörter betrogen, daß sie gemeinet, das Römische Recht wäre schon vor dessen Einführung in Teutschland üblich gewesen u. s. w. Da doch das teutsche Recht von dem fremden sehr weit unterschieden war, und noch ist: Ich habe dieses mit dem Exempel von der väterlichen Gewalt und der Klage ex lege Aquilia in besondern dissertationen gezeiget. Dahin gehöret auch, daß man die Eintheilung derer Peculiorum, und die Doctrin von der Vormundschafft auf die väter- und groß-väterlichen Güter, ingleichen auf die bona adventitia derer Teutschen, wie auch auf ihre Unmündige appliciret hat, da doch überall ein grosser Unterschied darzwischen ist, wie gleichfalls von mir in denen Anmerckungen über die Institut. und Pandect. an gehörigen Orten dargethan worden. So ist auch gewiß, sowohl was das Römische als Canonische Recht anlanget, daß die meisten Titel, wiewohl sie in denen Codicibus selbst nicht zusammen gehänget sind, doch so eine genaue Verwandschafft mit einander haben, daß wenn der Haupt-Titel in Teutschland nicht gilt, auch zweiffels ohne die andern nicht gebräuchlich sind, oder nicht füglich haben eingeführet werden können, welche aus jenen als gewisse Schlüsse hergeleitet worden. Also zweiffelt fast kein Mensch, daß man auf blosse Zusagen (pacta nuda) in

pp) oder wie in der Pfaltz/ zu Stegen/ u. s. w. über den Heidelbergischen Catechismum.

Teutschland klagen könne. Viele Practici aber und Verfertiger derer neueren Rechts-Ordnungen, so im vorigen Seculo in mancherley Ländern unterschiedener Reichs-Stände gemacht worden, sind recht wunderlich und läppisch wegen vieler andern Titel im Römischen Recht, welche die Meynung, daß auf blosse Zusagungen nicht könne Klage erhoben werden, zum Grunde setzen, einander zuwieder, welches alles aus Unwissenheit dieses Zusammenhangs herrühret. Also hat die Unwissenheit, wie die meisten Lehren vom Ehestande im Canonischen Recht mit der Grund-Regel derer Canonisten, daß der Ehestand ein Sacrament sey, zusammenhängen, gemacht, daß die meisten Meynungen daraus in denen Gerichten derer Protestanten beybehalten worden, ob gleich der Hauptsatz, daß die Ehe ein Sacrament sey, vorlängsten verworffen worden. So ist auch ferner ausgemacht, daß die dem ersten Ansehen nach sonderbahre, nach genauer Betrachtung aber falsch befundene und nur erdichtete Herrn Billigkeit die vornehmste Ursache sey, daß wo nicht alle, doch die meisten Verordnungen des Justinianischen, u Canonischen Rechts von denen Universitäten in die Policey- und Proceß-Ordnung gebracht worden, woraus frevlich ein höchst ungewisses und verworrenes Recht und ein höchstverdrüßlicher Proceß entstehen müssen. Also lehret ja, daß ich nur ein einig Exempel gebe, die gesunde Vernunfft, daß wenige, kurtze und deutliche, auch auf alle Fälle eingerichtete Gesetze seyn müssen, und daß bey denenselben nur wenige deutliche und handgreifliche Erklährungen, Einschränckungen und Ausnahmen beygefüget werden, die ein jeder Bürger, er sey wes Standes er wolle, leicht verstehen kan, und die nicht des Richters Willkühr unterworffen sind. So waren ehemahl die teutschen Gesetze beschaffen, wie aus dem Sachsen-Spiegel erhellet: hingegen wird in dem grösten Theil des Justinianischen Rechts und fast im gantzen Canonischen diese Grund-Lehre der Klugheit Gesetze zu geben sehr überschritten, sintemahl fast kein Gesetz zu finden, dabey nicht ein Hauffen dunckele, und auf einer blossen Hirnbilligkeit beruhende Auslegungen und Einschränckungen angehangen sind, denen man wiederum andere neue Einschränckungen (sublimitationes) und auch diesen ihre Einschränckungen angehefftet, die eben so dunckel und ungewiß sind, als die ersten, wie solches aus Mascardi, Menochii, Farinacii und anderer Rechts-Gelehrten Büchern vor Augen liegt. Zum Beweiß will ich nur das einzige SCtum Vellejanum anführen, und was die Ausläger von dessen Erklährung und Einschränckung, ingleichen von denen Eigenschafften der Entsagung und Begebung desselben insgemein vorbringen, davon ich in der Dissertation von dem schlechten Nutzen des SCti

Vel-

Digitized by Google

Vellejani in denen teutschen Gerichten eine Probe gegeben habe. Nimmt nun der politische Artzt diese Anmerckung nicht in Obacht, so wird er seine Lehre vom Recht und dessen Verwaltung, wenn auch gleich Zeit wäre, dergleichen vorzunehmen, in keine gewissen Regeln bringen, noch ein neues Gesetz-Buch oder Proceß-Ordnungen machen können.

§. XXIV. Endlich, wie ein gescheider Artzt, wenn er zu einem Krancken erfordert wird, bey dem die Kranckheit schon so tieff eingewurtzelt, daß sie ohne grosse Gefahr desselben nicht so geschwinde kan vertrieben werden, sich nur bemühet, ihm inzwischen solche Artzneyen zu verschreiben, welche die Kranckheit nicht weiter um sich fressen lassen: Also muß auch der politische Artzt dahin sehen, daß indessen alle Mißbräuche, die nach der gedachten Haupt-Ursache der verlängerten Rechts-Verwaltung als Neben-Ursachen zu Verschlimmerung der Kranckheit angesehen werden müssen, beschnitten werden, damit das Ubel nicht grösser werde, biß einmahl die Umstände zulassen, den bisherigen höchstverdrüßlichen Proceß durch ein neues Gesetzbuch und Proceß-Ordnung mit Stumpf und Stiel auszurotten. Also ist Sonnenklahr und schon länger als hundert Jahr von vielen dargethan worden, daß der Rechts-Streit in Schrifften eine derer vornehmsten Ursachen der verlängerten Justitz sey, und daß die Schrifften selbst höchst kauderwelsch, weitläufftig und mit vielerley unnützem Streite angefüllet zu seyn pflegen, ja daß man sich in selbigen wieder alle politische Regeln, weitläufftig und ohne Noth wegen des Rechts kampelt. Nun wäre zwar zu wünschen, daß das Ubel durch Abschaffung des schrifftlichen Processes und durch ein einiges Verboth auf einen Hui, so zu reden, könte abgeschaffet werden. Weil aber aus vielen bereits obenhin und wieder erwehnten Umständen zu schliessen, daß dergleichen Vorhaben ihrem Zweck nach zwar sehr gut, aber nicht so leicht ins Werck zu richten seyn, so muß sich der politische Artzt nach einem interims-Mittel, so zu reden, bemühen, welches machet, daß das Ubel fein allmählig abnehme. Unser Vorhaben leidet nicht, von diesem Mittel hier weitläufftiger zu handeln, indessen finden sich Gerichte in dem benachbarten Sachsen, welche sich dessen, wie bißhero, noch jetzt mit grossen Nutzen bedienen. Es wird auch ein vorsichtiger Artzt der krancken Justitz bey denen besondern Theilen des üblichen Processes eines und das andere finden, durch dessen Abschaffung der Proceß doch einiger massen würde können verkürtzet werden, weil doch dieselben Stücke sonst keinen Nutzen haben, als daß sie die geschwinde Rechts-Verwaltung hindern, und nur meistentheils aus der ungeschickten und falschen Erklährung des Römischen und Canonischen Rechts entstanden sind, auch

Als auch zu einer Vorsicht, daß solches Ubel nicht weiter um sich fresse.

auch ohne allen Schaden der Republick können abgeschaffet werden. Damit es auch hier an Exempeln nicht fehle, so beruffe mich auf meine dissertationen von der stillschweigenden Abiederruffung der Gerichtlichen Vollmacht, und von Verbesserung einiger bißherigen Verlängerungen derer Rechts-Händel in der Materie, da eine Parthey die andere vor Gerichte schwören läst.

Der Beschluß nebst etzigen Erinnerungen.

§. XXV. Dieses ist nun, was ich von der Vorsichtigkeit und dem Kennzeichen eines zu Verbesserung derer verdrüßlichen Processe zu gebrauchenden Mannes erinnern wollen. Es ist nicht alles, sondern nur das vornehmste gesaget worden. Denn die Regeln der Klugheit haben mir vieles auszulassen gerathē, welches vielleicht die Wiedriggesinnten, denen der Magen mit vielen Vorurtheilen noch verderbet ist, nicht möchten verdauen können. Solte jemand meynen ich hätte eines und das andere nicht gar deutlich und nur obenhin abgehandelt, der gedencke, daß alles, was ich in jedem §. und absonderlich von neunzehenden an, wie die Cur selbst anzugreiffen, gesagt, nur kürtzlich und Anzeigungs-weise Materien zu vielen neuen dissertationen vorstelle, welche die erwehnten Lehren weitläufftiger und ordentlicher erklähren müssen. Es wird mir aber doch zum Beschluß noch erlaubt seyn, die Anmerckung eines Ungenannten beym Wehner q) mit einer kleinen Erinnerung zu erklähren, indem er zwar gar recht urtheilet; Man müsse zu Verbesserung derer Processe diejenige nicht um Rath fragen, welche von deren Verlängerung Nutzen und Vortheil haben; welches ich aber doch also verstehe, daß man die Richter und Advocaten nicht gäntzlich von solchen Rathschlägen ausschliessen müsse. Denn obgleich viele dieser Leute an denen langwierigen Processen ihren Gefallen haben, so giebts doch auch noch viele unter ihnen, welche dem Legulejismo und der Zungendrescherey oder Rabulisterey gram seyn und den Schaden Josephs mit mitleidigen Augen ansehen, die also auch, zumahl wegen ihrer Erfahrung in Rechts-Händeln, zu Verbesserung der Rechts-Gelahrheit einen viel geschickternRath geben können, als blosse theoretische Juristen. Doch ist hiebey zu mercken, daß auch die rechtschaffensten Männer die Schwachheit begehen und, wenn sie Advocaten sind, alle Schuld dieses Ubels auf die Richter schieben, gleichwie im Gegentheil die Richter auf die Advocaten. Dahero wenn die Richter zu Verbesserung derer Processe Rathschläge geben, so bemühen sie sich fast eintzig und alleine, denen Advocaten alle Gelegenheit, die Proceß-Ordnungen zu mißbrauchen, zu beschneiden, und auf deren Versehen, und Mißbräuche gehörige Straffen zu setzen, das meiste aber überlassen sie des Richters Gutdüncken zu entscheiden. Dahingegen

q) Observ. p. 403.

klingen

Digitized by Google

klingen der Advocaten Rathschläge also, daß sie die Sünden derer Richter zu verhindern suchen, ihre eigene aber entweder gar nicht oder nur als kleine Splitter vorstellen. Diese Anmerckung bestätigen so viele, sowohl alte als neuere Consilia, weswegen ich vor gar nützlich und heilsam achte, wenn man von beyderley Sorten einen frommen und klugen Mann wegen Verbesserung der Justiz zu Rathe ziehe, und wenn diese über einer neuen Rechts-Ordnung nicht einig werden können, alsdenn einen Drittmann dazu ziehe, welcher weder Richter noch Advocate sey, beydes aber vor dem gewesen, oder doch zum wenigsten auf die gerichtlichen Acta geschickte Urtheil abzufassen gelernet / und also weder auf der Richter noch auf der Advocaten Seite zu sehr inclinire. So wird es auch sehr nützlich und angenehm seyn, wenn ich dieses noch gedencke, wie ich mich von Hertzen erfreuet, da mir bey Verfertigung dieses Werckgens, des Pacis Scalæ eines Holländischen Juristen Tractat de Consilio sapientis in forensibus causis adhibendo, oder: Von dem nöthigen Rathe eines weisen Mannes in Rechts-Sachen in die Hände gerathen, indem mir der Titul die Hoffnung machte, daß ich vieles, so zu meinen Zweck dienen könte, darinnen finden würde, zumahl da ich eine andere dissertation noch dabey erblickte: de contractuum & ultimarum voluntatum compositione ad sensum sapientis, oder: Vom Aufsatz derer Contracte und letzten Willen nach der Meynung eines Weisen. Da ichs aber ein wenig genauer betrachtete, so fand ich, daß der Autor nie gesonnen gewesen, von dem Rath eines klugen Mannes zu Verbesserung des Processes, sondern allein von denen Responsis und Urtheilen derer Juristen in Rechts-Sachen zu handeln, in dem gantzen Wercke aber auch bey seiner Haupt-Materie nicht die geringste Probe einiger Weißheit oder Verstandes blicken läst, welches ich aber nicht sowohl der Unwissenheit des Autoris zuschreiben will, als dem gemeinen und auch bey uns noch herrschenden Irrthum, daß, wer vor einen Gelehrten will angesehen seyn, das heilige Vorurtheil des menschlichen Ansehens verehren, und aus hundert und neun und neuntzig Büchern was herausschmieren, in Ordnung bringen und also ein neues Werck in die gelehrte Welt schicken müsse. So lange solches noch im Schwange ist, dürffen wir gar keine recht wahrhafftig kluge Juristen suchen. Ein kluger Mensch trauet zwar seiner Weißheit nicht alles zu, sondern höret, lieset und urtheilet von andern, darnach aber setzt er alles menschliche Ansehen bey Seite, und schreibt mit der Schrifft zu reden, aus dem Schatz seines Hertzens.

VI. Handel.

Eines Politici zu Halle ausführliches anno 1614. verfertigtes Bedencken/warum er sich zur Formula Concordiæ nicht verpflichten könne.

Hochwürdigster/ Durchlauchtigster/ Hochgebohrner Fürst/

E. F. G. seynd meine unterthänigste/gehorsame und gefliſſene Dienſte ſtetiges bereit.

Gnädigster Herr.

Zu meiner Wiederkunfft aus der Chur- und Marck-Brandenburg habe ich E. F. G. in dero alten Stand nicht: besondern deſſen gäntzlich entlediget funden: Darnebſt aber gleichwohl vernom̃en, daß es hiebey nicht blieben, sondern E. F. G. von E. Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitel ꝛc in kurtzen de novo poſtuliret werden, und alſo zu dieſem Ertz-Stifft auf billige, auch ſowohl E. F. G. reputation anſtändige und erträgliche, als dem gemeinem Ertzſtifftiſchen Weſen nothwendige Bedingniß und Capitulata hinwieder gelangen würden.

Demnach nun ſolches vermittelſt erfolgter neuer poſtulation nunmehr ſeine würckliche Vollziehung erlanget: Als wünſche ich von Grund meines Hertzens, daß ſowohl E F. G. als auch ein Hoch-Ehrwürdiges Dom-Capitel und gantze Landſchafft ſich hiernechſt viel und lange Zeit darbey gar wohl befinden mögen.

Denn wiewohl vermittelſt dieſer Alteration ich nunmehro meiner alten Pflicht gar gefreyet, und bey des Allmächtigen Providenz und Direction ſtehet, ob und wie ich uf E. F. G. bey mir angeſtellete gnädigſte Muthung, mit meiner Perſon, und dero fernern Obligation weiters halten möchte oder nicht: So iſts jedennoch auch auſſer meiner anderweit Verwandniß mit meiner einmahl zu E. F. G. geſetzter Affection alſo gethan, daß in Krafft deroſelben mir nichts erfreulichers fallen kan, als daß ich erfahren mag, daß es E. F G. allenthalben glücklich und wohlfährig ergehet: Will es GOtt, daß ich noch, wie vorher, etwas dazu rathen und ſchaffen helffen kan, ſo ſoll es gewißlich meines wenigen Orts an aller meiner Mügligkeit darunter nichts abgehen.

Nachdem es aber anitzo dahin kommen, daß E. F G. von mir oder andern nicht ſerviret werden mag, es ſey dann Sach, daß man zu der alten anno 30. übergebenen Augſpurgiſchen Confeſſion und zu der Formula Concordiæ, laut der Capitula-

pitulation oder zu dieses Landes herbrachten Lehr und Bekäntniß (welches Formula Concordiæ) Pflicht thue:

So hab ich bald anfangs vieler politischer u. Theologischer Considerationen halber, Nothwendigkeit in etwas darüber anstehen müssen. Hiernechst aber den Dingen, als viel gleichwohl in Eyl zu geschehen müglich gewesen, weiters nachgedacht. Und will darauf meine Gedancken und beständige Resolution E. F. G. Dero Hoch-Ehrw. Dom Capitel und Landschafft, auch männiglichen, der darunter interessiret seyn will, oder mag, nachfolgender massen kürtzlich eröffnen; unterthänigst bittende, E. F. G. solches, als meine hohe Gewissens-Nothdurfft und nicht als eine singularität oder scrupulosität in Gnaden von mir annehmen wollen.

Acceptire nun anfangs unterthänigst, daß gleichwohl E. F. G. mich vor einen freyen und E. F. G. ferner unverhafften Mann gnädigst erkandt, auch anderer gestalt nicht mit mir tractiret haben: Dannenhero ich auch verhoffentlich um so viel destomehr entschuldiget seyn werde, daß E. F. G. ich anders, als solchergestalt, nicht begegnet: Und erkläre mich diesemnach kürtzlich, ob ich wohl sonsten E. F. G gehorsamst und getreulich zu dienen, ja auch Leibes und Lebens in ihrem Dienst nicht zu spahren, jederzeit gemeynt gewesen, daß ich doch mein Gewissen, als in welchem ich allein mit GOtt zu thun, von Noth wegen dabey ausziehen müsse; und in Betracht, ob verstandene Condition mich nicht höchlich darin graviren würde, mich zu derselben nimmermehr verstehen, oder darauf einlassen könne:

Meine Bedencken sind eines theils politisch, eines theils theologisch; die politischen beruhen darauf, daß dieses Muthen eine Neuerung, welche mir privatim bedencklich und verkleinerlich, E. F. G. so unnöthig als undienlich, dagegen aber und dem gantzen Statui des Ertzstiffts hochschädlich, bey dem gemeinen Evangelischen Wesen schimpflich und præjudicirlich, und sie dagegen weder die gesuchte Versicherung oder andern auch den geringsten Vorthel, weder vor sich, Ihr Dom-Capitel, oder Landschafft dadurch nicht erlangen können; und daß ich also, was mir bedencklich und verkleinerlich, E. F. G. und dem Ertz-Stifft unnöthig, undienlich, aber schändlich und schimpflich zu thun oder zu leisten billig Bedencken tragen.

Die Theologischen haffren darauf, daß ich wieder GOttes Wort und mein Gewissen mich in etwas zu verteuffen nichts minders, sondern vielmehr, Scheu habe.

Rationes Politicæ.

Dann erstlich ist zwar notorium, daß sich E. F. G. Herr Vater Christmilder Angedenckens, Zeit J. F. G. Administration dieses Ertz-Stiffts zu der Formula Concordiæ mitgethan, auch nebenst etlichen Chur-Fürsten und Ständen des H. Reichs die præfation, imgleichen die Geistlichen (wiewohl derer etliche nicht ohne

sondere difficultäten) endlich unterschrieben: Es ist aber daneben ſt notorium, daß nach laut der præfation, das gantze Werck keinesweges auf die Politicos, sondern bloß auf die Kirchen und Schulen und derer Diener angesehen gewesen: darüm man denn auch die Zeit, und eine gute Weile hernacher allenthalben, da sie aufgenommen, die Politicos mit den subscriptionibus nicht beladen.

2. Und obwohl an particulär Orten aus sondern grossen Ursachen und Bedencken, welche ich nicht fechte, diß falls eine Extension gemacht, so ist es doch in diesem löblichen Ertz-Stifft bis auf gegenwärtige Stunde bey der alten observanz gelaßen, und diß falls weder bey mir oder meinen Collegen das geringste gemuthet worden.

3. Denn so viel mich betrifft, als ich vor 8. Jahren von E. Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitel sede vacante bin bestellet worden, ist ein mehrers nicht fürgangen, als daß man mich gefraget; ob ich auch Calviniſch wäre, mit der angehengten Entschuldigung, daß ein jedes Membrum Capituli sich darauf auch erklähren müste: Darauf ich geantwortet; Nein, ich müste aber daneben dieses errinnern, daß mein Gebrauch nicht wäre, mit einem und andern in Religions-Sachen viel disputirens oder discurirens zu treiben; denn ich hielte vielmehr davon, befliſſe mich auch, so viel mir GOtt Gnade gebe, selbſten dahin, daß einer sein Christenthum mehr im Hertzen, als im Munde hätte, auch durch einen Christlichen Wandel herfürleuchten, als in Worten und vielem Gewäsch bestehen lieſſe; Hierauf ist mir geantwortet, man wäre mit der Erklährung wohl zufrieden, denn ich würde für keinen Hof-Prediger bestellet; habe meine schrifftliche Bestallung (in welcher kein Wort davon gemeldet wird) angenommen, und meines Amts bis zu E. F. G. Eintritt gewartet:

4. Auf die Bestallung haben E. F. G. mich weiter an- und in Pflicht genommen, und ist mir weder Dero Zeit oder nachgehends von der Formula das geringste gesaget worden.

Und verhoffe doch, E. F. G. und männiglich werden mir so wenig in meinen Christlichen als politiſchen Wandel etwas zu verweiſen, sondern mich vielmehr zu jederzeit Christlich treu und redlich erfunden haben; darüber ich hiemit allen meinen Neidern und Calumnianten Trotz geboten haben will.

5. Was nun innerhalb 8. Jahren bey mir nicht gemuthet, sondern nunmehr allererst fürkommen soll, haben E. F. G. gnädigst zu ermeſſen, daß es nicht ein geringes Nachdencken bey mir verursachet, ichs auch nimmermehr anders ermeſſen können; als ob mir nunmehr ein unziemlicher Verdacht zugewältzet werden wolte: Darob ich diß mein Juramẽt gleichsam zur purgation erstatten müste, solches thut aber ehrlichen Leuten sehr wehe, und pfleget sich einer, dem sein guter Nahme lieb, damit nicht gern beladen zu laſſen.

6. Dieses kan ich also von mir in Wahrheit kürtzlich anziehen; vor und neben mir habe

de ich in Diensten gesehen bey E. F. G. Herrn Vatern den Cantzlern Meckbachen und seinen Sohn, und dann den ehrlichen Mann Herr Johann Hünicken, welcher sich zu der Catholischen Religion öffentlich bekandt, und ist ihrer keinem einiges Juramentauf die Formulam Concordiæ angemuthet worden, wodurch die bißherige observanz um so vielmehr bestätiget wird:

7) Jetziger Zeit aber andere mutationes und novitates einzuführen, weiß ich warlich nicht, ob ein vernünfftiger und unpasionirter Politicus E. F. G. Dero Dom-Capitel und Landschafft per rationem status hätte rathen können, oder würden: Ich sehe auch nicht, wozu es nöthig wäre

8) Denn, daß E. F. G. R^mi Capituli oder der Landschafft Meynung seyn solte, aus ihren Räthen Theologos zu machen, oder ihrer in Theologicis zu gebrauchen, kan ich nicht glauben; so glaube ich auch nicht, daß E. F. G., wie auch R^mum Capitulum oder die Landschafft præsumiren solten, conscientiis hominum zu dominiren, sintemahl noch so grosse Monarchen solches mit ihrer gröstenMacht nicht erheben können: Weniger glaube ich, daß E. F. G. von einigen Politico ein mehrers als eine äusserliche Conformität des Landüblichen Exercitii in Predigt hören und üblichen Kirchen-Ceremonien erfordern werden.

9) Und wann E. F. G. gleich auch ein mehrers wissen wolten, so würde doch der alte Cassius bald fragen: Cui bono? dabey aber würde sich endlichen gar nichts finden.

10) Denn E. F. G. sind GOtt Lob für ihre Person in Theologicis also geübet, und in ihrer Meynung dermassen muniret, daß sich einjeder auf ein wiedriges Intent vergebens an sie machen würde:

11) In ipso statu Archi-Episcopatus aber etwas durch Religions-Mittel zu machiniren, ist darum E. F. G. Räthen unmüglich, dieweil ja E. F. G. selbsten in geistlichen Sachen keine Ordinanz oder directorium zustehet, sondern E. Hoch-Ehrw. Dom-Capitel dieselbe für sich ausgezogen, und alles zu versehen haben.

12) Und solte dann je noch einige Nothwendigkeit daran, auch wieder Verdacht oder Zweiffel haffren, so stünde es bey derselben (daß ich von mir sage) meine Confession bey mir zu fordern; und wäre meine Schuldigkeit nach dem Præcepto Petri (1. Petr. 3.) also dann rationem fidei meæ, so gut ich könte, derselben nicht zu verhalten, sondern herauszugeben, getrauete mir auch also mit derselben auszukommen, und zu bestehen, daß ein jeder rechtschaffener oder Schrifftverständiger Christ mit mir friedlich seyn müßte. Mich aber in die formulam Concordiæ und die darinn enthaltene Streit und dero Ausführung zu intriciren, ist meine Gelegenheit gar nicht. Sintemahl mir die Streit nicht allein guten Theils viel zu hoch, und ich sehe, daß sie gar nicht zur satisfaction auch derjenigen, die sie unterschrieben ja selber gemacht, erörtert, sondern von Autoribus und Approbatoribus so viel

contradictiones und Auſſetzungen fürgangen, daß man bald nicht weiß, zu wem man ſich unter ihnen wenden ſolte; darum wohl nöthig wäre, daß man nach der Hand auf eine neue Concordiam gedächte.

13) und darum ſetze ich den Fall, daß auch gleich ich und alle andere E. F. G. Politiſche Räthe auf die formulam ſchwüren, was wären entweder wir, oder E. F. G. auch dero Dom-Capitel und Landſchafft deſſen gebeſſert.

14) Denn ſoll ich die Wahrheit ſagen, ſo wird gewiß daran nichts fehlen, daß in dem gantzen Ertz-Stifft (wenn ich gleich gar viel ſage) nicht 15. Theologi ſeyn, ſo die formulam, und die darinnen enthaltene ſchwere Apices Theologicos aus dem Grunde verſtehen. Daſſelbe werden E. F. G. erfahren, wenn dermahleinſten eine viſitation gehalten wird.

15) Inter Politicos weiß ich gewißlich (jedoch niemand zu nahe geredt) keinen einigen, der ſie verſtünde, ja mancher mag nicht viel Blat darinn geleſen / mancher aber ſie nie geſehen haben. Es iſt auch ein jedweder, dieweil er ſeines Beruffs oder Profeſſion halber darauf nicht gewidmet, darunter gar wohl entſchuldiget; E. F. G. bedencken aber gnädigſt, ob ſie uns armen Leuten nicht dadurch Urſach zu ſündigen geben, indem ſie uns auf ein Ding ſchwören machen, welches wir nicht verſtehen, und uns alſo mit einem fide implicita eccleſiæ, (welches ich doch auf der Cantzel an dem Catholiſchen verdammen höre) behelffen, und darauf fundiren müſſen.

16) Was uns ſolches anderer Oerter bey verſtändigen Leuten für einen Nahmen möchte machen, haben E. F. G. leichtlich auch zu ermeſſen.

17) Und wäre dann jemands darinnen gar wohl beſchlagen, ſo wird er gewißlich wohl dabey bleiben, wenn gleich er nimmermehr Pflicht dazu erſtattet.

18) Ich ſehe auch hierüber und weiter nicht, was E. F. G. ich oder ein ander meines Orts vermittelſt der formulæ mehr Nutz ſeyn oder werden könte. Sintemahl ſie in Politicis auſſer den Schwenckfeldiſchen und Wiedertäuferiſchen locis, die doch ein jeder aus dem Wort Gottes ohne das weiß, davon gar wenig Unterricht giebt.

19) Neben den werden E. F. G. oder R^mum. Capitulum und die Landſchafft E. F. G. Räthe (meines Verhoffens) für redliche Leute halten, oder ſie müſten wieder etliche ungleiche ſuſpiciones haben. Beſtehets beym erſten, ſo iſt gewißlich dieſer obligation ad formulam unnöthig, denn, wer ehrlich iſt, wird wohl ehrlich bleiben, wenn er gleich die form nicht geſehen; wäre aber einer anders, ſo wird er gewißlich nicht fromm werden, wenn er auch alle Tage mit derſelben umgienge. Denn wenn GOttes heilige zehen Gebothe nicht fromm und treu machen, ſo werden gewißlich die ſchweren Theologiſchen Quæſtiones nichts ausrichten.

20) Ja die Erfahrung giebts, daß offtermahls diejenigen, welche die Religion ſtets im Munde haben, und einen groſſen zelum prætendiren, das wenigſte verſtehen,

und

Digitized by Google

und also der zelus absque scientia sey, im Leben und Wandel aber nicht das geringste exprimiren, was zu einer rechten Christlichen Religion gehöret, und von GOtt erfordert wird.

21) Und fällt mir allhier ein, was ein hochverständiger Fürst im Reich hiervon gesaget hat, nehmlich, es kämen ihme gemeiniglich diejenigen unter seinen Politicis, welche sich gar eyfrig in Religions-Sachen stelleten, gar suspect für: Denn, wenn es zum Examine oder Theoria käme, so finde er sie gemeiniglich flach und übel beschlagen, und vernehme also, daß ein blosser zelus absque scientia bey ihnen wäre, käme es aber ad praxin, so finde er nichts weiters bey ihnen, sondern vielmehr, daß Ambitio, Avaritia, Invidia und Calumnia die fürnehmsten Heiligen in ihrem Calender wären:

22) Aus welchem verhoffentlich E. F. G. zu erspühren, daß auch eine gar wenige Nothdurfft oder Nutz darinn stecke / aber den Fall ferner zu setzen, daß man darauf auch gar nicht zu sehen hätte, so muß man gleichwohl billig darauf sehen, von weme der prætension nach dieses Werck ursprünglich herrühre, und dann weiters: ad quem finem es geschehen seyn solle.

23) Nun wird zur Ursach angezogen, des Ausschusses der Landschafft in neheſter desselben Congregation an E. Hoch-Ehrw. Dom-Capitel gebrauchtes postulatum, welches ich, unerachtet, was hinc inde davon discuriret wird, dahin stelle. Dafür halte ichs aber je und allewege, es solle daran hafften, daß der Landschafft Meynung gewesen, und noch sey, gleich hindurch zu gehen, und alles, was in der formula verdammet, nicht zu zulassen, und ist gewiß, daß solches auf einer Seiten die Papisten, auf der andern die Calvinisten seyn sollen.

24) Auf der einen Seite ist notorium, daß die Pröbste und Prælaten in Clöstern eines theils mit ihren Conventualen entweder gar, oder doch zum grossen Theil papistisch seyn; können oder wollen nun dieselben als pars der Landschafft andern ehrlichen Leuten das onus auf die formulam zu schwören aufbürden, so lasse man es heissen: Quod quisque juris &c. Und lasse sie eben sowohl darauf schwören, oder, da sie nicht wollen, auch changiren; solches ist den alten dieses Ertz-Stifts gemachten visitation-Ordnungen und reversalen gemäß, über welche E. F. G. halten.

25) Wie sie aber bisanhero E. F. G. Untersagens ungeacht, sich mit Einstellung der Messe nicht allein nicht accommodiret, sondern vielmehr E. F. G. R^mo. Capitulo und der Landschafft zur bravur dieselbe gantz frey und nicht heimlich verübet; also werden sie Zweiffelsohne auch nochmahls thun, und sich die formulam Concordiæ nicht irren lassen, und haltens gleichwohl viel vernünfftige Leute dafür, daß ihrer etliche durch vielerhand verdächtige Correspondenz diesem gantzen statui vielmehr schaden können, als jemand unter E. F. G. Räthen.

26) Solte

Digitized by Google

26) Solte aber mit demſelben um zeitlicher Furcht und reſpecten willen conniviret, ihr Weſen toleriret, andere ehrliche Leute aber darentgegen mit Neuerung beſchweret werden; So bedencken E. F. G. ein Hoch-Ehrw. Dom-Capitel und Landſchafft, wie ſie es gegen GOtt, der da nicht haben will, daß wir auf beyden Seiten hincken, wie ſie es in ihrem Gewiſſen, und dann bey allen und jeden Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen, keinen ausgenommen, verantworten wollen.

27) Dann auch diejenigen, zu denen E. F. G. die meiſte Confidenz haben, nicht anders ſagen werden, als man ſolle gerade hindurchgehen, hoc oportebat facere, & alterum non omittere.

28) Oder aber kan man hierunter dieſer verſchonen, ſo ſehe ich nicht, wie man auch andere Leute nicht verſchonen ſolte.

29) Wende ich mich nun zu den andern, nemlich der Calviniſchen Seiten, ſo ſeynd mir dieſe Themata und diſcurs nicht neu; die Calviniſten ſind böſe, ſchädliche, (ja man nennets wohl anders, welches ietzo in der Feder bleibet) Leute, deren man um ihrer gottloſen Religion und ſchädlichen Conſiliorum willen nicht trauen könte; darum man ſich in gar böſen Conſiliis des termini gebraucht, daß man es Calviniſche Conſilia nennet, und ſoll demnach die formula Concordiæ die proba ſeyn, an welcher eydlichen probation man die Leute erkennen, und ſich alſo ihrer verſichern könte.

30) Ich für meine Perſon erkläre mich darauf, ſo viel die Religion anlanget, nochmahls wie droben, daß ich meine Zeit nicht gern mit Streit-Sachen verzehre, ſondern mich in meinem Chriſtenthum um zu einem guten Gewiſſen und gottſeeligen Wandel befleiſſe: hoffe, daſſelbe ſoll mir nützlicher ſeyn, als wenn ich mich ſtündlich in Religions-Streiten occupirte. Interim bekenne ich gerne, daß ich neben der Heil. Schrifft etlicher alten Orthodoxorum patrum monumenta nicht allein Lutheri, und Lutheriſcher, ſondern auch Calvini und Calviniſcher Theologorum ſcripta leſe, und in allen dasjenige probire und improbire, was ich dem Wort GOttes gemäß oder ungemäß finde.

31) In Controverſiis, wie ſie ietzo getrieben werden, finde ich, daß dieſelben faſt zum gröſſern Theil in quæſtione: an ſit: beſtehen. Denn der eine ſaget, die Calviniſten lehren dieſes oder jenes, ſie ſagen aber Nein, es geſchehe ihnen unrecht: Einer allegiret loca aus ihren ſcriptis, ſie ſagen aber, ſie ſeyn gar unrecht allegiret; und muß ich gleichwohl bekennen, daß ichs im Nachſchlagen öfters alſo befinde: Einer ſagt, man ſey in 4. Puncten mit ihnen different, der andere aber ſaget, man ſey in toto fundamento fidei mit ihnen von einander, der eine imputiret ihnen bey ihrer gantzen Religion in toto blasphemias (dabey ich ſage: Ich wolte lieber eine beſtia ſeyn, als es in blasphemiis mit jemand halten, er ſey

wer

wer er wolle) Der ander zeucht ferner ein. Der dritte saget, sie haben in vielen Recht, und darinne müsse man sie auch Recht lassen. Kömmts zum vierdten auf ihre Explication, ich halte auch beyderseits unpassionirte scripta gegen einander, so finde ich, wenn der passus ubiquitatis (wie Lutherus selbsten gewollt) ausgesetzt würde, daß sie, wo nicht gar, jedoch gantz auf ein genaues zusammen gekommen. Dieses halte ich Theologice von ihnen, und bekenne darneben, daß ichs mit der ubiquität nicht halten könne, glaube auch, daß es weder E. F. G. oder Capitulum und dessen Membra damit nicht halten.

32) Politice achte ich sie für ehrliche und redliche Leute, und halte es mit der observanz, Krafft welcher Chur-Pfaltz über 40 Jahr das directorium in Religions-Rathe auf der Evangelischen Seite geführet, und daß sie also in Religions-Frieden gehören, inmassen dann auch an hohen Catholischen Orten also statuiret wird: Und wäre zu wünschen, daß viel Leute, welche distractiones so sehr urgiren oder foviren, offt für Augen hätten, was D. Saccus in Herrn Levini von der Schulenburg gewesenen Dom-Dechents seeligen Leich-Predigt gedencket, nehmlich, wie man anno 66 auf dem Reichs-Tage gesucht/Pfaltzgraff Friederich Churfürsten aus dem Religions-Frieden zu cassiren, daß der hochlöbliche und mit Wahrheit hochverständige redliche Käyser Maximilian der II. gesagt, Ihr Herren, soll ich euch antworten, nescitis quid petatis, wolt ihr euch selber irrennen?

33) Ich bekenne auch weiter ohne einige Scheu, daß ich mit vielen Catholischen und Calvinischen redlichen Leuten correspondire, und einen jeden redlichen Mann lieb und wehrt halte, nicht darum, daß er Lutherisch, Catholisch oder Calvinisch, sondern darum, daß er kein loser Laurer ist.

34) Von dem termino der Calvinischen Consilien halte ich soviel, daß ich der Meynung bin, daß diejenigen, welche ihn so offt gebrauchen, denselben nicht recht verstehen, denn solcher terminus ist an etlichen Catholischen Höffen, aber allein in nachfolgender massen in Ubung; Einmahl, wenn man von den unterschiedenen Bedencken, so von der Evangelischen Seiten aus- und fürkommen, judiciret, so heist man die subtilen Calvinisch, die aber etwas raucher und unpolirter, Flacianisch. Fürs 2. wenn Catholisch und Evangelische auf die Extremisten kommen, so nennt man auf Catholischer Seiten selbige Calvinische, auf der anderen aber Jesuitische.

35) Dieses ist in allen die in Reichs-Sachen ein wenig wissen, wohl bekannt: Und glaube ich, wenn man sonsten die Calvinischen Consilia demonstriren solte, man würde nicht wissen, was und wo sie wären. Contrarium aber, und das Lutherische und Calvinische einerley Consilia führen, und mainteniren, giebet der notorische Unions und Correspondenz-Verlauff. Dann, wenn man ansiehet, ob die Calvinischen oder Lutherischen in derselben præponderiren, so ist gewiß,

Digitized by Google

daß der Lutheriſchen mehr ſeyn, wenn auch davon zu reden, ex quo fonte conſilia kommen, ſo wird man vielleicht auf der Lutheriſchen Seiten faſt die meiſten und wichtigſten Autores finden. Und in Summa der Herrſchafften Theologen diſceptiren, ſie ſeynd aber in ratione & conſiliis ſtatus einig, und wäre alſo wohl zu fragen, wie denn wohl die Calviniſchen von den Lutheriſchen Conſiliis diſcrepant wären.

36) Betreffende die proba, nehmlich das Juramentum auf die Formulam Concordiæ, weiß zwar auch wohl, wie etliche davon diſcurriren: Nehmlich, wer nicht mit der Formula halte, der ſey Calviniſch, ob ers gleich nicht ſeyn wolte. Ich halte aber die Probe für gantz ungewiß, und den Diſcurs pro plane abſurdo. Denn es könte ja einer wohl Calviniſch ſeyn. Es könte auch wohl einer mit der Ubiquität; er könte mit den neuen phraſibus; er könte mit vielen andern nicht einig ſeyn, davon ich vielleicht in rationibus Theologicis etwas melden werde.

37) Exempel und Anleitung ſind dieſe, der König in Dennemarck, das gantze Hauß Holſtein, Pommern und Heſſen, die Städte Nürnberg, Straßburg, Wurmbs, Speyer, Magdeburg haben die Formulam nicht annehmen, oder ſich dazu bekennen wollen. Es iſt aber die Frage; ſeynd ſie darum Calviniſch? da wird männiglich ſagen; Nein, denn ſie haben ihr Bedencken, ſonſten aber ſolche Confeſſiones gehabt, damit man friedlich ſeyn muß.

38) Und daß dieſer Schluß recht, deſſen beruffe ich mich auf Hutterum in Form. Concord. cap. 35. da er ſelbſt ſie alſo entſchuldiget, und eben dieſen Schluß mainteniret: Setzet noch dazu, daß einer wohl ſeine rationes politicas, die ihn von der Subſcription abhalten, haben könne.

39) Und was alſo von gantzen Statibus geſaget wird, daſſelbe iſt abermahl aus der Obſervanz billig dahin zu extendiren, wenn auch gleich ein Herr ſich zu der Formula bekennete, die Diener aber ſolches nicht thäten. Dann Churfürſt Ludwig Pfaltz-Graff hochlöblichſten Andenckens hat der præfationi Form. unterſchrieben, keiner aber unter ſeiner Churfürſtl. Gn. Räthen, ja keiner unter derſelben Theologis hat ſie unterſchrieben, und hat ſie doch kein Menſch darum Calviniſch gehalten. Dännenhero E. F. G. zu erſpühren, wie es mit dieſer proba gethan ſey.

40) Ja ob es gleich beym contrario beſtünde, ſo könte man doch denjenigen, welcher dieſe formulam nicht probirte, darum nicht verdammen, oder als verdammt tractiren; denn laut der præfation, welche Churfürſten und Stände unterſchrieben, ſind die Condemnationes allein auf die Lehrer und Läſterer gemeinet, und nicht auf die Zuhörer, die das Werck nicht inne haben. Auf die præfation kürtzlich bezogen.

41) Ja

Digitized by Google

41) Ja weiter finde ich in den Tisch-Reden Lutheri (in Octav. Tom. II. p. 40. 41.) wie einsmahls Petrus Wellerus aus Preussen kommen, und referiret, wie dessen Orts einer von Adel in Diensten, der ein Sacramentarius wäre, daß Lutherus diese Bedencken gehabt, wenn er sonsten treu und kein scandalum gäbe, solte man ihn leiden, wenn man gleich wüste, daß er die Seinigen daheimb in seiner Religion informirte.

42) Und düncket mich nach meiner Einfalt, wollen E. F. G. eine proba auf ihre Diener haben, weme sie zu trauen oder nicht, so wäre besser, sie nähmen das Exempel für sich, 1. Sam. XII. vers. 2. 3. 4 und vernähmen die Leute, oder die famam & vocem populi, quæ est vox Dei, wie ein jeder procediret, von weme man denn sagen wird: Du hast uns keine Gewalt noch Unrecht gethan / und von niemands Hand etwas genommen, denn können E. F. G. auch Capitulum und die Landschafft sicherlich für einen ehrlichen Mann halten, und ihm trauen. Das contrarium stelle ich auch zu E. F. G. Ich meines Theils weiß, daß ich einem jeden ehrlichen Mann sicherlich dieserwegen unter Augen treten könne.

43) Sonsten versichere ich E. F. G. daß diese Neuerung, zumahl bey allererst überstandenen schweren Paroxismo, da es billig heissen solte: Non multa simul. E. F. G. wie auch Dero gantzen Statui nicht fürträglich, sondern vielmehr hochschädlich seyn werde.

44) Dann wollen E. F. G. Reverendissimum Capitulum und Landschafft zugleich die formulam manteniren, und doch zugleich wieder dieselbe die Messe, und solches aus zeitlicher Furcht und respecten toleriren. So bedencke sie, wofür man solche contrarietät in- und ausserhalb Landes halten, und solches E. F. G. reputation mehren oder mindern werde. Was die Stadt Magdeburg davon hält, dessen hat sie sich bey nächsten Bergischen Tractaten in einer harten Schrifft gnugsam eröffnet: Vielleicht möchten sich solche opiniones bey vielen Landständen weiters finden.

45) Verlautets dann ausserhalb, daß man hier niemand traue, der es nicht mit der formula halten wolle, so bedencken E. F. G. wofür es bey denen unter E. F. G. Erb-Vereinigten, welche es nicht damit halten, (denen aber E. F. G. mit leiblichen Eyden verbunden) ermessen; Was es bey E. F. G. Brüdern und Vettern, und was bey dem gantzen Evangelischen Wesen für ein Ansehen haben; was man E. F. G. hinwieder trauen, und wo man sich ihrer auf allen Nothfall annehmen werde.

46) E. F. G. bedencken weiter, ob sich das Fürstliche Hauß Anhalt, welches mit der formula nicht stimmet, zu den alten Consœderationibus und der Lehnschafft dergestalt verstehen werde.

47) Ja E. F. G. und Dero Dom-Capitel haben auch zu bedencken den Nieder-Sächſ. Creyß, in welchem dieſes Inſtrumentum nirgends üblich iſt / und darinnen E. F. G. gleichwohl das Directorium führen. Denn daß man bishero taliter qualiter mit den Ständen hindurch kommen, daſſelbe hat dahero gerühret, dieweil man noch jederzeit bey ihren Räthen ſo wohl als den Herrſchafften ein gutes Vertrauen gehabt, wird aber nun einer und der ander vermercken, worauf mit dieſer Neuerung geziehlet wird, ſo hat man leichtlich zuermeſſen, was man uns hinführo trauen, wie man uns folgen, wie man mit uns einſtimmen, und ob das Werck ſchwerer oder leichter gemacht, ja ob nicht Sachen, die man ſonſten bey dem gemeinen Creiß-Weſen wohl lieſſe, hiedurch aus demſelben gar möchten gezogen werden.

48) Hätten es dann ja E. F. G. Landſchafft ſo hart, wie man ſaget, urgiret, ſo bedencken auch diejenigen, ſo auswärtige Lehen unter Herrſchafften, die mit der formula nicht halten, haben; Ob man es nicht dafür achten werde, daß ſie auch denſelben ihren Lehn-Herren nicht trauen, und was es bey denſelben, wie auch bey ihren Convaſallis für ein Anſehen haben werde.

49) Und thäte wenig, ob man E. F. G. hierunter gleich auf anderer Herrſchafften Exempla und Verfaſſungen weiſen wolte, denn E. F. G. haben hinwieder zu bedencken, daß es dabey heiſſe Duo cum faciunt idem, non eſt idem. Und ſagen alle vernünfftige Politici, wenn man auf exempla novitates einführen wolle, ſoll man fleißig zuſehen, ob auch alle und jede, auch die geringſten Circumſtantiæ von einem zum andern eintreffen. Denn ſonſten pflegets ſelten zu gerathen. Nun iſt aber notorium, daß ſich alle weit andere wichtigere Urſachen, Umſtände und Conſiderationes finden, inſonderheit aber wird niemand ſagen, daß man zu dem Exercitio der Meſſe im geringſten connivire.

50) Dieſes, Gnädigſter Herr, ſind die Inconvenientien, die ich bey dem Werck finde, und darum ich mich dazu gar nicht weiß zu verſtehen: Wann ich aber derent wegen den Effect und avantagio, ſo E. F. G. davon haben, anſehe, ſo iſt es der einige, daß E. F. G. eines einzeln geringen Dieners, nehmlich meiner darüber quit worden. Dazu doch E. F. G. ſonſten mit einen einigen Worte wohl gelangen könten: Denn es gehe mir, wie der allmächtige GOtt will, immaſſen ich denn auf ſeine göttliche Providenz alles ſetze und ſtelle, ſo kan und will ich auf die formulam nun und nimmermehr ſchwören. Einmahl, daß ich dasjenige, ſo ich aus obigen Urſachen improbire und improbiren muß, zuwieder meinen Concept und beſſern Verſtehen, zu leiſten Bedenckens: Und dann, dieweil ich dawieder auch viel rationes Theologicas habe, welche E. F. G. jedoch nicht alle, ſondern etliche nachfolgender mäſſen auffſetzen will.

Ratio-

Digitized by Google

Rationes Theologicæ.

1) Hierbey muß ich nun anfangs dieſes anzeigen, und mich ſo weit verwahren, daß ich die formulam nicht in totum verwerffe, oder deren Contenta für Unrecht halte, ſondern bin vielmehr der Meynung (erkläre mich auch hiermit), daß viel herrlicher guter Ausführungen darinnen, und mir dieſelben gar lieb ſeyn.

2) Weiß ich auch wohl, wie das übrige hin und her wieder explicirt, interpretirt und alſo mitigiret wird, und daß noch viel Theologi, die ſich dazu bekennen, im Verſtande nicht einig; da ichs nun darauf ſtellen, und mir auch eine interpretationem oder Verſtand nehmen wolte, ſo könte vielleicht ich mein juramentum auch auf einen Verſtand richten, und mich alſo des Dicti Gregoriani behelffen. **Humanæ aures talia verba noſtra judicant, ut foris ſonant: Judicia vero Dei talia foris audiunt, ut ex intimis proferuntur.** Wann aber ſolches mein Gebrauch nicht, ſondern ichs vielmehr mit dem Iſidoro in c. quacunque arte c. 22. q. 5. halte. Quacunque arte verborum quisque juret, Dominus tamen, qui conſcientiæ teſtis eſt, ita hoc accipit, ſicut ille, cui juratur, intelligit.) So hab ich deſſen nicht unbillig Bedenckens.

3) Wenn ich aber ad trutinam formulæ kommen ſoll, ſo muß ich vor 1) die Perſonen, welche ſie erhoben und dirigiret, und dann 2) den Proceſs, letzlich aber 3) ipſa materialia des Wercks anſehen und betrachten.

4) Die Perſonen ſind auf einer Seiten die Hochlöbl. Chur- und Fürſten, die es anfangs erhoben, auf der andern aber die Herren Theologi, denen es von Ihrer Churfürſtlichen und Fürſtlichen Gnaden iſt anvertrauet worden.

5) Daß die Hochlöbl. Chur- und Fürſten eine recht Chriſtliche Treue und hochrühmliche Intention bey dieſem Werck geführet, kan nicht allein niemand verneinen, ſondern jederman muß bekennen, daß Ihre Churfürſtlichen und Fürſtlichen Gnaden in der Gruben hoher Danck, und ewiger Nachruhm dafür gebühre: Auf Ihrer Chur-Fürſtlichen und Fürſtlichen Gnaden Erklährung in der præfation bezogen.

6) Der Theologen Perſon betreffend, will ich zwar davon auſſer itziger meiner Nothdurfft nicht viel regen, es iſt mir auch auſſer dieſen Paß weder viel oder wenig daran gelegen: Aber gleichwohl mit der proteſtation ſage ich, daß ihrer ein Theil gelehrte und fromme Theologi geweſen, wie mir denn auch etlicher ihre ſcripta gar lieb ſind. Dagegen aber iſt unleugbar, daß D. Selneccer in ſeinen ſcriptis einer groſſen inconſideranz und Unbeſtändigkeit jederzeit beſchuldiget worden; Es gebens auch die ſcripta, man ſage gleich, was man wolle, nicht anders: Wie es um D. Jacobum Andreæ ſeinen Wandel und Verhalten geſchaffen geweſen, ſolches wiſſen noch viel ehrliche Leute, und geben

Fürstlicher Personen, wie auch Lutherischer Theologen Schrifften dessen gnugsam Zeugniß, welches ich dahin stelle. Mit seiner Theologie aber ists in Wahrheit also geschaffen, daß er sich nebenst Brentio vieler ungeheurer opinionen und Reden beholffen, die gewiß Eutyches, Nestorius und Schwenckfeld nicht wohl schlimmer hätten ausschütten können, seine scripta sind da, es ist ihm auch von fürnehmen Lutherischen Theologen öffentlich fürgerückt, darauf will ich mich bezogen haben: Mit Musculo ists nicht besser gewesen, denn er das Ubiquitätische Wesen beständig defendiret, aus der Ascensione eine disparitionem gemacht, ja auch die hæresin, bona opera esse noxia ad salutem, geführet. Darumb meines Ermessens die Concordiæ formula fast unglücklich gewesen, daß sie in dieser Leute Hände gerathen.

7) Ich kan hierbey einem jeden seine Gedancken wohl gönnen, für mich aber bleibe ich bey der Regul meines Herrn und Erlösers: Aut facite arborem bonam & fructus bonos, aut arborem malam & fructus malos. Arbor enim mala non potest fructus bonos ferre. Und heissets sonsten: Semel malus semper præsumitur malus. Et eo ipso aliquid bonum vel malum præsumitur, quando a bono vel malo profectum est.

8) Und ob es wohl bey manchen das Ansehen hat, als ob sie doch in Kraft gesamter subscription zu einer Conformität kommen, und D. Jacobus und Musculus von der üblen Ubiquität abgestanden, lauts der præfation überredet, daß dieselbe nicht statuiret würde: So hat doch der Erfolg geben, daß sie nichts minder bey derselben, wie vor also nach geblieben, und also mit den andern darüber niemahls einig worden. Denn in der Apologia formulæ cap. 9. wird durch D. Selneckern und Chemnitium dieselbe wohl drey Jahr post publicationem formulæ nochmahls verworffen, und die incommoda dicta Lutheri, so drüber eingeführet, durch andere mitigiret und erläutert. Selneccer in seinen recitationibus verwirfft sie gleichfalls, und entschuldiget die formulam davon: D. Jacobus Andreæ aber bald in seinen Predigten, so er nach der formul und subscription gethan, und zu Dreßden gedruckt worden, defendiret sie; bringt auch seine alte hæresin de ascensione Christi wieder auf die Bahn: Ja Anno 84. wie er mit den Braunschweigischen Theologis in quæstion kommen, und man ihm die Wiederwärtigkeit der præfation und der formulæ aufrückt, schreibt er öffentlich, daß er die Ubiquität zu verwerffen niemahls im Sinn gehabt: Und ob man sie gleich in loco de cœna ausseßte, müste man sie doch in loco de persona Christi behalten: Stellets auch neben seinen Collegis dahin, obs andere nicht glauben wolten, daß mans sie glauben lassen solte. Eben solches geschicht in refutatione orthodoxi consensus, welche die Helmstädter niemahls probiren wollen. Ja seine Predigten, die er

kurtz

Digitized by Google

kurtz vor seinem Tode loco testamenti erholet, gehen dahin, auch so weit, daß kaum zwischen D. Luthern und Schwenckfelden eine Logomachia gewesen seyn solle. Die Scripta sind alle in offenen Druck, und kan also dieses nicht geleugnet werden; Musculus ist auf seinen beyden Meynungen bis auf sein Ende verharret. Daß ich mir nun von solchen Leuten, die solche gewaltige scandala, und der Kirchen niemahls satisfaction dafür gemacht, Symbola fidei stellen lassen, und meine Confession und Seeligkeit darauf setzen, mich auch mit einem Eyde verbinden solle, dessen habe ich fürwahr groß Bedencken.

9) Den Proceß belangend, ists gewiß, daß man anfangs bey allen mitvorstehenden Ständen diese Veranlassung gemacht, daß die particular-Censuren desjenigen, so die sechs Theologen abgefaßt, synodaliter revidiret, und mit einhelligem Schluß in ein richtiges Corpus Doctrinæ oder Confession gebracht werden solten. Man hat aber hernach der andern unwissend davon abgestanden, und, wie man die subscriptiones erlanget, mit dem Druck viel zu früh fortgefahren. Dieses kan niemand leugnen, und da es geschehe, kan er aus den Tangermündischen und Qvedlinburgischen Actis, wie auch denselben Recess, dem Heßischen Heshusio, Hoffmanni, Pauli ab Eitzen scriptis, wie sie auch in D. Hutteri Concordia Concorde zu finden, ingleichen auch aus der Apologia formulæ stattlich überführet werden. Daß aber gleichwohl solches nöthig und billig gewesen, dasselbe ist in ietztermeldter Theologorum scriptis stattlich ausgeführet; anderer, als der Neustädter, Brehmer, Anhaltiner und Jesuiter zu geschweigen.

10) Und dieses haben auch hohe Fürstliche Personen ziemlich empfunden und geandet, als Churfürst Ludwig, Pfaltz-Graff, wie auch Marck-Graff Ernst Friedrich zu Baden bezeuget, welchen als einen redlichen Fürsten ich billig traue, es mögen es andere eludiren, wie sie wollen, ingleichen Hertzog Julius zu Braunschweig, wie J. F. G. Schreiben, so im offenen Druck, bezeugen.

11) Wie es denn mit den subscriptionibus etlicher massen hernacher gangen, ist nicht unbekannt, und sind vielleicht noch Leute an E. F. G. Hoffe, die es zum Theil gesehen haben, und also davon berichten können.

12) Neben dem ist dieses erfolget, daß, da die formula schon unterschrieben, privatim & ad partem inscIis reliquis, tam collectoribus, quam subscriptoribus allerhand wichtige mutationes, Correcturen und Aenderungen darinnen fürgangen. Dessen die Braunschweigischen Theologi im Qvedlinburgischen Colloquio die Churfürstlichen öffentlich überführet (Auf die Acten und den Recess §. den andern general-puncten, wie ihn D. Hutter selbst drucken lassen, bezogen): Ja es haben die Helmstädter einen sondern Indicem darüber herausgegeben. Daraus denn erfolget, daß die gedruckten Exemplaria sowohl unter

Digitized by Google

ter sich, als mit den geschriebenen, die man ausgeschickt, disceptiren. Immassen von etlichen particulariter angemercket, worüber man nicht wissen können, welches das rechte oder nicht; Immassen D. Daniel Hoffmann von sich geschrieben, daß mans den Churfürstlichen in Colloquio Quedlinburgensi fürgerückt, sie sich zwar auch erbothen, das eine Dreßdnische Exemplar zu corrigiren, und ihnen zur Nachricht, wie auch noch an drey Oerter in Verwahrung zu geben. Aber die Braunschweigischen haben es aus der Ursache abgeschlagen, daß sichs nicht gebühren wolte, ein ander Exemplar in der Clausur zu haben, und ein anders in Kirchen und Schulen umgehen zu lassen. Die Notorietas dieses Dinges ist da, und kan gar nicht geleugnet werden.

13) Die Entschuldigung stelle ich zwar an seinen Ort, und gehet, wann ich nur mit der formula unbeirret bleibe, mich dieses Ding gar nicht an. Da ich aber ietzo von nothwegen darauf Gedancken wenden muß, so werde ich, doch andere Ursachen zu geschweigen, darum hiedurch gar sehr geärgert: Dann formula soll explicatio Augustanæ Confessionis und sowohl ein Symbolum derer Kirchen, die sie agnosciren, seyn, als die Augustana Confessio. Nun beschuldigt man den treuen gottseeligen und wohlverdienten Herrn Philippum aufs euserste, ja wie Jacobi Andreæ Dreßdnische und Wittenbergische Predigten, ingleichen andere scripta ausweisen, machet man ihn gar zum falsario und Unmann drüber, daß er etwas in der Augspurgischen Confession (wie man saget) für sich ein wenig geändert. Daß Philippus zwar nichts für sich, oder aus eigner Thurst gethan, erscheinet daher, daß solche Confessio auf unterschiedenen Conventen öffentlich fürgeleget und gebrauchet, und sich keines Chur- oder Fürsten Theologus oder Politicus darüber im wenigsten beschwehret, ja daß sie alle Chur- und Fürsten, so daran interessiret, approbiret. Dasselbe bezeuget der Naumburgische Abschied de anno 65. daß sie nicht verfälschet oder verschlimmert, ist daher wahr, daß mans eine Verbesserung und explication jederzeit genennet: Und obwohl die Apologia formulæ cap. 9. die Verbesserung nicht einräumen will, so sagt doch Chytræus, welcher ja einer ex Collectoribus formulæ gewesen, in historia Augustanæ Confessionis ausdrücklich, daß sie sey verbessert worden, welches ich also pro defensione Philippi mit anziehen müssen: Aber, wenn obgemeldter Theologen Censur wieder ihn gehen soll, was muß denn vor eine Censur wegen der mutation formulæ wieder sie gehen, als die es eben sowohl ohne Geheiß der Obrigkeit für sich gethan haben?

14) Und freylich haben die andern Collectores, so dessen unschuldig, selbst dawieder geeiffert; Wie denn Musculus dahero die formulam jedesmahl einem Bettlers-Mantel verglichen, daran etliche Leute sonderliche Flecken gesetzt hätten.

15) Wie

Digitized by Google

15) Wie es Hertzog Iulius zu Braunſchweig den Theologis gedeutet, geben die gedruckten ſcripta, darauf ich mich ziehe; Dieſes ſind alles Sachen, die wahrlich ſehr ärgern, und mir nicht zulaſſen, daß ich mich zu ſolchem unordentlichen und verfänglichen Werck thun möge; Und daſſelbe geſchicht noch vielmehr, wenn ich die formulam in ihren meritis ein wenig anſehe, will demnach E. F. G. von meinen Gedancken nur etwas, und nicht alles, nachfolgender maſſen andeuten.

16) Und den Anfang von der præfation, wie billig, zu machen, erhole ich kürtzlich meine obige Anzeige, nemlich, daß der Hochlöbl. Chur-Fürſten und Stände hochlöbl. Intent, und die Inſtruction, die ſie den Collectoribus aufgeben, daraus zu erſehen ſey. Sonderlich iſt zu loben, daß ſie in loco de Cœna die Ubiquität ausſetzen, und nicht pro fundamento haben wollen. Ingleichen, daß ſie die generalem ubiquitatem verwerffen, daß ſie auch confuſionem & æxequationem naturarum abthun, daß ſie ſich auch erklähren, wie ſie wieder die Confeſſion und Apologie in rebus & phraſibus nichts würcklich einführen laſſen wollen; dieſes iſt der löblichen Herren löbliche Meynung geweſen, man ſehe aber in formula die beyden loca de perſona Chriſti und Cœna an, ſo wird man totum contrarium darinne finden. Denn, daß ſie neue phraſes, daran man Zeit der Confeſſion und Apologie wohl nicht gedacht, häufig hereinbringen, giebt die Evidenz, und haben ſie es den Anhaltinis, wie auch Heſſen und andern geſtehen müſſen, daß übrige will ich jedes auf ſeinem Ort auch anführen,

17) Iſt wohl gethan, daß man ſich zu der Heiligen Schrifft der Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften, den 3 Haupt-Symbolis, dazu doch billig Epheſinum und Calcedonenſe auch gehören, und der Augſpurgiſchen Confeſſion bekennet, nach dem Nahmen aber ſo gar ſcrupuloſe inculciret, wie man die unveränderte Confeſſion, ſo anno 30. Carolo V. übergeben, meine, und dieſelbe ausſetzen laſſe. So findet ein jeder, daß wir nunmehr (wie uns die Catholiſchen Schuld geben) nicht eine, ſondern drey, ja wohl viele Augſpurgiſche Confeſſiones haben; Denn bald ao. 31. iſt auf Anordnung Herrn Lutheri eine Confeſſion mit der Apologie gedruckt worden, daran man ſich, als des rechen Exemplars, iederzeit gehalten, ao. 40. iſt ſie verbeſſert, und wie ſie verbeſſert, in der Saxonica Confeſſione repetirt: ao. 61. ſeynd die Stände in Naumburg beſammen geweſen, und zugleich das rechte erſte Exemplar de novo unterſchrieben, und der Käyſerlichen Majeſtät überſchickt, zugleich auch das verbeſſerte de ao. 40. ratificiret. Nun kömmt dieſe/ als die vierdte dazu, welche, wie Marg-Graff Ernſt Friedrichs Collatur ausweiſet, von der Anno. 61. reaſſumireten, auch diſceptiret. Da doch die Chur- und Fürſten der Zeit in dem Nahmen unterſchrieben, daß es doch recht wäre, und ſich darauf an die Käyſerliche Majeſtät beruffen.

18) Und wäre wohl eine Frage, da man ja so genau auf die an. 30. übergebene unveränderte A. C. gedrungen, warum man denn die Apologie mit darzugenommen, da doch die Apologie zu der Confession, als eine explication und Appendix gesetzt worden; man halte die Apologie gegen dieser, so wird mans finden, welches traun einem frommen Christen nicht unbillig zum Nachdencken Anlaß giebet.

19) Hernach weiset man mich nebenst den Schmalkaldischen Articulis und den Catechißmis Lutheri auf seine Streit- und Lehr-Schrifften, dabey ich nachfolgende absurda und Wiederwärtigkeiten finde; daß man einmahl bey Lutheri scriptis seinem eigenen Andeuten nach ad normam sacræ scripturæ weiset, welches recht ist. Die Cathechismos aber, welche ein pars seiner scriptorum seyn, zugleich canonisiren, daß ich mich bey denselben dieser norma nicht zu gebrauchen: da doch Lutherus in præfatione einem jeden freystellet, dieses oder anders zu gebrauchen. Vors andere stickt auch dieses darinn, daß man mir die normam, wie gehöret, und judicium bey den scriptis Lutheri frey lasset, zugleich aber etliche, und nicht die besten dicta daraus herführet/und mir dero categoricam approbationem & subscriptionem anmuthen will, wodurch mir je, was mit einer Hand gegeben, mit der andern alsofort wiedergenommen wird.

20) Ob ich mich wohl sonsten zur Augspurgischen Confession bekenne, so erkläre mich doch rund, daß ich mit dem 10. Articulo, daß nehmlich der Leib und das Blut Christi unter der Gestalt des Brodts und Weins im Abendmahl gegenwärtig sey, nicht einstimme, welches in der Apologia cap. 20. beyderley Gestalt erholet wird. Denn es weiß ein jeder, daß die transsubstantiatio darunter stecke, und die Catholischen dieselbe eben also tauffen: Ich finde zwar, daß die Collectores Concordiæ oder unter ihren Nahmen man solches wieder die Landgräfliche Censur entschuldigen wollen, es ist aber nihil solidi darinnen, sondern vielmehr evidentiæ rei zuwieder. Denn daß sich die Catholischen so wenig die Zeit, als hernacher der transsubstantiation begeben, kan niemand läugnen: Nun aber sagt die Apologie, daß sie denselben Artickul nicht gefochten, wie hätten sie ihn denn nicht fechten wollen, wenn sie ihn nicht also verstanden hätten, und erscheinet solches noch vielmehr daraus, daß in der Griechen Canone stehet, Sacerdos orat, ut mutato pane ipsum Christi corpus fiat, was ist denn nun deutlicher auf die transsubstantiation gezielet? Ich finde zwar abermahl, daß mans wieder die Landgräfliche Censur entschuldigen wollen. Die Worte aber lauten anders und in contrarium, derowegen die Entschuldigung gar zu wenig ist, zu geschweigen, daß der textus Apologiæ und nicht diese Glosse approbiren und beschweren heisset. Ich finde sonst, daß Chemnitius in seinem teutschen Bekäntniß, von der wahren Gegenwart des Leibes und Blutes Christi fol. 4. die Augspurgische Confession und den 10den Artickel daraus also aufsetzet: Von dem Abendmahl des HErrn wird also gelehret, daß mit Brod und

Wein

Digitized by Google

Wein der Leib und Blut wahrhafftig denen, die im Abendmahl essen und trincken, dargereicht und gegeben wird. Ist er nun damit nicht zum Ketzer worden, so achte ich, daß ichs auch nicht seyn werde.

21) Weiß ein jeder, dem die Acta bekannt, daß aus dem 2ten Artickel Augustanæ Confessionis der Formulæ jederzeit opponiret worden, wie man dero Zeit, laut der Apologia in demselben passu mit den Catholicis einig gewesen, seit dem aber, nachdem man die Ubiquität, und was derselben anhängig, und in der formula ausgeschlossen ist, eingeführet, wäre man gantz mit ihnen von einander, und wäre Catholischen Theils keine mutation ihres einmahligen Schlusses zu erweisen, darum müste folgen, daß man in rebus & phrasibus der formulen theils wieder die præfation, und der Chur- und Fürsten-Stände Erklährung von der Confession und Apologie gehandelt. Dasselbe sehe ich auch wohl in der Apologia formulæ, daß mans damit entschuldigen will, samt die Catholischen dero Zeit eine andere Meynung, als ietzo die Jesuiten davon gehabt: Ich ziehe mich aber dargegen auf die Scholasticos und anderer Catholicorum scripta. Da wird sichs gewißlich gantz und gar anders finden. Ich könnte es auch, wo noth, jederzeit wohl demonstriren. Derowegen die Autores nochmals in voriger Beschwerd, Ich und andere aber in grosser Aergerniß stecken blieben.

22) Weiter ist bekandt, und giebts der Augenschein, daß in der Apologia Tit. von dem Sacramenten und ihren rechten Brauch die ablolution mit unter die Sacramenta gerechnet wird, dasselbe aber ist unrecht, derowegen bin ich mit der Apologia in dem passu auch nicht einig, und kan mich consequenter daran nicht binden lassen. Die Apologia formulæ sagt zwar, wenn man proprie de Sacramentis redet, so seynd ihrer nur zwey, wo hat mir aber GOtt befohlen, improprie zu reden? Oder ist das eine Improprietas, oder nicht vielmehr Contrarietas; da doch contra defensionem Lutheri, da er an vielen Orten saget, ein jedes Sacrament müsse haben ein äusserlich Element, oder Zeichen, GOttes Wort, und dessen Verheissung, zumahl in Confessionibus, die wahrlich keine Improprietates haben sollen, also hinreden. Ich halte es demnach für unrecht, und kan es nicht probiren.

23) Ingleichen kan nicht geleugnet werden, daß in der Apologia tit. de Missa die Worte stehen, orationem pro mortuis non prohibemus; die Apologia formulæ sagt abermahl, es sey zu verstehen, daß ich den Todten etwas nachwünsche, wo stehet aber diese Glosse bey den Text, den ich probiren soll, und dann giebt nicht der locus und die rubrica missæ, darunter es stehet, schon den Verstand anders: Sage demnach abermahl, daß ichs für unrecht halte.

24) Von dem loco Apologiæ: Sacerdos orat, ut mutatio pane Corpus Christi fiat, bin ich droben gehöret, will dasselbe anhero erinnert haben.

Digitized by Google

25) Komme ich an die Cathechismos Lutheri, so finde ich, daß weder der kleine noch der grosse Catechißmus voll; der grosse auch in dem Tübingischen Exemplar noch ferner mutiret ist als in andern. Excusationes finde ich in Hutteri Concordia Concorde, aber warlich gar schlecht, und wann ich zusammen nehme, was Chemnitius an die Facultät zu Helmstädt deswegen geschrieben, und dann was zu Quedlinburg im Colloquio fürkommen, was Lüneburg deßwegen abgehen lassen, und zur Antwort bekommen, was dann wieder das Straßfurdische Buch geschrieben, so finde ichs gar wieder einander, immassen ich iederzeit demonstriren kan, daß die Meynung der Herren Chur- und Fürsten in der præfation anders gewesen, giebt der Buchstab aus derselben.

26) In den Catechismis desiderire ich weiters, daß man in den 10. Gebothen den locum de imaginibus ausgelassen. Ratio: Dieweil ichs in den textibus biblicis, darauf mich die formula, tanquam certissimam normam weiset, finde, und GOttes Geboth dahin gehet: Ihr solt nichts dazu thun, auch nichts davon nehmen; Controvertire gleichwohl dabey nicht, ob es appendix primi, oder ein sonderlich præceptum sey: Jt. Daß es auf den Cultum und adorationem gehe, sondern ich sage, hätte es der allmächtige GOtt nicht dabey haben wollen, hätte er es selbsten wohl heraus lassen können; Es macht mir aber ein grosses dubium, daß es Lutherus und Brentius für ein bloß ceremoniale præceptum ad Judæos pertinens halten: (Da doch D. Jacobus Audreas und andere das contrarium statuiren,) mit denen ich nicht einig.

27) Komme ich an den Locum de baptismo, so finde ich weder in der Apologie oder dem grossen Catechismo Lutheri, daß præcise alle und jede Kinder, die getaufft werden, in und durch die Tauffe alsofort den Glauben und die regenerationem empfangen; sondern also saget die Apologia: Daß aber GOtt der HErr Gefallen hat an der Tauffe der jungen Kinder, zeiget er damit an, daß er vielen, so in der Kindheit getaufft seyn, den Heiligen Geist hat gegeben. Gleichermassen saget Lutherus im grossen Catechismo, es erweise sich an vielen, daß sie den Heiligen Geist empfangen. Item, es lieget uns nicht die grosse Macht daran, ob, der da getaufft werde / glaube oder nicht. Item, darum sage ich, hast du nicht geglaubet, so glaube noch, und sprich also, die Tauffe ist wohl recht gewesen; Ich habe sie aber leyder nicht recht empfangen; Item, also thun wir auch mit der Kinder-Tauffe, das Kind tragen wir herzu, der Meynung und Hoffnung, daß es glaube, und bitten, daß ihme GOtt den Glauben gebe. Also sagt er auch in seinen Predigten von der Heiligen Tauffe im 3ten Theil sexto Jenensi fol. 293. fac. 2. Denn hie theilet sichs, und gehet an die Ungleichheit, daß nicht alle dieselbe Krafft und Nutz der Tauffe empfangen: Etliche mit dem Glauben, etliche ohne Glauben, &. seq. und fol. 292. fac. 2. sondern

dern, wo wir ſehen, daß nach ſeinem Worte und Befehl gehandelt wird, ſollen wir bey Leib nicht zweiffeln, daß der, ſo getaufft wird, die rechte Tauffe empfangen habe. Darnach aber, wenn du ſie empfangen haſt, gehört dir darauf zu ſehen, wie du glaubeſt und der Tauffe recht braucheſt. Das heiſt denn von unſerm Thun geredt. Summa, dieſe zwey ſage ich, Tauffe und Glaube ſoll man ſcheiden, ſo weit als Himmel und Erden, GOtt und Menſch von einander geſchieden ſind. Item tomo 4. Jenenſ. in den Predigten von der Wiedertauffe fol. 331. fac. 1. Wann wir ſeinen Geboten nach jedermann tauffen, ſo laſſen wir ihn ſorgen, wie die Täufflinge glauben. Item fol. 329. Auf ſolch Gebot (GOttes) wage ich es, mit der Zeit mag mein Glaube werden, wie er kan; Im Buch de Servo arbitrio, ſagt er, ſecundum Canonem Charitatis wolle er halten, daß die Kinder glauben. Brentius in Exegeſi in Johannem ſagt: Non eſſe veriſimile omnes infantes in baptiſmo regenerari. Dieſes iſt ſenſus formulæ. Wenn ich aber ſolches ſtatuire, ſo höre ich auf den Cantzeln: Quod omnes & ſinguli infantes in baptiſmo regenerentur, & recipiant fidem. Und wenn ich ſage, probabiliter, ſo muß ich ſobald Calviniſch geachtet werden.

28) Wie Lutheri Explicatio im groſſen Catechiſmo: §. Alſo haben wir nun das gantze Sacrament &c. von etlichen verſtanden und urgiret wird, ſtelle ich dahin; das mich weiter ſtutzend machet, iſt dieſes Thema Lutheri im groſſen Catechiſmo und Schmalckaldiſchen Artickuln, wie auch der formulæ, de manducatione indignorum iſt dieſes. Quod omnes indigni edant & bibant corpus & ſanguinem Chriſti, oder ſowohl böſe als fromme Chriſten, wie die Schmalckaldiſchen Articuli, oder, wie die formula ſagt, ſowohl Judas, als die andern Apoſteln. Die Unwürdigen werden auch in der formula insgemein genannt und beſchrieben, alle die keinen Glauben haben, oder die ohne Glauben ſind. Und Antitheſi 12. wird ausdrücklich verworffen, wenn man einen ſolchen Unterſcheid unter den Unwürdigen machet, daß die Gottloſen, Epicurer und Spötter GOttes Worts (ſeyn aber nicht darunter, die allein bloß Brodt und Wein im Abendmahl ſtatuiren, ſo in der äuſſerlichen Gemeinſchafft der Kirchen ſind, nicht den Leib und das Blut CHriſti zum Gerichte im Brauch des Heiligen Abendmahls, ſondern allein bloß Brodt und Wein im Abendmahl ſtatuiren) ſo in der äuſſerlichen Gemeinſchafft der Kirchen ſind, nicht den Leib und das Blut CHriſti zum Gerichte im Brauch des heiligen Abendmahls, ſondern allein Brodt und Wein empfahen: Sondern auch Paulus 1. Cor. XI. daß man allegiret insgemein de illis, qui Corpus Domini non diſcernunt. Nun wird aber dem zuwieder in formula fol 342. fac. 2. Dreßdniſcher edition zur limitation eingeführet Lutheri dictum aus der groſſen Bekändtniß. Es

wäre dann, daß ſie zuvor GOttes Wort und Ordnung ändern und anders deuten, wie die jetzigen Sacraments-Feinde thun, welche freylich eitel Wein und Brodt haben. Denn ſie haben auch die Worte und eingeſetzte Ordnung GOttes nicht, ſondern dieſelbe nach ihrem eigenen Dünckel verkehret und verdrehet. Dergleichen Rede führet Lutherus tom. 2. mit in ſeinem Schreiben an die von Franckfurt: Sie ſagen mit dem Munde, es ſey CHriſti Leib warhafftig gegenwärtig im Sacrament: Wann nun ſolches der einfältige Mann höret, ſo dencket er, ſie lehren, gleichwie wir, und gehen darauf hin zum Sacrament, und empfahen doch eitel Brodt und Wein; denn ihre Lehrer geben auch nichts mehr: Alſo ſchreibet er auch in dem tractatu, daß die Worte noch feſte ſtehen, daß ſie alleine Brodt und Wein im Sacrament, des Leibes und Blutes aber des HErrn weder geiſtlich noch mündlich theilhafftig werden; Ich halte dieſes pro contrariis, und kan mich dahero zu der formula nicht wenden.

29) Weiter. Damit ich itzo bey dieſem loco bleibe, ſtehen in der formula fol. 343. fac. 1 Dreßniſcher Edition dieſe Worte: Gleichwie dieſe Rede: Verbum caro factum eſt; das Wort iſt Fleiſch worden, durch gleichſtimmende Reden, das Wort wohnet in uns, wiederholet wird und erkläret: Das halte ich für unrecht; Denn es laufft ſowohl wieder den Griechiſchen Text, als Lutheri Verſion, es wohnet unter uns. Es explicirets auch Lutherus in den Chriſtags-Texten von dem leiblichen Wandel, den der HErr Chriſtus in ſeinem Fleiſch unter den Menſchen geführet: Immaſſen denn auch Hunnius in l. c. Johannis dieſe explication hat; Wie kan ich denn nun, was ich für unrecht halte, probiren, und darauf ſchwehren.

30) Werden mir aus Luthero vier fundamenta præſentiæ cœnæ angezogen, 1) Perſonalis unio. 2) Dextra Dei. 3) Veritas verborum Chriſti. 4) Multi modi præſentiæ Dei: Ich bleibe allein bey den Worten der Einſetzung, und bey der explication Pauli, und laſſe mich um die andern unbekümmert: Denn mein HErr und Erlöſer weiſet mich auf deren keines, ſondern auf ſeinen getödteten Leib, der für euch gegeben, oder wie Paulus ſagt, gebrochen wird. Das iſt mein Blut, daß für euch vergoſſen wird. Paulus 1. ad Cor. XI. ſagt auch, ſo offt ihr von dieſem Brodt eſſet, und von dieſem Kelch des HErrn trincket, ſollet ihr des HErrn Todt verkündigen. Bey dem einfältigen Weſen bleibe ich, eſſe, trincke und glaube, und ſuche ich eine explicatio, ſo iſt mir Paulus genugſam, der ſagt, calicem & panem eſſe communionem corporis & ſanguinis Chriſti. Entſchlage mich auf einer Seiten aller Capernaitiſchen Gedancken, auf der andern glaube ich aber, daß ich nicht nuda und vacua ſigna, auch nicht ſpiritus & efficaciæ Chriſti allein, ſondern ſeines wahrhafftigen Leibes und Blutes

zur

Digitized by Google

zur Speiſe meiner Seelen theilhaftig werde, dadurch ich ihme und er mir feſtiglich, & quidem reipſa & naturaliter, wie Chryſoſtomus und Cyrillus reden, und alſo ich auch ſeiner Natur vereinigt werde, er in mir, und ich in ihm lebe und bleibe, ihme eingepflantzet, und ein beſtändiges Gliedmaß ſeines Leibes ſey und bleibe. Ja, daß ich durch ſolche Communion und Incorporation mit ihme als meinem Haupt, und durch ihn als meinem Mittler, auch mit dem Vater und Heiligen Geiſte zur beſtändigen Gemeinſchafft komme, das iſt mein einfältiger, ſchlechter, jedoch beſtändiger und ſchrifftmäßiger Glaube, bey dem bleibe ich, laſſe andere ſo lange zancken und hadern, als ſie mögen, hoffe damit für GOtt und Menſchen wohl zu beſtehen.

31) Setze ichs aber auf die andern fundamenta dextra DEi, Unionis & Communionis oder, wie ſie heiſſen, wie will ich einem antworten, wenn er mir opponiret, CHriſtus handelt in dem Abendmahl von dem Blut, das er vergoſſen; Es ſey aber das vergoſſene Blut nicht mit gen Himmel gefahren, oder ad dextram DEi erhöhet, drum könne es auch nicht weſentlich im Abendmahl ſeyn; Viel eines andern, ſoweit es moviret wird und moviret werden kan, zu geſchweigen: Hieher weiſet mich Chemnitius ſelber, der doch die formulam helffen machen in ſeinen tractatibus de Cœna & duabus naturis in Chriſto, da er auch contrarias Lutheri ſententias anzeucht, will mich dahin bezogen haben. Und weiß zwar wohl, wie dieſes Werck von etlichen beglümpffet wird, nemlich wenn man den Articulum ſchlecht tractiret, ſo wäre es genung an den verbis inſtitutionis, wenn man aber mit Sacramentirern in Controvers käme, ſo müſte man um der Reſiſtenz willen die Ubiquität mit hernehmen, und ſolches hat man den Churfürſten und Ständen laut der præfation beredet. Ich könte auch bey etlichen unter den Collectoren, als Chemnitio und Selneccero paſſiren laſſen. Wenn ich aber anſehe Jacobi Andreæ ſcripta, item anderer, die ſich zur Formula thun, und darunter auch Hunnii, ſo kan ichs warlich alſo nicht finden, ſondern vielmehr alſo: Cum hæc Chriſti præſentia non fiat per quendam de cœlo deſcenſum (qualem Pontificii ſomniant) neceſſe eſſe, ut perſonaliter ſeu juxta modum dextra DEi, hic adſit, antequam ſacramentaliter in cibum & potum ſe nobis communicaret. Interim fieri non poteſt, ut corpus Chriſti ſine locali deſcenſu ſit in cœna, niſi ante actionem cœnæ juxta humanitatem perſonaliter & ſecundum modum dextræ DEi adſit. Dieſes ſind verba Hunnii, welche ja auf die ubiquitatem gratialem gäntzlich zielen. Ich meines Theils bekenne ingenue, daß ichs damit nicht halte, thue ichs aber, ſo muß ich mich zum Calviniſten machen laſſen, wenn es auch noch ſo offte in der Formula ſtünde.

34) Da

Digitized by Google

34) Do mich weiter die Formula auf Lutherum weiſet, finde ich, daß er die propoſition: Hoc eſt corpus meum allezeit induciret dergeſtalt, hic panis eſt corpus meum, damit bin ich einig. D. Jacob Andreä, Hunnius und andere aber machen zwey propoſitiones, hic panis & corpus meum, dabey dann die unterſchiedene Bedeutungen einfallen. Glaube ich das nicht, ſo bin ich abermal Calviniſch.

35) Improbire ich die phraſin, die man fol. 350. in Formula ex Luthero anzeicht: GOtt habe mancherley Weiſen an einen Orte zu ſeyn ꝛc. Principale enim attributum DEI eſt ipſum eſſe extra Locum & Tempus.

36) Ich halte auch (ſalva autoritate Lutheri) der Heiligen Schrifft, den Symbolis, Confeſſioni & Apologiæ, den Catechißmis und Schmalkaldiſchen Artickeln gantz zuwieder, und demnach unrecht ſeyn, was in loco de cœna fol. 350. fac. 2. und fol. 351. fac. 1. von der dreyerley Weiſe, ſo CHriſti Leib habe, an einem Orte gegenwärtig zu ſeyn, aus Luthero geſatzt wird, und mag die Worte bey dem andern modo, die man ausgelaſſen, aus ſeinen Schrifften odioſe nicht anführen. GOtt behüte mich für der opinion gnädiglich. Inſonderheit aber ſetze ich mich wieder dieſes, daß im andern und dritten modo ſtehet, CHriſti Leib ſey alſo im Amt bey denen Creaturen, daß ſie ihn nicht fühlen, rühren, meſſen oder begreiffen. Darvon ſeyn des Herrn Lutheri andere Zeugniß und Erklährung aus dem Tractatu, daß die Worte noch feſt ſtehen in 2. Tom. Witt. fol. 124. fac. 2. CHriſti Fleiſch, es ſey wo es wolle, im geiſtlichen oder leiblichen Weſen, ſichtbarlich oder unſichtbarlich, ſo iſts wahrhafftig natürlich, leiblich Fleiſch, das man greiffen, ſehen, fühlen und hören kan, von einem Weibe gebohren, am Creutze geſtorben. Sondern daher iſt es geiſtlich, daß es vom Geiſte kommet, und will und muß geiſtlicher Weiſe von uns genoſſen ſeyn. Objectum non eſt ſemper ſpirituale, ſed uſus debet eſſe ſpiritualis. Dabey bleib ich: Iſts unrecht, mag es Herr Lutherus verantworten. Erbiete mich aber zu jederzeit, aus ſeinen ſcriptis derſelben Erklährungen zehn oder mehr herzuführen. Und hierum kan ich mich zu der Formula nicht bekennen.

37) In Loco de Perſona Chriſti, weiß ich nicht beſſer, als mit der Schrifft 1. Tim. 3. v. 16. zu reden. Es ſey ein gottſeliges Geheimniß, daß GOtt iſt offenbahret im Fleiſch, gerechtfertiget im Geiſt, erſchienen den Engeln, geprediget den Heyden, geglaubet von der Welt, nebſt deſſen weiterer Erklährung auch Verwerffung allenthalben, aller alter, neuer, Arianiſcher, Samoſateniſcher, Photinianiſcher, Patri-paſſioniſcher, Monotheletiſcher, Ebionitiſcher, Valentinianiſcher, Eunomianiſcher, Neſtorianiſcher, Eutychianiſcher, Servetiſcher und Schwenckfeldiſcher Irrthümer, ziehe ich mich auf die klaren Dicta Scripturæ, die Symbola: Apoſtolicum, Nicænum, Conſtantinopolitanum, Epheſinum,

(zu-

Digitized by Google

zuſammt deſſelben Ausführung und Anathematismis Cyrilli,) auch das Chalcedonenſe und die Lehre Damaſi, deſſen L. 1. C. de ſumma Trin. & fide Cathol. erwehnet, und in operibus Hieronymi Tom. 4. zu finden. Und achte, daß dieſes Myſterium alſo zu handeln, damit weder confuſio noch diſtractio noch auch exequatio naturarum inferiret werde. Ingleichen, daß man mit der Schrifft bey den concretivis, nicht abſtractivis locutionibus bleibe; und da es zur explication kommen, die Regulas de communicatione idiomatum recht applicire, wie auch die andern Regulas erhalte. Proprietates nunquam egrediuntur ſua ſubjecta, & proprietas unius naturæ nunquam fit proprietas alterius naturæ. Item, diſtinguens proprietates diſtinguit naturas, confundens confundit naturas. Et creatura nunquam æqualis Creatori. Und will mich hieher alles Streits halbens kürtzlich bezogen haben.

38) In der Formula Concordiæ ſtickt die ubiquitas generalis in dieſem loco wie im vorigen, welches dann die Dicta Lutheri, (es ſey alles voller Chriſtus auch nach der Menſchheit. Item, wo du mir GOtt hinſetzeſt, da muſt du mir die Menſchheit hinſetzen;) mit welchen ich wie oben gehört nicht zuſtimmen kan, gnugſam darweiſen. Und dieweil man bald eine propoſition ſetzet, bald reſtringiret, und daſſelbe wieder reſtringiret, ſo muß ich bekennen, daß ichs nicht gnugſam verſtehe, und alſo den mehr erfahrnen billich anweiſe. Ich finde auch nicht anders, als daß man immer Terminos de omnipotentia non eſſentialiter, formaliter, aut ſubjective, ſed tamen realiter humanitati communicatos führet, welches wieder die Præfation ausdrücklich laufft. Ich will de confuſione naturarum nicht viel ſagen; wie man ſich aber der Exæquation wieder der Præfation Verwahrung entbrechen wolle, kan ich nicht abſehn. Denn hat die Menſchheit eben die Allmacht, wie die Gottheit hat, iſt ſie an allen Orten, da die Gottheit iſt, was iſt daſſelbe anders, als eine Exæquation? Und wird den Dingen mit der Gloſſa, daß die göttliche Natur ex natura, die menſchliche ex gratia oder wie man Lutheri Wort anzeucht; es ſey CHriſto nach der menſchlichen Natur die ewige Gewalt GOttes gegeben, jedoch nur zeitlich, nicht von Ewigkeit, gar nicht geholffen. Denn daß die menſchliche Natur, dieweil ſie zeitlich, nichts von Ewigkeit her habe, oder haben könne, ſolches iſt am ſelbſt klar, und wer anders ſagt, der wird wieder die definitionem unionis fahren, welche darauf beruhet, quod ſecunda Perſona divinitatis in tempore aſſumſerit humanam naturam: daher ſolches keine diſtinction machet, ſondern ſo offt eadem poteſtas, eadem omnipræſentia der menſchlichen Natur zugeleget wird, ſo offte die Exæquatio verhanden, (welche aber in der Præfation ausdrücklich condemnirt iſt, denn ſonſten realis communicatio der verbali op-

ponirt würde, wie formula weiter meldet) lasse ich so weit zu, wenn es bey der Person bleibet, ita, ut quod unius naturæ proprium est, toti personæ realiter competat. Dahin weiset mich Lutherus in seinem grossen Bekänntnüs von Abendmahl Tom. 2. Witt. fol. 158. fac. 1. wo die Werck zertheilet oder gesondert werden, da muß auch die Person zertrennet werden, weil alle Werck und Leiden, nicht den Naturen / sondern der Person zugeeignet werden. Dann die Person ist, die alles thut und leidet. Eines nach dieser Natur, das ander nach jener Natur, wie das alles die Gelahrten wohl wissen. Darum halten wir unsern HErrn Christum also für GOtt und Mensch in einer Person, non confundendo naturas, nec dividendo personam. Solches alles allegirt formula selbsten. Zwantzig und mehr dergleichen helle und klare Sprüche bin ich aus Luthero auszusetzen iederzeit erböthig. Dabey bleib ich und lasse das andere fahren. Wie die Schrifft aber nicht redet, habe ich zu reden Bedenckens.

39) Und daß ich mich allhie Autoritatem Lutheri nicht bald weisen lasse, kan mir niemand mit Billigkeit übel auslegen; denn dasselbe haben schon einstheils der Collectorum formulæ in der Apologie gethan, sonderlich cap. 9. da sie traun das Werck nicht gut heissen, sondern andere dicta Lutheri ausziehen, und damit mitigiren wollen. Ich beruffe mich weiter auf den Quedlinburgischen Recess, wie ihn D. Hutter in der Formula concordiæ drucken lassen. Denn da hat man erkannt, daß incommodæ phrases Lutheri in die Formulam gerücket, und daß man dieselben per antecedentia & consequentia, und alia loca illustriora erklähren müsse, welche aber nicht in die Formul kommen, sondern nur die incommoda darinnen blieben. Warum solte ichs dann probiren? warum solte ich nicht lieber nach den illustrioribus forschen, und bey denselben mehr als in der Formula bleiben? ich könte wohl mehr bey diesem loco einführen, wils aber eilens halben bey diesen bewenden lassen.

40) In Loco de Libero arbitrio seynd die Collectores laut des Quedlinburgischen Recesses unrecht befunden und überzeuget, daß sie die erste Formul geändert, und neues herein bracht haben/ sich auch den Dingen in der Apologie und sonsten zu helffen erboten. Nun ist nichts minder der Locus uncorrigiret blieben, wer will mich dann heissen, daß ich denselben approbiren solle?

41) In Loco von der Höllen-Farth werde ich auf Lutherum in der Torgauischen Predigt de ao. 33. gewiesen; und soll also den Worten des Symboli schlecht glauben. In commentario super Genesin aber, und also lange nach dieser Predigt führt er eine ander Meynung, und sagt, es seyn die Cruciatus animæ, die er im Garten hat erlitten, zu verstehen. Soll ich nun formulam und Lutheri erste Meynung probiren; so muß man mir erst sagen, warum die letz-

Digitized by Google

tere unrecht ſey. Oder ich würde Lutherum zugleich probiren und zugleich improbiren.

41) In Loco de prædeſtinatione finde ich hiernechſt, daß das Thema: Electionem eſſe primam originem & fundamentum naturæ ſalutis, atque inde oriri omnia media ad ſalutem neceſſaria; Ingleichen die Application und Troſt, ſo ein jeder Chriſt daraus zu machen und zu ſchöpffen, und alſo der Locus miſericordiæ DEi wohl ausgeführet, und bin damit einig. Wie denn auch de partim revelata, partim abſcondita voluntate DEi ſolche aſſertion geſchicht, wie ich ſie in Lutheri ſcriptis finde. Ingleichen obs wohl im Anfange bey der propoſition, DEum nullius mali eſſe autorem, das Anſehen hat, als ob das malum pœnæ auch mit herein gezogen (cujus tamen autor DEus merito ſtatuitur, per tradita Chemnitii [& ibi allegatum locum Tertulliani] in Comment. ſup. Locos communes Philippi in Loco de cauſa peccati cap. 2. fol 146. fac 1. & fol. 154. fac. 2. & in Loco de creatione); ſo wird doch in fine dergleichen etwas eingeführet, daß ihme dadurch zu helffen. Ob nun wohl der Locus de promiſſione & ordinatione malorum culpæ, & quando Sathanam tanquam canẽ rabioſum tractet, & in cordibus impiorum operetur DEus, wie Chemnitius in ietzt allegirtem Oertern thut, darum etwas weiter angeführet werden ſollen, damit man nicht per theſin nimis nudam, die Anthitheſin zu weit zu ſetzen; ſo will ich doch auch daſſelbe nicht fechten. Ingleichen iſt wohl angezogen, quod cum electione & voluntate divina non concurrant aliæ cauſæ in nobis inhærentes: Quod electorum apud Deum certus ſit numerus: Et quod illi finaliter perire non poſſint. Dieſes alles iſt Lutheri ſcriptis gemäß. Wann ich mich aber darüber in Lutheri ſcriptis, ſonderlich in ſeinem Tractatu de ſervo arbitrio (welchen er nie retractiret, darum ſich auch die formula in Libero arbitrio darauf zeigt) ſeine Predigten in Exodum, wie ſie in Eißlebiſchen Tomis zu finden, die explicationem des Loci 1. Tim. 2. Deus vult omnes ſalvos fieri, præfationem epiſtolæ ad Romanos, etliche loca in Commentario latino ſuper Geneſin, ſeine Schrifften wieder die Jüden, Item ſeine Schrifft an den Herrn Rechenberg und andere anſehe, ſo finde ich die formulam in etlichen paſſibus von ihnen diſcerpirend. Denn einmahl wird die præſcientia a prædeſtinatione ſapariret, und ihr nicht neceſſitas, ſondern contingentia tribuiret: Da es doch Lutherus beydes conjungiret, und der præſcientiæ neceſſitatem imponiret, darum, quia DEUS, ut, qui nihil habet, ſe prius & nunquam fuit otioſus, nihil videt, quod non ipſe ordinavit. Welches man jetzo etlicher Orten, da man doch die formulam maintiniren will, übergehet, und dahero auch contra formulam, & ſententias Lutheri, & Brentii præſcitam fidem cauſam electionis machet, welches ich für unrecht halte. Vors andre

Digitized by Google

dre ſetzet Lutherus und auch Brentius den locum de prædeſtinatione nicht allein auf die miſericordiam, ſondern auch auf die juſtitiam divinam. alſo, daß der allmächtige GOtt von Ewigkeit hero beſchloſſen, ſich etlicher aus dem ſündigen verdammlichen Geſchlecht zu erbarmen, und ſie aus Gnaden ſeelig zu machen, die andern aber um ihrer Sünde willen mit ewiger Verdammniß zu ſtraffen, und werden jene electi, dilecti, benedicti, dieſe aber reprobi, filii iræ, maledicti, filii perditionis in der Schrifft genannt, wie es Lutherus wohl ausgeführet, wie denn auch Chemnitius ſaget de prædeſtinatione impiorum in dem Loco de cauſa peccati fol. 145. fac. 1. ex Fulgentio: Impios eſſe prædeſtinatos, non tamen ad malum, non peccatum, non ad culpam, ſed ad pœnam, und wenn man dieſes nicht in acht nimmet, ſo giebts viel contraria ſcripturæ, wie dann ſchon der error, Electionem eſſe univerſalem, daher kommen iſt; dawieder dann nichts irret, was etwan formula oder der gemeine diſcurs dawieder moviret, man möchte alſo DEum autorem mali machen, oder die Leute in wiedrige Gedancken führen. Denn wieder das erſte iſt ſchon droben ex mente formulæ eingeführet, DEum eſſe autorem mali pœnæ, denn dieweil die reprobatio endlich gehet zur Straffe der Sünden, welche ſich bey dem Menſchen findet, ſo iſts ſchon richtig und klar, daß die Straffe nicht cauſa peccati ſey. Wieder das andere ſagt Lutherus, das es bey denen ſich finde, die der Vernunfft in dieſem hohen Artickul folgen wollen, die ſich aber an GOttes Wort halten, und es bey demſelben beruhen laſſen, mit denen ſey es gar anders, und hiermit ſtimmet formula ſelbſt ein in §. Denn weil unſer Natur ꝛc. Dann weil unſere Natur durch die Sünde verderbet, GOttes Zorn und der Verdammniß würdig und ſchuldig, ſo iſt uns GOtt weder Wort, Geiſt und Gnade ſchuldig. Was kan man ſich dann über Unbilligkeit beklagen, denn es heiſſet doch: Miſereor cujus miſereor, und darum iſt zwar recht, daß angezogen wird, es ſeyen promiſſiones, vocatio & invitatio Evangelicæ univerſales, und daß der heilige Geiſt und Glaube durch das gehörte Wort gegeben werde. Secundum normam ſcripturæ iſts aber mit der univerſalität alſo beſchaffen, daß ſie alleine reſpectu credentium univerſales ſeyn. Denn die Schrifft ſaget: Wer nicht glaubet, der iſt verdammet. Dagegen aber heiſts: Auf daß alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben, item: Wer glaubet und getaufft wird, ſoll ſeelig werden, item: Das Evangelium iſt eine Krafft, ſeelig zu machen alle, die daran glauben. Item Er gab Macht GOttes Kinder zu werden, allen, die an ſeinen Nahmen gläubeten. Und alſo expliciren ſich die Dicta ſcripturæ ſelbſten. Dann da Röm. XI. ſtehet: GOtt hat alles unter die Sünde beſchloſſen, auf daß er ſich aller erbarme: da ſtehet Gal. III. v. 22. Aber die Schrifft hat alles beſchloſſen unter die Sünde, auf daß die Verheiſſung käme, durch den Glauben an JEſum CHriſtum gegeben,

denen

Digitized by Google

denen, die da gläuben. Item: Wenn kommt die Verheiſſung, oder wem iſt ſie gegeben? reſpondet Paulus: Denen die da glauben. Wenn ich aber frage, woher kommt der Glaube? da ſagt die Schrifft abermals: Fides non eſt omnium, fides eſt donum DEi; DEus operatur in nobis velle & perficere. Weme giebet GOtt der Allmächtige denn den Glauben? da ſaget formula §. Die ewige Wahl GOttes ꝛc. Die ewige Wahl GOttes iſt aus gnädigem Willen und Wohlgefallen GOttes in CHriſto JEſu eine Urſache, die unſere Seeligkeit, und was zu derſelben gehöret, ſchaffet, wircket, hilffet und befördert. Was gehöret aber zu unſerer Seeligkeit? Sola fides. Giebt alſo die election den Glauben allein den Electis. Wie dann auch aus dem Loco Pauli ad Rom. 8. der in der formula angezogen wird, klärlich erſcheinet. Und darum ſagt Lutherus über den Spruch 1. Tim. 2. GOtt will alle Menſchen ſeelig machen. Und in der Schrifft an den Herrn von Rechenberg: Wenn der Sprüche mehr wären, ſo müſte man ſie doch alſo verſtehen, daß die Wahl GOttes bleibe. Solches giebet auch die Schrifft, wenn ſie ſich ſelbſt expliciret; dann da unſer HErr und Erlöſer an einem Ort ſaget: Venite ad me omnes &c. da ſagt er am andern Orte: Nemo poteſt venire ad me, niſi pater traxerit eum (in charitate perpetua dilexi te, ideo attraxi te miſerans. Jer. 31. v. 3) Item Paulus: Non eſt volentis neque currentis, ſed ſolius DEi miſerantis. Es iſt zwar auch recht, daß die Formula ſaget; DEum trahere per verbum. Aber verbum alleine hat keine Krafft darzu; dann ſonſten (ſaget Lutherus in ſeiner Epiſtel an die Schweitzer de an. 37) würden alle Menſchen ſeelig werden, die das Wort hören, wie auch Hunnius in ſeinem Tractatu de prædeſtinatione, und Chemnitius in Enchiridio alſo geſchrieben. Dann Paulus ad Corinthios ſagt: Evangelium eſt odor vitæ ad vitam illis, qui ſalvantur, & odor mortis ad mortem, qui pereunt. Darzu dann die formula den Locum ex Actis: Es wurden (ex auditoribus verbi) gläubig, ſo viel ihrer zum ewigen Leben verordnet worden, recht anziehet. Und iſt darum bey GOtt keine contradictio, ſondern wir müſſen ihm ſeine heimliche Gerichte laſſen, und darinnen nicht grübeln, wie Paulus ſagt Rom. 9. Et homo, tu qui es, qui ex adverſo reſponſas DEO? Immaſſen die formula ſolches ausdrücklich deutet, denn da heiſſets: Dominus novit ſuos. Alſo handelt Lutherus dieſen paſſ, und alſo muß man auch aus der Schrifft von denſelben halten. Wann wir ihn aber uns appliciren, ſo müſſen wir a poſteriori, und die Ordnung halten, wie die formula andeutet / und auch Lutherus über das 26. Cap. Geneſeos, welches Formula in Loco de libero arbitrio anzeucht, ingleichen an vielen andern Orten erinnert. Dieſes iſt meine Erklährung bey dieſem Loco, daraus man ſiehet, daß ichs mit Luthero halte. Wer nicht damit zu frieden iſt, der mag ſich mit ihme darwieder weiter hadern.

43) Ich kan mich auch in Formula derer condemnationum nicht theilhaftig machen. Einmahl, dieweil es nicht meines Amts und Beruffs. Vors andre, weil ich auch sehe, daß mah Leuten dabey offt Unrecht thut. Ziehe mich dargegen auf den Augenschein. Dann ich weiß, daß es heisset: Non loqueris falsum testimonium contra proximum tuum. Und vors dritte auch darum, dieweil es mit den condemnationibus gar parteyisch zugehet; indem man die Schwenckfelder, Wiedertäuffer, Papisten, Calvinisten und den frommen Herrn Philippum mit Nahmen nennet. Die andern aber, welche doch gar einen grossen Catalogum geben, fein tacite ohne Benennung übergehet. Causa: Dann hätte man dieß thun sollen, so hätte Brentius, Marbachius, Jacobus Andreæ, Selnecker und Musculus auch darinnen stehen müssen, oder wäre doch von andern condemnatis ihnen fürgerücket worden, immassen ihnen solches die Braunschweigischn Theologi im Quedlinburgischen Colloquio stattlich fürgeleget und die hypothesin starck urgiret haben.

Dieses seynd, Gnädigster Herr, die Ursachen, so mich von dem neuen Juramento abgehalten. Kürtze der Zeit halber, habe ich deren vor dieses mahl nicht mehr auffsetzen können. Verhoffe Ewre Fürstliche Gnaden / Ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitul/ und die Landschafft werden mich darauf entschuldiget halten. Und wenn es ie nicht anders seyn kan, sondern dabey præcise wenden soll, mich in Gnaden vielmehr dimittiren, und hiernechst an andern Orten, da ich mein Gewissen frey und unbeschwehrt haben kan, meine Gelegenheit suchen lassen. Uf welchen Fall ich gleichwohl bedinge, diese meine rationes Reverendissimo Capitulo, und der Landschaft zu hinterlassen, auch an Orten und Enden, do man mich GOtt Lob zu Ehren kennet, darum zu communiciren, damit meine Mißgünstigen, als ob ich anderer Ursachen halber mutiret, mich hinterrücks nicht calumniren oder einbilden können. Erhole hiermit meinen anfänglichen Wunsch und Erbiethen. Und thue E. F. G. mit Wünschung eines glückseeligen neuen Jahres vieler Wohlfahrt in des Allmächtigen GOttes väterlichen Schutz, derselben aber mich und die Meinigen zu Gnaden empfehlen.

Datum Halla den 20sten Decembr. Anno 1614.

VII. Han-

Digitized by Google

VII. Handel.

Anmerckungen zu dem vorhergehenden Bedencken/ so zu dessen Erklährung dienen.

§. I.

Haupt-Zweck dieser Anmerckungen.

ICh habe wieder den bißher gewöhnlichen Gebrauch zu dem vorhergehenden Bedencken deßwegen keine Summarien ad marginem drücken lassen, weil sowohl die Politischen als Theologischen rationes des Autoris in gewisse kurtze numeros gebracht sind, und aus selbigen schon ohne Verdrießlichkeit des Lesers der Inhalt leichtlich kan begriffen werden. Jetzo will ich nur noch etwas weniges anmercken, das sonst zu dessen desto besserer Verständnüß wird dienlich seyn, nemlich von dem damahligen Zustand der Religion im Ertzbißthum Magdeburg, und was darzu Gelegenheit gegeben, daß dem Autori des Bedenckens angemuthet worden, daß er sich auf die Formulam Concordiæ verpflichten solle: Ingleichen was von dem Bedencken zu halten sey. Ich hätte auch wohl gerne etwas gemeldet, wer der Autor des Bedenckens gewesen, gleichwie die übrigen Anmerckungen genugsam zeigen werden, wer damahls der Herr Administrator gewesen, an welchen dieses Bedencken geschrieben worden; Alleine weil ich davon nirgend bißher einige Nachricht finden können, habe ich lieber davon stille schweigen, als etwas ungewisses melden wollen. Ich kan mich auch nicht mehr besinnen, woher die Copey, und wenn ich selbige erhalten; ausser daß mich entsinne, daß ich selbige schon etliche und zwantzig Jahr in meinen Manuscriptis gehabt. Aber vielleicht findet sich jemand, der bey Lesung dieses Handels mir auch hiervon einige Nachricht wird geben können: Und alsdann werde ich nicht ermangeln, in der Fortsetzung dieser Juristischen Händel diese Nachricht auch dem geneigten Leser mitzutheilen. Die übrigen Umstände habe ich, damit es nicht allemahl absonderlichen allegirens brauche, aus der continuirten Niederländischen Historie des Meterani, aus Schadæi Continuation des Sleidani, aus Olearii Halygraphia, aus Hospiniani Concordia discorde, und aus Hutteri Concordia concorde, ingleichen aus Layritzens Palmwalde gröstentheils genommen.

§ II. Das damahlige Ertzbißthum Magdeburg hat bey Anfang der Reformation biß nachhero über ein Seculum beständig aus dem Churfl. Hause Brandenburg abstammende Bischöfe oder Administratores gestand in

Religions-Zustand im Ertzbißthum Magdeburg.

habt.

Magdeburgischen und Brandenburgischen von Anno 1513. bis 1566.

habt. Der nachmahlige Cardinal und Churfürst zu Mayntz Albertus wurde Anno 1513. Ertzbischoff zu Magdeburg, und ob er gleich kein Freund des Lutheri, noch der Lutheraner, sondern vielmehr hoc intuitu eyffrig Catholisch war, so zwang er doch die Evangelischen im Ertzstifft Magdeburg nicht durch allzuharte Verfolgungen, zu der Catholischen Religion, sondern er vergönnete seinen Unterthanen, denen Städten und der Ritterschafft zu Magdeburg und Halberstadt das Exercitium der Evangelischen Lehre mit dem Bedinge, daß die Stiffte und Clöster in ihrem vorigen Stande bleiben solten; jedoch weil er ein Herre war, der viel dispensirete, so musten die Stände und Städte, sonderlich aber die Stadt Halle diese Freyheit mit vielem Gelde erkauffen. Bey dieses Cardinals Alberti Leben sagte dessen Brudern Sohn Churfürst Joachim der II. zu Brandenburg Anno 1536. dem Pabstthum ab, und bekannte sich zur Lutherischen Religion, ließ auch dieselbige in der Chur- und Marck Brandenburg öffentlich predigen; jedoch blieben die meisten Päbstischen Ceremonien noch in der Ubung, dergestalt, daß wenn aus andern Lutherischen Kirchen guthertzige Leute, ja wenn Papisten dahin kamen, und das Kirchen-Gepränge ansahen, sie nicht anders meyneten, als wenn es da noch Papistisch wäre: Anno 1544. starb der Cardinal Albertus, und succedirete ihm in Ertzbißthum Magdeburg sein Vetter aus der Fränckischen Linie Marggraf Johann Albert, (der auch das Interim Anno 1548. zu Halle eingeführet) unter welchem, die Stadt Magdeburg, da sie sich diesem ihrem Herrn und dessen Dom-Capitul wiedersatzte, wie bekannt, in die Acht erkläret, und die execution von dem Käyser, Churfürst Mauritio aufgetragen wurde. Nach dessen Tode, so 1550. folgete, wurde des Lutherischen Churfürsten zu Brandenburg Joachim II. anderer Herr Sohn, Marggraff Friedrich, Ertzbischoff, der aber kurtz darauf Anno 1551. wieder verstarb, und succedirte ihm sein jüngerer Bruder Maragraf Sigismundus als postulirter Administrator, der sich auch hernach selbst solenniter und öffentlich zur Lutherischen Religion bekannte, und sind ihm sodann noch viele andere von seinen Unterthanen, die noch bishero Catholisch blieben waren, nachgefolget, wie dann auch das Dom-Capitel zu Magdeburg Anno 1561. die Evangelische Religion angenommen.

Item an beyden Orten unter dem Herrn Ad-

§. III. Nachdem anno 1566. der Herr Administrator Sigismundus verstorben, hat das Dom-Capitul Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg, (welcher zwar erst anno 1569. seinem Herrn Vater Chur-Fürst Joachim den Andern in der Chur succedirt) ältesten Herrn Sohn Marggraf Joachim Friedrichen, der damahls noch ein Herr von

Digitized by Google

18. Jahren war, postulirt, der auch in Januario 1567. nebst seinen Herr *ministra-*
Vater zu Halle seinen Einzug gehalten, und des folgenden Tags seines *tor* Joa-
Vettern und Antecessoris Sigismundi Leich-Begängniß beygewohnt. chim Frie-
Anno 1670. hat der Herr Administrator zu Cüstrin mit seines Vet- drichen /
ters Marggraff Johansen Tochter Beylager gehalten, welches den Pabst von *Anno*
Pium V. (daß nehmlich so eine hohe und vornehme geistl. Person vel quasi 1566.
sich wieder die Päbstlichen Rechte unterstanden zu heyrathen) dergestalt biß *Anno*
verdrossen, daß er dem Kayser Maximiliano II. sehr angelegen, ihn von dem 1598. Son-
Ertzbißthum oder dessen Administration wegzujagen, welches sich aber derlich
nach dene zu Ende des vorigen paragraphi angeführten Umständen nicht schi- was die
cken noch thun lassen wolte. Indessen gienge unter denen Lutherischen selbst *Formulam*
das Gezäncke und die Ketzermacherey auch an, oder es ware vielmehr zu *Concordiæ*
Lutheri Zeiten schon angegangen, und nahm zu dieser Zeit nur mehr und betrifft.
mehr überhand, und bemühete man sich zwar, dieses Uneinigkeits-Feuer
durch Aufsetzung einer neuen Glaubens-Formul auszulöschen, aber man
hatte es versehen, und die Verfertiger dieser so genannten Formulæ Con-
cordiæ hatten an statt des Wassers bona fide Oehl zu der Formul ge-
nommen, daß solchergestalt die Uneinigkeit durch selbige, mit grossen Ver-
gnügen der Jesuiten und andrer Feinde der Evangelischen unter denen Ca-
tholischen, immer gröſſer und gröſſer wurde. Zu dieser Formula Con-
cordiæ gabe unter andren auch dieses Anlaß. Anno 1571. gaben die
Wittenbergischen Theologi einen Catechismum aus, dem die Theologi
zu Jena, sammt den Predigern zu Braunschweig, Lüneburg, Halle und
Mannßfeld in öffentlichen Schrifften, unter den Vorgeben, daß die Wit-
tenberger Calvinisch wären, wiedersprechen, und der publicirten wieder-
holten Confession der Sächsischen Kirchen zu Wolffenbüttel ge-
druckt, unterschrieben. Anno 1573. haben die Pastores der 3. Pfarr-
kirchen in Halle im Augusto in der Sacristey der Kirchen zur Lieben
Frauen einer Formulæ Confessionis zu den Schrifften der Propheten
und Aposteln, den 3. Haupt-Symbolis, der Augspurgischen Confession
1530. der Apologie, Articulis Smalcaldicis, dem grossen und kleinen Ca-
techismo Lutheri, der Confession der Sächsischen Kirchen von der Person
Christi und heiligen Abendmahl, samt den 6. Predigten D. Jacobi An-
dreä, mit Versprechung der Beständigkeit bey solcher Lehre, mit eigenhän-
diger Unterzeichnung ihrer Nahmen unterschrieben. Anno 1576. ist a-
bermahls ein Theologischer Convent von 9. biß 18. December auf des
Bischoffs Hoffe (etliche setzen zu Magdeburg im Kloster zur Lieben Frauen)
der Formulæ Concordiæ wegen gehalten. Darauf ein anderer Con-

ventus gen Wolmerstädt erfolget, da die subscription der Formulæ den 30. Januarii 1577. von den Theologen, Kirchen und Schuldienern des Ertz-Stiffts Magdeburg und also auch der Stadt Halle ergangen ist. Anno 1579. an 4. Julii nachdem zwischen den verordneten des Ministerii zu Halle beydes in doctrinalibus & personalibus allerhand Irrungen vorgefallen, hat der Rath zu Halle auf gemeinen Schluß D. Martinum Chemnitium von Braunschweig nach Halle gebeten, welcher etliche pacification-Articul aufgesetzt, die von allen im Ministerio hernach approbiret worden, darauf den 26. Octobr. der Administrator erst, (wegen allerhand bißherigen Hindernüssen) die Huldigung zu Magdeburg auf dem Marckte empfangen. Anno 1580. ist die Formula Concordiæ und hernach deren Apologie publiciret worden, wobey Hutterus berichtet, wie deroselben der Herr Administrator samt den gantzen Ministerio des Ertzstiffts Magdeburg ohne allen Verzug unterschrieben; welcher auch des Hospiniani Vorgeben nicht einräumen will, sondern darüber nach seiner Gewohnheit hefftig schilt und schmähet, wenn dieser vorgegeben, daß die Magdeb. Theologi die Formulam gezwungen unterschrieben hätten, und das der Administrator, nachdem ihm erst selbst eine Furcht wäre eingejaget worden, auch sie darzu gezwungen habe: da doch nach der allgemeinen menschlichen Natur es nicht anders seyn können, als nach welcher alle vernünfftige Leute einen Abscheu haben, dasjenige blindlings zu glauben, was andere Menschen, die doch kein besser Gehirne haben, als sie selbst, in Sachen, die den Verstand angehen ihnen zu glauben vorgeschrieben; ob man gleich das dem Huttero gerne zugiebt, daß nicht wenig vornehme Prediger und Theologi, in Halle und Magdeburg ihr Hertze an die Formulam Concordiæ als an GOttes Wort gehengt / und gemeynet, sie thäten GOtt einen Dienst daran, wenn sie die andern und in mehrer Zahl sich befindlichen Prediger und Theologos entweder forcirten, die Formulam Concordiæ zu unterschreiben, oder als Ketzer und Calvinisten fortjagten. Zugeschweigen, daß auch dieses unstreitig ist, daß Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und der Hertzog zu Braunschweig damahls die vornehmsten und grösten Beförderer der Formulæ Concordiæ gewesen, auch dannenhero nicht unwahrscheinlich ist, was Hospinianus ferner meldet, daß auch die Theologi in der Marck damahs forciret worden, dieselbe zu unterschreiben. Dannenhero ist ferner zu vermutheu, daß der damahlige Administrator Joachim Friedrich zu Magdeburg aus respect und Ehrfurcht gegen seinen Herrn Vater Churfürst Johann Geor-

gen

Digitized by Google

gen zu Brandenburg die Formulam Concordiæ ſelbſt unterſchrieben und ſeine Theologos dazu genöthiget. Jedoch iſt hierbey nicht zu vergeſſen, daß gleichwohl der Continuator Meterani meldet, es habe doch Churfürſt Johann Georg, ſo Lutheriſch als er ſonſt war, anbefohlen, die reliquias der Päbſtiſchen Ceremonien bey dem Lutheriſchen Gottesdienſt abzuſchaffen: So iſt auch nicht zu zweiffeln, daß nach dieſer Zeit im Ertzbißthum Magdeburg die Formula Concordiæ nicht immer mehr und mehr ſolle dominirt haben, indem Hutterus die Formuln abdrucken laſſen, nach welchen Anno 1593. der Herr Adminiſtrator zu Magdeburg ſeine zwey älteſten Printzen Johannem Sigismundum, und Johannem Georgium ſich zu der Formula Concordiæ zu bekennen, angehalten. Endlich ſo geben auch folgende Umſtände Gelegenheit, zu vielen guten und nützlichen Gedancken, den alten Haß der Päbſtiſchen Cleriſey und der Jeſuiten gegen alle Evangeliſche mit dem heutigen Zuſtand im Reich zu conferiren und gegen einander zu halten. Die geiſtlichen Fürſten wolten den Adminiſtrator als einem Evangeliſchen und verheyratheten Biſchoff die Seſſion und Stimme auf dem Reichs-Tag nicht einräumen, maſſen denn auch der Käyſer dieſer Urſach wegen ihm die Belehnung verſagte. Dem unerachtet hat er auf Lebenslang das Ertzſtifft gar ruhig behauptet. Hieher gehöret, daß Anno 1594. auf dem groſſen Ausſchuß-Tag im Cloſter Berge der Herr Adminiſtrator Joachim Friedrich in der propoſition gedacht hat, daß er auf dem letzten Reichs-Tag zu Regensburg die Seſſion wieder des Ertzbiſchoffs zu Saltzburg Einwenden würcklich angetreten und eingenommen, unerachtet ſich dieſer verlauten laſſen, daß Seine Catholiſche Religion nicht leiden könte, daß jemand von der Lutheriſchen Religion auf der geiſtlichen Banck bey ihm ſäſſe. Item: daß der Papiſten Meynung dahin gerichtet, dieſes Ertz- und dergleichen Stiffter wieder unter ihre abgöttiſche, mißbräuchliche Religion und Gewalt zu bringen, und ihre Practicken gröſſer, liſtiger und gefährlicher wären, als davon ingemein möchte gedacht werden, weil ſie an allen Orten ſeminaria der Jeſuiter-Schulen anrichteten, deßhalben man ſich wohl fürzuſehen. Summe: Es wären ſchon Leute, die aufs Ertz-Stifft ein Auge hätten, daſſelbige auch bey dem Pabſt allbereit ausgebeten hätten, und man ſolte ſich nur umſehen, was die Päbſtl. Practicken vor Unglück angerichtet, deſſen Zeugen Spanien, Franckreich und die Niederlande ſeyn könten. Die Papiſten practicirten dahin, daß das Päbſtliche Joch möchte wieder erbauet werden; zu dem Ende auch vier Päbſtliche Nuntii auf dem Reichs-Tage geweſen wären. So ſolte man auch nur das Buch Avtonomia leſen, wie

die Papisten den Religions-Frieden hielten, indem sie unsere Religion aufs allerhöchste verlästerten und verschmäheten, und darinnen anzeigten, daß selbige nur ein Schanddeckel, und daß man ihres Theils den Religions-Frieden zu halten nicht schuldig sey, sintemahl derselbe Rebellischer Weise wäre erzwungen worden, und hätte ein fürnehmer Geistlicher zum Käyser gesagt: daß sein Herr Vater Ferdinandus noch ietzo im Fegfeuer brennete, darum daß er den Religions-Frieden bewilliget, darauf der Käyser geantwortet: Moderatè, moderatè. Und setzet Olearius, da er diesen Discurs des Herrn Administratoris erzehlet, hinzu, daß die Jesuiten dergleichen auch von Käyser Carl dem Fünfften, daß er deßhalb im Fegfeuer noch büssen müsse, in Schrifften vorgegeben.

Ferner im Brandenburgischen unter gedachtem Joachim Friedrichen nachdem er Churfürst worden von 1598 bis 1608. Wahrscheinliche Umstände, daß der Churfürst eben kein eyfriger Formularist oder Gewissens-Zwinger gewesen.

§. IV. Anno 1598. den 8. Januarii starb Churfürst Johann Georg zu Brandenburg und wurde den 8. Februarii begraben, dem dessen Sohn der Administrator Marggraff Joachim Friedrich succediret, nachdem er das Ertzstifft, so er dreyßig Jahr regiert, resignirt, und dessen Sohn Marggraff Christian Wilhelm den 26. Aprilis zum Administratore des Ertzbißthums postuliret, auch nach geschehener resignation der gewesene Cantzler D. Wilhelm Rudolff Meckbach (vermuthlich weil er eben kein Liebhaber der Formulæ Concordiæ gewesen,) *dimittiret* worden. Wie denn auch in eben selbigen Jahre im Monat December M. Jacobus Eisenberg, gewesener Hoff-Prediger gestorben, dessen Leiche, weil er, wie Olearius schreibet, ein öffentlicher Calvinist worden, die Stadt-Theologen und Prediger, da sie gleich beleutet, und auf den Gottes-Acker begraben würde, (welches sie erst nicht zugeben wollen) ungeachtet das Dom-Capitul der Begräbniß halber schriebe, nicht begleiten wollen; dahero seine Söhne die Leiche heimlich weggeführet und anderswo begraben lassen. Woraus man abermahls vermuthlich abnehmen kan, daß der Churfürst Joachim Friedrich, auch da er noch Administrator gewesen, nicht eben so gar orthodox als ihn Hutterus u. andere machen wollen, seyn können, indem man bey dessen Regierung weder den Cantzler Meckenbach, noch den Hoff-Prediger Eisenbergen abdancken dörffen, sondern diese beyde bey ihm in Gnaden gestanden, und von ihm wieder ihre Verfolger und Patronos Formulæ Concordiæ vermuthlich beschützet worden; massen dann auch der Continuator Meterani von ihm meldet, daß er, daher die Chur-Würde angenommen, seines Herrn Vaters Edict, von Abschaffung der Päbstischen Ceremonien aus dem Gottesdienst renoviret. Daß auch nach dessen resignation der Administration nicht wenig Leute in Halle sich befunden, die eben keine Anbeter der Formulæ Con-

Digitized by Google

Concordiæ geweſen ſeyn müſſen, iſt unter andern auch daraus abzunehmen, daß Olearius angemerckt, wie Anno 1599. das Anſingen der Calviniſten durch die Hallknechte ſey verboten worden. Nun läßet ſich zwar Hutterus ſehr angelegen ſeyn, zu behaupten, daß Churfürſt Joachim Friedrich γνησίως Lutheriſch geweſen, weil Anno 1600. im September eine Viſitations-Ordnung unter ſeinem Nahmen publiciret worden, darinnen unter andern dieſe Worte enthalten: So erachten Ihre Churfürſtl. Gnaden als ein Gottesfürchtiger frommer Regent/das wahre Wort GOttes für den höchſten Schatz ꝛc. und iſt Ihr. Churfl. Gnaden ernſte und endliche Meynung, daß alle Kirchen- und Schul-Diener nicht alleine auf die reine unverfälſchte Lehre, wie dieſelbe in ꝛc. dem Chriſtlichen Concordien-Buch Anno 80. publicirt, begriffen, ordinirt, beſondern auch derſelbigen ohne einigen Papiſtiſchen und Antinomiſchen, ſonderlich aber ohne den einſchleichenden ſchädlichen Calviniſchen Irrthum, mit Hertz und Mund verwand und zugethan ſeyn ſollen, daß auch ein jeder, weil S. Churfürſtl. Gnaden nach dem Exempel derer in GOtt ruhenden Großherrn Vatern, und Vatern, Churfürſten Joachimi Secundi u. Johannis Georgii &c. nicht bedacht ſeyn/ohnnöthige Gezäncke zu verſtatten, und zu deren Abſchneidung, die von Chur- und Fürſten, Graffen und Ständen nothwendige, fleißige, Chriſtliche Cenſur, Berathſchlagung und Erwegung vieler vornehmen Theologorum verfaßte FORMULAM CONCORDIÆ beliebet und angenommen) durch Unterſchreibung ſich derſelben heilſamen Lehre gleichförmig mache ꝛc. Es führet auch ferner Hutterus einen von Churfürſt Joachim Friedrichen Anno 1602. menſe Martio in puncto religionis von ſich geſtellten Revers an, des Inhalts: Anfänglich wollen wir es der Religion und Chriſtlichen Ceremonien halber bey dem verbleiben laſſen, was unſer ꝛc. Herr Vater Anno 72. deßwegen verſprochen und zugeſagt, in der erkannten und bekannten ungeänderten Confeſſion &c. verharren, kein Gezänck wieder berührte Confeſſion, wieder das Chriſtliche Concordien-Buch ꝛc. in Kirchen und Schulen geſtatten. Endlich beruffet er ſich auf die damahlige aus dem Ober-Conſiſtorio zu Cölln an der Spree ertheilten confirmationes der Prediger; als in welchen unter andern ausdrücklich gedacht wird, daß der confirmirte Prediger ſonderlich den ſchändlichen Irrthum des

Calvini meiden solle. Wenn man aber dieses alles genauer ansiehet, so beweiset es (wie zum wenigsten neun u. zwantzig dreißig Theile von dem gantzen Gewäsche des Hutteri, unerachtet der neuen præfation des D. Val. Alberti auf dergleichen Art beschaffen) dasjenige was es beweisen soll, im geringsten nicht, sondern nur, daß die γνησιως Lutherani zu besagten Zeiten unter der Regierung des Churfurst Joachim Friedrichs den Dominat in gantzen Churfürstenthum dergestalt gehabt, daß sie auch dem Churfürsten selbst nach Gefallen fürgeschrieben, was er unterschreiben sollen, und (wenn er sich nicht einer Revolte befürchten wollen) müssen. Ingleichen, daß hierbey eben diese dominirende Herren deñoch dem Churfürsten nicht viel ketzermacherisch orthodoxes zugetraut, und sich gar sehr für dem nach ihrer expression einschleichenden Calvinischen Irrthum gefürchtet, und dannenhero bald in denen in seinem Nahmen aufgesetzten Schrifften ihn zur Unzeit, und mit grosser impertinenz gelobt, bald durch die ungeschickten parentheses sein Bekänntniß zur Augspurgischen Confession mit eingeflickt, wie aus dem ersten loco der aus dem visitations decret 1600. excerpiret worden, mit mehrern zu sehen ist; als welchen wohl kein politicus, sondern ein recht γνησιως Jesuitischer Fuchsschwäntzer, aber dabey ein more pariter Jesuitico Ertzketzermacher aufgesetzt. Und was wäre es denn nöthig gewesen, daß diese Herren Dominantes nebst denen Land-Ständen, als ihrem perpetuo brachio seculari (per tradita in Consiliis Wittebergensibus & Dedekenni, si non fere per totum, saltem passim & sæpius) von Churfürst Joachim Friedrich erst anno 1602. und also im vierdten Jahr seiner Regierung einen Revers der Religion halber begehret und wahrscheinlich extorquiret, wenn nicht ihre Herren Confratres aus Magdeburg und Halle den Churfürsten bey ihnen verdächtig gemacht, und hernach die daselbst verfolgte Reformirte in der Marck, nebst andern Gelehrten ihres gleichen Gnade und Schutz gefunden hätten. Churfürst Joachim Friedrich hat regieret biß Anno 1608. da er im Monat Julio an einem Schlagfluß in seiner Kutsche verstorben, und im October begraben worden. Ihm hat in Churfürstenthum succedirt sein primogenitus Marggraff Johann Sigismund.

Was indessen in Magdeburgischen und Halle merckwürdiges passiret.

§. V. Ehe ich aber fortfahre, die Religions-mutation, die unter denen Chur-Fürsten in der Marck fürgegangen, zu erzehlen, muß ich nicht zurücke lassen, was seit der Zeit, da Joachim Friedrich Churfürst worden, nemlich von 1598. bis 1608, da er gestorben, indessen mit seinem dritten Sohn, dem neuerwehlten Administrator in Halle, Christian Wilhelmen passiret. Dieser war den 18den Augusti 1587. zu Wolmerstädt

städt gebohren, und also den 26sten Aprilis 1598. da er von dem Dom-Capitul zu Magdeburg postuliret worden, noch nicht völlig eilff Jahr alt, weßhalben nicht zu verwundern, wenn man lieset, daß zwar den 13 und 14den Januarii von dem Rath zu Halle und Magdeburg, nach resignation Churfürst Johann Friedrichs dem Dom-Capitul die begehrte Hand-Gelöbniß geschehen, aber von der Antretung des Regiments des neu-postulirten Administratoris Christian Wilhelms nichts in selbigem und folgenden Jahren zu lesen ist / weil nehmlich das Dom-Capitul eine absonderliche Capitulation mit Ihrem neu-postulirten Administrator, oder vielmehr hauptsächlich mit dessen Herrn Vater gemacht, und sich darinnen die völlige Administration des Ertz-Bißthums nicht anders, als wenn eine völlige sedisvacanz wäre, auf 10 gantzer Jahr vorbehalten, auch durch ihre abgeordnete zu Prage deßhalb Confirmationem Cæsaream erhalten hatte. Indessen hatte doch das Dom-Capitul Anno 1599. den 1ten Martii diesen neuen postulirten Ertz-Bischoff Marggraff Christian Wilhelm durch den Vice-Cantzeler D. Chilian Stissern proclamiren lassen. Es wurden auch in diesem 1599sten Jahr unterschiedene streitige Sachen zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt Halle vorgenommen, und gütlich verglichen, darinnen die Religion Augspurgischer confession frey gelassen, und Schutz dabey versprochen worden, item, daß in der Dom-Kirchen keine Sacramenta (diese 10 Jahr über, wie ich verstehe) administriret, sondern alleine die Bet-Stunden und Wochen-Predigten darinnen gehalten werden solten. Was im übrigen zu solcher Zeit diese orthodoxia formularia für eine sonderliche prudentiam politicam in Hexen-Sachen operiret, kan man aus folgendem Exempel abnehmen. Olearius hat als was sehr notables angemercket, daß Donnerstags nach Pauli Bekehrung, oder nach anderer ihrer Rechnung den 23sten Februarii 1604 die sogenannte dicke Christine, und die Thor-Ursel wegen Zauberey für den Stein-Thore verbrannt worden: die dritte aber, die Bockin genannt, welche nach erlittener Tortur gestorben, auf den Schindanger begraben worden. Ferner sey den 6ten May zu Lauchstädt eine Zauberin, die Haferkastin genannt, verbrannt worden, welche ausgesagt, daß der böse Feind sie auf des rothen Thurmes zu Halle Spitze geführet, und sie, wo sie nicht halten wolte / was sie ihm zugesagt, herab zustürtzen gedrauet, hernach fünffmahl auf der Spitzen mit ihr Unzucht getrieben. Es wird zwar, als zu dessen Bekräfftigung, dabey Carpzovius in pract. crimin. quæst. 50. n. 18 fol. 337. citiret. Alleine ich finde daselbst, und zwar fol. mihi 335. seq.

diges postfiret. Der Teuffel schläfft 5 mahl bey einer Hexe und zwar auf der Spitze des rothen Thurms.

seq. nur folgendes: Hat die Haferkastin in Güte bekannt, daß sie die in Halle gerechtfertigte Thor-Ursel nicht alleine gelehret und unterrichtet, wie sie denen Leuten die böse Elben zubringen, und ihnen dieselben wieder benehmen solte / sondern solches auch an etlichen zu verrichten ihr befohlen, immassen von ihr geschehen: Deßgleichen, daß sie gedachter Thor-Ursel auch den bösen Feind zum Buhlen zugewiesen, mit welchem sie / die Thor-Ursel, auch Gemeinschafft gehabt, und Teufliſche unmenschliche Unzucht begangen, und daß auch sie, die gefangene Haferkastin selber mit dem Teuffel umgangen, und dergleichen Gemeinschafft gehabt, und Unzucht getrieben, nach mehrern Inhalt der *Inquisitions-Acten* ꝛc. Ich habe diese Anmerckung deßwegen hauptsächlich beygefüget, denen defensoribus der Hexen-Processe damit nach Vermögen zu dienen, wenn etwa jemand unter ihnen so gut seyn, und die an besagtem Ort des Carpzovii beygedruckte 36 sententias Scabinorum Lipsiensium in Hexen-Sachen cum notis ediren wolte, damit sie die in hac sententia ausgelassene merckwürdigsten Umstände, was der Teuffel auf des rothen Thurms Spitze für Händel fürgenommen, (die sonsten etwa denen, die nicht die Ehre gehabt, die formulam Concordiæ zu unterschreiben, unglaublich vorkommen möchten) zu suppliren, Anlaß haben möchte, u. zweifle ich nicht, sie werden meiner im besten dabey gedencken. Wiederum auf den Herrn Ertz Bischoff Christian Wilhelmen zu kommen, ist derselbe Anno 1608 (nachdem nehmlich das von dem Dom-Capitul vorbehaltene decennium sich geendiget) etliche Wochen nach seines Herrn Vaters Churfürst Joachims Friederichs Tode im September, nachdem er vorher seine Capitulation von 64 Artickeln zu halten einem leiblichen Eyd geschworen, und zu Wolmerstädt unterschrieben und besiegelt, solenniter zu Halle gehuldiget worden, und hat man bey dieser solennität auch dessen mit anwesenden ältesten Herrn Bruder, Marggraff Johann Sigismunden, der dem Herrn Vater in der Chur succediret, mit einem abgerichteten grauen Pferde beschencket, wie Olearius berichtet, wiewohl vielleicht ein Irrthum darinnen vorgegangen, und an statt des andern oder mittlern Bruders Marggraff Johann Georgs aus Irrthum der älteste Johann Sigmund benennet worden; wenn es wahr ist, was Layritz berichtet, daß Marggraff Johann Sigmund anno 1608 von seinem Herrn Vater noch bey seinen Leb-Zeiten nach Preußen verschickt worden, auch daselbst biß 1609 verblieben, und indessen die Chur in der Marck-Brandenburg durch einen von seinen vertrautesten Ministern verwalten lassen.

§. VI.

Digitized by Google

§. VI. Churfürst Johann Sigmunds Regierung daurete eben nicht gar lange. Nachdem er mit Pfaltz Neuburg wegen der Jülichischen succession in schwehren Krieg verfiel, dessen völlige Endigung erst unter seinem Sohn anno 1629 erfolgte. Anno 1611 erhielt er das Hertzogthum Preussen, jedoch mit ziemlichen harten Bedingungen, sonderlich, daß er jährlich 30000 fl. als einen Erb-Zinß solte entrichten. 1612. wohnete er dem Käyserlichen Wahl-Tag Matthiæ bey, im folgenden Jahr besuchte er durch Gesandte den Reichs-Tag zu Augspurg. Anno 1614. erklährete er sich zu der Reformirten Religion, und ließ hiezu zu Cölln den Anfang im Dom machen, auch deßwegen öffentlich eine Schrifft und Glaubens-Bekänntniß ausgehen, darauf begab er sich gen Naumburg, woselbst er der Zusammenkunft der Erb-vereinigten Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen beywohnete. Anno 1617 zog er abermahl in Preussen, nach der Rückkehr aber, weil er immer mit Gicht-Beschwehrungen beladen, und vom Schlag öffters befallen ward, übergab er seinem Chur-Printzen, Marggraff George Wilhelmen die Chur, und starb bald darauf 1619. den 13ten December. Zu meinem Zweck gehöret fürnemlich die Anno 1614 geschehene Bekänntniß der Reformirten Religion: zu derselben ist er nach denen bisher erzehlten Umständen sehr wahrscheinlich schon in Magdeburg und Halle, und hernach in der Marck noch bey seines Herrn Vaters Lebzeiten disponiret worden; nur hat er nicht ehe damit auszubrechen sich getrauet, weil er befürchtet, daß die noch starck dominirende formularische Parthey Tumult und Aufstand erwecken würde; wiewohl doch auch dergleichen Aufstand nicht gäntzlich nachgeblieben, alsbald (§. VIII.) soll gemeldet werden. Hutterus nach seiner Art beschreibet die Sache also: Der gute Churfürst hat als ein Herr von gutem treuhertzigen Gemüthe, der niemand nichts böses zugetrauet, und noch keine arglistige Betriegereyen erfahren, auch vielleicht ein Absehen auf das allgemeine Beste gehabt, sich schändlich betriegen und dahin antreiben lassen, daß er die heiligen Fußstapffen seiner Vorfahren und Herrn Vaters verlassen, auch sein ehemahliges zu Halle gethanes Versprechen und *Obligations*-Formul (Anno 1593. vide supra §. 3. post. med. bey Seite gesetzet, und vor weniger Zeit sich öffentlich erkläret, daß er dem *Calvinismo* günstiger sey. Jedoch ist die vornehmste Schuld nicht Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zuzumessen, als welche nach ihrer sonderbahren ehrlichen Aufrichtigkeit auch vermeinet, man werde wiederum mit ihr so aufrichtig um-

Summarischer Inhalt von Churfürst Johann Sigismunds Regierung.

Er bekennet sich Anno 1614. zur Reformirten Religion.

Hutteri Urtheil davon.

Digitized by Google

gehen/ und noch zur Zeit nicht mercket, daß man sie schändlich betrieget. Es möchten aber die Betrüger und Verräther (Sinones illi. Siehe die Lexica voce Sinon) die an diesem Betrug Ursache sind, sie seyn nun, wer sie wollen, nur zusehen, wie sie dem allgewaltigen GOtt dermahleins schwehre Rechenschafft werden geben müssen, daß sie den allerbesten, und der sehr reinen Lutherischen Bekänntniß recht gottesfürchtig zugethanen Herrn auf die Abwege der Sacramentirischen Ketzerey zu verleiten, und bey der gefährlichsten Zeit Oehl ins Feuer zu giessen/ das ist, die Kirchen des berühmten Brandenburgischen Chur-Fürstenthums in ihrer Ruhe zu stören sich unterfangen. Zum wenigsten wird GOtt, ob er schon iezo mit verschlossenen Augen dieses zuzugeben, und der Sacramentirischen Freyheit ihren Willen zu lassen scheinet, seine Kirche gewiß nicht verlassen, sondern vielmehr einmahl zu seiner Zeit, und ehe man es sich versiehet, sich seiner eigenen Sache kräfftig annehmen, dero Feinde, und wenn sie noch tausendmahl listiger als der Trojanische *Sinon* wären, stürtzen und zu schanden machen/ und seinem Volck und seiner (γνησίως Lutherischen und auf die formulam Concordiæ geschwornen) Kirche die allererwünschste Erlösung wiederfahren lassen. Eine jede fromme Seele sage hierzu: Amen, das ist, es werde wahr. Ich habe mit Fleiß diesen Ort umbständlich anführen wollen, daß ein jeder unpartheyischer des ehrlichen Manns Genie als in einem Spiegel darinnen ersehen möge, und daß er zwar ein ernsthaffter Eyfferer über seine Religion, und ein Ertz-Feind der Reformirten gewesen, aber dabey nicht ein Krümgen eines vernünfftigen Urtheils besessen. Hätte man wohl was absurders erdencken können, als daß er dem Chur-Fürsten zugleich einen Fuchß-Schwantz streichen, und doch zugleich bey seines gleichen Ketzermachern Danck verdienen will? Könte die Fuchs-Schwäntzerey wohl einfältiger seyn, als wenn er den Churfürsten als einen sehr einfältigen und beynahe tummen Herrn beschreibet, der auch bey seinem Abtritt zur Reformirten Religion nicht gewust, was er thäte, und gemeinet hätte, er wäre nach wie vor Lutherisch; Kunte er nicht leichte begreiffen, daß die Reformirten Theologi eben das darauf antworten würden, was die Lutheraner würden geantwortet haben, wenn jemand von den Reformirten einen Lutherischen, aber die Reformirten drückenden Fürsten, z. E. Chur-Fürst Augustum zu Sachsen auf solche Weise gelobet hätte? Begriffe er denn nicht, daß das

Urtheil von *Hutt*ero und seiner bemelichen Einfalt.

Schän-

Digitized by Google

Schänden und Schmähen der Reformirten Parthey ihn und seines gleichen Injurianten bey allen unpartheyischen, auch bey den Catholischen würde verhaßt machen; und niemand als denen allgemeinen Feinden aller Evangelischen im Pabstthum, nehmlich den Jesuiten und ihres gleichen, eine Freude erwecken? Wie würde es ihm gefallen haben, wenn die Reformirten die Autores Formulæ Concordiæ Sinones und Verräther gescholten hätten? Aber die damahligen Zeiten trugen keine andere Leuthe, denn die reliquien der Päbstischen Disputir-und Zanck-Kunst dominirte noch allzusehr auf den Universitäten, und zwar für andern in den Theologischen Facultäten. Und wenn sie nun auf einen Menschen fiele, der ohne dem kein natürlich judicium hatte, und nach seinem temperament zum Bemmeln und Keiffen geneigt war, konten seine Schrifften mit keinen andern Blumen angefüllet werden, als mit solchen unvernünftigen und altvetterischen Bemmeleyen. Gewiß, so offt ich in Hutters Concordia Concorde lese, und über seine raisonnements komẽ, in welchen er wieder die Reformirten fechten will, so fällt mir ein/ was mir, als ich noch ein Knabe war, von ihm durch einen meiner Præceptorum erzehlet wurde. Der ehrliche Hutter war von der Natur, so wenig mit einen Barte, als einem judicio versehen, wie seine Bildniß sattsam zeigen. Nun war es aber damahls gebräuchlich, daß grosse Bärte für einen sonderlichen Zierrath der Manns-Personen geachtet wurden. Einesmahls hatten seine Leute Holtz gekaufft, und liessen soches für seiner Thüre auf der Gassen durch einen Holtzhacker klein machen, der den Hochwürdigen Herrn D. Hutter zwar par renommee, aber nicht von Person kannte. Als nun D. Hutter oben aus seiner Stuben zum Fenster hinaus sahe und gewahr wurde, daß der Holtzhacker das Holtz nicht nach seinen Sinne klein genug machte, fieng er nach seiner Gewohnheit an zu schelten und den Holtzhacker auszurichten. Der Holtzhacker, der den D. Hutter nicht kannte, und weil er etwa eine Schlaffmütze auf hatte, meinete, es wäre die Person, die ihn so ankieffe, eine Kindermuhme oder Ausgeberin des Doctors, wurde auch ungedultig, antwortende: Was hastu denn vor ein Gebemmele du alte Hexe? Ist doch das Holtz nicht deine, sondern den Herrn Doctor, wenn ich es nur diesen recht mache, was gehet es dich? (Worauf D. Hutter aus Furcht, daß die Nachbarn hören möchten, daß man ihn vor ein alt Weib ansehe, das Fenster alsobald zumachte, und still schwiege.

§. VII. Wie aber und auf was Weise eigentlich die publication dieser Religions-Aenderung zugegangen, kan ich eben aus Mangel genungsamer information so genau nicht sagen. Dieses ist gewiß, daß Anno 1614. von des

Genauere Umstände

Churfürsten neuen Glaubens-Bekäntnüß/

1614. der Churfürst eine Confession, auch in Monat Februario ein Edict publiciren lassen, darinnen denen Lehrern und Predigern untersaget wird, daß sie (die Lutheraner und Reformirte) nicht auf einander schänden und schmähen solten. Wenn aber und unter welchem dato die Glaubens-Bekänntniß publiciret worden, ob es vor oder nach erwehnten Edict geschehen, weiß ich nicht. So finden sich auch zweyerley Glaubens-Bekäntnüsse, die im besagten Jahr im Nahmen des Churfürsten publiciret seyn sollen, die zwar beyde für ausführliche Bekäntnüsse zu der Reformirten Religion passiren können, aber doch nach gantz unterschiedenen methoden eingerichtet sind. Die eine, die bey dem Continuatore des Meterani zu finden ist, bestehet in 55. Glaubens-Artickeln, unter deren jeden eine kurtze Bekäntnüß des Churfürsten in prima persona (wir) gesetzt ist, die alsobald aus etlichen beygedruckten Sprüchen der Heiligen Schrifft bewiesen werden. In der Vorrede wird gedacht, daß der Churfürst die noch übliche Päbstische Ceremonien und sonderlich die Hostien bey dem Abendmahl abgeschafft und an deren statt das Brodbrechen eingeführet, welches Christl. Vorhaben von unterschiedl. unbesonnenen Leuten vor Calvinisch ausgegeben u. gelästert worden; andere aber hätten sich befürchtet, es möchte vielleicht der Churfürst die schreckliche Lehren, die man den so genañten Calvinisten zumäße, (v. g. daß GOtt nicht allmächtig und eine Ursache der Sünden sey, ꝛc.) in ihrer Lande Kirchen einführen lassen. Damit nun solchen Gedancken bey Zeiten vorgebauet würde, sey vor rathsam angesehen worden, daß man die Glaubens-Bekäntnüsse derjenigen, derer Lehre unter dem verhaßten Nahmen der Calvinisten dem gemeinē Volck verdächtig gemacht werde, allhie aufs neue liesse auflegen, zu welcher sich Ihre Churfürstliche Gnaden, wie auch deroselben ältester Sohn Herr George Wilhelm, und ältester Bruder, Herr Johann George, Stadthalter öffentlich bekenneten, damit also allen Lästerern und Verläumbdern desto eher das Maul gestopfft würde. Die andre Confession, die etliche mahl in 4to gedruckt, und noch zuletzt anno 1695. zu Cölln an der Spree nebst andern nachherigen Churfürstlichen Brandenburgischen Edictis wieder aufgelegt worden, ist nicht in prima persona (wir glauben,) sondern in tertia. (fürs erste bekennen sich seine Churfürstliche Gnaden ꝛc.) concipirt; sie begreifft auch nicht alle Artickel des Christl. Glaubens in sich, nebst deren Beweiß aus den Sprüchen der heiligen Schrifft; sondern es wird zum General-Grunde der Bekäntniß gesetzt, das Wort GOttes, die drey allgemeinen Haupt-Symbola, die Augspurgische Confession, wie sie hernach in etlichen Puncten übersehen und verbessert worden.

deren eines nach allen Glaubens-Artickeln kurtz eingerichtet ist.

Das andre aber nur die Streit-Puncte mit den Reformirten angehet.

Zu

Digitized by Google

Zu den andern Schrifften, (unter welchen Worten unstreitig die Formula Concordiæ zuförderst gemeinet ist,) wolle der Churfürst weder sich selbst, noch seine Unterthanen mit Bedrängniß der Gewissen verbinden lassen. Die Special-Bekänntniß betrifft nur vier Artickel, die damahls zwischen den Lutheranern u. Reformirten am meisten im Streit waren. 1. Von der Person des HErrn CHristi, dessen beyden Naturen, deren persönlichen Vereinigung, und communicatione idiomatum: 2. Von der Tauffe und dem Exorcismo: 3. Von dem H. Abendmahl u. vom Verstand der Worte der Einsetzung, auch von denen dabey üblichen Ceremonien, sonderlich des Brodtbrechens, und daß die Oblaten nur Scheinbrodt wären: 4. Von der ewigen Gnaden-Wahl. Kurtz zu sagen, die erste Bekänntniß in continuatione Meterani gehet mehr auf thesin ohne die antithesin zu berühren: Diese letzte aber hat mehr und fast alleine mit der Antithesi zu thun. Ausser diesen beyden Confessionen hat der Churfürst ein Edict publiciret wegen Aenderung der Ceremonien (die der Continuator Sleidani Schadæus mit denen Confessionen/oder wie er schreibet, mit denen Artickeln der neuen Religion, zu vermischen scheinet). 1. Solten alle Bilder aus der Kirchen gethan u. abgeschaffet werden: 2. Ingleichen die steinerne Altäre, und an statt derselben ein höltzerner Tisch gesetzt werden; 3. Alle Taffeln, Crucifix und Gemählde abgeschafft, und an statt der Hostien, Brodt, Semmeln und breite Kuchen gebacken werden: ꝛc. 4. An statt der Kelche soll man einen Becher zum Abendmahl brauchen: 5. Die Worte vom Abendmahl solten nicht mehr gesungen, sondern gelesen werden. 6. Das Gebet vor der Collecten auszulassen: 7. Die Meßgewandt oder andern Ornat nicht mehr zu gebrauchen: 8. Auf den Altar keine Lichter zu setzen, noch zu brennen: 9. Dem Communicanten kein Tuch mehr fürhalten: 10. Man solle sich auch nicht neigen, als wenn CHristus fürhanden wäre. Noch n die Communicanten knien: Man solle 12. die Creutzmachung nach der benedictiön unterlassen; ingleichen 13. die Priester nicht mehr denen Leuten den Rücken zukehren; 14. die Collecte und Episteln nicht mehr singen, sondern lesen: 15. Man solle nicht mehr beichten: 16. Sich nicht neigen, noch den Hut abziehen, wenn man den Nahmen JEsu nennet: 17. Auf der Cantzel nicht heimlich, sondern öffentlich beten: 18. Die Krancken mit der Communion nicht besuchen: 19. Die Tauff-Steine solle man ausbrechen und ein Becken brauchen: 20. Die Epitaphia und Crucifixe in der Kirchen nicht dulden: 21. Die zehen Gebote und den Catechismum ändern: 22. Die Heilige Dreyfaltigkeit nicht schnitzen oder abmahlen: 23. Die Worte vom heiligen Sacra-

Edict wegen Abschaffung der Ceremonien.

Digitized by Google

ment sollen recht verstanden und ausgeleget werden: 24. An statt der Epistel und Evangelien solle man ein Stück aus der Bibel lesen und zum Text nehmen.

Was dieses Edict für einen *Effect* gehabt, und was deswegen *Anno* 1615. für ein Tumult in Berlin entstand.

§. IIX. Wenn ich bedencke, wie die γνησιως Lutherani nebst dem gemeinen Volck noch heut zu Tage an den Ceremonien kleben, und wie der gute Churfürst zu Sachsen Christianus I. dreyzehen Jahr vorher sein Leben lassen müssen, daß er sich unterfangen, in Sachsen nur den Exorcismum abzuschaffen, so muß ich mich verwundern, daß man es damahls in der Marck so weit gewagt, uud auf einmahl so viel reliquien des Pabstthums abzuschaffen sich unterstanden: Wiewohl es doch auch ohne alles Wiedersprechen und Tumult nicht so gar leer ausgangen. Schadæus setzt nach Erzehlung der nur ermeldten 24. Stücken der geänderten Ceremonien alsobald hinzu: daß gleichwohl die Land-Stände und sonderlich Preussen in diese Veränderung gar nicht willigen wollen, sondern Ihrer Churfürstlichen Gnade Ihre Gelübde, die sie gethan, das Land bey der Augspurgischen Confession zu erhalten, zum fleißigsten erinnert. Ja in folgendem 1615. Jahre brach die Sache zu Berlin in einen gefährlichen Tumult aus, den Schadæus und Meteranus continuatus gantz gleichförmig folgender gestalt beschrieben: Demnach zu Berlin in der Kirche zur H. Dreyfaltigkeit, so vor diesen der Thum gewesen, durch die Reformirende alle Altäre, sehr schön und köstlich, wie auch die Crucifix, Bilder, Epitaphia und Tauffstein herausgeschafft, und NB. von der Churfürstin, welche noch der Augspurgischen Confession zugethan, in ein wohlverwahrtes Gemach verwahret worden, ist darüber von den Lutherischen und reformirten Theologen ein neuer und grosser Zanck auf der Cantzel entstanden, und sind sie sonderlich Sonntags Misericordias hefftig an einander gewesen, also, daß die Bürgerschafft und der gemeine Pöbel schwürig worden, und des Nachts um neun Uhr sich zusammen rottirt, herumgeschweifft, und zu unterschiedenen mahlen die Fenster in der Reformirten Prediger Häuser eingeworffen und ein erschrecklich Geschrey gemacht. Als nun Marggraf Hanß Georg als Stadhalter Ihrer Churfürstlichen Gnaden solches vernomen, hat er sich mit etlichen zu Roß in die Stadt, die Tumultuirende abzutreiben, begeben, welche sich auf Sanct Peters Kirchhoff salvirt, und Sturm geschlagen, darauf denn alsbald ein gantzer Aufflauf entstanden. Ob nun wohl der Marggraff den Pöbel mit guten Worten abgemahnet, hat es doch wenig geholffen, sondern ihrer etliche Ihre Gnaden mit schmählichen Worten zugeruffen, biß es endlich so weit kommē, daß sie mit Musqueten und Pistolen an einander gesetzt, dadurch auf des Fürsten Seiten zehen

hen, und auf der Bürgerschafft Seiten drey erschossen, etliche verwundet, und Ihre Fürstliche Gnaden mit einem Stein an rechten Schenckel beschädigt worden. Als nun Ihre Fürstliche Gnaden mit den Ihrigen nothhalben weichen müssen, ist das Hauß, darinnen die reformirte Prediger gewohnet, vom gemeinen Pöbel gestürmet, die Fenster eingeworffen, die Bücher, und was sie gefunden, genommen worden. Die Prediger, samt ihren Weib und Kindern haben sich in ein ander Losament salvirt, wären sonst vielleicht übel tractirt, oder gar in Lebens-Gefahr bracht worden. Ich habe dieses alles deßwegen so ausführlich hier erzehlet, nicht daß ich über diesen Tumult und dessen Moralität weitläufftig raisonniren wolte, als welches ich einem jeden unpartheyischen Leser nach seinem Belieben selbst zu thun überlasse, sondern damit man dasjenige, was noch übrig ist, von dem Leben des Magdeburgischen Ertzbischoffs Christian Wilhelms, als welcher des Churfürsten Johann Sigismunds anderer Bruder war, zu melden desto besser verstehe.

§. IX. Was unter seiner Regierung von Anno 1608. bis Anno 1614. vorgegangen, davon finde ich eben nicht viel merckwürdiges aufgezeichnet, denn daß er Anno 1610. in Pfingsten dem Vogelschiessen mit Pirsch-Büchsen beygewohnet und mit geschossen, geht unsern Haupt-Zweck wenig oder nichts an. Jedoch kan man den Zustand der damahligen Orthodoxie in etwas erkennen, wenn gemeldet wird, daß in eben selben Jahr d. 2. Septembr. Sonntags unter der Predigt zu St. Ulrich eine Kertze auf dem Altar ausgelöscht, und darauf den 15. Octobr. der Pfarr daselbst M. Heinricus Tectander verschieden. Was meine special-Gedancken hiebey etwa seyn möchten, überlasse ich dem Leser zu errathen. A. 1613. besuchte der Churfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, nebst seinem Bruder Marggraff Hanß Georgen und dem Landgraffen zu Hessen, auch dem Marggraffen zu Anspach, den Ertzbischoff zu Halle. Als nun bald darauf der Churfürst und sein Herr Bruder sich öffentlich zur reformirten Religion bekennt, kan diese Visite wohl freylich bey denen Anhängern der Formulæ Concordiæ im Ertzbißthum keine grosse Liebe und Vertrauen zu dem Ertzbischoff beybehalten haben, sondern hat vermuthlich ein nicht geringes Mißtrauen gegẽ ihm erwecket; wiewol es nicht so bald oder doch nicht unter diesem prætext so deutl. ausgebrochen. Schadæus meldet gegen dem Ende dieses 1614. Jahrs, daß als der Ertzbischof oder Administrator zu Magdeburg sich mit einem Fräulein von Braunschweig vermählet, deßwegen eine differenz zwischen den Ertzbißthum und Ihre Gnaden sich erhaben, sey aber folgends eine Vergleichung erfolget, wie

Unterschiedene *fatale* Umstände die dem Magdeburgischen *Administratori* Christian Wilhelmen von 1608. biß an sein Lebens-Ende 1665 begegnet.

stärck

ſtarck nemlich die Hoffhaltung ſolche gehalten, und darzu ein deputat ernennet werden, damit das Capitul nicht in weitere Beſchwehrung kommen möchte, und ſey hiermit von demſelben in die Heyrath conſentiret worden. Welches ich per infra ſ. ſeq. dicenda für merckwürdiger halte, als was von andern angemerckt worden, daß der Adminiſtrator in folgenden 1615. Jahre den 21. Januarii mit dieſer ſeiner neuen Gemahlin Heimführung gehalten, auch mit derſelben den 29. December auf dem Schlitten gefahren und auf der Wage abgetreten. Anno 1617. iſt allhier das Evangeliſche Lutheriſche Jubel-Jahr ſolenniter gehalten worden, und finde ich hierbey zwar annotirt, daß dieſerwegen viel wiederwärtige Schrifften zwiſchen den Catholiſchen und Lutheriſchen gewechſelt worden, aber daß dergleichen zwiſchen den Reformirten und Lutheriſchen ſolte fürgegangen ſeyn, habe ich nicht gefunden: zu geſchweigen, daß der Herr Adminiſtrator ſich recht orthodox zu dieſem Jubilæo præpariret, indem er vorher an dem Sonntage Trinitatis und folgende Tage mit nach dem Vogel geſchoſſen. Noch merckwürdiger iſt es, daß Anno 1621. den 17. Sept. der Adminiſtrator auf der Moritzburg eine Theologiſche Diſputation de ſcriptura ſacra ſub præſidio des Hoff-Predigers gehalten; wenn nur der context nicht wieſe, daß allhier ein Druckfehler mit untergelauffen wäre, und es etwa heiſſen ſolle, daß der Herr Adminiſtrator dieſer diſputation nur beygewohnet, wie von ihm dergleichen zu Ende des 1623. Jahres gemeldet wird. Jedoch iſt in denen zu Ende der Halygraphie angemerckten Druckfehlern dieſer nicht mit notiret worden. Ich will dannenhero die übrigen Umſtände von dem Leben dieſes Adminiſtratoris nach Anleitung deſſen, was Layritz kürtzlich davon gemeldet, erzehlen. Anno 1618. gienge, wie bekannt, der dreyßigjährige Krieg in Teutſchland an; in welchem der Adminiſtrator, weil er es in dem Nieder-Sächſiſch. Krieg anno 1625. mit Dennemarck gehalten, anno 1628. vom Käyſer in die Acht erkläret wurde, zumahl, da dieſer gerne das Ertzſtifft Magdeburg auf ſeinen Sohn hätte verweltzt geſehen; darauf die Dom-Herren von Magdeburg von ihm abgeſetzt, und ihn, ob hätte er wieder die Verträge gehandelt, beſchuldiget. Demnach verfügte er ſich zum König Guſtav Adolff in Schweden, und ſuchte bey ihm um Volck und Geld-Hülffe an. Inzwiſchen übergaben die Dom-Herren zu Magdeburg die Adminiſtration ſelben Ertzſtiffts A. 1628 an ſtatt des entſatzten Chriſtian Wilhelms, dem Hertzog Auguſto zu Sachſen, den ſie zuvorher zu Ende des 1625. allbereit zum Coadjutor gewehlet hatten, ob ſich gleich der Käyſer für ſeinen Printzen möglichſt bewarb. Er Marggraff Chriſtian Wilhelm, als er hiervon

Nach-

Digitized by Google

Nachricht bekam, hielt beym König desto inständiger an, welcher ihn der Hülffe versicherte, und, wo er konte, Geld aufzunehmen verstattete, zugleich aber ermahnete, er solte sich ja nicht übereilen, sondern in der Sache behutsam gehen. Und weil Teutschland darauf in volle Krieges-Flammen gerieth, suchte zwar Marggraff Christian Wilhelm sich zu Magdeburg, (dahin er sich mitten durch die Feinde unerkannt 1630. zu Ende des Julii begeben hatte; und mit Freuden empfangen, auch mit Schweden vom Volck ein Bündnuß öffentlich geschlossen wurde,) best möglich zu vertheydigen. Denn er both alle Einwohner auf, trieb den Feind von Calbe und Wolmerstädt ab, eroberte Bernburg; aber vor Halle muste er unverrichter Dinge wieder abziehen und die Stücke und alles im Stiche lassen, weil der Tilli im Anzug war. Endlich, da er vielmahls, wiewohl vergebens, war ermahnet worden / sich zu ergeben, muste er erfahren, daß mit Belagerung und Eroberung dieser Stadt Magdeburg durch die Käyserlichen der Anfang zum folgenden Verderben gemacht worden. Bey solcher Blutstürtzenden Einnehmung der Stadt ward er auch Anno 1631. selbst sehr verwundet, und vom Graffen von Pappenheim gefänglich in Oesterreich, anfangs gen Wien, hernach nach Neustadt geführet, auch ihm so lange zugesetzt biß er im folgenden Jahr zur Päbstlichen Religion verleitet worden, welche seine Abtretung er mit einem besondern Buch, der Warheits-Spiegel genannt, 1634. vertheydigen, und nachmahls wieder D. Brochmand behaupten wollen. Es haben aber dieses Spiegels Mackeln und Flecken jetztgedachter D. Brochmand, und D. Nicolai klärlich ans Licht gestellt. Denn D. Brochmand setzte dem Päbstlichen Warheits-Spiegel noch 1634. den so genannten Leuchter entgegen, wieder welchen in Marggraff Christian Wilhelms Nahmen 1638. eine Schutz-Schrifft zu Cölln heraus kommen, so jedoch 1652. D. Brochmand gleichfalls wiederleget. D. Melchior Nicolai wiederlegte den Warheits-Spiegel 1643. und da der Jesuit Kedd 1653. sich ihm wiedersetzte, gab jener 1673. eine Vertheidigungs-Schrift heraus, unter dem Titul: Nihil non ad rem. Wieder auf Marggraff Christian Wilhelmen zu kommen, sind anno 1635. als zwischen dem Käyser und Chur-Sachsen zu Prage Friede geschlossen wurde, für ihm aus dem Ertzstifft Magdeburg jährlich 12000. Thlr. ausgezogen worden, die ihm Hertzog Augustus zu Sachsen als postulirter Administrator zahlen solte; aber hernach ward ihm in den Münsterischen Friedens-Schluß Act. 14. das Kloster und Amt Zinna und Loburg zu seiner Verpflegung auf Lebenslang eingeräumet. Endlich starb er 1665. den 1. Januarii zu Zinna im 78. Jahr seines Alters.

Digitized by Google

Ein neuer Umstand, daß Christian Wilhelm 1614. *resignir*et, und von neuen *postulir*et worden.

§. X. Die bißher erzehlte historische Umstände von dem Zustand der Religion im Magdeburgischen, von der reformation an biß nach dem Anfang des siebenzehenden Seculi, und sonderlich was in specie die formulam Concordiæ betrifft, geben eines Theils einige Nachricht, zu desto besserer Verständnüß etlicher zu dem in vorigen Handel eingeführten Bedencken gehörigen Umständen, theils aber werden selbige hinwiederum durch das vorhergehende Bedencken, wo nicht erläutert, doch zum wenigsten dadurch Anlaß gegeben, um supplirung derselben besorgt zu seyn. Das Bedencken ist datirt den 20sten December 1614. Und also ist unstreitig, daß es um die Zeit geschrieben worden, da Marggraff Christian Wilhelm Administrator war, und zwar nach Anleitung, der oben §. IX. bemerckten Umstände, zu der Zeit in specie, da er sich das erste mahl verheyrathet hatte, noch ehe er seine neuvertraute Gemahlin heimgeführet. Ob nun wohl auch dabey gemeldet worden, daß das Dom-Capitul wegen dieser Heyrath mit dem Herrn Administratore in differenz gerathen, und nicht eher in die Heyrath consentiret habe, als biß wegen der Hoffhaltung eine Vergleichung erfolget; so ist doch dieser Umstand nicht sufficient, daß man vermittelst derselbigen verstehen könne, was der Autor des Bedenckens damit haben wolle, wenn er bald Anfangs desselben (oben p. 202) erwehnet, er habe nach seiner Zurückkunfft aus der Chur-Brandenburg den *Administrator* nicht mehr in dero alten Standt, sondern desselbigen gäntzlich entlediget gefunden, und wäre er kurtz hernach wieder von neuen *postulir*et worden. Denn von diesem Umstand ist nicht das bitterste bey denen Autoribus, der ich mich in excerpirung obiger historischen Umständen bedienet, zu finden. So weiset auch das gantze Bedencken, daß um eben dieselbige Zeit, vermuthlich bey der neuen postulation und der dabey aufgerichteten capitulation bedungen worden, daß nicht alleine, wie bißhero geschehen war, die Kirchen- und Schul-Bediente der Formulæ Concordiæ unterschreiben mußten, sondern daß auch künfftig von allen Politischen Bedienten eine eydliche Verpflichtung auf besagte Formulam Concordiæ gefordert werden solte; von welchem gleichfalls nichts in Erzehlung obiger Umstände gedacht worden. Und also möchten vielleicht einige auf die Gedancken gerathen, daß das vorhergehende Bedencken ein scriptum suppositicium sey, welches von einem Feinde der Formulæ Concordiæ aufgesetzet, oder wohl gar von mir erdichtet worden. Allein das ist eben zu bedauren, daß bey Schreibung der Chronicken und Lebens-Beschreibungen (sonderlich in verwichenen Seculo) man sich mit

Thörichte Unterdrückung vieler

nichts-

Digitized by Google

nichtswürdigen Dingen (als z. E. daß ein Fürst auf den Schlitten gefahren, den Pfingst-Vogel mit abschiessen helffen, u. s. w.) oder mit denen alberſten lottiſen, ne quid gravius dicam, aufgehalten, (z. E. daß der Teuffel mit einer Hexe auf der Spitze des rothen Thurms Unzucht getrieben; daß ein Licht unter der Predigt ausgelöſcht ſey, und daß es den Tod eines in 4 oder 6 Wochen hernach geſtorbenen Predigers in ſelbiger Kirche bedeutet habe, u. ſ. w.) hingegen für unzuläßlich und faſt für eine Todt-Sünde gehalten, wenn man merckwürdige Dinge, die ad ſtatum publicum gehören, melden ſollen, ne ſcilicet arcana domus divulgentur. Ich habe zwar ſchon hiervon etwas in der Hiſtorie der Weißheit und Thorheit tom. 2. p. 156. ſeq. junct. p. 143. ſeq. ingleichen in der Vorrede zu denen des Melchiors von Oſſe Teſtament angefügten Annalibus gemeldet; Aber es kan dieſes noch mehr dadurch erleutert werden, wenn ich mich entſinne, daß noch zu Ende des vorigen Seculi, als Herr D. Beyer eine neue edition von Volckmanns Notariat Kunſt ediret und in derſelben Churfürſt Johannis Georgii I. Teſtament hatte beydrucken laſſen, der damahlige Herr Cenſor zu Leipzig, Herr D. I. B. ſolches durchaus nicht zugeben wolte, und muſte daſſelbige par force wieder herausgenommen, und alſo das exemplar verſtimmelt werden, unerachtet dieſe arcana domus damahls ſchon von andern waren publique gemacht worden. Ja ich bin gewiß verſichert, wenn derſelbe noch ietzo hätte leben ſollen, er würde alle die groſſen volumina, die der fleißige und mühſame Herr Lünig viele Jahre her cum applauſu publiciren laſſen, alle confiſciret haben. Aber GOtt Lob/ nun ſind wir ein wenig klüger worden. Alles hat ſeine Zeit. Durch dieſe Jeſuitiſche cautelen iſt das ſtudium hiſtoricum ſehr gehindert worden: und weiſen es alle Geſchäfte der Menſchen, daß zwar ſecundum regulas prudentiæ nicht alle negotia, ſive privatos ſive ſtatum publicum concernentia zu gewiſſen Zeiten publiciret werden können; aber ſie bleiben nicht in perpetuum arcana. Als ich für vielen Jahren die Bibliotheck zu Wolffenbüttel beſuchte, fande ich darinnen beynahe etliche hundert Franzöſiſche Memoires d' Etat, die der bekannte Wicquefort ſchon vor langer Zeit mühſam abſchreiben laſſen/ und für viel tauſend Thaler dem Hochſeel. Hertzog Auguſto verkaufft hatte, unerachtet ſie ihm wohl nicht den vierdten Theil ſo hoch mochten gekoſtet haben. Ich befand aber ſchon damahls, daß nach dieſer Handlung die Franzoſen gar viele von dieſen Memoires ſelbſt hatten drucken laſſen, dergeſtalt, daß z. E. dasjenige, was der Hertzog Auguſtus dem Wicquefort für 100. Thaler und drüber im Mſc. bezahler nützlicher hiſtoriſcher Nachrichten/ noch in vorigen Seculo gebräuchlich.

let hatte, man nunmehro etwa vor 5 oder 6 Thaler gedruckt haben konte. Wenn wir gleich die arcana domus von denen Französischen Königen im vorigen Seculo wissen, so hat sich doch Franckreich deßwegen von niemand zu befahren, daß ihm daraus einiger Schaden zuwachsen könne.

Beweiß dieses Umstandes.

Aber wieder auf den Herrn Administrator Christian Wilhelmen zu kommen, so zweifle ich zwar nicht, daß der obgemeldte defect vielleicht auch aus andern Autoribus möchte können suppliret werden; Aber nachdem ich ietzo nicht Zeit habe, aus andern Bibliothecken dißfalls mühsame Nachsuchung zu thun, so wird es genug seyn, wenn ich melde, daß ich obiter in meiner wenigen Bibliotheck (Repos. III. V. 1. 34) eine anno 1630. gedruckte sogenannte Apologie und Verantwortung deren auf Käyserlicher Majestät befehlig von dem Rath der Stadt Halle anno 1630. geleisteten Huldigung gefunden, darinnen bald Anfangs folgende Worte zu lesen: Als J. F Gnaden (Christian Wilhelm) *Anno 1614.* das Ertz-Stifft *resigniret*, worauf eine kurtze *sedis vacanz* abgeordnet / und anderweits Ihre Fürstliche Gnaden zum *Administratore postuliret* worden. Und wiederum auf dem dritten Blat num. 6. Wie J. F. Gnaden selber *in Anno 1614.* des Dom-Capituls *potestatem & judicium agnosciret*, demselben eine andere Wahl eingeräumet, und sich aufs neue zum *Administrator postuliren* lassen ꝛc.

Und was vermuthlich dazu Gelegenheit gegeben.

Was aber die Haupt-Ursache gewesen, warum der Herr Administrator resigniret und sich wieder postuliren lassen, will ich nun sehen, ob man nicht aus denen obigen excerptis einige wahrscheinliche Vermuthungen vorbringen könne. Die Haupt-Ursache mag wohl auf seiner Seiten gewesen seyn, die Liebe zu seiner neuen Gemahlin, und daß das Dom-Capitul ihm viel difficultät wegen künfftig erforderten mehrern Unkosten zu Führung des Staats gemacht: Aber daß dieses auch die Haupt-Ursache auf Seiten des Capituls gewesen, kan ich mir nicht einbilden. Denn es war ja Herr Christian Wilhelm nicht der erste Lutherische Administrator des Ertzstiffts Magdeburg, der nach der Wahl oder postulation geheyrathet hatte, sondern es hatte schon vorhero sein Herr Vater Chur-Fürst Joachim Friedrich (wie oben §. 3. gemeldet worden) als er noch Administrator gewesen, dergleichen gethan, und dennoch habe ich nirgends gefunden, daß er vorher hätte resigniren und sich von neuen postuliren lassen müssen. Also ware wohl die wahre Ursache bey dem Dom-Capitul, daß sie diese resignation, jedoch mit Versprechung einer neuen postulation, von ihm begehreten, die Furcht wegen der Religion und wegen der lieben Formulæ Concordiæ. Sein ältester Herr Bruder Chur-Fürst

Jo-

Digitized by Google

Johann Sigismund und der andre Marggraff Johann Georg hatten, da ihr Herr Vater Churfürst Joachim Friedrich noch Administrator gewesen, (per dicta §. 3) sich nebst gedachten ihrem Herrn Vater zur Formula Concordiæ bekennet, und nichts destoweniger ware nicht allein der Herr Vater (per deducta §. 4) eben kein eyffriger Formularist gewesen, sondern es hatten auch in eben selbigem Jahr die beyden Herren Brüder die Reformirte Religion, (per §. 6. 7. 8) zweiffelsohne mit grossem Leidwesen der Magdeburgischen Geistlichkeit, im Brandenburgischen eingeführet. Sie hatten beyde Anno 1613. (per §. 9) den Herrn Administrator Christian Wilhelmen besucht: Es waren hier und dar noch unter denen Politicis viele denen Formularisten unleidliche Bediente, die gleichfalls der Reformirten Religion im Hertzen nicht feind waren, bisher immer in ihren officiis geblieben. Von dem Cantzler Meckbach in specie ist oben bey dem Anfang des §. 4. gedacht worden: und der Autor des vorhergehenden Bedenckens erwehnet seiner (in ratione 6. Politica p. 205) nahmentlich, und für andern, als eines Mannes, der vermuthlich nebst seinem Sohn für nicht γνησίως Lutherisch gehalten worden; ja er gedencket dabey eines Bedienten, Johann Hünigkens, den er zwar einen ehrlichen Mann nennet, aber dabey meldet, daß er gar Catholisch gewesen. Gleichwie nun hiernächst der Ausgang gezeiget, da der Administrator Christian Wilhelm endlich selbst auch Catholisch worden, und wieder die Evangelische Religion geschrieben, daß er nicht so gar stahl-eisen-fest in der Lutherischen Religion gewesen, zu geschweigen, daß er sich über der Formula Concordiæ solte haben todt schlagen lassen; Also waren auch vermuthlich viele von seinen Räthen und Bedienten, die man pro Crypto-Calvinianis hielte; und dieses war also wohl die Haupt-Ursache, warum das Dom-Capitul darauf gedrungen, daß wenn der Administrator heyrathen, und doch Administrator bleiben wolte, daß er vorher erst resigniren müste, und ob sie ihn schon versprochen, wieder zu postuliren, so hatte doch diese resignation und neue postulation diesen effect, daß weil ohnedem gebräuchlich ist, daß bey neuen Wahlen oder postulationibus die Capitul denen Electis aut Postulatis capitulationes vorschreiben können; sie in die neue Capitulation viele neue puncta setzen, und dieselbe, so scharff sie wolten, verclausuliren könnten, ohne deren Unterschrifft die neue postulation keinen effect hätte. Dabey ist aber nun ferner gar kein Zweiffel, daß wie der Autor des Bedenckens deutlich anzeucht, in diese neue capitulation mit gesetzt worden, daß alle Bedienten des neu-postulirten Administratoris künfftig sowohl als

die Kirchen- und Schul-Bediente sich zu der Formula Concordiæ eydlich bekennen solten. Und ob ich wohl noch die Stunde nicht weiß, wie der Autor des Bedenckens geheissen, oder wer er gewesen; so ist doch wohl kein Zweiffel, daß er bey dem Administratore vorher viel gegolten habe, und man vielleicht hauptsächlich auf ihn bey Einrückung dieser Clausul reflectiret habe, weil er entweder die hier in seinem Bedencken angeführte rationes, potissimum Theologicas, dann und wann in discursen mag erwehnet und sich dadurch bey denen Eyfferern sehr verhaßt gemacht haben; oder doch zum wenigsten, weil er, wie er selbst bald bey Anfang seines Bedenckens meldet, da diese resignation vorgegangen, zu Berlin gewesen, und wahrscheinlich daselbst zur introducirung der reformirten Religion consilia gegeben. Mich wundert nur, wie es gekommen, daß das Dom-Capitul nicht schon anno 1608. da der Administrator Christian Wilhelm die Administration angetreten, diese Clausul vom Eyd aller Politicorum ad Formulam Concordiæ mit eingerückt, zumahl da dasjenige, was ich allbereit in denen des von Osse Testament beygedruckten Annalibus p. 244. seq. von D. Jacob Schultes angemerckt, sattsam zeiget, daß in dem benachbarten Sachsen anno 1607. allbereit die Religions-Eyde eingeführet gewesen.

Urtheil von dem Bedencken selbst.

§. XI. Das Bedencken selbst betreffend, ist solches von des D. Schultes daselbst excerpirten Bedencken darinnen gäntzlich unterschieden, daß D. Schultes nach dem damahligen Gebrauch alle seine rationes mit vielen allegatis legum & doctorum bekräfftiget, der Hällische Autor aber, vielleicht weil er mehr ein vernünfftiger Politicus als grosser Legiste gewesen, sine allegatione legum & Dd. aus handgreiflichen rationibus Politicis sich geweigert, den Religions-Eyd abzulegen, auch dabey vielfältige rationes Theologicas angeführet, aus welchen man sehen kan, daß er die Formulam Concordiæ und andere damahls übliche Streit-Schrifften fleißig gelesen; auch als ein ehrlicher Mann cordate herausgegangen, und sein Glaubens-Bekänntniß aufrichtig gethan, und damit im geringsten nicht hinter dem Berge gehalten. Nur wolte ich wünschen, daß er die Gabe der Deutlichkeit gehabt und einer annehmlichen Schreib-Art sich bedienet hätte. Denn sein stilus ist sehr verwirret und verdrießlich. In Mangelung eines bessern aber wird der Leser vergnügt seyn, daß ich das Bedencken drucken lassen, so wie es der Autor aufgesetzt. Es mag auch wohl seyn, daß in meiner Copie nicht alles so accurat mag seyn abgeschrieben worden, wie es der Autor concipiret, und kan ich nicht leugnen, daß ich zuweilen den sensum mit Beyfügung eines und andern Worts sup-

Digitized by Google

ſuppliret. Aber es iſt ſehr ſelten geſchehen, und wo nicht der übrige context ſolches nothwendig erfordert. Das übrige habe ich gelaſſen, wie ich es in meinem Exemplar gefunden.

§. XII. Ehe ich ſchlieſſe, muß ich noch erinnern, daß ich von denen oben (§. 9.) citirten Streitſchrifften, darzu Marggraff Chriſtian Wilhelm, da er Catholiſch worden, Anlaß gegeben, des Brochmandi erſte Schrifft, die er Anno 1634. wieder des Marggraffen publicirtes ſpeculum veritatis zu Coppenhagen drücken laſſen, in meiner Bibliothec gefunden, und daraus wargenommen, daß da der Herr Marggraff ſich unter andern auch dieſes argument gebraucht, daß die Cathol. Religion mit denen patribus der erſten 6. Seculorum übereinſtimme, Brochmandus Parte I. c. 1. in etlichen compreſs gedruckten Bogen weitläufftig gewieſen, daß die Patres Eccleſiæ der erſten 6. Seculorum, (auch den heiligen Hieronymum, Auguſtinum und dergleichen nicht ausgenommen) in vielen Glaubens-Artickuln vielfältig geirret. Und iſt mir ſolches um deßwegen recht lieb geweſen, weil in meinen Cautelis circa præcognita Jurisprudentiæ Eccleſiaſticæ cap. 10. usque ad cap. 14. dergleichen auch vielfältig angemerckt, aber zu deſſen Behauptung faſt lauter reformirte ſcriptores, als Rivetum, Dallæum, Sculteum, Clericum, Barbeyracium &c. excerpiret, und mich darauff bezogen: weßhalben ich wohl gemerckt; daß viele von denen heutig ſo genannten orthodoxis nicht zufrieden geweſen, und mir für übel halten wollen / daß ich nach ihrer gemeinen Redens-Art des Vaters Noá Scham ſo ungeſcheuet aufgedeckt. Dieſe werden mir dannenhero nicht für übel halten, wenn ich ihnen, als die in præjudiciis autoritatis humanæ biß über die Ohren ſtecken, die Autorität des Brochmandi werde vorhalten, als den ſie doch zweiffels ohne vor einen recht Lutheriſchen Theologum werden paſſiren laßen.

Ein ehrlicher Lutheraner iſt an keine *Patres Eccleſiæ* gebunden, ſondern kan ihre Irrthümer ungeſcheuet anmercken.

IIX. Handel.

Ob ein Geistlicher mit gutem Gewissen seiner verstorbenen Ehefrauen Schwester heyrathen und der Landes-Herr dergleichen Heyrath zulassen könne.

§. I.

Grosse Verwirrung in Ehesachen auch bey den Evangelischen

Es ist wohl keine doctrin im gantzen jure so schwer und verwirrt, als die Lehre, was in Ehesachen recht sey. Und ob wir Evangelische gleich für wenigen Jahren zum andernmahl das Jubilæum wegen der reformation und eingeführten heilsamen und gesunden Lehren an statt der Papistischen Irrthümer mit Trompeten und Paucken celebriret haben; so will ich zwar unter diejenigen nicht gerechnet seyn, der das Jubilæum selbst oder die dabey gebrauchte Ceremonien improbiren wolte; aber doch scheue ich mich nicht zu sagen, daß wir in der Lehre von Ehesachen wohl noch zur Zeit nicht grosse Ursach haben über die Lehre das Päbstischen Rechts zu jubiliren, sondern uns vielmehr schämen solten, deß berühmte Theologi und Juristen biß zu unsern Zeiten nicht allein die abgeschmacktesten Lehren der Canonisten auf das äusserste vertheydiget, und die, so solche nicht anbeten wollen, für gefährliche Lehrer oder wohl gar für Atheisten ausgeschrie, sondern auch wohl noch viel ärgere und unvernünftigere, ja recht tumme Lehren erfunden, und mühsam vertheydiget, derer sich auch die Hottentotten, geschweige denn alle vernünfftige Papisten und Catholischen schämen würden. Z. E. daß ein Verschnittener und Castrate, der ohnmüglich Kinder zeugen kan, dennoch heyrathen, und getrauet, auch bey der Trauung mit dem gewöhnlichen Seegen: **Seyd fruchtbar und mehret euch**, angeredet werden könne, und dennoch ist Anno 1667. seq. eine dergleichen Heyrath von Theologis weitläufftig defendiret, auch nachhero von etlichen sonst gescheiden und in die arcana reliquiarum papalium ziemlich einsehenden Juristen approbiret worden. Wiewohl bey allen defensoribus nicht einerley Ursachen mögen gewesen seyn. Die bey dem facto selbst vorkommende Umstände, und wie listig die Verordnung, daß das edle Paar getrauet werden solte, dem theuren Churfürsten sey abpracticiret worden, ist summatim bey dem Hieronymo Delphino p. 45. seq. erst

Z. e. daß ein Castrate heyrathen könne.

Entdeckung vieler gehei-

zu

Digitized by Google

zu leſen und zum Grunde zu ſetzen. Nach dieſem waren noch andere Umſtände und die daher genommene rationes decidendi occultæ etwa ſolgende. Der Herr Bräutigam Bartholomæi war zwar Catholiſch, denen die orthodoxi Lutherani ſonſt nicht gerne, zumahl in abſurden gottloſen Dingen Dienſte thun; aber er war dabey Chur-Fürſtlicher Mignon und kunte ſeinen guten Freunden wieder nachdrückliche Dienſte thun. Zudem hätte ſeine in das Conſiſtorium zu L. eingeſchickte ſpecies facti etliche bezaubernde Qualitäten an ſich. D. Geyer zu Dreßden hatte ſchon zu verſtehen geben, daß er dieſem Werck nicht favoriſirte, hingegen der Superintendens D. Bulæus hatte zu verſtehen gegeben, daß er es, ſo viel an ihm, ſecundiren wolte, wenn man nur von einem Chur-Sächſiſchen Collegio ein reſponſum pro matrimonio würde erhalten können. Hier ſtacke man nun zwiſchen Thür und Angel. Die Leipzigiſche und Wittenbergiſche Theologiſche Facultäten waren wegen vieler Urſachen verdächtig; die Conſiſtoria in Sachſen hatten ſich billich für dem Herrn D. Geyern als einem ehrlichen und rechtſchaffenen Theologo, auch Ober-Hof-Prediger und Kirchen-Rath zu ſcheuen und zu fürchten: aber es fügte ſich eben, daß zur ſelbigen Zeit ein aus dem Brandenburgiſchen wegen ſeines unzeitigen Eyffers wieder die Reformirten dimittirter Prediger in Leipzig ſein Glück gefunden hatte, und Paſtor auch Aſſeſſor im Conſiſtorio worden war. Dieſer hatte, wie noch vielen bekannt, nicht allein einen Superintendenten (zu welchem Glück er auch bald gelangte) ſondern auch einen Ober-Hoff-Prediger, ja gar einen Lutheriſchen Pabſt im Leibe, und weil ihm der Herr Bartholomäi groſſe Dienſte leiſten konte, die Juriſten aber, die im Conſiſtorio mit ſaſſen, entweder öffters wegen anderer Aemter abweſend waren, oder doch ſonſten nach damahligen Gebrauch auf Univerſitäten vom Jure Eccleſiaſtico gar nichts gehöret hatten und alſo gemeiniglich der Theologiſchen Aſſeſſorum ihre Jaherren waren; als verſprach er denen bey dieſer Capaunen-Heyrath intereſſirten, ein reſponſum aus dem Conſiſtorio zu L. und dieſes iſt alſo die Haupt-Urſache, warumb das erſte reſponſum in dieſer Sache nicht von einer Theol. oder Juriſt. Facultät, ſondern gantz ungewöhnlich von einem Conſiſtorio & quidem inferiore eingehohlet wordē. Es wurde auch dieſe Cautel dabey gebraucht, daß ein gantz andrer caſus mit eingemiſchtē vielen Umſtänden fingiret und eingeſchickt wurde, durch welche die, denen das arcanum nicht bewuſt war, deſto ehe verleitet werden kunten, das durch dieſes reſponſum erfolgte nothwendige ſcandalum nicht ſo einzuſehen; zumahlen, da bereits in der Urtheils-Frage zugleich viel rationes

men Urſachen dieſer Sache.

und allegata für den Quærenten mit eingeruckt waren. Zu geschweigen daß diejenigen, so bey dieser affaire die correspondenz trieben, Leute von grossen Gaben waren, und auch diejenigen, die die Fragen und species facti aufsetzten, das essentielleste Stück von einer kräfftigen Supplic, (nemlich ein angenehmes und manierliches datum) nie vergassen. Da aber nun diese unvergleichliche Heyrath einmahl auf Churfürstlichen Befehl durch priesterliche Trauung vollzogen war, und das Ober-Consistorium hernach die Nichtigkeit dieses Vornehmens und dadurch gegebenen Aergerniß augenscheinlich demonstrirte, auch unterschiedene Theologische Facultäten mit dieser Meynung einstimmeten; war es dem unerachtet nunmehr so schwer nicht, etliche, wiewohl doch wenige responsa anderer Theologischen Facultäten zu erhalten, denen die guten Gaben der Quærenten noch kräfftiger in die Augen schienen, weil noch andre plausible Neben-Ursachen denenselben zustatten kamen, 1. daß sie nicht die ersten waren, die solch hundstägiges Zeug defendirten, sondern daß sie die berühmten und vortreflichen, auch zum Theil wegen des Eyffers wieder die Reformirte für halbe Märtyrer zu haltende Männer dißfalls zu Vorgängern hätten; 2. die autoritas principis und die durch andre versprochene Erhaltung dessen Gnade, da sich der Hr. Eunuchus beflisse, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit beyzubringen, es wäre Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit schimpflich, wenn das auf ihren (quamvis dolosissime & maxime subreptitie herausgebrachten) Befehl getraute Paar um des eigensinnigen Trotzkopffs des Doctor Geyers willen wiederum solte geschieden, oder ihre Ehe vel quasi getrennet werden. 3. Hierzu kamen noch die vielfältigen Recommendations-Schreiben derer bey dem ersten Consistorial-Rescript interessirten Personen, die sich aber doch hoc non obstante nach denen bekannten regulis Jesuiticis hierbey mere passive aufführten. 4. So ware auch darinnen ein grosser Vortheil vor die responsa von dieser letzten Classe; weil sie nicht rathen dorfften, daß dieser concubitus erst solte zugelassen werden, sondern da er schon zugelassen war, daß er nicht solte wieder annulliret oder zertrennet werden. Denn hierzu gabe ihnen nicht geringen prætext, daß auf unsern Academien bißher eine ja so grobe Brocke des Unverstands ware defendirt worden, daß nemlich die von GOtt denen Israeliten verbotene Ehen durchaus von der weltlichen Obrigkeit nicht könten zugelassen werden, wenn aber die prætendirte Blutschänder sich auch ohne und wieder der Obrigkeit Willen hätten (auch wohl von einem Catholischen oder auch, propter characterem indelebilem, von einem abgesetzten Priester) trauen lassen, daß alsdenn die welt-

Digitized by Google

weltl. Obrigkeit nicht allein die blutſchänderiſche Ehe zulaſſen könte, ſondern auch ſolches zu thun ſchuldig wäre. Warum? darum, damit der heilige Eheſtand u. die Prieſter-Trauung nicht verunehret und vernichtet würden. Denn aus dieſer ſaubern, aber gleichwohl von vielen erſtrig-Lutheriſchen Theologis vertheydigten hypotheſi bekommen die neuen Herren Reſpondentes ein vortrefliches argument welches die Gelehrte a minori ad majus betitteln. Gehet dieſes in der Blutſchande u. wieder der Obrigkeit Willen geſchehenen Trauung an, vielmehr wird es bey einem Capaunen angehen, der keine Blutſchande begangen, u. ſich auf Befehl der hohen Landes-Obrigkeit hatte trauen laſſen. Dieſes waren wohl die vornehmſten Urſachen, warum damahls dieſe Capaunen-Ehe war vertheydiget und behalten worden. Es hat zwar auch nachhero der berühmte JCtus Hr. Hoff-Rath Brückner in ſeinen Deciſionibus matrimonialibus ſelbige vertheydiget, aber es mochte wohl denſelben keine von dieſen ietztgemeldeten Urſachen darzu bewogen haben, ſondern vielmehr, daß er in dieſem ſeinen gantzen Buche kein deutlich Fundament geſetzt, noch wegen der allgemeinen Verwirrung ſetzen können, woraus die Eheſachen zu decidiren wären, ob er ſchon, ſo viel dieſen Punct betrifft, ſeine rationes decidendi mehrentheils dem bey dem Hieronymo Delphino befindlichen Bedencken, das die Theologiſche Facultät zu Königsberg gegeben hatte, abgeborget.

§. 11. Ob nun wohl anietzo ihrer viel erkennen, daß alle Verwirrungen in Ehe Sachen hauptſächlich dem Päpſtiſchen Recht zuzuſchreiben ſeyn, ſo iſt doch noch wenigen umſtändlich bekannt, was denn die wahre Urſache ſey, daß die Juriſten ſo viel Jahre nach der Reformation entweder dieſes nicht begreiffen können, oder wenn ſie es auch begriffen, warum dieſem Ubel nicht mögen abgeholffen werden. Meine Gedancken hiervon ſind kürtzlich dieſe: Es iſt aus der Kirchen-Hiſtorie bekannt, daß ſchon D. Luther anno 1518. und im folgenden Jahre angefangen zu erkennen, daß das Jus Canonicum im Grunde nichts tauge, und dannenhero gerathen, daß ſolches abgeſchafft, oder doch nur in ſubſidium beybehalten, hingegen aber die alten teutſchen Rechte wieder eingeführet werden möchten. Und als dieſe Ermahnung nicht Gehör finden wolte, unterfieng er ſich, nach ſeiner etwas hitzigen Art ſelbſt das Jus Canonicum Anno 1520. publice & ſolenniter zu verbrennen. Alleine es wiederſetzten ſich dieſem ſeinen Vorhaben zwey damahls ſehr berühmte Wittenbergiſche JCti, Henningus a Gœden und Hieronymus Schurffius, ob ſie wohl ſonſt, ſonderlich aber der letzte, Lutheri gute Freunde waren, welches denn den guten Lutherum nicht wenig ſchmertzte; auch ſo gar verdrießlich machte, daß

Wahre Urſachen der noch taurenden Verwirrungen in Ehe-Sachen. Lutherus will das *Jus Canonicum* abgeſchafft wiſſen / dem aber die Juriſten beſtändig wiederſprechen.

daß er endlich kurtz vor seinem Tode gar von Wittenberg weggienge, und kaum durch des Churfürsten bewegliches Schreiben bewogen werden kunte, wieder dahin sich zu begeben. Die Umstände dieses Verdrusses bestehen darinnen. Anno 1544. ließ der Churfürst ein rescript an D. Pomeranum, Pontanum und Melanchthonem ergehen, dessen Inhalt war, daß die Juristen sich über Lutherum beschwehret hätten, wie er ihnen gedrohet, daß er ein eigen Buch wieder sie schreiben und sie refutiren wolte, weßhalb der Churfürst jenen befahl, daß sie denen Juristen sagen solten, daß, wenn sie was wieder GOttes Wort und die Augspurgische Confession gelehret hätten, sie davon abstehen solten, wegen der streitigen und zweifelhafften Fälle aber, sonderlich in Ehe-Sachen, solten die Juristen und Theologi freundlich mit einander conferiren, und ohne Nachtheil der Christlichen durch Lutherum vorgetragenen Lehre sich mit einander, mit Beyseitsetzung der Päpstischen Rechte vergleichen: daferne sie aber sich nicht vergleichen könten, solte man in diesen streitigen Händeln nach der Theologorum u. der Juristen, die es mit ihnen hielten, Meynung sprechen: Andern Theils solten sie auch Luthero andeuten, daß er von seinem Vorhaben abstünde, wieder die Juristen zu schreiben. Kurtz nach diesem Befehl schriebe Lutherus weitläufftig an den Churfürsten, und beklagte sich, daß die heimlichen Verlöbnüsse einrissen, und daß, wenn darauf solte gesprochen werden, dadurch ein grosser Schade entstehen dürffe, indem viel junge Leute zu Wittenberg wären, und daß die Mägdgen so unverschämt würden, und sich zu ihnen von freyen Stücken auf ihre Stuben begäben, und ihnen ihre Liebe anböthen. Weßhalb die Rede gienge, daß viele Eltern willens wären, ihre Söhne von der Universität abzufordern, aus Furcht, daß man sie nicht zu denen Heyrathen zwänge. Er hätte zwar gemeinet, daß durch ein Churfürstlich rescript wäre verbothen worden, solche Verlöbnüsse zu approbiren, aber es wäre vor weniger Zeit im Consistorio auf ein solch heimlich Verlöbnüß eines jungen Studiosi gesprochen, und dieser zu dessen Vollziehung angehalten worden: worüber er sehr erschrocken und bewogen worden, am nächsten Sonntage in der Predigt ernstliche Erinnerung zu thun, daß man auf der Heerstrasse bleiben, und denen Eltern ihr Recht ihre Kinder zu verloben, nicht nehmen, sondern dergleichen heimliche Verlöbnüsse verwerffen solte, als welche nichts, als gottlose Wercke des Papstthums, die von dem Teuffel herrühreten, wären. Es würde auch die Vertheydigung dergleichen Verlöbnüsse traurige Suiten nach sich ziehen, indem ohnlängst er nicht viel gefehlet hätte, daß nicht auch Melanchthonis sein Sohn mit grossem Verdruß und Betrüb-

trübnüß seiner Eltern auf eine solche Art wäre gefangen worden; dergleichen Exempel führete er noch mehr an, und berichtete, mit was für Worten er in der Predigt wieder solche heimliche Verlöbnüsse geeyffert, und selbige gleichsam in die unterste Hölle relegiret hätte. Er bate dannenhero den Churfürsten um GOttes und der Seelen Seeligkeit willen, er möchte doch noch vor seiner Abreise auf den Reichs-Tag das Urtheil des Consistorii, von welchem nach Hofe wäre appelliret worden, wieder umstossen, und durch ein Rescript, diese gottlose Antichristische Erfindung aus denen Kirchen seiner Lande ausjagen. Er verwarff auch die von denen Juristen approbirte exception oder limitation, daß die Verlöbnüsse alsdenn bündig wären, wenn sie mit dem Beding, so die Eltern darein consentiren würden, geschähen; denn es blieben doch auch in diesem Fall heimliche Verlöbnüsse, und würden hernach die Eltern durch allerhand Beredungen bedränget und überredet, wie dann der junge Studiosus, so appelliret, sich beklaget hätte, daß man seine Worte verdrehet, und ein Versprechen daraus machen wollen. Da nun dieses bey Lutheri Leben so zugegangen, kan man sich leicht einbilden, daß es nach seinem Todte nicht besser worden; wie denn der Herr Geh. Rath Böhmer in seinem Jure Ecclesiastico Protestantium über den andern Titul des ersten Buchs §. 58. biß 69. pag. 111. biß 135. weitläufftiger ausgeführet, und deutlich gewiesen, daß nicht alleine die übrigen und folgenden Juristen zu Wittenberg Melchior Klinge, Johannes Schneidewein, Matthæus Wesenbecius, Joachimus von Beust, Eberhardus a Weyhe, Johannes Zanger, sondern auch die Juristen auf andern Universitäten, als zu Jena, Rostock, Leipzig, Giessen, Marburg, Tübingen, Grypswalde und Altdorff in dem 16den Seculo das Jus Canonicum vertheydiget, und sonderlich in Ehesachen als eine Richtschnur beybehalten hätten.

§. III. Man muß aber dem unerachtet nicht flugs zu plumpen, und die Juristen, so solches gethan und Luthero sich wiedersetzt, stracks als gottlose Leute verdammen, sondern bemühet seyn, nachzudencken, was sie für Ursachen etwa für sich anführen können. Dieses war nun wohl die fürnehmste drunter; Sie waren nach ihren Universitäts-Ordnungen auf das Jus Civile & Canonicum gewiesen; und zwar war die öberste profession in der Juristen Facultät, wie noch heut zu Tage, professio decretalium. In Ehe-Sachen hatte man bißhero allezeit das Jus Canonicum dem Juri Civili vorgezogen; kein einiger Churfürst hatte nach der Reformation das gantze Seculum durch das Jus Canonicum abgeschafft und ihnen in Ehe-Sachen eine andere norm vorgeschrieben:

Gegründete Entschuldigungen der Juristen

Das Recht der natürlichen gesunden Vernunfft stacke zu selbigen Zeiten unter der Banck, und die Canonisten wusten ihre Tendeleyen in Ehesachen aus der Heiligen Schrifft, und zwar nach der Auslegung der ersten so genannten Kirch-Väter zu bemänteln. Ja, was das vornehmste war, die ihnen wiedersprechende und es mit Luthero haltende Theologi klebten an den heiligen Vätern, und sonderlich an dem Augustino, noch wie eine Kleite am Kleide; und obschon zum öfftern auch die Theologi oder gantze Theologische Facultäten in Ehe-Sachen zu Rathe gezogen wurden, so mangelte es doch auch diesen, als denen das Recht der Natur und eine ächte Morale damahls eben so unbekannt, als denen Juristen war, an einem gewissen und deutlichem Grunde, nach welchen sie sich in decidirung der Ehe-Sachen gerichtet hätten. Die meisten, so das Päpstliche Recht verwurffen, bezogen sich auf die heilige Schrifft, auf die Israelitischen Gesetze in Ehe-Sachen, auf des HErrn Christi Lehren, sonderlich, da er die ihn in der Lehre von der Ehe-Scheidung fangen wollenden Pharisæer ablauffen liesse: Aber sie wusten nicht gründlich zu unterscheiden, was in dem Israelitischen Gesetze aus dem natürlichen Recht wiederholet worden, und was als absonderlich auf den Nutzen der Jüdischen Republique sehend, die Israeliten allein angienge; sie verstunden auch die Jüdischen Antiquitäten wenig oder gar nicht. Ja wie das Päpstische Recht seinen Sauerteig mit den dictis der Kirch-Väter bemäntelte, so sahen auch die Evangelischen Theologi in Ehe-Sachen mehr auf die autorität derselben, als auf vernünfftige und gegründete rationes; Sie schwatzten zwar auch viel von dem natürlichen Recht, aber worinnen dieses natürliche Recht bestünde, war niemand da, der solches lehrete; ja die / so am meisten davon schwatzten, hatten das Recht der Natur selbst nicht gelernet, vielweniger aus ihrem eigenen ingenio es in gewisse Lehr-Sätze gebracht, sondern ein jeder urtheilte hiervon nach seinem Gutdüncken, und verfielen gar öffters in grosse Vorurtheile, sowohl menschlicher autorität, wenn sie sich nehmlich hinter die dicta Augustini, Hieronymi u. s. w. (die auch, wie bekannt, entweder einander gar offt wiedersprachen, oder auch öffters ihre eigene Meynungen änderten, u. also gar leicht sowohl von denen Canonisten, als denen ihnen wiedersprechenden Theologis konten allegiret werden) versteckten, als in das Vorurtheil der Ubereilung, wenn sie sich ihre affecten der Liebe, Hasses, Rechthaberey, u. s. w. allzusehr einnehmen liessen wie dann der gute Lutherus als ein Mensch davon nicht befreyet war, sondern bey allen dem Streit mit den Juristen über das Jus Canonicum, sonderlich bey Verbrennung desselben, viel

menschen-

Digitized by Google

menschliche Schwachheiten mit unterlieffen; obschon seine intention wegen intentirder Abschaffung desselben höchst-rühmlich und löblich war. Nun waren auch die Juristen nicht zu verdencken, wenn sie die Abschaffung deßwegen hinderten, weil die Theologi, als selbst unter sich nicht einig, an statt des Päpstischen Rechts kein anders und richtigers Recht ihnen anzugeben wußten; ja vermuthlich auch deßwegen, weil die Juristen als erfahrne kluge Leute leicht begriffen, daß wenn denen Theologis singulis, oder auch wohl denen Theologischen Facultäten, einmahl eingeräumet würde, die Juristischen Facultäten in einen punct zu meistern, sie hernach gantz natürlich & bona fide, (auch unter der persuasion, daß sie sich dabey mere passive verhielten, und wahrhafftig intendirten, was gutes zu stifften) dahin verfallen würden, wieder das Verboth CHristi über alle Facultäten zu herrschen, und solchergestalt nicht allein die Juristen, sondern auch die Fürsten selbst viel schlimmer, als im Papstthum, daran seyn würden.

§. IV. Dieweil aber doch bey solchen Umständen es nothwendig geschehen mußte, daß jede von beyden Partheyen ihre Anhänger hatten; als geschahe es auch hier, das nehmlich die Theologi gar öffters in Ehe-Sachen consuliret wurden, und responsa gaben, dergleichen responsa nicht lange nach Lutheri Todte ein berühmter Lutherischer Theologus und damahliger Pastor zu Leipzig Erasmus Sarcerius Anno 1553. in folio unter dem Titul eines Berichts vom heiligen Ehestande ediret, da er denn in der Vorrede etlichemahl gestehet, daß in Ehe-Sachen täglich viel dunckele und verwirrete Händel vorgiengen, und daß man in Ehe-Sachen nicht wieder das natürliche noch göttliche Recht sprechen solle. Er bekennet auch, daß die Ehe-Sachen billig für die weltliche Obrigkeit und Juristen gehörten; alleine daß man doch auch die Theologos darzuziehen könne um der Gewissen willen. Dieses Ehe-Buch bestehet in 4 Theilen. In den ersten hat er, seinem eigenen Bericht nach, viel schöner und doch kurtzer Schrifften zusammen gelesen, und zum Theil auch selbst gemacht, vom Lob, Ehre und Preiß des Ehestandes. Item, von wem, wo, wenn und wie der Ehestand eingesetzet, und was er sey. In dem andern, wie es eine Gelegenheit habe mit der Blutfreundschafft und Schwägerschafft, oder mit den Graden, damit man Bericht haben möge von denen Personen die einander mit Recht ehelichen oder nicht ehelichen können. In dem dritten, von allen Dingen und Umständen, so da gehören zu Anfahung und zu Vollziehung des Ehestandes, item wie man im Ehestande sich halten solle und darinnen ein eheliches und Christliches

Sarcerii u. Klingii schon *anno 1553 publicirte* Schrifften von Ehesachen. Jalouste dieser beyden *Autorum* gegen einander / und Urtheil von beyden.

Leben

Leben führen. In dem vierdten, von der Ehescheidung, aus nöthigen, wichtigen und redlichen Ursachen. Item von allen Umständen und Ursachen der Ehescheidung, aus natürlichen, Göttlichen, Käyserlichen und Päpstischen Rechten. Uber das hat er auch zu diesem Theil etliche Fälle in Ehe-Sachen hinzugethan, samt etlicher Gelehrten Rathschläge drüber. Er gestehet ferner, daß die Schrifften und Rathschläge in diesem Ehebuche nicht einerley Gattung wären, indem auch zwischen denen Theologis, so selbige geschrieben, ein grosser Unterschied wäre / darum hätte es einer etwa recht getroffen, der andere nicht: Man müsse auch unterschiedlich reden von den Ehen, eher sie vollzogen würden, und wann sie bereits vollzogen wären, (siehe allerdings, was allbereit oben p. 258. von dieser albernen distinction erwehnet worden, §. 1. prope finem); damit denẽ armen Gewissen möge geholffen werden, die etwa aus Unverstand, oder durch Nachlassung oder dispensation des Papsts wieder das Recht ihre Ehen angefangen hätten. Denn wenn ein Ding geschehen wäre, müste man das beste darzu reden Derowegen müste man die Consilia, die nach vollzogener Ehe den armen Gewissen zu helffen, gesprochen wären, bey Leibe nicht mißbrauchen zu Vertheydigung dergleichen Ehen wenn sie noch nicht geschlossen wären. In eben diesem 1553. Jahre ließ gleichfalls D. Melchior Klinge einen Tractatum Methodicum causarum matrimonialium zu Franckfurt drücken, in welchen er sich hauptsächlich bemühete die Ehefälle nach den Canonischen Rechten zu decidiren, auch in der Vorrede sich bemühte, diese hypothesin contra dissentientes und die sich immer auf das Mosaische Gesetz bezogen (iedoch bescheiden) zu verantworten. Er führet auch vielfältig den dissensum Theologorum in dieser Schrifft an und decidiret in dergleichen Fällen entweder gar nicht oder doch sehr selten, sondern entschuldiget sich gemeiniglich, daß ihm nicht zustehe, die Sache zu decidiren. Ob nun diese beyde Schrifften, die zu gleicher Zeit heraus kommen, aus æmulation entweder beyder Partheyen, oder doch beyder Autorum gedruckt worden, und wer hierzu den Anfang gemacht, kan ich eben nicht sagen. Jedoch scheinets, daß weil Klinge im Latein, Sarcerius aber Teutsch geschrieben hatte, und über dieses Klingens Buch kaum 14. oder 16. Bogen austrug, da hingegen Sarcerii seines in etlichen Alphabeten bestunde, daß Sarcerii Werck (zumahl da er viel freyer, jedoch auch gar bescheiden, sich aufführete, wenn er von denen Juristen dissentirte) bey vielen, die nicht Juristen waren, noch studiret hatten, und also auch bey vielen an den Höffen, grössern applausum funde, als Klingens sein Werckgen. Zum wenigsten ist nunmehr dieses bekannt / daß zwischen diesen beyden

den Autoribus eine ziemliche Jalousie entstanden, und Klinge von Sarcerii Buch verächtlich geredet, auch ihm hernach schrifftlich unterschiedene objectiones sonderlich wieder den Punct von der Ehescheidung gemacht, wie solches aus Klingii Epistel ad Sarcerium de anno 1554. zu sehen, die der Herr Hoffrath Brückner in seinen decisionibus matrimonialibus parte II. p. 17. seq. hat beydrucken lassen. Anno 1556. hat Sarcerius sein Ehebuch wieder von neuen ediret, unterschiedene additiones darzu gemacht, auch Klingii Meynung aus dessen gedruckten Buche beydrucken lassen, und hier und da, jedoch ohne Benennung einiger Actorum, auch ohne deutlich beygefügte Anzeigung seines Vorhabens seine vorige Meynung vertheidiget, erkläret, geändert ꝛc. und zu Ende derselben eine kurtze Schutz-Rede mit beygefüget, die zwar auch niemand benennet, aber nach Erzehlung ietzterwehnter Umstände wahrscheinlich auf D. Klingen zielet. Von D. Klingens causis matrimonialibus habe ich nicht viel Auflagen gesehen. Aber des Sarcerii sein Buch ist nach seinen Tode Anno 1569. zum drittenmahl unter dem Titul: Corpus Juris matrimonialis auffgeleget, und von neuen augirt worden. Ja Herr Hoffrath Brückner, der kurtze Noten über Klingens Brieff hinzugesetzt, sagt p. 20. lit. y. daß nach seinen Urtheil Sarcerius als ein Theologus nach seiner Art, in der Lehre von Ehe-Sachen sich besser aufgeführt, als der Juriste Klinge nach Juristischer Art. Nach meiner Meynung sind beyde Bücher nicht besser zu brauchen, als daß man aus beyden den schon damahligen verwirrten Zustand der Ehe-Sachen, so wohl auf Seiten der Theologen, als Juristen, daraus erkenne: Noch mehr aber aus Klingio, als welcher deutlich heraussaget, worinnen damahls die Theologi von den Juristen oder Jure Canonico abgegangen; welches Sarcerius nicht meldet, auch mehrentheils, sonderlich in der ersten edition nur der Theologorum unterschiedene Meynungen berühret. Ja ie neuer des Sarcerii editiones sind, ie confuser machen sie auch den Leser, und kan man sie also nicht weiter brauchen, als vor locos communes von denen damahligen Meynungen in Ehesachen.

Daß die Ehe kein Sacrament sey, haben die Lutherani nach und nach erkannt.

§. V. Ferner wird noch eine tieffere Einsicht in die Ursachen dieser so lange daurenden Verwirrung geben, wenn ich hier anführe, was ich in not. ad Lancel. p. 780. seq. gemeldet. Es ist bekañt, daß nach der Canonistē Meynung die Ehe ein Sacrament seyn soll. Was die Evangelischen Theologos betrifft, ist wohl kein Zweiffel, daß selbige nach und nach diesen Irrthum erkannt, und dennoch noch ietzo nicht völlig abgelegt. Denn in der erst Augspurgischen Confession im 13. Artic stehet gar nichts von der Frage: Wie viel Sacramenta wären. Nachdem aber die Catholische Parthey erin-

erinnert, es möchten die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ſich doch auch deutlich erklähren, wie viel ſie glaubeten, Sacramenta zu ſeyn, u. welche ſie davor hielten oder nicht, hat zwar die Apologie der Augſpurgiſchen Confeſſion bey Abhandlung dieſer Frage ſich vieler Worte bedienet, aber dadurch ihre eigentliche Meynung mehr verdunckelt als deutlich gemächt, (vermuthlich deßwegen, weil in der heiligen Schrifft das Wort Sacrament gar nicht zu finden, das Wort Geheimnüß, (oder myſterium) aber nicht nach dem damahligen Verſtand ein Zeichen einer heiligen Sache, ſondern vielmehr eine heilige, geheime und verborgene Sache ſelbſt bedeutet, wie Lutherus ſelbſt geſtanden.) So viel iſt gewiß, daß die Apologie drey eigentlich ſo genannten Sacramenta bejahet; die Tauffe, das Abendmahl, und die Abſolution oder Beichte: die Firmung und letzte Oehlung hält ſie nicht für wahre Sacramente, ſondern werwirfft ſie. Das Sacrament des geiſtlichen Ordens und der Ehe vermeinet ſie zwar Sacramente zu ſeyn, aber in einer andern Bedeutung; iedoch wäre ſo dann die Ehe nicht nur für ein Sacrament des Neuen Teſtaments zu halten, ſondern wäre ſchon im Alten Teſtament ein Sacrament in dieſen weitläufftigen Verſtande geweſen. Lutherus ſelbſt hat in beyden von ihm heraus gegeben Catechiſmis nur zwey Sacramenta erkennet, die Tauffe und das Nachtmahl, ob er ſchon in den kleinen Catechiſmo einen kleinen Unterricht von der Beichte und Abſolution beygefüget. So viel aber die Ehe betrifft, hat er in dem kleinen Catechiſmo dieſelbe mit deutlichen Worten ein weltlich Geſchäffte genennet, jedoch auch zugleich bald darauf gemeldet, daß der Eheſtand ein göttliches Werck und Geboth ſey. Ja es iſt noch zu meiner Zeit ein ſehr berühmter Juriſte (S. S.) geweſen, der behaupten wollen, Lutherus hätte noch zu Ende des Traubüchleins die Ehe ein Sacrament genennet, und gemeynet, daß ſich unſere Geiſtlichen wiederſprächen, wenn ſie in Schrifften und auf denen Cantzeln lehreten, daß nur zwey Sacramente wären und doch bey denen Trauungen die Ehe ein Sacrament nenneten Aber darauf iſt leicht zu antworten, denn Lutherus ſagt nicht mehr, als daß GOtt in dem Eheſtand das Sacrament (Geheimnüß) Chriſti und der Kirche ſeiner Braut abgebilder, und alſo iſt es offenbahr, daß Lutherus nicht den Eheſtand ſelbſt als das Zeichen dieſes Geheimnüſſes, ſondern vielmehr die bezeichnete Sache ein Sacrament genennet. Philippus Melanchthon hat gelehret, daß wenn überhaupt ein jedwedes Werck, das GOtt geboten und eine Verheiſſung beygefüget hätte, ein Sacrament ſolte genennet werden, alsdann auch das Gebet, die Gedult in Creutz und Trübſahlen, das All-

Luther hat ſie vor kein Sacrament gehalten.

Philippus Melanchthon redet zweiffelhafftig.

mo-

mosen, die Vergebung der Beschimpffungen, und gleichfalls auch der Ehestand Sacramenta wären, zumahl da der Ehestand noch überdieses die Liebe Christi gegen seine Braut die Kirche abbildete. Wenn man aber durch die Sacramenta diejenigen Ceremonien verstünde, die mit dem Predigten Christi wären eingesetzt worden, so wären alsdenn die Tauffe, das Abendmahl und die Absolution Sacramente, ja auch die Ordinirung zum Kirchen-Dienste; aber keinesweges die Firmung und letzte Oehlung. Hingegen hat Martinus Chemnitius in seinen locis Theologicis, in welchen er sich vorgenommen, die locos communes Philippi zu erklähren, gesetzt, es sey offenbahr, daß nur zwey eigentlich so genannte Sacramenta wären, die Tauffe und das Abendmahl; er hat aber dabey die Autores der Apologie entschuldiget, daß sie auch die Absolution dazu gerechnet. In Examine des Tridentinischen Concilii verthey diget er diese seine Meynung noch weitläufftiger, und weiset zugleich, daß die Ehe kein Sacrament sey, und von der Zeit an ist so wohl von den Reformirten als Lutherischen Theologis diese Lehre beständig fortgesetzet worden. Denn obwohl die Apologie der Augspurgischen Confession lehret, daß sie der Ehe die Benennung des Sacraments nicht benehmen wolle, weil doch selbige eine heilige, von GOtt eingesetzte Lebens-Art wäre, so hat sich dennoch Chemnitius nicht gescheuet anzumercken, daß auf solche Weise mehr als sieben Sacramenta seyn würden. Denn es hätten auch die übrigen frommen Lebens-Arten den Befehl und die Verheissung GOttes für sich. Wer wolte aber, fähret er fort, deßwegen behaupten, daß auch der Ackerbau und Viehzucht Sacramenta wären, zugeschweigen daß auch die Ehe nicht erst im Neuen Tastament eingesetzt worden; auch Christus selbst sich in seiner Lehre von der Ehe ausdrücklich auf die erste Einsetzung des Ehestandes beziehet. Wenn aber die Ehe deßwegen, weil sie ein Geheimnüß ist, unter die Sacramenta der Kirchen gezehlet werden müsten, so müste auch alles dasjenige unter die Zahl der Sacramente gerechnet werden, worunter der Heilige Geist ein Gleichnüß und Bild Christi und seiner Kirche vorstellet. Wie offte kömmt doch in der Schrifft das Bild eines Hirten und der Schaffe für, uud wie angenehm ist doch dessen application auf Christum und die Kirche. Soll man aber deßhalbe die Viehzucht, die zwar eine heilige und unschuldige Lebens-Art ist, für ein Sacrament des neuen Testaments ausgeben, wie die Tauffe und das Abendmahl? Es giebt Chemnitius auch noch ein ander Exempel von dem Reich Davids, daß es ein Vorbild des Geistlichen Reichs Christi gewesen, und doch von niemand unter die Sacramenta wäre gezehlet worden. Ja er mercket auch

Chemnitius sagt frey heraus, daß die Ehe kein Sacrament sey.

an, daß allbereit unter denen Scholasticis Durandus geläugnet hätte, daß die Ehe ein eigentlich so genanntes Sacrament wäre.

Jedoch sind noch viel Lehren bey uns im Schwange, die aus dem Sacrament der Ehe herfliessen.

§. VI. Alleine es ist nicht genug, daß die unsrigen läugnen, daß die Ehe ein Sacrament sey, sondern es ist auch von nöthen, daß die Lehren, welche die Catholischen aus dem Grundsatze, daß die Ehe ein Sacrament wäre, herleiten, gleichfalls verworffen würden, wenn anders die Lehre der unsrigen wohl zusammen hengen soll. Daß aber dieses bishero noch nicht geschehen, ist aus der täglichen Erfahrung offenbahr, indem gar sehr viel Exempel derer in denen Consistoriis der Protestirenden gesprochenen Urtheil dergleichen conclusiones vielmehr bekräfftigen. Es hat der seelige Herr Johann Samuel Strycke eine disputation von denen Reliquien des Sacraments in Ehe-Sachen gehalten, in welcher er durch gar viele Exempel beweiset, daß wir noch heute viel solche Reliquien behalten haben, iedoch hat er nicht alle Reliquien berühret, deßwegen ich mir vorgenommen, in denen notis ad Lancelottum bey Gelegenheit hin und wieder noch andere dergleichen conclusiones anzumercken, die aus der Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, herfliessen.

Die man zwar verwerffen aber deßhalben nicht sofort die Gebräuche abschaffen muß.

Indem ich aber erinnert, daß man dergleichen **Lehren verwerffen** müsse, gehet mein Zweck gantz nicht dahin, daß man auch alle aus solchen Lehren eingeführte **Gebräuche abschaffen** solle. Man kan ja viel Dinge behalten, ja man ist auch schuldig solches zu thun, wenn es der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, wenn es solche Dinge sind, die an sich weder böse noch gut sind, ob man schon eine geraume Zeit dafür gehalten, als wenn sie durch ein allgemeines Göttliches Gesetz wären gebothen worden. Also ist die Bischöffliche Gewalt zwar nicht von GOtt schlechterdings in allen bürgerlichen Gesellschafften, auch nicht in allen Christlichen Republicken eingeführet worden, und nichts destoweniger ist es nicht nöthig, daß man die Bischöffe abschaffen müsse. Eben dieses ist, auch von der Priester-Trauung bey denen Ehen zu melden.

Handgreifliche Grundwahrheiten von der Ehe.

§. VII. Damit ich aber auch einen kleinen Vorschmack gebe, wie man ohne sonderbahre Mühe sich aus denen bißherigen Verwirrungen in Ehesachen auswickeln könne, will ich zuförderst etliche handgreifliche Warheiten von der Ehe zum voraus setzen. Die Ehe ist unstreitig ein allgemeines menschliches Geschäffte, welches so wohl bey Heyden als Christen anzutreffen, und ist dannenhero so wohl nach denen politischen als Moral-Regeln der gesunden Vernunfft einzurichten. (Die Canonisten gestehen Ja selbst, daß zwischen denen Ungläubigen eine wahre und rechtmäßige Ehe sey, alleine sie wäre nur kein Sacrament,) daraus folget nun, daß die wesentliche

Stü-

Digitized by Google

Stücke des Eheſtandes gar füglich aus der geſunden Vernunfft und aus der Lehre des Rechts der Natur erkennet werden mögen. Hiernächſt gehöret zu dem Amt der weltlichen Obrigkeit, daß ſie zu dem Nutzen des gemeinen Weſens die Kennzeichen und requiſita rechtmäßiger Ehen, und die Verhinderungen derſelbigen durch ihre Geſetze beſtimme und determinire. Ob nun wohl die Gebräuche der Völcker in Eheſachen ſehr unterſchieden und zuweilen einander zuwieder ſind, ſo iſt doch die geſunde Vernunfft ſchon zureichend zu urtheilen, welche von dieſen Gebräuchen löblicher oder unvollkommener ſind, oder aus Furcht eines gröſſern Ubels können entſchuldiget werden. Denn, obſchon die Jüdiſche Republick, als von GOtt eingerichtet, die allervollkommenſte iſt, ſo zeigen doch die bißherige Gründe, daß GOtt bey den Jüden in Eheſachen etliche Dinge ein gröſſeres Ubel dadurch zu vermeiden, zugelaſſen habe. Und da hernach die Phariſäer das Göttliche Geſetz durch viel falſche Auslegungen verfälſchet hatten, und unter dieſen Verfälſchungen auch etliche waren, die die Eheſachen angiengen, hat der liebe Heyland dieſelben nach denen vernünfftigen Reguln einer rechtmäßigen Auslegung entdecket, und ſich dabey nicht als einen Geſetzgeber, ſondern als einen Lehrer und geſchickten Ausleger des Moſaiſchen Geſetzes aufgeführet, geſchweige denn, daß man ihn deßhalben für einen neuen Geſetzgeber anſehen ſolte. Allein die ſogenannten Kirchväter, die nach dem Zuſtand der damahligen Zeiten weder eine rechte Lehre von der Auslgung gelernet hatten, noch mit der Wiſſenſchafft der Römiſchen und Jüdiſchen Antiqvitäten verſehen waren, am allerwenigſten aber wuſten, worinnen die Grund-Lehren einer vernünfftigen Morale und Politic beſtünden, haben die Ehefragen gröſtentheils dergeſtalt beantwortet, daß ihre Auslegungen der H. Schrifft, der geſunden Vernunfft und denen Regeln einer guten Auslegung offenbahr zuwieder ſeyn. Dieweil ſie aber Leute von groſſer Autorität waren, und eine gute intention hatten, als haben ihre Irrthümer bey vielen Völckern Gehör gefunden und ſind auf die Nachkommen fortgepflantzet worden. Eben dieſe Kirchväter haben das der heiligen Schrifft unbekannte Wort Sacrament zum allererſten auch von dem Eheſtand gebraucht, ob ſchon in einer gantz andern Bedeutung, als wenn ſie von der Tauffe und dem Abendmahl reden. Da wir aber anjetzo die ſubſidia, daran es denen Kirchvätern mangelte, in Uberfluß haben, ſo dürffen wir uns nicht mehr wundern, wie es komme, daß auch die hertzhaffteſten unter denen Catholiſchen ſo wol als Proteſtirenden (wiewohl auf beyden Theilen noch derer wenig ſind) die bisher vorgetragenen Warheiten gleichſam mit Händen greiffen, und andere ein gleiches zu thun, antreiben.

Verderbnüs derſelben durch die Phariſäer

Durch die lieben Kirchväter.

Die auch Gelegenheit gegeben/ daß die Ehe zum Sacrament gemacht worden.

Zusammenhang der Päpstischen irrigen Lehren von der Ehe.

§. VIII. Nun will ich mich befleißigen, ob ich auch die falschen Lehren des Papstthums in einer deutlichen connexion kürtzlich vorstellen könne. Mich dünckt, es werde ihr Zusammenhang nicht unfüglich auf folgende Art können angedeutet werden, 1. Die Ehe ist ein Sacrament. 2. Derowegen ist es eine geistliche Sache. 3. Deßwegen gehören die Lehren der Geistlichen und die traditiones der Kirchen (oder die Lehren der Alt-Väter) zu denen Glaubens-Artickeln. Daraus folget 4. daß derjenige, der solchen Lehren wiederspricht, oder daran zweiffelt, ein Atheiste oder Ketzer sey, den man mit der Todes-Straffe belegen müsse. Ingleichen folget 5. daraus, daß die Ehe-Sachen zu entscheiden nicht für die weltliche Obrigkeit, sondern für die Kirche, und derselben ihr geistliches Haupt gehöre. Item 6. daß Christliche Regenten keine Gesetze geben können, die der Lehre der Clerisey zuwieder wären, eben so wenig als sie in denen nach dieser Leute Lehre verbotenen Dingen solten dispensiren können, sondern es sind vielmehr Christliche Regenten 7. in ihren Gewissen verbunden, durch weltliche Gesetze die Lehre der Geistlichkeit, als derselben ihr weltlicher Arm zu bekräfftigen, und diejenigen, so dawieder sündigen, scharff zu bestraffen. Daraus folget 8. daß auch Christliche Regenten schuldig sind, diejenigen, die die Lehren der Clerisey oder der Canonisten von der Ehe in Zweiffel ziehen/ und nach denen Regeln gesunder Vernunfft examiniren wollen, als die ärgsten Ketzer und gottlose Leute lebendig verbrennen zu lassen, oder doch zum wenigsten zu Schelmen zu machen, und aus dem Lande zu jagen. Endlich 9. folget hieraus allenthalben nothwendig, das Christliche Regenten auch ihre eigene Ehen nach denen Kirchen-traditionibus einrichten, und wenn dabey ein Zweiffel vorfallen solte, sich dem Urtheil der Kirche unterwerffen müssen, oder wenn solche Ehen denen Kirchen-Gesetzen unstreitig zuwieder wären, alsdenn von der Kirche und ihren Haupt (oder bey uns Protestirenden, bey ihren Häuptern in plurali) Erlaubnüß und dispensation in tiefer Unterthänigkeit bitten, mit vielem Gelde dieselbe erkauffen, den Verzug der Erlaubniß und die langweilige Auffschiebung derselben, durch gemachte falsche Hofnung, in Christlicher Gedult, Demuth und Sanfftmuth ertragen, und wenn sie auch betrogen und ihnen endlich die Erlaubnüß und dispensation abgeschlagen worden, auch die dabey vorgewendete prærexte nicht einen Schuß Pulver werth wären, dennoch sie dafür mit der tiefften submission demüthigen und gehorsamsten Danck abstatten solten und müsten, und zwar dieses alles von Rechtswegen. Solten aber 10. die weltl Regenten, Könige und Fürsten sich etwan gar den Hencker reiten lassen, ihren

Digitized by Google

ren tollen Kopf aufzusetzen, die Lehren der Geistligkeit in Ehe-Sachen nicht zu attendiren, oder wieder die Kirchen-Verbote selbst zu heyrathen, so folget aus denen bißherigen Lehren von selbst, daß solche Könige und Fürsten als Ketzer und gottlose Menschen in Kirchen-Bann gethan, ihre Ehen vor null und nichtig erkläret, und die daraus erzeugete Kinder für Banckerte und Huren-Kinder, die unmöglich im Königreich oder Fürstenthum succediren könten, erkläret werden müsten.

§. IX. Alle jetzo erzehlte Lehren, gleichwie selbige samt und sonders annoch im Pabstthum herrschen, also können sie samt und sonders gar füglich aus dem Satze, daß die Ehe ein Sacrament sey, als nothwendige Folgerungen hergeleitet werden, u. müssen auch, wenn man läugnet, daß die Ehe ein Sacrament sey, (wenn nur diese Meynung ernstlich und vernünfftig ist) zugleich mit über den Hauffen fallen. Man kan hierbey Burnets Historie der Reformation in Engelland aufschlagen, und wie er im andern Buch des ersten Theils erzehlet, daß König Heinrich der IIX. nachdem er die Ehescheidung von seiner Gemahlin vom Papst gebeten hatte, von diesem aber mit einer langen Nase etliche Jahr war herumgeführet worden, sich endlich durch seine eigene Räthe habe scheiden lassen, so wird man daselbst, wo nicht alle aus der hypothesi, daß die Ehe ein Sacrament sey, fliessende bißher angemerckte conclusiones, doch die allermeisten davon angebracht und weiter ausgeführet finden. Ich will nur etwas weniges und das vornehmste daraus erzehlen. Als ein gewisser Staats Minister dem König riethe, er solte seine eigene Affairen dem Urtheil eines elenden, und zwar sowohl der Geburth als Tugend nach nichtswürdigen, und noch darzu fremden und ausländischen Pfaffen ja nicht unterwerffen, antwortete der König, daß er solches deßwegen thäte, weil er gläubete, daß die Geistlichen über geistliche oder Kirchen-Sachen richten müßten. Die Catholischen Theologi, die des Königs Parthey hielten, führeten unter andern an: das wäre kein Catholischer Christ, der sich unterstünde, zu läugnen, daß man in zweiffelhafften Ehe-Fragen sich nach dem alten Herkommen der Kirchen richten müsse. Und wenn dannenhero gleich die Frage von der Ehe mit des Brudern Witbe zweiffelhafft wäre, so sey es doch schon genung, daß der Papst, die *Concilia* und die alten Kirch-Väter dergleichen Ehen für unzuläßlich gehalten hätten. Daferne aber ihrer etliche wenige dieser Meynung zuwieder wären, unter dem Vorwand, daß sie die Schrift besser verstünden, als die jetzt gemeldete Kirche, so führten dieselben eine Ketzerey ein. Wiederum andre, die die Ehe-Scheidung mißbilligten, wen-

wird durch das Exempel der Ehescheidung *Henrici IIX.* zu Engeland erläutert.

Digitized by Google

wendeten vor, daß die Gegen-Parthey zwar von denen Kirchen-*traditionibus* viel Geschrey machten, aber in der That dieselbe verachteten, und sich nur darauf berieffen, wenn selbige ihrer Parthey favorisirte, im Gegentheil selbige verwürffen, wenn sie nach ihrer Lehre nicht übereinstimmeten. Indessen sey es doch wahr, daß wenn man der gemeinen Meynung der Väter und Kirchen-Lehrer widerspräche, und die neuern und sonderlichen Auslegungen der Schrifft vertheydigen wolte, daß dadurch allen Neuerungen und Ketzereyen Thür und Thor würden aufgethan werden. Als auch endlich der König des Papsts Kirchen-Gerichte beyseit setzte, und durch seine eigene Räthe und Bischöffe seine Ehe für null und nichtig erklähren liesse, so nahm der Papst diesen Eingriff in sein geistliches Amt höchst übel auf, und erklährete sich ohne Scheu, daß zwar der König den Kirchen-Bann verdienet hätte, aber daß er ihm doch aus Barmhertzigkeit hierzu etliche Monat Aufschub geben wolte, wenn er aber diese Zeit vorbeystreichen liesse, und nicht alles wieder in vorigen Stand setzen würde, daß alsdann der Kirchen-Bann unfehlbar erfolgen solte.

Politische Geheimnüsse/ die unter der Lehre vom Sacrament des Ehestandes verborgen liegen.

§. X. Es ist auch nicht zu vergessen, daß unter der Lehre von dem Sacrament der Ehe/ und denen daraus fliessenden übrigen Sätzen, allerhand Politische Geheimnüsse verdeckt liegen, daran dem gemeinen Wesen viel gelegen, daß selbige entdeckt werden. Die ehelichen Gesellschafften sind die Haupt-Stützen des gemeinen Wesens. Die Macht, selbige nach Gefallen anzuordnen, indem dergleichen Gesetze und Ordnungen, wo nicht alle, doch fast alle, angehen, ist eines von denen allervornehmsten Kennzeichen der höchsten Gewalt und Majestät, das nimmermehr einem oder mehrern andern, die der Majestät nicht theilhafftig sind, sie mögen nun in eben derselben bürgerlichen Gesellschafft seyn oder nicht, überlassen, oder nur mit selbigen getheilet werden kan, wenn anders Einigkeit, ingleichen Fried und Ruhe in der Republicke beybehalten werden soll. Daraus folget nothwendig, daß derjenige, er sey nun von den Unterthanen, oder ausserhalb ein Fremder, der die Macht bekommen, nach seinem Gutachten die Ehen anzuordnen, und dieselben zuzulassen oder zu verbieten, das vornehmste Kennzeichen der Majestät besitze, und in Ansehen desselben auch die Könige und Fürsten selbst in seiner Gewalt habe, und entweder nach Gefallen ihren Willen zu beugen und zu brechen, oder doch unter Hoffnung, die Ehen begehrter massen zuzulassen, oder zu scheiden, greuliche Summen Geldes von ihnen zu erpressen, vielfältige Gelegenheit überkomme; zumahlen da gemeiniglich die Menschen, sie mögen nun tugendhafft oder

Digitized by Google

oder von Ehrgeitz, Geldgeitz und Wollust beherrschet seyn, auch so zu reden in den sauersten Apffel zu beissen, und die verdrießlichsten Dinge zu leiden pflegen, wenn sie nur entweder die von ihnen verlangte Ehen vollziehen dörffen, oder wegen entstandener und festgewurtzelter Feindschafft und Eckel oder Abscheu die beschwerlichen Ehen loß und davon erlöset werden können. Dannenhero kömmt es mir nicht anders vor, als daß, nach dem Kirchen-Bann/die Kirchen-Gewalt in Ehe-Sachē das allervornehmste Mittel gewesen sey, dessen sich die Päpstische Clerisey Anfangs bedienet, sich vorerst der weltlichen Obrigkeit und deren Bothmäßigkeit zu entziehen; hernach aber den Layen insgemein ihre Hälse mit unerträglichen Jochen zu beschwehren, und sonderlich über Könige und Fürsten die gröste Tyranney auszuüben; und zwar dieses alles unter dem Pharisäischen Schein sonderbahrer Frömmigkeit, Gottseeligkeit und Beförderung der Ehre GOttes. Absonderlich aber hat dieses Geheimnüß der weltlichen Obrigkeit nebst allen Layen desto mehr Sclaverey und Unterdrückung zu wege gebracht, weil der Papst der Clerisey alles Heyrathen verbothen und hingegen alle Geilheit verstattet, oder doch zum wenigsten ihr deßhalb durch die Finger gesehen. Denn wenn solches nicht geschehen wäre, so würden die von denen Obern in Ehe-Sachen gedruckte Geistliche sich mit denen unter eben diesem Joch seufftzenden Layen vereinigt, und also mit gesamter Hand sich dessen entlediget haben; da aber der gesamten Clerisey der Ehestand verbothen war, schmachteten also die Layen alleine unter diesem Joch, und wurden durch die gesamte Clerisey in der Klemme gehalten.

§. XI. Die Kurtz vorher angeführte Ehescheidung König Heinrichs des VIII. von Engeland kan auch dieses erläutern, wie verwirrt die Lehre von Kirchen-Sachen auch unter den Canonisten selbst sey, dergestalt daß die Päpste allezeit nach ihrem guten Belieben in zweiffelhafften Fällen eine Meynung, welche sie wollen, wehlen, und doch hernach die Layen, daß solche recht sey, bereden können; ingleichen, wie gar viel dem Papst daran gelegen seyn müsse, daß er von seiner prætendirten Gewalt in Ehe-Sachen nicht das allergeringste nachgebe, wenn auch diese Hartnäckigkeit mit augenscheinlicher Gefahr eines grossen zu befürchtenden Schadens vergesellschafftet wäre. Was das erste betrifft, weiset Burnet am besagten Orte, was für argumenta von beyden Theilen aus dem Päpstischen Rechte und der Scholastischen Theologie vorgebracht worden, dergestalt, daß es dem Papst ein leichtes gewesen, wenn sonst andere geheime Politische rationes ihn nicht abgehalten hätten, sich zu determiniren

Die abermahls durch vorriges Exempel erläutert werden.

und eine Meynung, die ihm nur beliebet hätte, entweder für oder wieder den König zu wehlen. Das andere belangend, hat eben derselbe durch das gantze andre Buch ausführlich gewiesen, aus was für Ursachen der Papst für rathsamer / und für das interesse des gantzen Päpstlichen geistlichen Staats für nicht so schädlich gehalten, wenn er eher erwartete, daß das gantze Englische Königreich sich seiner geistlichen Gewalt entzöge, und von ihm abfiele, als, daß er die durch die vom König bestelleten Richter ausgesprochene Ehe-Scheidung hätte gut heissen oder dieselbige bekräfftigen sollen.

Urtheil von des berühmten *Launoji* raren Buch von der Königlichen Gewalt in Ehe-Sachen.

§. XII. Es hatte zwar Johannes Launoius, ein berühmter und gelehrter Catholischer Scribent, einen ziemlich-weitläufftigen und raren Tractat von der Königlichen Gewalt in Ehe-Sachen anno 1674. geschrieben, in welchem er nach denen Grundsätzen der Catholischen Religion zu erweisen sich bemühet, daß, obschon die Ehe ein Sacrament und geistlich Geschäffte sey, dennoch den Königen oder der weltlichen Obrigkeit das Recht zukomme, Gesetze von Hindernüssen des Ehestandes zu geben, und über dieselbe zu urtheilen, und hat sich darbey sehr angelegen seyn lassen, diesen seinen Lehr-punct im ersten Theile mit vielen Zeugnüssen der Kirch-Väter zu beweisen, im andern und dritten Theil aber mit vielen schönen Exempeln zu erläutern; wannenhero viele von denen Unsrigen gewünschet, daß doch dieses sehr rare Buch wieder bey uns aufgeleget werden möchte, weil man sich dessen in den streitigen Ehe-Fragen wieder die Catholischen gar sehr würde bedienen können. Ich halte aber gäntzlich dafür, man werde im besagten Buch des Launoji gar wenige tüchtige argumenta antreffen, die Königliche Gewalt in Ehe-Sachen mit Nachdruck zu vertheydigen, noch vielweniger zu befestigen, sonderlich aber und hauptsächlich wegen dieser raison, weil Launojus die Grundlehre vom Sacrament der Ehe und von einer geistlichen (der weltlichen entgegen gesetzten) Gewalt in Ehe-Sachen zugelassen, und selbige als unstreitig angenommen. Denn da er dieses einmahl zugelassen, hat sich die königliche Gewalt, die er vertheydigen wollen, gar sehr müssen einschräncken lassen, und nicht weiter ausbreiten dörffen, als so ferne sie mit den Kirchen-Satzungen übereinkommt, das ist, so ferne sie derselben beystehet, und ihre Verordnungen als ein weltlicher Arm vollstrecket, nicht aber, daß ein König als ein warhafftiges Haupt vermittelst seiner Majestätischen Gewalt die gar öffters irrigen Kirchen-Satzungen ändern und verbessern könne. Und da er es sich sonst hat recht sauer werden lassen, aus allen Christlichen Königreichen mit grosser Mühe viele Exempel auszusuchen

Digitized by Google

chen, durch welche er sein thema beweisen wollen, auch selbst aus dem Königreich Engeland, ist doch billich sehr zu verwundern, warum er des Exempels von der Ehescheidung des Henrici IIX. nicht mit einer eintzigen Sylbe gedacht.

§. XIII. Und was brauchen wir es, daß wir uns umb argumenta wieder die Catholischen Scribenten in Ehe-Sachen so sehre bekümmern, da doch unter uns selbst noch grobe Brocken von diesen Irrthümern herrschen, und man der weltlichen Obrigkeit hier und dar ihr Recht in Ehe-Sachen in Zweiffel ziehet, und ihr solches zu nehmen oder zu verringern bemühet ist. Denn obschon Chemnitius zu seiner Zeit nicht alleine wie oben gedacht, deutlich gezeiget, daß die Ehe kein Sacrament sey, auch weitläufftig gewiesen, daß die Lehre der Catholischen von denen sieben Sacramenten erst von denen Scholasticis auf das Tapet gebracht, und mit vielen thörichten Ursachen vertheydiget worden sey; ja ob er schon sehr ingeniös, dabeneben aber denen Catholischen etwas empfindlich anführet, daß nach ihren Grund-Sätzen auch die Babylonische Hure und das siebenköpfigte Thier, darauf sie reitet, ein Sacrament seyn müste; (Siehe dessen ausführlichen locum in notis ad Lancelottum p 607. seq.) Ja obgleich der berühmte und wohlbekannte Autor, der sich Jesuwald Pickhart genennet, in seinem Anno 1586. publicirten Bienen-Korb des heil. Römischen Reichs Imen-Schwarms in dem andern Capitel des dritten Stücks p. 163. sq. noch viel empfindlicher und ingeniöser die Lehre des Papstthums von sieben Sacramenten und insonderheit vom Sacrament der Ehe fürgestellet; so finden sich doch noch heute unter uns so wohl Theologi als Juristen, die die aus solchen Haupt-Irrthum allein herfliessende conclusiones zu vertheydigen sich höchlich angelegen seyn lassen. Ich habe deßwegen meine obige Anmerckungen zu erläutern mich für andern des Exempels von der Ehescheidung des Königs in Engeland Henrici IIX. bedienet. Denn da war die Frage von der Heyrath mit des Brudern Wittibe. Dieser Controvers kömmt diejenige sehr nahe, wenn gefraget wird: Ob ein weltlicher Regent seiner Gemahlin Schwester heyrathen, oder seinen Unterthanen dergleichen Ehen zulassen, oder darinnen dispensiren könne? Wegen dieser Frage aber haben die Unsrigen sich nun fast in die siebentzig Jahr herum gebissen, und sind darinnen noch nicht einig. Ja man muß sich von Hertzen betrüben, wenn man die deswegen edirte Zanck-Schrifften durchsiehet, davon ich die Historie, so kurtz als es möglich ist, ietzo vorstellen will.

Starcke reliquien Päpstischer Lehren von Ehesachen bey den Unsrigen.

Von der Ehe mit des Weibes Schwester. Streit-Schrifften zwischen Buchholtzen und Havemannen.

§. XIV. Es hat die Juristische Facultät zu Rinteln einem Evangelischen Fürsten ein weitläufftig und ausführlich responsum ertheilet, daß es ihm wohl zugelassen, auch dem Wort GOttes nicht zuwieder sey, seiner verstorbenen Gemahlin Schwester zu heyrathen, und daß wenn auch von andern dergleichen geschehen, der Landes-Herr befugt sey, diese Ehe nicht zu trennen, sondern darinnen zu dispensiren. Dieweil sich aber bald etliche Schreyer funden, die diese That dergestalt blamirten, als wenn die Facultät eine Sünde wieder den heiligen Geist begangen hätte, zumahlen daß sie sich unterstanden, denen Theologis einzugreiffen; als gab der Autor dieses responsi Christoph Joachimus Buchholtz dasselbe Anno 1652. in öffentlichen Druck, und bestehet selbiges aus etliche und zwantzig Bogen, meritiret auch wohl, daß es gelesen werde. Nach dieser publication hatte der berühmte JCtus Tabor (von dessen Zustand ich etwas in Historia Juris naturalis p. 199. seq. gedacht habe) in seinem Armamentario, und Anno 1655. ein Theologus, D. Michael Hauemann, der hernach General-Superintendent in Bremen und Verden worden, in seiner Gamologia Synoptica sich vorgenommen, dieses responsum Rintelense zu wiederlegen, denen beyden aber Buchholtz in einer Anno 1559. publicirten Assertione responsi Juris antwortete. Von Tabor finde ich nicht, daß er dawieder etwas weiter repliciret hätte, aber D. Haveman säumte nicht, sondern setzte alsbald Anno 1660. dieser Schrifft des Buchholtzens eine andere entgegen, unter dem Titul: Assertio responsi Mosis. Jedoch bliebe ihm D. Buchholtz nichts schuldig, sondern verantwortete sich Anno 1662. in einer sehr weitläufftigen Schrifft, die er Examen Assertionis Responsi non Mosis sed Havemanni nennete. Havemann gab darauf Anno 1664 Discussionem responsi Mosis heraus, wieder welche Buchholtz Anno 1669. Vindicias secundum dispensationem matrimonii publicirte; wiewohl ich diese beyde letzte Schrifften nicht gesehen, sondern von ihnen nur aus Strauchs und Buchholtzens Streit Schrifften Nachricht erhalten. Man kan auch dieser letzten Schrifften desto eher entbehren, weil schon in denen vorhergehenden beyde Theile alles, was pro und contra angeführet werden konte, vorgebracht hatten, dergestalt, daß dieselben Wechsel-Schrifften insgesammt schon über 100. ziemlich compreſſ gedruckte Bogen austrugen. Nichts destoweniger gieng der Lerm noch in eben diesem 69. Jahr, und zwar auf eine ärgerliche Weise mit einem frischen Adversario wieder von neuen an, durch folgende Gelegenheit.

§. XV.

Digitized by Google

§. XV. Es ist bekannt, daß sich der ehrliche D. Georgius Calixtus zu Helmstädt sehr bemühete, die drey im Römischen Reich geduldete, sonderlich aber die beyden Evangelischen Religionen zu vereinigen. Ob nun wohl der gute Mann nicht begriffe, daß die Sache wegen vieler Ursachen mit denen Catholischen nicht practicable wäre, und dannenhero etwas glimpfliche Erinnerungen wohl meritirte, so verfielen doch seine Wiedersacher, sonderlich D. Calov und dessen Anhang nach dem damahligen ungehobelten Zustand vieler Theologorum, mit ihm in ein recht ärgerliches Gezäncke, worzu auch der greuliche Haß, den die Calovianer wieder die Reformirten hatten, nicht wenig contribuirte, und währete dieses Gezäncke viele Jahre, dergestalt, daß man bey nahe ein gantzes repositorium mit diesen ärgerlichen Streit-Schrifften vom Syncretismo anfüllen könte. Und da Calixtus und seine Parthey, die sehr grob von ihrem Gegentheil angegriffen war, auch irritirt wurde, und so glimpflich als sie sonst zu schreiben gewohnt ware, nicht mehr schriebe, machten es die Calovianer immer gröber, und führete sich nach Calixti Tode unter ihnen der gleichfalls bekannte D. Ægydius Strauch am allerungezogensten auf; ja da Calixti Sohn D. Friederich Ulrich Calixtus als ein junger hitziger Mann seines Vaters Wiedersachern auch nichts schuldig bliebe, wurden die Schrifften auf beyden Theilen immer scandalöser. Unter andern hatte F. U. Calixtus in einer erwehnet, daß er in Rom keinen Lutheraner angetroffen. Dem D. Strauch zur Antwort gab: Mirum non est, quod in Gallorum & Italorum Tabernis Vinariis, *vel fornicibus etiam* invenire eos (Lutheranos) non potuerit dissentiens (Calixtus). Dieses nahm Calixtus für eine Injurie auf, als wenn er ihn beschuldiget hätte, daß er die Hur-Häuser (fornices) besucht hätte, und ließ Anno 668. eine so genannte abgenöthigte Retorsion-Schrifft wieder D. Strauchen publiciren, dem D. Strauch eine Gegen-Retorsion entgegen setzte, indem er vorgab, er hätte per fornices kein Huren-Hauß, sondern Gewölbe, Cabarette, oder öffentliche Wirthshäuser verstanden, auch seine Gegen-Retorsion durch drey beygelegte Responsa von denen Juristen-Facultäten zu Leipzig, Wittenberg und Jena justificiren wolte. Calixtus justificirte seine Retorsion wieder in einem scripto, und bezoge sich auf ein von der Juristen-Facultät zu Rinteln erhaltenes Responsum. Hierwieder schrieb D. Strauch eine neue anzügliche Schrifft, der er den Titul gab: Der justificirte Calixtus. In dieser hatte er unter andern wegen des Rintelischen Responsi sich dieser Worte bedienet. Es haben auf der Universität Rinteln die Leute nicht

Wie sich D. Strauch zu diesem Gezäncke eingedränget.

mit

nur eine bundschäckigte Religion, (weil die Calovianer die Rinteler für Syncretisten ausschryen) sondern auch ein wunderbahres Recht, nach welchem zugelassen wird, daß ein Ehemann seines Weibes Schwester heyrathen möge, und mag also in Rinteln das Gesetz GOttes durch Mosen gegeben, nicht mehr gelten: Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen ꝛc. Levit. XIIX, 18. (welches Göttliche Verbot einer ihres Mittels, Herr Christoff Joachim Bucholtz umzustossen sich gelüsten lassen) Calixtus edirte hierauf noch in eben selbigen 1668. Jahre im Nahmen seines Sohns Georgii Christ. Calixti eine weitläufftige Gegenschrifft darinnen er Strauchen ebenmäßig nicht ein Krümgen Ehre überließ, wie man aus dem blossen Titul leicht abnehmen kan. D. Ægidii Strauchs Läster- und Lügen-Kunst, aus dessen ehrvergessenen verleumderischen Schrifften ausgezogen und vorgestellet.

Neue Streit-Schriften zwischen Strauchen und Bucholtzen nebst deren Beschaffenheit.

§. XVI. Solchergestalt bekam nun auch Bucholtz einen neuen Adversarium an D. Strauchen, und zwar ehe er noch seine letzten vindicias wieder Havemannen publiciret hatte. Nun war zwar bißher die Controvers von der Heyrath mit des Weibs Schwester noch so ziemlich bescheiden und in der Lateinischen Sprache getrieben worden. Da aber Strauch nach den damahligen ungemeinen und sonderlichen regulis decori orthodoxiæ γνησίως Lutheranæ Bucholtzen und die gesamten Rinteler etwas derb und zwar in teutscher Sprache angriffe, wurde Bucholtz auch hitzig, setzte indessen den Havemann beyseit, und schriebe auch eine etwas harte und spitzige Schrifft von 4. Bogen wieder Strauchen, welche bald Anfangs des 1669. Jahrs das Tages-Licht erblickte: Der Titul war: Kehrab der kurtzen Erinnerung und Berichts Herrn D. Ægidii Strauchs zu Wittenberg, so weit er die löbliche Juristen Facultät zu Rinteln und mich C. J. Bucholtzen darinn gantz unschuldig beschuldiget und verleumdet. Strauch nicht faul, edirte noch in selbem Jahr ein Tractätgen von 13. Bogen, und zwar mit consens der Theologischen Facultät zu Wittenberg, wie ausdrücklich auf dem Titul erwehnet wurde, vermuthlich die Leute u. sonderlich die Rintelischen Juristen desto mehr zu fürchten zu machen. Der Titul des Tractätgens ware, daß GOttes Gesetz, du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen, noch feste stehe. Hier wärmete nun Strauch nicht allein die alten Saalbadereyen, die mehrentheils Tabor und Havemann schon vorgebracht hatten, wieder auf; sondern er warff auch Bucholtzen pag. 20. vor, daß er auf Havemanns defensionem responsi Mosis,

die

Digitized by Google

die anno 1664. ediret war, nunmehro fünff gantzer Jahr hätte verstummen müssen. Bucholtz wolte seine Hurtigkeit nicht weniger sehen lassen, ließ noch in 69. Jahr einen gründlichen Beweiß, daß der Kehrab Strauchischer Erinnerung und Berichts noch feste stehe / und D. C. J. Bucholtz von D. Æ. Strauchen zur Ungebühr und Unschuldig verläumdet worden, drucken. In dieser Schrifft allegiret Bucholtz p. 55. seine, (wie er schreibet) itzo herauskommende Vindicias secundum dispensationem matrimonii cum defunctæ uxoris sorore wieder Havemannen. Strauch war abermahls wie ein Blitz hinter drein und publicirte eine Endliche Entdeckung der erbärmlichen Verstockung Bucholtzens und seines Anhangs, (weil er nehmlich den Speichel der Witteb. Fac. nicht für Aquavit, oder ihre Scholastische Lehren nicht für GOttes Wort halten wolte.) Bucholtz ging auch nicht müßig, sonden, ehe man es sich versahe, erschiene noch in eben dem 69. Jahre unter seinem Namen eine so genannte abgenöthigte *Remonstration* der elenden ignorantz u. groben Schmähsucht D. Æ. Strauchs samt gründlicher Ablehnung dero mir von ihm verleumbderisch beygemessenen Verstockung. Mehr ist mir von dem Streit dieser beyden nicht für Augen kommen. Nun kam zwar in diesen Schrifften nichts neues vor, das nicht vorher schon wäre anbracht wordē; ja die teutschen Streitschrifften waren viel kurtzer gefaßt, indem Bucholtz mehrentheils das, was er im Lateinischen weiter ausgeführet hatte, kurtz zusammem zoge; aber es war doch gut, daß diejenigen die kein Latein verstunden, aber doch sonst gescheide Leute waren, das elende Wesen vieler gemeinen Theologischen Lehren nach ihren beywohnenden Judicio begreiffen / auch zugleich erkennen lerneten, wie ungezogen sich die Zäncker und Ketzermacher aufzuführen pflegen, wenn sie auf ihrem Miste seyn, und wie sehr sie sich eben damit prostituiren, wenn andre, die sich für ihnen zu fürchten keine Ursache haben, ihnen wiederum ein voll gedruckt, gerüttelt und überflüßig Maaß von bittern Warheiten oder Wahrscheinligkeiten wieder in ihren Schoß messen.

§: XVII. Nach dieser Zeit hat so viel ich mich entsinne, dieser Streit geruhet, ob wohl freylich ein jeder von beydē Partheyen bey seiner Meynung blieb, biß Anno 1681. ein Colloquium auf der Fürstlichen Residentz zu Oettingen über dieser Frage gehalten wurde, weil der Fürst selbst gesonnen war, seiner gewesenen Gemahlin Schwester zu heyrathen. Und hier gieng es zum wenigsten ein bißgen erbahrer zu, als bey dem Schulfüchsischen Gezäncke, dessen bißher gedacht worden (wenn gleich die approbationes gantzer Theologischen Facultäten auf dem Titel stunden;) denn an

Neue Untersuchung dieser Frage a. 1681. zu Oettingen u. was hierbey anzumer-

Hö-cken.

Höfen leidet man dergleichen Rekeleyen nicht. Die reſponſa pro licentia dergleichen Ehen ſind kurtz, und geben jedwedem, der nur ſeine fünff Sinnen hat, ſattſam zu verſtehen, daß die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter mit deutlichen Worten im Geſetz Moſis nicht verboten, und daß vielmehr der Spruch Moſis, damit die Ketzermacher die diſſentirende erſchrecken wollen, von der Polygamie handele. So ſind auch die reſponſa, die pro matrimonio ſprechen, in viel gröſſerer Anzahl, als diejenige, ſo dubia dawieder gemacht, und ſind doch alle von Theologis, auch wohl von gantzen Theologiſchen Facultäten geſprochen worden, ob ſchon ihre Nahmen nicht genennet worden, davon die Urſache in der Vorrede angezeiget wird. Es hat auch der Fürſt ſehr klüglich gehandelt, daß er durch 12. ſeiner eigenen Bedienten, halb geiſtliche und halb weltliche ein Colloquium über dieſe Sache anſtellen und darüber votiren laſſen. Es iſt merckwürdig, daß unterſchiedene unter denen votantibus geſtanden, daß ſie vorher der negativæ wegen der Autorität ihrer Præceptorum angehangen, oder wohl gar ſe bige auf Univerſitäten diſputando vertheydiget hätten, aber nunmehr deutlich erkenneten, daß ſie keinen Grund hätte. Wie es mir dann auch ſelbſt ſo gegangen, daß ich in Inſtitutionibus juris divini die gleichfalls in meiner Jugend ex orthodoxia autoritativa eingeſogene Meynung, daß dieſe Ehe unzuläßlich ſey, (wiewohl ex quæſitis firmioribus principiis, und ſepoſito textu, der des Weibes Schweſter ausdrücklich erwehnet,) mich bemühet zu mainteniren; hernach abergeſehen, daß auch dieſe principia keinen recht tüchtigen Grund in Anſehen der Chriſten hätten, und dannenhero dieſelbe in Fundamentis Juris Naturæ wieder verlaſſen. Es iſt die Cautel auch wohl zu mercken, die am Oettingiſchen Hoffe bey dieſem Colloquio gebraucht worden, daß man denen Colloquenten voraus ſagte, daß ſie ſich nicht einbilden ſolten, daß der Fürſt bey ihnen etwa einen Urtheils-Spruch oder Diſpenſation ſuchen wolte, denn ſolche könnten ſie als inferiores ihrem Herren und Superiori nicht ertheilen, ſondern ſie ſolten ihre willkührliche Meynung ſagen, ob ſolche Heyrathen zuläßig wären oder nicht: Item daß ſie nicht etwa auf diſſuaſiones hujus matrimonii tanquam inſoliti fallen ſolten, denn der Fürſt hätte ſich ſchon ſo feſt verbunden, daß daran nicht zu dencken wäre; und hiermit wurde zugleich den Achſelträgern, die es mit keiner Parthey verderben wollen, die Gelegenheit abgeſchnitten, in ihrem voto auf dieſe Ausflucht zufallen; ꝛc. Wiewohl man doch bey Leſung der votorum gewahr wird, das hier und dar artes aulicæ mit untergelauffen, indem die beyden erſten votanten ſowohl unter denen Politicis, als

The-

Digitized by Google

Theologis sich kranck gemacht / auch ihre vota sehr kaltsinnig und zweydeutig sind. Jedoch hat es der Theologus bald noch manierlicher gemacht als der Politicus, indem er persönlich erschienen, und sein votum mündlich gegeben, hernach aber sub prætextu seiner Schwachheit weggegangen, ehe die vota ferner erwogen und ein conclusum gemacht worden. So hat er auch darinnen der Klugheit des ungerechten Haußhalters sich bedienet, indem er sein votum also eingerichtet, daß er diese Ehe nicht rathen noch für selbige votiren könte; weil aber die quæstio nicht mehr de matrimonio contrahendo, sondern de jam contracto sey; als wolle er dazu Glück und Seegen wünschen: Denn ob schon etliche mahl angemerckt worden, daß diese distinction absurd sey, so ist doch auch zugleich gemeldet worden, daß sie schon lange Zeit apud orthodoxos Mode gewesen (vide §. 1. circa finem & §. 4. in medio). Ich bin endlich versichert, daß der Abdruck dieses colloquii und der bey diesem negotio eingeholten Bedencken dem communi dominatui der bißher behaupteten Gegenmeynung vielmehr Schaden gethan, als wenn noch so viel mit Zanck und personalibus angefüllte Schrifften ferner darwieder wären geschrieben worden. Wiewohl nicht die Meynung ist, daß die dissentientes dadurch eben wären bekehret worden, und ihre Meynung geändert hätten, sondern ich ziele nur darauf, daß um und nach derselbigen Zeit unterschiedene Fürsten angefangen, auch bey privatis in dergleichen Ehen zu dispensiren, und sowohl Collegia Theologica als Juridica gefunden, die ihre facta approbiret; auch nachhero eine zeitlang keine fernere Zanckschrifften wegen dieser Ehe-Sache ediret worden.

§. XIIX. Alleine etlichen und zwantzig Jahr nachhero trug sich ein besonderer casus zu, der bishero noch nicht vorkommen. Nehmlich es hatte der Herr D. Götze, Superintendens zu Halberstadt nach seiner Eheliebsten Tode eine eheliche affection auf dero Schwester geworffen, und deßhalb bey Seiner Königlichen Majestät in Preussen umb dispensation gebührende Ansuchung gethan, auch selbige Anno 1706. erhalten und darauf solche Ehe vollzogen. Hierüber entstund nun (secundum definitionem scandali accepti in Compendio Hutteri) ein grausames Aergerniß bey denen sogenannten Zeloten, die sich selbst den Titul γνησίως Lutheranorum zu geben pflegen, und zwar nicht ohne Ursache. Denn man kan sich leicht einbilden, was dieses der bisherigen Haberechterey für einen mercklichen Schaden zufügen müsse, wenn ein Lutherischer Theologus, ja gar ein Superintendens, denen Evangelischen Königen und Fürsten ein solches Recht einzuräumen, und dabey

Neuer Streit *Anno* 1706. der zu gegenwärtigem *Responso* Gelegenheit gegeben.

Digitized by Google

sich nicht etwan mere pasive aufzuführen, sondern maxima & notoria activitate solches zu bestätigen sich unterfänget, das doch bißhero und öffters cum successu von vielen Theologis und Predigern eyffrig war bestritten worden. Und in diesem Ansehen darff man sich eben so sehre nicht verwundern, warum ein anderer Lutherischer Prediger in der Nähe zu Quedlinburg für unverantwortlich hielte, wann er hierbey stille schwiege. Weshalben er auch nicht ermangelte, die alte beynahe gantz abgenutzte Controvers wieder vorzunehmen, die Ehe mit des Weibes-Schwester in einer öffentlichen Schrifft anzufechten. Ob hierbey etwa particular affecten wieder Herr Doctor Götzen mit untergelauffen, kan ich eben weder bejahen noch verneinen; jedoch vermuthe ich wohl, daß er hierzu durch unterschiedene Hand-Brieffe dererjenigen, derer bißherige Autorität bey dieser Affaire mercklich interessiret war, sey encouragiret und angetrieben worden; Denn diese Vermuthung wird durch die seit der Reformation beständig continuirte und noch hier und dar daurende Gewohnheit, sattsam bestärcket.

Das *Responsum* selbst mit absonderlichen *Summarien*.

§. XIX. Herr D. Götze / als den die Sache hauptsächlich mit angieng, kunte zu dieser Schrifft nicht stille schweigen, er bedurffte auch eben keines grossen Kopffbrechens, sondern er beantwortete in einer andern Schrifft die wieder seine Ehe gemachte dubia, jedoch mit vernünfftiger excerpirung der oben gedachten Buchholtzischen Schrifften und der Oettingischen Acten, kurtz und gut. Jedoch vermeynte er auch, nicht übel gethan zu seyn, wenn er über dieses ein Responsum Juridicum von neuem einholte, und weil er gemercket, daß nebst andern Autoribus sein Herr Gegner auch mich für sich allegiret, dabey aber vernommen daß ich meine vorige Meynung geändert hätte; Als begehret er Anno 1707. ein Responsum von mir, welches auch, wie ich es damahlen entworffen und ihm zugeschickt, hiermit beydrucken lasse; jedoch mit dieser kurtzen Beyerinnerung, daß nicht allein dieses mein Responsum aus demjenigen, was ich bißher weitläufftiger angeführet, viel Erläuterung erlangē wird, sondern auch, daß die bisherigen Anmerckungen dann und wann durch das Responsum dürfften deutlicher gemacht werden.

Vortrag der 4. Fragen.

Als mir Endes unterschriebenen einige zwischen, salv. Tit. Herrn D. Johann Melchior Götzen zu Halberstadt, und Herrn Licentiat Friedrich Ernst Kettnern zu Quedlinburg wegen der Ehe mit des Weibes Schwester gewechselte Streit-Schrifften und folgende vier Fragen:

1. Ob

Digitized by Google

1. Ob solche Ehen mit der verstorbenen Frauen Schwester dem natürlichen und Göttlichen Rechte, præprimis dem 18. versicul des 18. Capitels Levitici entgegen sey?

2. Ob ein Princeps nicht Macht habe, in solchem casu zu dispensiren?

3. Ob dergleichen casus nicht ja so wohl geist- als weltlichen, facta dispensatione, anzutreten erlaubt?

4. Ob man eines Principis in solchem casu geschehene dispensation impune schimpflich anstechen dürffe, und wie derjenige, der es thue, rechtlich zu bestraffen sey?

zugesendet, und meine rechtliche Meynung darüber begehret worden; demnach erachte ich nach fleißiger Durchlesung und Erwegung dererselben vor Recht.

Was anfänglich die erste Frage betrifft, so dependiret von derselben Erörterung auch das meiste von der Beantwortung derer drey folgenden Fragen, und ist weltkündig, wie über die erste Frage Anno 1652. seq. in der Lutzerischen Kirche zwischen D. Christoph Joachim Bucholtzen an einem, und D. Johann Otto Taborn, auch D. Michael Havemannen am andern Theil zu streiten angefangen, und biß Anno 1662. darinnen continuiret, hernach auch Anno 1669. von D. Ægidio Strauchen diese Controvers von neuem rege gemacht, und zwischen ihm und D. Buchholtzen durch unterschiedene Wechsel-Schrifften fortgesetzet worden; auch wie hernach Anno 1682. da sich der casus in dem Hochfürstl. Oettingischen Hause in terminis zugetragen, vielfältige hierüber von Theologis & JCtis eingeholte Schrifften zusammen gedruckt worden; daß also (andere Autores zu geschweigen) von dieser quæstion nicht wohl etwas neues geschrieben werden mag, sondern ex utraque parte gemeiniglich dasjenige, was allbereit von andern vorgetragen, und ab altera parte beantwortet worden, repetiret wird. Wie nun diese Schrifften für jedermanns Augen liegen, und pro quæstione affirmativa allbereit in des Herrn Licentiat Kettners Schrifft mit grosser Weitläufftigkeit alles, was zur Sache dienet ex aliis autoribus vorgestellet worden, im Gegentheil Herr D. Götze in seiner Schrifft dasjenige, was ad defensionem negativæ gehöret, in einer beliebigen Kürtze vorgetragen; Also wird es von mir nicht erfordert werden, mich weitläufftig in diesen disputat einzulassen, als worzu ich weder Willen noch Musse habe; sondern es wird verhoffentlich pro intentione Domini Quærentis genug seyn, wenn ich kürtzlich zeige, was insgemein ab altera, quandoque etiam ab utraque parte in dieser Con-

Sonderlicher Zweck dieses Responsi.

trovers pfleget mit einander vermischet zu werden, damit ein jeder Unpartheyischer desto besser von der Sache urtheilen, und zugleich auch die Ursachen begreiffen könne, warum ich anitzo von der Meynung sententiæ affirmativæ, die ich lange Zeit defendiret (u. weßhalben auch dieselbe von Herr Lic. Kettnern in seiner gründlichen Untersuchung p. 114. mit allegiret worden) wieder abgegangen, welches eben der Unterscheidung derer öfters vermischten Fragen zuzuschreiben ist.

Resolvirung der ersten Haupt-Frage in vier andere dazu gehörige.

Es stecken eigentlich in der ersten Haupt-Frage vier unterschiedene Neben-Fragen:

1) Ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes-Schwester dem allgemeinen Recht der Natur zuwieder sey?

2) Ob diese Ehe, wenn sie schon vom Recht der Natur zugelassen wäre, nicht zum wenigsten einem von GOtt geoffenbahrten allgemeinen Gesetz, das alle Menschen verbinde, zuwieder sey?

3) Ob diese Ehe in dem Mosaischen Gesetze verboten worden?

4) Ob sie in specie mit dem dicto Levit. 18. vers. 18. streite?

Allerhand Anmerckungen bey diesen Neben-Fragen.

Dieser vier Fragen ihr Unterscheid kömmet hauptsächlich darauff an. Wenn es bewiesen werden kan, daß nach der ersten Frage eine dergleichen Ehe dem natürlichen Recht, das allen Heyden in das Hertze geschrieben, zuwieder sey: so braucht es der Untersuchung der übrigen drey Fragen nicht weiter, als nur ratione illustrationis. Hingegentheil wenn aus dem natürlichen Recht diese Ehe nicht angefochten werden kan; ist zuförderst in der Beantwortung der andern Frage nöthig, zu untersuchen und zu

Bey der ersten und andern Frage.

erweisen, daß ausser dem göttlichen allgemeinen natürlichen Rechte, auch ein allgemeines geoffenbartes Gesetze sey, welches zwar aus der sich selbst gelassenen Vernunfft nicht könne erwiesen und behauptet werden, aber doch von GOtt bey Anfang des menschlichen Geschlechts dem Adam und allen seinen Nachkommen, und nach der Sündfluth dem Noah und seinen Kindern sey publiciret worden; man muß hiernächst gewisse Zeichen haben, wodurch man erweisen könne, daß die in der Schrifft enthaltene Gesetze, die zum Recht der Natur nicht können gebracht werden, zu diesem geoffenbahrten allgemeinen Rechte gehören, und nicht nur etwan absonderlich die Jüden angehen. Und nach diesen Kennzeichen muß man auch untersuchen, ob ein dergleichen Gesetz in der Schrifft vorhanden, so die Ehe mit des Weibes Schwester verbiethe und zu diesem allgemeinen Gesetze gehöre, es möge nun solches in Mose, oder andern Büchern der Heiligen

Schrifft

Schrifft enthalten seyn. Solte aber in tiefferen Nachdencken diese hypothesis, daß ausser dem allgemeinen natürlichen Rechte, auch ein allgemeines von dem natürlichen Rechte unterschiedenes geoffenbahrtes Gesetze vorhanden sey, für falsch und irrig befunden werden; so begreiffet man leichtlich, daß alsdann die Erörterung der 3. und 4. Frage keinen grossen Nutzen habe. Denn wenn es schon noch so gewiß wäre, daß des Weibes Schwester in dem Mosaischen Gesetz zu heyrathen verboten sey, es möge nun solches in Levit. 18. vers 18. oder an einem andern Ort enthalten seyn; so würde doch dieses die Christen so wenig als andere Mosaische Gesetze angehen, die dem Jüdischen Volcke alleine gegeben sind. Die dritte Frage hat zweyerley Verstand in sich, einmahl, ob des verstorbenen Weibes Schwester mit ausdrücklichen Worten in dem Mosaischen Gesetz verboten sey; zum andern, ob, wenn es schon nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, dennoch dieses Verbot per regulas bonæ interpretationis extensivæ ex identitate rationis, oder ex aliis regulis aus andern Orten des Mosaischen Gesetzes als verboten könne bewiesen werden? Und wenn demnach bey dieser dritten Frage das Verbot / es sey nun auf was für Weise es wolle, ist erwiesen worden, wird die Verneinung der vierdten und letzten Frage der Beantwortung der dritten wenig præjudiciren; denn wenn gleich diese Ehe nicht Levit. 18. vers 18. verboten wäre, ist doch schon genung, wenn das Verbot aus andern Oertern des Mosaischen Gesetzes erwiesen werden könte: Hingegen wenn bey der vierdten Frage das Verbot dieser Ehe auch aus diesem allegirten Orte dargethan wird, so ist es desto besser und für die Beantwortung der dritten Frage desto dienlicher. Bey der dritten u. vierdten.

So viel nun meine bisherige Meynung belanget, nach allen diesen vier unterschiedenen und distincten Fragen, so habe ich in Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ Meine erste Meynung von diesen vier Neben-Fragen.

lib. 3 cap. 2. n. 220. seq. inprimis autem n. 247.

meine Ursachen deutlich gesetzt, warum ich quoad (1) dafür halte, daß diese Ehe dem göttlichen allgemeinen natürlichen Recht nicht zuwieder sey: im folgenden Capitel aber

d. l. 3. c. 3. n. 198. seq.

habe ich den Inhalt dieses gantzen Streits aufs kürtzeste begriffen, und nachdem ich vorher

lib. 1. c. 4. n. 79.

die criteria cognoscendæ legis positivæ universalis zum Grunde geleget hatte, ist

in d. c. 3. n. 99. seq.

Digitized by Google

weitläufftig gezeiget worden, warum ich damahls behauptet, daß quoad (2) & (3) die Ehe mit deß verſtorbenen Weibes Schweſter dem durch Moſen geoffenbahrten allgemeinen Geſetze zuwieder ſey, jedoch iſt aus

n. 200. ſeq. d. cap. 3.

zugleich zu ſehen, daß ich ſchon damahls quoad (4) der Meynung geweſen, daß der locus Levit. 18. v. 18. wenig oder nichts zu Behauptung des Verbots dieſer Ehe beytrage, ſondern nur die gantze Sache aufhalte und verwirre.

Warum ich hernach von derſelben wieder abgangen.

Ob ich nun wohl damahlen

in nota lit. c. ad dict. c. 3. §. 110.

mich vernehmen laſſen, daß ich denen daſelbſt geſetzten rationibus dergleichen Krafft zugetrauet, daß ich, da ich nicht eines beſſern durch gründliche refutationes berichtet würde, bereit wäre, dieſe Meynung allezeit zu defendiren, auch nachhero niemand geweſen, der mich eines andern berichtet hätte; und man ſich demnach vielleicht deſto mehr verwundern dürffte, warum ich von dieſer Meynung abgegangen, ſo iſt doch ex obſervationibus ſelectis Hallenſibus

Tom. VI. obſ. 27. §. 43. ſeq.

zu ſehen, daß, da ich den wahren Grund des geoffenbahrten allgemeinen, aber von dem Recht der Natur unterſchiedenen Geſetzes etwas gründlicher unterſucht, ich mich genöthiget befunden, ſelbige Meynung aus denen daſelbſt geſetzten Urſachen wieder zu verlaſſen.

Conf. Caput procem. ad fundam. juris Nat. & Gent. §. 13. ſeq.

Und obwohl wieder dieſe meine neue Meynung eine diſputation zu Gieſſen gehalten worden; habe ich doch in derſelben nichts gefunden, das mich hätte bewegen können, dieſe neue Lehre wieder zu verlaſſen, ſondern ich habe vielmehr

in dictis Fundamentis I. N. & G.

gewieſen, wie man durch die daſelbſt deutlich vorgeſtellte diſtinction inter præcepta juſti, honeſti & decori theils alle Verbothe, die wahrhafftig ad jus naturæ gehöreten, erklären, theils auch die übrigen Lehren, die etwann ex reliquiis arcanorum Politicæ Papiſticæ bißhero für allgemeine Gebote des natürlichen Rechts ausgegeben worden, in der That aber dahin nicht gehören, prüfen ſolte, und habe dannenhero aus denen daſelbſt gelegten fundamentis

in lib. 3. c. 3. §. 33. & 34.

gezeiget, wie zwar in der Frage von der Blutſchande die Blutſchande in aufſteigender Linie zwiſchen Eltern und Kindern denen regulis honeſti & decori naturalis zuwieder ſey, ferner die Blutſchande zwiſchen Brüder

und

Digitized by Google

und Schwestern von denen meisten Völckern für verboten geachtet worden, die übrigen Arten der Blutschande aber, wohin auch des verstorbenen Weibes Schwester gehöret, nur durch das Mosaische Gesetz, so allein die Israeliten angehet, oder doch nur durch andere bürgerlichē Gesetze verboten worden, und es also nicht nöthig sey, ferner bekümmert zu seyn, wie die unter den unserigen Theologis und ICtis bisher entstandene Streit-Fragen de sensu legis Mosaicæ, worunter diejenige von des vorstorbenen Weibes Schwester eine von denen vornehmsten mit ist, entschieden werden solten.

Hieraus erhellet nun verhoffentlich zur Gnüge, daß ich in der Frage von des verstorbenen Weibes Schwester anjetzo in comparaison mit der vorhergehenden Meynung dafür halte, daß quoad 1. quæstionem specialem diese Ehe weder contra regulas honesti & decori naturalis, noch contra regulas justi sey, quoad quæst. 2. dieselbe auch nicht contra legem aliquam positivam universalem streite; und ob ich wohl nochmahlen quoad 3. der Meynung bin, daß diese Ehe ex regulis bonæ interpretationis & ob identitatem rationis Lege Mosaica verboten, per rationes d. cap. 3. Instit. jurispr. div. n. 99. seq. so halte ich doch auch nochmahlen quoad 4. dafür, daß der locus Levitici 18. vers 18. de polygamia, nicht aber de incestu rede. Und habe also nur quoad quæst. 2. meine vorige Meynung geändert, durch diese Aenderung aber ist diese conclusion erwachsen, daß wenn schon die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester von GOtt in der Jüdischen Republick per modum legis forensis verboten worden, dieses Vorbot doch so wenig als andere leges forenses die Christen binde.

Kurtze Beantwortung der vier Neben-Fragen.

Nachdem ich auch des Herrn Lic. Kettners weitläufftige Schrifft mit guten Bedacht gelesen, habe ich nichts gefunden, daß mich bewegen könte, diese meine neuere Meynung, die ich ohne dem nicht aus Muthwillen oder Liebe zur Neuerung, sondern mit gutem Bedacht und Gründen angenommen, wieder zu verlassen. Denn es bemühet sich zwar derselbe, theils zu beweisen, daß diese Ehe contra verba expressa Levit. 18. v. 18. streite, theils aber auch rationi legis Mosaicæ zuwieder sey. Alleine gleichwie ich, so viel den letzten Punct betrifft, annoch mit ihm einig bin, so viel aber den ersten anlangt, ich der gegentheiligen Meynung ex dictis rationibus zugethan verbleibe, (zumahlen Herr Lic. Kettner selbst ausführlich dargethan, daß dieser Spruch schwer zu verstehen sey, daß viele vornehme Theologi, auch der unsrigen, ihn de polygamia verstanden, und wie auf die Einwürffe zu antworten sey, gewiesen, theils daß aus demselben

Kurtze Vorstellung, was auf Herrn *Lic.* Kettners *rationes dissentiendi* zu antworten.

ſelben Text und aus denen Worten deſſelben bey ihrem Leben nicht ſchlechterdings erwieſen werden könne, daß dieſe Ehe zugelaſſen ſey: theils daß dieſes dictum auch von des verſtorbenen Weibes Schweſter verſtanden werden könne: und alſo mit einem Worte, die Auslegung dieſes Spruchs noch hin und wieder vielen vernünfftigen Zweiffeln unterworffen ſey); Alſo thut dieſes alles wenig zur Sache, wenn dasjenige hinwegfället, daß alle Verbote, ſo Levit c. 18. enthalten ſind, ad legem moralem ſeu univerſalem & naturalem gehören. Ich befinde zwar, daß der Herrr Autor in beſagter Schrifft hin und wieder, abſonderlich aber theſi 25. auch die moralitatem dicti capitis zu behaupten gedencket; aber ich befinde, daß die daſelbſt gegebene rationes dergeſtalt nicht beſchaffen, daß ſie alle Levit. c. 18. befindliche Verbote, am wenigſten aber die inceſtus reliquos præter inceſtum parentum & liberorum, item fratrum & ſororum, zu moralibus machen ſolten, ſondern daß ex meis novioribus doctrinis ſupra allegatis ohne Mühe auf die daſelbſt angeführten rationes geantwortet werden könne.

Beantwortung der erſten Haupt-Frage.

Derowegen iſt ad quæſtionem primam generalem meine unvorgreifliche Meynung, daß ich nunmehr gewiß dafür halte, es ſey die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter zwar wieder das Moſaiſche Geſetze, aber nicht contra Levit. c. 18. verſ. 18. noch weniger aber wieder das göttliche natürliche und alle Menſchen verbindliche Geſetze.

Inglei-chen der andern.

Die andere Haupt-Frage: Ob ein Princeps nicht Macht habe in ſolchem caſu zu diſpenſiren? beantwortete ich mit ja, und zwar aus folgenden kurtzen Urſachen und Lehr-Sätzen:

Rationes decidendi.

Prima.

1. Ein Regente kan in allen legibus poſitivis diſpenſiren; was aber den göttlichen allgemeinen natürlichen Rechten zuwieder iſt, dahin erſtreckt ſich das regale diſpenſandi nicht.

Secunda.

2. Nun iſt aber in der Beantwortung der erſten Frage gezeiget worden, aus was Urſachen ich dafür halte, daß die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter dem natürlichen allgemeinen Geſetze nicht zuwieder ſey.

Tertia.

3. Nachdem alſo Herr D. Götze in ſeiner ſo genannten Ehre der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter dargethan, daß Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, Menſe Majo 1706 in dieſer ſeiner Ehe diſpenſiret habe; ſo folget von ſelbſt hieraus, daß dieſe diſpenſatio denen principiis jurisprudentiæ univerſalis gemäß, und wieder dieſelbe nichts zu ſprechen ſey.

Ich

finde zwar, daß wieder diese Beantwortung ausser dem was *Rationes*
em primam gehörig, hauptsächlich zweyerley angeführet *dubitandi*

ß Seine Königliche Majestät in Preussen gleichwohl in ei- *Prima.*
digsten Befehl an das Consistorium zu Halle rescribiret /
nigen Menschen Hoffnung in diesem casu zur dispensation
, ja daß, wenn gleich in dergleichen Fällen eine dispensa-
t werde, dieselbe dennoch pro sub & obreptitie impetra-
ire, wie auch dieses der Herr Lic. Kettner.
einer gründlichen Untersuchung p. 114. und in denen Beylagen
. 17.

ß ich selbsten auch nach meiner neuern Meynung *Secunda.*
n Fundam. nt. Jur. Nat. & Gent. ad lib. 3. c. 3. n. 44.
von mir geschrieben: Quamvis dixerimus, reliquas ince-
nullo jure naturæ notari, postulat tamen ratio pruden-
ceps iis, qui & has religione vetari credunt, nec eas
ec in iis dispenset. Nam & superstitiosorum haben-

hierauf ist nicht unschwer zu antworten: *Antwort*
so viel das 1) dubium betrifft, so haben dergleichen Be- *auf die erste Ratio-*
o ex dictis ad quæstionem primam, quod conjugium *nem du-*
æ uxoris sorore non repugnet legi divinæ universali, *bitandi.*
bligationem legum positivarum, welche zwar die Un-
und Unterthanen verbinden, nicht aber dem Principi selbst,
nes leges positivas est, etiam a se latas, die Macht be-
e selbsten wieder zu ändern. Zu geschweigen, daß auch der
gnädigste Befehl nur ad Consistorium Ducatus Magde-
rgangen seyn, und also das Fürstenthum Halberstadt, wor-
te Dispensation geschehen, nichts angehet.

II) meine eigene Worte betrifft, weiset die elaboration he- *Auf die*
mentorum, daß ich mich bemühet, alles in kurtze positiones *andere.*
also nicht alle Worte genau überlegen, noch bey dieser Kür-
tlich schreiben können, als ich es in Sinne gehabt. Ich ent-
ber nunmehro gantz wohl, daß ich in diesen Worten haupt-
das allergnädigste an das Magdeburgische Consistorium
cript reflectiret, und die darinnen gebrauchte prudenz ex
ento deduciren, nicht aber gegentheilige Dispensationes

als denen Regeln der Klugheit zuwieder verwerffen wollen, indem dieses auch der Haupt-intention meiner daselbst befindlichen Lehre zuwieder wäre.

Wolte man nun gleich aus besagtem Orte die Worte

Postulat ratio prudentiæ *ut* Princeps &c.

urgiren, und daraus schliessen, daß daraus nothwendig a contrario sensu zu inferiren sey, dispensationem in ejusmodi casibus repugnare rationi prudentiæ, so ist doch 1. zu wissen und bekannt, daß die argumenta a contrario sensu ohnedem von nicht allzugrosser Wichtigkeit seyn, sonderlich 2. in quæstionibus circa actiones jure universali indifferentes, als welche nach dem Unterscheid der Umstände auf beyderley Weise, sive fiant sive omittantur secundum regulas prudentiæ eingerichtet seyn können, ich kan auch 3. allenfalls leiden, daß besagte Worte ex ratione subjuncta dergestalt eingerichtet werden, ut loco verborum

Postulat ratio prudentiæ, *ut* &c.

sequentia ponantur

prudenter facit Princeps, *si* &c.

wiewohl es 4) diese Aenderuug eben nicht bedarff, wenn man die folgende Worte, *iis, qui & has religione vetari credunt*, ansiehet; als welche gar füglich von diesem casu verstanden werden können, wenn der eine künfftige Ehegatte sich etwan einen scrupel in conscientia machte, und doch gleichwohl die Ehe gerne vollzöge, daß in dergleichen Fällen ein Princeps nicht leichte auf des einen aufsuchenden Parthey Gewissen alleine sehen, und die dispensation verhängen solle; dergleichen casus aber in gegenwärtigem Fall nicht vorhanden gewesen, da weder Herr D. Götze, noch seine Ehe-Liebste sich über ihrer Ehe einen scrupul im Gewissen gemacht haben.

Beantwortung der dritten Haupt-Frage.

Auf die dritte Haupt-Frage: Ob dergleichen casus nicht ja so wohl Geist- als Weltlichen, facta dispensatione, anzutreten erlaubt? antworte ich gleichfalls mit ja.

Ratio decidendi prima.

Denn 1. ist abstrahendo a lege positiva dasjenige, was allen Menschen erlaubt ist, auch denen Geistlichen zugelassen / wenn nicht etwann eine special- Ursache vorgebracht werden könte, daß der geistliche Stand ratione eines besondern decori von dergleichen actionibus abstiniren müsse, dergleichen Ursache aber in gegenwärtigen casu nicht fürhanden.

Secunda.

2. Leges positivæ obligiren alle Unterthanen, und also auch die Herren Geistlichen zwar in conscientia, alleine da es nur leges mere posi-

Digitized by Google

positivæ sind, dergleichen ich per dicta ad quæstionem primam die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester halte, ist einem Prediger so wenig als andern verboten, aus vernünfftigen Ursachen wie in andern legibus positivis also auch hier eine dispensation zu suchen. Ja es ist

3) in gegenwärtigem casu die gesuchte dispensation nicht alleine *Tertio*, für erlaubt, sondern auch auf gewisse Masse für wohlgethan zu achten, weil aus der Kirchen-Historie nicht unschwer dargethan werden kan, daß die hypothesis, quod personæ vel gradus Levit. 18. prohibiti ad legem moralem & universalem pertineant, ante reformationem a Clero Pontificio deßhalb in Schulen angeführet worden, daß die weltliche Obrigkeit desto füglicher von dem Pabst unter dem Joche gehalten werden könte, wenn man ihnen glauben machte, daß sie ohne des Papstes dispensation, (als welcher in dergleichen, sonderlich aber in gegenwärtigem Fall von des verstorbenen Weibes Schwester gar vielfältig dispensiret hat) dergleichen Heyrathen nicht vollziehen dürfften, sondern, daß der Papst befugt sey, diejenigen Fürsten, die es für sich thäten, mit dem Kirchen-Bann zu belegen. Daß aber dergleichen reliquiæ Politicæ Clericalis in Papatu auch auf protestirenden Universitäten nachhero dociret worden, ist nicht so wohl denen Herren Theologis als vitio seculi & neglectui doctrinæ moralis & Juris naturæ zuzuschreiben, und ist dannenhero nicht undienlich, daß einmahl auch ein Lutherischer Prediger ipso facto weiset, daß dergleichen bißhero übliche doctrinen bey immer mehr und mehr zunehmenden Licht der Wahrheit, nunmehro zu verdunckeln anfangen, wie etwan das Exempel Lutheri und anderer Theologorum bey Anfang der reformation da sie auch wohl gewesene Nonnen zu Weibern nahmen, viel gefruchtet, daß die irrigen doctrinen von verbotener Priester- und Nonnen Ehe bald verschwunden; obgleich aus der Historie der Reformation bekannt ist, daß bey Anfang dergleichen Exempel sich ihrer viel drüber sehr geärgert und gefürchtet haben, was für böse consequentien daraus entstehen würden.

Auf die vierdte und letzte Frage ist dieses meine Meynung, daß Behutsamkeit zwar einem jeden Unterthanen, absonderlich aber einem Lehrer unbenommen sey, über diese Fragen von der Ehe mit des Weibes Schwester, ob dieselbe zuläßlich, und ein Fürst dieselbe zuzulassen befugt sey oder nicht? seine Meynung bey hierzu sich ereignender und nicht affectirter Gelegenheit so wohl münd- als schrifftlich mit Bescheidenheit vorzutragen; jedoch geziemet sichs mit nichten, da a Principe allbereit dergleichen dispensatio 1) wie geschehen, unter dem Schein und prætext eines Eyffers für GOttes Ehre, Prediger

vergönnet ſey, dieſe Ehefrage öffentl. zu tractiren. Und daß ſich ſolches nicht gezieme, wenn der Fürſt in dieſer Ehe *diſpenſiret.*

re, dieſe Frage auf die Kantzel zu bringen, oder durch öffentlich gedruckte Schrifften dieſelbe mit Hefftigkeit zu tractiren. Denn dadurch wird 1) der denen Obern ſchuldige allerunterthänigſte reſpect und Gehorſam verletzt; 2) nichts als öffentliche Unruhe und Spaltungen oder doch Erbitterungen der Gemüther angerichtet, und doch 3) die Sache ſo wenig an Seiten Principis diſpenſantis, als auch auf Seiten deſſen, der da diſpenſiren laſſen, gehindert. Man kan auch 4) mit Grund der Warheit keinen Eyffer für GOttes Ehre vorſchützen, da ein jedweder bey Tractirung dieſer Frage geſtehen muß, daß die textus legis Moſaicæ allerdings difficil zu interpretiren, auch die applicatio principiorum juris naturalis auf die quæſtiones matrimoniales ſo leichte als auf andre Sachen nicht, ſondern vielen dubiis unterworffen ſey. In dergleichen Fällen aber geziemet ſichs 5) daß zwar ein jeder, ſonderlich ein Lehrer, ſeiner Meynung gewiß ſey, i. e. bona fide & cum judicio dieſelbe aufrichtig vortrage, aber es geziemet ſich nicht, gereichet auch nicht zu GOttes Ehren, wenn man denen diſſentirenden dergleichen Freyheit nicht auch gönnen will, ſondern in dieſelben, oder wohl gar in Principem diſpenſantem & Miniſtros ejus invehiret, ſie Todt-Sünden beſchuldiget, und für dem Volcke proſtituiret, zumal da 6) die Frage nicht den Glaubensgrund angehet, inmaſſen beyderley Meynungen weder der Augſp. Confeſſion, noch denen andern ſo genandten libris Symbolicis zuwieder, und unter denen Lutheranern ſelbſt ſo wohl berühmte Theologi, als JCti beyderley Meynungen zugethan ſind, man auch ſelbſten nicht in Abrede ſeyn kan, daß ſich die quæſtio pro & contra diſputiren laſſe, und alſo undienlich iſt, das gemeine Volck mit ſolchen Fragen, die zur Seeligkeit eben deshalben nicht gehören, weil ſie den Glaubens-Grund nicht touchiren, irre zu machen und zu verwirren. So weiſen es auch 7) die Regeln geſunder Vernunfft, daß, wenn auch gleich ein Prediger ex conſcientia erronea vermeynte, daß ihm ſein Amt nicht zulieſſe, in dergleichen Fällen zu ſchweigen, er doch rationem gradûum admonitionis, und da die Sache poſt diſpenſationem factam, Principem diſpenſantem ſelbſt betrifft, verbunden ſey, erſtlich den principem oder deſſen Miniſtros privatim zu erinnern, und ſeine Gewiſſens-Scrupel ihnen vorzutragen. Wenn dieſe privat-admonition unterlaſſen, und die Sache ſo fort auf der Kantzel und in öffentlichen Schrifften getrieben und von dem Recht der einem Fürſten zuſtehenden diſpenſation diſputiret wird, ſo iſt dieſes um ſo viel mehr unzuläßlich, weil 8) auch in dem Fall, da dieſer gradus adhibiret worden wäre, und a principe & ejus miniſtris nicht hätte wollen ac-

Rationes quinque priores.

Sexta.

Septima.

Octava.

ten-

tendiret werden, sich hernach nicht einmahl geziemet hätte, das Jus Principis öffentlich zu examiniren, und daß die geschehene dispensatio unrecht sey, zu behaupten, weil die prostitutio Principis coram populo unvermeydlich damit verknüpfft ist, zu welcher treue Evangelische Lehrer keinen Beruff haben, obwohl 9) das Papstthum ex arcano politico dominandi principibus das Gegentheil behauptet, und in dieser Frage das ausserordentliche Prophetische Amt und den Zustand der Jüdischen Republick mit dem ordentlichen Amt der Lehrer und Kirchen-Diener, und mit dem Zustand anderer Republicken zu vermischen pfleget, und solte 10) einem Evangelischen Prediger, wenn er gleich in andern den Glaubens-Grund angehenden Stücken anderer Meynung wäre, von dergleichen expositione principis ad contemtum populi, in gegenwärtigem casu nochmahls diese Betrachtung abhalten, daß die Sache eine Streit-Frage beträffe, die von denen Unsrigen pro & contra pfleget disputiret zu werden.

Nona.

Decima.

Wann aber hierwieder von einem Evangelischen Lehrer pecciret worden, ist wohl kein Zweiffel, es habe derselbige etwas straffbares begangen. Jedoch kan die determination der Straffe nicht wohl ante formatum processum gemacht werden, und da man sonsten ordentlich niemand, den man nicht vorher gehöret hat, zu condemniren befugt ist, so erfordert solches vielmehr die dem Predigt-Amt gebührende Ehre, daß man zuförderst Prediger in dergleichen Fällen mit ihrer defension höre. In gegenwärtigem Fall würde auch bey Abfassung einer definitivæ quoad mitigationem zu consideriren seyn, 1) daß bißher in dieser Streit-Frage von vielen unserer Theologen und JCtorum mit einem dergleichen Eyffer verfahren worden, und also diese pluralitas exemplorum auch andere irritiren können, 2) daß bißhero connivent. Principibus Evangelicis & eorum Ministris Politicis auf denen Universitäten docirt und quotidie practicirt worden, daß ein Prediger schuldig sey, auch des Regenten Fehler öffentlich für dem Volck zu bestraffen; welche Connivenz abermahl in consideration zu ziehen ist, wenn durch selbige hernach jemand verleitet wird, dergleichen zu thun. So erfordert auch 3) die ietzt gedachte dem Predigt-Amt gebührende Ehre, daß man das Versehen der Prediger mit gelinderer Straffe beleget, als anderer Personen. Und pflegen Christliche Regenten (zweiffelsohne aus Betrachtung der angeführten Ursachen) in dergleichen Fällen dem sich vorhergehenden Theil eine zwar ernstliche, doch glimpfliche Weisung geben und künfftig silentium imponiren zu lassen. Da aber auch dieses nicht

Wenn es aber geschehen. Daß er erst mit seiner defension zu hören.

Rationes pro pœna mitiganda.

Prima.

Secunda.

Tertia.

Bißherige vernünfftige Praxis die Be-

straffung betreffend, fruchten will, iſt ein Evangeliſcher Fürſt nicht zu verdencken / wenn er nach Befinden den unzeitigen und ungeziemenden Eyfferer mit einer nachdrücklicheren Straffe beleget. Alles V. R. W.

Uhrkundlich habe ich dieſes reſponſum eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Halle, den 7. Novembris 1707.

IX. Handel.

Von dem Longobardiſchen und von dem Teutſchen Lehn-Recht/und auf welches für dem andern zu ſehen ſey?

§. I.

Etliche zu gegenwärtigem *Reſponſo* gehörige ſonderliche Anmerckungen.

DJe von denen Collegiis Juridicis begehrten Reſponſa gehen gemeiniglich nur auf quæſtiones juris, und zwar nicht ſo wohl auf quæſtiones, die de interpretatione legum handeln, als die de uſu & praxi legum oder vielmehr de applicatione legum ad facta ſingularia bekümmert ſind. Was die facta ſelbſt und deren Wahrheit betrifft, pflegt man keine reſponſa, ſondern nur atteſtata zu fordern. Gleichwie aber ſonſt keine Regul in jure iſt, die nicht ihre vielfältige limitationes habe; alſo iſt es auch mit jetztgedachter Anmerckung beſchaffen; maſſen das beykommende reſponſum weiſen wird, daß die drey erſten Fragen hauptſächlich nichts anders von unſerer Facultät als atteſtata über drey circumſtantias facti begehret, die letzte aber von der Auslegung der Reichs Geſetze handele, und was für ein Recht zu verſtehen ſey, wenn in ſelbigen des Lehn-Rechts gedacht wird. Alle vier Fragen handeln von dem Gebrauch der Lehen-Rechte, ſowohl auff den Univerſitäten im dociren, als in praxi oder in den Gerichten mit Urtheil ſprechen. Es iſt kein Wunder, daß ſo viel teutſche Juriſten noch an dem Longobardiſchen Recht hangen, und von denen Teutſchen Lehns Gewohnheiten wenig oder nichts wiſſen, oder dieſelbe verachten. Denn ſie haben von ihren Vorfahren daſſelbe mit dem Juſtinianeiſchen Recht in einem Bande bekommen, auf Univerſitäten erklär-

klähren gehört und hernach bey denen Doctoribus viel commentarios über daſſelbige geleſen, auch von denen Practicis in cauſis Feudalibus alleine allegiret gefunden. Alleine eben deßhalben, weil es mit dem jure Juſtinianeo in einem Bande iſt, und die hiſtoria juris weiſet, daß es mit dem jure Juſtinianeo zugleich aus Italien auf die Teutſchen Univerſitäten kommen, als damahls das Teuſche Land- und Lehn-Recht darinen allein florirte und in gerichtlichem Gebrauch war; ſo kan man ſich auch leichtlich einbilden, daß wie das Juſtinianeiſche Recht das Teutſche Land-Recht unter die Banck geſteckt, alſo auch das Longabardiſche Recht dergleichen Ungerechtigkeit mit dem Teutſchen Lehn-Recht vorgenommen, und dieſes Vorhaben auch beyden frembden Rechten glücklich gelungen. Ich rede aber allein von der unter die Banck Steckung, nicht aber von einer Landes-Räumung. Denn die Univerſitäts-Juriſten jagten zwar die Leute, denen die Teutſchen Rechte bekannt waren, aus denen Gerichten, und ſie, die von nichts als dem Juſtinianeiſchen und Longabardiſchen Recht wuſten, oder wiſſen wolten, ſatzten ſich an ihrer Stelle; Aber weil dieſes nach und nach geſchahe, und eine gute Zeit die Liebhaber der Teutſchen Rechte die Ober-Hand noch in denen Gerichten hatten, ſo bleiben die Teutſchen Gewohnheiten doch in denen Teutſchen Gerichten, und die Feinde derſelben waren damahls vergnügt, wenn ſie nur ihre frembden leges oder capitula dabey allegiren, und alſo aus den Italiäniſchen und Teutſchen Rechten einen Miſchmaſch machen konten. Ob ich nun wohl in meinen Juriſtiſchen Schrifften von der Sottiſe, daß man ſich bißher eingebildet, was für einen allgemeinen Nutzen das Juſtinianeiſche Recht in Praxi habe, mehr als vielen lieb geweſen, geſchrieben; ſo habe ich doch von dem Lehn-Rechte, und welches von beyden in Teutſchland in Praxi gelte, wenig oder nichts gedacht. Nichts deſtoweniger wird, wo nicht alles, doch das allermeiſte, was ich in der diſputation de rite formando ſtatu controverſiæ in quæſtione: An legum Juris Juſtinianei ſit frequens, an exiguus Uſus practicus in foris Germaniæ, vom Juſtinianeiſchen Recht gemeldet, und die Thorheit der gemeinen contrairen Meynung gewieſen, auch auf das Lehn-Recht appliciret werden können, daß nehmlich das Longobardiſche Recht für denen Teutſchen Lehen Rechten und Gewohnheiten in Teutſchland keinen Vorzug habe, und weder wegen derer Stücken, in welchen es mit denen Teutſchen Lehns-Rechten übereinkömmt, gelernet werden müſſe, noch in denen, in welchen es von denenſelben diſcrepant iſt, eben weil alsdann in zweifel-

felhafften Fällen die præſumtion für die Teutſchen Gewohnheiten ſeyn muß. Denn ob ich gleich von denen Lehn-Rechten daſelbſt nichts gedacht, ſo ſchickt ſich doch das allermeiſte, was ich daſelbſt weitläufftig behauptet und gelehrt, eben deßhalben auch auf das Lehn-Recht, weil wir gedacht, das Longobardiſche Recht zugleich und ſo zu ſagen in einem Bande mit dem Juſtinianeiſchen Recht ſich in Teutſchland eingeſchlichen, auch auf gleiche Weiſe die Teutſchen Lehn-Rechte zu verdringen geſucht. Weßwegen ich für diejenigen, denen etwan das folgende reſponſum wunderlich vorkommen ſolte, weil Ihre lieben Herren Præceptores ſie ein anders gelehret, beſagte diſputation an ſtatt eines weitläufftigen Commentarii darüber recommendire. Wiewohl vielleicht die Zeit bald kommen dürffte, daß die Liebe zu denen alten Teutſchen Land- und Lehn-Rechten auch ſich nunmehro nach und nach auf denen Univerſitäten einfinden dürffte. Von den Urſachen, die mich bewegen, ſolches zu glauben, wird vielleicht bey anderer Gelegenheit umbſtändlicher können geredet werden. Jetzo will ich nur dieſen Umbſtand melden, daß als Anno 1717. im Februario die nachkommende vier Fragen an unſere Facultät geſchickt wurden, und ich vor der relation einen præliminar Aufſatz von dem reſponſo concipirt hatte, ich nicht vermuthete, daß ich in relatione bey der dritten und vierten Frage unanimia vota in unſerm collegio erlangen würde, und hatte dannenhero den Eingang des reſponſi alſo entworffen: Als haben wir ꝛc. uns folgender Antwort auf die erſte und andere Frage einmüthig / auf die dritte und vierdte aber nach denen Statutis per pluralitatem votorum verglichen; Nichts deſto weniger bekame ich hernach in relatione auch bey der dritten und vierdten Frage einmüthige reſolution, und muſte dannenhero das vorige concept ändern. Im übrigen weil keine allegata legum & Doctorum von uns begehret worden, habe ich auch keine beygefüget. Ich finde aber ietzo, daß ich bey der dritten Frage, da von dem Urſprung des Juris Longobardici in Teutſchland gehandelt wird, ad marginem folgende Autores notiret? Rhetium ad Jus Feudale ab initio: Schilteri jus Feudale Alemannicum in Indice, voce Longobardicum & in præfatione introductionis ad jus Feudale, Strykii compend. jur. feud. c. 1. qu. 18.

Das *Reſponſum* ſelbſt

§. II. Bey dem Reſponſo ſelbſt wird ſonſt nichts weiter zu erinnern ſeyn, als daß auch dieſes was ſonderliches, daß weil wir nicht de applicatione juris ad factum gefragt worden, auch keine ächte ſpecies facti

facti hat præmittiret werden können, (obſchon im Anfang des reſponſi es in weitläufftigen Verſtand ſo genennet worden). Was aber die Gelegenheit zu demſelben und denen vier an uns gethanen Fragen gegeben, iſt an ſtatt jener kurtz in reſponſo ſelbſt zu leſen.

Als derſelbe uns eine ſpeciem facti nebſt 4. Fragen zugeſchickt, und darüber unſer gewiſſenhafftes votum in forma atteſtati begehret, demnach haben wir die uns zugeſchickte Fragen im verſammleten Collegio reiflich erwogen, und uns folgender Antwort darauf einmüthig verglichen.

Gelegenheit zu dieſem reſponſo.

Haben zwey Illuſtre Familien vor den höchſten Reichs-Gerichten viele Jahre in puncto ſucceſſionis Feudalis geſtritten, davon der eine ſich auf die Conſvetudines Feudales Longobardicas gründet, und daß auch die Inveſtituræ Feudales & Pacta familiæ in dubio aus dem Jure Longobardico interpretirt werden ſollen, behauptet, der andere aber das Jus Longobardicum als Exoticum & Barbarum verwirfft, und die Controvers aus dem Speculo Suevico ſeu Jure Feudali Alemannico decidirt, und die Inveſtituras & Pacta Familiæ daraus interpretiret wiſſen wollen, zumahlen da die Güter quæſtionis in Vicariatu Palatino & diſtrictu Juris Suevici gelegen, und ſind uns deßhalben vier Fragen vorgeleget worden.

Beantwortung der erſten Frage.

So viel nun die erſte Frage betrifft: Ob das Jus Feudale publice bey unſerer Juriſten-Facultät dociret werde? bezeugen wir, daß nicht alleine in denen Statutis unſerer Facultät dem Profeſſori Inſtitutionum auferleget iſt, ein Jahr um das andere das Jus Feudale publice zu docîren, ſondern das auch ſelbiges, die lectiones privatas zu geſchweigen, publice faſt alle Jahr entweder von einem Profeſſore ordinario oder extraordinario erkläret wird.

Der andern Frage.

Bey der andern Frage: Ob das zu docirende Jus Feudale das Jus Longobardicum Corpori Juris inſertum, oder das obige Jus Alemannicum & Speculum Suevicum ſey? bezeugen wir, daß in unſern ſtatutis dißfalls nichts exprimiret worden, wir auch nicht gewohnet ſind, über den Text ſelbſt zu leſen, ſondern ein compendium z. E. Strykii, Cocceji u. ſ. w. erklähren, uns aber nicht verboten zu ſeyn erachten, wenn wir über den Text leſen wolten, nach Belieben entweder das Jus Feudale Longobardicum, oder das Jus Alemannicum vel Saxonicum zu wehlen.

Der dritten Frage.

III. Wird gefraget: Ob unſere Facultät in cauſis Feudalibus tam conſulendo quam judicando in defectu conſuetudinum particularium nach dem Longobardiſchen Recht, oder nach dem Schwäbiſchen zu

pronunciren pflegen. Hierauf bezeugen wir, daß uns nirgends verboten, das Jus Alemannicum zu allegiren und nach ſelbigem zu ſprechen, auch uns nirgends geboten, nach dem Jure Longobardico alleine zu ſprechen; wir auch dannenhero in denen Fällen, da kein Unterſcheid zwiſchen dem Jure Alemannico & Longobardico iſt, in reſponſis vel rationibus decidendi nicht alleine das Jus Longobardicum, ſondern auch das Jus Feudale Saxonicum & Alemannicum, (jedoch einer mehr als der andere, nachdem einer von denen Collegen uud Concipienten mehr oder weniger Liebe zu den Longobardiſchen oder Teutſchen Lehns-Gewohnheiten hat) zu allegiren pflegen. Daferne aber zwiſchen denen Longobardiſchen und Teutſchen Lehens-Gewohnheiten eine diſcrepanz iſt, pflegen wir auch in defectu conſuetudinum particularium in dubio nach dem Jure Saxonico vel Suevico zu ſprechen, und zwar aus folgenden, unſers Erachtens handgreiflichen Urſachen; weil ſo wohl das Jus Feudale Longobardicum als das Jus Saxonicum & Suevicum beyde von Privat-Leuten ohne öffentlichen Geheiß zuſammen getragen worden; das Longobardiſche Recht von denen Lehens-Gewohnheiten in Italien, der Sachſen- und Schwaben-Spiegel aber von denen Lehens-Gewohnheiten in Teutſchland zeugen, auch unſtreitig iſt, daß man in Teutſchland von dem Jure Longobardico vor dem 15. Seculo gar nichts gewuſt, ſondern bloß nach denen Teutſchen Gewohnheiten geſprochen, biß mit denen Univerſitäten auch das Jus Longobardicum aus Italien in Teutſchland kommen, und die Profeſſores deſſelben Gelegenheit geſucht, die alte Teutſchen Gewohnheiten zu verdrengen, auch etliche regierende Herren bewogen, die Longobardiſchen Gewohnheiten in gewiſſen Fällen zu approbiren, und alſo kein Zweiffel iſt, daß ſo ferne das Longobardiſche Recht deutlich recipiret worden, auch darauf zu ſprechen ſey, indeſſen Verbleibung aber die in dem Sachſen- und Schwaben Spiegel aufgezeichnete Lehen-Gewohnheiten, (zumahlen da dieſelbigen in gar ſehr wenig Stücken von einander diſcrepiren) ſo lange für allgemeine Teutſche oder doch zum allerwenigſten in denen zu dem Pfältziſchen oder Sächſiſchen Vicariat gehörigen Landen für allgemeine Gewohnheiten gehalten werden müſſen, biß die reception des Longobardiſchen Rechts erwieſen worden. Jedoch gleichwie wir dem Sachſen oder Schwaben Spiegel keine autoritatem Juris ſcripti einräumen, ſondern nur für ein privat Zeugnüß von der damahlig üblichen Gewohnheit anſehen, und im übrigen gar wohl erkennen, daß in beyden Spiegeln in allerhand hiſtoriſchen, politiſchen und andern Puncten gar viele grobe Schnitzer, (wie dergleichen auch in

dem

dem Longobardiſchen, oder wohl gar in denen geſchriebenen Rechten ſelbſt hin und wieder gezeiget werden können) anzutreffen; Alſo pflegen wir auch hauptſächlich dahin zu ſehen, ob in re controverſa das Jus Alemannicum mit der Hiſtorie derſelben Zeiten übereinkomme oder nicht, und in caſu diſcrepantiæ die Sache weiter zu unterſuchen, in Mangelung der diſcrepanz aber dem Autori des Juris Alemannici ratione facti zu trauen, und folglich dieſe bezeugte Teutſche Gewohnheit der Longobardiſchen, wenn jene nicht von dieſer in ſpecie und ausdrücklich vertrieben worden, fürzuziehen.

Endlich bey der IV. Frage,

Auf was vor ein Jus commune Feudale, an Longobardicum Corpori Juris inſertum? an vero Alemannicum vel Suevicum a Schiltero & aliis privatis editum, die höchſte Reichs-Gerichte per Conſtitutiones Imperii in Controverſiis Feudalibus ex Vicariatu Palatino eo delatis in defectu Conſuetudinum Particularium gewieſen ſeyn?

Beantwortung der vierten Frage.

kömmt es nicht auf unſer Zeugnüß, ſondern auf unſer Reſponſum cum rationibus an. Ob nun wohl gar viele Doctores dem Juri Longobardico bißhero den Vorzug gegeben, und dieſelbe ohnſtreitig die diſſentientes an der Anzahl überwiegen; D. a. d. dießfalls nicht auf das præjudicium autoritatis, ſondern auf das Gewichte der rationum zu ſehen, und aber offenbahr, daß in denen Reichs Conſtitutionibus dieſe Frage mit deutlichen Worten nicht decidiret iſt, auch an wenig Orten in denen Reichs-Conſtitutionibus des Lehn-Rechts nahmentlich gedacht wird, oder wenn es ja geſchiehet

als z. E. Käyſerl. Landfriede 1648. tit. von Pœn der Friedbrecher / verbis: was das Lehn Recht vermag. Cap. Leopold. §. 4. verbis: denen Reichs-Conſtitutionen oder Lehn-Rechten gemäß, & §. 39. verb. denen Lehn Rechten gemäß ſich dazu qualificiret.

entweder eine in denen Longobardiſchen Lehn-Rechten mit eingerückte conſtitutio Imperatoria verſtanden wird, oder es ſolche Sachen betrifft, darinnen die Teutſchen und Longobardiſchen Gewohnheiten nicht diſcrepant, oder aber von einem Italiäniſchen Fürſten die Rede iſt; und wenn gleich hernacher das Longobardiſche Recht unter denen in Reichs-Abſchieden zu mehrmahlen vorkommenden Worten: allgemeiner Käyſerlicher Rechte, verſtanden werden ſolte, weil es dem Juri Juſtinianeo einverleibet worden, dennoch auch die Käyſerlichen Rechte in Teutſchland nur als ein Jus ſubſidiarium recipiret ſind, und

Digitized by Google

nach denen deutlichen Worten der Reichsh. R. Ordn. tit. 1.
erſt in Mangel guter Ordnung und Gewohnheiten auf die Käyſerlichen Rechte geſprochen werden ſoll, durch die Gewohnheiten aber nicht alleine particular Gewohnheiten, ſondern auch allgemeine Teutſche oder in einem Vicariat recipirte Gewohnheiten zu verſtehen ſind; Als halten wir dafür/ daß die höchſten Reichs-Gerichte per Conſtitutiones Imperii in Controverſiis Feudalibus ex Vicariatu Palatino eo delatis in defectu Conſuetudinum particularium, auf die conſuetudines communes, davon das Jus Alemannicum (jedoch unter der bey voriger dritten Frage geſchehenen reſtriction) zeuget, und erſt hoc deficiente auf das Jus Longobardicum tanquam ſubſidiarium gewieſen ſeyn. V. R. W.

X. Handel.

Exempel recht alberner und tummer Hexen-Proceſſe.

§. I.

Eigentliche und vornehmſte Urſache dieſer Alberkeit.

ANno 1711. wurden uns aus einem Catholiſchen Orte zweyerley Hexen-Acta wieder zwey Weibes-Perſonen zugeſchickt, daß wir darinnen in beyden ſprechen ſolten. Dieſe waren nun recht tumm und albern geführet worden, daß ein vernünfftiger Menſch nicht meynen ſolte, möglich zu ſeyn, daß gelehrte und kluge Beamte dergleichen Dinge vorzunehmen capable wären. Aber wenn du dich ſelbſten und die Welt wohl kenneſt, wirſt du dich nicht verwundern, ſondern unterſchiedene Urſachen von dergleichen Tummheit allegiren, auch diejenige, die ſich auf gegenwärtigen Fall hauptſächlich ſchickt, von denen andern wohl unterſcheiden können. Ubereile dich dannenhero nicht etwan, und ſchreibe die Urſache ja nicht der Catholiſchen Religion zu: Denn ob ich gleich in etlichen Schrifften deutlich gewieſen, daß das Laſter der Hexerey aus dem Pabſtthum herkomme, und daß der Teuffel, der die Hexen auf den Blockers-Berg führet, bey ihnen ſchläfft, Bündnüſſe mit ihnen macht, noch ein ſehr junger Teuffel, und noch nicht einmahl fünff hundert Jahr alt ſey; ſo haben wir Lutheraner uns doch nicht eben breit zu machen Urſach, indem zwar dieſer junge Teuffel anfängt bey uns hier und dar nicht mehr ſo ſehr vene-

veneriret zu werden, als etwa noch vor 30. Jahren geschehen; aber nichts destoweniger sich noch eine grosse Menge von gelehrten Leuten unter uns befindet, die gar gerne entweder ein paar Leichen-Predigten umsonst halten, oder über die Institutiones gratis lesen, oder etliche Pfund Pillen verschencken solten, wenn sie es dahin bringen könten, daß die Evangelischen Landes-Herren ihnen vergönneten, wegen dieses zu Beybehaltung ihrer Infallibilität so nöthigen Glaubens-Artickels vom Hexen-Teuffel eine Zusammenkunfft (es möchte nun wieder in dem Closter zu Berge, oder sonst wo seyn) zu halten, und eine neue formulam concordiæ zu schmieden, und diejenige, so dieselbe nicht unterschreiben wolten, aus dem Lande zu jagen. Zudem so ist der gegenwärtige Handel also beschaffen, daß auch nach der gemeinen Lehre der Catholischen in demselben kein tüchtig indicium von der Hexerey anzutreffen, und also bey dieser tummen Conduite des Amtmanns hauptsächlich gar nicht darauf zu sehen war, daß die Sache einen Hexen-Handel betraff, sondern er vermuthlich auch in andern Fällen genug Proben von seiner Alberkeit werde gegeben haben: Aber auch hieran ware die Catholische Religion nicht schuld; denn wir finden auch unter denen Evangelischen Gerichts-Beamten noch täglich dergleichen Exempel; massen nicht leichte ein Monath vorbeygehet, da nicht ein dergleichen Exempel solte in denen Collegiis Juridicis vorkommen. Die hauptsächliche Ursache dieser Alberkeit kan ich auch nicht wohl des Mannes Unfleisse auf Universitäten oder sonst seinen bösen Begierden oder lasterhafften inclinationen zuschreiben: denn allem Ansehen nach mag er wohl auf den Universitäten seinen cursum Juris, wie er auf Universitäten damahl getrieben wurde, wohl inne gehabt haben; ja ich finde in den gesamten Acten mehr indicia eines Fleisses und einer Ehrlichkeit, als Faulheit und lasterhafftiger Affecten. Und ich glaube, der Leser wird mit mir dißfalls einig seyn, wenn er den allhier exhibirten Extract der Acten wird gelesen haben. Also bleibet nun wohl nichts übrig, als ein natürlicher defectus judicii, den er doch auch mit vielen von der Evangelischen Religion abermahls gemein hat.

§. 11. Ob nun wohl bey dieser Beschaffenheit der Nutzen dieses Handels fürnehmlich nicht dahin zielet, die absurdität der Lehre vom Hexen-Teuffel daraus zu erläutern, so wird doch der Umbstand, daß sich der gute Mann eingebildet, die ihm verdächtigen Leute wären wahrhafftig Hexen, dem Leser diesen Handel nicht verdrießlich machen, sondern um desto angenehmer seyn, wenn er siehet, was abergläubische Lehren bey Leu- *Anmuthigkeit dieses Handels. Relation der ersten*

Comödie 1695. Erster *Actus*: von der Gelegenheit zu derselben.

ten, die keinen natürlichen Verstand haben, und etwa in der Jugend mit der Furcht für dem Knecht Ruprecht auferzogen worden, für noch ridiculere Würckungen zuwege zu bringen pflegen, als wenn sie ein gutes natürliches judicium mit auf die Welt gebracht, oder sich bey zeiten solches zu erlangen bemühet hätten: Ich werde aber meinem Gebrauch nach weder den Ort, noch den Nahmen des Amtmanns nennen, jedoch bey den Nahmen der Inquisitinnen und der Zeugen aus vielen Ursachen hier diese Behutsamkeit nicht brauchen, zumahlen da es insgesamt gemeine und sehr wenigen bekannte Leute sind. Die erste Person heisset Catharina Schlieperin, und war bereits Anno 1695. wieder dieselbe die Inquisition ergangen, aber wegen der Alberien bald liegen blieben.

Actum den 19. Aprilis 1695.

Kam diesen Abend Balthasar Warnecke zwischen 7. und 8. Uhren zu dem Amt und begehrte, daß man Obrigkeits wegen Weyland Christian Schliepers Behausung möchte besichtigen lassen, zumahlen es darinn allewil mit einem Licht hausen thäte, als wenn es alles in Brand stecken wolte.

Hierauf habe ich der zeitliche Amts-Vogt, nebest dem Chur-Fürstl. Förster Julio Hartmann, dann Ihrer Gnaden des Herrn N. Jäger, Hans Jacob Müller und gedachten Balthasar Warnecken, wie auch meinen beyden Knechten zu der Schlieperin Hauß mich begeben, und gesehen, daß die Fenster bald hell, bald verdunckelt worden. Erwehnte Werd-Leute aber, und mein des Amt-Vogts klein-Knecht Hanß, haben sich näher zu dem Haußgewagt, und zurück kommend referiret, wie daß sie gesehen, daß etwas in Gestalt eines Mannes von unnatürlicher Grösse in der Schlieperin Stube den Arm beweget, und das Licht wie ein Blitz darinn herum gefahren, letzlichen aber es geschienen, als wenn ihrer zwey um den Tisch herum tantzen thäten.

Alberne Aussage sechs furchtsamer Hasen.

§. III. Das war nun der erste actus dieser Comœdie: und ist aus demselben wohl zu mercken, daß ihrer sechs Personen hier benennet werden, die sich feste beredet, der Teuffel wäre bey der Schlieperin in der Stube, und also gleichsam das Corpus delicti ausmachen wollen, 1. der Amts-Vogt, und 2. 3. seine beyden Knechte, 4. ein Förster, 5. ein Jäger, 6 der Denunciant Warnecke, und hatte doch keiner das Hertze, daß er recht nahe an daß Fenster gegangen wäre und hinein gesehen hätte, geschweige denn, daß sie in die Stube zur Schlieperin gegangen wären, und gesehen hätten, was doch die eigentliche Ursache ihrer Furcht gewesen. In der registratur wird zwar gemeldet, daß der Förster, der Jäger und der kleine Knecht etwas näher hinzugegangen wären,

Digitized by Google

ren, aber die Regiſtraturen von 27. May werden unten zeigen, daß dieſe drey als die Hertzhaffteſten vier Schritte vor dem Fenſter ſtehen blieben, und ſich nicht näher hinzugetrauet, und daß alſo vermuthlich der Herr Amts-Vogt, und ſein groß-Knecht, nebſt dem denuncianten, etliche vier oder noch wohl mehr Schritte zurücke blieben, damit ſie ſich deſto eher retiriren könten, wenn etwa der Hexen-Teuffel aus dem Fenſter herausfahren ſolte. Ja es iſt noch notabler, daß er nur regiſtriret, was die erſtgemeldeten dreye geſehen; von ſich aber und den andern dreyen regiſtriret er nichts, daß ſie was geſehen: Ob ſie nun ſo geſtanden, daß ſie nichts ſehen können, oder ob ſie aus Furcht gar die Augen zugehalten, daß ſie nichts ſehen können, ſtehet dahin.

§. IV. Dem allen unerachtet hielte doch der Herr Amts-Vogt das regiſtrirte indicium für ſufficient, eine recht mühſame inquiſition anzuſtellen, in welcher er es ſich auch rechtſchaffen angelegen ſeyn lieſſe, hinter dieſes crimen Magiæ, zu kommen, und zwar ſecundum regulas artis, Der andre *Actus.*

Actum den 20. April. 1695.

Der Schlieperin ihre Nachbarn und zwar in ſpecie Johannes Haue und Adam Engelhard referiren, daß ſie und zwar der letztere zum öfftern geſehen, daß es in relictæ Chriſtian Schliepers ihrer Stuben ſo helle geweſen, auch die Funcken herum geflogen, als wenn es das Haus anſtecken wolte.

Catharina Schlieperin giebt hierauf die Antwort, daß ſie davon keine Wiſſenſchafft hätte, es müſſe denn daher rühren, weil ſie alle Abend ihre Katze auf den Boden zu bringen, das Licht aber auf den Hauß-Aehren zu hängen pflegte, ſo ſie geſtern Abends auch gethan hätte; bald hierauf recolligirte ſie ſich, und ſagte nein, ſie hätte kein Licht gehabt, auf ferners Befragen, ob ſie nicht ein Licht gehabt und wohin ſie ſolches geſtellet, ſagte ſie, daß ſie es über den Tiſch gehäncket, vielleicht auch wohl an die Blaſen; vielleicht wäre ſie wohl des Nachts mit dem Licht in den Stall gegangen, und hätte gemolcken. Interrogata: Ob ſie mit dem Licht die Katze hinaus gebracht reſp. Nein, denn ſie hätte bey Tage die Katze aus der Stuben gebracht.

Regina Schlieperin filia Catharinæ interrogata, ob geſtern ein fremder Mann in ihrem Haus geweſen? Reſp. Nein. Ob geſtern Abend ihre Mutter das Licht vor die Stuben-Thür gehangen und bey dem Lichte gemolcken?. it. Ob ihre Mutter die Katze des Abends auf den Boden zu bringen pflege? Reſp. Nein.

Actum eod.

Andreas Sieborgers, welcher eben kranck gelegen, Eheweib referiret, was geſtalt ihr Mann ſie gefragt ohngefehr vor 4. Wochen, ob der alte

Hel-

Helmhold (der Schlieperin Vater) todt wäre: und als sie repliciret, warum er diß frage, habe er gesagt, daß er früh zwischen 3 und 4. Uhr vor Christian Schliepers Fenster kommen und gesehen, daß einige Weibes-Menscher mit Trauer-Mützen in der Stuben gestanden, er an das Fenster geklopfft und vor seinen Vater Toback abholen wollen, worauff die Weiber sobald weggeloffen wären.

Catharina Schlieperin resp. Daß sie einmahl 2. Bergknappen, it. einen, ferner 2. Weiber beherbergt, könte sich aber nicht erinnern, ob damahls, als Andres Sieborger den Toback abgeholt, 2. Weibes-Personen bey ihr geherberget.

Dritter Actus. §. V. Andreas Sieborger, dessen im vorigen paragrapho gedacht worden, hatte eben so viel Courage als der Herr Amts-Vogt mit seinen fünff Cameraden, wie die folgende registratur ausweiset.

Actum den 13. April. 1695.

Auf Catharina Schlieperin Ersuchen wird Andres Sieborger prævio juramento über das, was er gesehen, abgehöret und deponiret, daß er zwey Weiber mit Trauer-Mützen in der Schlieperin Stube gesehen, deren die gröste einen Butter-Töppen unter dem lincken Arm gehabt und mit den Finger darinnen herum gewischet, Deponent habe hierauf das Fenster aufmachen und den Toback heraus langen wollen, so er aber nicht eröffnen können, es wäre ihm sobald ein Grauen ankommen, indem die 2. Weiber unter einem seinen Augenmaß nach in der Stube gehangenen Rückgarn hindurch gekrochen, und sich sobald verlohren; die Schlieperin habe ihm darauf den Toback zum Fenster heraus gegeben, das Licht habe in der Schlieperin Stube gehangen, u. wäre er von dem damalgen Schrecken 3. biß 4. Tage unpäßlich gewesen.

Catharina Schlieperin erkläret sich hierauf, daß sie die hohe Obrigkeit und ihre Befreundten darüber zu Rathe nehmen wolle.

Actum eod. Nachmittag

Jost Schlüter hinterbringet dem Amts-Voigt nomine Catharina Schlieperin, daß ihre Freunde davor hielten, weil Sieborger sie nicht gescholten, so hätte sie nicht nöthig, die Sache weiter zu suchen, oder bey der hohen Obrigkeit zu klagen.

Der vierte Actus. §. VI. Ob nun wohl die Schlieperin in ihrer Antwort raison hatte, und wenn gleich die zwey Weiber durch das Garn gekrochen wären und sich verborgen hätten, so wäre doch dieses ja so wenig ein indicium gewesen, daß die Schlieperin eine Hexe seyn müste, als die Folge in dem bekannten dicterio richtig ist: Baculus stat in angulo, ergo cras pluet: Nichts destoweniger hielte der Herr Amtsvoigt es seinen Pflichten gemäß, daß er die bisherigen registraturen seinen Obern und Vorgesetzten den 13den May berichtete. Ich habe zwar vergessen zu excerpiren, was er darauf für Antwort erhalten. Vermuthlich aber wenn ich die übrigen excerpta und was daraus ferner soll vorgestellet werden,

Digitized by Google

den, betrachte, ſo mag ihn wohl befohlen ſeyn, ferner zu inquiriren, welches aber der gute Mann nach ſeiner Einfalt auch de inquiſitione ſpeciali & reſponſione ad articulos verſtanden. Und alſo lieſſe er es ſich nun recht angelegen ſeyn, die eingebildete Hexerey ans Tages-Licht zu bringen.

Actum den 7ſten May. 1695.

Hans Bode Gerichts-Schöpffe deponirt bey ſeiner Pflicht, es hätten Catharina Schliepern, dero Mutter und Großmutter den Nahmen, daß ſie Hexen wären, gehabt, woher diß Gerüchte entſtanden, wiſſe er nicht, auſſer daß einmahl in der Schliepern Hauſe ein Feuer geweſen, welches verdächtig vorkommen wäre.

Idem deponirt Andreas Hund Gerichts-Schöpffe 70. Jahr alt, doch habe er von Catharina Schliepern nichts ſpecielles gehört, dieſes Jahr wäre das Geſpräch wegen des in der Schliepern Hauße geſchehenen unnatürlichen Lichts öffentlich gegangen, daß dieſelbe eine Hexe wäre. Er habe gehört, daß die Glocke, als der Schliepern Kind vor 5. Jahren begraben worden, zerſprungen, woraus die Leute gemuthmaſſet, daß Inquiſita eine Hexe wäre.

Dietrich Schmiedt Gerichtsſchöpffe 60. Jahr alt deponirt, das die Schliepern und ihre drey Geſchwiſter, ſo lang er ſie gekennet, die Nachrede gehabt, daß ſie Hexen wären, woher ſolche entſtanden, wiſſe er nicht, doch hätte er gehört, daß der Drache in der Schleperin Hauß gefahren, item daß die Glocke, als ihr Kind begraben worden, zerſprungen, item daß man vor ohngefehr 11. Jahren in der Schlieperin Hauß ein helles Feuer geſehen, und vermeinet es brenne darinnen, auch geſtürmet, aber gleichwohl kein Brand darinn geweſen ſey.

Heinrich Breckefeld 40. Jahr alt, und Einwohner deponirt an Eydes ſtatt, er habe vor ohngefehr 11. Jahren von ſeinem Giebel, welcher an des Schliepers Haus angebauet, geſehen, daß mitten in des Schliepers Haus ein groſſer Glantz, wie ein Feuer geweſen, welcher nach ſein, des Zeugen, Gipffel geſchienen, und vermeinet, es brenne, habe es auch ſeiner Frau, und daß ſie das ihrige ſalviren ſolle, geſagt, und ſey zu Chriſtian Schliepern ins Brauhauß gelauffen, und habe ihm angezeigt, daß Feuer in ſeinem Hauß wäre, darauf er ihn zu ſtürmen geheiſſen, welches deponent auch gethan, und nach dem Glockenſchlag gleich nach Schliepers Hauß gelauffen, aber weiter nichts geſehen oder gehöret hätte, dahero zu Chriſtian Schliepern geſagt, das iſt der Teuffel im Hauß, worauf ihn Zeugen Chriſtian Schlieper verklagt, und begehret, er ſolle beweiſen, daß ſeine Frau eine Hexe wäre; Weil er aber ſich verantwortet, daß er nicht geſagt, daß die Schleperin eine Hexe wäre, ſondern daß er Feuer in des Schliepers Hauß geſehen, wäre es dabey verblieben.

Johannes Hahn, der Schlieperin recht gegen über wohnender Nachbar, ward mit dem Zeugen-Eyd würcklich belegt und deponirt, daß Catharina Schlieperin und ihre 3. Schwestern für Hexen-Volck gehalten würden, warum / wisse er nicht. Ubrigens habe er ohngefehr um die letzte Fastnachtszeit des Nachts um 10. Uhr ein Licht in der Schlieperin Stube gesehen, welches ungewöhnlicher Massen offt und geschwind darin etwa eine Viertel Stunde lang herumgewemlet, er habe es für ein Gespenste gehalten, weil nicht gewöhnlich, daß man mit einem Licht so geschwind herumfahre.

Balthasar Warnecken, 30. Jahr alt, deponiret an Eydes statt, er habe kürtzlich vor der letzten Fast-Nacht in der Schlieperin Stube einsmahlen des Nachts um 8. Uhr gesehen ein grosses Licht, so hin und wieder bald in diesen bald in jenen Winckel, bald auf die Balcken, bald auf die Erde geflogen, bald aus, bald wieder angangen; und sey dieses nach der Hand fast alle Abend ieweilen bald, iewellen spät in der Nacht vorgangen, jeweilen habe es lang, jeweilen kurtz gewähret. Die Frau, welche das an der Schlieperin Hauß gleich stehende Hauß von der Schlieperin zur Miethe besitzet, habe auf sein Befragen gesagt, daß niemand ihres Wissens damahlen bey der Schlieperin gewesen, und pflege dieselbe das Licht an die Brade-Kacheln zu hängen, welches gantz dunckel brenne.

Catharina Fischerin der Schlieperin Inquilina deponirt, die Schlieperin habe, wann sie bey deroselben gewesen, ihr Licht an der Bradtpfannen hangen gehabt, und brenne solches dunckel. Sie habe anderthalb Jahr in der Schlieperin Hauß, worin die Badstuben ist, gewohnt, und hätte die Schlieperin in dieser Zeit ihr Staff-Bette continuirlich in der Stube gehabt, auch darinn geschlaffen.

Julius Hartmann Förster deponirt an Eydes statt, er sey mit dem Jäger Hanß Jacob Müller, und des Amts-Voigts Klein-Knecht Hansen Wolff vor ohngefehr 5. Wochen des Abends vor der Schlieperin Hauß, und etwa 4. Schritt vor dero Stuben-Fenster gangen, und habe gesehen, daß mitten in der Stuben seines Bedünckes auf der Erden ein dunckel Licht gestanden, welches aber auf einmahl an einen andern Ort an die Seiten und zwar wiederum dem Ansehen nach auf die Erde kommen seye; wiewohlen nun daselbst das End und die Eckſäule der Stuben, auch an derselben das eine Fenster sey, so habe es doch geschienen, als wenn noch ein Fach zwischen der Eckſäulen und dem Fenster sey, und habe sich ein Schatten, in Gestalt eines grossen Mannes zwischen der Eckſäule und dem anscheinenden Fach, (welches jedoch würcklich hieselbst sich nicht befindet) herfürgethan, sich gleichsam zu jemand geneiget, und den Arm dahinwerts gebogen, bald darauf sey es aufgestanden, und so groß gewesen, daß das eine an der Eckſäulen stehende Fenster gantz beschattet worden, jedoch daß man noch dadurch eine Helligkeit in der Stuben sehen können, hierauf habe es geschienen, als ob zwey einander bey den Armen gefasset,

und

Digitized by Google

und mit einander herum tantzeten, wodurch die Fenster bald etwas verdunckelt bald wieder hell worden, die also tantzende wären etliche mahl gantz geschwind herum gewischet, endlich sey das Licht gar ausgangen, und nichts mehr zu sehen gewesen, er Deponent aber vor Schrecken zurück gangen.

Hanß Wolff 14. Jahr alt deponirt an Eydes statt, er sey von ohngefehr 5. Wochen mit dem Förster und Jäger des Abends um 8. Uhr vor der Schlieperin Hauß gangen, und habe gleich an diesem Hauß stehend gesehen, daß in der Stuben anfänglich ein Licht zur rechten Seiten gewesen, solches aber hernach zu der lincken Seiten geschwind kommen, und hierauf an der Eckſäule, als wann noch ein Fach vor der Eckſäule, welches doch nicht ist, sich befinde, geschienen; aus diesem anscheinenden Fach sey ein Schatten herfühx kommen, welcher als wie ein Arm eines Kerls nach der andern Seitin zu sich etliche mahl gebogen nnd gesencket, wodurch der Schlieperin beyde Fenster verdunckelt, bald aber wiederum hell worden, und das Licht, wie auch der Schatten in der Stuben etliche mahl geschwind herum gelauffen sey, worauf ihm eine Angst ankommen, und nachdem er zu dem Förster gesagt, das ist der Teuffel, vor Schrecken davon gelauffen. Vergangnen Samstag den 21.sten hujus habe deponent wieder ein helles Licht in der Schlieperin Stube gesehen, und solches seinem Herrn dem Amtsvoigt angezeigt.

Herr Amtsvoigt referirt, daß er auf seines Knechts Anzeige nach der Schlieperin Stube gegangen, und hierauf gesehen habe, daß ein sehr helles Licht inwendig vor der Schlieperin Stuben-Fenster gestanden, und bald aus, bald wieder angangen sey, solches Spiel habe fast eine Viertel Stunde gewähret.

Christophel Hoppenhausen ohngefehr 28. Jahr alt, deponirt von denen Mist-Fuhren, die er der Schlieperin gethan, von Bezahlung des Fuhr-Lohns, von einer andern Holtz Fuhr und ihrer Zahlung, wie er den Abend darauf 10. Beulen an den Kopff bekommen als Hüner-Eyer, und was er des andern Tags, da er die Mast-Schweine aus dem Walde abholen wollen, in den Schultern und Armen vor Schmertzen bekommen, ꝛc. (Die übrigen Umstände siehe in artic. inquis. n. 79. seq.) habe in diesen Schmertzen 3. Wochen zubracht, biß er zweymahl Maykraut, und einmahl einen Maywurm eingenommen, worauf 15 paar böse Dinger so als Schnecken und Froschleich ausgesehen, von ihm gangen per fistulam genitalem, solches habe 3. Tage und Nacht gewähret, er auch dabey so grosse Schmertzen gelitten, als wenn man ihm das männliche Glied abschneiden wolte; darauf habe er Linderung empfunden, die Schulter-Blätter aber wären rückwerts ausgetretten, wie Deponent würcklich gezeiget, könne nun weiter keine schwehre Arbeit thun.

Herr Amtsvoigt referirt, das Hoppenhausen vor diesem casu ein Baumstarcker Mensch gewesen.

Digitized by Google

Joſt Schlüter deponirt, als Inquiſita zu ihm ins Haus kommen, und begehret, daß er dem Amtsvoigt ſagen möchte, er wolle nicht übel nehmen, daß ſie geſagt, ſie wolle die Sache wegen Sieborgers bey der hohen Obrigkeit ſuchen, wäre die Milch von ſeiner Kuh etliche Tage hernach gantz unbrauchbar worden, wann ſie Tag und Nacht geſtanden, voller Blaſen worden, daß man nichts davon weder zu Käß noch Butter brauchen können. Das Kalb, welches ſchon abgeſetzt geweſen, wäre erkrancket, daß es gar nicht freſſen wollen, als aber ſeine Frau unter das Futter Weyh-Waſſer gethan, ſey die Milch, welche man darauf gemolcken, wiederum gut geweſen, und habe auch das Kalb wiederum gefreſſen und zugenommen, ſeiner Frau aber, welche in Kind-Bette gelegen, ſey die Milch hierauf vergangen und habe faſt 8. Tage keine Milch gehabt, als ſie aber zur Kirchen gangen, und die Brüſte mit Weyh-Waſſer benetzt, ſey ihr die Milch gleich wiederkommen. Er deponent wiſſe nicht, daß die Schlieperin jemahlen ſonſt in ſeinem Hauſe geweſen; wiſſe auch keine Urſache, warum Inquiſita ihm obiges zugemuthet, als vielleicht dieſe, weil er bey dem Amts Schreiber gebraucht würde.

Johann Hahn deponirt von ſeiner nebſt Hoppenhauſen der Schlieperin gethanen Fuhre Holtz.

Adam Engelhart deponirt, daß weil er der Schlieperin Hauſe gegen über wohne, habe er ſeit der letzten Faſtnacht mehrmahlen ein ungewöhnlich Licht in ihrer Stube geſehen, ſo bald da bald dort geweſen, ſey zuweilen bald, zuweilen ſpät des Abends geſehen worden, habe jeweilen lang, jeweilen kurtz gewähret.

Kurtze Vorſtellung der Alberkeit der geſamten *indicio-rum.*

§. VII. Aus dieſen regiſtraturen ſieheſt du nun, daß alle indicia wieder die Schlieperin in folgenden Umſtänden beſtanden. Der vornehmſte war das ungewöhnliche, oder wie es genennet wird, unnatürliche Licht, wofür ſich ſowohl der Förſter, als des Amts-Vogts Knecht ſo ſehr gefürchtet, daß der Knecht, der es für den Teuffel gehalten, gar davon gelauffen ꝛc. (von welchen auch ſchon ſtracks anfangs oben §. 2. und 3. gedacht worden). Es wird aber die Antwort der inquiſitæ ad articulos bald zeugen, daß es mit dieſem Licht gantz natürlich zugegangen, daß man aber die Schlieperin, ihre Mutter und Groß-Mutter für Hexen gehalten, jedoch ohne Beyſetzung der geringſten tüchtigen Urſach, iſt wohl kein indicium ſufficiens. Noch vielweniger aber die Muthmaſſung, daß die Schlieperin deswegen eine Hexe ſey, weil die Glocke geſprungen, da ihr Kind begraben worden; was die Urſache ferner ſey, daß man gemennet, es brenne in der Schlieperin Hauſe, wird auch ſeine Erläuterung in der Antwort ad articulos bekommen, und hätte dieſe Erläuterung ſowohl wegen dieſes eingebildeten Feuers, als von dem ſogenannten unnatürlichem Licht, auch geſchehen können, wenn

wenn der Amts-Vogt vorher die Schlieperin summarisch, jedoch glimpflich darüber vernommen hätte. Was Hoppenhausen von seiner Kranckheit gesagt, das kan auch wohl, wenn es anders alles wahr ist, aus unzeitiger Furcht und Einbildung geschehen seyn, indem man viel Exempel hat, daß dergleichen furchtsame Einbildung noch wunderlichere Würckungen vorgebracht. Jedoch wäre dabey auch zu untersuchen, ob nicht der Hoppenhausen eine Venerische Kranckheit gehabt hätte, davon er seine Schande zu bedecken, die wahren Umstände nicht melden, und lieber die wahre Ursachen mit einer vorgegebenen Hexerey bemänteln wollen. Und diese schreckhaffte oder furchtsame Einbildung, ingleichen fallacia non causæ ut causæ wird noch mehr durch das Exempel, das Jost Schlüter angeführet, bescheiniget, worzu noch eine andre abergläubische Einbildung gekommen, nemlich vom Weyh-Wasser und worzu selbiges gut sey.

§. IIX. Ob nun wohl der Amts-Voigt dieses hätte bedencken, und ehe er mit der Abhörung ad articulos fortgefahren, zu vorhero seinen Obern diese neuen registraturen zuschicken sollen, so hat ihn doch die tiefe Einbildung von dem unnatürlichen Licht, und muthmaßlich auch das, was vom Weyh-Wasser gemeldet worden, angetrieben, daß er alsbald des andern Tages drauff die Schlieperin auf Artickel vernommen, und mit den Zeugen confrontirt. Der fünfte *actus*: Abhörung über Artickel u. *Confrontation*.

Actum den 28. May 1695.

Wurde Inquisita zu dem Amt durch den Gerichts-Diener gefodert, und über vorhergende articulos inquisitionales gütlichen vernommen, worauf dieselbe deponirte, wie folget; Art. 1. Wie Inquisita hiesse? Resp. Catharina Schlieperin. 2. Wie alt sie sey? 38. Jahr. 3. Wer ihre Eltern und Groß-Eltern gewesen? Ihr Vater lebe noch und heisse Andreas Helmolt, wer ihre Mutter gewesen, wisse sie nicht, habe gehöret, daß dieselbe Orthia geheissen und 9. Jahr zu Einbeck gedienet habe, dero Zunahmen wisse sie nicht, habe auch nicht gefragt, wie dero Zunahmen sey; ihre Mutter sey gestorben, als sie deponentin 8 Jahr alt gewesen. 4. Was dieselbe vor ein Gerücht von sich gehabt? Sie hätten einen guten Nahmen gehabt/ und würde ihren Eltern und Groß-Eltern niemand etwas Böses nachsagen können. 5. Wie lange Inquisita verheyrathet gewesen und mit wem? 19. Jahr mit Christian Schlieper, welcher im Octobri vorigen Jahrs gestorben sey. 6. Ob und wie viel Kinder sie erzielet? Affirmat, und zwar 3. Söhne und 2. Töchter. 7. Ob denn einige, wann, und an was vor Kranckheit dieselbe gestorben? Affirmat, und wären 2. Söhne an den Blattern gestorben, der 3te Sohn vom Pferd gefallen und habe von diesem Fall

Fall Jahr und Tag gesiechet, sey auch endlich davon gestorben und 6tehalb Jahr alt gewesen. 8. Ob ihr nicht ein Sohn gestorben und gesagt worden, derselbe sey behext gewesen und davon gestorben? Affirmat prius, posterius non audivit. 9. Ob nicht bey dessen Begräbniß die kleine Stimm-Glocken, als man angefangen dieselbe zu läuten, zersprungen? Die Glocke sey bey dem Begräbniß gedachten ihres Sohnes zersprungen, welcher den Sambstag vor Ostern damahln wäre begraben worden. 10. Ob nicht die Leute daraus judiciret, daß dieses Kind sey todt gehext worden? Nescit. 11. Ob nicht insgemein sey geredt worden, sie Inquisita habe ihr Kind tod gehext? Nescit, und habe es von niemanden gehöret. 12. Ob nicht Inquisita von mehr als einem Jahr her ihr Schlaff-Bett beständig unten in ihrer Stuben gehabt, und daselbst geschlaffen habe? Affirmat. 13. Wer daselbst bey ihr geschlaffen habe? Ihre 2. Töchter, deren die älteste 12, die jüngste 3. Jahr alt sey. 14. Ob nicht Andreas Sieborger etliche Wochen vor Ostern lauffenden Jahrs des Abends Toback bey ihr bestellet? Affirmat. 15. Ob nicht Inquisita zu diesem Sieborger gesagt, er solte morgen früh den Toback, so sie vor ihr Fenster legen wolte, abholen? Affirmat. 16. Ob nicht Andreas Sieborger auch des andern Tags früh morgens vor ihrem Fenster sich eingefunden habe? Resp. Sie wisse es nicht. Interrogata, ob nicht Andreas Sieborger den vor Ostern des Abends bey ihr bestellten Toback den andern Morgen vor Tag selbst abgeholet habe? Resp. Sie wisse nicht, ob Andres Sieborger, oder dessen Eheweib den Toback abgelanget habe, denn es habe bey ihr jeweilen Sieborger, jeweilen dessen Frau Toback gelanget, gestunde aber endlich, daß Sieborgers Frau niemahlen so früh Toback bey ihr gehohlet habe, sie wisse auch nicht, ob dieser Toback vor Tag, oder als es schon Tag gewesen, abgeholet worden. 17. Ob sie nicht damahlen schon ein Licht in der Stuben gehabt? Negat. 18. Wer sich damahlen in ihrer Stube bey ihr befunden habe? Wisse nirgends von, wisse auch nicht, daß sie jemand in ihrem Hause damahls gehabt habe, wenn sie je Leute gehabt, wären es keine Leute gewesen, deren sie hehl hätte (i. e. deren sie Scheu trage) wüste aber nicht, daß sie damahlen Leute bey sich gehabt habe. 19. Ob nicht damahlen zwey Weibs-Personen bey ihr in der Stuben gewesen? Negat. 20. Wer dieselbe gewesen? Cadit. 21. Ob nicht die eine von diesen Weibern ein Butter-Töpffen unterm Arm gehabt? Cadit. 22. Was dieselbe damit gemacht habe? Cadit. 23. Ob nicht diese Frau inwendig in den Topff mit dem Finger herum gewischt? Cadit. 24. Ob nicht Andres Sieborger damahlen ihre Stuben-Fenster eröffnen wollen? Nescit. 25. Ob nicht obgedachte 2. Weibs-Personen sich damahlen hinter etwas, so in der Stuben gehangen/ verkrochen? Sie wisse von keinen Weibern, welche damahlen bey ihr gewesen.

sen. 26. Ob nicht Inquisita damahlen in dieser Stuben gewesen, das Fenster ein wenig eröffnet, und dem Andres Sieborgen den bestellten Toback heraus gegeben habe? Sie wisse nicht, daß Sieborger damahlen des Morgens vor dem Fenster gewesen, sie habe den Toback heraus gegeben, ob aber derjenige Mensch, dem sie den Toback gegeben, der Sieborger oder dessen Frau gewesen, wisse sie nicht. 27. Ob sie zu dem Sieborger damahlen etwas gesagt habe, und was? Nescit, ob sie bey Reichung des Tobacks etwas geredt habe. 28. Ob sie nicht bey dem Amt allhier, nachdem der Amts-Vogt sie über obiges vernommen, etliche Tage hernach begehret, daß Sieborger wegen des, so er in ihrem Hauß gesehen haben soll, eydlichen vernommen werden möchte? Affirmat. 29. Ob nicht Andres Sieborger auch in ihrer Gegenwart einen Eid gethan? Affirm. 30. Ob nicht der Amts-Vogt allhier sie nach abgehörten Andres Sieborger gefragt, ob sie weiter etwas suchen, oder mit dem, was vorgegangen, sich vergnügen lassen wolte? Affirm. 31. Ob sie nicht geantwortet, sie könte hieran noch kein Genügen haben, sondern wolte die hohe Obrigkeit und ihre Freunde hierüber zu Rath nehmen? Affirmat. 32. Ob sie solches wircklich gethan? Bey der hohen Obrigkeit habe sie sich dieserwegen nicht angemeldet, aber ihre Schwester Anna Wahligs habe sie um Rath gefragt, welche gesagt, wenn sie ein gut Gewissen hätte, so solte sie es GOtt anheim stellen, denn Sieborger sie nicht gescholten hätte. 33. Bey weme? Ist gehört, und habe sonst niemand um Rath gefragt. 34. Ob nicht eodem des Nachmittags sie zu Jost Schlüter in sein Hauß kommen, und von demselben begehret, er möchte Herrn Amts-Vogt sagen, daß sie ihre Freunde wegen dessen, so Sieborger von ihr gesagt, befragt, dieselbe aber dafür gehalten hätten, weilen Sieborger sie nicht gescholten, so hätte sie nicht nöthig, die Sache weiter zu suchen? Affirmat. 35. Item der Herr Amts-Vogt möchte nicht übel nehmen, daß sie gesagt, sie wolle die Sache bey der hohen Obrigkeit suchen? Affirmat. 36. Wer die Freunde gewesen, welche ihr obiges gerathen? Ihre obgedachte Schwester. 37. Ob nicht etliche Tage hernach, als sie dieses zu Jost Schlüter gesagt, daß die von dessen Kuhe gemolckene Milch, wann solche 1. Tag und Nacht gestanden, gantz voller Blasen und unbrauchbar worden? Nescit. 38. Ob nicht auch des Jost Schlüters Kalb darauf kranck worden, und nicht fressen wollen? Nescit. 39. Ob nicht kurtz darauf des Jost Schlüters Eheweibe auch die Milch vergangen? Nescit. 40. Ob nicht Inquisita dieses alles verursachet? Negat. 41. Ob nicht die Kuhe wieder gute Milch gegeben, das Kalb wieder genesen, des Schlüters Ehe-Weib wiederumb Milch in ihre Brüste bekommen, als ihnen Weyh-Wasser gebraucht worden? Nescit. 42. Ob nicht den 19. April jüngsthin Interrogata des Abends und selbige Nacht sich in ihrer Stuben befunden? Affirmat. Interrogata: Ob sie allezeit damahlen des Abends in ihrer Stube gewesen? Resp. Sie habe des

Tags

Tags in der Zachariſchen Hauß die Wachte gehalten, seye Abends nach Hause gangen, und habe, nachdem ſie das Licht angezündet, ſolches auch in dem Hauß-Aehren brennend hangen laſſen, ſich wieder in der Zachariſchen Hauß, umb ihre beyde Kinder, welche darinnen geweſen, abzuhohlen, begeben, und ſich eine gute halbe Stunde darinn aufgehalten, hierauff ſey ſie mit ihren Kindern nach Hauß gangen. 43. Wer denſelbigen Abend und dieſelbige Nacht bey ihr in ihrer Stube geweſen? Sie wiſſe von nichts, es wäre niemand bey ihr geweſen, als der liebe GOtt und alle ſeine Heiligen, darauff verlaſſe ſie ſich, hoffe, dieſelbe ſollen bey ihr ſeyn, ſie habe ein gut Gewiſſen, und hoffe die himmliſche Crone durch ihre Unſchuld zu bekommen. 44. Ob nicht damahlen des Abends, als es ſchon dunckel geweſen, ein ungewöhnliches Licht ſich in ihrer Stuben ſehen laſſen? Neſcit. Sie habe nichts geſehen, und wann ſie ſolches geſehen, wolte ſie es ſelbſt geſagt haben, das Miracul müſte daher entſtanden ſeyn, weilen ſie pflege in ihrer Stuben mit dem Stahl Feuer in den Zunder zu ſchlagen, hernach den angezündeten Zunder in Schäbenwerck zu legen, darmit herumb zu weiſſen, und wenn ſolches Flammen fängt, dabey Strohe, und mit dieſem brennenden Strohe das Licht anzuzünden, welches ſie auch ſelbigen Abend gethan habe. Sie habe nichts geſehen, und weilen es andere Leut geſehen, ſie aber nicht, ſo müſſe es ein ſonderbahr Verhängniß ſeyn, es wäre ein Greuel, wie ſie es von andern fremden Leuten gehöret. Interrogata was dieſes vor fremde Leute wären? Reſp. Sie wiſſe dieſelbe ſo gleich nicht zu nennen. Endlichen nennete ſie Johann Hahn und Adam Engelhardt. Als ſie nun erinnert wurde, daß dieſes keine fremde Leute wären. Reſp. Sie wiſſe ſonſt keine fremde Leute. 45. Ob nicht damahlen in ihrer Stuben bey der Eck-Säulen ſich etwas herfür gethan, welches ſehr groß geweſen? Neſcit. 46. Was dieſes geweſen? Neſcit. 47. Ob nicht dieſes groſſe Ding gleichſam den Arm jemanden zugereichet und in ihrer Stuben mit jemand herum gewiſchet, als ob es mit jemand tantzete? Neſcit. 48. Ob nicht Inquiſita mit dieſem groſſen Ding in ihrer Stuben getantzet habe? Negat. 49. Ob nicht Inquiſita des andern Tags von dem Amts-Vogt allhier wegen dieſes den Abend vorher und ſonſt in ihrer Stuben geſehenen Dings und hellen Lichts befraget worden? Affirmat. 50. Was ſie darauf geantwortet habe? Sie habe geantwortet, ſie wiſſe es nicht, es müſte daher rühren, weilen ſie pflege ihre Katze des Abends auf den Boden zu bringen, und das Licht in den Hauß-Aehren zu hangen, ſie hätte ſich aber hierinnen verſchwätzet, und habe ſelbigen Abend nicht bey Licht, ſondern des Abends noch bey Tag die Katze auf den Boden gebracht, denn ſie habe von Andreas Sieborgers Eheweib den andern Oſter-Tag eine Katze bekommen, ſelbige zwar gleich in der Stuben und im Hauß herum lauffen laſſen, 5. Abend aber nach einander auf die Cammer oben auf den Boden eingeſperret, um daſelbſt des Nachts

zu

zu mauſen. 51. Ob ſie nicht geſagt, ſie habe keine Wiſſenſchafft davon, es müſſe daher rühren, weilen ſie alle Abend ihre Katze auf den Boden zu bringen, und das Licht in den Hauß-Aehren zu hengen pflege, welches ſie den damahligen Abend vorher auch gethan habe? Affirmat 52. Ob ſie nicht gleich darauff, nachdem ſie ſich ein wenig beſonnen, geſagt, Nein, ſie habe kein Licht ſelbigen Abend gehabt? Negat 53. Ob ſie nicht auf Betragen endlichen geſtanden, daß ſie zwar ein Licht gehabt, ſolches aber über den Tiſch gehencket habe? Sie habe geſagt, ſie pflege das Licht wohl über den Tiſch auch an die Blaſen zu hengen, auch wohl mit dem Licht in den Stall zu gehen und zu melcken. 54. Ob ſie nicht auch ferner geſagt, ſie hätte das Licht vielleicht auch wohl an die Blaſen gehangen, vielleicht wäre ſie wohl des Nachts mit dem Licht in den Stall gegangen und hätte gemolcken? Affirmat. Interrogata, Warum ſie, vielleicht, geantwortet, da ſie doch des Tags gleich darnach gefraget worden, und wohl wiſſen können, was ſie des Abends mit dem Licht gethan? Es hat aber Inquiſita nichts poſitive hierauff antworten wollen. 55. Ob ſie nicht hernach geſtanden, daß ſie den Abend vorher die Katze mit dem Licht nicht aus der Stuben gebracht, ſondern ſolches bey Tag gethan habe? Affirmat. 56. Ob nicht falſch ſey, daß ſie des Abends ihre Katze auf den Boden zu bringen pflege? Repetit prædepoſita ad art. 50. 57 Ob nicht falſch ſey, daß ſie damahlen des Abends bey Licht gemolcken? Negat. Als ihr nun ihrer Tochter den 19den April gethane Auſſage vorgehalten wurde, ſagte Interrogata, ihre Tochter habe aus Furcht, daß ſie die Mutter, weilen ſie bey Licht gemolcken, möchte geſtrafft werden, geſagt, ſie hätte noch bey Tage gemolcken. Sie Deponentin habe ſelbigen Abend, als ſie ihre Kinder aus der Zachariſchen Hauß geholet, gemolcken, und habe alle Abend bey Licht gemolcken, und ſolches müſſe ihr Inquilinus atteſtiren. 58. Warum ſie bey damahliger Verhör ſo offt und vielmahl in ihren Reden variiret, und wie ſie mit dem Licht des Abends vorher ſich verhalten habe, ſich nicht erinnern wollen? Weilen ihr ein und das andere nicht gleich eingefallen. 59 Ob nicht ſolches wegen ihres hierbey habenden böſen Gewiſſens geſchehen? Negat. 60. Ob nicht etwa 3. Tag hernach, als der Amtsvoigt allhier ſie Inquiſitam wegen des in ihrer Stuben geſehenen ungewöhnlichen Lichtes zur Rede geſetzt, deſſen Rindvieh bey ihrem Hauß vorbeygangen? Sie habe dieſes nicht beobachtet; geſtund aber, daß des Amtsvogts ſein Rindviehe, wenn es über die Ruhm zur Weyde gienge, vor ihrem Hauß vorbergehen müßte, und um ſelbige Zeit das Vieh über die Ruhm zur Weyde gangen ſey. 61. Ob nicht den Abend darauf des Amtsvoigts melckende Kühe, deren 14. angefangen in dem Stall zu toben und zu wüten, in die Krippe geſprungen und niemand zu ſich laſſen wollen? Wiſſe es nicht, und habe nichts davon gehöret. 62. Item, alle dieſe Kühe, wann man dieſelbe melcken wollen, den Urin i. v. von ſich

gelaſſen? Similiter. 63. Ob nicht dieſen Kühen die Milch gantz vergangen, und von 14. Kühen kaum ein halber Eymer Milch auf einmahl hat können gemolcken werden? Similiter. 64. Ob nicht dieſe gemolckene Milch gantz zehe und voller Blaſen worden? Similiter. 65. Ob nicht Inquiſita dieſe Kühe alſo beheret? Negat. 66. Ob nicht vor einigen Jahren in ihrem Hauß ein helles Feuer / ob brenne es darinn, geſehen, und deswegen mit der Glocken geſtürmet worden? Sie habe nicht gehöret, daß auch vor etlichen Jahren ein Feuer ſich in ihrem Hauß habe ſehen laſſen; kurtz darauf ſagte Inquiſita, ſie erinnere ſich daß Chriſtian Dietrich vor etlichen Jahren Lermen gemacht, ob brenne es in ihrem Hauſe, es ſey aber die Helligkeit des unter dem Keſſel in dem gemeinen Brauhauß damahls brennenden Feuers geweſen, welches, wann die Thür des Brauhauſes aufgemacht würde, vor ihren Hauß-Giebel ſchlage und hell mache. Gedachter Dietrich wäre damahlen truncken geweſen, und als derſelbe ſolche Helligkeit des Feuers an ihrem Hauß geſehen, vermeynend es brenne, wie ſie dann auch ſelbſt wegen des gemachten Lermen nicht anderſter vermeynet, als es brenne, ihre Sachen zu ſalviren angefangen, ihre Kinder aus dem Hauß gebracht, und nach dem Stall gelauffen, und das Vieh loß gemacht hab. 67. Ob nicht damahlen ihr Mann Chriſtian Schlieper im Brauhaus, ſie aber zu Hauß geweſen? Affirmat. 68. Ob nicht nach beſchehenem Stürmen und Zulauffen in ihrem Hauß weiter nichs geſehen worden, ſondern daß geſehene Feuer verſchwunden geweſen? Es habe ſich befunden, daß kein Feuer in ihrem Hauſe geweſen. 69. Was ſie Inquiſita auf beſchehenes Stürmen und Zulauffen der Leute gethan habe? Repetit priora ad art. 66. 70. Ob man nicht ſie gantz ſtille angetroffen habe? Negat. 71. Ob nicht jederman dafür gehalten, daß dieſes in ihrem Hauſe geſehene Feuer der Teuffel, und derſelbe bey ihr geweſen; Neſcit, und habe nichts davon gehöret, es hätte ihr ſolches niemand unter die Augen geſagt. 72. Ob nicht kurtz vor letzterer Faſtnacht einsmahlen des Abends ein ungewöhnliches helles Licht in ihrer Stube ſich ſehen laſſen? Neſcit, mit dem Anhang: vor dem caſu, worüber der Herr Amtsvoigt ſie vernommen, ſcil. 20. April. habe ſie nichts von deßgleichen gehöret, es habe ihr auch vorher niemand etwas davon geſagt. 73. Ob nicht dieſes Licht damahlen in ihrer Stuben ungewöhnlicher Maſſen offt und geſchwind herum gewemlet? Neſcit. 74. Ob nicht dieſes Licht damahlen in ihrer Stuben hin und wieder, bald in dieſem bald in jenem Winckel, bald auf den Balcken, bald auf die Erde geflogen, bald aus bald wiederum angangen? Similiter. 75. Ob nicht dieſes ungewöhnliche Licht ſeither Faſtnacht faſt alle Abend und auch oft in der ſpäten Nacht ſich ſehen laſſen, und obgedachter Maſſen handthieret? Neſcit, ſie habe nichts geſehen noch gehöret. 76. Wie lang dieſes Licht, wann es ſich ſehen laſſen, in ihrer Stuben geblieben? Cadit. 77. Was dieſes vor ein Licht ge-

we-

Digitized by Google

wesen? Similiter. 78. Ob es nicht der Teuffel gewesen, und derselbe sie besuchet habe? Sie wisse nichts davon, es möge der Teuffel oder seine Mutter gewesen seyn. 79. Ob nicht Christoph Hoppenhausen ihr der Inquisitin und ihrem Mann vorm Jahr um diese Zeit 3. Fuder Mistgefahren? Ehe man diesen Artickel der Inquisitæ vorgehalten, wurde sie befragt, wer ihr und ihrem Manne seither einem Jahr s. v. Mist und andere Sachen gefahren habe, worauf sie, daß Clauß Niestatt, Lucas Zimmermann dieses Jahr, vorm Jahr aber Dietrich Schmidt, Adam Braumeister und Andreas Monicke ihr s. v. Mist gefahren hätte, antwortete, und auf mehrmahliges Befragen, ob niemand mehr ihr gefahren, beständig sagte, daß sonst niemand ihr gefahren habe; als sie aber ad hunc articulum vernommen wurde, sagte sie, daß sie sich erinnere, daß auch Christoph Hoppenhausen ihr 3. Fuder Mist vorm Jahre gefahren habe. 80. Ob nicht dieser Hoppenhausen sich geweigert, mehr Mist zu fahren, weilen sie zuviel aufladen thäten? Affirmat, und weilen es damahl starck geregnet, der Mist aber auf einen Berg hätte müssen gefahren werden. 81. Ob nicht Hoppenhausen sie etliche mahl um das Fuhrlohn dieser 3. Fuder Mist gemahnet? Affirmat. 82. Ob nicht dennoch keine Zahlung erfolget und warum? Affirmat, weilen sie das Geld nicht gehabt hätte. 83. Ob nicht Inquisita nach der Hand dieses Fuhrlohn des Hoppenhausen seinem Vater zugestellet, und von demselben begehret, daß sein Sohn ihr wiederum s. v. Mist fahren mögte? Wisse nicht, ob sie oder ihr Mann das Geld des Hoppenhausen seinem Vater zugestellet habe, im übrigen habe sie von des Christoph Hoppenhausen seinem Vater begehret, daß sein Sohn ferner ihnen s. v. Mist fahren mögte. 84. Ob nicht Christoph Hoppenhausen sich dessen geweigert? Des Christoph Hoppenhausen Vater habe auf ferner begehrte Mist-Fuhr geantwortet, er könne nicht fahren lassen, weilen er ein Pferd verhandelt, und nur zwey Pferde noch hätte. 85. Ob sie nicht nach der Hand gute Worte gehen, daß er ihr ein Fuder Holtz vor Weyhnachten vorigen Jahres gefahren? Affirmat. 86. Ob nicht Johann Hahn mit dem Christoph Hoppenhausen das Fuder Holtz vor ihrem Hauß abgeladen, dieser fortgefahren, Hahn aber in ihren Haus geblieben sey? Affirmat. 87. Ob nicht Inquisita begehret, daß Hoppenhausen auch in ihr Hauß kommen solte? Affirmat. 88. Warum sie solches begehret? Um demselben das Fuhrlohn zu geben, zumahlen Hoppenhausen 3, Johann Hahn aber nur 1. Pferd bey dieser Fuhre gehabt habe. 89. Ob nicht Inquisita den Hoppenhausen, als derselbe in ihr Hauß damahlen zurück kommen, das Fuhrlohn gegeben? Affirmat. 90. Ob nicht Hoppenhausen gleich denselbigen Abend viele Beulen wie Hüner-Eyer groß auf sein Haupt bekommen? Sie wisse es nicht. 91. Ob nicht Hoppenhausen des andern Tags im Wald, allwo die Mast-Schweine gangen, gewesen, und die Inquisitin, auch andere Leute mehr, welche ihre Mast-Schwei-

ne abhohlen wollen, angetroffen habe? Sie wäre zwar mit andern Leuten auch im Wald gewesen, und habe die Mast-Schweine helffen suchen, sie wisse aber nicht, ob sie den Christoph Hoppenhausen damahlen gesehen, oder auch mit demselben geredet habe. 92. Ob nicht Hoppenhausen, Inquisita und die andere fast 3. Stunden die Mast-Schweine gesuchet, und Inquisita bald vorn, bald neben, bald hinter ihnen hergegangen? Sie wäre mit andern Leuten im Wald herum gangen, habe aber nicht observiret, ob sie vor, neben oder hinter Hoppenhausen hergegangen sey. 93. Ob nicht Hoppenhausen nach diesem Suchen, als er nach Hauß gehen wollen, in die Schultern und beyde Armesolche Schmertzen bekommen, daß er weder liegen, sitzen noch stehen, und kümerlich wiederum nach Hauß kommen können? Nescit, als daß die Leute gesagt, daß Christoph Hoppenhausen, als derselbe aus dem Wald kommen, kranck und gantz lahm worden. Interrogata, wer solches gesagt? Resp. Johann Hahn und dessen Eheweib hätten solches vor sie gesagt. 94. Ob nicht Hoppenhausen in diesen Schmertzen fast 3. Wochen zugebracht habe? Nescit. 95. Ob nicht 15. paar böse Dinger von ihm abgegangen? Nescit. 96. Ob nicht Inquisita dem Hoppenhausen diese Schmertzen und böse Dinger angehexet habe? Nescit.

Actum eodem.

Wurde Inquisita wegen des, so sie hin und wieder geleugnet, theils nicht wissen wolte, mit einem und andern confrontiret und zwar ad art. 16. mit Andres Sieborgern. Inquisita gestehet endlich, daß der Sieborger vor Tag vor ihr Fenster kommen, und den bestellten Toback abgehohlet.

ad art. 17. Inquisita, sie könne nicht sagen, daß sie damahlen vor Tag ein Licht gehabt habe, könne auch nicht sagen, daß sie es nicht gehabt habe.

ad art. 18. 19. 21. 22. 23. Andres Sieborger wiederhohlet seine Aussage, und wurde Inquisitæ die depositiom ihrer Tochter Reginâ wegen des Rück-Garns und anderer Sachen, so in der Stube gehangen, vorgehalten. Inquisita bleibt bey ihrer Aussage mit dem Anhang, sie wisse nicht, ob sie damahlen Garn in ihrer Stube hengen gehabt, sagte aber, sie habe vor Ostern 2. Rücke Garn in der Stube hengen gehabt, und damahlen hätte sie und ihre Schwester Orthia, zu Gilshausen wohnend, des Nachts ihres Vaters End gewartet, und sey diese ihre Schwester mit ihr des Nachts Glock 1. Uhr nach Hause gangen, habe bey ihr geschlaffen, doch hätte damahlen Sieborger den Toback nicht gehohlet.

ad art. 24. Sieborger repetirt seine Aussag mit dem Anhang, daß er das Fenster nicht eröffnen können, weil es neu und ungangbar gewesen. Inquisita blieb dabey, sie wisse es nicht.

ad art. 25. Sieborger und Inquisita bleiben bey ihrer depositiom.

ad art. 26. 27. Sieborger setzt hinzu, daß ihm vorkommen, als ob Inquisita, als

er

er das Fenster auffmachen wollen, hierauff hinter ihrem Bett, welches damahlen in der Stuben gestanden, herfür kommen, und hätte Inquisita das Fenster ein wenig aufgemacht, auch ohne einig Wort zu reden, den Toback ihm herausgegeben, als er aber fortgangen, hinter ihm hergeruffen, es wäre anderthalb Pfund Toback. Inquisita. Sie wisse beydes nicht.

ad art. 42. 43. 44. deponirt Inquisitæ Tochter Regina 12. Jahr alt, daß ihre Mutter aus der Zacharischen Hauß 2. mahl nach Hauß gangen, das letzte mahl wäre es dunckel gewesen/ Deponentin sey der Mutter mit dem kleinen Kind gefolgt und habe damahlen die Mutter vor dem Ofen das Licht mit der Kohlen angezündet.

Margaretha Müllerin, oder die sogenannte Zacharischen deponirt, Inquisita sey das letzte mahl in der Demmerung nach Hauß gangen.

Inquisita sagt, als sie das erste mahl von ihrem Hauß wiederum nach der Zacharischen Hauß gangen, wäre es um die Zeit gewesen, daß einige Nachbarn schon Licht gehabt, und vorher habe sie in der Stube mit dem Stahl in dem Zunder Feuer geschlagen, den Zunder in Schebenwerck gelegt, damit herum geweisset, biß es angangen, damit Stroh/ und mit dem Stroh das Licht angezündet, solches in den Hauß-Aehren gehangen, und aus der Zacharischen Hauß ihre Kinder gehohlet, da sie nach einer Viertel-Stunde nach Hause gangen, sey es dunckel gewesen.

Filia Inquisitæ wolte, als die Mutter läugnete, ändern, blieb endlich aber doch dabey, daß die Mutter das letzte mahl das Licht vor den Ofen mit einer Kohle angezündet.

Inquisita negirte es und blieb dabey.

Filia Inquisitæ interrogata, was denselben Abend ihre Mutter zu Hause gethan habe? Resp. Die Mutter habe bey Licht gemolcken, und darnach das Licht in der Stube an das Fenster-Band, nach der Hand an die Brade-Kachel gehangen, das Sey-Tuch bey dem Ofen ausgewaschen, das Licht ausgethan, und sich zu Bett gelegt. Interrogata: Ob sie in ihrer Stube nichts fremdes oder ein ungewöhnlich Licht gesehen habe? Resp. Nein. Ihre Mutter habe gesagt, Adam Engelhardt wäre selbigen Abend vor ihrem Hause vorbey gangen, und hätte des andern Tags gesagt, er hätte auch etwas in ihrer Stube gesehen.

Inquisita: Als sie das Sey-Tuch ausgewaschen, wäre sie an ihr Stuben-Fenster gangen/ habe hinaus und Adam Engelhart sehen vorbey gehen, sich darauf ausgezogen, das Licht ausgelöscht und zu Bett gangen.

Adam Engelhart citatus deponirt; als er das ungewöhnliche Licht in der Schliepperin Stube gesehen und solches dem Herrn Amts-Voigt angezeigt, wä-

re es gleich aus, und Deponent darauf nach seinem Hauß gangen, darauff hätte er sich zu Balthasar Warnecken begeben, und wäre das Spiel in der Schlieperin Stube wieder angangen.

Herr Amts-Vogt referirt, es wäre Engelhart nicht lang von ihm weggewesen, da habe man gesagt, das Licht wäre wiederum vorhanden, und habe man eins und das andere in der Schlieperin Stube gesehen.

ad art. 52. 53. Herr Amts-Vogt bleibt bey dem, was protocollirt.

Inquisita negat.

ad art. 57. Filia Inquisitæ sagt, daß die Mutter selbigen Abend bey Licht gemolcken, und sie aus Furcht, ihre Mutter möchte bestrafft werden, vormahlen ein anders geredt.

ad art. 72. Wurde Inquisita befragt, wer ihr nach dem casu was gesagt habe? Resp. Andres Hund habe ihr referirt, daß sie wegen des in der Stube gesehenen Lichts wegen Hexerey verdächtig gehalten werde, vorher habe ihr niemand was gesagt, noch sie vor eine Hexe gescholten. Wann man meyne, daß sie eine Hexe wäre, möchte man sie auf ihre Kosten aufs Wasser bringen, und probiren lassen.

ad art. 73. 74. 75. 76. Warnecke addit, es wäre jeweilen, wann sich dieses sehen lassen, ein Getümel in der Inquisitin Hauß gewesen, einsmahls wäre das Feuer in der Demmerung angangen und den gantzen Abend gewährt, wäre jeweilen 1. Stunde ausblieben, dann wieder kommen, habe sich jeweilen mit etwas, so er nicht kennen können, auf den Bäncken umgejagt, ein Fenster wäre jeweilen dunckel worden, das andre hell blieben, habe jeweilen geschienen, als wann man Pulver anstecke und so groß als der Kopf von einem Hecht gewesen; habe nebst Martin Heisen am Charfreytag gesehn, daß diß Feuer hinter der Inquisitin Hauß, als wenn es nach der Ruhm, wo man schöpffet, gehen wollen, gewesen, im Augenblick wäre es wieder in Inquisitæ Stube gewesen.

Martin Heise deponit, uti prior, addit, es sey wie ein Oel-Licht in die Stube kommen.

Inquisita will nichts gesehen noch gehöret haben.

Hierauff ist Inquisita in Arrest genommen und befohlen worden, sie zu verwahren, daß sie nicht loß kommen möge.

Allerhand Anmerckungen von der Menge der *Inqui-*

§. IX. Wer solte meynen, daß es möglich wäre, daß wegen so nichtswürdigen Verdachts der Amts-Vogt eine solche Menge von Artickeln würde gemacht haben, derer die meisten doch wenig oder gar nichts zur Sache thun. Man siehet zwar seinen Fleiß daraus, indem die Umbstände weisen, daß, da er den 27. May vermuthlich den gantzen Tag mit Abhörung der Zeugen und der deßwegen §. 6. excerpirten registratu-

ren

ren zu thun gehabt, und die darauf alsbald den 28. ejusd. erfolgte Abhörung der inquiſitin ad articulos und confrontation mit denen Zeugen auch eines gantzen Tags-Arbeit erfordert, er wahrſcheinlich die Nacht zwiſchen den 27. und 28. May auf Verfertigung der 96. Artickel mühſam angewendet. Aber das judicium deſiderire ich nur, nehmlich, daß er alle minutias aus denen vorhergehenden regiſtraturen in articulos gebracht, da doch über die Helffte derſelben der Sache weder was geben noch nehmen. Jedoch hat der gute Mann noch viel Brüder auch unter denenen unſrigen, die eben an dieſer Kranckheit danieder liegen, und weilſie geleſen, daß der Richter in inquiſition Sachen die articulos inquiſitionales aus denen vorher gefertigten regiſtraturen formiren ſolle, vermeynen, ſie müſſen alle circumſtantias in die Artickel bringen, und machen alſo propter defectum judicii keinen Unterſchied unter denen Umbſtänden, daraus ein rechtmäßiges indicium wieder die inquiſiten formiret werden möchte, und unter denen die wenig oder nichts darzu contribuiren. Dieweil ich aber allbereit oben §. 3. erwehnet, daß das præjudicium eines eingewurtzelten Aberglaubens die Leute, denen es an gutem judicio mangelt, noch mehr verleite; Als wird verhoffentlich nicht unangenehm ſeyn, wenn ich mit wenigen zeigen werde, wie eben das allgemeine præjudicium vom Hexen-Teuffel, und hernach die übereilte Beredung des Amts-Vogts, daß das ſogenannte unnatürliche Licht nach ſeines Knechts Meynung der Teuffel geweſen ſey, die vornehmſte Urſache an dieſer multiplicirung der Artickel geweſen, und daß, wenn dieſes præſuppoſitum richtig geweſen wäre, die Menge der Artickel ohne groſſe Schwürigkeit entſchuldiget und gezeiget werden könne, daß ſie ſecundum leges artis formiret worden wären. *ſitional-Artickel.*

§. X. Denn es ſcheinet, daß der Amts-Vogt die excerpta aus denen vorhergehenden regiſtraturen in gewiſſe claſſes eingetheilet, und daraus fürnehmlich nach ſeinem judicio zwölff indicia wieder die Schlieperin formiret. Das 1) indicium war der böſe Ruff der Schlieperin, dahin gehen die erſten vier Artickel, und iſt ex jure bekannt, daß mala fama, ſonderlich in Hexen-Sachen zum wenigſten nicht zu negligiren oder auszulaſſen ſey. Das 2) indicium war nach ſeiner Meynung die zerbrochene Glocke, als der inquiſitin Kind begraben worden, von welchem articulus 5. bis 11. handeln; Denn daraus ſchloſſe er nach ſeinen Aberglauben, daß dieſe Zerbrechung deßwegen geſchehen ſey / weil inquiſitin ihr Kind todt geheret hätte, per dicta artic. 10. & 11. Das 3) indicium war artic. 12. & 13. daß die Inquiſi- *Methode* der Artickel nach zwölff *indiciis.*

tin

tin das Bette in der Stube gehabt, und mag er wohl vermuthet haben, dieses mache eine præsumtion, als ob es deßwegen geschehen, weil der Teuffel bey ihr geschlaffen. Das 4) indicium hat er artic. 14 bis 27. sich aus Sieborgs Auffage eingebildet, als ob die Weiber, die sich hinter das Garn verkrochen, Teuffelinnen in sexu fœminino, oder doch zum wenigsten andere Hexen gewesen wären. Das 5) indicium artic. 28. bis 36. solte darinnen bestehen, daß sie gleichwohl Sieborgen hätte begehret, endlich abzuhören, auch Hoffnung gemacht, daß sie dieses weiter suchen wolte, und doch hernach davon abgestanden, woraus er judex præsumiret, sie müste sich nicht recht gewust haben. Das 6 indicium art. 37. biß 41. solte seyn, daß sie vermuthlich (besage artic. 40) Sieborgs Kuh, Kalb, und Weib behext, zumahl da (art. 41) der Aberglaube von Weyh-Wasser darzu kam. Das 7) indicium war art 42. biß 48. das offtgedachte übernatürliche Feuer, und der grosse Schatten. Das 8) indicium art. 49. biß 59. waren der Inquisitæ variationes als sie des Morgends darauf gerichtlich vernommen worden. Das 9) indicium artic. 60. biß 65. ware der Zufall, der etliche Tage darauf des Amtmanns Kühen wiederfahren; denn daraus schloß er (artic. 65) sie würde ohne allen Zweiffel die Kühe behext haben; (wiewohl noch dieses hierbey zu erinnern, daß von diesen indicio in denen vorhergehenden registraturen nichts zu befinden) Das 10.) indicium artic. 66. biß 71. war das in ihrem Hause gesehene Feuer, das aber sich bald wieder verlohren, als woraus der Judex (artic. 71.) schlosse, es müsse der Teuffel die Gestalt dieses Feuers an sich genommen haben. Das 11) indicium artic. 71. bis 78. war wiederum das zu andern Zeiten bey ihr gesehene unnatürliche Licht, daraus er abermahls (artic. 78.) schloß, es wäre dieses Licht auch der Teuffel gewesen, der sie besucht hätte. (Wobey obiter zu mercken, daß die arme Inquisita, die sich sonst in ihrer gantzen Auffage sehr geduldig und bescheiden aufgeführet, ungeduldig worden, indem sie geantwortet; **Sie wisse nichts darvon, es möge der Teuffel oder seine Mutter gewesen seyn**) Das letzte und 12) indicium artic 79. bis 96. war Hoppenhausens Kranckheit, als woraus Judex (art. 96.) wieder inferirte, Inquisitin hätte dem Hoppenhausen, diese Schmertzen und böse Dinge angehext. Und ist hierbey nur zubetauren, daß Hoppenhausen nicht so klug als Schlüter (de quo indic. 6.) gewesen, und es mit dem Weyhwasser probiret; vielleicht hätte es auch bey ihm die Wunder gethan, und diese Hexerey vertrieben. Sonsten zeigen

auch

auch die registraturen bey diesem letzten indicio, daß der Amtsvogt ein gar modester Mann gewesen seyn müsse, indem er mehrentheils, wenn daselbst des Mistes gedacht wird, die Wörter; salva venia, darbey gebraucht.

§. XI. Wann man ferner der Inquisitin Aussage ad articulos und bey der confrontation ansiehet, so wird man befinden, daß sie diese auf eine solche Art gethan, daß sie zum wenigsten ihre Sachen dadurch nicht schlimmer gemacht, als sie vorher gewesen; und also ist wieder was ungewöhnliches, daß der Amtsvogt, da er die Schliepertn vorher nicht arrestiren lassen, solches erst nach der Antwort ad articulos und der confrontation gethan. Vielmehr hätte ihre Aussage bey vernünfftigen Richtern so viel würcken sollen, daß wenn die Inquisitin schon vorher wäre arrestiret worden, der Richter sich vielmehr bemühet haben solte, auf ihre Wiederloßlassung bedacht zu seyn. Denn das meiste und stärckeste indicium unter allen diesen 2. insgesamt nichtswürdigen indiciis bestand wohl in diesen zwey Puncten: Erstlich in dem von denen vielen Zeugen bejaheten gesehenen ungewöhnlichen Licht; und in dem eingebildeten Feuer, weßhalben auch mit der Sturm-Glocke geläutet worden. Denn diese beyden Umstände konten auch bey Leuten, die sonst eben so abergläubisch nicht seyn, doch einige Gedancken machen. Alleine wenn man hernach lieset, was die Schliepertn wegen des ungewöhnlichen und von dem Judice für übernatürlich gehaltenen Lichte ad artic. 44. item in confrontatione ad illum articulum geantwortet, daß sie den Zunder in das Scheben-Werk geleget, und mit demselben in die Runde herumb geweiffet biß es zu brennen angefangen ꝛc. so wird man die wahre Ursache bald befinden, die die ohne dem die Inquisitin für eine Hexe haltende furchtsamen Hasen, erst in Verwunderung und hernach in Schrecken gesetzt, und wie dieser Schrecken hernach ihre phantasie corrumpiret, daß sie sich, ich weiß nicht was von einem grossen Manne und tantzenden Leuten in der Stube eingebildet; wenn es anders alles wahr gewesen, was sie ausgesagt; zumahl da ich in meinem excerptis nicht finde, daß alle eydlich vernommen worden, und bey summarischen Aussagen sonst diejenigen, so wegen einer Person gefraat werden, der sie nicht gut sind, sich weniger Gewissen machen, etwas falsches auszusagen, (zugeschweigen, daß ohne dem ein angezündetes Licht, zumahl wenn es auf der Erden stehet, von der Person, auf die es scheinet, einen grossen Schatten an die Wand, fast in Riesen-Gestalt zu werffen pfleget.) Gleichergestalt benimmet die Antwort der Schliepertn ad art. 66 die aus dem 10. vermeinten

Allerhand Anmerckungen wegen der *Inquisitin* Aussage.

indicio wieder sie erweckte suspicion wegen des eingebildeten Feuers, daß es in ihrem Hause brennete. Und hätte billich der Amtsvogt bey der drauf folgenden confrontation die zu diesem indicio gehörige artic. 66, biß 71. nicht so gar beyseite setzen, sondern Christian Dietrichen, darauf sich Inquisitin bezogen, oder doch Heinrich Berckefelden, der diesen Umstand wieder sie angegeben (supra §. 6.); mit ihr wegen ihrer Aussage confrontiren, oder doch zum wenigsten registriren sollen warum diese confrontation unterlassen worden.

Ausgang dieser *Comœdie.*

§. XII. Und dieses alles scheinen auch die Judices superiores, an die der Amtsvogt von neuen die gesamten Acta verschickt, erkennet zu haben, ob sie gleich insgesamt der Catholischen Religion so wohl als der Amtsvogt, beygethan gewesen; massen denn selbige am 17den Juni dem Amtvogt anbefehlen lassen, daß er die Schlieperin gegen zuleistende Caution de sistendo toties quoties der bisherigen Hafft erlassen solle; worauf denn auch der Amtsvogt den 25. ejusd. an die Regierung wieder berichtet, daß er die Schlieperin gegen auf 200. Thaler bestellter caution der Hafft wieder entlassen, und endigte sich also solcher Gestalt die erste Comœdie in eben diesem 1695. Jahr, in welchem sie angefangen hatte; mit welcher es demnach wohl recht hiesse, was dort der Poet sagt: Maxima de nihilo nascitur historia.

Ein neues Possenspiel 1711. und dessen Gelegenheit.

§. XIII. Diese Verordnung hätte billich dem Amtsvogt ein wenig klüger oder doch behutsamer machen sollen: Gleichwie es aber sonst ohne dem heist, daß Alter nicht für Thorheit helffe; ja wie die tägliche Erfahrung es bezeuget, daß die einmahl befestigen præjudicia hernach im Alter mehr zu als abnehmen; also gieng es dem guten Mann auch, und fieng er 16. Jahr nachhero ein neues Spiel an, das man billich in Ansehen des vorigen mit einem Possenspiel vollkommen vergleichen könte; indem der Grund desselbigen nichts als ein thörichtes Weiber-gesagtes in sich begriffe. Nehmlich eine Frau die Kohlin hatte die Narbin, derer Mann kranck gewesen, besucht, und da die Narbin gesagt hat: Sie wären arme Leute und hätten nichts, hatte die Kohlin gesagt: Was kan man vor bösen Leuten haben, die einem die Nahrung nehmen? Unter andern hatte sie noch mehr gesagt, daß die Schlieperin 3. Brodt aus frischen Korn gebacken, und ihr der Kohlin, die nebst ihrem Mann 10. arme Kinder gegehabt, ein Brodt davon gegeben, und dabey gesagt hätte: Da will ich euch ein Brodt geben wenn ihr schon hexen könnet; darauf hätte sie die Kohlin gesagt: Wer sagt denn das? da hätte die Schlieperin gesagt/das sagt die Misselsche; da hätte die Kohlin gesagt: Was? sagt das die

Mis-

Digitized by Google

Misselsche? Habe ich sie dafür zu Gevattern gebeten? Ja, ja, ich habe ihr ein schwartz Huhn gegeben, daß sie michs auch lernen solte, und dancke es ihr mit dem Teuffel, daß sie es mich nicht recht gelernet. Da nun dieses gesagte im folgenden 1711. Jahr dem Amtsvogt zu Ohren kommen, und er allen Umständen nach der Kohlin nicht zum Besten geneigt gewesen, hat er am 19. Februario eine registratur machen lassen, als wenn der Narbin Tochter denunciiret hätte, was die Kohlin vor einem halben Jahre von dem ietzogemeldeten mit der Schlieperin gehabten discours erzehlet; u. hat seinem löblichen Gebrauch nach die Kohlin in continenti über 9. articulos vernommen, auch gleich mit Zeugen confrontirt, und sie dahin gebracht, daß da sie erst nicht alle Umstände von dem mit der Schlieperin geführten discours wissen wollen, weil selbiger NB. für sieben oder acht Jahren vorgegangen, sie endlich den discours gestanden. Denn 21. Febr. ist registriret worden, daß die Kohlin nicht erschienen, weil sie zur Ader gelassen, und daß relicta Immemanns, die auch über der Kohlin discours vernommen werden sollen, zur Antwort gegeben: sie hätte von dem discours wenig gehöret. Endlich hat der Judex auch den 5. Martii Catharina Schlieperin (die vor 16. Jahren seyn sollende Hexe) die damahls Christoph Adams Weib war, mit der Kohlin confrontiret, und unter andern gefragt: Ob sie nicht NB. ohnlängst der Kohlin ein Brodt gebracht ꝛc. Diese hat aber gar von nichts wissen wollen, und Beweiß gefordert: Auch hat die Kohlin wieder vacillirt. Hierauf hat der Amtsvogt diese Sache ein 14. Tagen ruhen lassen.

§. XIV. Den 20. Martii hat er die Inquisition wieder die Kohlin continuirt, und folgende registratur machen lassen. Weil dem Amt Gelegen von Relicten Paul Narbs hinterbracht: daß NB. ohnlängst Johann heit. Andreas Kohl der Kohlin Sohn, kranck gewesen, und sich Andreas Misfels Uxor & Uxor Clauß Nienstädts unterstanden, denselben superstitionibus zu curiren, und ihm die Armen und Füsse mit Weyden-Past Creutzweiß gebunden hätten, wie die Kohlin selbst referiret, ist dieser NB. ein Knabe von 14. Jahren, vernommen worden. Sagt: Es müsse ihm geträumet haben, wisse nichts davon. Relicta Paul Narbs sagt, die Mutter Elisabeth Kohlin habe ihr solches NB. vor sieben Jahren erzehlet. Die Kohlin leugnet es, und sagt dabey, es müsse dem Knaben geträumet haben. Hierbey wird die Kohlin abermahl über den discours, den sie geführet, als ihr die Schlieperin das Brodt gegeben, vernommen. Sie gestehet denselben nochmahls, sagt aber dabey, sie hätte die Worte

Eine neue

wieder die Misselin (daß ihr dieselbe das Hexen nicht recht gelernet ꝛc.) aus Ungedult geredet, sie hätte von der Misselin nichts lernen wollen. Sie ist auch ferner wegen ihres Sohnes Kranckheit mit drey Zeugen confrontiret worden. Und hat sie darauf der Amtsvogt nebst ihrem Sohne arrestiret, und die Acta an die Regierung geschickt.

Anderweitige Untersuchung durch einen neuen Commissarium.

§. XV. Diese hat nun zwar auf den dabey eingeschickten Bericht den 24. Martii erkannt, daß gegen Elisabeth Erich Kohls Eheweib inquiriret werden solte; aber doch dem Amts-Vogt die direction der inquisition nicht weiter überlassen wollen, sondern hierzu einen andern Commissarium deputiret. Ob es nun dieser klüger gemacht, werden folgende regiſtraturen zeigen.

Commissarium.

Actum den 13. Aprilis Anno 1711. des Nachmittags.

Nachdem mahl befunden worden, daß das bey dasigen Amt in Inquisitions-Sachen entgegen und wieder Elisabeth, Ehrig Kohls Eheweib, gehaltene Protocoll, der Gebühr nach nicht eingerichtet, und der anhero deputirte Herr Commissarius nöthig erachtete, summariter ein oder andern noch abzuhören; Als wurde Anna Beata Narbs vorgefordert und erinnert, die Wahrheit auf dasjenige, so sie würde befragt werden, dergestalt, wie sie auf Erfordern solche ihre Aussage mit einem Eyd bestärcken könte, zu sagen, inmassen denn dieselbe solchem also getreulich nachzukommen, anlobete, und demnach auf Befragen deponirte, wie folget. Als ihr der deponentin Vater Paul Narbs ohngefehr 14. Tag vor Michaelis nechst vorigen Jahres auf den Tod kranck gelegen, und begehret hätte, einige Nachbarn zu ihm kommen zu lassen, so wäre auch Ehrig Kohls Eheweib Elisabeth genannt, geholt worden, da nun ihre der deponentin Mutter geklagt und gesagt hätte, da liegt er nun (ihren Mann Paul Narbs meynend), wir haben etliche zwantzig Jahr mit einander gehauset, und hat er saure und schwere Arbeit gethan, jedoch wenn er jetzo stirbt, so hinterläst er uns nicht eines Brodts werth, habe Elisabeth Kohlin darauff repliciret, was kan man vor böſen Leuten haben, die einen die Nahrung alle hinweg nehmen, ferner habe gedachte Kohlin damahlen erzehlet, es wäre die Schlieperin, modo uxor Christoph Adams, wie sie Kohlin auf ihrer Wiesen gestanden, kommen, und habe ihr Kohlin ein klein Brodt gegeben, sprechend, da Kohlin habt ihr auch ein Brodt, wenn schon die Leute sagen, ihr seyd auch eine Hexe, worauff als sie die Kohlin die Schlieperin gefraget hätte, wer sagt denn das? Hätte die Schlieperin geantwortet: Das sagt die Misselsche scilicet Andreas Missels Eheweib, worauff sie die Kohlin repliciret hätte, sagt das die Misselsche? Habe ich sie dafür zu Gevattern gebeten? Ich habe ihr ein schwarthes Huhn gegeben, daß sie es mich auch lernen solte, und dancke es ihr mit dem

Teuf-

Digitized by Google

Teuffel, daß sie es mich nicht recht gelernet hat. Die deponentin habe daraus bey sich geurtheilet, daß die Kohlin hierdurch das Hexen lernen verstanden habe; Nebst obigem habe die Kohlin damahls auch erzehlet, sie habe einsmahln frühe Morgens in ihrer Hauß-Thür gestanden, und gesehen, daß eine Katze über den Weg gelauffen kommen, eine Keuthe Flachs im Maul gehabt, und über die Thür gesprungen, worauff als die deponentin gesagt, o Herr Jesus, wo lieff sie denn hin, Ihr könnet ja aus eurer Thür vor keine, als der Misselschen Thür sehen, hätte die Kohlin (deponentin zeigte, wie?) den Kopff geneigt, darbey aber nichts gesagt. Es wären Elisabeth weiland Martin Innemanns, wie auch ihr der deponentin Bruder Martin Narbs dabey gewesen wie offt gedachte Kohlin obiges erzehlet hätte, welche auch unfehlbar alles gehört haben würden.

Desgleichen wurde Martin Narbs vorgefordert, und nach beschehener Erinnerung ꝛc. von demselben auff beschehenen Vortrag deponiret. Es wäre ohngefehr 14. Tage vor Michaelis voriges Jahr auf Begehren seines damahls kranck darnieder gelegenen Vaters, Paul Narbs, unter andern Nachbarn auch Elisabeth Ehrig Kohls Eheweib beruffen worden, auch kommen: Da nun seine deponentis Mutter sehr betrübt gewesen, und gesagt hätte: Da liegt er nun, (scilicet ihr Mann / sein deponentis Vater) hat sein lebtag saure Arbeit gethan, und hinterläst uns dennoch nicht einmahl ein Brodt, hätte obgedachte Elisabeth Kohlin gesagt, da mögt ihr ja wohl von sagen, wenn man die böse Leute bey sich hat, die einem die Nahrung nehmen: Mehr gedachte Kohlin hätte anbey ferner erzehlet, wie daß einsmahlen die Schlieperin, modo Christoph Adams Eheweib kommen, und hätte ihr, als sie Kohlin auf ihrer Wiesen gestanden, ein Brodt über die Hörden zugereichet und anbey gesagt, da will ich euch ein Brodt geben, wenn ihr schon hexen könnet; worauff als sie Kohlin geantwortet: Ey, wer sagt denn das? Hätte die Schlieperin geantwortet: Die Misselsche; worauff die Kohlin repliciret hätte, ey so dancke ichs ihr, scilicet der Misselschen mit dem Teuffel, daß sie es mich nicht auch recht gelernet; Da habe ich ihr ein schwartz Huhn vor gegeben; auf Befragen deponirte Zeuge ferner, die Kohlin habe auch gesagt vom Gevatter bitten, er Zeuge aber könne sich nicht recht besinnen, ob die Kohlin gesagt, dafür habe ich sie zu Gevatter gebeten, oder: Habe ich sie dafür zu Gevatter gebeten? Obgedachte Kohlin habe ferners erzehlet, sie sey einsmahl vor ihrer Thür gestanden und habe gesehen, daß eine Katze eine Keuthe Flachs in Maul habend, kommen und über die Thür gesprungen wäre, deponent aber habe nicht gehöret, über was für eine Thür die Katze mit der Keuthen Flachs gesprungen wäre.

Test. Martin Narbs wurde nach obigem befragt, wer mehr dabey gewesen, wie Elisabeth Kohlin dasjenige, so er deponiret, und von demselben angezeiget, daß Elisabeth, Martin Innemanns Witwe, und seine Schwester Anna

Beata Narbs es gehöret hätten, worauff dann Elisabeth Innemannin vorgefordert und erinnert ꝛc. auch demnach von deroselben auf Befragen deponiret worden ist, wie folget: Es wäre Paul Narbs 14. Tage vor Michaelis im vorigen Jahr sehr kranck gewesen, weswegen sie als eine Nachbarin, nebst Elisabeths Kohlin in dessen Haus beruffen worden, auch dahin gangen wäre, als sie nun in gedachten Narbs Hause gewesen, habe sie gehört, daß ermeldete Kohlin erzehlet, es habe die Schlieperin modo uxor Christoph Adams ihr Kohlin einsmahl ein Brodt gebracht; und anbey zu derselben gesagt, nehmet ihr hin das Brodt, ihr seyd keine Hexe; Auf abermahliges Befragen zeigte dieselbe an, es habe die Kohlin gesagt, wie die Schlieperin ihr das Brodt gebracht, hätte dieselbe zu ihr Kohlin gesagt: Nehmet hin das Brodt, es ist kein Hexen-Brodt. Auf fernere Erinnerung, daß sie Zeugin sich wohl in acht zu nehmen hätte, sagte dieselbe, die Kohlin habe erzehlet, daß wie die Schlieperin ihr Kohlin das Brodt gebracht, dieselbe gesagt hätte, nehmet hin das Brodt, wenn ihr schon eine Hexe seyd; Nebst diesem habe offt ermeldete Kohlin erzehlet, daß sie einsmahlen eine Katze gesehen, so eine Keuthen Flachs im Maule gehabt, sie Zeugin aber habe nicht gehört, daß die Kohlin auch gesagt, wohin diese Katze mit dem Flachs kommen, weilen sie neben Paul Narbs Bette gesessen, und nicht auf alles acht gegeben, dahero auch nicht gehört hätte, von einem schwartzen Huhn, Gevatter bitten, oder wer der Schlieperin gesagt, daß die Kohlin eine Hexe sey.

Wie dann auch Elisabeth, Paul Narbs nachgelassene Witwe, vorgefordert, und erinnert wurde ꝛc. worauff sie deponirte, daß, als ihr Mann, Paul Narbs 14. Tage vor Michaelis voriges Jahr zu Mitternacht angefangen sehr kranck zu werden, sie ihre Nachbarinnen benanntlich Elisabeth Kohlin, und Elisabeth Innemannin beruffen hätte: Da nun diese beyde Weiber kommen, hätte sie deponentin geklagt, daß ihr Mann nun da liegen thäte, und hätten sie nichts von seiner gethanen schweren Arbeit, worauff dann die Kohlin erwehnet, wie kan man was haben vor bösen Leuten, die einem alles, was man sauer erwirbt, hinweg nehmen; wie nun hierauff niemand was geantwortet, hätte die Kohlin vom freyen Stück ferner erwehnet, die Schlieperin modo uxor Christoph Adams, kame auch einsmahln und reckte mir ein Brodt über die Hörden zu, sprechend, da habt ihr ein Brodt, wann ihr schon eine Hexe seyd, sie Kohlin habe darauff gesagt: Ey! wer sagt dann das? Worauff als die Schlieperin gesagt, die Misselsche, hätte die Kohlin erwehnet, so dancke ich ihr es mit dem Teuffel, daß sie es mir nicht auch gelernet; dafür habe ich ihr ein schwartzes Huhn gegeben; habe ich sie darum zu Gevatter gebeten? Ferner habe die Kohlin erzehlet, daß sie einsmahln des Morgens in der Thür gestanden wäre, und gesehen hätte, daß eine Katze, so eine Keuthe Flachs im Maul gehabt, auf dem Fuß-Pfad hergekommen, gleich über den Weg gelauf-

gelauffen und über die Thür hingeſprungen wäre, über weſſen Thür aber dieſe Katze geſprungen, hätte deponentin, daß es die Kohlin geſagt nicht gehört, wie ſie dann auch nicht gehört hätte, daß jemand darnach gefraget habe. Ubrigens deponirte auch Zeugin, es habe ihr die Kohlin vor ohngefehr einem Jahre erzehlet, daß als ihr Junge Johann Andreas des Nachts einsmahln geweinet, ſie in die Cammer gangen wäre, nach dem Jungen geſehen, und demſelben, was ihme wäre, gefragt hätte, da denn dieſer geantwortet, daß zwey Frauen da geweſen wären, und hätten ihn mit Baſt binden wollen, als ſie Kohlin nun den Jungen gefraget, was es für Frauen geweſen, hätte dieſer geſagt, daß ſie ausgeſehen hätten, wie die Nieſtettin und Miſſelſchen,

Herr Amts-Vogt allhier referirte, daß, weil der Inquiſitin Junge noch ein Kind ſo zu rechnen wäre, auf Befragen vormahlen angezeiget, daß ihn geträumet hätte, ob wolten ihn die zwey Weiber mit Baſt binden, deſſen Mutter gedachte Inquiſitin auch vormahlen deponiret, daß ſolches ihrem Sohn geträumet hätte. Als habe er darauff gedachten Jungen des Arreſts wieder erlaſſen.

§. XVI. Dieſes war alſo die erſte Scene dieſes veränderten Deren ge- Poſſenſpiels, Und weil ohne dem die Poſſenſpiele nur einen actum zu ſchwinde haben pflegen, alſo expedirte der deputirte Commiſſarius, der Zweif- Endi- fels ohne bald wieder nach Hauſe verlangte, dieſe inquiſition ſo ge gung, ſchwind als er könnte, und abſolvirte ſie den Tag darauf folgender Geſtalt.

Actum den 14ten April 1711.

Wurde Herr Amts-Vogt allhier befragt, cujus famæ inquiſita ſey, wer dero Eltern, und weſſen Beruff dieſelbige geweſen? und von demſelben darauff angezeiget, daß er ſein lebtag von Inquiſitin nichts gehöret habe, und dieſelbe jederzeit vor eine ehrliche Frau gehalten worden wäre. Dero Eltern habe er Amts-Vogt nicht gekennet, weilen ſelbige nicht aus hieſigem Lande, und wäre die Inquiſitin NB. eine *Convertitin*, weswegen dann ex parte Commiſſionis hierauff auch weiter nicht inquiriret worden iſt.

Dieſem nach wurde inquiſita vorgefordert, über die hernach geſetzte Inquiſitional-articul vorgenommen, und darauff von derſelben deponiret, wie folget;

Art. 1. Wie Inquiſita heiſſet? Reſp. Eliſabeth Loſſin von ihrem Vater, und Kohlin von ihrem Mann Ehrig Kohl. 2. Wie alt ſie ſey? Sie ſey ohngefehr 50. Jahr alt 3. Wer ihre Eltern geweſen und wo dieſelbigen gewohnet? Ihr Vater habe geheiſſen Hans Loßing, und ihre Mutter habe Anna Krauin geheiſſen vom Vater wegen. 4. Was dieſelbe vor einen Handel und Wandel getrieben? Ihr Vater ſey ein Leinweber und ſonſt ein ehrlicher Mann geweſen. 5. Ob Inquiſita verheyrathet ſey? Affirmat. 6. Wie ihr Mann heiſſe?

heisse? Ihr Mann heisset Ehrig Kohl. 7. Wie viel Kinder sie mit demselben oder sonst erzogen habe? Sie habe mit ermeldten diesem ihrem Mann 3. Kinder, so noch alle am Leben; Vor 27. Jahren ohngefehr aber habe sie im ledigen Stande auch ein Kind mit des Müllers Sohn auf der Seltzerhelle gehabt. 8. Ob nicht Inquisita im vorgangenen Jahr als Paul Narbs kranck gewesen, in dessen Hauß beruffen worden? Affirmat. 9. Ob nicht Inquisita auch dahin kommen? Affirmat. 10. Ob es nicht ohngefehr 14. Tage vor Michaelis gewesen? Es könte wohl 14. Tage vor Michaelis gewesen seyn, sie habe es vergessen. 11. Ob nicht Paul Narbs Eheweib damahlen geklagt, sie wären arme Leute und hätten nichts? Dieses habe sie nicht gehört. 12. Ob nicht Inquisita darauff gesagt, was kan man vor bösen Leuten haben, die einem die Nahrung nehmen? Negat. sondern die Narbin habe sie inquisitin beklagt, und gesagt, daß man vor bösen Leuten nichts haben könne, und sie Inquisitin auch eine arme Frau sey. 13. Ob nicht inquisita ferner damahlen gesagt: Die Schlieperin modo Christoph Adams uxor käme auch einsmahlen von ihrer Hörde, reichte mir ein Brodt und sagte, da will ich euch ein Brodt geben, wenn ihr schon hexen könnet? Affirmat. 14. In welchen Jahr ihr die Schlieperin das Brodt gereichet habe? Es wären wohl 14. oder 15. Jahr, daß die Schlieperin, so dazumahlen 3. Brodt gebacken aus frischen Korne. ihr inquisitin, weiln ihr Mann 10. arme Kinder gehabt, gegeben hätte. 15. Ob nicht inquisita ferner erzehlet, sie habe auf obiges wenn ihr schon hexen könnet gesagt, wer sagt denn das? Affirmat. 16. Ob nicht inquisita damahlen ferner erzehlet, die Schlieperin habe geantwortet, das sagt die Misselsche? Affirmat. 17. Ob nicht inquisita ferner damahlen erzehlet, sie habe auf obiges gesagt, sagt das die Misselsche? Affirmat. 18. Item habe ich sie dafür zu Gevatter gebeten? Affirmat. 19. Item ich habe ihr ein schwartz Huhn gegeben, daß sie es mich auch lernen solte? Affirmat. addendo; Sie habe es wiederruffen wollen, und wäre es ein Sprichwort, du hast mir ein schwartz Huhn gegeben, wenn man einem dergleichen berichtete: dahero sie inquisitin auch gesagt hätte: ich habe der Schlieperin ein schwartz Huhn gegeben, daß sie mich das Hexen auch lernen solte. 20 Item, und dancke es ihr mit dem Teuffel, daß sie es mich nicht recht gelernet hat? Affirmat, addendo: Sie wäre böß gewesen und geschmähet, daß man sie dergestalt beschuldigen wolte, da sie doch ein ehrliches Weib wäre. 21. Wenn inquisita der Misselschen ein schwartz Huhn gegeben habe? Sie habe ihr Lebtage kein schwartz Huhn gehabt, und der Misselschen keines gegeben. 22. Wie und wann die Misselschen ihr der inquisitin das Hexen gelehret habe? Die Misselin habe sie nicht hexen gelernet, sondern weilen die Misselin sie inquisitin, wie die Schlieperin gesagt, das Hexen beschuldigen wollen, so habe sie inquisitin durch ihre Reden die Beschul-

Digitized by Google

schuldigung wiederruffen, und die Misselin für eine Hexe auf solche Weise wieder schelten wollen, weswegen sie dann der Schlieperin geantwortet, ich dancke es der Misselin mit dem Teuffel, daß sie es mich nicht recht gelernet, ich habe ihr, scilicet gedachter Misselin, ein schwartzes Huhn gegeben, daß sie es mich auch lernen solte. 23. Ob nicht Inquisita damahls ferner erzehlet, sie habe einsmahlen früh Morgens in ihrer Hauß-Thür gestanden, und gesehen, daß eine Katze über den Weg gelauffen kommen, und eine Keuche Flachs im Maul gehabt habe? Affirmat, es wäre aber dieses nicht des Morgens, sondern des Abends, nachdem sie gemolcken gehabt, geschehen. 24. In welchem Jahre dieses geschehen sey? Es wäre wohl schon 14. oder 15. Jahre. 25. Ob nicht Inquisita damahlen ferner erzehlet, sie habe gesehen, daß die Katze über die Thüre gesprungen? Negat, sondern es wäre die Katze von Innemanns Hause hergekommen, und gegen der Misselin Hause zwar zugelauffen, ob aber dieselbe über der Misselin Thür gesprungen, habe sie nicht gesehen, auch nicht sehen können, weiln eine Thür-Pfost da stünde. 26. Ob nicht Anna Beata Narbs gesagt, o HErr JEsu Christ, wo lieffe sie dann hin? Negat. 27. Ihr, scilicet Inquisita, könnet ja aus euer Thür vor keine als der Misselin Thür sehen? Negat. 28. Ob nicht Inquisita hierauf den Kopf geneigt habe? Negat. Interrogat. Warum sie dasjenige, was sie jetzo ad art. 13. biß 20. incl gestanden, vormahlen im Amte dahier gelaugnet habe? Resp. Sie habe es vergessen gehabt, weiln es vor vielen Jahren geschehen, und wäre ihr erst nach dem recht beygefallen.

Hierauf wurden die Zeugen, benanntlichen, Anna Beata, Martin und Elisabeth Narbs (Elisabeth Innemannin ist wegen ihrer gestern gethanen vielfältigen variationen nicht wieder citirt worden) vorgefordert, und der Inquisitin vorgestellet, daß dieselbe ihr Inquisitin ein und anders, so sie geläugnet, in das Gesicht sagen würden, dahero sie es freywillig gestehen, und es zu keinem Eyd kommen lassen solte; worauf, als Inquisita antwortete, daß sie nicht verlangete, daß Zeugen schwören solten, sondern sie, was ihr noch bewust, ohne dem gestehen wolte, als wurde dieselbe nochmahlen vernommen, und von ihr deponiret, wie folget:

Ad Art 11. Inquisita affirmat. Ad 12. Inquisita. Es wäre das Geschrätz zwar also kommen, sie wüste aber nicht, daß es also geredet worden. Ad 23. Inquisita bliebe darbey, daß es des Abends geschehen. Testes Elisabeth und Anna Beata Narbs sagten, inquisita habge gesagt, daß sie in der Demmerung, als sie gemolcken gehabt, die Katze gesehen, ob inquisita aber den Abend oder Morgen verstanden, könte sie nicht sagen. Ad 25. Inquisita affirmat. Interrogata, warum sie es vorher gläugnet. Resp. Sie wäre eine alte Frau, und wäre ihr jetzo solches erst recht beygefallen. Ad 26. Inquisita bliebe anfänglich negativa, wiederruffte aber sogleich ihre deposition, und sagte, die Beata habe gesagt, o HErr JEsus, wo lieff sie denn

hin? Interrogata: Warum sie denn mit Läugnen alleine sich aufhalten thäte? Inquisita aber konte darauf nichts antworten. Ad 27. Inquisita affirmat. Interrogata; Warum sie es zuvor geläugnet? Inquisita wuste darauf nichts zu antworten. Ad 28. Inquisita sagte anfänglich, sie könte es wohl gethan haben, gleich darauf aber gestunde sie, daß als Anna Beata Narbs gesagt, ihr könnet ja aus euer Thür vor keine, als der Misselin Thür sehen, sie Inquisitin darauf mit dem Kopff genicket habe.

Obigem Vorgangen wurde Lucia Kohlin, der Inquisitin Stieff-Tochter vorgefordert, & monita de veritate dicenda befragt, und von ihr, wie folget, deponiret: 1. Ob sie darbey gewesen, als vor einigen Jahren die Schlieperin ihrer der Zeugin Mutter ein Brodt gegeben? Resp. affirmative. 2. Was die Schlieperin gesagt hätte? Resp. Es wäre wohl schon 16. Jahre, daß solches geschehen, doch erinnere sie sich, daß als dazumahlen ihr der Zeugin Stieff-Mutter auf ihrem Hoff gestanden, die Schlieperin derselben über einen niedrigen Zaun ein klein Brodt zugereichet, und gesagt habe, ich habe 3. Brodt von dem Neuen gebacken, und verlobet, solches denen Armen zu geben, da habt ihr auch eins, wenn die Leute schon sagen, ihr könnet hexen; worauf als ihre Stieff-Mutter gefragt, wer sagt denn das? hätte die Schlieperin geantwortet, das sagt die Misselsche, eure nechste Nachbarin, woran sie sich aber ferner nicht gekehret hätten. 3. Ob ihr der Zeugin Stieff-Mutter auf obiges zu der Schlieperin nicht auch gesagt: Sagt das die Misselsche? Resp. affirmative. Interrogata: Warum sie zuvor gesagt, daß sie sich ferner daran nicht gekehret. Zeugin schweiget auf diese Frage still. 4. Ob ihr der Zeugin Stief-Mutter nicht auch gesagt: Habe ich sie deßwegen zu Gevatter gebeten? Item, ich habe ihr ein schwartzes Huhn gegeben, daß sie es mich auch lernen solte? Resp. Sie habe solches nicht gehört.

Catharina Schlieperin wurde hierauf vorgefordert, und erinnert, auf dasjenige, so sie würde befragt werden, die Wahrheit zu sagen, inmassen denn solches zu thun dieselbe auch anlobete, und demnach auf Befragen anzeigete, und zwar sagte sie 1) Sie pflegte allezeit 3. Brodt vom frischen zu backen, in 3. oder 4. Theile zu theilen, und denen Armen vor der Thür zu geben, negirte aber 2) daß sie einsmahlen der Kohlin ein Brodt gegeben, addendo, daß des Kohls Leute es auch nicht brauchten, und als 3) deroselben vorgestellet wurde, daß der Kohl dazumahlen 10. Kinder gehabt, sagte dieselbe, es könnte wohl seyn, daß der Kohl 10. Kinder gehabt, er habe aber dazumahlen solche nicht alle bey sich gehabt, auf nochmahliges Fragen beständig darauf bestehend, daß sie der Kohlin kein Brodt gegeben hätte.

Lucia Kohlin wurde zugegen gefordert, und sagte dieselbe der Schlieperin auf Befragen in faciem, daß sie Schlieperin ihr der Zeugin Stieff-Mutter vor ohngefehr 16. Jahren ein Brodt gegeben habe, Schlieperin bliebe in negativa, adden-

Digitized by Google

dendo, daß Zeugin Lucia Kohlin ihre Feindin wäre, und sich mit ihrer der Schlieperin Tochter gezancket hätte. Testis, sie habe gegen die Schlieperin keine Feindschafft, auf Befragen hinzu setzend, daß sie ihre deposition beschwören könnte. Schlieperin, Sie könnte die Kohlin zu keinem Eyd lassen, sondern dieselbe solte ihr durch Zeugen darthun, daß sie ihrer Mutter ein Brodt gegeben hätte, sie Schlieperin könnte darauf leben und sterben, daß sie nichts darvon wissen thäte. Lucia Kohlin wurde hierauf der Eyd vorgehalten, und nach beschehener Erinnerung des Mein-Eydes und dessen schwerer Bestraffung, mit dem würcklichen Zeugen-Eyd beleget, auch demnach von ihr auf vorgestellte Fragstücke, wie folget, deponiret; und zwar ad 1. Test. affirmat, Ad 2. Testis, die Schlieperin habe gesagt, ich habe drey Brodt von dem Neuen gebacken, und gelobt, solches denen Armen zu geben, Kohlin da habt ihr auch eins, wenn schon die Leute sagen, daß ihr hexen könnet, ihr der Zeugin Mutter habe darauf zu der Schlieperin gesagt, wer sagt denn das? und die Schlieperin geantwortet, die Misselsche. Testis addebat, es habe die Schlieperin das Brodt unter der Schürtze tragend gebracht. Ad 3 Testis, affirmat. Ad 4. Test. sie habe solches nicht gehöret, weilen sie gleich fortgangen wäre. Catharina Schlieperin, modo Christoph Adams Eheweib, wurde hierauf wieder zugegen gefordert, und sagte Test. nochmahlen derselbigen in faciem, und zwar 1) daß die Schlieperin ihr der Zeugin Mutter ein Brodt gegeben habe. Schlieperin negabat. Testis bliebe in affirmativa. 2) Sagte Testis der Schlieperin gleichfalls in faciem, daß es wohl 16. Jahr wären, wie einsmahlen ihr der Zeugin Sel. Mutter auf ihrem Hoff gestanden, die Schlieperin ein Brodt unter der Schürtze gebracht (Zeugin zeigete wie Schlieperin das Brodt getragen,) ihrer Mutter über einen niedrigen Zaun zugereichet, und gesagt hätte, ich habe 3. Brodt von dem Neuen gebacken, und gelobet, solche denen Armen zu geben, da habt ihr auch eins, wenn die Leute schon sagen, daß ihr hexen könnet, und daß, als ihr Zeugin Mutter gefraget, wer sagt denn das, die Schlieperin geantwortet hätte, die Misselsche eure nechste Nachbarin. Schlieperin negat omnia constantissime. Testis bliebe in affirmativa. Ad 3. Testis sagte der Schlieperin in faciem, daß ihre Mutter darauf sie die Schlieperin gefragt mit diesen formalien: Sagt das die Misselsche? Schlieperin wolte davon nichts wissen. Testis sagte, es wäre doch wahr.

Maria Andreas Missels Eheweib wurde demnach vorgefordert und befragt, was sie von Elisabeth Erich Kohls Eheweib halte, ob sie jemahls auf dieselbe einen Verdacht gehabt, und zu Elisabeth Schlieperin, oder sonst jemand gesagt, daß gedachte Elisabeth Kohlin hexen könne? Worauf dann dieselbige anzeigete, daß sie die Kohlin jederzeit vor ein ehrliches Weib gehalten, und von derselben weiter nichts, als alles gutes wissen thäte, sie habe auch auf dieselbe nie einen Verdacht gehabt,

Digitized by Google

und weder zu Elisabeth Schlieperin, noch sonsten zu jemanden gesagt, daß die Kohlin hexen könne, welches ihr Misselin allenfalls bewiesen werden müsse.

Nach dem allen stellete der Herr Amtsvogt dahier vor, weilen die Inquisitin alt, und derselben beschwerlich, so lange geschlossen zu sitzen, auch ohne dem in der Gesinde-Stuben, weilen keine andere Stube vorhanden, sitzen müste, ob selbige, wo nicht gar aus dem Arrest erlassen, wenigstens dieselbe loßgeschlossen werden möchte, worauf ex parte commissionis befohlen wurde, die Inquisitin zwar loß zu schliessen, anbey aber derselben scharff anzubefehlen, daß sie den Arrest nicht violiren solte.

Anmerckungen wegen dieses *Commissarii.*

§. XVII. Daß der Commissarius in die dimision der Kohlin aus dem Arrest nicht consentiret, ist ihm nicht zuzuschreiben, oder daraus zu schliessen, daß er die Kohlin selbst für suspect wegen der Hexerey gehalten, und also das von dem Amts-Vogt angefangene Possen-Spiel approbiret hätte, sondern er als nudus Commissarius konte seine Commision nicht überschreiten, welche bloß dahin gienge, daß er die a Regimine decretirte Inquisition in richtigerer Form einrichtete/ als solches bißher von dem Amts-Vogt geschehen. Ja es scheinet vielmehr aus dessen Conduite, daß er bey seiner Zurückkunfft durch seine relation denen Herren Regierungs-Räthen die Sottisen der vorgegebenen indiciorum dergestalt vorgestellet, daß auch diejenigen, die bey der von dem Amts-Vogt geschehenen ersten Einschickung der Acten (ohnzweiffel aus dem von Jugend auf eingesogenem præjudicio vom Hexen-Teuffel) per pluralitatem votorum auf die inquisition geschlossen hatten, anfiengen, diese Thorheit, wo nicht gäntzlich, doch in etwas zu erkennen. Und wurde dannenhero den 20. Aprilis resolviret, an den Amts-Vogt zu rescribiren, er hätte die annoch in custodia sich befindende Elisabeth Erich Kohls Eheweib/ nachdem sie entweder hinlängliche caution de se sistendo toties, quoties, gestellt, oder, da sie solche aufzubringen nicht vermöchte, sich, so offt man sie verlangte, zu stellen jurato anloben würde, des Arrests zu erlassen.

Und wegen unsers in dieser Sache gesprochenen Urtheils/ nebst dem

§. XIIX. Jedoch war keine registratur bey denen acten zu finden, ob das rescript abgegangen, und wie es expediret worden, ja es war zu vermuthen, daß die Herren Regierungs-Räthe in der Haupt-Frage, ob die Kohlin schlechterdings von der Inquisition zu absolviren, oder was etwa sonst ihrenthalben zuerkennen sey, nicht einig werden können, und wurde also beschlossen, die acta an eine auswärtige Facultät zu verschicken und in der Regierung Nahmen ex actis ein definitiv-Urtheil, jedoch mit beygefügten rationibus decidendi einzuholen. Deßwegen

wegen wurden uns mense Majo die bißhero excerpirte zwey volumina Actorum zugesandt, auch alsobald, wie folget, expediret. Wir sahen wohl, daß nicht allein der Amts Vogt, sondern auch die Regierung selbst sich sehr vergangen, daß sie auf solch närrisch Zeug zu zweyen mahlen die inquisition verhänget oder gar anbefohlen; weil es sich aber nicht schickte, daß wir dieses dem Regimini verwiesen hätten; gleichwohl auch die Nothdurfft es erforderte, daß wir es nicht gar tacendo approbirten, als nahmen wir daher Gelegenheit, rationem dubitandi zu formiren, (die wir sonst nicht wusten, wo wir andere, die nicht ridicul wären, finden solten) und in der Beantwortung in glimpflichen terminis diesen ihren Unfug ihnen, wiewohl per indirectum vorzustellen. Daß aber in denen rationibus gar nichts von der Alberkeit der gemeinen Meynung vom Hexen-Teuffel erwehnet worden, geschahe aus zweyerley Ursachen. Erstlich, weil die Herren Requirentes Catholisch waren, und wir ihnen nicht zumuthen durfften, die Thorheit dieses præjudicii so geschwind zuerkennen, da von denen Evangelischen noch viele Juristen und Politici darinnen ersoffen sind: Zum andern, brauchte es in gegenwärtigem casu dieses moniti nicht; indem, wenn gleich sonst alles wahr wäre, was das Papstthum von dem Hexen-Teuffel die Leute bereden wollen, dennoch die auch nach denen principiis der Catholischen zur Inquisition in Hexen-Sachen determinirte indicia sich allhier gar nicht befunden. Und solchergestalt wurde nun das Urtheil also abgefasset. Urtheil selbst.

P. P. Daß in Ermangelung gnugsamen Verdachts und Anzeige wieder Elisabeth Kohlin ferner nichts vorzunehmen, sondern sie auch ohne caution und Erstattung einiger Unkosten der gefänglichen Hafft wieder zu erlassen und von der angestellten inquisition wieder zu entbinden. Es ist auch wieder Catharinen Schlieperin, jetzo Christop Adams Eheweib, und Marien, Andreas Missels Eheweib, derer Dinge wegen, weshalben Elisabeth Kohlin vernommen worden, nichts præjudicirliches zu verhängen, sondern es werden dieselben insgesamt bey ihrem gutem Leumuth wieder alle Verläumdungen und unzulängliche suspiciones billig geschützet. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl aus denen beyden Fasciculis Actorum zu ersehen, daß vor dem wieder Catharinen Schlieperin, jetzo wieder Elisabeth Kohlin in puncto magiæ inquiriret worden.

Dieweil aber dennoch wieder beyde das geringste indicium, das nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Käyser Carl des V.

Digitized by Google

art. 44. & 52.

bey der Zauberey von denen Judicibus zu attendiren, nicht vorhanden gewesen: sondern der Amtmann zu N. wieder beyde Personen rechte Lappalien und derer man sich billich für der erbaren Welt zu schämen hat, denunciret, auch obschon von denen Herren Räthen selbst hierauf die Inquisition erkannt worden, dennoch hernach die Unzulänglichkeit derselben ihnen selbst in die Augen gefallen, indem so viel die Schlieperin betrifft, bereits a. 1695. anbefohlen worden, selbige gegen caution de sistendo der Hafft zu erlassen; die Kohlin aber belangend, d. 20. Aprilis dieses Jahrs ein gleiches befohlen worden, auch wenn auf dergleichen unvernünfftige Dinge die Inquisition wieder ehrliche Leute verhenget werden solte, weder der Amtmann zu N. selbst, noch andere vornehmere Personen ihrer Unschuld gesichert seyn dürfften: Und dannenhero dergleichen ohne Ursach in Verdacht gezogene Personen von der Obrigkeit billich in Schutz zu nehmen, auch der Obrigkeit selbsten daran gelegen ist; Als ist obiger massen erkannt worden.

Ein gleichfärmig Exempel was Aberglauben für thorichte Dinge zuwege bringe.

§. XIX. Gleich da ich diesen Handel schliessen will, erstehe ich aus einer auction des Hamburgischen und Grypswaldischen Doctor Meyers Anno 1696. publicirte Päpstliche Vernunfftlose Schluß-Kunst, worinnen ich eine artige Historie angetroffen, aus der eines theils diejenigen unter denen Catholischen, die noch in dem Glauben an den Hexen-Teuffel stecken (wie in dem bißher vorgestellten Handel der Amts-Vogt war), lernen können, zu was vor thörichten Dingen dergleichen falsche abergläubische persuasiones auch sonst vernünfftige Leute bereden können, und werden die Catholische umb deßwegen keinen Eckel über besagte Historie bekommen, weil ein Catholischer Scribent davon Autor ist, nehmlich Johann Adam Weber, Doctor Theologiæ, und Käyserlicher Majestät Rath und Canonicus in Tyrol, aus dessen Arte discurrendi de qualibet materia diese Historie genommen ist. Andern Theils haben auch diejenigen von denen Protestirenden, die noch in eben der persuasion vom Hexen-Teuffel stehen, ob sie schon den Amts-Vogt etwa als einen tummen Catholicken auslachen, daß er ohne genugsame indicia die Hexen-inquisition angestellet, eine gute Lehre daraus zu nehmen, daß gleichwie dergleichen Aberglauben der Catholischen Religion nicht alleine zuzuschreiben ist, sondern in allen Religionen noch heut zu Tage solche abergläubige Leute sich finden; und von andern schon angeführet worden, daß bey keinem Hexen-Handel (da der Teuffel soll z. E. bey den Hexen geschlaffen, pacta mit ihnen gemacht, sie auf den Blockers-Berg u. s. w. geführet haben jemahls genungsame indicia da gewesen; also auch sie sich wohl zu prüffen haben, ob ihre principia

cipia vom Hexen-Weſen nicht eben ſo ridicul ſeyn, als derer Catholiſchen. Und dieſes werden ſie auch deſto lieber anzunehmen Urſach haben, weil ein Theologus γνησίως i. e. Wittebergice Lutheranus, dergleichen D. Meyer biß an ſein Ende geweſen, mit dieſem Hiſtörgen denen Catholicken eine Lection geben wollen; die gemeinen in Hexen-Acten anzutreffende indicia aber gemeiniglich nicht viel beſſer ſind, als die indicia, daraus ſo viel animalia rationalia ſich feſte einbildeten, der Affe in der Hiſtorie wäre ein Geſpenſt von der verſtorbenen Frau, und ſie derowegen wohl thun werden, ſich ſelbſt bey der Naſe zu zupffen, und wo nicht öffentlich auszuruffen, doch in der Stille, oder in ihren Kämmerlein allein gantz heimlich zu ſprechen: Turpe eſt Doctori cum culpa redarguit ipſum. Das Hiſtörgen ſelbſt, wie es in D. Meyers obgemeldeten Büchelgen p. 110. ſeqq. zu leſen, lautet alſo: Nachdem Ludovicus Sforcias die Länder, ſo diſſeits des Schweitzer-Gebürges gelegen, überkommen, und als ein Hertzog zu Mayland beſtättiget wurde, war in Mayland ein Affe von ungemeiner Gröſſe, welchen der Hertzog ſeiner Luſt und Anſehens halber aufs fleißigſte zu ſpeiſen und pflegen befohlen, wie er ihm denn auch ein bequemes Bette in ſeinem Schloſſe bereiten lieſſe. Es kam dieſes Thier ſowohl an Geſtalt als an Sanfftmuth und Fähigkeit des Verſtandes dem Menſchen ziemlich nahe, dannenhero ſich viel über dieſes Affen Klugheit, Geſchicklichkeit, Verſtand und Aufrichtigkeit, wenn er ſowohl durchs Caſtell als über den Marckt und andere Straſſen der Stadt, ja auch in die Häuſer der Bürger frey und ungehindert gienge, und bald die Vorbeygehenden grüſte, bald freundlich ſchmeichelte, bald auf allerhand Art (abſonderlich mit den Kindern) ſpielte, nicht genug verwundern kunten. Er fügte niemand einigen Schaden zu, und erzürnte ſich nie, wenn er nicht ſehre gereitzet wurde. Alle liebkoſeten ihm, theils weil er von ſo liebreichem Gemüthe war, theils weil ſie wuſten, daß ihn der Hertzog hefftig liebete. Unter andern adelichen Häuſern aber, die etwas weit von dem Caſtell lagen, war eines, welches er am allermeiſten beſuchte, in welchen eine reiche und betagte Wittwe wohnete. Dieſe alte Frau (die Nonna hieß) hatte zwey Söhne, davon der älteſte Anshelmus die Mutter überaus liebte und ehrte: dieſer, als er ſahe, wie die Mutter öffters mit dem Affen ſpielte, befahl er allen Haus-Leuten, daß ſie das Thier, wenn es ins Hauß käme, wohl ſolten pflegen und freundlich mit demſelben umgehen, damit die Mutter bey ihren grauen Jahren dieſes Troſtes nicht möchte beraubet werden. Deßwegen kam der Affe alle

Ta-

Tage etliche Stunden zu der Nonna, und wenn er mit delicaten Speisen gesättiget wurde, gieng er Abends wieder in das Castell, und legte sich zu Bette. Nach einiger Zeit nahmen der Nonna Kräfften ab, daß sie von hohem Alter beschweret, weder aus dem Hauß mehr gehen, noch stehen, noch lange sitzen kunte, sondern stets liegen muste, da sie denn in dem Bette ihren Rosen-Crantz gebetet und andere Gebete zu GOtt vor sich und ihre Familie abgeschicket. Von denen wohlgerathenen Kindern wurde nichts unterlassen, so zu Trost und Erquickung der Mutter dienete. Der Affe fande sich auch öffter, als er sonst pflegte, ein, und wiche fast nie von dem Schlaff-Gemach und Angesicht der Frauen; welche ihn dazumahl mit allerhand Schlecker Bißgen, absonderlich mit Honig und Zucker und andern delicatessen unterhielte. Endlich aber, als zu der vorigen Schwachheit ein Fieber geschlagen, starb die alte Frau. Inzwischen als alle Anstalt zu einem prächtigen Leichen-Conduct, ihrem Stande gemäß, gemachet wurde, wuschen sie zu Hause den Cörper der Verstorbenen, besprengten ihn mit wohl riechenden Sachen, und nach angezogenen neuen Kleidern legten sie ihn in die Baare, ingleichen wurden die Kopff-Binden und der Schleyer, wie sie bey Lebzeiten pflegte, zierlich um das Haupt gewunden, daß von beyden Seiten die längsten Theil uber die Ohren herunter hiengen. Es kamen indessen auch gantze Schaaren von Priester und Mönchen, die in einer langen Procession die Leiche biß zu seiner Ruhstatt begleiteten. Indem dieses alles geschahe, und jederman in dem untern Theil des Hauses mit der Leiche beschäfftiget war, schliche der Affe heimlich in der Frauen Schlaff Kammer, und fraß alles auf, was von niedlichen und kostbahren Sachen, in denen Lädgen und Schälgen anzutreffen war, als ob er nach der Frauen Tod der Erbe darzu wäre. Nachdem nun das liebe Thierchen sich solchergestalt den Bauch ziemlich gefüllet, bekam es eine ungewöhnliche Begierde in dem Bette zu liegen, auf welchem die Nonna nach der Mahlzeit sanfft und wohl zu ruhen pflegte. Als sich der Affe nun dahin verfügte, sahe er auf dem Haupt-Küssen den Schleyer mit den Binden und andern Kopf Zierrath liegen, welchen die Mägde der verstorbenen Frauen abgenommen, daß sie ihr einen weissern und reinern umthäten. Er verweilte nicht, sondern weil er kurtz zuvor gesehen, wie der Verstorbenen Haupt aufgeputzet ward, nahm er als ein curieuser Zuseher und listiger Nachahmer den Zierrath, und putzte damit seinen Kopf aufs beste, er band die Binden um die Stirne, und zog einen gegitterten Schleyer gantz artig darüber. Also stieg er manierlich

lich in das Bette, legte den Kopff auf das Haupt-Küssen, und nachdem er das Ober-Bette hinauf gezogen, und sich biß an den Hals, wie es seyn soll, zugedecket, ruhte er sanfft und stille. Nach einer kurtzen Zeit kamen die Mägde in dieses Schlaff-Gemach der Verstorbenen, solches zu reinigen, als sie aber den Affen so stille liegen sahen, der wohl gar schlieffe, haben sie nicht anders gedacht, als es wäre diejenige, dessen Bild und Kleider sie vor Augen sahen, nemlich ihre Frau, so erst vor zwey Tagen gestorben, erschracken demnach auf das hefftigste, lieffen zurücke, und stürtzten sich mit einem Weibischen Geheu'e in das Unterhauß, sagende, sie hätten mit ihren eigenen Augen die Frau in ihren Kleidern und auf ihre Art auf dem Bett liegen gesehen, sie hätten das Hertze nicht wieder umzukehren und näher hinzu zu treten, andere, die beherтzter und kühner wären, möchten hingehen, da würde sichs befinden, daß sie die Wahrheit geredet. Unterdessen kommt der Sohn Anshelmus von dem Leich-Begängniß und aus der Kirchen nebst seinem Bruder Asdrubal, wie auch den nächsten Bluts-Freunden und Schwägern wieder heim: welche, als sie von den Mägden vernehmen, was vor ein Ungeheuer droben im Bette erschiene, sich nicht unbillig darüber entsatzten, die Stiegen mit einander hinauf und in gemeldte Kammer giengen. Ob sie nun gleich destoweniger Scheu trugen, weil ihr viele hinauf stiegen, wurden sie doch bald nach Erblickung des Abentheurs bestürtzt, sahen einander stillschweigends an/ wichen mit Furcht und Zittern zurücke, stiegen geschwinde wieder herab, und schickten eilends nach dem Seelsorger. Dieser, der für gar gottesfürchtig gehalten ward, nachdem er die Ursach seiner Beruffung verstanden, wirfft alsobald seinen Stollen, Chorhembd und andern Ornat geschwind an, und befiehlet zweyen Clericis, daß sie in gleichem Priesterlichen Schmuck sollen voran gehen: deren einer das güldene Creutz, der andere den Kessel mit Weihwasser trug: Er selbst aber den Weih-Ovast in Händen haltend, besprengte alle Leute so ihm begegneten und betete. So bald dieser fromme Priester den Fuß ins Klaghauß gesetzt, wurden die darinnen hertzlich froh, liessen die Furcht nunmehro schwinden, in Hoffnung, sie solten des Geistes bald entlediget werden. Der Geistliche selbst sprach beyden gottseeligen Gebrüdern einen guten Muth ein, sagte, er wisse, wie devot und gottesfürchtig ihre fromme Mutter jederzeit gewesen, ihnen werde kein Leid wiederfahren: Es pflege wol zuweilen der listige Satan durch natürliche Mittel eine betrügliche Blendung zu machen, es solle diß Gespenst mit Beschwerung und andern Kirchen-Gewehr schon vertrieben werden. Hiemit stiegen die Geistliche die Treppe hinauf, und verfügten sich in die

Kammer, welche ihnen vorhin schon wohl bekannt war. Doch wagte sich keiner von denen Clericis zu weit hinein, sondern blieben beyde im Eingang stehen, und liessen die Thür hinter ihnen weit offen, damit sie, wann die Noth am Mann gienge, ungehindert Fersen-Geld geben möchten. Der Priester, da er das Angesicht der vermeynten Nonnæ im Bette erblicket, der er gleichwohl selber die letzte Oelung gereichet, sie auch mit zu Grabe begleitet, und würcklich in das Grab setzen gesehen hatte, entsetzte sich anfangs ein wenig, bliebe nicht weit von der Thür stehen, und betete. Bald ermannete er sich, trat vor das Bette, und stellte sich unverzagt gegen die Bestie, drehete den Weyh-Wedel in der Hand herum, und fieng an aus dem Davidischen Psalm zu intoniren: Asperges me Domine &c. Besprenge mich mit Isoppen, daß ich rein werde ꝛc. Der Affe schwieg auf solche Stimme stille und rührte sich nicht, als er aber sahe, daß der Pfarrherr den rechten Arm aufhub mit dem Weih-Qvast, fürchtete er sich, in Meynung, es sey ein Stock, womit der zu ihm tretende Priester einen Streich versetzen werde, krümmete derohalben das Maul, hebt an mit denen Zähnen zu klappern und zu knirschen, auf so abscheuliche Art, daß der Pfarrherr gedacht, es wäre der leibhafftige Teuffel, der weder auff die heilige Zeichen/ noch Ceremonien noch Gebete etwas gebe, lässet also für grossem ängstlichen Schmertzen den Weihwedel aus der Hand, und das Hertz in die Hosen fallen, und lief was er kunte, zur Kammer hinaus. Bey solcher schnellen Retirade begegnete ihm dieses Unglück, daß die beyden Clerici, so über den garstigen Anblick und das Zähnknirschen der Bestie erschrocken waren, den Vortheil der Flucht genommen, Kessel, Creutze und Bücher von sich geworffen, und sich die Stiege hinab gestürtzet hatten, da sie denn beyde auf einander stiessen, und so ungestüm hinunter purtzelten, daß der Kopff unten, die Füsse über sich kamen. Sie waren aber noch nicht gar hinunter, da der Pfarrherr ihnen nacheilete, und die Treppen gleichfalls hinabfallend, mit seinem fetten und schweren Leibe gar oben auf sie zu liegen kam. Das grosse Gepolter der Herabfallenden verursachte unter denen Söhnen und denen von Furcht schon halb todten Haußgenossen ein grosses Schrecken, doch als sie die Priester auff der Erden liegen und von Staub und Blut so übel zugerichtet sahen, richteten sie dieselben auf. Als man aber fragte, was ihnen wiederfahren, und was die Ursach ihres blassen Angesichtes wäre, haben weder die Clerici noch der Pfarrherr in langer Zeit ein eintziges Wort geantwortet. Endlich hebt der gute fromme Pfarrherr, nachdem er sich ein wenig erhoh-

holet, und das Band seiner Zungen loß wurde, indem beyden Brüdern ihre Wunden verbunden worden; mit einen tieffen Seufftzen zitternd und bebend an zu sagen: Ich habe gesehen (denn mein Gesicht hat mich nicht betrogen) Ich habe recht eigentlich mit diesen meinen Augen den leibhafftigen Teuffel in der verstorbenen Frauen Gestalt gesehen. Er wolte noch mehr reden, aber ein unverhoffter Zufall hieß ihn abbrechen. Der Affe, welcher sich doppelt ersättiget hatte, theils an den verschlungenen Süssigkeiten, theils an dem erregten Spiel, dessen er nunmehr einmahl müde war, stund auf, gieng fein gemählich die Treppen hinunter, und erschien unversehens mitten zwischen den wehklagenden Pfarrherren und dem Volck, welches ihn mit einem Schauer zuhörete; Er trug den aufgesetzten Haupt-Schmuck der Verstorbenen noch auf dem Kopffe, nebst den Haarbinden, welche er eben so förmlich gedrehet hatte, wie die Alte zu thun pflag; desgleichen auch den daran hafftenden Schleyer, welcher ihm gantz geschicklich anlag. Hierob entstund anfanges unter den Anwesenden eine gewaltige Furcht, denn etliche wähneten, es wäre die Nonna recht wahrhafftig selbst, andere, es wäre der böse Geist, so sich in ihre Gestalt hätte verwandelt; welche Einbildung bey ihnen desto leichter hafftete, weil auch das blosse Angesicht des Affens dem alten Mütterlein nicht gar unähnlich war. Als aber der Affe durch sein gewöhnliches Tantzen, Springen, Spielen und Liebkosen sich verriethe, wurden sie erstlich gantz entzückt vor Verwunderung, darnach aber brachen alle sämtlich in ein solches Gelächter heraus, als ob in dem Hause keine Leiche betrauret, sondern eine Verlöbnüß gehalten würde. Der Pfarrherr selber, ob er gleich den Fall in seiner Seiten empfindlich genug fühlete, und der beyden Läyen-Brüder noch grösserer Schade ihm sehr mitleydig zu Hertzen gieng, kunnte sich doch des Lachens nicht enthalten. Der Affe aber wußte nicht allein den Kleider-Schmuck, sondern auch die Sitten und Geberde der begrabenen Mutter so meisterlich nachzubilden, daß man zweiffelte, ob die Kurtzweil und Lust gröſſer wäre, die er jetzt anrichtete, oder die Traurigkeit und Bestürtzung, womit er zuvor das gantze Haus hatte überschüttet. Endlich gieng er, da sich der Tag geneiget, in selbigen ornat hinaus auf die Gassen und mitten unter den Hauffen derer, welche solchem lustigen Spectacul in grosser Menge zuliefen, durchhin, nach sein Nacht-Quartier in das Castell, mit solchem Geberden, als ob er über seine Verrichtungen triumphirte.

XI. Handel.

Des Cantzler Schwartzkopffs zu Braunschweig Bedencken von Einrichtung des Juris circa sacra.

§. 1.

Das Recht in geistlichen Sachen ist das vornehmste Regal/ woran die gantze Majestät hänget.

Gleichwie nach dem Zeugnüß aller Politicorum und der Erfahrenheit selbst der rechte und einige nervus eines jeden Regiments oder Status, wenn man desselben versichert seyn, und von allerhand gefährlichen Anstössen verwahren will, darin bestehet, daß der Regent 1) die Ecclesiastica, 2) Civilia, 3) Militaria in seinen Händen habe, sintemahl in solchen dreyen alle Majestas & Potestas Imperantium bestehet, und mit einem Wort davon zu reden, das gantze Jus pacis & belli absolviret wird; Also hat keines unter solchen dreyen eine grössere Macht, einem Statum zu conserviren, als die Ecclesiastica, Religio, oder Kirchen-Sachen. Es bezeuget auch die Erfahrung, und ist in dem andern capite deren sub prælo vorhandener Fürstlichen Kirchen-Ordnung mit wenig Worten, jedoch aus dem wahren fundamento ausgeführet, was daraus erfolge, wenn der Regent den Zügel in geistlichen Sachen nicht in seinen Händen hat, sondern den Geistlichen denselben lässet: Das gantze Römische Reich ist anfangs aus dieser einigen Ursach um seinen splendorem kommen, und dessen Macht und Herrlichkeit, dafür sich sonst die gantze Welt gefürchtet, unterbrochen worden, daß man den Papst und seinen Geistlichen in dem Kirchen-Regiment zu viel Macht gelassen. Vieler andrer unzehliger Exempel zu geschweigen, ist unleugbahr, daß unlängst aller Königlicher Status in Engeland durch nichts anders umgestürtzet, und inaudito plane exemplo der König durch den Hencker hingerichtet worden, alle dessen hohe Ministri, alle treffliche Häuser, das gantze Parlament, und alles, was ad priorem Reip. formam gehöret, zu Grunde evertiret, so gar, daß auch endlich derer vornehmsten Capitum unter den Geistlichen selbst nicht geschohnet worden, denn nur bloß und allein dadurch, daß bey dero durch Henricum VIII. angestelleten Reformation der König seine gebührende authorität in dem Kirchen-

Wesen

Weſen zwar wohl gefaſt, aber dabey von ſeinen Succeſſoren, inſonderheit dem Jacobo, nicht fleißig continuiret, ſondern den Geiſtlichen der Zügel in etwas zulang gelaſſen, und zwar zu Anfang nicht in externo regimine, ſondern daß man allerhand irrige opiniones und in ſpecie den Puritaniſmum daſelbſt einreiſſen laſſen, und gleichwie derſelbe unter andern auch fürnehmlich darin beſtehet, daß er die weltliche Obrigkeit von dem Kirchen-Regiment ausſchlieſſet, alſo iſts bey denen irrigen opinionibus nicht geblieben, ſondern anfangs zu öffentlichen Predigten und defenſionibus ſolcher irrigen Meynung gerathen, dieſe Prediger haben darin keinem Verbieten der weltlichen Obrigkeit unter den prætext, daß dieſelben mit dem Kirchen-Weſen nichts zu ſchaffen, auch ihnen auf der Cantzel nichts zu ſagen hätten, gehorchen wollen, ſondern ſind fortgefahren, die Obrigkeit hat ſich keines gebührenden Ernſts dawieder gebrauchet, oder die Prediger mit würcklichem Eyfer darüber angeſehen, ſondern ſo lange ſtille geſchwiegen, biß der gemeine Mann durch die gemeine Predigt eingenommen, und endlich dem gantzen eſtat den Garaus gemacht; Die Gemüther der Unterthanen faſt durch gantz Teutſchland ſind bey dieſem teutſchen Kriege unter andern böſen opinionen auch in einen Haß und Wiedervillen gegen ihrer Obrigkeit gerathen, als wenn ſie durch deren Urſache und Verſehen in das ausgeſtandene Unglück kommen, daß ſie ſich mitten in ſolchem Elend nicht durch guten Rath und Vorſorge der Obrigkeit, ſondern durch ihre vires, die Contributiones und dargeſchoſſene Gelder herdurchgeriſſen, hätten dannenhero zu ihrer Conſervation keiner Obrigkeit nöthig, ſemetipſos ſibi ſufficere, vielweniger, daß ſie nach erlangetem Frieden der Obrigkeit noch contribuiren und ſich nach derſelben richten ſolten, und was der böſen gottloſen opinionen mehr ſind, die leyder im vollen Schwange gehen. Solten nur etzliche wenige Puritaniſche Prediger, oder was nur im geiſtlichen Regiment oder Kirchen-Weſen vel per accidens hierzu Urſache geben kan, dazu kommen, ſo möchte es leicht daher gehen, als wenn ein wenig Feuer an eine Menge dürres Holtzes, Stroh, oder Pulver kömmt, wodurch auch ein allerköſtlichſtes und ſtärckeſtes Gebäude zuſehens aufgehen müſte; Es iſt nicht ohne, daß mehr mala ſind, wodurch dem Römiſchen Reiche, und in ſpecie einer jeden Provintz deſſelben groſſes Unglück über dem Haupt ietzo ſchwebet, aber dieſes obgemeldte iſt nicht der geringſten eines, & habet ſe inſtar magni alicujus morbi. Wie den übrigen Urſachen und Gefahren, und gleichſam den übrigen Kranckheiten zu begegnen, id eſt alterius loci & tem-

poris, vor dißmahl aber werde, gnädig empfangenen Befehl zufolge, ich mit wenigen unterthänig meine einfältige Meynung eröfnen, wie solchem morbo durch genugsame præservantia vorzukommen, was davon allbereit sich mercken lassen, und gleichsam heimlich einschleichen wollen, aboliret, und hinführo das Corpus hujus Reipublicæ durch S. F. G. und dessen hochgeehrten Hauses Vigilanz in gutem Stande erhalten werden möge.

worbey hauptsächlich auf *Consultationem, Magistratuum constitutionem*, und *Justitiæ administrationem* zu sehen.

§. II. Es sind 3. Stücke, die ein jeder Regent auf das allergenaueste in acht nehmen muß, in obbemeldten Ecclesiasticis, Civilibus & Militaribus, quibus bene & præclare constitutis etiam statum Reipublicæ bene constitutum esse necesse est, & prout unum quodque horum est, sic forma est Reipublicæ, & prout variat mixtura horum capitum, ita & variat forma reip. Das erste ist in consultatione & legum latione. Das andere in Bestellung der Aembter seu officiorum publicorum sive magistratuum, quales nempe esse & quarum rerum autoritatem habere debeant. Das dritte in Judiciis sive dijudicationibus controversiarum & litium inter cives reip. exortarum. Je mehr Macht ein Regent in diesen dreyen Puncten oder Stücken von sich ab, und auf andere transferiret, entweder per concessionem oder conniventiam, dergestalt, daß sie nicht in seinem des Regenten Nahmen, und vermittelst seiner authorität, sondern in eines andern Nahmen, und Krafft dessen selbst eigenen, nicht aber von dem Regenten habenden Gewalt, darinn etwas verrichten; Jemehr schwächet er seine Gewalt, Macht, und authorität und kan dadurch die formam reipublicæ zusehens verändern, und in solchen Zustand bringen, daraus er dieselbe hinwieder zu retten, und ihme eine authorität wieder zu ersetzen, in seinen Mächten hernach nicht bestehet. Ich sage aber significanter von einer solchen translation, die da machet, daß der, auf welchen etwas, es so viel oder wenig, von solchen dreyen capitibus transferiret wird, solches in seinen eigenen, nicht aber des Regenten Nahmen und authorität verrichtet, sintemahl unleugbahr ist, das kein Regent, er mag so klug, mächtig, und verständig seyn, wie er wolle, der solche drey Puncten alleine und selbsten verrichten könne; sondern er hat Hülffe dazu von nöthen, und muß qualificirte Leute an der Hand haben, durch welche er solches verrichtet, insonderheit aber bestehet seine Vorsichtigkeit darin, und kan er nicht besser, und sicherer bey allen solchen Dingen gehen, als daß er einen Senatum von seinen tapfern verständigen Leuten bestellet, mit welcher Zuthu-

ung

Digitized by Google

ung und Berathschlagung er das erste, als das vornehmste Caput allezeit verrichtet, und zu den beyden andern Stücken gehörige Anstalt machet. Solcher Senatus expediret die ihm anbefohlene Sachen nicht in seinem eignen, sondern in des Regenten Nahmen, und wenn sie darin etwas für gut befunden, wird solches dem Regenten eröffnet, und hernach in seinem Nahmen oder zum wenigsten unter seiner authorität expediret. Denn wenn der Senatus jure proprio & sua, non principis authoritate etwas thut/ so ist nicht mehr die potestas reipublicæ bey einem, sondern es gehören diejenigen, welche also jure & nomine proprio etwas zu sagen, und zu statuiren haben, eben wohl zu der Majestate Imperii, sie participiren davon, und wird dadurch die forma reipublicæ gantz geändert. Also sind die Electores und Principes Imperii nicht des Käysers Räthe allein, welche der Käyser nur um Rath zu fragen hätte, sondern was sie auf Reichs- und andern Conventen sagen und schliessen, nemlich 1) was vor Gesetze im Reiche zu machen, 2) was für Officianten im Reich bey justitz- und militarischen Sachen zu bestellen, 3) wie die Justitz am Käyserlichen Hoffe und Cammer-Gerichte einzurichten und zu administriren; Solches thun sie jure & authoritate propria und stehet dem Käyser nicht frey, ob er dasselbe thun oder lassen wolle, sondern wenn ein einmüthiger Schluß gemachet ist, so muß der Käyser nolens volens denselben exequiren, wofern er nicht angesehen seyn will, als der den statum & formam reipublicæ zu ändern gedencket.

§. III. Dagegen hat es mit andern Collegiis Consiliaribus Se- Bey der
natorum an Chur- und Fürstlichen Höfen eine weit andere Beschaffen- *consulta-*
heit, als welche bloß Ministri Principum sind, deren zwar kein Chur- *tion* sind 1)
noch Fürst entrathen kan, si salvus esse vult; jedoch thun, consultiren die Räthe
und schliessen sie bloß im Nahmen ihres Herrn, und wird auch alles mit bloße Die-
derer authorität expediret, welches zuförderst 1) hierbey in fleißige Acht ner des
zu nehmen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn ein Collegium Regenten.
der Räthe einem Regenten an seiner authorität, Macht und Hoheit schädlich wäre, sintemahl solches vielmehr für dessen authorität und Macht conservation zu Tag und Nacht vigiliret, und ohne welches kein Potentat dieselbe erhalten kan.

§. IV. Ferner ist 2) hierbey mit sonderbahren Fleiß in acht zu 2) Schrei-
nehmen, daß, so wenig der Regent selbst als durch sothanes Consilium den selbe
oder Senatum quatenus talem & in se consideratum die beyde letzte den O-
Capita brigkeiten

und Richtern *leges* für.

Capita selbst verrichten lässet, sintemahl kein Regent, oder dessen Geheimbder- oder Etat-Rath selbst, die munia magistratuum, als e. g. Sacerdotum (ipsi enim ceu sacrorum præsides sub nomine magistratuum, quatenus illud in politicis sumitur, omnino veniunt, idque vel quam maxime, wie der Aristoteles selbst gestehet, 7. Pol. 8.) entweder in der Kirchen, oder mit den Visitationibus, oder auch der ædilium, curatorum annonæ, sylvarum, & agrorum præfecturæ, executiones sententiarum in judiciis latarum, oder auch des Inspectoris der Schulen und Institution der Jugend, und was dergleichen mehr ist, nicht verrichtet, es sey denn Sache, daß der Regent jemand von seinen Räthen zum Groß-Voigt, Forstmeister, oder einen andern Officianten mache, welches officium aber er alsdenn nicht in qualitate eines Geheimbden Raths & quatenus talis, sondern bloß als ein Magistratus, dem solches also specialiter committiret worden, verrichtet. Ingleichen verrichtet dieser Senatus quatenus talis keine judicialia, cognosciret oder decidiret die causas & lites privatorum nicht, es sey denn Sache, daß es von dem Regenten nebenhin befohlen, sondern es schreibet der Regent durch diesen Senatum nach dessen Einrathen den andern die leges vor, wie sie sich verhalten, und wornach sie sich richten sollen. Und mit einem Worte davon zu reden, so ist dieses Collegium proprie der Geheime oder Estats-Rath, vermittelst welches der Regente zu Tag und Nachte pro salute reip. wachet, und so wohl den Magistratibus als denen judicibus, und insgemein allen Unterthanen den Daumen gleichsam aufs Auge hält, damit sie nicht exorbitiren und weiter gehen als ihr officium sich erstrecket.

Die 3. sich darnach zu richten schuldig sind, und nicht nach ihrem Kopffe darinnen etwas ändern können.

§. V. Zu welchem Ende denn 3) fürs dritte nicht mit wenigen Fleiß zu betrachten, daß die also genannte Magistratus, welches zu dem andern Haupt-Puncte gehöret, als auch die Judices causarum sive litium inter cives, welches zur dritten Classe gehöret, es seyn dieselbe im Consistorio oder in der Rathstube und Hoff-Gerichte, sich stricte nach denen ihnen von den Regenten vorgeschriebenen Gesetzen zu richten, daraus nicht zu schreiten, vielweniger zu unterstehen, oder zu unterfangen, solche Gesetze zu ändern, zu verbessern, zu abrogiren, oder dawieder zu dispensiren, sondern solches gehöret ad potestatem legislatoriam und zu dem ersten hier oben gesetzten Puncte, darin sie sich nicht mischen müssen, sondern so bald sie etwas darinnen ihnen unterfangen, und es wird ihnen darin vom Regenten nachgesehen, so ist es ein gefährlicher Anfang, ad muta-

mutationem reip. Ob schon dieses so bald nicht gemercket wird, sondern sich wohl erst über eine geraume Zeit & per varias consequentias ereignet, als zum Exempel, quod secundum Caput seu Magistratus attinet, stehet dem gantzen Consistorio, vielweniger einer Person oder Mitgliede aus demselben nicht zu, daß es in capitibus religionis illis nempe, quæ absque detrimento salutis se indifferenter quidem habent & tamen a Majestate in hanc vel illam partem definita aut recepta non sunt, als zum Exempel in der Frage von der ubiquität, oder auch in denen ritibus, als zum Exempel in dem exorcismo oder anderen Ceremonien, wie die in der Kirchen Ordnung gesetzet, Aenderung mache, item einem Curatori annonæ stehet nicht frey, wenn der Regente aus gewissen ihm bekandten Ursachen befohlen, daß man kein Korn, kein Vieh, aus dem Lande treiben soll, daß er solches ändere, ob er vielleicht meynet, dadurch den Unterthanen Vortheil zu schaffen, cum ratio legis fortasse ignota sit. Dem Schul-Inspectori stehet nicht frey, einen andern methodum informandi aut visitandi anzuordnen; es stehet einem Pastori, wer er auch sey, nicht zu, daß er ohne Vorwissen des Consistorii & absque plena ibidem instituta causæ cognitione, jemand in der Gemeine excommunicire und verbanne, sondern er muß darüber allemahl des Consistorii Verordnung erwarten, und alsdenn seine Gebühr verrichten. In tertio capite stehet keinem Judici frey, in die vorfallende Parthey oder Streit-Sache anders, als secundum leges ipsi a Majestate præscriptas zu decidiren, ob ihm zwar diß Urtheil hart oder ungleich bedüncken möchte; es stehet ihm nicht frey, von denen legibus zu dispensiren e. g. in dem Consistorio, in den verbotenen gradibus und andern, in der Cantzley die Straffe der Ubelthäter lege nempe publica definitas zu ändern, zu mitigiren, oder zu schärffen, wieder die Hochzeit, Kindtauff oder Begräbniß-Ordnung zu dispensiren, vielweniger stehet dem gantzen Fürstlichen Consistorio, weil demselben der Regent vermittelst der Kirchen-Ordnung atque ita lege publica aus wohlbedachtem Muth specialiter committiret, daß die Prediger auf dem Lande, qui ut supra notatum, sub nomine Magistratuum veniunt, anders als die Ordnung vermag, und zwar von einer Person ihres Mittels allein, er sey auch wer er wolle, geist- oder weltlich elegiret, oder von seinen Qualitäten æstimiret werden, oder auch einen indignum einem digniori vorziehen solte, sondern es gebühret dem Consistorio, daß sie denen ihnen vorgeschriebenen Gesetzen darinnen stricte nachgehen, und weder zur Rechten noch zur Lincken weichen, es gebühret dem Consistorio auch nicht, die leges Visitationum Ecclesiasticarum

zu ändern, oder solches durch eine Person verrichten zu lassen, sondern wenn eins oder mehr von dem, was angeführet, geschiehet, so wird dem Regenten in seine potestatem legislatoriam, das ist, in den Aug-Apffel gegriffen, ob er es schon so bald nicht mercken möchte.

Viel weniger einer allein an sich ziehen soll, was der Regent vielen anvertrauet.

§. VI. Letzlich ist fürs 4. eben so wohl fleißigst, und zwar aus unnachläßlicher Sorgfalt zu beobachten, wenn die Majestas etwa in secundo capite nicht einer, sondern mehren Personen einen Magistratum oder dessen munia aufgetragen, oder in tertio capite die dijudicationem controversiarum nicht einer Person, sondern einem gantzen Collegio dieselbe befohlen, auch demselben Collegio eine normam vorgeschrieben, wie in demselben ordentlich verfahren, wer die direction führen, welchergestalt votiret, und die cognitiones litium in loco judicii von allen Anwesenden, keinesweges aber von einem allein, extrajudicialiter (wenn es ihm nicht aus gewissen Ursachen per specialem commissionem anbefohlen) vorgenommen, Zeugen verhöret, oder sonst andere Actus, so den gantzen Collegio zuständig, davon in vorigen Puncte nur Exempelsweise mit wenig Worten etwas angezogen, fürgenommen, und verrichtet werden sollen, so gebühret sich nicht, daß eine Person solches zu ändern, und es an sich allein zu ziehen, ihr unternehmen soll, sondern es ziehet solches grosse Gefahr nach sich, und kan per consequentiam, Ursach geben, zu einer permutation der gantzen reip. Der Regent hat ohn allen Zweiffel wichtige Ursachen gehabt, die forma reip. worinn die Essentia omnium legum Civilium bestehet, will es auch offt nicht anders zulassen, es ist auch wohl den legibus provincialibus gemäß, welche so leicht nicht zu ändern stehen, warum solche functiones nicht einer, sondern mehr Personen, auch wohl einem gantzen Collegio anvertrauet, oder warum in aliqua parte eine Person der andern bey solcher Verrichtung vorgezogen werden soll, unterstehet sich nur ein einiger aus dem Mittel dieses zu evertiren, und auf sich allein zu bringen, so ist nicht allein die ratio legis, quæ consistit in utilitate publica istius reip. violiret, sondern die auctoritas legislatoris ist dahin, was ein solcher Mensch in einem Capite gethan, das wird und kan er auch in einem mehren ihn unternehmen, insonderheit wenn er einen Gehülffen hat, u. können ihm solche seine actiones auch zu andern Dingen behülfflich seyn.

Welches sonderlich in Bestallung der Prediger

§. VII. Ex. gr. Wenn eine Kirchen-Ordnung vermag, daß angehende Prediger auf eine eräugende vacanz von den gantzen Consistorio elegiret, und von deroselben qualitate judiciret werden soll, so hat solches suam rationem, daß der Regent nemlich versichert sey, er bekomme keine Prediger ins Land, als die from, gelahrt, friedfertig, mit keinen irrigen opinionen

und

und insonderheit des puritanismi inficiret, die auch dannenhero nicht aufrührisch sind, wenn aber dagegen eine Person, er sey geist oder weltlich, Tros Rutulusve fuit, die Bestellung der Predig er an sich ziehen, und solche all in commendiren, und vorschlagen will, so geschiehet solches off mahl aus Geitz, damit diejenige, welche zum Predig-Ami wollen, sich mit guten Geschencken bey ihm anfinden mögen, welches aber nicht stat hat, auch nicht zu besorgen, wenn es von dem gantzen Collegio dependiret, oder daß solcher einiger Mensch dieses intendiret, wie alle Prediger im Lande von ihm dependiren, und in allen, was er zur Stabilirung seines Ansehens oder Vorhabens fürzunehmen gedencket, ihm behülflich seyn sollen, da ist warlich der Regent, wie geringfügig und nichts würdig, auch dieses Werck in Anfang zu seyn scheinet, in grosser Gefahr. Denn weil d se einige Person, entweder in der Lehre, oder in Ceremonien etwas ändern, oder geändert haben will, oder er will wohl gar den puritanismum einführen, und die Obrigkeit vel paulatim vel statim unterdrücken, so ist ihm nichts leichters, weil er durch obbemeldtes artificium alle Prediger im Lande auf seiner Parthey, und zu seinen Geboten hat, dieselbe können den gemeinen Mann, in Städten, Flecken, Dörffern, in einen gantzen Königreiche Chur-Fürstenthum und Landen mit leichter Mühe aufwiegeln, weil der gemeine Mann vermeinet, alles was der Prediger sagt, es sey was es wolle, das rede der Heil. Geist, und kan durch solche Mittel ein gantzes Land zusehens, und ehe man es gewahr wird, aufgewiegelt werden.

Zu beobachten.

§ IIX. Durch solches einiges artificium hat der Pabst seine Authorität stabiliret, Käyser, König, Chur und Fürsten unter seinen dominat gebracht, und die Unterthanen, wieder sie sub specie pietatis & offi ii pastoralis aufgewiegelt. Was nach der Reformation in etlichen grossen Städten, die Prediger durch dieses Mittel vor Elend und Jammer angerichtet, ist am Tage, und kan S. F. G. die Stadt Braunschweig, durch die in Ao. 1604. entstandener Aufruhr, und da durch verursachtes Blutbad ein lebendiges Exempel dißfalls geben, als welches bloß von den Geistlichen und meistentheils von den damahligen Coadjutore M. Johann Kauffmann, der die andern meistentheils an sich gezogen, verursachet worden; ich will für dismahl gantz nicht berühren, was diß einige für einen äuserlichen effect nach sich ziehen kan, wann der Prediger in öffentlicher Predigt, a) vor dem gantzen Volck

wird mit Exempeln bewiesen, von Papst und was sich in Braunschweigischen Landen zugetragen.

a) In dem MSC. war folgendes dabey notiret. Forte respicitur ad ultimum D. ü kem. concionem, quæ Halæ Saxonum A. 1667. sub. tit. Regenten Predigt excusa est.

entweder den gantzen Stand der Obrigkeit oder den Regenten Hohlhipperisch accepta quavis occasione entweder wohl gar ohne einige Ursache oder wenn dieselbe schon verhanden, dennoch hindangesetzet aller graduum admonitionum, öffentlich für der gantzen Gemeine, wieder Schrifft- und Kirchen-Lehrer hochvernünfftige Erinnerung und Meynung abmahlet und ausmachet, daß ein jeder solches mit Händen greiffen kan, und es zu nichts, als Verachtung des Regenten hinaus lauffen muß.

Autoris Vorhaben summarisch vorzustellen was etwan in Kirchen Sachen zu *emendiren.*

§. IX Dieses, was also nur zwar in generalibus regulis præsuppositis angeführet worden, ist jedoch also beschaffen, daß darin gleichsam die Seele eines Regenten seines Etats bestehet, und wo er darin sive volens sive per incuriam aut ignorantiam saltem nicht allein in Ecclesiasticis, sondern auch in Civilibus & militaribus irret, so ist es mit seinen Statu geschehen, und ist ihm nicht zu helffen. Bis in hujusmodi peccare non licet, GOttes Allmacht allein ausgeschlossen; wie aber solches Sr. Fürstl. G. in den weltlichen Angelegenheiten in Reichs-Krayß- und also den gemeinen, item den eigenen Land-Sachen zu dessen Aufnahm, Regier- und Erhaltung, wie auch in militaribus, was zur defension des Landes-Verfassung, und sonst hochvernünfftig zu appliciren, solches ist dieses Orts anzuführen unnöthig, sondern ich werde nur dem empfangenen gnädigsten Befehl und meiner obliegenden unterthänigen Schuldigkeit zu folge mit wenigem gehorsamlich andeuten, was in den Ecclesiasticis oder Kirchen-Sachen bey itziger Vorfallenheit, da S. F. G. nach Vollendung der Fürstlichen Kirchen-Ordnung, welche von denen credendis faciendis & ritibus tam sacramentorum quam aliorum sacrorum negotiorum handelt, in dem andern Theil das Kirchen-Regiment selbst fassen lassen, auch ietzige neu vorhabende Bestellung thun wollen, vorzunehmen, und worinn man sich vorzusehen haben möchte, solches aber gäntzlich und ausführlich zu verhandeln, ist so wenig müglich als nöthig, sondern es gehöret solches zu Abfassung gemeldten andern Theils der Fürstl. Kirchen-Ordnung, da es, wenn es den Allmächtigen also gefält, auch mir Zeit dazu gelassen wird, zwar kurtz jedoch gründlich gefasset werden soll. Vor dißmahl aber will ich nur die summa capita berühren, insonderheit worinn E. F. G. bey vorwesender Bestellung sich grädig vorzusehen.

Zumahl es die Noth erfordert.

§. X Denn ob zwar nicht ohne, daß durch GOttes sonderliche Gnade und Schickung, welchen auch billig Danck dafür gebühret durch das Kirchen-Regiment noch zur Zeit S. F. G. Estat keine Veränderung zugefüget, so ist dennoch nicht zu leugnen, daß die fundamenta allbereit dazu geleget gewesen, und es in dem Stande sich befunden, daß wo

GOtt

GOtt nicht ſonderlich darein geſehen, es gar leicht zu einem groſſen Unheil publice hätte hinaus ſchlagen können, was privatim ein oder die ander Gemeine vor Nachtheil dabey gelitten, dürffte die Nachfrage geben, narrent & judicent alii.

§. XI. Ich muß mich gleichwohl hierbey unterthänig verwahren, daß ich keines weges aſſeveriren wolle, als wäre die hierauf für Augen geſtandene Gefahr aus einem Vorſatz, mit gutem Verſtande, Wiſſen und Willen, von einem und andern, welcher in vorigen Zeiten (ſintemahl dieſe Wercke nicht in den erſten 4. 5. oder 6., ſondern viel mehr Jahren ſich angefangen, und allbereit wohl 40. und mehr Jahre die Cæmenta dazu herfür geſuchet worden) gelebet und verurſachet, und was zur effectuirung gereichet, ins Werck gerichtet worden, ſondern ich will vielmehr dafür halten, daß ſolches aus menſchlicher Schwachheit, theils aus unzeitigem Eyfer mit ſeiner opinion gegen andere durchzudringen (als D. Baſilius contra Helmſtadienſes) theils aus Unverſtande und daß manniger nicht gewuſt, zu welchem Ende der vorgenommene Weg hinaus reichen möchte, theils aus Unwiſſenheit, theils letztlich auch wohl gar aus Einfalt und ex hypochondriis herrührender Blödigkeit geſchehen; Ich will auch keines Perſon genennet oder gemeinet haben, ſintemahl ich privatim dazu keine Urſache habe, und wenn dieſelbe ſchon publice und privatim wiſſend oder unwiſſend gegeben wäre, ſo gebühret dennoch keinem Chriſten, daß er darin ſeine vindict ſuchen wolte. Mihi non cum hominibus, ſed cum eorum erroribus & quidem talibus res eſt, qui facillimo negotio totam rempublicam maximo damno afficere potuiſſent, und zwar weil Sr. Fürſtl. Gnaden durch GOttes gnädige Schickung mich dazu geſetzet, daß ich bey Pflicht und Eyden von mir ſagen ſoll, dasjenige, ex quo respublica detrimentum quodammodo capere poteſt, und zwar nicht das weltliche Regiment allein, ſondern auch das gantze Kirchen Weſen ſelbſt, cum eccleſia ſit in republica & pars reipublicæ nobilior, und dahero des einen Schade des andern Nachtheil nothwendig nach ſich ziehen muß.

Etliche Vorbedinge des Autoris.

§. XII. Dann nun S. F. G. nach obgeſetzten regulis ſehen mögen, worin bißhero verſtoſſen worden, ſo hat man circa primum & omnium nobiliſſimum reipublicæ caput, nehmlich die poteſtatem legum ferendarum unterſtanden, ſelbige an ſich zu ziehen, und ſo wohl in dogmatibus als ceremonialibus, auch ſonſten andern partibus der Kirchen-Ordnung Aenderung zu machen. Wie es mit der reinen Lehre dieſes Fürſtenthums bewand, zeuget das Corpus doctrinæ Julium, die Fürſtl.

Der Regent muß ſich das Regale legum ferendarum wegen der in dog-

matibus noch *ceremonialibus* von seinen *Theologis* nicht nehmen lassen,

Kirchen-Ordnung, die Fürstl. Reversalien, und die Land-Tages Abschiede, in welchen beyden letzten mit deutlichen Worten enthalten, daß keine Aenderung darin durchaus fürgenommen werden solle; necessaria consequentia dictiret auch, wenn etwa in einer oder andern indifferente quæstione oder dubio einige declaratio vonnöthen, daß solches nicht von einem oder mehren Geistlichen, sondern von dem gnädigsten Landes-Fürsten, und wen S. F. G. nebst dero Geheimbden Rath etwa mehr nach der Landes Verfassung und Herkommen, dazu adhibiren möchte, geschehen müsse, was nun Sr. F. G für Theologos dazu adhibiren wollen, solches stehet bloß in S. F. G. Willen. Es werde dieselbe zwar ihr gnädig erinnern, daß sie zu Theologischen Sachen auch Theologos zu gebrauchen haben, nach dem Exempel das Constantini M. auch anderer fürtreflicher Käyser und Potentaten, und ohn derselben Gutachten und Einrathen nichts in dergleichen Sachen statuiren, es ist aber das quis & quomodo (salvis legibus provincialibus) in arbitrio legislatoris, und wenn sich die Geistlichen dazu vor sich selbst & non rogati vel accersiti eindringen wollen, so greiffen sie in ein frembd Amt, arrogiren ihnen die weltliche Macht, und wollen mit dem Landes-Fürsten pari jure & potestate auf einem Stuhl sitzen.

Zumahln da hierzu das Fürstl. *Consistorium* gar nicht bestellet ist.

§. XIII. Nun muß zuförderst allhier præmittiret und nochmals wiederholet werden, daß das Fürstliche Consistorium nur bloß von dem Legislatore und Landes-Fürsten zu dem Ende verordnet, 1) daß es obermeldtes caput tertium, die judicialia nehmlich, oder die streitende Sachen, so dahin ex sua natura gehören, vernehmen, auch darinnen cognoscire, decidire, die execution aber gleich andern judicibus an die dazu bey den Gerichten verhandene Personen verweise. 2) Daß es bey dem andern Haupt-Puncte die geistliche Magistratus, das ist, die Prediger auf dem Lande, eligire, bestelle, und so wohl in solchen als etlichen andern Fällen bey visitationibus der Kirchen, Schulen, Aufsicht auf der pauperum bona Ecclesiastica, dasjenige nomine Sr. F. G. verrichten solle, was Sr. F. G. als dem Episcopo zu thun obliget, idque tam quoad legem Jurisdictionis, quam dioecesanæ und so weit sich die termini solcher commission erstrecken. Denn was ad legem ordinis gehöret, solches hat ex alio capite in der Fürstlichen Kirchen-Ordnung seine klare Masse; von der potestate legislatoria aber, nehmlich vermittelst derselben etwas in Kirchen oder geistlichen Sachen (quatenus & in quantum illæ subjacent. Majestati) zu verordnen, davon participiret das Fürstl. Consistorium per se & quatenus tale vi nempe primævæ

suæ

ſuæ inſtitutionis gantz nicht, ſondern es muß ſich ſolcher Dinge ſo lange mit Gedult enthalten, biß es ad Conſilium in ſolchen Sachen vociret wird; der gnädigſte Landes-Fürſt thut zwar ſehr vernünfftig und wohl, wenn S. F. G. in dergleichen Sachen das gantze Conſilium, keinen davon ausgeſchloſſen, ſondern daſſelbe darüber als peritos in arte vernimmt. Es participiret aber alsdenn das Conſiſtorium von der legislatoria in ſolchen Fall nicht jure proprio, auch nicht poteſtate ſenatoria ordinaria, ſondern für das mahl ex commiſſione & vocatione Principis, welches ein vor allemahl mit ſonderbahren Fleiß zu mercken, weil es zu removirung vieler ſonſt hiebey vorfallender ſcrupulorum dienet.

§. XIV. Eo præſuppoſito & præmiſſo, ſo gebühret deme dieſe Allerhand neheſte Jahre her alſo genannten Generaliſſimo Superintendenti (de Eingriffe quo nomine poſtea plura) gar nicht, daß derſelbe auch mit Zuthun des des damagantzen Conſiſtorii de definitione controverſiarum, mutatione ce- ligen *Su-*
remoniarum, und was deſſen mehr, hätte ſtatuiren mögen, es hat ſich *perinten-*
auch das Conſiſtorium deſſen nicht angemaſſet ſondern es hat gedachter *dentis Ge-*
Generaliſſimus, als er vermercket, es möchten die andern Conſiſtoria, ſo *neraliſſimi*
wohl geiſtliche als weltliche an ſeine Seite nicht ſchlagen, novo & inau- in die *deſi-*
dito hactenus exemplo einen Synodum der Geiſtlichen im gantzen Lan- *nitionem*
de ausſchreiben, darin als ein Epiſcopus præſidiren, und neue leges & *controver-*
ſtatuta Eccleſiaſtica machen wollen, in doctrinalibus & ceremoniali- *ſiarum &*
bus, wie er ſolches nicht unklar geſtanden, auch gewiß für ſich gegangen *mutatio-*
wäre, wenn der Todes-Fall ſolches nicht verhindert hätte. Ob nun S. *nem cere-*
F. G. hohe Landes-Fürſtliche Macht auf einerley Maſſe näher getreten *moniarum.*
werden können, und was für unermeßliche Weitläufftigkeit und turbæ zwiſchen S. F. G. und Dero getreuen Landſchafft, welche ſolches pro violati ne der Fürſtlichen reverſalien und Landtags-Abſchied hätte halten, und ſolches nimmermehr zugeben wollen, unausbleiblich entſtehen müſſen, ſolches dictiret die Vernunfft; ich will des neuen Diſputats, ſo daraus mit der Univerſität Helmſtädt erwachſen, und S. F. G. mit dero gantzen Fürſtl. Hauſe impliciret hätte, für diß mahl nicht gedencken. Was für gefährliche Neuerungen und formulæ loquendi durch die empfangene Catechißmus-Fragen eingeführet, und die in hieſigen Fürſtenthum niemahls angenommene, ſondern jederzeit beſtändig wiederfochtene ubiquität eingeführet werden wollen, iſt unleugbahr; der Exorciſmus, ob er zwar an ihm ſelbſt ein Mittel-Ding, war dennoch wieder die deutliche Verordnung der Kirchen-Ordnung bey allen Tauffen, ſo der Genera-

Digitized by Google

neraliſſimus in der Heinrichſtädtiſchen Kirchen verrichtet, bloß de facto aus eigener Bewegniß und angenommener Macht angeſtellet, ſo gar auch in Gegenwart S. F. Gnaden Gemahlin, der geſamten jungen Herrſchaft, Fräulein, aller Räthe, Cantzley und Bedienten bey der Tauffe Serenſſ. Hertzogen Rudolph Auguſti Fürſtl. G. Elteſten Fräuleins unterlaſſen, zu S. F. G. hohen Betrübniß und Beſtürtzung.

Fernerer Eingriff deſſelben 1. in die Beſtellung der Prediger, und was daraus für Schaden entſtanden.

§. XV. Circa ſecundum caput, conſtitutionem nempe Magiſtratus ſind noch mehr mutationes vorgangen, deren etliche ich nur kürtzlich berichten will. 1) Aus was ſehr wichtiger Urſache die Beſtallung der Kirchendiener dem gantzen Conſiſtorio nicht aber einer Perſon, laut der Ordnung fol. 173. 174. 175. anvertrauet worden, und was aus deſſen Unterlaß oder Veränderung für Gefahr, Jammer und Elend entſtehen können, iſt oben allbereit angeführet, dem allen zuwieder hat der Generaliſſimus von etlichen Jahren her, und zwar zum allerärgſten D. Baſilius die Beſtellung der Pfarren an ſich allein gezogen, wieder ſolche klare Verordnung des gnädigen Landes-Herrn, & contra ipliſſimam rationem legis. Hierauf iſt erfolget, daß die jungen, gelahrten, beſten Leute von allen Beförderungen abgewieſen, aus dem Lande gebracht, und das Land faſt mit ignoranten und ſimpliciſten angefüllet worden; hergegen hat allemahl ſolcher einiger Mann diejenige befördert, die ihm entweder Geld genug geben, oder denen er ſeine Freunde und Verwandten, ja wohl gar ſeine Mägde und andere (videtur hoc quoque innuere B. Calixtus Wiederlegung A. 4. a. cujus legatur quoque programma contentum Part. 2. Apolog. 9. Buchter. pag. m. 312.) mit welchen er in mehrerer familiarität und Kundſchafft als gut geweſen, gelebet gehabt, gegeben, und iſt alſo die Beſtallung der neuen Paſtoren nicht per vocativum, wie billig, ſondern per genitivum & dativum geſchehen. Sr. F. G. ſeynd theils exempla ſelbſt der ung bewuſt, es iſt auch in vorigen Zeiten vor 20. 30. 40. und mehr Jahren ſehr viel, wiewohl vergeblich geklaget worden.

2) Wegen der Ordnung der Prieſter wird *præſupponiret* wann und woher

§. XVI. Vors andere (wiewohl ſolches billich præmittiret werden ſollen) iſt zu wiſſen, und mit Fleiß in acht zu nehmen, 2. daß in der Fürſtlichen Kirchen-Ordnung mit ſonderbahrem groſſen Bedacht, und aus wichtigen Urſachen verordnet, was für eine Ordnung unter den Paſtoren im gantzen Lande wegen der Aufſicht, und wie einer dem anderen ſubordiniret ſeyn ſolte, zu halten. Ob ſolche Ordnung Juris divini poſitivi aut humani, davon iſt ein groſſer Streit unter den Kirchen Lehrern vor Alters geweſen, deren Meynung dem Juri Canonico zwar in-

ferі-

seriret, die heutigen Papisten aber wollen sich darin nicht ersättigen lassen. Unter den unsrigen, und insonderheit unter den Reformirten, ist der Streit noch viel grösser, es sind und werden noch täglich grosse volumina davon geschrieben, deren eine grosse Menge vorhanden, es ist ein caput Puritanismi mit, und kommen daher die Æqualisten, id est Æquales in Engelland und die Independenten, da alle Geistliche gleich, und niemand von dem andern dependiren will. Dieses ist nun eine Sache, die nicht alleine den Pfaffen-Streit concerniret, sondern es betrifft dieselbe ipsissima reipublicæ fundamenta, wie denn solches eine grosse Ursache der motuum und alles Unglücks in Engelland gewesen, und noch diese Stunde, und also von einem Regenten mit sonderbahren Fleiß in acht zu nehmen ist. Tempore Christi sind alle Prediger oder Apostel gleich gewesen, und hat keiner einige inspection über die andern gehabt. Zu der Apostel Zeiten hat man angefangen eine Ordnung unter den Predigern einzuführen, daß die ältesten nicht allein den vornehmsten Sitz, sondern auch die Inspection in gewissen districtibus und Ordnungen über die andern gehabt. Wie die Kirche groß geworden, und die Verfolgungen aufgehöret, hat man nach deren Exempel über die gemeinen Priester gesetzet Episcopos, deren ein jeder einen gewissen District der Prediger und Gemeine, dioeceseos genannt, unter sich gehabt, über die Episcopos hat man die Ober Aufsicht gegeben denen Archiepiscopis oder Metropolitanis, deren ein jeder gewisse Episcopos unter sich gehabt, und die inspection über sie geführet, die Ober-Inspection aber über die Archi-Episcopos seu Metropolitanos ist den Patriarchen befohlen gewesen, deren in der gantzen Christenheit nur 5. gewesen, 1. der Römische, 2. der Constantinopolitanische, und zwar diese beyde in Europa. 3. zu Jerusalem. 4. der zu Antiochia, und davon letztlich der 5te zu Alexandria in Ægypto residiret. Unter diesen fünffen hat keiner über den andern Inspection oder etwas zu gebieten gehabt, sondern wenn etwas vorgefallen, ist solches entweder auf denen von den weltlichen Potentaten ausgeschriebenen Conciliis erörtert, oder sie haben mit einander freundlich correspondiret; wenn sie zusammen kommen, so ist zwar den Römischen Patriarchen, weil er zu Rom in der vornehmsten und mächtigsten Stadt der Welt & sede Imperii Romani, dem sie alle unterthänig waren, gewohnet, der Vorsitz gegönnet; er hat aber deswegen keinen primatum über die andern gehabt, so gar, daß ihm auch der Antiochenus und nachgehends der Constantinopolitanus wiedersprochen, worin dennoch der Romanus obtiniret. So lange es in solchen Terminis blieben, ist es in der

dieselbe entstanden.

Christenheit ziemlich gestanden, und hat die weltliche Obrigkeit ihr Amt circa sacra mit Ruhe verrichtet, und sich occasione sacrorum keiner Unruhe und Unterdrückung zu besorgen gehabt, wie aber der Römische Patriarche mit vielen artificiis durchgedrungen, und ihm mit Gewalt nebst dem Obersitz auch die Inspection und dominat über die andern angemasset, wozu ihm anfangs etliche Kayser gantz imprudenter und zu des gantzen Reichs ihres und ihrer Successoren höchsten Schaden geholffen, da ist das grösseste Elend daraus entstanden.

Was die weltliche Obrigkeit dadurch für Schaden gelitten, als der Papst die andern Patriarchen ausgebissen.

§. XVII. Die gantze Christliche Kirche, welche biß anhero in Einigkeit gestanden, hat sich getrennet, wozu diß die einige Ursach gewesen, sintemahl was der Römische dem Kayser wegen der Griechen ihres erroris de processione Spiritus S. item nachgehends wegen des Acacii Episcopi Constantinopolitani und sonsten vorgewendet, sind nur blosse prætextus und Schein Ursachen solches Schismatis gewesen, womit der Römische seinen Ehrgeitz behauptet, und rühret dahero das noch diese Stunde greuliche Schisma, & divisio inter Ecclesiam occidentalem & orientalem. Im weltlichen Regiment hat unter andern Ursachen auch dieser Ehrgeitz des Pfaffen, oder Patriarchen zu Rom das gantze Römische Reich in zwey Theil gerissen, deren eins der Römische, das ander der Constantinopolitanische Kayser regieret, es ist der Haß der Unterthanen unter den beyden Kaysern, auch der Kayser selbst so groß gewesen, daß keiner den andern auch in seinen Nöthen beyspringen wollen, woraus endlich kommen, daß der Türcke daher occasion zum Kriege gegen den Griechischen Kayser gesuchet. Wie derselbe von dem Römischen ex toto occidente verlassen, ist endlich dieses gantze herrliche Kayserthum, und die gantze orientalische Kirche, (welche dennoch teste P. Bellonio in Menge der Christen und gröβten allerheiligsten Provintzien die Ecclesiam latinam und imperium occidentis weit übertroffen) in des Türcken Hände gerathen, welcher von dar aus nicht weniger Provintzien von dem alten occidentalischen Imperio und der Ecclesia latina schon invadirt hat, und noch täglich sich mehr nähert. Und kan man nicht wissen, was GOtt noch mehr über die Provintzien der Lateinischen Kirchen verhängen möchte. Dieses überaus grosse Unglück, welches biß ans Ende der Welt nicht genug mit Thränen zu beweinen, ist nechst GOttes Verhängniß guten Theils daraus entstanden, daß die weltlichen Potentaten nicht mit Ernst dahin gesehen, damit die

Patri-

Patriarchen in ihrer vor alters gesetzten Ordnung verblieben, ein jeder mit seinem Vorsitz sich genügen lassen, und nicht weiters einen dominat, inspection und correction über die andern affectiren müssen, sondern es ist die conniventia, deren sich die weltlichen Potentaten hierin gebrauchet, ihnen über alle Maße theuer ankommen, und hat sie um Land und Leute, Leib und Leben, die Christliche Kirche aber hat sie in das äuserste Elend gebracht.

§. XIIX. Welches ich nur darum erzehle, und fast zu weit extra orbitas gehe, damit S. F. G. mit Händen greiffen mögen, daß zwar dieser Pfaffen-præcendenz-und Ober-Inspection Streit zu anfangs gering scheine, was er aber in recessu mit sich führe, und wo derselbe hinaus schlagen könne, insonderheit aber daß ich die fontes zeigen möge, worauf der G. Landes-Fürst und die Abfassere der Kirchen-Ordnung gar weißlich gesehen, wie sie die Ordnung unter den Predigern ratione inspectionis gemacht, denn sie haben das Land gleichsam in gewisse diœceses, deren jeden sie einen Episcopum (liceat mihi paululum abuti vocabulo, & parva componere magnis) welchen sie einen Special Superintendenten genennet, deren sind damahls, wie das Stifft Hildesheim noch bey dem Lande war, 17. gewesen, die Inspection über solche 17. special-Superintendenten hat man wiederum in 5. Districtus getheilet, und jeden einen General-Superintendenten vorgesetzet, welcher über seine untergebene Speciales die Inspection haben solte: über solche 5. General Superintendenten ist kein anderer Oberer, oder Generalissimus Superintend. verordnet gewesen, sondern es haben S. F. G. der Landes-Fürst magno & prudentissimo Consilio verordnet, daß die Ober-Inspection bey keinem Geistlichen, sondern vielmehr immediate bey S. F. Gnaden und an deren statt bey dem gantzen Consistorio seyn solte, laut des klaren Buchstabens der Ordnung p. 239. 240. 241. Solches Consistorium aber wird ordentlich mit dem Stadthalter dem Cantzler und dem General-Superintendenten zu Wolffenbüttel besetzet; solcher Wolffenbüttelsche Superintendent wird auch dahero in der Kirchen-Ordnung der oberste Superintendent genennet, welcher unter allen 5. General-Superintendenten nur die præcedentz und Oberstelle hatte, aus Ursachen, daß die Stadt Wolffenbüttel als sedes principis den andern Städten und Oertern, da die übrigen General-Superintendenten wohneten, ebener massen, wie der Römische Patriarcha aus den Ursachen den Vorsitz vor andern Patriarchen hätte, weil er in primaria urbe imperii & sede Imparatoris wohnete, er hatte aber vor sich den

Erzehlung / wie es vor dem mit Ordnung der General- und Superintendenten in Braunschweigischen beschaffen gewesen.

andern nicht zu gebieten, oder zu verbieten, sondern war nur ein membrum Consistorii, oder Senator istius Collegii. Ob nun zwar neben gesetzter massen das Consistorium kein eigenes Collegium, sondern ein appendix der Fürstlichen Rathstube war, so repræsentireten dennoch 3. obgemelte Personen in rebus quotidianis & non adeo arduis das Consistorium, wenn aber etwas vorfiele, so wichtig, so wurden aus Fürstl. Cantzeley nach Gutachten des Stadthalters oder Cantzlers die andern Räthe mit herzu gezogen, jedoch daß auch nach Gelegenheit mehr Theologen als Senatores adhibiret worden, und ist aus dieser letzten angeführten Ursache auch der Hoff-Prediger, wenn er qualificiret war, als ein blosser Assessor oder Consistorial Rath gewesen, keinesweges aber hat sich derselbe einige Authorität über einigen Superintendenten, er sey General oder Special. anmassen können, ja es ist das gantze Consistorium etliche viele Jahre zu Helmstädt gehalten worden, wie daselbst auf dem Raths-Keller (wie das Gebäu genennet wird) noch das Gemach oder locus Conventus, denn auch die Schrancken und repositoria, da die Acta gelegen, in Augenschein ausweisen, die Consistoria oder Zusammenkünfften sind damahls alle 6. Wochen, auch noch wohl weiter hinaus, gehalten, S. F. G. haben daselbst zum Præside einen weltlichen Rath hinüber geschicket, es ist auch jemand von den Professoren der Juristen-Facult. dazu genennen, und hat an statt des General-Superintendenten zu Wolffenbüttel, demselben der damahlige General-Superintendens zu Helmstädt, D. Basilius Sattler, als Assessor beygewohnet, der Hoff-Prediger aber hat damit nichts zu schaffen gehabt, auch demselben nicht beywohnen können.

Was D. Basilius Sattler hierwieder für gefährliche Neuerungen eingeführet.

§ XIX. Biß D. Basilius von Helmstädt nach Wolffenbüttel zum Hoff-Prediger beruffen, da er denn verursachet, daß das Fürstliche Consistorium wieder nach Wolffenbüttel transferiret worden. Und weil er D. Basilius die lange Zeit dem Consistorio zu Helmstädt beygewohnet, so hat er durch solche occasion den General Superint. zu Wolffenbüttel, welchem es sonst gebühret, ausgelassen und sich sub illo præ extu, weil er ein Consistorial-Rath war, demselben in der præcedenz vorgezogen, dem er sonst in qualitate eines Hoff-Predigers weichen müssen, wie noch diese Stunde zu Zell und an mehren Oertern geschichet. Gemeldter D. Basilius hat ihm aber die Zeit seines Lebens des Nahmens eines General-Superintendentis, oder auch für seine Person einer Ober-Inspection und Ober-Commando über die andern General oder Superintendenten äusserlich und ausdrücklich nicht unternommen, nur daß er es tacite angefangen, die Bestellung der Prediger auch allgemählich

lich an sich gezogen, und mit der Zeit andere Leute im Consistoro unter zu beissen ihm unternommen, durch diese occasion und durch solche artificia ist ein Anfang zur Durchlöcherung der obbemeldten sehr weißlich-gesetzten Ordnung gemachet. Es ist der regierende Landes-Fürst und das gantze Consistorium von der Ober-Inspection und obersten Superintendentz, wie die klare Worte der Kirchen-Ordnung pag. 240. lin. 7. lauten, und welche dem gnädigsten Landes-Fürsten und S. F. G. gantzen Consistorio gebühret, abgedrungen, und hat sich hinwieder D. Basilius an deren Stelle zu setzen angefangen, welches denn gewiß die rechte wahre fundamenta zu einem anderweiten Papsthum in diesem Fürstenthum gewesen, und wäre es endlich auch zu einem noch weitern Unglück hinaus geschlagen, weil er D. Basilius fast alle Pfaffen im gantzen Lande durch obberührte artificia auf seiner Seiten gehabt, und sich fast jedermann am Fürstl. Hofe für ihm scheuen müssen, wenn sich nicht getreue Patrioten dawieder mit Ernst gesetzet, und das Fürnehmen in etwas zurück getrieben hätten, wiewohl ich gäntzlich dafür halte, daß D. Basilius eben so weit nicht hinaus gesehen hat, was er in recessu mit solcher seiner ambition für böses ausrichten, und wo dieselbe hätte hinaus schlagen können, S. F. G. Hertzog Heinrich Julius hatten auch diesen Dingen so weit nicht conniviret, wenn sie nicht so gare sehr in die Händel der Stadt Braunschweig impliciret, auch mehr als einmahl eine gute Zeit aus dem Lande gewesen.

§ XX. Sonst ist an keinem Evangelischen Chur- und Fürstl. Hofe von solcher Macht, deren sich einige Personen unternehmen wollen, nie gehöret. Am Chur-Sächsischen Hofe in specie, ob zwar der Hoff-Prediger in grösseren Ansehen, als ein Geistlicher an einen Hoffe ist, oder gewesen seyn mag, hat er sich doch eines solchen Vornehmens niemahls mercken lassen, zu geschweigen sich dessen anmassen dürffen, sondern er muß sich mit seiner Assessorial oder Consistorial-Raths-Stelle genügen lassen, und mit dem zufrieden seyn, was in seinem Beywesen communi consilio in Anwesen des Cantzelers Friesen, des Consistorial-Præsidentis Metsch, und sein des Ober-Hoff Predigers, auch unterweiln noch eines geschlossen wird; Am Fürstlichen Zellischen Hofe hat sich niemand, so gar der fürtrefliche Herr Johann Arend so wenig des Nahmens Generalissimi, als einer solchen angemaßten Gewalt, gebrauchet, sondern ist mit dem Titul eines General-Superintendenten zufrieden gewesen. Er hat im Consistorio nebst seinen Collegen das seine gethan, und sich keiner mehrern Gewalt angemasset vor denselben.

Dergleichen an andern Evangelischen Höfen nicht bekannt.

Wenn der *titulus monſtroſus* eines *Superintendentis Generaliſſimi* im Braunſchweigiſchen *mode* worden.

§. XXI. Es iſt auch, die Wahrheit zu bekennen, das Wort und der titulus eines Generaliſſimi Superintendentis ein wahres monſtrum vocabuli, welches in vera ſua ſignificatione kein anders importiret, als einen Geiſtlichen, der keinen andern in eodem gradu neben ſich leiden kan oder will, ſondern ein Director und Superintend- ſive Epiſcopus ſupremus omnium reliquorum Epiſcoporum ſeyn, welches entweder eine formalis deſcriptio des Römiſchen Papſtes iſt, oder dennoch aufs wenigſte niemand anders als der Landes-Fürſt dadurch verſtanden werden kan. Res ipſa zwar iſt durch D. Baſilium obgemeldter maſſen guten Theils eingeführet, aber des Nahmens hat er, wie auch Dr. Tückermann, ſich niemahls gebrauchet, ſondern ſind mit dem Titul eines Hoff-Predigers zufrieden geweſen, wie ſolches ihre in den Druck heraus gegebene Predigten und Sachen ausweiſen, nur daß ſich ultimis temporibus Doct. Tückermann ſolches Worts oder prædicati in etwas mercken laſſen. Wie aber anno 1636. die neue Calenbergiſche Regierung zu Hildesheim und nachgehends zu Hannover angeſtellet ward, da hat man ſich zwar dieſes prædicati angefangen zu gebrauchen, res ipſa aber oder die autorität ſelber iſt noch guten Theils bey dem Conſiſtorio und alſo dem Landes-Fürſten geblieben, biß daß man nun etliche Jahre hero ſich deren auch anzumaſſen angefangen.

3) Andere *inconvenienzen*, die daraus wegen der Politiſchen *Aſſeſſorum Conſiſtorii* entſtanden.

§. XXII. Dieſes in dem vorhergehenden Punct ausgeführete Inconveniens hat 3) noch vielmehr andere nach ſich gezogen, denn an deßen ſtatt, daß das Fürſtliche Conſiſtorium nur ein pars oder appendix der Fürſtl. Rath-Stuben auf obbemeldte maſſe ſey, und dannenhero ex ſola illa ratione in wichtigen Sachen alle Fürſtl. Cantzeley-Räthe, zu dem Fürſtl. Conſiſtorio gezogen werden ſollen, hat man etliche gewiſſe Politiſche Conſiſtorial Räthe, deren etliche offtermahl nicht eins aus dem Collegio der andern Räthe geweſen, beſtellet, die Cantzeley-Räthe aber ſind ausgeſchloſſen, und alſo auf dieſe Maſſe zu einer abermahligen gantz gefährlichen Neuerung ein abſonderliches neues Collegium aufgerichtet worden, welches, wo es hinaus lauffen können, kan ein jeder leicht finden. Die jedesmahlige Cantzler mögen auch ihres Amts und das ihnen vermöge der Ordnung nächſt dem Stadthalter die direction des Conſiſtorii, und alſo das Präſident-Amt zuführen, gebühret, nicht allerdings recht wahr genommen haben, die Urſache laſſe ich dahin geſtellet ſeyn. Ich für meine Perſon habe in Betrachtung dieſer Sache Wichtigkeit mich allemahl nach Vermögen, und wenn ich entweder per abſentiam, oder S. F. G. Eſtat-Sachen mich davon nicht abge-

Digitized by Google

abgehalten, im Fürstlichen Consistorio mich eingestellet, und mein Amt daselbst verrichtet, auch so offte es der Sachen Wichtigkeit erfordert, so viel aus S. F. G. Cantzley-Räthe darzu nöthig, ja offtmahls das gantze Collegium mit dazu gezogen, und also diesen Mängel ziemlich wieder ersetzet, wiewohl ich darüber nicht nur einmahl so gar unfreundlich angesehen worden.

§ XXIII. Die direction im Consistorio gebühret 4) allein einem Politico, wie solches bey allen Evangelischen Chur und Fürstlichen Consistoriis, und in specie an dem Churfürstl. Sächsischen Hofe also gehalten wird, es hat auch solches unterschiedene viel wichtige rationes, das meiste was bey denen mündlichen Verhörungen und expeditionibus fürläufft, betrifft entweder den Proceß oder andere politische Umstände, wovon die Geistlichen keine gründliche Wissenschafft haben, bey denen Papistischen expeditionibus der Bischöflichen Sachen wird niemand die direction anvertrauet, der nicht in Jure Canonico, und allen, was zu solcher Wissenschafft gehöret, versatissimus sey. Et si quis rem altius expendere velit, so war der Præses oder caput des höchsten geistlichen Synedrii zu Jerusalem (dessen Institution dennoch am meisten GOtt dem Allmächtigen selbst ex ejus conservatione zuzueignen) nicht der Hohe-Priester, sondern ein anderer, welchen der König darzu verordnete, qui dicebatur Nasir. Nechst solchen Nasir oder Capite Synedrii war noch einer, so etwa nicht unfüglich des Nasir vicarius genennet werden könte, qui vocabatur Pater Synedrii; der Hohe-Priester aber war die meiste Zeit, wenn er tüchtig und qualificirt darzu war, nur ein Senator sive Assessor Synedrii, muste sich auch nach deren directi n richten; unterweilen war gemeldter Hoher-Priester nicht eins ein Assessor Synedrii oder Senator, sondern muste sich an seinen Hohenpriesterlichen Ami begnügen lassen, und ist kein Zweiffel, daß aus sehr wichtigen Ursachen alle die Evangel. in Teutschland sich auch solcher Verordnung obgemeldter massen gebrauchet Nun habe ich für meine Person mich nicht darüber zu beschweren, mir ist die direction so wenig von D. Wiedenburg, als D. Lütkemann seel. niemahls streitig gemachet, ich hätte es auch nicht gelitten, oder mich ihrer direction unterworffen. So lange D. Tuckermann und D. Wiedenburg gelebet, hat in absentia Cancellarii der ihm in der Ordnung folgender Politicus das Wort und die direction geführet/ D. Lütkemann hat auch, so lange Herr Cantzler Möring seel. dem Consistorio beygewohnet, in Abwesenheit meiner demselben in der direction nicht vorgegriffen; so bald aber derselbe todt gewesen, da massete ihm D. Lütkemann in meiner

4) Ingleichen wegen der *direction* unter *D.* Lutkemannen.

ab-

abſentz die direction an, wolte das Wort bey den Parthey-Sachen und ſonſten führen, war aber ſolcher Sachen nicht allein nicht gewachſen, ſondern konte auch ſo wenig der Partheyen Vortrag, als der Aſſeſſorum vota propter vitium auditus nicht einnehmen. Wie confuſe und elend es darüber hergangen, haben ſich die andern nicht genugſam beſchweren können.

5. Wegen *Reviſion* der Beſcheide.

§. XXIV. Aus ſolchem principio iſt 5. conſequenter gefolget, daß D. Lutkemann die aufgeſetzte Concepta der Beſcheide, und andere Conſiſtorial-Beſcheide, allein für ſich beſtellet, corrigiret und unterzeichnet, dazu niemand mehr admittiret, und alſo alles nach ſeinem eigenen Gefallen ausfertigen wollen.

6. Wegen Unterſchreibung der Originalien.

§. XXV. Jngleichen 6. die Unterſchreibung der Originalien, was an Beſcheiden, decretis und ſonſten ausgefertiget, hat er allein verrichten wollen, dadurch endlich alle expeditiones in ſeine Hände allein gerathen, und er alles in ſeinen Gefallen, es mochte auch ſolches in Conſilio alſo, oder auch wohl gar in contrarium beſchloſſen geweſen ſeyn, einrichten wollen, was darunter für Gefährlichkeit verborgen liegt, iſt am Tage. In der Fürſtlichen Cantzeley wird es nicht gelitten, ſondern es werden alle und jede Concepte von allen Räthen unterſchrieben, und werden die originalia nicht von dem Cantzler, ſondern Abwechſelungs-weiſe, von einer Woche zur andern, unterſchrieben, welches ein ſehr heylſames inſtitutum iſt, und zu Verhütung ſehr vielen Unterſchleiffs, ſuppoſition und andern incommoditäten dienet. Wie S. F. G. voriger Cantzler Bone anfangs in die hieſige Bedienung trat, wolte er auch die Unterſchreibung der Concepten alleine an ſich ziehen; was darunter geſuchet ward, ſolches gab über wenige Zeit die Erfahrung, und ward von S. F. Gn. auf unterthänigſt beſchehene Erinnerung ihm in ſeinem Suchen nicht gewillfahret.

7. In einſeitiger Ausfertigung der *Conſiſtorial*-Befehle.

§. XXVI. Aus ſolchen affectirten Dominat iſt 7. auch hergefloſſen daß dasjenige, was im Fürſtlichen Conſiſtorio beſchloſſen, nicht wie der deutliche Buchſtabe der Ordnung fol. 235. vermag, allein im Nahmen des Conſiſtorii, ſondern privatim durch particular-Schreiben des Generaliſſimi ausgeſchrieben und zu exequiren befohlen, magno certe totius reip. incommodo & periculo, ja es iſt auf ſolche maſſe viel Dinges befohlen, und im Lande wohl gar effectuiret, davon das gantze Conſiſtorium nicht das allergeringſte gewuſt.

8. Erinnerungen wegen der

§. XXVII. Jnſonderheit wollen S. F. G. geruhen, etwas genauer zu erwegen, was es 8. mit den viſitationibus im Lande für eine Bewandniß gehabt, was deswegen für eine feine Ordnung von den Alten gemacht,

Digitized by Google

macht, und wie dieselben endlich gantz evertiret und das äusserste oben gekehret worden. Ab antiquo & ex instituto etiam primitivæ Ecclesiæ & eidem proximæ hat es mit den visitationibus die Weise gehabt, und ist in denen von der gantzen Kirchen angenommenen canonibus also verfasset, das der Bischof seine Kirche alle Jahr selbst visitiren müssen, er hat aber zu seinen Gehülffen oder perpetuis vicariis gehabt, seine unterschiedene Archidiaconos, welche ohne des Episcopi Zuthun, und noch zum Uberfluß eben wohl ein jeder in seinem districtu die Kirchen visitiren müssen, nach einer gewissen ihm vorgeschriebenen Form, die noch heutiges Tages in den Canonibus enthalten; solcher Archidiaconorum hat jeglicher Episcopus unterschiedliche gehabt, und war das gantze Bißthum unter gewisse Archidiaconos vertheilet, wie solches noch bis gegenwärtige Stunde unter den Papisten als ex antiquis institutis gantz stricte gehalten wird. Nun hatte zwar der Metropolitanus oder Archiepiscopus die Ober-Aufsicht auf alle seiner Inspection übergebene Bischöffe, und deren dioeceses, und wann dieselben etwas übersahen, so stund ihm die correction zu. Es durffte aber keiner sich der visitation unterfangen, oder seinen untergebenen Bischoffe darin eingreiffen, sondern es war ein ander modus in den geistlichen Rechten verordnet, wodurch er die defectus erfahren könnte, wenn sie etwa heimlich gehalten würden. Insonderheit war der Metropolitanus gehalten, daß er aufs wenigste alle drey Jahr einen Synodum anstellen möchte, auf welchen alle seiner Inspection untergebene Episcopi erschienen, von dem Zustand ihrer Diœcesi umständig referiren, und nebst ihm einen gemeinen Schluß, wie der Sachen aus dem befundenen Mängeln zu helffen, machen helffen müssen.

Kirchen-visitationen / wie es mit denenselben vor Alters beschaffen gewesen.

§. XXIIX. Solcher hochnützlichen Ordnung ist die Fürstliche Kirchen Ordnung gefolget, und hat verordnet, erstlich, daß alle special-Superintend. welche allhie nur die vices der Archidiaconorum haben, die visitationes jährlich 2. mahl verrichten solten, mit sonderlichem Fleiß, Kirchen Ordnung p. 206. 207. wie denn solches noch bis gegenwärtige Stunde im gantzen Lande geschiehet. Was bey solcher visitation in Erfahrung gebracht wird, das sollen die Speciales mit nothdürfftigen Umständen ein jeder seinem General-Superintendenten überantworten. Zum andern ist zwar dem General-Superintend. nicht gebothen, daß auch er visitiren solle; welches ich denn, die Wahrheit zu bekennen, für einen grossen Mangel in der alten Kirchen-Ordnung halte, gleichwohl aber ists ihm nicht inhibiret. Es sind auch die visitationes allhier in der Wolffenbüttelschen Inspection zeithero Dr. Wieden-

Was hiervon die Braunschweigischen Kirchen Ordnungen verordnet.

burg seel. Beförderung, von dem General nebst Special allemahl fleissig verrichtet worden. Des General Superintendenten Amt aber in hoc passu darauf bestanden, daß er nicht allein einem jeden Special mit Ernst auf die Hände sehe, sondern daß er in geringen Sachen deren ihm fürgebrachten Mängeln abhelffen, und zu dero Behuf dem Speciali Instruction ertheilen soll, Kirchen-Ordnung fol. 217. Zum dritten, was aber schwehre Sachen seyn, darüber gebühret keinem General-Superintendenten das geringste zu statuiren, und ist der gantzen Kirchen-Ordnung zuwieder, daß sich dessen ein Ober-Superintendens oder Generalissimus (als von welchen die Kirchen-Ordnung überall nichts weiß) annehmen, oder vor sich noch einmahl visitiren soll, sondern es ist diese klare und deutliche Ordnung fol. 234 gemachet, daß in dem Fürstl. Consistorio (welches nemlich allhie im Nahmen des gnädigsten Landes-Fürsten die obbeschriebene vices des Metropolitani oder Archiepiscopi vertritt) alle Jahr nach Inhalt derer Canonum der alten gottseeligen Kirchen, zween Synodi gehalten werden solten. Für solchen Synodis sollen alle 5. General-Superintendenten nebst ihren Special Superintend. erscheinen, und alda für dem Consistorio in Gegenwart aller Politischen und geistlichen Räthe, relation thun von allen Verlauff der visitationen, und der decision abwarten, welches die Christliche Kirche für länger als 1000. Jahren gebrauchet, und haben dieselbe sich auch wohl dabey befunden.

Neuerungen / die hernach v. D. Basilii Zeiten an in den Kirchen-visitationen entstanden.

§. XXIX. Diesem entgegen sind die Synodi fast in 30. 40. Jahren nicht gehalten. Dr. Basilius hat es dazu nicht wollen kommen lassen, weiln ihm sonst sein dominatus über die Politicos unterbrochen wäre, das Consistorium ist gleichsam im finstern gangen / und die nothwendige Gebühr nicht angeordnet und verrichtet worden, Dr. Tückermann und Dr Wiedenburg liessen es auch hingehen, und bey dem eingeschlichenen Mißbrauch bleiben, der Krieg insonderheit verhinderte es gantz, und ward durch die unterlassene Synodos viel gutes gehindert, und hingegen viel böses tolerirt. Denn obwohl vorgesetzter massen die Special Superintendenten ihre visitationes aus Ursachen, davon hernach nicht unterlassen, so geschahe dennoch wegen zurückbleibender Synodorum keine relation, und ward also kein remedium geschossen. Nach Dr. Lütckemanns seel. Bestallung ist etliche mahl solcher Synodorum Erinnerung geschehen, weil er aber gantz fremd war, und um des gantzen Landes Beschaffenheit das geringste nicht wuste, auch keine informationes annehmen wolte, so nahm er ihm vor, daß er einmahl die Kirchen

chen im Lande beſehen, und ſich erkundigen wolte, welches ich denn ſelbſt für hochnöthig hielte, und mit rathen halff. Es ward aber alſobald ein groſſer Mißbrauch daraus, und ſolte die Beſichtigung den Nahmen einer General Viſitation haben, wieder die deutliche diſpoſition der Kirchen-Ordnung, und die alten wohl verfaſſeten Canones, dadurch ward den Special- auch General- Superintenden eingegriffen, es geriethe aber in eine groſſe Confuſion, und ward noch ärger, als es vor dieſem nie geweſen war.

§. XXX. Was durch ſolche Viſitationes (ob ſie zwar wohl gu mögen gemeynet geweſen ſeyn, & ut nullus animus malus adfuerit, wel chen ich nimmermehr ſagen kan, oder will) in den Kirchen dieſes Fürſtenthums gebauet, davon will ich andere zeugen laſſen. Ich bin gewiß, daß öffters in einem Tage 2. 3. oder 4. Kirchen viſitiret, da man doch unterweilen genug zu thun hat, wenn die Viſitation recht und mit Nutz verrichtet werden ſoll, daß in einer jeglichen Kirchen geſtallten Sachen und Umbſtänden nach, unterweilen nicht ein halber, ſondern ein gantzer, ja wohl mehr Täge erfordert werden. Hierdurch war aber die Macht Inſpectio und Judicatio, ſo ex veteri jure Archiepiſcoporum den gnädigſten Landes Fürſten und in S. F. G. Nahmen dem Conſiſtorio und Synodo zuſtund, gantz unterbrochen, und auf einen einigen Menſchen transferiret, der den Sachen bey weiten nicht gewachſen war, und war bey ſolchen Umſtänden keine Hoffnung zu einigem Synodo mehr zu machen, ſondern diß falls dieß lex fundamentalis gantz umgekehret, denen General Superintendenten ward ihr Amt gantz u. gar durch aus nieder geleget, die Harmonia und Ordnung, ohne welche kein Regiment beſtehen kan, gantz aufgehoben, und die confuſion gröſſer gemacht, als jemahls geweſen. Hierauf folget noch ein ander inconveniens. Die alten Canones haben weißlich gehandelt, daß dem Viſitatori, er ſey Archidiaconus oder Biſchoff, inſonderheit aber dieſem letzten für die Viſitation nicht das allergeringſte werden ſolte, ſondern er ſolte es umſonſt thun, würde er etwas nehmen, ſolte er ſolches in duplum reſtituiren, welches hernach auf das triplum extendiret worden: Viſitationis officium exercentes non quærant, quæ ſua, ſed quæ Jeſu Chriſti, prædicationi, cohortationi, correctioni & reformationi vacando. ut fructum referant, qui non perit. Qui autem contravenire tentaverit & quod accepit reddat, & eccleſiæ quam taliter aggravavit, tantundem impendat. Diß ſind die Worte der Alten. Eine gar geringmäßige Mahlzeit wird ihnen zwar gegönnet, jedoch daß ſie einen geringen Comitat, und ein Su-

Und was für vielerley Unfug daraus erwachſen.

perintendent über eine Person nicht mit sich bringen solte; ingleichen soll der Amtmann keinen Diener, Voigte, Knechte, oder Jungen bey sich haben, sie sollen sich mit einem geringen an nothdürfftigen Essen genügen lassen, und sollen keine Fässer oder Tonnen Bier aufgeleget werden, sind die Worte der Fürstl. Constitution von 6ten Jun. 1593. Wie es mit Essen, Trincken und dem Comitat gehalten wird, ist mir unwissend, weil in langen Jahren wegen unterlassenen und verhinderten Synodo keine rechte relation geschehen, daß aber den Special Superintend. und dem Beamten von jeder Kirchen ein honorarium an Gelde meines Wissens, bey jeder visitation einem jeden 1 Rthlr. gegeben wird, möchte sich in der Nachfrage finden; solten S. F. G. sich erkundigen wollen, (welches doch contra mortuos nicht nöthig erachte) was dem also genannten General-Visitatori gegeben, möchte wohl keine Kirche auf dem Lande unter einen Ducaten, und in den Städten unter einen Rosenobel nicht gegeben haben. Intereat igitur, daß alle Tage etliche Kirchen den Nahmen nach visitiret, re ipsa aber nicht viel ausgerichtet worden. Dieses blosse accidens hat, wie obgedacht, die visitationes noch erhalten, und die General-Visitation nebst den affectirten Ober-dominat zuwege gebracht, der rechte Hauptpunct aber ist gantz dahinten geblieben, mehr inconvenientien, so sich bey diesen andern Punct ereignet, will ich vor dißmahl nicht gedencken.

Wie in Gerichts-Sachen in *Consistorio* verfahren werden soll.

§. XXXI. Der dritte Haupt-Punct (vide supr. §. 15.) betrifft das Consistorii judicialem potestatem nemlich die Verhör und Entscheidung der streitigen Partheyen oder gerichtlichen Sachen; was nun daran gelegen, daß dieselbe cognition nicht von einem Menschen allein, sondern von dem gantzen consessu fürgenommen, alsdesto besser bedacht, von allem die Umstände vernommen und examiniret, und endlich ein Schluß communibus votis darüber gemacht werde, hoc dictitat recta ratio. Daß auch nicht unförmlich mit der cognition, mit Einnehmung des Beweißthums durch Zeugen oder sonst mit deren Examinirung verfahren werde, dienet nebst dem, daß wenn in ulla alia societate in oder durch Ordnung etwas zuthun, auch in diesem Fall dazu, daß keine nullitäten committiret werden, für denen man sich im Fürstlichen Consistorio vielmehr als in andern Gerichten im Lande aus dieser Ursachen zu hüten hat, daß S. F. Gnaden in Consistorial Sachen, so weit die Materialia derselben betreffen, keinen Superiorem in der Welt haben, und weder an das Kayserliche Cammer Gerichte, oder den Reichs-Hofrath provociret werden kan; wenn aber unförmlich verfah-

fahren, und eine nullität begangen wird, so wollen auch die provocationes ex capite nullitatis an dem Kayserlichen Cammer Gerichte, und dem Reichs-Hoffrath angenommen werden. Wenn nun durch unförmliches procediren zu dergleichen provocationibus den Partheyen Ursach gegeben wird, so ists und kan nicht anders seyn, als daß S. F. G. Ihr in diesen Consistorial-Sachen habende Jura aus Händen gebracht, und S. F. G. darin vermachten Ordnung der Censur anderer Gerichte, unterworffen werden, welches warlich der gröste læsionen und degradationen eine ist, welche S. F. G. an Dero höchsten Unmittelbahrkeiten zugefüget werden kan, dahero auch mit höchsten Fleiß dahin zu sehen ist, damit in dergleichen Sachen collegialiter mit guten Bedacht und einmüthigen Zuthun, und zwar gebührlich absque vitio nullitatis verfahren werde, keines weges eine Person solches an sich ziehe, welche wohl gar den Sachen nicht gewachsen, von dem modo procedendi aber, als einer Juristischen Sache, wohl gar nichts weiß.

§. XXXII. Hiergegen aber ist unläugbahr, daß D. Lütkemann seel. nicht allein Winckel und privat-Consistoria im Hause gehalten, die von denen Superintendenten particular und einseitige, an ihn gethane Berichte, angenommen, und hinwieder einseitig dem Consistorio unwissend befehliget, sondern auch, wenn er auf die Visitationes gezogen, hat er ihm unternommen, in Ehe und andern Sachen, die Partheyen für sich selbst, gerade als wenn er an einem Ort, dahin er gelanget, ein Cathedram episcopalem mit aller Zubehörungen hätte, zu verhören, Zeugen zu examiniren, und entweder zu entscheiden, oder aber in seiner Wiederkunfft Relation davon zu thun, und zu begehren, daß man auf sein einseitig und allein gehaltene cognition ein Urtheil im Consistorio sprechen sollen, dazu sich aber kein gewissenhaffter und verständiger Assessor verstehen, und auf eines andern angezogene Wissenschafft, do cujus fide non immerito dubitandum, atque ita causa ex actis plane non cognita, eine Sentenz fällen kan. Es hat auch etzliche mahl die Erfahrung gegeben, daß in anderweiter gründlicher Nachfrage die Sache sich ziemlich variiret, die eingezogene Nachricht mit einander gar nicht überein stimmet, und insonderheit mit der Zeugen Verhör und anderen Verfahrungen gantz nulliter procedi et worden.

Was in dieſem Punct für Unordnungen durch *D.* Lutckemannen eingeführet worden.

§. XXXIII. Ob nun sonsten die pomœria Judicii sich nicht zu weit erstrecket, und nach dem Exempel der Papistischen Geistlichen, Gerichts-Sachen, so dahin nicht, sondern für die Aemter oder andere Gericht gehören, gleichwohl dahin gezogen, unterweilen auch wohl contra commu-

Noch andere in das *Consistorium* eingezo-

schliche Mißbräuche / sonderlich wegen der Huren-Brüche.

nia principia Juris der reus dem foro des Actoris folgen müssen, (also, wenn etwan ein Geistlicher oder eine Kirche entweder ratione rei oder contra personam sub alia Jurisdictione sitam zu klagen gehabt,) wird die Nachfrage geben. Einmahl ist gewiß, und unläugbahr, ob zwar das Fürstliche Consistorium sich keiner Brüche oder Bestraffung auf dem Lande quocunque prætextu aut ex quacunque ratione annehmen könne, daß dennoch derselbe sich unternommen, die Straffe der Huren-Brüche, wenn Braut und Bräutigam sich zu frühe zusammen thun, im gantzen Lande einzunehmen. Jure proprio kan solche Straffe dem Consistorio nicht gebühren, weil sie sonst auch alle andere Huren-Brüche insgemein haben müste. Die bey den Päbstlichen Zeiten in Gebrauch gewesene Sende-Brüche, womit dieses Ding etwa coloriret werden möchte, gehören inter abusus clericales und diejenigen Sachen, worüber sich die weltliche und andere jedesmahl mit beklaget. Soll es ex speciali concessione des gnädigen Landes-Fürsten dem Consistorio oder jemand anders competiren, so stehet S. F. G. zwar frey, was die von dero Amts- und Cammer-Intraden (so weit nemlich der etwas frühzeitige concubitus conjugum für straffbar zu halten) vergeben, und dem Consistorio oder sonst jemand anders zuwenden wollen, die Gerichte im Lande aber, in Städten und andern Gerichten werden selbige Straffe dem Consistorio nimmer folgen lassen, sondern solches vielmehr pro gravamine halten, wodurch ihnen in ihren Gerichten zu nahe getreten würde, woraus leichtlich allerhand Ungelegenheit zwischen S. F. G. und der gantzen Landschafft entstehen könte.

Auf was Weise allen diesen bißherigen Unordnungen abzuhelfen sey.

§. XXXIV. Dieses und was sonsten mehr hätte können hinzu gethan werden, ist der morbus, welcher sich anfänglich paulatim in das corpus hujus reipubl. quoad ecclesiastica insinuiret, die letzte Jahre aber gar starck um sich zu greiffen angefangen. Es ist dessen curatio dem Landes-Fürsten, wenn S. F. G. aus vorangeregten Ursachen die wahre fundamenta solcher Kranckheit bekannt worden, so gar schwer nicht, sondern beruhet nur darin, daß S. F. G. mit Ernst dazu thun, die Gewalt des Consistorii mit gewissen legibus abermahls vermittelst der neuen Kirchen-Ordnung circumscribiren, und keinen, er sey auch wer er wolle, entweder directe in Bestallung oder andern rescriptis, oder auch per indirectum tacite vel per conniventiam dawieder zu handeln oder ihm etwas anzumassen, verstatten. Solche circumscriptio oder limitatio gehöret nun zwar zu dem andern Theile der neuen Kirchen Ordnung, daselbst sie in allen und jeden Puncten auch wohl abgefasset werden kan. Ich will

will dennoch die summa capita vor dißmahl allhier berühren, damit S. F. G. einen general Vorschmack davon haben, und des fundamenti aus obberührtin Umständen gewiß seyn mögen.

§. XXXV. Anfänglich und für allen Dingen muß statuiret werden, weil S. F. G. als der Landes-Fürst dem Consistorio keinen Theil an der potestate legislatoria circa sacra (so weit nehmlich dieselbe der Majestati politicæ obnoxia seyn kan) quavis ratione gestünden; ausserhalb, wenn S. F. G. das Consistorium zu einer oder andern dahin gehörigen deliberation vociren, oder begehren würden, daß sich dannenhero das Consistorium und alle demselben angehörige Glieder, insonderheit aber der Generalissimus Superintendens sich alles dessen, was darin gehöret, gäntzlich und durchaus enthalten, dahero in Lehre und Ceremonien sich schlechterdings nach der Fürstlichen Kirchen Ordnung richten, darüber festiglich halten, keines weges aber das geringste für sich nicht ändern sollen. 1) Daß das *Consistorium* in Lehr und *Ceremonial*-Sachen fur sich nichts ändere.

§. XXXVI. Zum andern, daß sich keiner von den Geistlichen im Lande dessen unternehmen, vielweniger sie darüber per modum Synodi zusammen kommen, sondern wenn jemand unter den Geistlichen etwas zuerinnern, der oder dieselbe solches an ihre Speciales, die Superintendenten an ihre General-Superintendenten, und diese es hinwieder an das Fürstliche Consistorium bringen sollen, damit alda davon deliberiret, auch wohl gestalten Sachen nach bey dem Synodo und bey dem Fürstl. Consistorio weiter erinnern, und Meldung geschehe. 2) wie es mit den *Synodis* zu halten.

§. XXXVII. Zum dritten, so viel die Besetzung des Fürstlichen Consistorii anlanget, daß es damit bey den klaren Buchstaben der Fürstlichen Kirchen-Ordnung bleiben, und was dagegen für Aender- und Neuerung, es sey vor wenig oder vielen Jahren eingerissen, eingeführet, toleriret und sanciret, solches alles abgeschaffet seyn solte, jedoch mit dieser moderation, ob wohl der Hoff-Prediger zu Anfang mit dem Consistorio nichts zu schaffen gehabt, und kein Glied desselben gewesen, sondern nur allein der General-Superintendent zu Wolffenbüttel, als der oberste und vornehmste vorangehende, & tantum in ordine non autem ulla alia ratione primus unter andern General Superintendenten ordinarius Assessor seu Consiliarius vi constitutionis gewesen, weil sich dennoch solches im nachfolgenden Zeiten geändert, und Anfangs auf den General-Superintendenten zu Helmstädt, nachgehends aber auf den Hoff-Prediger bey der Fürstl. Hofstatt allhier transferiret, so liessen es 3) Ingleichen mit Besetzung des *Consistorii*.

auch

auch S. F. G nunmehro dabey bewenden, jedoch daß, wie bishero, also auch forthin der General Superintendent auch allhier ein Consistorial-Rath sey, und stünde zu bedencken, ob nicht der jetzige Hoff Capellan mit hin einzunehmen, damit Leute, so im Predigt-Amt sitzen, das Regimen Ecclesiæ an lernen, und also ins künfftige zu andern officiis und Superintendenturen auf dem Lande gebraucht werden können. Es wäre zwar nicht undienlich, sondern nützlich, wenn der ungebräuchliche und ominosus titulus seu prædicatum eines Generalissimi abzuschaffen, weil auch monentibus omnibus genuinis Politicis das τὸ μικρὸν oder ein geringes Ding eine grosse mutation in republica nach sich ziehet. Es wird aber vor dißmahl nicht zu practiciren seyn, sondern es stehet zu erwarten, was dißfalls ins künfftige für occasion sich an die Hand geben möchte. Wegen der Politischen Assessoren bleibet es bey der Ordnung, daß gleichwie das Consistorium proprie loquendo und eigentlich kein eigenes und separatum Collegium, sondern ein Theil und Anhang der Fürstlichen Cantzley oder Rathstuben ist; denn auf den Fall, wenn Consistorial Sachen tractiret werden sollen, die Geistlichen Consilarii oder Assessores adjungiret seyn, wie solches den klaren Buchstaben der Ordnung gemäß, auch noch gegenwärtige Stunde zu Halle, zu Zelle, und andern Oertern mit grossem Nutzen und guter Versicherung des Fürstl. Status selbiger Oerter also gehalten wird, auch zu Halberstadt für Secularisirung des Stiffts also gehalten ward; Also auch dieses ordinarie (weil kein Stadthalter bestellet) der Cantzler nebst zweyen Räthen dem Consistorio beywohnen; jedoch gestalten Sachen nach auch die Cantzley-Räthe herzu gezogen werden können.

4) Wie er das *præsidium* des *Consistorii* einzurichten.

§. XXXIX. Zum vierdten bleibet die directio und das præsidium im Fürstl. Consistorio, wie bishero allemahl geschehen, dem Cantzler; wenn aber derselbe nicht bey der Hand, muß, wie auch vor diesen alle mahl geschehen, die direction von deme dem Cantzler in der Ordnung oder session folgenden Politico geführet werden, die vota müssen alda libera seyn, jedoch von einem jeden bescheidentlich, ohne herbe oder anzügliche refutation eines andern, item ohne höhnische Mienen, Auslachen oder sonst geführet werden, und zwar in guter Ordnung, daß niemand dem andern in sein votum falle; der director macht darauff das conclusum per majora, oder so die vota noch unklar, dubia oder perplexa, fraget er bis zur gäntzlichen Richtigkeit um.

5) Item die Be-

§. XXXIX. Zum fünfften, der Bestallung der Pfarrherren im gantzen Lande, worüber Serenissimi F. G. die Jura patronatus haben, muß

muß ſich keiner im Conſiſtorio alleine anmaſſen, ſondern es muß darin verfahren werden / dergeſtalt, daß eine richtige deſignation oder Catalogus (von deſſen Verfertigung, und wie zuförderſt die qualitäten der Inſcribendorum mit Fleiß erforſchet werden ſolten, der Ordnung ſelbſt gründ und ausführlich einverleibet, und inſonderheit was Chriſoſtomus homil. in cap. 1. actor. ſehr nachdencklich ſaget, inſeriret werden ſolte) derjenigen, welche gerne befördert ſeyn wolten, im Fürſtlichen Conſiſtorio vorhanden ſey, zu welchem man auf ereignende vacantien einen recurs nehmen und nach qualification der vacirenden Pfarr ein ſubjectum heraus nehmen kan, jedoch daß ſolche electio in toto conſeſſu & votis omnium auditis geſchehe, hierdurch wird aller Unterſchleiff, inſonderheit die Simonia und andere Gefährlichkeit, deren theils oben Meldung geſchehen, verhütet, das Land wird mit tüchtigen Leuten beſetzet, man kan aus den Predigern bey den gemeinen Pfarren, wenn tüchtige Leute dazu genommen ſind, hernach Special- und General-Superintendenten machen, und haben S. F. G. qualificirte Leute ſelbſt im Lande, da ſie ietzo auf gemeinen Pfarren, auch an etlichen Superint. (ſed hæc ex margine in textum a deſcriptore perperam inſerta ſunt) faſt lauter ignoranten haben, denen es zwar an Hochmuth und Hoffarth nicht, an erudition und andern qualitäten aber allenthalben mangelt

Beſtallung der Pfarrherren im gantzen Lande.

§. XL. Es werden auch S. F. G. in der That befinden, wenn ſeine ingenia und gelahrte Leute erſt ſehen werden, daß man ſie den ungelahrten vorziehe und alſo einen Selectum halten wird, daß ſie ſich alsdenn, weil es leyder an wenig Orten geſchiehet, allhie häufig anfinden, und S. F. G. ohne einigen dero Koſten oder Mühe ein ſolches Seminarium haben werden, mit welchen ſie mit allen Evangeliſchen Chur- und Fürſten wohl certiren, auch andere, ſo Jura patronatus im Lande und Krafft deroſelben eine oder mehr Pfarren zu vergeben haben, dadurch Anlaß nehmen werden, die zu præſentirende bey S. F. G. und dero Conſiſtorio zu ſuchen, wenn auch die præſentationes an das Fürſtl. Conſiſtorium von den patronis geſchehen muß, ſolches nicht einer allein im Hauſe expediren, ſondern an das Fürſtl. Conſiſtorium bringen, damit es allda expediret, und viel Unterſchleiffe verhütet werden. Wie es mit den examinibus zu halten, inſonderheit daß von dem gantzen Synedrio zu judiciren, ob der præſentatus in dem examine tüchtig befunden oder nicht, ingleichen wie es mit den Probe-Predigten, auch ſonſten zu halten, wenn ein Candidatus Miniſterii zu einer Predigt verſtat-

Nutzen dieſer Beſtellung.

tet werden solte, solches ist auch wohl in der Kirchen-Ordnung zu fassen hochnöthig, wegen vieler darin eingerissenen Unordnungen.

6) Die Ordnungen der Prediger und Superintendenten.

§. XLI. Zum sechsten, daß es mit der Ordnung oder subordination der Prediger, Special- und General-Superintend. im Lande, nach deutlichen Innhalt, der Kirchen-Ordnung sein Verbleiben haben, keine Aenderung darin vorgenommen, auch kein Geistlicher ihm über den andern mehr Gewalt, als ihm Krafft solcher Ordnung gebühret, anmassen; Hingegen aber auch den Respect, welchen ein jeder seinem ihm Vorgesetzten zu leisten schuldig, nicht entziehen solle.

7) Die Einsendungen der Berichte.

§ XLII. Fürs siebende, sollen die gemeine Pastoren ihre Berichte an die Special-Superintend. die Speciales hinwieder an die General. vermöge der Fürstlichen Kirchen Ordnung thun, oder aufs wenigste an das Fürstl. Consistorium immediate senden.

8) Unordnungen wegen der *visitationen.*

§. XLIII. Insonderheit aber fürs achte die Visitationes auf jeder Pfarr im Lande jährlich zwermahl, nach den in der Kirchen Ordnung vorgeschriebenen, und noch etwa verbesserenden Puncten und Artickeln nicht allein von dem Special-Superint., sondern auch etwa auf eine Zeit, oder dennoch per modum einer visitation, dadurch der vorige Visitator hinwieder gleichsam visitiret wird, von dem General-Superintend. verrichtet werden, jedoch alles ohne sonderbahre Kosten, und daß ohne Speiß und Tranck denen *Visitatoribus*, geist und weltlich nichts gegeben werde, (Hæc rursus ex margine in textum perperam irrepsere.) Daß der Generalissimus etwa alle, oder uns ander Jahr auch nach dem Zustande frage, und ins Land ziehe, ist zwar nicht undienlich, aber einer grossen circumspection dabey von nöthen, damit es nicht allein keinen Nahmen der Visitation habe, sondern daß auch Unkosten verhütet, und keine fernere fundamenta zu obberührten Inconvenientien geleget werden, und kan ich vermöge meiner Pflicht, Ende und Gewissens nicht vorbey, E. F. G. noch eines hiebey zu entdecken, denn ob man wohl von keinen andern visitationibus, als der Spec. Superint. vermöge der Ordnung biß daher gewust, davon ich hie oben ein mehrers angeführet, daß dennoch die Landschafft auf Gener. Visitationes und Gener. Consistoria nachgehends gedrungen, denen sie durch etliche ihres Mittels mit beywohnen wollen, wie davon in etlichen Landtages Abschieden die dispositiones zu finden seyn. Nun kommen auf solche Masse die Land-Stände mit in die Communion des Iuris Episcopatus & per Consequens S. F. G. hohen Landes Fürstlichen Gerechtigkeit, als deren erstes und vornehmstes caput die ecclesiasti-

Digitized by Google

ca ſeyn, welches Sr. F. G. billich bedencklich. Soll nun eine andere Viſitatio von dem Generaliſſimo vorgenommen, und der Nahme einer General-Viſitation (quamvis admodum abſurdum, generale eſſe & generaliter fieri, quod quidem ab omnibus ad id per legem publicam deputatis fieri debebat, & tamen ab uno ſaltem fit, cui id per legem non competit) vel per abuſum gebrauchet werden, ſo wolten S. F. G. gewiß dafür halten, daß die Landſchafft nicht ſtill ſitzen, ſondern ihre Jura urgiren, und nicht allein auf eine General-Viſitation, ſondern auch conſequenter auf die General-Conſiſtoria dringen, und dazu die Ihrigen præſentiren werden. Prudenti pauca ſufficiant. Exempla, quæ in una particula Majeſtatis incipiunt, ibi non deſinunt.

§. XLIV. Fürs neundte müſſen ohne einige Ceſſation die jährlichen Synodi bey dem Fürſtl. Conſiſtorio wieder angeordnet, und was auf den Viſitationibus vorkommen, allda vermöge der Ordnung & ex principiis ſupra deductis expediret werden. 9) Und jährlichen *Synodorum.*

§. XLV. Zum zehenden, daß in dem Fürſtl. Conſiſtorio kein decretum, Beſcheid, oder einige andere Verordnung von einem allein, ſondern im gantzen conſeſſu, omnium voto & ſuffragis, ſi non per unanimia, ſaltem per majora gemachet, die concepta nicht von einem, ſondern von allen unterſchrieben, auch ehe ſolches nicht geſchehen, keines weges verſiegelt und ausgefertiget werden; die Original müſſen Wechſelungsweiſe von Wochen zu Wochen, nach dem Exempel der Cantzley unterſchrieben werden; ſolches iſt in Fürſtl. Rathſtuben mit ſehr groſſem Nutzen eingeführet, und bis anhero continuiret worden, ſo lange man dabey continuiret, wird es wohl ſtehen mit ſolcher expedition, ſo bald aber davon abgetreten wird, hat man der gröſten confuſionen, Unterſchleiffs, Partheylichkeiten, und anders wahr zu nehmen. 10) Verfertigung der Beſcheide *per majora.*

§. XLVI. Zum Eilfften, alle und jede Verordnungen an die Geiſtlichen in dem gantzen Lande müſſen von niemand anders, als vom Conſiſtorio autoritate S. F. G. ausgelaſſen werden, und zwar an die General-Superindent. die es geſtalten Sachen nach hinwieder denen Specialibus, und dieſe einem jeden gemeinen Prediger in ſeinem diſtrict anzudeuten haben, denn ſonſten gebieret es die gröſten Unordnungen, und kan auſſer dem, wenn es anders gehalten, und die Verordnungen aus dem Conſiſtorio einem gemeinen Paſtori oder Speciali immediate zugeſchicket wird, die harmonia & ordo des Kirchen Regiments eben ſo wenig beſtehen, als wenn in einer Uhr das unterſte oder gröſſeſte Rad die Unruhe treiben, 11) Ingleichen der *Conſiſtorial*-Verordnungen an die Geiſtlichen im gantzen Lande.

ben, oder darin Abwechselung gehalten werden solte, auf welche Masse keine oder wenige Minuten in ihrer Consistenz bleiben, sondern dissolviret werden müsten, oder als wenn in der Fürstl. Rathstuben, oder der Fürstl. Rath-Cammer bey den abgelassenen Anordnungen man den Amtmann oder Gerichts-Herrn vorbey gehen, und einem Amts- oder Dorff-Voigt immediate anbefehlen wolte. Es verleuret nicht allein dadurch der Superintend. oder der Amtmann seinen respect, und wird der ander halsstarrig, achtet auf sein Geboth nicht mehr, sondern es giebet auch contradictorias expeditiones, woraus nichts anders, als lauter confusionen entstehen, und es endlich zu einer totalen dissolution hinaus lauffen müsse.

12) Abschaffung der winckel. *Consistoriorum.*

§. XLVII. Zum zwölfften müssen alle Neben- und Winckel-Consistoria gäntzlich und durchaus abgeschaffet seyn, und wenn einen oder andern aus dem Mittel des Consistorii etwas zu Ohren kommt, oder offenbahret werden möchte, quacunque tandem occasione id fieri queat, darin man etwa ex officio zu verfahren, vielmehr aber wenn sich die Partheyen selbst anmelden, so muß solches ad ordinarium consilium & ad ordinariam cognitionem gebracht, die absonderliche inquisitiones, examinationes testium aber, und was dessen mehr genennet werden mag, gantz abgestellet bleiben.

13) Höchstnöthige *cautel* wegen Fester Haltung der neuen verbeßerten Ordnung.

§. XLIIX. Schließlich und zum dreyzehenden ist noch ein unterthäniges monitum übrig, ohne dessen Effectuirung voriges alles nicht subsistiren kan, weil nehmlich kein Regiment quacunque sui parte bestehen kan, wofern nicht über einmahl gegebene, gesetzte und gemachte Ordnungen gehalten, oder das geringste, was dem zuwieder, zu gelassen wird, sondern es weit besser, daß niemahls einiges Gesetz gegeben, als daß es heute gemacht, morgen aber geändert und violiret werde, insonderheit wenn es mit solchem Gesetz die Bewandniß hat, daß darauf die Fundamenta des gantzen Estats, wie es in der höchsten Wahrheit mit dem præsenti negotio bewandt; und aber bekannt ist, wie es an großer Herren Höfen pfleget herzugehen, theils daß die Herren selbst mit der mole negotiorum allemahl dergestalt obruiret seyn, daß sie stets auf jede particularia nicht achten, auch deren momenta so eigentlich nicht in acht nehmen, vielweniger dieselbe ad trutinam graviorum principiorum & fundamentorum zu erwegen, Zeit haben, theils daß es unterweilen den Ministris, die es billich erinnern solten, entweder an den fundamenten oder dennoch an der particular-information oder auch an der Zeit mangelt / (weil der negotiorum publicorum, & Status viele sind, welche

che auch wohl unterweilen den allerklügſten irre machen, quandoque etiam & bonus dormitat Homerus) theils, daß es auch an importunen ſollicitanten nicht mangelt, welche ihres privat-Nutzen, Ehrgeitzes und anderer mehren reſpecten halber, mit ihrer condition nicht friedlich ſeyn, ſondern immer weiter hinaus, und gröſſer als ihnen und dem publico dienlich iſt, ſeyn wollen, welche denn auch ihre Favoriten und Intereſſe haben, und durch ſolche oder auch ander artificia etwas auswircken, welches denen legibus fundamentalibus gantz zuwieder iſt. So werden S. F. G. ſehr hochvernünfftig und weißlich thun, wenn ſie der neuen Kirchen-Ordnung eine general clauſulam mit ſonderbahrem Ernſt anhängen ließ, des deutlichen Innhalts, daß es ein vor allemahl bey der diſpoſition, Worten und Meynung ſolches legis publicæ ſein Verbleiben haben, und demſelben von niemanden zuwieder gehandelt werden ſolte, mit der Erklährung, ob ſchon jemand ein wiedriges ſeiner Beſtallung einrücken laſſen, oder ſonſt einige declaration, oder wie es Nahmen haben möchte, hierwieder erhalten würde, daß dennoch ſolches alles nicht gelten, ſondern Krafft ſolcher Ordnung caſſiret und abgethan ſeyn, auch die impetranten noch dazu mit ernſter Straffe angeſehen werden ſolten, welches denn auch revera alſo erfolgen müßte, wenn ſich ein contravenient oder Einſchleicher erfinden würde, ut pœna ſtatim & in principio ad unum & paucos, metus autem ad omnes perveniat.

§ XLIX. Dieſes ſind zwar meine unvorgreifliche / jedoch aus unterthäniger getreuer Sorgfalt für S. F. G. und dero lieben Poſteritát Wohlſtand gemeynte Gedancken, welche ich nicht anders als wohl und gnädig aufzunehmen bitte. GOtt dem Hertzenkündiger iſt bekannt, wie gut und treulich ich es damit gemeynet, mihi neque ſeritur neque metitur. Der allmächtige GOtt wolte S. F. G. Hertz und Gemüthe bey dieſer wichtigen Sachen dirigiren und ſeinen kräfftigen Seegen, ohne welchen alle menſchliche conſilia umſonſt ſeyn, dazu ſprechen. Beſchluß

Innhalt des II. Theils.

I. Handel

Unvorgreifliches Bedencken/über den gegenwärtigen Zustand des Justitien-Wesens/und dessen künfftigen Verbesserung.

Der elende Zustand des Justitz-Wesens ist fürnehmlich dem Ehr- und Geld-Geitz der Richter und Advocaten zuzuschreiben §. I. p. 1. General-Innhalt dieses Bedenckens §. II. p. 3 Acht Special Classen derer Gebrechen, und der Mittel dawieder §. III. p. 3. I. Die unmäßige Erfindung, Vermehrung und Aenderung der observantien, und der daraus entstehende Schade §. IV. p. 4. Wie diesem Ubel, als welches Potestati legislatoriæ schnurstracks zuwieder, zu steuren sey. § V. p. 5. II. Schaden durch die vielfältigen und unnöthigen interlocute, §. VI. p. 7. Dienliche Mittel dawieder 1) wegen der legitimation, caution, gauranda, competentiæ fori, insinuationis citationum, 2) wegen Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Klage, 3) wegen der durch der Advocatorum tergiversatio entstehenden interlocuten, 4) wegen der übrigen Beyurtheil ante & post litis contestationem, probationem, executionem. §. VII p. 9. Herrlicher Nutzen und Würckungen besagter Mittel, so wohl in Ansehung der Zeit, als der Kosten. § IIX. p. 10. III. Grosser Mißbrauch der Appellationen und vielfältige querelen darüber §. IX. p. 11. Allerhand Mittel wieder diesen Mißbrauch, Verbietung der Appellationen 1) a sententiis interlocutoriis, 2) in causis non appellabilibus, 3) Benehmung des effectus suspensivi in etlichen Fällen; 4) Determinirung einer gewissen summæ appellabilis. 5) In geringen Sachen Hebung der gravaminum per rescripta. 6) Deposition einer gewissen summa in casum succumbentiæ. 7) Des appellirenden Theils und dessen Advocaten juramentum malitiæ. 8) Straffe der boßhafftigen Appellanten an Leib, Ehre und Gut. 9) Auch derer, die in ihren appellationen den Richter erster instantz geschmähet §. X. p. 14. IV. Mißbrauch und Ungrund des inhibition-Processus in Hoff-Gerichten. §. XI. p. 16. welcher demnach gäntzlich abzuschaffen. §. XII. p. 17. V. Mißbrauch der unter der Larve ampliandæ jurisdictionis vorgehet, §. XIII. p. 18. Welches als ein observantzen-Ubel abzuschaffen. §. XIV. p. 19. VI. General-Anmerckungen, wie die Richter beschaffen seyn sollen §. XV. p. 20. Item von der Advocaten Nothwendigkeit, und Untreue, auch deren Ursache, Menge böser Advocaten §. XVI. p. 21. Leichtes remedium dawieder, Erwehlung einer gemäßigten Anzahl geschickter und gewissenhaffter Advocaten, und deren Verpflichtung. §. XVII. p. 22. Von Verbesserung der gesammten Verfassung bey Justiz-Collegiis: 1) daß sie insgesamt täglich sitzen, und nicht erst in Virtel-Jahren u. d. g. zusammen kommen, 2) daß

Digitized by Google

daß nicht einerley Personen in erster und anderer Instantz zugleich sitzen, 3) daß die judicia und Rechts-Collegia nicht mit so vielen einander anverwandten Personen besetzt blieben, 4) daß keiner, der in Rechts und Justitz-Collegiis sitzt, sich des Advocirens gebrauchen dürffe, 5) daß über 4. oder 6. Personen zu einem Collegio oder judicio nicht admittiret würden. §. XIIX. p. 23. Von Abschaffung der sportuln, und zulänglicher Besoldung der Richter und Advocaten. §. XIX. p. 26. VII. Das 1. allgemeine remedium voluntarium die Processe zu kürtzen, Versuchung der Güte §. XX. p. 27. Das andre Mittel: Willkührlicher Schieds-Richter Erwehlung §. XXI. p 29. Das 3. Mittel durch willkührliche Losse. §. XXII p. 29. Das 4. Mittel: willkührliche Einschränckung der Processe durch compromissa. §. XXIII. p. 29. Das allgemeine remedium coactivum die Processe zu kürtzen daß alle causæ civiles binnen 3. Jahren geendiget werden §. XXIV. p. 30. Dieses ist so möglich als leicht, wenn nur die Richter und Advocaten es nicht hindern § XXV. p. 31. Und wenn die vielen Interlocute abgeschafft, auch die sportuln anders eingerichtet werden. §. XXVI. p. 31. IIX. Vier Mittel, die vier Verderbnüsse der Gerichte zu tilgen §. XXVII. p. 31. Nemlich Furcht, Begierde, Haß und Liebe. §. XXIIX. p. 32. Dreyerley Straffen ex jure civili §. XXIX p. 32. Mit welchen das Jus Canonicum übereinstimmet §. XXX. p. 33. Noch ein locus parallelus ex Jure Civili §. XXXI. p. 34. Das allervornehmste Mittel ist die GOttes-Furcht §. XXXII. p 34. Beschluß dieses Bedenckens §. XXXIII. p. 34.

II. Handel.

Unterschied zwischen der vi publica oder Strassen-Raub / und sonst andern liederlichen Händeln auf der Strasse.

Nutzen, wenn man in Jure die praxin und theorie mit einander conjungiren kan Gelegenheit zu gegenwärtigem Handel §. I. p. 35. Summarischer Innhalt des streitigen und zweiffelhafften Handels §. II. p. 36. Deutlichere Erzehlung des Handels. Denunciation der Schüler. Des einen Denunciaten Christophs Antwort auf articulos §. III. p. 37. Zeugen Verhör und erstes Urtheil wieder Christophen §. IV. p. 39. Entdeckung des andern Consorten Georgens. Defensio pro avertenda für beyde §. V. p 41. Gedancken über die Defension. Christophs andere Verhör ad articulos §. VI. p. 44. Georgens erste Verhör §. VII. p. 45. Christophs dritte Verhör §. VIII. p. 46 Der beyden Schüler Aussage ad articulos §. X p. 47. Was ferner für anderwärtiger Verschickung der acten fürgegangen, nebst dem andern Urtheil §. X p 49 Christophs und Georgens andere defension §. XI. p. 51. Das dritte Urtheil wieder die beyden Inquisiten §. XII. p. 67. Was nach dem dritten Urtheil in processu ferner vorgegangen §. XIII. p. 69. Neue defension für Georgen alleine §. XIV. p. 74. Wie sich der

neue

neue defensor des Christophs von dem Juramento calumniæ befreyet §. XV. p. 79 Unterschiedene und zum Theil wiedrige Verordnungen der Magdeburgischen Proceß-Ordnungen vom Juramento calumniæ der Advocaten §. XVI. p. 80. Christophs neue defension §. XVII. p. 81. Allerhand wiedriege Urtheile von derselben §. XVIII. p. 93. Neues Jenisches Urtheil, das die vorhin erkannte tortur in einen Reinigungs-Eyd verwandelt §. XIX. p. 94. Des Judicis neue Erfindungen, Christophen zum jurament nicht zuzulassen §. XX. p. 95 Christophs darüber geführte Beschwehrung §. XXI. p. 98. Indeß bleibt Judex anfangs bey seinem Vorsatz §. XXII. p. 100. Aendert sich aber doch. Christophs Reinigungs-Eyd. Definitiv-Urtheil §. XXIII. p. 102. Einige merckwürdige Umstände, was dem Defensori aus Christophs defension für Vortheil erwachsen. XXIV. p. 104.

III. Handel.

Allerhand Rechtsfragen von ungleicher Heyrath / zwischen Reichs-Fürsten und Weibspersonen von geringen Bürgerstand.

DJe proponirten vier Fragen §. I. p. 107. Das beygefügte Fürstliche Schreiben §. II. p. 109. Das darinnen allegirte Erbieten sub ⊙ §. III. p. 110. Copey von Fürstlichen pacto §. IV. p. 112. Gravamina wieder obiges pactum §. V. p. 113. General Bedencklichkeiten bey diesem Handel §. VI. p. 116. Beantwortung der vier vorgelegten Fragen, nebst dem Responso selbst. §. VII. p. 116. Beantwortung einer andern Frage: Ob bey den Teutschen die Mütter ihren Stand auf alle ihre Kinder fortpflantzen §. VIII. p. 135. (Warnung für dem Vorurtheil der Ubereilung § IX. p. 136.) Und noch einer andern Frage: Was davon zu halten sey, wenn Leute von bürgerlichen Stande Adeliche, und noch höheren Standes Damen mit ihnen sich zu verheyrathen verleiten? §. X. p. 137.

IV. Handel

Bedencken über einen neuen Versuch / die Langwierigkeit der Processe zu heben.

EXempel einer neuen Proceß-Ordnung, geschwindes Recht zu ertheilen §. I. p. 138. Begehrung unsers Bedenckens hierüber §. II. p. 142. Des Autoris vorläufiges votum darüber §. III. p. 142. Absonderliche vota seiner übrigen Herren Collegen §. IV. p. 143. Das Responsum selbst nebst dessen summarischen Innhalt in margine §. V. p. 149. Connexion des folgenden Handels mit dem gegenwärtigen §. VI. p. 160.

V.

Digitized by Google

V. Handel.

Von denen Kennzeichen und der Behutsamkeit eines politischen Arztes / der etwan zur Verkürtzung der langwierigen Processe nützlich zu gebrauchen.

DJe Ursachen, warum gegenwärtige Arbeit vergeblich zu seyn scheinet §. I. p. 161. Die Antwort hierauf §. II. p. 162. Insonderheit von denen Dänen u. Schweden §. III. p. 164. Das 1. das hierzu erfordert wird, ist ein gutes natürliches Judicium §. IV. p. 166. 2. Eine fröliche Gemüthsneigung, doch die niemand schadet §. V. p. 167. 3. Ein reiffes Alter und Erfahrenheit §. VI. p. 168. 4 Daß man die Lehre, die Wahrheit zu erfinden, und die Schriften wohl auszulegen, inne habe §. VII. p. 169. Ingleichen 5. die ächte Sitten-Lehre §. VIII. p. 171. Ferner 6. die gemeinesten Grund-Lehren der Klugheit, sich und anderen wohl zu rathen §. IX. p. 172. Wie auch die Klugheit, das gemeine Wesen zu regieren: §. X. p. 173. 7. Nicht weniger die Politische und Kirchen-Historie §. XI p. 174. Vornehmlich die Historie der Schulen u. Academien §. XII. p. 174. Die Historie der Gerichte oder des gerichtl. Processes §. XIII. p. 177. Die Historie der Uneinigkeit zwischen denen Professoribus Juris, und denen Schöppen in Teutschland, und hauptsächlich in Sachsen; §. XIV. p. 178. 8. Die wahrhaftigen Grund Sätze des Natur- und Völcker-Rechts: §. XV p. 180. 9. Das Justinianeische und Päpstische Recht, und daß er wegen dieser beyden Rechte unpartheyisch sey §. XVI. p. 181. 10. Das Staats-Recht des Teutschen Reichs §. XVII. p. 183. Antwort auf den Einwurff von der Unmöglichkeit der Verbesserung, wenn so viele und hohe Wissenschafften zu einem Verbesserer der Justitz erfordert werden §. XVIII. p. 184. Weiter muß sich 11. ein Verbesserer der Justitz deutliche Idéen von einer geschwinden Beobachtung der Justitz machen §. XIX. p. 186. 12 Sich sehr ordentliche Begriffe von der Langwierigkeit der Processe, und Verlängerung der Justitz vorstellen §. XX. p. 188. Dieses muß er auch 13. von der Haupt-Ursache, und der Wurtzel gleichsam dieser Verlängerung thun: §. XXI. p. 190. 14. Von denen Mitteln, wodurch man dieses Übel nicht heben kan, §. XXII. p. 191. Und von denen hierzu dienlichen Mitteln, sowohl zu einer gäntzlichen Verbesserung, §. XXIII. p. 195. Als auch zu einer Vorsicht, daß solches Übel nicht weiter um sich fresse. §. XXIV. p. 199. Der Beschluß nebst einigen Erinnerungen. §. XXV. p. 200.

VI. Handel.

Eines Politici zu Halle ausführliches Anno 1614. verfertigtes Bedencken / warum er sich zur Formula Concordiæ nicht verpflichten könne.

§. Ingang p. 202. Rationes Politicæ 50. p. 203. Rationes Theologicæ 41. p. 213. Beschluß p. 230.

Digitized by Google

VII. Handel.

Anmerckungen zu dem vorhergehenden Bedencken/ so zu dessen Erklärung dienen.

HAupt-Zweck dieser Anmerckungen §. I. p. 231. Religions-Zustand im Magdeburgischen und Brandenburgischen von Anno 1513. bis 1566. §. II. p. 231. Item an beyden Orten unter dem Hrn. Administrator Joachim Friedrichen von Anno 1566. biß Anno 1598. Sonderlich was die Formulam Concordiæ betrifft §. III. p. 232. Ferner im Brandenburgischen unter gedachten Joachim Friedrichen, nachdem er Churfürst worden, von Anno 1598. bis 1608. Wahrscheinliche Umstände, daß der Churfürst wohl kein eyfriger Formularist oder Gewissens-Zwinger gewesen §. IV. p. 236. Was indessen im Magdeburgischen und zu Halle merckwürdiges passiret. Der Teuffel schläfft 5 mahl bey einer Hexe, und zwar auf der Spitze des Rothen Thurms §. V. p. 238. Summarischer Inhalt von Churfürst Johann Sigismunds Regierung. Er bekennet sich Anno 1614. zur Reformirten Religion. Hutteri Urtheil davon. Urtheil von Huttero und seiner bey melchen Einfalt §. VI. p. 241. Genauere Umstände von des Churfürsten neuen Glaubens-Bekänntniß, deren eines nach allen Glaubens Artickeln kurtz eingerichtet ist, das andere aber nur die Streit-Puncte mit den Reformirten angehet. Edict wegen Abschaffung der Ceremonien §. VII. p. 243. Was dieses Edict für einen effect gehabt, und was deßwegen Anno 1615. für ein Tumult in Berlin entstanden §. VIII. p. 246. Unterschiedene fatale Umstände, die dem Magdeburgischen Administratori Christian Wilhelmen von Anno 1608. biß an sein Lebens-Ende 1665. begegnet. §. IX. p. 247. Ein neuer Umstand, daß Christian Wilhelm 1614. resigniret und von neuen postuliret worden. (Thörichte Unterdruckung vieler nützlichen historischen Nachrichten noch im vorigen Seculo gebräuchlich.) Beweiß dieses Umstandes, und was vermuhlich Gelegenheit dazu gegeben §. X. p. 250. Urtheil von dem Bedencken selbst §. XI. p. 254. Ein ehrlicher Lutheraner ist an keine Patres Ecclesiæ gebunden, sondern kan ihre Irrthümer ungescheut aufdecken §. XII. p. 255.

VIII. Handel.

Ob ein Geistlicher mit gutem Gewissen seiner verstorbenen Ehe-Frauen Schwester heyrathen/ und der Landes-Herr dergleichen Heyrath zulassen könne.

GRosse Verwirrung in Ehe-Sachen auch bey den Evangelischen. Zum Exempel, daß ein Castrate heyrathen könne. Entdeckung vieler geheimen Ursachen dieser Hundstäglichen Lehre §. I. p. 257. Wahre Ursachen der noch daurenden Verwirrung in Ehe Sachen. Luther will das Jus Canonicum abgeschafft wissen, dem aber die Juristen beständig widersprechen §. II. p. 259. Gegründete Entschuldigungen der Juristen §. III. p. 261. Sarcerii und Klingii schon An. 1553. publicirte Schrifft-

Digitized by Google

Schrifften von Ehe Sachen. Jalousie dieser beyden Autorum gegen einander, und Urtheil von beyden §. IV. p. 263. Daß die Ehe kein Sacrament sey, haben die Lutheraner erst nach und nach erkannt. Lutherus hat sie vor kein Sacrament gehalten. Philippus Melanthon redet zweiffelhafftig. Chemnitius sagt freyer heraus, daß die Ehe kein Sacrament sey §. V. p. 265 Jedoch sind noch viel Lehren bey uns im Schwange, die aus dem Sacrament der Ehe herfliessen. Die man zwar verwerffen, aber nicht so fort die Gebräuche abschaffen muß §. VI. p 268. Handgreifliche Grund-Wahrheiten von der Ehe Verderbniß derselben durch die Pharisäer, durch die lieben Kirchväter, die auch Gelegenheit gegeben, daß die Ehe zum Sacrament gemacht worden §. VII. p. 268. Zusammenhang der Päpstischen irrigen Lehren von der Ehe §. VIII. p 270. Wird durch das Exempel der Ehescheidung Henrici IIX. in Engelland erläutert §. IX. p. 271. Politische Geheimnisse, die unter der Lehre vom Sacrament des Ehestandes verborgen sind §. X. p. 272. Die abermahls durch voriges Exempel erläutert werden §. XI p. 273. Urtheil von des berühmten Launoji raren Buche von der Königlichen Gewalt in Ehe-Sachen §. XII. p. 274. Starcke reliquien Päpstischer Lehren von Ehe-Sachen bey denen Unsrigen §. XIII. p. 275. Von der Ehe mit des Weibes Schwester Streit-Schrifften zwischen Buchholtzen und Havemanneu §. XIV. p. 276. Wie sich D. Strauch zu diesem Gezäncke eingedränget §. XV. p. 277. Neue Streitschrifften zwischen Strauchen und Buchholtzen, nebst deren Beschaffenheit §. XVI. p. 278. Neue Untersuchungen dieser Frage Anno 1681. zu Oettingen, und was hierbey zu mercken §. XVII. p 279 Neuer Streit Anno 1706. der zu gegenwärtigem Responso Gelegenheit gegeben §. XVIII p. 281. Das Responsum selbst mit absonderlichen Summarien §. XIX. p. 282.

IX. Handel.

Von dem Longobardischen und teutschen Lehn-Rechte, und auf welches für dem andern zu sehen.

Etliche zu gegenwärtigem Responso gehörige sonderbahre Anmerckungen §. I. p. 294. Das Responsum selbst §. II p. 296.

X. Handel.

Exempel recht alberner und tummer Hexen-Processe.

Eigentliche und vornehmste Ursache dieser Alberkeit §. I. p. 300. Anmuthigkeit dieses Handels Relation der ersten Comœdie 1695. Erster Actus von der Gelegenheit zu diesem Handel §. II. p. 301. Alberne Aussage sechs furchtsamer Hasen §. III. p. 302. Der andre actus §. IV. p. 303 Dritter actus §. V. p. 304. Der vierte actus §. VI p. 304 Kurtze Vorstellung der Alberkeit der gesamten indiciorum §. VII. p. 308. Der fünffte actus. Abhörung über Artickel und confrontation §. VIII. p. 309. Anmerckungen von der Menge der Inquisitional-Artickel §. IX. p. 318. Methode der Artickel nach Wolff vermeinten indiciis §. X. p. 319. Allerhand Anmerckungen wegen der inquisitin Aussage §. XI p. 321. Ausgang dieser Comœdie §. XII. p. 322. Ein neues Possenspiel 1711 und dessen Gelegenheit §. XIII. p. 322. Eine neue Gelegenheit §. XIV p. 323. Andere nutige Untersuchung durch einen neuen Commissarium §. XV. p. 324. Deren geschwinde Endigung §. XVI. p. 325. Anmerckungen wegen dieses Commissarii §. XVII. p. 332. Und wegen unsers in dieser Sache gesprochenen Urtheils, nebst dem Urtheil selbst §. XVIII. p. 332. Ein gleichförmiges Exempel, was Aberglauben für thörichte Dinge zuwege bringe §. XIX. p. 334.

XI. Han

Digitized by Google

XI. Handel.

Des Cantzler Schwartzkopffs zu Braunschweig Bedencken von Einrichtung des Juris circa Sacra,

DAs Recht in geistlichen Sachen ist das vornehmste Regale, woran die gantze Majestät hänget §.I.p.340. Worbey hauptsächlich auf Consultationem, Magistratuum constitutionem und Justitiæ administrationem zu sehen §.II.p.342. Bey der Consultation sind 1. die Räthe blosse Diener des Regenten §.III.p.343. 2. Schreiben selbe denen Obrigkeiten und Richtern leges für §.IV.p.343. Die 3. sich darnach zu richten schuldig sind/ und nicht nach ihrem Kopfe darinnen etwas ändern können §.V.p.344. Vielweniger 4. einer alleine an sich ziehen soll/ was der Regente vielen anvertrauet §.VI.p.346. Welches sonderlich in Bestallung der Prediger zu beobachten §.VII.p.346. Wird mit Exempeln bewiesen vom Papst/ und was sich in Braunschweigischen Landen zugetragen §.VIII.p.347. Autoris Verhaben/ summarisch vorzustellen/ was etwan in Kirchen Sachen zu emendiren §.IX.p.348. Zumahl solches die Noth erfordert §.X.p.348. Etliche Vorbedingungen des Autoris §.IX.p.349. Der Regent muß sich das Regale legum ferendarum weder in dogmatibus noch ceremonialibus von seinen Theologis nicht nehmen lassen §.XII.p.349. Zumahlen da hierzu das Fürstl. Consistorium gar nicht bestellet ist §.XIII.p.350. Allerhand Eingriffe des damahligen Superintendentis Generalissimi in die definitionem controversiarum & mutationem ceremoniarum §.XIV.p.351. Fernerer Eingriff desselben 1. in die Bestellung der Prediger/ und was daraus für Schaden entstanden §.XV.p.352. 2. Wegen der Ordnung unter den Priestern wird præsupponiret/ wann und woher dieselbe entstanden §.XVI.p.352. Was die weltliche Obrigkeit dadurch für Schaden gelitten/ als der Papst die andern Patriarchen ausgebissen §.XVII.p.354. Erzehlung wie es vor dem mit Ordnung der General- und Superintendenten im Braunschweigischen beschaffen gewesen §.XVIII.p.355. Was D. Basilius Sattler hierwieder für gerichtliche Neuerungen eingeführet §.XIX.p.356. Dergleichen an andern Evangelischen Höfen nicht bekannt §.XX.p.357. Wenn der titulus monstrosus eines Superintendentis Generalissimi im Braunschweigischen Mode worden §.XXI.p.358. Andere inconvenientien/ die daraus wegen der Politischen Assessorum Consistorii entstanden §.XXII.p.358. 4. Jngleichen wegen der direction unter D. Lütkemannen §.XXIII.p.359. 5. Wegen revision der Bestleide §.XXIV.p.360. 6. Wegen Unterschreibung der originalien §.XXV.p.360. 7. Jn einseitiger Ausfertigung der Consistorial-Befehle §.XXVI.p.360. 8. Erinnerungen wegen der Kirchen-visitationen/ wie es mit denenselben vor Alters gehalten gewesen §.XXVII.p.360. Was hiervon die Braunschweigischen Kirchen-Ordnungen verordnet §.XXVIII.p.361. Neuerungen/ die hernach von D. Basilii Zeiten an in denen Kirchen-Visitationen entstanden §.XXIX.p.362. Und was für vielerley Unfug daraus erwachsen §.XXX.p.363. Wie in Gerichts-Sachen in Consistorio verfahren werden soll §.XXXI.p.364. Was in diesem Punct für Unordnungen durch D. Lütkemannen eingeführet worden §.XXXII.p.365. Noch andere in das Consistorium eingeschlichene Mißbräuche/ sonderlich wegen der Huren-Brüche §.XXXIII.p.366. Auf was Weise allen diesen bißherigen Unordnungen abzuhelffen §.XXXIV.p.366. 1. Daß das Consistorium in Lehr- und Ceremonial-Sachen für sich nichts ändere §.XXXV.p.367. 2. Wie es mit den Synodis zu halten §.XXXVI.p.367. 3. Jngleichen mit Bestellung des Consistorii §.XXXVII.p.367. 4. Wie das præsidium des Consistorii einzurichten §.XXXVIII.p.368. 5. Item die Bestallungen der Pfarherren im gantzen Lande §.XXXIX.p.368. Nutzen dieser Verbesserung §.XL.p.369. 6. Die Ordnungen der Prediger und Superintendenten §.XLI.p.370. 7. Die Einsendungen der Berichte §.XLII.p.370. 8. Verordnung wegen der Visitationen §.XLIII.p.370. 9. Und jährlichen Synodorum §.XLIV.p.371. 10. Verfertigung der Bescheide per majora §.LXV.p.371. 11. Jngleichen der Consistorial-Verordnungen an die Geistlichen im gantzen Lande §.XLV.p.371. 12. Abschaffung der Winckel-Consistoriorum §.XLVI.p.372. 13. Höchstnöthige Cautel wegen fester Haltung der neu-verbesserten Ordnung §.XLVIII.p.372. Beschluß §.XLIX.p.373.

Digitized by Google

image
not
available

XI. Handel.

Des Cantzler Schwartzkopffs zu Braunschweig Bedencken von Einrichtung des Juris circa Sacra,

DAs Recht in geistlichen Sachen ist das vornehmste Regale, woran die gantze Majestät hänget §. I. p. 340. Worbey hauptsächlich auf Consultationem, Magistratuum constitutionem und Justitiæ administrationem zu sehen §. II. p. 342. Bey der Consultation sind 1. die Räthe blosse Diener des Regenten §. III. p. 343. 2. Schreiben selbe denen Obrigkeiten und Richtern leges für §. IV. p. 343. Die 3. sich darnach zu richten schuldig sind/ und nicht nach ihrem Kopfe darinnen etwas ändern können §. V. p. 344. Vielweniger 4. einer alleine an sich ziehen soll/ was der Regente vielen anvertrauet §. VI. p. 346. Welches sonderlich in Bestallung der Prediger zu beobachten §. VII. p. 346. Wird mit Exempeln bewiesen vom Papst/ und was sich in Braunschweigischen Landen zugetragen §. VIII. p. 347. Autoris Vorhaben/ summarisch vorzustellen was etwan in Kirchen-Sachen zu emendiren §. IX. p. 348. Zumahl solches die Noth erfordert §. X. p. 348. Etliche Vorbedingungen des Autoris §. IX. p. 349. Der Regent muß sich das Regale legum ferendarum weder in dogmatibus noch ceremonialibus von seinen Theologis nicht nehmen lassen §. XII. p. 349. Zumahlen da hierzu das Fürstl. Consistorium gar nicht bestellet ist §. XIII. p. 350. Allerhand Eingriffe des damahligen Superintendentis Generalissimi in die definitionem controversiarum & mutationem ceremoniarum §. XIV. p. 351. Fernerer Eingriff desselben 1. in die Bestellung der Prediger/ und was daraus für Schaden entstanden §. XV. p. 352. 2. Wegen der Ordnung unter den Priestern wird præsupponiret/ wann und woher dieselbe entstanden §. XVI. p. 352. Was die weltliche Obrigkeit dadurch für Schaden gelitten/ als der Papst die andern Patriarchen ausgebissen §. XVII. p. 354. Erzehlung wie es vor dem mit Ordnung der General- und Superintendenten im Braunschweigischen beschaffen gewesen §. XIIX. p. 355. Was D. Basilius Sattler hierwieder für gerichtliche Remonstrationen eingeführet §. XIX. p. 356. Dergleichen an andern Evangelischen Höfen nicht bekannt §. XX. p. 357. Wenn der modus monstrosus eines Superintendentis Generalissimi im Braunschweigischen Platz werden §. XXI. p. 358. Andere inconvenientien/ die daraus wegen der Politischen Assessorum Consistorii entstanden §. XXII. p. 358. 4. Ingleichen wegen der direction unter D. Lütkemannen §. XXIII. p. 359. 5. Wegen revision der Bescheide §. XXIV. p. 360. 6. Wegen Unterschreibung der originalien §. XXV. p. 360. 7. In einseitiger Ausfertigung der Consistorial-Befehle §. XXVI. p. 360. 8. Erinnerungen wegen der Kirchen-visitationen/ wie es mit denenselben vor Alters hergegangen gewesen §. XXVII. p. 360. Was hiervon die Braunschweigischen Kirchen-Ordnungen verordnet §. XXIIX. p. 361. Neuerungen/ die hernach von D. Basilii Zeiten an in denen Kirchen-Visitationen entstanden §. XXIX. p. 362. Und was für vielerley Unfug daraus erwachsen §. XXX. p. 363. Wie in Gerichts-Sachen in Consistorio verfahren werden soll §. XXXI. p. 364. Was in diesem Punct für Unordnungen durch D. Lütkemannen eingeführet worden §. XXXII. p. 365. Noch andere in das Consistorium eingeschlichene Mißbräuche sonderlich wegen der Huren-Brüche §. XXXIII. p. 366. Auf was Weise allen diesen bißherigen Unordnungen abzuhelffen sey §. XXXIV. p. 366. 1. Daß das Consistorium in Lehr- und Ceremonial-Sachen für sich nichts ändere §. XXXV. p. 367. 2. Wie es mit den Synodis zu halten §. XXXVI. p. 367. 3. Ingleichen mit Besetzung des Consistorii §. XXXVII. p. 367. 4. Wie das præsidium des Consistorii einzurichten §. XXXVIII. p. 368. 5. Item die Bestallungen der Pfarherren im gantzen Lande §. XXXIX. p. 368. Nutzen dieser Verbesserung §. XL. p. 369. 6. Die Ordnungen der Prediger und Superintendenten §. XLI. p. 370. 7. Die Einsendungen der Berichte §. XLII. p. 370. 8. Verordnung wegen der Visitationen §. XLIII. p. 370. 9. Und jährlichen Synodorum §. XLIV. p. 371. 10. Verfertigung der Bescheide per majora §. LXV. p. 371. 11. Ingleichen der Consistorial-Verordnungen an die Geistlichen im gantzen Lande §. XLV. p. 371. 12. Abschaffung der Winckel-Consistoriorum §. XLVI. p. 372. 13. Höchstnöthige Cautel wegen fester Haltung der neu-verbesserten Ordnung §. XLVIII. p. 372. Beschluß §. XLIX. p. 373.

Digitized by Google

image
not
available

XI. Handel.

Des Cantzler Schwartzkopffs zu Braunschweig Bedencken von Einrichtung des Juris circa Sacra,

DAs Recht in geistlichen Sachen ist das vornehmste Regale, woran die gantze Majestät hänget §.I.p.340. Worbey hauptsächlich auf Consultationem, Magistratuum constitutionem und Justitiæ administrationem zu sehen §.II.p.342. Bey der Consultation sind 1. die Räthe blosse Diener des Regenten §.III.p.343. 2. Schreiben selbe denen Obrigkeiten und Richtern leges für §.IV.p.343. Die 3. sich darnach zu richten schuldig sind/ und nicht nach ihrem Kopfe darinnen etwas ändern können §.V.p.344. Vielweniger 4. einer alleine an sich ziehen soll/ was der Regente vielen anvertrauet §.VI.p.346. Welches sonderlich in Bestallung der Prediger zu beobachten §.VII.p.346. Wird mit Exempeln bewiesen vom Papst/und was sich in Braunschweigischen Landen zugetragen §.VIII.p.347. Autoris Verhaben/summarisch vorzustellen/ was etwan in Kirchen Sachen zu emendiren §.IX.p.348. Zumahl solches die Noth erfordert §.X.p.348. Etliche Vorbedingungen des Autoris §.IX.p.349. Der Regent muß sich das Regale legum ferendarum weder in dogmatibus noch ceremonialibus von seinen Theologis nicht nehmen lassen §.XII.p.349. Zumahlen da hierzu das Fürstl. Consistorium gar nicht bestellet ist §.XIII.p.350. Allerhand Eingriffe des damahligen Superintendentis Generalissimi in die definitionem controversiarum & mutationem ceremoniarum §.XIV.p.351. Fernerer Eingriff desselben 1. in die Bestellung der Prediger/ und was daraus für Schaden entstanden §.XV.p.352. 2. Wegen der Ordnung unter den Priestern wird præsupponiret/ wann und woher dieselbe entstanden §.XVI.p.352. Was die weltliche Obrigkeit dadurch für Schaden gelitten/ als der Papst die andern Patriarchen ausgebissen §.XVII.p.354. Erzehlung/ wie es vor dem mit Ordnung der General- und Superintendenten im Braunschweigischen beschaffen gewesen §.XIX.p.355. Was D. Basilius Sattler hierwieder für gerichtliche Reinigung eingeführet §.XIX.p.356. Dergleichen an andern Evangelischen Höfen nicht bekannt §.XX.p.357. Wenn der titulus monstrosus eines Superintendentis Generalissimi im Braunschweigischen Mode worden §.XXI.p.358. Andere inconvenientien/ die daraus wegen der Politischen Assessorum Consistorii entstanden §.XXII.p.358. 4. Ingleichen wegen der direction unter D. Lütkemannen §.XXIII.p.359. 5. Wegen revision der Bescheide §.XXIV.p.360. 6. Wegen Unterschreibung der originalien §.XXV.p.360. 7. In einseitiger Ausfertigung der Consistorial-Befehle §.XXVI.p.360. 8. Erinnerungen wegen der Kirchen-visitationen/ wie es mit denenselben vor Alters bestellet gewesen §.XXVII.p.360. Was hiervon die Braunschweigischen Kirchen-Ordnungen verordnet §.XXIIX.p.361. Neuerungen/ die hernach von D. Basilii Zeiten an in denen Kirchen-Visitationen entstanden §.XXIX.p.362. Und was für vielerley Unfug daraus erwachsen §.XXX.p.363. Wie in Gerichts-Sachen in Consistoriis verfahren werden soll §.XXXI.p.364. Was in diesem Punct für Unordnungen durch D. Lütkemannen eingeführet worden §.XXXII.p.365. Noch andere in das Consistorium eingeschlichene Mißbräuche sonderlich wegen der Huren-Brüche §.XXXIII.p.366. Auf was Weise allen diesen bißherigen Unordnungen abzuhelffen §.XXXIV.p.366. 1. Daß das Consistorium in Lehr- und Ceremonial-Sachen für sich nichts ändere §.XXXV.p.367. 2. Wie es mit den Synodis zu halten §.XXXVI.p.367. 3. Ingleichen mit Bestellung des Consistorii §.XXXVII.p.367. 4. Wie das præsidium des Consistorii einzurichten §.XXXVIII.p.368. 5. Item die Bestallungen der Pfarherren im gantzen Lande §.XXXIX.p.368. Nutzen dieser Verbesserung §.XL.p.369. 6. Die Ordnungen der Prediger und Superintendenten §.XLI.p.370. 7. Die Einsendungen der Berichte §.XLII.p.370. 8. Verordnung wegen der Visitationen §.XLIII.p.370. 9. Und jährlichen Synodorum §.XLIV.p.371. 10. Verfertigung der Bescheide per majora §.LXV.p.371. 11. Ingleichen der Consistorial-Verordnungen an die Geistlichen im gantzen Lande §.XLV.p.371. 12. Abschaffung der Winckel-Consistoriorum §.XLVII.p.372. 13. Höchstnöthige Cautel wegen fester Haltung der neu-verbesserten Ordnung §.XLVIII.p.372. Beschluß §.XLIX.p.373.

Digitized by Google